



**RESOLUTIONEN**  
und  
**BESCHLÜSSE**

der Generalversammlung  
**ZWEIUNDDREISSIGSTE TAGUNG**

**Band I: Resolutionen 1.-3. Ausschuss**

---

20. September - 21. Dezember 1977

**GENERALVERSAMMLUNG**

OFFIZIELLES PROTOKOLL : ZWEIUNDDREISSIGSTE TAGUNG

BEILAGE NR. 45 (A/32/45)

**VEREINTE NATIONEN**

New York 1978

## HINWEISE FÜR DEN LESER

Die Dokumentennummern (symbols) der Dokumente der Vereinten Nationen bestehen aus Großbuchstaben und Zahlen. Wo im Text eine derartige Kurzbezeichnung verwendet wird, handelt es sich um die Bezugnahme auf ein Dokument der Vereinten Nationen.

Die Resolutionen und Beschlüsse der Generalversammlung werden wie folgt gekennzeichnet:

### Ordentliche Tagungen

Bis zur dreißigsten ordentlichen Tagung wurden die Resolutionen der Generalversammlung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution und eine in Klammern gesetzte römische Zahl für die laufende Nummer der Tagung gekennzeichnet (z.B.: Resolution 3363 (XXX)). Wurden mehrere Resolutionen unter derselben Nummer verabschiedet, so wurde jede von ihnen durch einen auf die arabische Zahl folgenden Großbuchstaben gekennzeichnet (z.B.: Resolution 3367 A (XXX), Resolutionen 3411 A und B (XXX), Resolutionen 3419 A bis D (XXX)). Beschlüsse wurden nicht numeriert.

Als Teil des neuen Systems für die Kennzeichnung der Dokumente der Generalversammlung werden die Resolutionen und Beschlüsse seit der einunddreißigsten Tagung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Tagung und eine weitere, durch einen Schrägstrich abgetrennte arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution innerhalb dieser Tagung gekennzeichnet (z.B.: Resolution 32/1, Beschluß 32/301). Werden mehrere Resolutionen oder Beschlüsse unter derselben laufenden Nummer verabschiedet, so wird jede(r) von ihnen durch einen an diese anschließenden Großbuchstaben gekennzeichnet (z.B.: Resolution 32/4 A, Resolutionen 32/88 A und B, Beschlüsse 32/402 A bis D).

### Sondertagungen

Bis zur siebenten Sondertagung wurden die Resolutionen der Generalversammlung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution gekennzeichnet, der in Klammern der Buchstabe "S" und eine römische Zahl für die laufende Nummer der Tagung folgten (z.B.: Resolution 3362 (S-VII)). Beschlüsse wurden nicht numeriert.

Seit der achten Sondertagung werden die Resolutionen und Beschlüsse durch den Buchstaben "S" und eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Tagung sowie eine weitere, durch einen Schrägstrich abgetrennte arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution innerhalb dieser Tagung gekennzeichnet (z.B.: Resolution S-8/1, Beschluß S-8/11).

Außerordentliche Notstandstagungen

Bis zur fünften außerordentlichen Notstandstagung wurden die Resolutionen der Generalversammlung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution gekennzeichnet, der in Klammern die Buchstaben "ES" und eine römische Zahl für die laufende Nummer der Tagung folgten (z.B.: Resolution 2252 (ES-V)). Beschlüsse wurden nicht numeriert.

Sollte die Generalversammlung die Abhaltung weiterer außerordentlicher Notstandstagungen beschließen, so würden die auf diesen Tagungen verabschiedeten Resolutionen und Beschlüsse durch die Buchstaben "ES" und eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Tagung sowie eine weitere, durch einen Schrägstrich abgetrennte arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution innerhalb dieser Tagung gekennzeichnet (z.B.: Resolution ES-6/1, Beschluß ES-6/11).

In jeder der obengenannten Serien erfolgt die Numerierung jeweils in der Reihenfolge der Verabschiedung.

\*

\* \*

Neben dem Wortlaut der Resolutionen und Beschlüsse der zweiunddreißigsten Tagung der Generalversammlung enthält der vorliegende Band eine Übersicht über die Zuweisung der Tagesordnungspunkte an die einzelnen Ausschüsse (Abschnitt I), ein Fundstellenverzeichnis für die Zusammensetzung von Haupt- und Nebenorganen (Anhang I), ein Fundstellenverzeichnis für Konventionen, Erklärungen und andere Instrumente (Anhang II), einen Index der Resolutionen und Beschlüsse nach Tagesordnungspunkten (Anhang III) sowie ein Verzeichnis der Resolutionen und Beschlüsse nach laufenden Nummern (Anhang IV).

\*

\* \*

BESONDERER HINWEIS FÜR DIE DEUTSCHE AUSGABE

Die Dokumente der Vereinten Nationen, die aufgrund von Generalversammlungsresolution 3355 (XXIX) vom 18. Dezember 1974 ab 1. Juli 1975 ins Deutsche zu übersetzen sind (alle Resolutionen der Generalversammlung, des Sicherheitsrats und des Wirtschafts- und Sozialrats sowie die sonstigen Beilagen zum Offiziellen Protokoll der Generalversammlung), werden bei Quellenangaben in deutsch zitiert, auch wenn die Übersetzung noch nicht erschienen ist. Das gleiche gilt für die schon vor dem 1. Juli 1975 verabschiedeten Resolutionen der genannten Organe. Die Titel anderer Quellenangaben werden zur Vereinfachung von Bestellungen nicht übersetzt.



I N H A L T

<u>Abschnitt</u>	<u>Seite</u>
I. Zuweisung der Tagesordnungspunkte (in beiden Bänden vollständig enthalten) .....	VII

B A N D I \*

II. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuß .....	1
III. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses .....	107
IV. Resolutionen aufgrund der Berichte des Politischen Sonderausschusses .....	169
V. Resolutionen aufgrund der Berichte des Zweiten Ausschusses .....	191
VI. Resolutionen aufgrund der Berichte des Dritten Ausschusses .....	369

B A N D II \*

VII. Resolutionen aufgrund der Berichte des Vierten Ausschusses .....	467
VIII. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses .....	517
IX. Resolutionen aufgrund der Berichte des Sechsten Ausschusses .....	599

---

\* Eine Aufteilung in zwei Bände ist nur bei der deutschen Ausgabe erforderlich, deren Schreibmaschinentext zu umfangreich für einen einzigen Band ist. Der römisch numerierte Vorspann mit Inhaltsverzeichnis und Zuweisung der Tagesordnungspunkte ist in beiden Bänden vollständig enthalten. Das Verzeichnis der Resolutionen und Beschlüsse nach laufenden Nummern befindet sich zusammen mit den anderen Anhängen am Ende des zweiten Bandes.

<u>Abschnitt</u>	<u>Seite</u>
X. Beschlüsse	
A. Wahlen und Ernennungen .....	625
B. Sonstige Beschlüsse .....	629
1. Beschlüsse ohne Überweisung an einen Hauptausschuß .....	629
2. Beschlüsse aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses .....	630
3. Beschlüsse aufgrund der Berichte des Politischen Sonderausschusses .....	631
4. Beschlüsse aufgrund der Berichte des Zweiten Ausschusses .....	632
5. Beschlüsse aufgrund der Berichte des Dritten Ausschusses .....	634
6. Beschlüsse aufgrund der Berichte des Vierten Ausschusses .....	635
7. Beschlüsse aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses .....	636
8. Beschlüsse aufgrund der Berichte des Sechsten Ausschusses .....	638

ANHÄNGE

I. Zusammensetzung der Organe .....	701
II. Konventionen, Erklärungen und andere Instrumente ....	707
III. Index der Resolutionen und Beschlüsse (nach Tages- ordnungspunkten) .....	711
IV. Verzeichnis der Resolutionen und Beschlüsse (nach laufenden Nummern) .....	733

I. ZUWEISUNG DER TAGESORDNUNGSPUNKTE 1/

PLENUM

1. Eröffnung der Tagung durch den Leiter der Delegation Sri Lankas (Punkt 1)
2. Schweigeminute für Gebet bzw. Besinnung (Punkt 2)
3. Beglaubigungsschreiben der Vertreter für die zweiunddreißigste Tagung der Generalversammlung (Punkt 3)
  - a) Einsetzung des Mandatsprüfungsausschusses
  - b) Bericht des Mandatsprüfungsausschusses
4. Wahl des Präsidenten der Generalversammlung (Punkt 4)
5. Wahl der Ausschußvorstände der Hauptausschüsse (Punkt 5)
6. Wahl der Vizepräsidenten der Generalversammlung (Punkt 6)
7. Mitteilung des Generalsekretärs nach Artikel 12 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen (Punkt 7)
8. Annahme der Tagesordnung (Punkt 8)
9. Generaldebatte (Punkt 9)
10. Bericht des Generalsekretärs über die Arbeit der Organisation (Punkt 10)
11. Bericht des Sicherheitsrats (Punkt 11)

---

1/ Auf ihrer 5., 15., 45. und 93. Plenarsitzung vom 23. September, 30. September, 25. Oktober bzw. vom 6. Dezember 1977 verabschiedete die Generalversammlung die Tagesordnung und die Zuweisung der Tagesordnungspunkte für die zweiunddreißigste Tagung (s.u. Abschnitt X.B.I., Beschlüsse 32/402 A bis D). Soweit nichts anderes vermerkt ist, waren alle Tagesordnungspunkte Bestandteil der vom Präsidialausschuß in seinem ersten Bericht (A/32/250), Abschnitt III und IV) empfohlenen und von der Versammlung auf ihrer 5. Plenarsitzung angenommenen Tagesordnung und Zuweisung der Tagesordnungspunkte. Eine nach Nummern geordnete Liste der Tagesordnungspunkte findet sich in Anhang III.

12. Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats [Kapitel I und VIII (Abschnitt A bis D und F)] (Punkt 12)
13. Bericht des Internationalen Gerichtshofs (Punkt 13)
14. Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation (Punkt 14)
15. Wahl von fünf nichtständigen Mitgliedern des Sicherheitsrats (Punkt 15)
16. Wahl von achtzehn Mitgliedern des Wirtschafts- und Sozialrats (Punkt 16)
17. Wahl von fünfzehn Mitgliedern des Rats für industrielle Entwicklung (Punkt 17)
18. Wahl von neunzehn Mitgliedern des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen (Punkt 18)
19. Wahl von zwölf Mitgliedern des Welternährungsrats (Punkt 19)
20. Wahl von zwölf Mitgliedern des Gouverneursrats des Sonderfonds der Vereinten Nationen (Punkt 20)
21. Wahl von sieben Mitgliedern des Programm- und Koordinierungsausschusses (Punkt 21)
22. Wahl der Mitglieder des Gouverneursrats des Sonderfonds der Vereinten Nationen für Entwicklungsländer in Binnenlage (Punkt 22)
23. Ernennung der Mitglieder der Friedensbeobachtungskommission (Punkt 23)
24. Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker (Punkt 24) 2/:
  - a) Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker
  - b) Bericht des Rats der Vereinten Nationen für Namibia
  - c) Bericht des Generalsekretärs
25. Aufnahme neuer Mitglieder in die Vereinten Nationen (Punkt 25)

---

2/ s.a. "Vierter Ausschuß", Punkt 9

26. Rückgabe von Kunstwerken an von Enteignungsmaßnahmen betroffene Länder: Bericht des Generalsekretärs (Punkt 26)
27. Apartheidpolitik der Regierung von Südafrika (Punkt 27) 3/:
  - a) Berichte des Sonderausschusses gegen Apartheid
  - b) Bericht der Weltkonferenz für Aktionen gegen Apartheid
  - c) Bericht des Ad-hoc-Ausschusses für die Ausarbeitung einer internationalen Konvention gegen Apartheid im Sport
  - d) Bericht des Generalsekretärs
28. Zypernfrage: Bericht des Generalsekretärs (Punkt 28) 4/
29. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Afrikanischen Einheit: Bericht des Generalsekretärs (Punkt 29)
30. Palästinafrage: Bericht des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes (Punkt 30)
31. Die Lage im Mittleren Osten: Bericht des Generalsekretärs (Punkt 31)

---

3/ Die Generalversammlung beschloß auf ihrer 5. Plenarsitzung vom 23. September 1977 aufgrund der im ersten Bericht des Präsidialausschusses (A/32/250, Ziffer 24 Buchstabe a) ii)) enthaltenen Empfehlung, diesen Punkt unmittelbar im Plenum zu behandeln mit der Maßgabe, den Vertretern der Organisation der Afrikanischen Einheit und der von der Organisation der Afrikanischen Einheit anerkannten nationalen Befreiungsbewegungen die Teilnahme an der Erörterung dieses Punkts im Plenum zu gestatten und den Organisationen, die ein besonderes Interesse an dieser Frage haben, zu gestatten, vom Politischen Sonderausschuß angehört zu werden.

4/ Die Generalversammlung beschloß auf ihrer 5. Plenarsitzung vom 23. September 1977 aufgrund der im ersten Bericht des Präsidialausschusses (A/32/250, Ziffer 24 Buchstabe a) iii)) enthaltenen Empfehlung, diesen Punkt unmittelbar im Plenum zu behandeln mit der Maßgabe, dabei gleichzeitig den Politischen Sonderausschuß zu bitten, Vertretern der zyprischen Volksgruppen auf einer Ausschußsitzung Gelegenheit zur Darlegung ihrer Standpunkte zu geben, und danach unter Berücksichtigung des Berichts des Politischen Sonderausschusses die Behandlung des Punkts wiederaufzunehmen.

32. Dritte Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen (Punkt 32)
33. Operative Aktivitäten im Dienste der Entwicklung (Punkt 61) 5/:
- i) Bestätigung der Ernennung des Exekutivdirektors des Sonderfonds der Vereinten Nationen für Entwicklungsländer in Binnenlage
34. Sonderfonds der Vereinten Nationen (Punkt 64) 6/:
- b) Bestätigung der Ernennung des Exekutivdirektors
35. Namibiafrage (Punkt 91) 7/:
- a) Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker
  - b) Bericht des Namibia-Rats der Vereinten Nationen
  - c) Bericht des Generalsekretärs
  - d) Ernennung des Namibiabeauftragten der Vereinten Nationen
36. Gemeinsame Inspektionsgruppe (Punkt 104) 8/:
- b) Ernennung der Mitglieder der Gemeinsamen Inspektionsgruppe
37. Frage der Komoren-Insel Mayotte (Punkt 125)
38. Die jüngsten illegalen Maßnahmen Israels in den besetzten arabischen Gebieten, die unter Verletzung der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen, der internationalen Verpflichtungen Israels gemäß dem vierten Genfer Abkommen von 1949 und von Resolutionen der Vereinten Nationen auf die Veränderung des Rechtsstatus, des geographischen Charakters und der Bevölkerungszusammensetzung dieser Gebiete abzielen, sowie die Behinderung der Bemühungen um die Erzielung eines gerechten und dauerhaften Friedens im Mittleren Osten (Punkt 126)

---

5/ Unterpunkte a) bis h) s. "Zweiter Ausschuß", Punkt 5

6/ Unterpunkt a) s. "Zweiter Ausschuß", Punkt 8

7/ Die Generalversammlung beschloß auf ihrer 5. Plenarsitzung vom 23. September 1977 aufgrund der im ersten Bericht des Präsidialausschusses (A/32/250, Ziffer 24 Buchstabe f)) enthaltenen Empfehlung, diesen Punkt im Anschluß an Punkt 9 (Generaldebatte) unmittelbar im Plenum zu behandeln

8/ Unterpunkt a) s. "Fünfter Ausschuß", Punkt 7

39. Tagungsort der dreiunddreißigsten Tagung der Generalversammlung (Punkt 130) 9/
40. Amt des Flüchtlingsbeauftragten der Vereinten Nationen (Punkt 87) 10/:
- c) Wahl des Flüchtlingsbeauftragten 11/

---

9/ Die Generalversammlung beschloß auf ihrer 93. Plenarsitzung vom 6. Dezember 1977 aufgrund der im vierten Bericht des Präsidialausschusses (A/32/250/Add.3, Ziffer 1) enthaltenen Empfehlung, diesen Punkt in die Tagesordnung aufzunehmen und ihn unmittelbar im Plenum zu behandeln.

10/ Unterpunkte a) und b) s. "Dritter Ausschuß", Punkt 15

11/ Die Generalversammlung beschloß auf ihrer 93. Plenarsitzung vom 6. Dezember 1977 aufgrund der im vierten Bericht des Präsidialausschusses (A/32/250/Add.3, Ziffer 3) enthaltenen Empfehlung, bei Punkt 87 diesen Unterpunkt hinzuzufügen und ihn unmittelbar im Plenum zu behandeln.

ERSTER AUSSCHUSS

(POLITISCHE UND SICHERHEITSPRAGEN, EINSCHLIESSLICH  
RÜSTUNGSREGULIERUNG)

1. Wirtschaftliche und soziale Folgen und dessen äußerst nachteilige Auswirkungen auf Weltfrieden und Weltsicherheit: Bericht des Generalsekretärs (Punkt 33)
2. Durchführung der Generalversammlungsresolution 3473 (XXX) über die Unterzeichnung und Ratifizierung des Zusatzprotokolls I zum Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika (Vertrag von Tlatelolco): Bericht des Generalsekretärs (Punkt 34)
3. Internationale Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung des Weltraums: Bericht des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums (Punkt 35)
4. Ausarbeitung einer internationalen Konvention über Grundsätze für den Einsatz künstlicher Erdsatelliten zur Fernsehdirektübertragung durch Staaten: Bericht des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums (Punkt 36)
5. Abschluß eines Weltvertrages über die Nichtanwendung von Gewalt in den internationalen Beziehungen: Bericht des Generalsekretärs (Punkt 37) 12/
6. Brandwaffen und bestimmte andere konventionelle Waffen, deren Einsatz aus humanitären Gründen Gegenstand von Verboten oder Einschränkungen sein kann: Bericht des Generalsekretärs (Punkt 38)
7. Chemische und bakteriologische (biologische) Waffen: Bericht der Konferenz des Abrüstungsausschusses (Punkt 39)
8. Dringend erforderliche Einstellung der nuklearen und thermonuklearen Versuche und Abschluß eines Vertrags mit dem Ziel eines umfassenden Versuchsverbots: Bericht der Konferenz des Abrüstungsausschusses (Punkt 40)

---

12/ s.a. "Sechster Ausschuß", Punkt 12



9. Durchführung der Generalversammlungsresolution 31/67 über die Unterzeichnung und Ratifizierung des Zusatzprotokolls II zum Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika (Vertrag von Tlatelolco) (Punkt 41)
10. Wirksame Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele und Zwecke der Abrüstungsdekade (Punkt 42):
  - a) Bericht der Konferenz des Abrüstungsausschusses
  - b) Bericht des Generalsekretärs
11. Verwirklichung der Erklärung über die Entnuklearisierung Afrikas (Punkt 43)
12. Errichtung einer kernwaffenfreien Zone im Gebiet des Mittleren Ostens (Punkt 44)
13. Errichtung einer kernwaffenfreien Zone in Südasien: Bericht des Generalsekretärs (Punkt 45)
14. Verbot der Entwicklung und Herstellung neuer Arten von Massenvernichtungswaffen und neuer derartiger Waffensysteme: Bericht der Konferenz des Abrüstungsausschusses (Punkt 46)
15. Verringerung der Militärhaushalte: Bericht des Generalsekretärs (Punkt 47)
16. Verwirklichung der Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone: Bericht des Ad-hoc-Ausschusses für den Indischen Ozean (Punkt 48)
17. Abschluß eines Vertrags über das vollständige und allgemeine Verbot von Kernwaffenversuchen (Punkt 49)
18. Verwirklichung der Erklärung über die Festigung der internationalen Sicherheit: Berichte des Generalsekretärs (Punkt 50)
19. Allgemeine und vollständige Abrüstung (Punkt 51) 13/:
  - a) Bericht der Konferenz des Abrüstungsausschusses

---

13/ Die Generalversammlung beschloß auf ihrer 5. Plenarsitzung vom 23. September 1977 aufgrund der im ersten Bericht des Präsidialausschusses (A/32/250, Ziffer 24 Buchstabe b) i) enthaltenen Empfehlung, daß die diesbezüglichen Absätze des Jahresberichts der Internationalen Atomenergie-Organisation für 1976 (A/32/158) dem Ersten Ausschuß im Rahmen seiner Beratung von Punkt 51 zur Kenntnis gebracht werden sollten.

- b) Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation
  - c) Bericht des Generalsekretärs
20. Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung: Bericht des Vorbereitungsausschusses für die Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung (Punkt 52) 14/
  21. Weltabrüstungskonferenz: Bericht des Ad-hoc-Ausschusses für die Weltabrüstungskonferenz (Punkt 53)
  22. Vertiefung und Festigung der internationalen Entspannung und Verhütung der Gefahr eines Atomkriegs (Punkt 127) 15/

---

14/ Die Generalversammlung beschloß auf ihrer 5. Plenarsitzung vom 23. September 1977 aufgrund der im ersten Bericht des Präsidialausschusses (A/32/250, Ziffer 24 Buchstabe b) ii)) enthaltenen Empfehlung und in Kenntnisnahme dessen, daß der Vorbereitungsausschuß für die Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung der Versammlung empfohlen hatte, bis zum 15. Oktober 1977 einen Beschluß über die Änderung der Reihenfolge der Bauarbeiten am Sitz der Vereinten Nationen zu fassen, damit der Saal der Generalversammlung für die Sondertagung im Jahre 1978 genutzt werden könne, die genannte Empfehlung dem Fünften Ausschuß zur Kenntnis zu bringen.

15/ Die Generalversammlung beschloß auf ihrer 15. Plenarsitzung vom 30. September 1977 aufgrund der im zweiten Bericht des Präsidialausschusses (A/32/250/Add.1, Ziffer 1) enthaltenen Empfehlung, diesen Punkt in die Tagesordnung aufzunehmen und ihn dem Ersten Ausschuß zuzuweisen.

POLITISCHER SONDERAUSSCHUSS

1. Auswirkungen der Atomstahlung: Bericht des Wissenschaftlichen Ausschusses der Vereinten Nationen zur Untersuchung der Auswirkungen atomarer Strahlen (Punkt 54)
2. Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten (Punkt 55):
  - a) Bericht des Generalbeauftragten
  - b) Bericht der Arbeitsgruppe für Fragen der Finanzierung des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten
  - c) Bericht der Schlichtungskommission der Vereinten Nationen für Palästina
  - d) Berichte des Generalsekretärs
3. Gesamtüberprüfung aller Aspekte der Frage der friedenssichernden Operationen: Bericht des Sonderausschusses für friedenssichernde Operationen (Punkt 56)
4. Bericht des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte der Bevölkerung der besetzten Gebiete beeinträchtigen (Punkt 57)
5. Schaffung einer Stelle oder einer Abteilung der Vereinten Nationen zur Erforschung von unbekanntem Flugobjekten (UFOs) und damit zusammenhängender Erscheinungen sowie zur Koordination und Verbreitung der Forschungsergebnisse (Punkt 123)
6. Apartheidpolitik der Regierung von Südafrika (Punkt 27) 3/:
  - a) Berichte des Sonderausschusses gegen Apartheid
  - b) Bericht der Weltkonferenz für Aktionen gegen die Apartheid
  - c) Bericht des Ad-hoc-Ausschusses für die Ausarbeitung einer internationalen Konvention gegen Apartheid im Sport
  - d) Bericht des Generalsekretärs
7. Zypernfrage: Bericht des Generalsekretärs (Punkt 28) 4/

8. Frage der Zusammensetzung der entsprechenden Organe der Vereinten Nationen (Punkt 128) 16/
9. Sicherheit der internationalen Zivilluftfahrt (Punkt 129) 17/

---

16/ Die Generalversammlung beschloß auf ihrer 15. Plenarsitzung vom 30. September 1977 aufgrund der im zweiten Bericht des Präsidialausschusses (A/32/250/Add.1, Ziffer 2) enthaltenen Empfehlung, diesen Punkt in die Tagesordnung aufzunehmen und ihn dem Politischen Sonderausschuß zuzuweisen.

17/ Die Generalversammlung beschloß auf ihrer 45. Plenarsitzung vom 25. Oktober 1977 aufgrund der im dritten Bericht des Präsidialausschusses (A/32/250/Add.2, Ziffer 2) enthaltenen Empfehlung, diesen Punkt in die Tagesordnung aufzunehmen und ihn dem Politischen Sonderausschuß zuzuweisen, wo er mit gebührendem Vorrang behandelt werden sollte.

ZWEITER AUSSCHUSS

(WIRTSCHAFTS- UND FINANZFRAGEN)

1. Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats [Kapitel II, III (Abschnitt A bis F und H bis K), IV, V, VI (Abschnitt E) und VII (Abschnitt A, B, D und F bis H)] (Punkt 12) 18/
2. Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen (Punkt 58):
  - a) Bericht des Handels- und Entwicklungsrats
  - b) Bericht des Generalsekretärs
  - c) Bericht des Generalsekretärs der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen
3. Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung (Punkt 59):
  - a) Bericht des Rats für industrielle Entwicklung
  - b) Bericht des Exekutivdirektors
4. Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen: Bericht des Exekutivdirektors (Punkt 60)
5. Operative Aktivitäten im Dienste der Entwicklung (Punkt 61) 19/:
  - a) Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen
  - b) Kapitalentwicklungsfonds der Vereinten Nationen

---

18/ Die Generalversammlung beschloß auf ihrer 5. Plenarsitzung vom 23. September 1977 aufgrund der im ersten Bericht des Präsidialausschusses (A/32/250, Ziffer 24 Buchstabe d)) enthaltenen Empfehlung, daß Kapitel II (Allgemeine Aussprache über internationale Wirtschafts- und Sozialpolitik einschließlich regionaler und sektoraler Entwicklungen) für den Ersten Ausschuß, den Politischen Sonderausschuß und den Vierten Ausschuß von Interesse sein könnte. Zu den Kapiteln II und VI (Abschnitt E) s.a. "Dritter Ausschuß", Punkt 1, zu den Kapiteln III (Abschnitt C und H bis K), IV (Abschnitt B bis D, G, I und J), V und VII (Abschnitt A, B, und H), s.a. "Fünfter Ausschuß", Punkt 15 und zu Kapitel IV (Abschnitt A), s.a. "Dritter Ausschuß", Punkt 1 und "Fünfter Ausschuß", Punkt 15.

19/ Unterpunkt i) s. "Plenum", Punkt 33

- c) Tätigkeit des Generalsekretärs auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit
  - d) Freiwilligenprogramm der Vereinten Nationen
  - e) Fonds der Vereinten Nationen für Bevölkerungsfragen
  - f) Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen
  - g) Welternährungsprogramm
  - h) Sonderfonds der Vereinten Nationen für Entwicklungsländer in Binnenlage
6. Umweltprogramm der Vereinten Nationen (Punkt 62):
- a) Bericht des Verwaltungsrats
  - b) Berichte des Generalsekretärs
  - c) Konferenz der Vereinten Nationen über das Vordringen der Wüsten
7. Ernährungsprobleme: Bericht des Welternährungsrats (Punkt 63)
8. Sonderfonds der Vereinten Nationen (Punkt 64) 20/:
- a) Bericht des Gouverneursrats
9. Universität der Vereinten Nationen (Punkt 65):
- a) Bericht des Rats der Universität der Vereinten Nationen
  - b) Bericht des Generalsekretärs
10. Koordinierungsstelle der Vereinten Nationen für Katastrophenhilfe: Berichte des Generalsekretärs (Punkt 66)
11. Bewertung der Fortschritte bei der Durchführung der Generalversammlungsresolutionen 2626 (XXV), 3202 (S-VI), 3281 (XXIX) und 3362 (S-VII) über die "Internationale Entwicklungsstrategie für die Zweite Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen", das "Aktionsprogramm zur Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung", die "Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten" bzw. über Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit" (Punkt 67)

12. Gesamtkonzeption für Analyse und Planung im Entwicklungsbereich (Punkt 68)
13. Langfristige Tendenzen der Wirtschaftsentwicklung der Weltregionen (Punkt 69)
14. Wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern: Berichte des Generalsekretärs (Punkt 70)
15. Beschleunigung des Transfers realer Ressourcen in die Entwicklungsländer: Bericht des Generalsekretärs (Punkt 71)
16. Technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern: Konferenz der Vereinten Nationen über technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern (Punkt 72)
17. Konferenz der Vereinten Nationen über Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung (Punkt 73)

DRITTER AUSSCHUSS

(SOZIALE, HUMANITÄRE UND KULTURELLE FRAGEN)

1. Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats (Kapitel II, III (Abschnitt G und L), IV (Abschnitt A) und VI) (Punkt 12) 21/
2. Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung (Punkt 74):
  - a) Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und rassistischer Diskriminierung: Bericht des Generalsekretärs
  - b) Bericht des Ausschusses für die Beseitigung rassistischer Diskriminierung
  - c) Stand des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung aller Formen von rassistischer Diskriminierung: Bericht des Generalsekretärs
  - d) Stand des Internationalen Übereinkommens über die Beendigung und Bestrafung des Verbrechens der Apartheid: Bericht des Generalsekretärs
3. Weltkonferenz gegen Rassismus und rassistische Diskriminierung (Punkt 75)
4. Alternative Möglichkeiten, Mittel und Wege innerhalb des Systems der Vereinten Nationen zur besseren Sicherung einer effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten: Berichte des Generalsekretärs (Punkt 76)

---

21/ Die Generalversammlung beschloß auf ihrer 5. Plenarsitzung vom 23. September 1977 aufgrund der im ersten Bericht des Präsidialausschusses (A/32/250, Ziffer 24 Buchstabe e)) enthaltenen Empfehlung, daß Kapitel II (Allgemeine Aussprache über internationale Wirtschafts- und Sozialpolitik einschließlich regionaler und sektoraler Entwicklungen) für den Ersten Ausschuß, den Politischen Sonderausschuß und den Vierten Ausschuß von Interesse sein könnte. Zu den Kapiteln II und VI (Abschnitt E) s.a. "Zweiter Ausschuß", Punkt 1; zu den Kapiteln III (Abschnitt G) und VI (Abschnitt A bis D) s.a. "Fünfter Ausschuß", Punkt 15 und zu Kapitel IV (Abschnitt A) s.a. "Zweiter Ausschuß", Punkt 1 und "Fünfter Ausschuß", Punkt 15.



5. Verbrechensverhütung und -bekämpfung: Bericht des Generalsekretärs (Punkt 77)
6. Frage der älteren und alten Menschen: Bericht des Generalsekretärs (Punkt 78)
7. Die Bedeutung der universellen Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker und der baldigen Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker für die effektive Gewährleistung und Einhaltung der Menschenrechte: Bericht des Generalsekretärs (Punkt 79)
8. Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (Punkt 80)
9. Internationale Pakte über Menschenrechte (Punkt 81):
  - a) Bericht des Menschenrechtsausschusses
  - b) Stand des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte und des Fakultativprotokolls zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte: Bericht des Generalsekretärs
10. Internationales Jahr der Behinderten: Bericht des Generalsekretärs (Punkt 82)
11. Die Entwicklung in Wissenschaft und Technik und die Menschenrechte (Punkt 83)
12. Jugendpolitik und Jugendprogramme: Berichte des Generalsekretärs (Punkt 84)
13. Frauendekade der Vereinten Nationen für Gleichberechtigung, Entwicklung und Frieden: Berichte des Generalsekretärs (Punkt 85)
14. Beseitigung aller Formen religiöser Intoleranz (Punkt 86)
15. Amt des Flüchtlingsbeauftragten der Vereinten Nationen (Punkt 87) 22/:
  - a) Bericht des Flüchtlingsbeauftragten
  - b) Frage der Fortsetzung der Tätigkeit des Amtes des Flüchtlingsbeauftragten

---

22/ Unterpunkt c) s. "Plenum", Punkt 40

16. Informationsfreiheit (Punkt 88):
  - a) Entwurf einer Erklärung über die Informationsfreiheit
  - b) Entwurf einer Konvention über die Informationsfreiheit
17. Konferenz der Vereinten Nationen über eine internationale Konvention zum Adoptionsrecht (Punkt 89)

VIERTER AUSSCHUSS

(FRAGEN DER TREUHANDGEBIETE UND DER GEBIETE  
OHNE SELBSTREGIERUNG)

1. Informationen aus Gebieten ohne Selbstregierung gemäß Artikel 73 e der Charta der Vereinten Nationen (Punkt 90):
  - a) Bericht des Generalsekretärs
  - b) Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker
2. Südrhodesienfrage: Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker (Punkt 92)
3. Osttimor-Frage: Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker (Punkt 93)
4. Tätigkeit fremder wirtschaftlicher und sonstiger Interessen, die die Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker in Südrhodesien und Namibia und in allen anderen unter Kolonialherrschaft stehenden Gebieten sowie die Bemühungen um die Beseitigung von Kolonialismus, Apartheid und rassischer Diskriminierung im Süden Afrikas behindern: Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker (Punkt 94)
5. Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker durch die Sonderorganisationen\* und die mit den Vereinten Nationen verbundenen Institutionen (Punkt 95):
  - a) Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker
  - b) Berichte des Generalsekretärs
6. Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats [Kapitel VII (Abschnitt e)] (Punkt 12)

---

\* auch: Spezialorganisationen

7. Bildungs- und Ausbildungsprogramm der Vereinten Nationen für das südliche Afrika: Bericht des Generalsekretärs (Punkt 96)
8. Von Mitgliedsstaaten angebotene Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten für Einwohner von Gebieten ohne Selbstregierung: Bericht des Generalsekretärs (Punkt 97)
9. Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker: Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker [kapitelweise Behandlung der Territorien] (Punkt 24) 23/

FÜNFTER AUSSCHUSS

(VERWALTUNGS- UND HAUSHALTSFRAGEN)

1. Finanzberichte und Jahresabschlüsse, Berichte des Rechnungsprüfungsausschusses (Punkt 98):
  - a) Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen
  - b) Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen
  - c) Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten
  - d) Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen
  - e) Freiwillige Leistungen unter der Verwaltung des Flüchtlingsbeauftragten der Vereinten Nationen
  - f) Fonds der Vereinten Nationen für Bevölkerungsfragen
2. Programmhaushalt für den Zweijahreszeitraum 1976/1977 (Punkt 99)
3. Entwurf des Programmhaushalts für den Zweijahreszeitraum 1978/1979 (Punkt 100) 24/
4. Finanzielle Notlage der Vereinten Nationen: Bericht des Ausschusses für Verhandlungen über die finanzielle Notlage der Vereinten Nationen (Punkt 101)
5. Überprüfung des Mechanismus der mit der Aufstellung, Überprüfung und Genehmigung von Programmen und Haushalten befaßten zwischenstaatlichen Organe und Sachverständigengremien (Punkt 102)

---

24/ Die Generalversammlung beschloß auf ihrer 5. Plenarsitzung vom 23. September 1977 aufgrund der im ersten Bericht des Präsidialausschusses (A/32/250, Ziffer 24 Buchstabe g) ii)) enthaltenen Empfehlung, daß die Mitteilung des Generalsekretärs über die "EDV-Speicherung von Vertragsinformationen sowie die Registrierung und Veröffentlichung von Verträgen und internationalen Übereinkünften gemäß Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen" (A/32/214) an den Sechsten Ausschuß überwiesen werden sollte. S. "Sechster Ausschuß", Punkt 14.

6. Verwaltungs- und Haushaltskoordinierung der Vereinten Nationen mit den Sonderorganisationen\* und der Internationalen Atomenergie-Organisation: Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen (Punkt 103)
7. Gemeinsame Inspektionsgruppe (Punkt 104) 25/:
  - a) Berichte der Gemeinsamen Inspektionsgruppe
8. Konferenzplan: Bericht des Konferenzausschusses (Punkt 105)
9. Beitragsschlüssel für die Kostenverteilung der Vereinten Nationen: Bericht des Beitragsausschusses (Punkt 106)
10. Besetzung freiwerdender Stellen in den Nebenorganen der Generalversammlung (Punkt 107):
  - a) Beratender Ausschuß für Verwaltungs- und Haushaltsfragen
  - b) Beitragsausschuß
  - c) Rechnungsprüfungsausschuß
  - d) Anlageausschuß: Bestätigung der vom Generalsekretär vorgenommenen Ernennungen
  - e) Verwaltungsgericht der Vereinten Nationen
  - f) Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst
11. Personalfragen (Punkt 108):
  - a) Personalstruktur des Sekretariats: Bericht des Generalsekretärs
  - b) Sonstige Personalfragen: Bericht des Generalsekretärs
12. Bericht der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst (Punkt 109)
13. Pensionssystem der Vereinten Nationen (Punkt 110):
  - a) Bericht des Gemeinsamen Ausschusses für das Pensionswesen der Vereinten Nationen
  - b) Bericht des Generalsekretärs

---

\* auch: Spezialorganisationen

25/ Unterpunkt b) s. "Plenum", Punkt 36

14. Finanzierung der Notstandsstreitkräfte der Vereinten Nationen und der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung: Bericht des Generalsekretärs (Punkt 111)
15. Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats [Kapitel III (Abschnitt C und G bis K), IV (Abschnitt A bis D, G, I und J), V, VI (Abschnitt A bis D), VII (Abschnitt A bis C, H und I) und VIII (Abschnitt E und G)] (Punkt 12) 26/

---

26/ Die Generalversammlung beschloß auf ihrer 5. Plenarsitzung vom 23. September 1977 aufgrund der im ersten Bericht des Präsidialausschusses (A/32/250, Ziffer 24 Buchstabe g) i) enthaltenen Empfehlung, daß Kapitel VII, Abschnitt C (Arbeitsprogramm und Haushalt für 1978-1979) für den Zweiten und Dritten Ausschuß von Interesse sein könnte. Zu den Kapiteln III (Abschnitt C und H bis K), IV (Abschnitt B bis D, G, I und J), V und VII (Abschnitt A, B und H), s.a. "Zweiter Ausschuß", Punkt 1; zu den Kapiteln III (Abschnitt G) und VI (Abschnitt A bis D) s.a. "Dritter Ausschuß", Punkt 1 und zu Kapitel IV (Abschnitt A), s.a. "Zweiter Ausschuß", Punkt 1 und "Dritter Ausschuß", Punkt 1.

SECHSTER AUSSCHUSS

(RECHTSFRAGEN)

1. Bericht der Völkerrechtskommission über ihre neunundzwanzigste Tagung (Punkt 112)
2. Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für Internationales Handelsrecht über ihre zehnte Tagung (Punkt 113)
3. Hilfsprogramm der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts: Bericht des Generalsekretärs (Punkt 114)
4. Achtung der Menschenrechte bei bewaffneten Konflikten: Bericht des Generalsekretärs (Punkt 115)
5. Bericht des Sonderausschusses für die Charta der Vereinten Nationen und die Stärkung der Rolle der Organisation (Punkt 116)
6. Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland (Punkt 117)
7. Maßnahmen zur Verhinderung von internationalem Terrorismus, der das Leben unschuldiger Menschen bedroht oder vernichtet oder menschliche Grundfreiheiten gefährdet, sowie Untersuchung der Ursachen derjenigen Formen von Terrorismus und Gewaltakten, die in Elend, Enttäuschung, Leid und Verzweiflung wurzeln und manche Menschen bei dem Versuch der Herbeiführung radikaler Veränderungen zum Opfer von Menschenleben - einschließlich ihres eigenen - veranlassen: Bericht des Ad-hoc-Ausschusses zur Frage des internationalen Terrorismus (Punkt 118)
8. Entwurf einer internationalen Konvention gegen Geiselnahme: Bericht des Ad-hoc-Ausschusses für die Ausarbeitung des Entwurfs für eine internationale Konvention gegen Geiselnahme (Punkt 119)
9. Resolutionen der Konferenz der Vereinten Nationen über die Vertretung der Staaten in ihren Beziehungen zu internationalen Organisationen (Punkt 120):
  - a) Resolution über den Beobachterstatus der von der Organisation der Afrikanischen Einheit und/oder der Liga der Arabischen Staaten anerkannten nationalen Befreiungsbewegungen



- b) Resolution über die Anwendung der Konvention auf die künftige Tätigkeit internationaler Organisationen
10. Konsolidierung und schrittweise Weiterentwicklung der Normen und Grundsätze des Völkerrechts auf dem Gebiet der wirtschaftlichen Entwicklung (Punkt 121)
  11. Empfehlung der Konferenz der Vereinten Nationen über die Staatennachfolge bei Verträgen (Punkt 122)
  12. Abschluß eines Weltvertrages über die Nichtanwendung von Gewalt in den internationalen Beziehungen: Bericht des Generalsekretärs (Punkt 37) 27/
  13. Überprüfung des Prozesses der Ausarbeitung multilateraler Verträge (Punkt 124)
  14. Entwurf des Programmhaushalts für den Zweijahreszeitraum 1978-1979 /EDV-Speicherung von Vertragsinformationen sowie Registrierung und Veröffentlichung von Verträgen und internationalen Übereinkünften gemäß Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen/ (Punkt 100) 28/
  15. Entwurf eines Kodex über Vergehen gegen den Frieden und die Sicherheit der Menschheit (Punkt 131) 29/

---

27/ s.a. "Erster Ausschuß", Punkt 5

28/ s.a. "Fünfter Ausschuß", Punkt 3

29/ Die Generalversammlung beschloß auf ihrer 93. Plenarsitzung vom 6. Dezember 1977 aufgrund der im vierten Bericht des Präsidialausschusses (A/32/250/Add.3, Ziffer 2) enthaltenen Empfehlung, diesen Punkt in die Tagesordnung aufzunehmen und ihn dem Sechsten Ausschuß zuzuweisen.

II. RESOLUTIONEN

---

OHNE ÜBERWEISUNG AN EINEN HAUPTAUSSCHUSS 1/

---

ÜBERSICHT

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
32/1	Aufnahme der Republik Djibouti in die Vereinten Nationen (A/32/L.1 mit Add. 1) .....	25	20. September 1977	6
32/2	Aufnahme der Sozialistischen Republik Vietnam in die Vereinten Nationen (A/32/L.2 mit Add. 1) .....	25	20. September 1977	6
32/5	Die jüngsten illegalen Maßnahmen Israels in den besetzten arabischen Gebieten, die unter Verletzung der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen, der internationalen Verpflichtungen Israels gemäß dem vierten Genfer Abkommen von 1949 und von Resolutionen der Vereinten Nationen auf die Veränderung des Rechtsstatus, des geographischen Charakters und der Bevölkerungszusammensetzung dieser Gebiete abzielen, sowie die Behinderung der Bemühungen um die Erzielung eines gerechten und dauerhaften Friedens im Mittleren Osten (A/32/L.3/Rev.1 und Rev.1/ Add. 1 und 2) .....	126	28. Oktober 1977	7

---

1/ Zu den Beschlüssen ohne Überweisung an einen Hauptausschuß vgl. Abschnitt X

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
32/7	Frage der Komoreninsel Mayotte (A/32/L.12 mit Add. 1 und 2) .....	125	1. November 1977	9
32/9	Namibia-Frage			
	A. Durchführung des Pro- gramms zum Aufbau der namibischen Nation (A/32/L.4 mit Add. 1-3)	91	4. November 1977	11
	B. Namibiafonds der Ver- einten Nationen (A/32/ L.5 mit Add. 1-3) .....	91	4. November 1977	14
	C. Verbreitung von Informa- tionen über Namibia (A/32/L.6 mit Add. 1-3)	91	4. November 1977	16
	D. Die Lage in Namibia auf- grund der illegalen Be- setzung des Territoriums durch Südafrika (A/32/L.7 mit Add. 1-3) .....	91	4. November 1977	19
	E. Maßnahmen zwischenstaat- licher und nichtstaat- licher Organisationen in bezug auf Namibia (A/32/ L.8 mit Add. 1-3) .....	91	4. November 1977	26
	F. Arbeitsprogramm des Rats der Vereinten Nationen für Namibia (A/32/L.9/ Rev. 1/Add. 1 und 2) ..	91	4. November 1977	28
	G. Verstärkung und Koordi- nierung der Maßnahmen der Vereinten Nationen zur Unterstützung Namibias (A/32/L.10 mit Add. 1-3)	91	4. November 1977	31
	H. Sondertagung der General- versammlung über die Na- mibia-Frage (A/32/L.11 mit Add. 1-3) .....	91	4. November 1977	34

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
32/15	Zypern-Frage (A/32/L.16 mit Add. 1) .....	28	9. November 1977	35
32/18	Rückgabe von Kunstwerken an Länder, die Opfer einer Enteignung wurden (A/32/L.18/Rev. 2) .....	26	11. November 1977	37
32/19	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Afrikanischen Einheit (A/32/L.19 mit Add. 1) .....	29	11. November 1977	38
32/20	Die Lage im Mittleren Osten (A/32/L.38 mit Add. 1 und 2)	31	25. November 1977	42
32/21	Beglaubigungsschreiben der Vertreter für die zweiunddreißigste Tagung der Generalversammlung			
	Resolution A (A/32/336) ..	3	28. November 1977	44
	Resolution B (A/32/336/Add. 1) .....	3	16. Dezember 1977	45
32/40	Palästinafrage			
	Resolution A (A/32/L.39 mit Add. 1) .....	30	2. Dezember 1977	45
	Resolution B (A/32/L.40 mit Add. 1) .....	30	2. Dezember 1977	47
32/41	Internationale Konferenz zur Unterstützung der Völker von Simbabwe und Namibia (A/32/L.35 mit Add. 1) .....	24	7. Dezember 1977	49
32/42	Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker (A/32/L.36 mit Add. 1) .....	24	7. Dezember 1977	51
32/43	Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung (A/32/L.37 mit Add. 1) ....	24	7. Dezember 1977	56

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
32/49	Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation (A/32/L.13/Rev. 1)	14	8. Dezember 1977	59
32/50	Friedliche Nutzung der Kernenergie für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung (A/32/L.15/Rev. 1 und Rev. 1/Add. 1)	14	8. Dezember 1977	61
32/105	Apartheidpolitik der Regierung von Südafrika			
	A. Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Südafrika (A/32/L.20 mit Add. 1) .....	27	14. Dezember 1977	63
	B. Internationales Anti-Apartheidsjahr (A/32/L.21/Rev. 1 und Rev. 1/Add. 1) .....	27	14. Dezember 1977	64
	C. Gewerkschaftliche Maßnahmen gegen die Apartheid (A/32/L.22/Rev. 2 und Rev. 2/Add. 1) .....	27	14. Dezember 1977	74
	D. Beziehungen zwischen Israel und Südafrika (A/32/L.23 mit Add. 1) .....	27	14. Dezember 1977	75
	E. Politische Gefangene in Südafrika (A/32/L.24 mit Add. 1) ..	27	14. Dezember 1977	76
	F. Militärische und nukleare Kollaboration mit Südafrika (A/32/L.25 mit Add. 1) ..	27	14. Dezember 1977	77
	G. Wirtschaftliche Kollaboration mit Südafrika (A/32/L.26 mit Add. 1) .....	27	14. Dezember 1977	80

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
	H. Verbreitung von Informationen über die Apartheid (A/32/L.27 mit Add. 1) ...	27	14. Dezember 1977	82
	I. Arbeitsprogramm des Sonderausschusses gegen Apartheid (A/32/L.28 mit Add. 1) .....	27	14. Dezember 1977	84
	J. Hilfe für die Nationale Befreiungsbewegung Südafrikas (A/32/L.29 mit Add. 1) .....	27	14. Dezember 1977	87
	K. Die Lage in Südafrika (A/32/L.30 mit Add. 1)	27	14. Dezember 1977	88
	L. Weltkonferenz für Aktionen gegen die Apartheid (A/32/L.31 mit Add. 1) .....	27	14. Dezember 1977	90
	M. Internationale Erklärung gegen Apartheid im Sport (A/32/L.32/mit Add. 1) . .....	27	14. Dezember 1977	91
	N. Bantustans (A/32/L.33 mit Add. 1) .....	27	14. Dezember 1977	100
	O. Investitionen in Südafrika (A/32/L.34/Rev. 2) .....	27	16. Dezember 1977	102
32/149	Bericht des Sicherheitsrats (A/32/L.47) .....	11	19. Dezember 1977	103
32/184	Konferenz der Vereinten Nationen über Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung (A/32/L.49) ..	73	19. Dezember 1977	103
32/194	Dritte Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen (A/32/L.48) .....	32	20. Dezember 1977	105

32/1 - Aufnahme der Republik Djibouti in die Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

nach Erhalt der Empfehlung des Sicherheitsrats vom 7. Juli 1977, die Republik Djibouti als Mitglied in die Vereinten Nationen aufzunehmen 2/,

nach Prüfung des Aufnahmeantrags der Republik Djibouti 3/,

beschließt, die Republik Djibouti als Mitglied in die Vereinten Nationen aufzunehmen.

1. Plenarsitzung  
20. September 1977

32/2 - Aufnahme der Sozialistischen Republik Vietnam in die Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

nach Erhalt der Empfehlung des Sicherheitsrats vom 20. Juli 1977, die Sozialistische Republik Vietnam als Mitglied in die Vereinten Nationen aufzunehmen 4/,

nach Prüfung des Aufnahmeantrags der Sozialistischen Republik Vietnam 5/,

---

2/ Official Records of the General Assembly Thirty-second Session, Annexes, Tagesordnungspunkt 25, Dokument A/32/136

3/ A/32/134 - S/12357. Gedruckt in: Official Records of the Security Council, Thirty-second Year, Supplement for July, August and September 1977

4/ Official Records of the General Assembly, Thirty-second Session, Annexes, Tagesordnungspunkt 25, Dokument A/32/152

5/ A/31/180 - S/12183. Gedruckt in: Official Records of the Security Council, Thirty-first Year, Supplement for July, August and September 1976

beschließt, die Sozialistische Republik Vietnam als Mitglied in die Vereinten Nationen aufzunehmen.

1. Plenarsitzung  
20. September 1977

32/5 - Die jüngsten illegalen Maßnahmen Israels in den besetzten arabischen Gebieten, die unter Verletzung der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen, der internationalen Verpflichtungen Israels gemäß dem vierten Genfer Abkommen von 1949 und von Resolutionen der Vereinten Nationen auf die Veränderung des Rechtsstatus, des geographischen Charakters und der Bevölkerungszusammensetzung dieser Gebiete abzielen, sowie die Behinderung der Bemühungen um die Erzielung eines gerechten und dauerhaften Friedens im Mittleren Osten

Die Generalversammlung,

unter Betonung der dringenden Notwendigkeit, einen gerechten und dauerhaften Frieden im Mittleren Osten herbeizuführen,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis und Beunruhigung über die gegenwärtige ernste Lage in den besetzten arabischen Gebieten aufgrund der anhaltenden Besetzung durch Israel und der von der Regierung Israels als Besatzungsmacht eingeleiteten Maßnahmen und Aktionen, die auf die Veränderung des Rechtsstatus, des geographischen Charakters und der Bevölkerungszusammensetzung dieser Gebiete abzielen,

in Anbetracht dessen, daß das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten 6/ für alle seit dem 5. Juni 1967 besetzten arabischen Gebiete gilt,

1. stellt fest, daß alle derartigen Maßnahmen und Aktionen Israels in den palästinensischen und anderen seit 1967 besetzten arabischen Gebieten keine rechtliche Gültigkeit haben und eine ernste Behinderung der Bemühungen um die Erzielung eines gerechten und dauerhaften Friedens im Mittleren Osten darstellen;

---

6/ Vereinte Nationen, Treaty-Series, Vol. 75. Nr. 973, S. 287



2. beklagt lebhaft Israels Beharren auf derartige Maßnahmen, insbesondere auf der Errichtung von Siedlungen in den besetzten arabischen Gebieten;

3. fordert Israel auf, im Einklang mit den Grundsätzen des Völkerrechts und den Bestimmungen des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten seine internationalen Verpflichtungen strikt einzuhalten;

4. fordert die Regierung Israels als Besatzungsmacht erneut auf, ab sofort alle Handlungen zu unterlassen, die zu einer Veränderung des Rechtsstatus, des geographischen Charakters oder der Bevölkerungszusammensetzung der seit 1967 besetzten arabischen Gebiete einschließlich Jerusalems führen würden;

5. bittet alle Vertragsstaaten des Genfer Abkommens über den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten eindringlich, die Achtung und Einhaltung seiner Bestimmungen in allen von Israel seit 1967 besetzten arabischen Gebieten einschließlich Jerusalems sicherzustellen;

6. ersucht den Generalsekretär,

a) zur Gewährleistung der raschen Durchführung dieser Resolution unverzüglich Kontakte mit der Regierung Israels aufzunehmen;

b) der Generalversammlung und dem Sicherheitsrat bis spätestens zum 31. Dezember 1977 einen Bericht über die Ergebnisse seiner Kontakte vorzulegen;

7. ersucht den Sicherheitsrat, die Lage unter Berücksichtigung dieser Resolution und des Berichts des Generalsekretärs zu überprüfen.

52. Plenarsitzung  
28. Oktober 1977

32/7 - Frage der Komoreninsel MayotteDie Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker sowie ihre Resolution 2621 (XXV) vom 12. Oktober 1970 mit dem Aktionsprogramm für die volle Verwirklichung dieser Deklaration,

ferner unter Hinweis auf Resolution 3161 (XXVIII) vom 14. Dezember 1973, in der die Generalversammlung die Einheit und territoriale Integrität der Komoren bestätigte und durch die der Vertreter Frankreichs die Absicht der französischen Regierung erklärte, den Bestrebungen des komorischen Volkes gewissenhaft zu entsprechen,

unter Hinweis darauf, daß diese Bestrebungen in dem überwältigenden Abstimmungsergebnis vom 22. Dezember 1974 für die Unabhängigkeit in politischer Einheit und territorialer Integrität in Übereinstimmung mit den Bestimmungen von Generalversammlungsresolution 3291 (XXIX) vom 13. Dezember 1974 klar zum Ausdruck gekommen sind,

im Hinblick darauf, daß der Sicherheitsrat in seiner Mitteilung vom 17. Oktober 1975 7/ die Aufnahme der Komoren in die Vereinten Nationen empfahl und daß Frankreich bei dieser Gelegenheit keine Einwände dagegen erhob,

unter Hinweis darauf, daß die Komoren mit Generalversammlungsresolution 3385 (XXX) vom 12. November 1975, wie dies in Resolution 3291 (XXIX) und in anderen Resolutionen hervorgehoben wurde, als ein aus den Inseln Anjouan, Grande-Comore, Mayotte und Mohéli bestehendes Gemeinwesen in die Vereinten Nationen aufgenommen wurden,

unter Hinweis auf die Bestimmungen der Resolution 31/4 vom 21. Oktober 1976, vor allem auf deren Ziffer 6, in der die Generalversammlung die französische Regierung aufforderte, mit der Regierung der Komoren Verhandlungen aufzunehmen,

---

7/ Official Records of the General Assembly, Thirtieth Session, Annexes, Tagesordnungspunkt 22, Dokument A/10302

eingedenk der Bemühungen der Organisation der Afrikanischen Einheit, insbesondere der Bemühungen ihres Ausschusses der Sieben zur Frage der Komoreninsel Mayotte, der am 5. und 6. September 1977 in Moroni zusammentrat und individuelle und gemeinsame Bemühungen empfahl, um eine gerechte und unverzügliche Lösung dieses ganz Afrika beschäftigenden Problems durch die französische Regierung herbeizuführen 8/,

1. fordert die Regierung der Komoren und die Regierung Frankreichs auf, im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung eine gerechte und faire Lösung für das Problem der Komoreninsel Mayotte auszuarbeiten, die die politische Einheit und territoriale Integrität der Komoren achtet;

2. beauftragt den Generalsekretär, in enger Absprache mit der Regierung der Komoren und der Regierung Frankreichs jede nur mögliche Initiative zugunsten von Verhandlungen zwischen den beiden Regierungen zu ergreifen;

3. ersucht den Generalsekretär der Vereinten Nationen ferner, mit dem Administrativen Generalsekretär der Organisation der Afrikanischen Einheit Kontakt aufzunehmen, um jede Unterstützung zu gewinnen, die ihm bei der Erfüllung seines Auftrags nützlich sein kann;

4. beschließt, den Punkt "Frage der Komoreninsel Mayotte" auf ihrer Tagesordnung zu behalten, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiunddreißigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution zu berichten.

55. Plenarsitzung  
1. November 1977

32/9 - Namibia-Frage

A

DURCHFÜHRUNG DES PROGRAMMS ZUM AUFBAU  
DER NAMIBISCHEN NATIONDie Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2145 (XXI) vom 27. Oktober 1966, mit der sie beschloß, die unmittelbare Verantwortung für Namibia zu übernehmen, sowie auf die Resolution 2248 (S-V) vom 19. Mai 1967, mit der sie den Rat der Vereinten Nationen für Namibia gründete, der das Territorium bis zu seiner Unabhängigkeit verwalten soll,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 31/153 vom 20. Dezember 1976, mit der sie beschloß, im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen ein umfassendes Hilfsprogramm aufzustellen, das sich sowohl auf die Periode des Unabhängigkeitskampfes als auch auf die ersten Jahre der Unabhängigkeit Namibias erstreckt,

in dem Bewußtsein, daß der Kampf der Namibier um Selbstbestimmung, Freiheit und Unabhängigkeit unter der Führung der Südwestafrikanischen Volksorganisation (SWAPO) in die entscheidende Phase eingetreten ist,

in der Erkenntnis, daß die Vereinten Nationen und ihre Mitgliedsstaaten mit der Übernahme der direkten Verantwortung für Namibia auch die Verantwortung für die moralische und materielle Unterstützung des Volkes von Namibia übernommen haben,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2679 (XXV) vom 9. Dezember 1970, mit der sie die Schaffung des Namibiafonds der Vereinten Nationen beschloß, sowie auf spätere Resolutionen zum Fonds,

nach Prüfung des Berichts des Rats der Vereinten Nationen für Namibia 9/,

---

9/ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiunddreißigste Tagung, Beilage 24 (A/32/24)

unter Würdigung der von verschiedenen Sonderorganisationen\* sowie anderen Organisationen und Gremien der Vereinten Nationen unternommenen Schritte zur Unterstützung Namibias,

in Bekräftigung ihrer Entschlossenheit, ihrer Verantwortung für das Volk und das Territorium von Namibia gerecht zu werden,

1. billigt den Bericht des Rats der Vereinten Nationen für Namibia;

2. fordert den Rat der Vereinten Nationen für Namibia als rechtmäßige Verwaltungsbehörde des Territoriums auf, in Absprache mit der Südwestafrikanischen Volksorganisation die Leitung und Koordinierung des Programms zum Aufbau der namibischen Nation fortzusetzen und zu verstärken;

3. dankt für die Bemühungen der Sonderorganisationen\* und anderen Gremien des Systems der Vereinten Nationen, die zur Planung des Programms zum Aufbau der namibischen Nation beigetragen haben;

4. fordert die Sonderorganisationen\* und anderen Gremien der Vereinten Nationen auf, ihre Pläne für die Unterstützung des namibischen Volkes weiter auszuarbeiten, damit der Rat der Vereinten Nationen für Namibia alle Hilfsmaßnahmen in einem umfassenden und kontinuierlichen Aktionsplan zusammenfassen kann, und ersucht insbesondere

a) die Weltgesundheitsorganisation, den Rat der Vereinten Nationen für Namibia bei der Planung für medizinische Notfälle in Namibia zu unterstützen;

b) die Internationale Arbeitsorganisation, in Absprache mit dem Rat der Vereinten Nationen für Namibia und der Südwestafrikanischen Volksorganisation ein Ausbildungsprogramm für Namibier zu erstellen;

c) die Zwischenstaatliche Beratende Seeschiffahrtsorganisation, den Rat der Vereinten Nationen für Namibia beim Erlaß einer Verordnung über die Schifffahrt in namibischen Gewässern zu unterstützen; die die Sache des Befreiungskampfes des namibischen Volkes unter Führung der Südwestafrikanischen Volksorganisation fördern würde, sowie Programme für die Ausbildung geeigneter namibischer Kandidaten in der Seeschifffahrt auszuarbeiten;

---

\* specialized agencies (etwa: Fachorganisationen) im Sinne von Art. 57 der VN-Charta; in den Gesetzblättern der deutschsprachigen Länder mit "Sonderorganisationen" bzw. mit "Spezialorganisationen" wiedergegeben.

d) die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, den Rat der Vereinten Nationen für Namibia bei der Ausarbeitung von gesetzgeberischen Maßnahmen für den Schutz der Fischereiresourcen Namibias zu unterstützen;

e) die Internationale Atomenergie-Organisation, umgehend dafür Sorge zu tragen, daß Südafrika Namibia in keiner Weise in dieser Organisation vertritt, und den Rat der Vereinten Nationen für Namibia bei den für 1978 vorgesehenen Anhörungen über die Frage der Ausbeutung und der Vermarktung der namibischen Uranvorkommen zu unterstützen;

f) die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, mit dem Rat der Vereinten Nationen für Namibia bei der Ausarbeitung eines Hilfsprogramms für die industrielle Entwicklung Namibias zusammenzuarbeiten;

g) die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, den Rat der Vereinten Nationen für Namibia bei der Ausarbeitung und Durchführung des Programms der Vereinten Nationen zum Aufbau der namibischen Nation verstärkt zu unterstützen;

5. ersucht den Generalsekretär, dem Rat der Vereinten Nationen für Namibia die für die wirksame Planung und Durchführung des Programms der Vereinten Nationen zum Aufbau der namibischen Nation erforderliche Unterstützung zu gewähren;

6. ersucht den Rat der Vereinten Nationen für Namibia, der Generalversammlung auf ihrer dreiunddreißigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution zu berichten.

57. Plenarsitzung  
4. November 1977

B

## NAMIBIAFONDS DER VEREINTEN NATIONEN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2145 (XXI) vom 27. Oktober 1966, mit der die Vereinten Nationen die Beendigung des Mandats Südafrikas für Namibia und die Übernahme der unmittelbaren Verantwortung für das Territorium bis zu dessen Unabhängigkeit beschlossen, sowie auf ihre Resolution 2248 (S-V) vom 19. Mai 1967, mit der sie den Rat der Vereinten Nationen für Namibia einsetzte,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 3112 (XXVIII) vom 12. Dezember 1973, mit der sie den Rat der Vereinten Nationen für Namibia als Treuhänder des Namibiafonds der Vereinten Nationen einsetzte,

unter Bekräftigung ihrer Entschlossenheit, ihre Verantwortung für das Territorium gemäß Resolution 2248 (S-V) und späteren Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats auch weiterhin wahrzunehmen,

eingedenk dessen, daß die Vereinten Nationen mit der Übernahme der unmittelbaren Verantwortung für Namibia die feierliche Verpflichtung eingegangen sind, dem namibischen Volk bei seinem Kampf um Selbstbestimmung, Freiheit und nationale Unabhängigkeit in einem vereinten Namibia jede nur mögliche Unterstützung zu gewähren,

überzeugt von der Notwendigkeit, den Namibiern und ihren Angehörigen, die Opfer der repressiven und diskriminierenden Politik Südafrikas sind, jede nur mögliche materielle Unterstützung zu gewähren,

nach Prüfung des Berichts des Rats der Vereinten Nationen für Namibia über den Namibiafonds der Vereinten Nationen 10/,

1. nimmt Kenntnis vom Bericht des Rats der Vereinten Nationen für Namibia über den Namibiafonds der Vereinten Nationen und billigt die darin enthaltenen Schlußfolgerungen und Empfehlungen 11 11/;

---

10/ Ebd., Beilage 24 (A/32/24), Vol. II, Anhang XIII

11/ Ebd., Anhang XIII, Abschnitt F

2. spricht allen Staaten, den Sonderorganisationen\* und anderen Organisationen der Vereinten Nationen, den staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen sowie den Einzelpersonen, die freiwillige Beiträge zum Namibiafonds der Vereinten Nationen geleistet haben, ihren Dank aus;
3. beschließt, daß die Verwendung der Mittel des Namibiafonds auch im Zusammenhang mit der Durchführung des Programms zum Aufbau der namibischen Nation gesehen werden sollte;
4. beschließt als vorübergehende Maßnahme die Zuweisung eines Betrags von US-\$500.000 aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen für 1978 an den Namibiafonds;
5. ersucht den Generalsekretär und den Rat der Vereinten Nationen für Namibia, die Regierungen, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen sowie Privatpersonen verstärkt zu großzügigen freiwilligen Beiträgen zum Namibiafonds der Vereinten Nationen aufzurufen;
6. bittet die Regierungen, ihre nationalen Organisationen und Institutionen erneut zu freiwilligen Beiträgen zum Namibiafonds der Vereinten Nationen aufzurufen;
7. ruft alle Staaten, die Sonderorganisationen\* und anderen Organisationen der Vereinten Nationen sowie staatliche und nichtstaatliche Organisationen auf, über den Namibiafonds der Vereinten Nationen einen finanziellen Beitrag zum Institut der Vereinten Nationen für Namibia zu leisten;
8. dankt den Sonderorganisationen\* und anderen Organisationen der Vereinten Nationen für ihre Hilfe an Namibier und ersucht sie, in Absprache mit dem Rat der Vereinten Nationen für Namibia der Zuweisung von Mitteln für die materielle Unterstützung des namibischen Volkes Vorrang einzuräumen;
9. ersucht alle Sonderorganisationen\* und anderen Organisationen der Vereinten Nationen, insbesondere die Internationale Arbeitsorganisation, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, die Weltgesundheitsorganisation, die Weltbank, den Internationalen Währungsfonds, die Zwischenstaatliche Beratende Seeschiffahrtsorganisation, die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, den Flüchtlingsbeauf-

---

\* Vgl. die Fußnote auf S. 12



tragten der Vereinten Nationen und das Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen, dem Namibia-Institut der Vereinten Nationen entsprechend ihrem Zuständigkeitsbereich Unterstützung einschließlich Finanzhilfe zu gewähren und entsprechend den Erfordernissen des Instituts Fachleute, Dozenten und wissenschaftliche Mitarbeiter zur Verfügung zu stellen;

10. dankt dem Flüchtlingsbeauftragten der Vereinten Nationen für seine Bemühungen um die Unterstützung namibischer Flüchtlinge;

11. beschließt, daß Namibier weiterhin die Unterstützung des Bildungs- und Ausbildungsprogramms der Vereinten Nationen für das südliche Afrika sowie des Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Südafrika beanspruchen können;

12. ersucht den Rat der Vereinten Nationen für Namibia, der Generalversammlung auf ihrer dreiunddreißigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution zu berichten.

57. Plenarsitzung  
4. November 1977

C

VERBREITUNG VON INFORMATIONEN ÜBER NAMIBIA

Die Generalversammlung,

nach Prüfung des Berichts des Rats der Vereinten Nationen für Namibia 12/ und der entsprechenden Kapitel des Berichts des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker 13/,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2145 (XXI) vom 27. Oktober 1966 und 2248 (S-V) vom 19. Mai 1967 sowie spätere Generalversammlungs- und Sicherheitsratsresolutionen zur Namibia-Frage,

12/ Ebd., Beilage 24 (A/32/24)

13/ Ebd., Beilage 23 (A/32/23/Rev. 1), Vol. I, Kap. I, II und VI, und Vol. II, Kap. VIII

unter Betonung der dringenden Notwendigkeit, die Weltöffentlichkeit ständig zugunsten einer wirksamen Unterstützung des Volkes von Namibia bei der Erringung seiner Selbstbestimmung, Freiheit und Unabhängigkeit in einem vereinten Namibia zu mobilisieren und insbesondere die umfassende und ständige Verbreitung von Informationen über den Befreiungskampf des Volkes von Namibia unter der Führung seiner Befreiungsbewegung, der Südwestafrikanischen Volksorganisation (SWAPO), zu verstärken,

in erneuter Wiederholung der Bedeutung der Öffentlichkeitsarbeit als Mittel zur Erfüllung des dem Rat der Vereinten Nationen für Namibia von der Generalversammlung übertragenen Mandats und in Anbetracht der dringenden Notwendigkeit von verstärkten Bemühungen des Informationsamts des Sekretariats zur Unterrichtung der Weltöffentlichkeit über alle Aspekte der Namibia-Frage,

1. billigt den Bericht des Rats der Vereinten Nationen für Namibia;

2. beschließt, daß die vom Rat der Vereinten Nationen für Namibia aufgrund von Generalversammlungsresolution 31/150 vom 20. Dezember 1976 angefertigte Namibia-Karte der Vereinten Nationen die offizielle Namibia-Karte der Vereinten Nationen ist und an die Stelle aller anderen bisher von Südafrika angefertigten und veröffentlichten Karten von Namibia oder "Südwestafrika" tritt;

3. ersucht den Generalsekretär, das Informationsamt des Sekretariats zu beauftragen, weiterhin alle Anstrengungen zu unternehmen, um die Öffentlichkeitsarbeit zu verstärken und Informationen mit dem Ziel zu verbreiten, die Unterstützung der Öffentlichkeit für die Unabhängigkeit Namibias zu gewinnen;

4. ersucht alle Sonderorganisationen\* und anderen Organisationen der Vereinten Nationen, die Verbreitung von Informationen über Namibia in Konsultation mit dem Rat der Vereinten Nationen für Namibia zu verstärken;

5. ersucht den Rat der Vereinten Nationen für Namibia, zur Erörterung der Frage der Informationsverbreitung und der Hilfe für Namibier eine Delegation zu den Amtssitzen der 1977 nicht besuchten Sonderorganisationen\* zu entsenden;

6. ersucht den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit dem Rat der Vereinten Nationen für Namibia das Informationsamt zu beauftragen,

---

\* Vgl. die Fußnote auf S. 12

a) in wichtigeren westlichen Ländern die Öffentlichkeitsarbeit im Rundfunk, in der Presse, im Fernsehen und in anderen Medien fortzusetzen, um in diesen Ländern Unterstützung für die wahre nationale Unabhängigkeit Namibias zu gewinnen;

b) mit qualifizierten Einzelpersonen Verträge über die Herstellung von Filmen über die derzeitige Lage in Namibia, einschließlich der Verstärkung der südafrikanischen Militärmacht in diesem Territorium, zu schließen;

7. fordert den baldigen Abschluß der vom Generalsekretär gemäß Generalversammlungsresolution 3399 (XXX) vom 26. November 1975 zur Frage eines Rundfunksenders der Vereinten Nationen für Namibia ergriffenen Maßnahmen;

8. ersucht die Internationale Fernmeldeunion, dem Rat der Vereinten Nationen für Namibia in seiner Eigenschaft als rechtmäßige Verwaltungsbehörde für Namibia eine ausreichende Zahl von Frequenzen für Sendungen innerhalb Namibias zuzuteilen;

9. ermächtigt den Rat der Vereinten Nationen für Namibia, bis zur Errichtung seines eigenen Rundfunkdienstes die dem Rat von der Internationalen Fernmeldeunion zugeteilten Frequenzen den Regierungen benachbarter afrikanischer Länder zur Nutzung in Namibia zu überlassen;

10. ersucht die Internationale Fernmeldeunion in Konsultation mit dem Rat der Vereinten Nationen für Namibia die Störung von Rundfunksendungen innerhalb Namibias durch Südafrika mit dem Ziel zu untersuchen, vor dem Internationalen Ausschuß zur Frequenzregistrierung ein Rechtsverfahren gegen Südafrika einzuleiten;

11. ersucht den Generalsekretär, das Informationsamt zu beauftragen, für eine weite Verbreitung des 1977 vom Informationsamt hergestellten neuen Films über Namibia, insbesondere unter Fernsehstationen, zu sorgen;

12. ersucht den Generalsekretär, den Rat der Vereinten Nationen für Namibia bei der Verbreitung von Informationen über die Tätigkeit des Rats zu unterstützen;

13. ersucht den Generalsekretär, das Informationsamt zu beauftragen, ein Programm von Veröffentlichungen über die militärischen, politischen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse in Namibia auszuarbeiten und in diese Veröffentlichungen umfangreiches Bildmaterial aufzunehmen;

14. ersucht den Rat der Vereinten Nationen für Namibia, der Generalversammlung auf ihrer dreiunddreißigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution zu berichten.

57. Plenarsitzung  
4. November 1977

D

DIE LAGE IN NAMIBIA AUFGRUND DER ILLEGALEN BESETZUNG  
DES TERRITORIUMS DURCH SÜDAFRIKA

Die Generalversammlung,

nach Prüfung des Berichts des Rats der Vereinten Nationen für Namibia 14/ und der entsprechenden Kapitel des Berichts des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker 15/,

nach Anhörung der Erklärung des Präsidenten der Südwestafrikanischen Volksorganisation (SWAPO) 16/,

unter Hinweis auf ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker,

insbesondere unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2145 (XXI) vom 27. Oktober 1966 und 2248 (S-V) vom 19. Mai 1967, die späteren Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats zur Namibia-Frage sowie das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 21. Juni 1971 17/ aufgrund des in Resolution 284 (1970) vom 29. Juli 1970 an ihn gerichteten Ersuchens des Sicherheitsrats,

14/ Ebd., Beilage 24 (A/32/24)

15/ Ebd., Beilage 23 (A/32/23/Rev. 1). Vol. I, Kap. I, II, IV und V, und Vol. II, Kap VIII

16/ Official Records of the General Assembly, Thirty-second Session, Plenary Meetings, 35. Sitzung, Ziffer 55-82

17/ Legal Consequences for States of the Continued Presence of South Africa in Namibia (South West Africa) notwithstanding Security Council Resolution 276 (1970), Advisory Opinion, I.C.J. Reports 1971, S. 16

unter Berücksichtigung der vom Ministerrat der Organisation der Afrikanischen Einheit auf seiner neunundzwanzigsten ordentlichen Tagung verabschiedeten Resolutionen, die anschließend von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der Afrikanischen Einheit auf ihrer vom 2. bis 5. Juli 1977 in Libreville abgehaltenen vierzehnten ordentlichen Tagung gebilligt wurden,

erneut erklärend, daß für das Territorium und für das Volk von Namibia die Vereinten Nationen unmittelbar verantwortlich sind und daß das namibische Volk in die Lage versetzt werden muß, Selbstbestimmung und Unabhängigkeit innerhalb eines vereinten Namibia zu erlangen,

unter nachdrücklicher Verurteilung der fortgesetzten Weigerung Südafrikas, den Resolutionen und Beschlüssen der Vereinten Nationen nachzukommen, seiner fortgesetzten illegalen Besetzung Namibias, seiner rücksichtslosen Unterdrückung des namibischen Volkes und seiner ständigen Verletzung von dessen Menschenrechten sowie seiner Versuche einer Zerstörung der nationalen Einheit und territorialen Integrität Namibias,

unter nachdrücklicher Verurteilung des Beschlusses von Südafrika zur Einverleibung die Walvis Bay als Akt kolonialer Expansion, der die territoriale Integrität Namibias untergräbt,

mit großem Bedauern über die Politik jener Staaten, die trotz der diesbezüglichen Beschlüsse der Vereinten Nationen und des Gutachtens des Internationalen Gerichtshofs vom 21. Juni 1971 weiterhin diplomatische, wirtschaftliche, konsularische und andere Beziehungen zu dem angeblich im Namen Namibias oder für Namibia handelnden Südafrika unterhalten sowie militärisch oder strategisch mit ihm zusammenarbeiten, wodurch Südafrika in seinem offenen Widerstand gegen die Vereinten Nationen unterstützt bzw. bestärkt wird,

unter nachdrücklicher Verurteilung des rassistischen Regimes von Südafrika wegen seiner Bemühungen um die Entwicklung einer nuklearen Kapazität für militärische und aggressive Zwecke,

tief besorgt über die Militarisierung Namibias durch das illegale Besatzungsregime Südafrikas, über dessen Drohungen und gegen unabhängige afrikanische Länder gerichteten Aggressionsakte sowie über die zu militärischen Zwecken erfolgte gewaltsame Evakuierung von Namibiern aus dem nördlichen Grenzgebiet,

im Hinblick darauf, daß die Lage in Namibia eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

erklärend, daß die natürlichen Ressourcen Namibias das Erbe des namibischen Volkes sind und daß die Ausbeutung dieser Ressourcen durch fremde wirtschaftliche Interessen unter dem Schutz der repressiven rassistischen Kolonialverwaltung und unter Verletzung der Charta der Vereinten Nationen, der diesbezüglichen Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats sowie der am 27. September 1974 vom Rat der Vereinten Nationen für Namibia erlassenen Verordnung Nr. 1 über den Schutz der natürlichen Ressourcen Namibias 18/ illegal ist und zur Aufrechterhaltung des illegalen Besatzungsregimes beiträgt,

mit Genugtuung über den Widerstand des namibischen Volkes gegen die illegale Präsenz Südafrikas in den betreffenden Gebieten und gegen dessen rassistische Unterdrückungspolitik sowie insbesondere über den Fortschritt des nationalen Befreiungskampfes des namibischen Volkes in allen seinen Formen unter Führung der Südwestafrikanischen Volksorganisation,

in ausdrücklicher Unterstützung der Anstrengungen des Rats der Vereinten Nationen für Namibia bei der Erfüllung der ihm durch die diesbezüglichen Resolutionen der Generalversammlung übertragenen Aufgaben,

1. billigt den Bericht des Rats der Vereinten Nationen für Namibia;

2. bekräftigt das unveräußerliche Recht des Volkes von Namibia auf Selbstbestimmung, Freiheit und nationale Unabhängigkeit in einem vereinten Namibia im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen, wie es in den Resolutionen 1514 (XV) und 2145 (XXI) sowie in den späteren Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats zu Namibia verkündet wurde, sowie die Rechtmäßigkeit seines mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln geführten Kampfes gegen die illegale Besetzung seines Gebiets durch Südafrika;

3. wiederholt erneut, daß die fortgesetzte illegale Besetzung Namibias durch Südafrika einen Aggressionsakt gegen das namibische Volk sowie gegen die Vereinten Nationen als der rechtmäßigen Verwaltungsbehörde des Territoriums bis zu dessen Unabhängigkeit darstellt;

---

18/ Official Records of the General Assembly, Twenty-ninth Session, Supplement No. 24A (A/9624/Add. 1), Ziffer 84. Die Verordnung wurde in ihrer endgültigen Fassung in der Namibia-Gazette No. 1 veröffentlicht.

4. ersucht alle Mitgliedsstaaten um uneingeschränkte Zusammenarbeit mit dem Rat der Vereinten Nationen für Namibia, der alleinigen rechtmäßigen Behörde des Territoriums bis zu dessen Unabhängigkeit, bei der Ausführung des dem Rat gemäß den Bestimmungen der Generalversammlungsresolution 2248 (S-V) und späteren Resolutionen der Versammlung und des Sicherheitsrats übertragenen Mandats;

5. wiederholt erneut, daß die illegale Besetzung Namibias durch Südafrika und der dort geführte Unterdrückungskrieg sowie die von Stützpunkten in Namibia aus begangenen Angriffshandlungen gegen benachbarte unabhängige afrikanische Staaten eine ernste Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellen,

6. erklärt, daß der Beschluß Südafrikas, Walvis Bay einzuverleiben, einen Akt kolonialer Expansion unter Verletzung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und der Generalversammlungsresolution 1514 (XV) darstellt, und daß diese Einverleibung illegal und null und nichtig ist;

7. erklärt, daß Walvis Bay ein integrierender Bestandteil Namibias ist, mit dem es durch geographische, historische, wirtschaftliche, kulturelle und ethnische Bande untrennbar verbunden ist;

8. verurteilt Südafrika nachdrücklich wegen des Beschlusses, die Walvis Bay einzuverleiben, womit es versucht, die territoriale Integrität und Einheit Namibias zu untergraben;

9. erklärt, daß es unbedingt notwendig ist, alle südafrikanischen Streitkräfte vollständig abzuziehen, damit unter der Aufsicht und Kontrolle der Vereinten Nationen schnellstens in ganz Namibia als einer politischen Einheit freie Wahlen abgehalten werden können, so daß das Volk von Namibia in die Lage versetzt wird, seine eigene Zukunft frei zu bestimmen;

10. wiederholt erneut, daß die nationale Befreiungsbewegung von Namibia, die Südwestafrikanische Volksorganisation, der einzige und wahre Vertreter des namibischen Volkes ist;

11. unterstützt den von der Südwestafrikanischen Volksorganisation geführten bewaffneten Kampf des namibischen Volkes um die Erringung von Selbstbestimmung, Freiheit und nationaler Unabhängigkeit in einem vereinten Namibia;

12. beschließt, daß alle Gespräche über die Unabhängigkeit Namibias zwischen den Vertretern der Südwestafrikanischen Volksorganisation und Südafrikas unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen sowie einzig und allein zur Erörterung der Modalitäten der Machtübergabe an das Volk von Namibia stattfinden müssen;

13. appelliert an alle Mitgliedsstaaten, der Südwestafrikanischen Volksorganisation bei ihrem Kampf um die Erringung der Selbstbestimmung, der Freiheit und nationalen Unabhängigkeit in einem vereinten Namibia jede erforderliche Unterstützung und Hilfe zu gewähren;

14. verurteilt nachdrücklich die beharrliche Weigerung Südafrikas, sich aus Namibia zurückzuziehen, sowie seine Machenschaften zur Konsolidierung der illegalen Besetzung des Territoriums unter Verletzung aller diesbezüglichen Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats;

15. verurteilt nachdrücklich die beharrliche Weigerung Südafrikas, die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, insbesondere die Resolution 385 (1976) vom 30. Januar 1976, zu befolgen;

16. verurteilt nachdrücklich die massive Unterdrückung des Volks von Namibia und seiner Befreiungsbewegung durch die illegale südafrikanische Verwaltung, die u.a. das Ziel verfolgt, eine Atmosphäre der Einschüchterung und des Terrors zu schaffen, um dem namibischen Volk eine politische Regelung zur Untergrabung der territorialen Integrität und Einheit Namibias aufzuzwingen und die rücksichtslose Politik der Rassentrennung zu verewigen;

17. verurteilt nachdrücklich die Verstärkung der Militärmacht Südafrikas in Namibia, die Rekrutierung und Ausbildung von Namibiern und anderen Agenten durch Südafrika zur Durchführung seiner Politik des militärischen Abenteuerismus gegen Angola, seine Drohungen und Aggressionsakte gegen alle unabhängigen afrikanischen Länder sowie die zu militärischen Zwecken erfolgte gewaltsame Evakuierung von Namibiern aus dem nördlichen Grenzgebiet;

18. verlangt den sofortigen und bedingungslosen Abzug aller südafrikanischen militärischen und paramilitärischen Streitkräfte aus Namibia;

19. verurteilt das rassistische Regime von Südafrika wegen seiner gegenwärtigen Vorbereitungen, durch die es mit Hilfe bestimmter westlicher Länder in die Lage versetzt wurde, im Gebiet der Kalahari-Wüste bald einen Kernsprengsatz für militärische und aggressive Zwecke zu zünden;

20. erklärt, daß jede Entwicklung von Kernwaffen durch Südafrika angesichts der ständigen Mißachtung der Vereinten Nationen durch Südafrika, seiner illegalen Besetzung des Territoriums von Namibia, seiner fortdauernden Aggressionspolitik gegen unabhängige afrikanische Staaten, seiner gegenwärtigen Politik der kolonialen Expansion und seiner Apartheidspolitik eine ernste Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt;



21. verurteilt diejenigen westlichen Staaten, die Südafrika bei der Entwicklung der Fähigkeit zur Herstellung von Kernwaffen unterstützt haben, und bittet erneut alle Mitgliedsstaaten eindringlich, die Versuche Südafrikas, Kernwaffen zu entwickeln, einzeln und/oder gemeinsam zum Scheitern zu bringen;

22. verurteilt nachdrücklich die Tätigkeit aller unter der illegalen Verwaltung Südafrikas in Namibia tätigen ausländischen Unternehmen, die die menschlichen und natürlichen Ressourcen des Gebiets illegal ausbeuten, und fordert, daß die transnationalen Unternehmen alle diesbezüglichen Resolutionen der Vereinten Nationen befolgen, indem sie ab sofort Neuinvestitionen in Namibia unterlassen, sich aus dem Gebiet zurückziehen und ihre Zusammenarbeit mit der illegalen südafrikanischen Verwaltung in Namibia generell einstellen;

23. erklärt, daß Südafrika gegenüber Namibia zur Zahlung von Reparationen für die Schäden verpflichtet ist, die seit der Beendigung des Mandats Südafrikas über Namibia gemäß Generalversammlungsresolution 2145 (XXI) durch die illegale Besetzung Namibias und seine Angriffshandlungen gegen das namibische Volk entstanden sind;

24. fordert Südafrika auf, die auf die Zerstörung der nationalen Einheit und der territorialen Integrität Namibias gerichtete Ausdehnung der Politik der Apartheid auf Namibia sowie seine Politik der "Bantustanisierung" des Gebiets einzustellen;

25. fordert Südafrika auf, alle namibischen politischen Gefangenen freizulassen, darunter auch alle aufgrund von Vergehen gegen die sogenannten Gesetze der inneren Sicherheit inhaftierten oder festgenommenen Namibier, gleichgültig, ob diese angeklagt oder verurteilt wurden oder ohne Anklage festgehalten werden;

26. fordert Südafrika auf, alle derzeit aus politischen Gründen im Exil lebenden Namibiern bedingungslos alle Möglichkeiten für eine Rückkehr in ihr Land zu gewähren ohne daß sie Gefahr laufen, festgenommen, festgehalten, eingeschüchtert oder ins Gefängnis geworfen zu werden;

27. fordert die internationale Gemeinschaft, insbesondere alle Mitgliedsstaaten, auf, kein Regime anzuerkennen oder mit ihm zusammenzuarbeiten, das dem namibischen Volk von der illegalen südafrikanischen Verwaltung unter Mißachtung der Bestimmungen der Sicherheitsratsresolution 385 (1976) aufgezwungen wird;

28. ersucht alle Staaten, jede Form der direkten oder indirekten militärischen Konsultation, Zusammenarbeit oder Kollaboration mit Südafrika einzustellen und zu unterlassen;

29. ersucht alle Staaten um wirksame Maßnahmen zur Verhinderung der Rekrutierung von Söldnern für den Dienst in Namibia oder Südafrika;

30. ersucht erneut alle Staaten, Maßnahmen zu ergreifen, um die Beendigung aller mit Südafrika abgeschlossenen Lizenzabkommen über Waffenproduktion sicherzustellen und die Übermittlung von Informationen über Waffen und Waffenproduktion an Südafrika zu verbieten;

31. ersucht alle Staaten um die sofortige Einstellung und Verhinderung

a) aller Waffen- und Munitionslieferungen an Südafrika;

b) aller Lieferungen von Flugzeugen, Fahrzeugen oder militärischen Ausrüstungen für die Streitkräfte und für die paramilitärischen Organisationen oder Polizeiorganisationen Südafrikas;

c) aller Lieferungen von Ersatzteilen für Waffen, Fahrzeuge oder militärische Ausrüstungen, die von den Streitkräften und paramilitärischen Organisationen oder Polizeiorganisationen Südafrikas verwendet werden;

d) aller Lieferungen von sogenannten Mehrzweckflugzeugen, -fahrzeugen oder -ausrüstungen, die von Südafrika zur militärischen Nutzung umgerüstet werden könnten;

e) aller Lieferungen von Öl, Ölprodukten sowie allen anderen Kraftstoffen an Südafrika;

f) aller Aktivitäten in ihren Ländern, die die Lieferung von Waffen, Munition sowie Militärflugzeugen oder -fahrzeugen an Südafrika fördern oder fördern sollen, sowie der Lieferungen von Ausrüstungen oder Materialien für die Herstellung und Instandhaltung von Waffen und Munition in Südafrika und Namibia;

g) jeder Zusammenarbeit oder gemeinsamen Tätigkeit öffentlicher oder privater Unternehmen mit Südafrika bei der direkten oder indirekten Entwicklung nuklearer Technologie, darunter auch der Entwicklung einer nuklearen Kapazität durch das rassistische Regime in Südafrika;

32. bittet den Sicherheitsrat eindringlich, die weiterhin auf seiner Tagesordnung stehende Namibia-Frage wiederaufzunehmen und die Verhängung von Sanktionen gegen Südafrika gemäß Kapitel VII der Charta zu erwägen;

33. unterstützt die Erklärung von Maputo zur Unterstützung der Völker Simbabwe und Namibias und das Aktionsprogramm für

die Befreiung Simbabwes und Namibias 19/, die von der vom 16. bis 21. Mai 1977 in Maputo abgehaltenen Internationalen Konferenz zur Unterstützung der Völker Simbabwes und Namibias verabschiedet wurden, und empfiehlt den Mitgliedsstaaten das Aktionsprogramm zur Prüfung und zur Ergreifung entsprechender Maßnahmen:

34. ersucht den Rat der Vereinten Nationen für Namibia, der Generalversammlung auf ihrer dreiunddreißigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution zu berichten.

57. Plenarsitzung  
4. November 1977

E

MASSNAHMEN ZWISCHENSTAATLICHER UND NICHTSTAATLICHER  
ORGANISATIONEN IN BEZUG AUF NAMIBIA

Die Generalversammlung,

nach Prüfung des Berichts des Rats der Vereinten Nationen für Namibia 20/ und der entsprechenden Kapitel des Berichts des Sonderausschusses über den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker 21/,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2248 (S-V) vom 19. Mai 1967 zur Einsetzung des Rats der Vereinten Nationen für Namibia mit der Aufgabe, Namibia bis zur Unabhängigkeit zu verwalten,

---

19/ A/32/109/Rev.1-S/12344/Rev.1, Anhang V. Gedruckt in: Official Records of the Security Council, Thirty-second Year, Supplement for July, August and September 1977

20/ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiunddreißigste Tagung, Beilage 24 (A/32/24)

21/ Ebd., Beilage 23 (A/32/23/Rev.1), Vol I, Kap. I, II und VI, und Vol. II, Kap. VIII

ferner unter Hinweis auf die Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker in ihrer Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 und das Aktionsprogramm für die volle Verwirklichung der Erklärung in ihrer Resolution 2621 (XXV) vom 12. Oktober 1970 sowie alle anderen einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats,

unter Berücksichtigung der Erklärung des Präsidenten der Südwestafrikanischen Volksorganisation (SWAPO) 22/ und im Bewußtsein der Tatsache, daß die außerhalb Namibias lebenden Namibier dringend der konkreten Hilfe der Sonderorganisationen\* und anderer Institutionen des Systems der Vereinten Nationen bedürfen,

in Bekräftigung der Verantwortung der Sonderorganisationen\* und anderen Organisationen der Vereinten Nationen, in ihrem Zuständigkeitsbereich alle wirksamen Maßnahmen einzuleiten, die eine volle und rasche Verwirklichung der Deklaration und anderer einschlägiger Resolutionen der Vereinten Nationen sicherstellen, vor allem, was die vordringliche Gewährung von moralischer und materieller Hilfe an die Völker von Kolonialgebieten und ihre nationalen Befreiungsbewegungen anbelangt,

1. ersucht die Sonderorganisationen\* und anderen Organisationen und Gremien der Vereinten Nationen, sich in Zusammenarbeit mit dem Rat der Vereinten Nationen für Namibia an der Planung und Durchführung des Programms der Vereinten Nationen zum Aufbau der namibischen Nation zu beteiligen;

2. ersucht das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, bei der Revision der indikativen Planungszahl für Namibia die Anforderungen für das Programm der Vereinten Nationen zum Aufbau der namibischen Nation zu berücksichtigen und ersucht das Programm um weitere Zusammenarbeit mit dem Rat der Vereinten Nationen für Namibia bei der Ausarbeitung von Hilfsprogrammen für Namibier;

3. ersucht alle Sonderorganisationen\* und anderen Organisationen der Vereinten Nationen sowie deren Konferenzen, den Rat der Vereinten Nationen für Namibia als Vollmitglied aufzunehmen, damit dieser in seiner Eigenschaft als rechtmäßige Verwaltungsbehörde für Namibia an der Arbeit dieser Organisationen und Konferenzen teilnehmen kann;

4. ersucht die Sonderorganisationen\* und anderen Organisationen der Vereinten Nationen, Namibia für den Zeitraum der Vertretung durch den Rat der Vereinten Nationen für Namibia von der Beitragsleistung zu befreien;

---

\* Vgl. die Fußnote auf S. 12

22/ Official Records of the General Assembly, Thirty-second Session, Plenary Meetings, 35. Sitzung, Ziffer 55-82

5. ersucht alle zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, Gremien und Konferenzen, den Schutz der Rechte und Interessen Namibias zu gewährleisten und den Rat der Vereinten Nationen für Namibia in seiner Eigenschaft als rechtmäßige Verwaltungsbehörde für Namibia stets zur Teilnahme an ihren Beratungen einzuladen, wenn die Rechte und Interessen Namibias betroffen sind;

6. ersucht den Rat der Vereinten Nationen für Namibia, der Generalversammlung auf ihrer dreiunddreißigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution zu berichten.

57. Plenarsitzung  
4. November 1977

F

ARBEITSPROGRAMM DES RATS DER VEREINTEN NATIONEN  
FÜR NAMIBIA

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Namibia-Frage,

nach Prüfung des Berichts des Rats der Vereinten Nationen für Namibia 23/ sowie der entsprechenden Kapitel des Berichts des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker 24/,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2248 (S-V) vom 19. Mai 1967, mit der sie den Rat der Vereinten Nationen für Namibia als rechtmäßige Verwaltungsbehörde bis zu Erreichung der Unabhängigkeit Namibias einsetzte,

---

23/ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiunddreißigste Tagung, Beilage 24 (A/32/24)

24/ Ebd., Beilage 23 (A/32/23/Rev.1), Vol. I, Kap. I, II und IV-VI, und Vol. II, Kap. VIII

erneut erklärend, daß die Vereinten Nationen die unmittelbare Verantwortung für das Territorium und das Volk von Namibia tragen und daß das namibische Volk in die Lage versetzt werden muß, Selbstbestimmung und Unabhängigkeit in einem vereinten Namibia zu erreichen,

erneut erklärend, daß der Rat der Vereinten Nationen für Namibia bei der Durchführung der ihm mit der Resolution 2248 (S-V) und mit späteren Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats zu Namibia übertragenen Aufgaben als die rechtmäßige Verwaltungsbehörde Namibias bis zur Erreichung der Unabhängigkeit fungiert,

mit Dank Kenntnis nehmend von den Bemühungen des Rats der Vereinten Nationen für Namibia um den Abzug der illegalen Präsenz Südafrikas aus dem Territorium und um die Förderung der Einhaltung der Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats durch die Mitgliedsstaaten,

1. billigt den Bericht des Rats der Vereinten Nationen für Namibia sowie die darin enthaltenen Empfehlungen und beschließt, die zu ihrer Durchführung erforderlichen Mittel bereitzustellen;
2. ersucht den Rat der Vereinten Nationen für Namibia, in Durchführung seiner Aufgaben als Organ der Vereinten Nationen
  - a) weiterhin internationale politische Unterstützung zu mobilisieren, um auf den Abzug der illegalen Verwaltung Südafrikas aus Namibia gemäß den Resolutionen der Vereinten Nationen zu Namibia zu drängen;
  - b) ständig die politischen, militärischen, wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen zu überprüfen, die den Kampf des namibischen Volkes um Selbstbestimmung, Freiheit und Unabhängigkeit in einem vereinten Namibia beeinflussen, und zu diesem Zweck den Generalsekretär zu ersuchen, dem Rat Berichte zu diesen Fragen vorzulegen, um zur Ausarbeitung von Politiken und Empfehlungen zur Unterstützung der namibischen Unabhängigkeit durch den Rat beizutragen;
  - c) Namibia zu vertreten, um gegebenenfalls den Schutz der Rechte und Interessen Namibias in allen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, Gremien und Konferenzen zu gewährleisten;
  - d) Politiken zur Unterstützung der Namibier auszuarbeiten und die von Organisationen der Vereinten Nationen und anderen Organen des Systems der Vereinten Nationen gewährte Hilfe für Namibia zu koordinieren;

e) als Treuhänder des Fonds der Vereinten Nationen für Namibia aufzutreten und in dieser Eigenschaft den Fonds zu verwalten und zu leiten;

f) in bezug auf Namibia als das richtlinienggebende Organ der Vereinten Nationen zu fungieren;

3. ersucht den Rat der Vereinten Nationen für Namibia, in Durchführung seiner Aufgaben als rechtmäßige Verwaltungsbehörde Namibias

a) 1978 in Afrika eine Reihe von Plenarsitzungen auf möglichst hoher Ebene abzuhalten, wenn das für die weitere angemessene Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist, und ersucht den Generalsekretär, die Kosten dieser Sitzungen in Afrika zu übernehmen und die erforderlichen Mitarbeiter und Dienstleistungen zur Verfügung zu stellen;

b) alle betrügerischen Verfassungsregelungen anzuprangern, durch die Südafrika möglicherweise versucht, die koloniale Unterdrückung und Ausbeutung des Volkes und der Ressourcen Namibias zu verewigen;

c) sich um die Gewährleistung der Nichtanerkennung jeder in Windhöek eingesetzten Verwaltung zu bemühen, die nicht aus gemäß Sicherheitsratsresolution 385 (1976) vom 30. Januar 1976 in ganz Namibia unter Aufsicht und Kontrolle der Vereinten Nationen abgehaltenen freien Wahlen hervorgegangen ist;

d) die territoriale Integrität Namibias insbesondere durch alle denkbaren Maßnahmen zur Anprangerung der Versuche einer Einverleibung von Walvis Bay durch Südafrika zu schützen;

e) den Angriffshandlungen Südafrikas gegen das Volk von Namibia sowie gegen die Vereinten Nationen und den Rat der Vereinten Nationen für Namibia als der rechtmäßigen Verwaltungsbehörde entgegenzutreten;

f) gegebenenfalls bei der Ausarbeitung und Verwirklichung seines Arbeitsprogramms sowie bei allen das namibische Volk betreffenden Fragen die Südwestafrikanische Volksorganisation zu konsultieren;

g) dem Beauftragten der Vereinten Nationen für Namibia, der bei der Ausführung seiner Aufgaben dem Rat untersteht, weiterhin die vom Rat für notwendig gehaltenen Leitungs- und Verwaltungspflichten zu übertragen;

4. beschließt für die Finanzierung des Büros der Südwestafrikanischen Volksorganisation in New York die Mittel im Haushaltsplan des Rats der Vereinten Nationen für Namibia zu erhöhen, um die gebührende und angemessene Vertretung des Volks von Namibia durch die Südwestafrikanische Volksorganisation bei den Vereinten Nationen zu gewährleisten;

5. beschließt, in allen Fällen, in denen dies der Rat der Vereinten Nationen für Namibia beantragt, auch weiterhin die Ausgaben eines Vertreters der Südwestafrikanischen Volksorganisation zu übernehmen;

6. ersucht den Generalsekretär, die als Ergebnis der in Generalversammlungsresolution 31/147 vom 20. Dezember 1976 vorgeschlagenen Konsultationen verabschiedeten Maßnahmen rasch durchzuführen und dabei die Notwendigkeit gebührend zu berücksichtigen, daß eine ausreichende Zahl von Mitarbeitern aus Entwicklungsländern, insbesondere aus Afrika, daran beteiligt wird.

57. Plenarsitzung  
4. November 1977

G

VERSTÄRKUNG UND KOORDINIERUNG DER MASSNAHMEN DER  
VEREINTEN NATIONEN ZUR UNTERSTÜTZUNG NAMIBIAS

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Namibia-Frage,

nach Prüfung des Berichts des Rats der Vereinten Nationen für Namibia 25/ und der entsprechenden Kapitel des Berichts des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker 26/,

25/ Ebd., Beilage 24 (A/32/24)

26/ Ebd., Beilage 23 (A/32/23/Rev. 1), Vol. I, Kap. I, II und IV-VI und Vol. II, Kap. VIII



unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2145 (XXI) vom 27. Oktober 1966 und 2248 (S-V) vom 19. Mai 1967 sowie die späteren Generalversammlungsresolutionen zu Namibia,

mit der Erklärung, daß die natürlichen Ressourcen Namibias das Erbe des namibischen Volkes sind und daß der Abbau dieser Ressourcen durch fremde wirtschaftliche Interessen unter dem Schutz der repressiven illegalen Verwaltung Südafrikas gegen die Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und der diesbezüglichen Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats verstößt,

mit großem Bedauern über die Politik jener Staaten, die trotz der diesbezüglichen Beschlüsse der Vereinten Nationen und des Gutachtens des Internationalen Gerichtshofs vom 21. Juni 1971 27/ weiterhin diplomatische, wirtschaftliche, konsularische und andere Beziehungen zu dem angeblich im Namen Namibias oder für Namibia handelnden Südafrika unterhalten sowie militärisch oder strategisch mit ihm zusammenarbeiten, wodurch Südafrika in seinem offenen Widerstand gegen die Vereinten Nationen unterstützt bzw. bestärkt wird,

unter nachdrücklicher Verurteilung der fortgesetzten Unterstützung der illegalen südafrikanischen Verwaltung durch jene fremden wirtschaftlichen, finanziellen und sonstigen Interessen, die mit ihr bei der Ausbeutung der menschlichen und natürlichen Ressourcen des internationalen Territoriums Namibia sowie bei der weiteren Festigung ihrer illegalen rassistischen Herrschaft über dieses Gebiet kollaborieren,

1. billigt den Bericht des Rats der Vereinten Nationen für Namibia,

2. fordert alle Staaten, die dies noch nicht getan haben auf, sich an die diesbezüglichen Bestimmungen der Generalversammlungs- und Sicherheitsratsresolutionen zu Namibia sowie an das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 21. Juni 1971 zu halten;

3. bittet eindringlich alle Staaten, die dies noch nicht getan haben, Namibia betreffende Wirtschaftsbeziehungen zu Südafrika abzubrechen und Maßnahmen zu ergreifen, um die Regierung Südafrikas im Einklang mit den Generalversammlungsresolutionen 2145 (XXI) und 2248 (S-V) sowie den späteren Resolutionen der Versammlung und des Sicherheitsrats zu Namibia zum sofortigen Rückzug aus Namibia zu zwingen;

---

27/ Legal Consequences for States of the Continued Presence of South Africa in Namibia (South West Africa) notwithstanding Security Council Resolution 276 (1970). Advisory Opinion, I.C.J. Reports 1971, S. 16

4. appelliert an die Regierungen, private Kapitalanleger von der Teilnahme an geschäftlichen Unternehmen in Namibia abzuhalten, die dem südafrikanischen Regime dadurch nützen, daß sie zusätzliche Mittel zur Deckung der militärischen Kosten seiner repressiven Politik in Namibia verfügbar machen;
5. ersucht den Rat der Vereinten Nationen für Namibia, mit Unternehmen, die Waffen, Munition und Öl an Südafrika liefern, in Verbindung zu treten und sie eindringlich zu bitten, diese Lieferungen einzustellen;
6. ersucht erneut alle Mitgliedsstaaten um alle geeigneten Maßnahmen zur vollständigen Durchführung und Befolgung der Bestimmungen der vom Rat der Vereinten Nationen für Namibia am 27. September 1974 erlassenen Verordnung Nr. 1 über den Schutz der natürlichen Ressourcen Namibias 28/ sowie um alle sonstigen gegebenenfalls erforderlichen Maßnahmen für einen besseren Schutz der natürlichen Ressourcen Namibias;
7. ersucht den Generalsekretär, ausreichende Mittel zu bewilligen, um die weitere Durchführung der Verordnung Nr. 1 über den Schutz der natürlichen Ressourcen Namibias im Zweijahreszeitraum 1978-1979 zu ermöglichen;
8. nimmt Kenntnis vom Zwischenbericht des Rats der Vereinten Nationen über die Anhörungen bezüglich der Förderung und des Ankaufs von namibischem Uran 29/ und bewilligt die notwendigen Haushaltsmittel für seine volle Durchführung im Jahre 1978;
9. ermächtigt den Rat der Vereinten Nationen für Namibia, Regierungen von Staaten, deren öffentliche oder private Unternehmen in Namibia tätig sind, von der Illegalität solcher Geschäftsoperationen und dem diesbezüglichen Standpunkt des Rats in Kenntnis zu setzen;
10. ermächtigt den Rat der Vereinten Nationen für Namibia, mit den Verwaltungs- und Leitungsorganen der in Namibia tätigen ausländischen Unternehmen Kontakt aufzunehmen und sie auf die Illegalität ihrer Tätigkeit in Namibia und den diesbezüglichen Standpunkt des Rats aufmerksam zu machen;

---

28/ Official Records of the General Assembly, Twenty-ninth Session, Supplement No. 24A (A/9624/Add. 1), Ziffer 84. Die Verordnung wurde in ihrer endgültigen Fassung in der Namibia-Gazette No. 1 veröffentlicht.

29/ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiunddreißigste Tagung, Beilage 24 (A/32/24), Vol. I, Ziffer 128-133

11. ersucht den Rat der Vereinten Nationen für Namibia, der Generalversammlung auf ihrer dreiunddreißigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution zu berichten.

57. Plenarsitzung  
4. November 1977

H

SONDERTAGUNG DER GENERALVERSAMMLUNG ÜBER  
DIE NAMIBIA-FRAGE

Die Generalversammlung,

unter Berücksichtigung ihrer Resolutionen 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960, 2145 (XXI) vom 27. Oktober 1966 und 2248 (S-V) vom 19. Mai 1967 sowie aller anderen Resolutionen der Generalversammlung zur Namibia-Frage,

unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrats zur Namibia-Frage, insbesondere auf Resolution 385 (1976) vom 30. Januar 1976,

nach Anhörung der Erklärung des Präsidenten der Südwestafrikanischen Volksorganisation 30/,

unter nachdrücklicher Verurteilung der massiven Untersrückung des namibischen Volkes und seiner Befreiungsbewegung durch die illegale südafrikanische Verwaltung in Namibia, die u.a. das Ziel verfolgt, eine Atmosphäre der Einschüchterung und des Terrors zu schaffen, um dem namibischen Volk eine die Sicherheitsratsresolution 385 (1976) verletzende politische Regelung aufzuzwingen,

unter nachdrücklicher Verurteilung der beharrlichen Weigerung Südafrikas, sich aus Namibia zurückzuziehen, sowie seiner Machenschaften zur Konsolidierung der illegalen Besetzung des Territoriums unter Verletzung aller diesbezüglichen Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats,

---

30/ Official Records of the General Assembly, Thirty-second Session, Plenary Meetings, 35. Sitzung, Ziffer 55-82

beschließt, die Lage ständig zu verfolgen und vor Beginn der dreiunddreißigsten Tagung zu einem vom Generalsekretär in Absprache mit dem Rat der Vereinten Nationen für Namibia festzulegenden Zeitpunkt eine Sondertagung abzuhalten.

57. Plenarsitzung  
4. November 1977

32/15 - Zypern-Frage 31/

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Zypern-Frage,

tief besorgt darüber, daß die Krise in Zypern, die den Weltfrieden und die internationale Sicherheit gefährdet, weiter andauert,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3212 (XXIX) vom 1. November 1974, 3395 (XXX) vom 20. November 1975 und 31/12 vom 12. November 1976,

mit tiefem Bedauern darüber, daß die Resolutionen der Vereinten Nationen über Zypern noch nicht verwirklicht wurden,

mit dem Ausdruck der Besorgnis über die mangelhaften Fortschritte bei den interkommunalen Gesprächen,

eingedenk dessen, daß das Zypernproblem im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen ohne weitere Verzögerung auf friedliche Weise gelöst werden muß,

1. fordert - als den maßgeblichen Rahmen für die Lösung des Zypernproblems - die umgehende und wirksame Durchführung der von der Generalversammlung einstimmig verabschiedeten Resolution 3212 (XXIX), der sich der Sicherheitsrat in seiner Resolution 365 (1974) vom 13. Dezember 1974 anschloß;

---

31/ s.a. Abschnitt I, Fußnote 4, sowie Abschnitt X.B.3, Beschluß 32/404

2. wiederholt erneut ihre Aufforderung an alle Staaten, die Souveränität, Unabhängigkeit, territoriale Integrität und Bündnisfreiheit der Republik Zypern zu achten und jede Form der Einmischung in ihre inneren Angelegenheiten zu beenden;

3. fordert die unverzügliche, zielbewußte und konstruktive Wiederaufnahme der Verhandlungen zwischen den Vertretern der beiden Volksgruppen, wobei diese Verhandlungen frei und gleichberechtigt auf der Grundlage umfassender und konkreter Vorschläge der beteiligten Parteien und mit dem Ziel des möglichst baldigen Abschlusses eines für beide Seiten annehmbaren Abkommens auf der Basis ihrer grundlegenden und legitimen Rechte zu führen sind;

4. fordert, daß die beteiligten Parteien alle einseitigen Handlungen unterlassen, die die Aussichten auf eine gerechte, dauerhafte und friedliche Lösung des Zypernproblems beeinträchtigen könnten;

5. empfiehlt dem Sicherheitsrat, die Zypern-Frage ständig zu verfolgen und alle praktischen Maßnahmen zur Förderung der wirksamen Durchführung seiner diesbezüglichen Resolutionen in allen ihren Aspekten zu ergreifen;

6. fordert die beteiligten Parteien auf, den Generalsekretär bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben aufgrund der diesbezüglichen Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats sowie die Friedenssicherungstreitkräfte der Vereinten Nationen auf Zypern voll zu unterstützen;

7. beschließt, den Punkt "Zypern-Frage" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiunddreißigsten Tagung aufzunehmen, und ersucht den Generalsekretär, die Durchführung dieser Resolution zu verfolgen und der Generalversammlung auf der genannten Tagung darüber zu berichten.

64. Plenarsitzung  
9. November 1977

32/18 - Rückgabe von Kunstwerken an Länder, die Opfer einer Enteignung wurden

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3026 A (XXVII) vom 18. Dezember 1972, 3148 (XXVIII) vom 14. Dezember 1973, 3187 (XXVIII) vom 18. Dezember 1973, 3391 (XXX) vom 19. November 1975 und 31/40 vom 30. November 1976,

in Kenntnisnahme der Resolutionen 17 und 24, die von der vom 16. bis 19. August 1976 in Colombo abgehaltenen Fünften Konferenz der Staats- bzw. Regierungschefs nichtgebundener Länder verabschiedet wurden 32/,

in der Überzeugung, daß die Förderung der nationalen Kultur das Verständnis eines Volkes für die Kultur und Zivilisation anderer Völker erhöht und sich damit sehr vorteilhaft auf die internationale Zusammenarbeit auswirkt,

ferner in der Überzeugung, daß der umfassende Schutz der nationalen Kultur und des nationalen Kulturerbes ein wesentlicher Bestandteil des Prozesses der Erhaltung und Weiterentwicklung kultureller Werte ist,

in Kenntnisnahme des Berichts des Generalsekretärs 33/,

1. bittet alle Mitgliedsstaaten, die von der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur am 14. November 1970 angenommene Konvention über die Mittel zum Verbot und zur Verhütung der unerlaubten Einfuhr, Ausfuhr und Eigentumsübertragung von Kulturgut 34/ zu unterzeichnen und zu ratifizieren;

2. fordert alle Mitgliedsstaaten auf, alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um auf ihrem Territorium jeden unerlaubten Handel mit Kunstwerken aus anderen Ländern zu verhindern, insbesondere aus Gebieten, die sich unter kolonialer oder fremder Herrschaft und Besetzung befanden oder noch befinden;

32/ Vgl. A/31/197, Anhang IV

33/ A/32/203

34/ Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, Records of the General Conference, Sixteenth Session, Vol. I, Resolutions, S. 135-141

3. stellt fest, daß die Rückgabe der Kunstgegenstände, Denkmäler, Museumsstücke, Handschriften, Dokumente und aller anderen Kultur- oder Kunstschatze eines Landes an dasselbe einen Schritt vorwärts zur Stärkung der internationalen Zusammenarbeit und der Erhaltung und Weiterentwicklung kultureller Werte darstellt;

4. beschließt, mit dieser Frage befaßt zu bleiben und den Tagesordnungspunkt "Rückgabe von Kunstwerken an Länder, die Opfer einer Enteignung wurden" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierunddreißigsten Tagung aufzunehmen, um die in dieser Frage erzielten Fortschritte und insbesondere die diesbezüglichen Maßnahmen der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur zu überprüfen.

66. Plenarsitzung  
11. November 1977

32/19 - Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Afrikanischen Einheit

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf alle ihre früheren Resolutionen über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Afrikanischen Einheit, insbesondere auf Resolution 31/13 vom 16. November 1976,

in Kenntnisnahme der entsprechenden Resolutionen, die von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der Afrikanischen Einheit auf ihrer vierzehnten ordentlichen Tagung vom 2. bis 5. Juli 1977 in Libreville verabschiedet wurden 35/,

unter Berücksichtigung der Erklärung, die vom gegenwärtigen Vorsitzenden der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der Afrikanischen Einheit auf der 34. Plenarsitzung der Generalversammlung am 14. Oktober 1977 abgegeben wurde 36/,

---

35/ Vgl. A/32/310

36/ Official Records of the General Assembly, Thirty-second Session, Plenary Meetings, 34. Sitzung, Ziffer 23-154

in Würdigung der bedeutenden Rolle, die die Organisation der Afrikanischen Einheit bei der Erreichung der Ziele der Vereinten Nationen in der Welt insgesamt und besonders auf dem afrikanischen Kontinent spielt,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von den Initiativen, die die Organisation der Afrikanischen Einheit im Hinblick auf die Förderung der multilateralen Zusammenarbeit zwischen den afrikanischen Staaten ergriffen hat, sowie von den Bemühungen um die Förderung der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in Afrika in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen,

mit Befriedigung die fortgesetzten Bemühungen der Organisation der Afrikanischen Einheit und der betreffenden Gremien der Vereinten Nationen, der Sonderorganisationen\* und anderer Organisationen des Systems der Vereinten Nationen um einen Beitrag zur Lösung der schweren sozialen und wirtschaftlichen Probleme zur Kenntnis nehmend, von denen der afrikanische Kontinent betroffen ist,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von der erfolgreichen Zusammenarbeit zwischen der Organisation der Afrikanischen Einheit und den Vereinten Nationen bei der Durchführung der vom 16. bis 21. Mai 1977 in Maputo abgehaltenen Internationalen Konferenz zur Unterstützung der Völker von Simbabwe und Namibia 37/ und der vom 22. bis 26. August 1977 in Lagos abgehaltenen Weltkonferenz für Aktionen gegen die Apartheid 38/ sowie von den positiven Resultaten dieser Konferenzen,

im Bewußtsein der dringenden Notwendigkeit, aufgrund der verstärkten Provokations- und Angriffshandlungen des Apartheid-Regimes in Südafrika und Namibia sowie des illegalen rassistischen Minderheitsregimes in Südrhodesien gegen ihre Nachbarländer den Opfern des Kolonialismus, der rassistischen Diskriminierung und der Apartheid größere Hilfe und Unterstützung zu gewähren,

im Bewußtsein der Notwendigkeit, wirksame Schritte zur möglichst umfassenden Verbreitung von Informationen über den Kampf der betreffenden afrikanischen Völker um ihre Befreiung von Kolonialismus, rassistischer Diskriminierung und Apartheid zu ergreifen,

---

\* Vgl. die Fußnote auf S. 12

37/ Zum Bericht der Konferenz vgl. A/32/109/Rev.1-S/12344/Rev.1 (Official Records of the Security Council, Thirty-second Year, Supplement for July, August and September 1977)

38/ Zum Bericht der Konferenz vgl. A/CONF.91/9 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr.E.77.XIV.2 und 3 mit Korrigendum)



in Bekräftigung der Entschlossenheit der Organisation der Afrikanischen Einheit und der Vereinten Nationen, im Hinblick auf die Errichtung der neuen internationalen Wirtschaftsordnung eng zusammenzuarbeiten,

1. nimmt den Bericht des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Afrikanischen Einheit 39/ zur Kenntnis und würdigt seine Bemühungen zur Förderung dieser Zusammenarbeit;

2. bringt ihre hohe Wertschätzung für den hervorragenden Beitrag der Organisation der Afrikanischen Einheit zur diesbezüglichen Arbeit der betreffenden Gremien der Vereinten Nationen zum Ausdruck;

3. bittet die Organisation der Afrikanischen Einheit und die Vereinten Nationen um uneingeschränkte Zusammenarbeit bei der raschen Verwirklichung der Erklärung von Maputo zur Unterstützung der Völker von Simbabwe und Namibia und des Aktionsprogramms zur Befreiung von Simbabwe und Namibia 40/ der vom 16. bis 21. Mai 1977 in Maputo abgehaltenen Internationalen Konferenz zur Unterstützung der Völker von Simbabwe und Namibia sowie der Erklärung von Lagos über Maßnahmen gegen Apartheid 41/ der vom 22. bis 26. August 1977 in Lagos abgehaltenen Weltkonferenz für Aktionen gegen die Apartheid;

4. würdigt die Bemühungen der Organisation der Afrikanischen Einheit um Lösungen für die afrikanischen Probleme, die für die internationale Gemeinschaft von entscheidender Bedeutung sind;

5. bekräftigt die Entschlossenheit der Vereinten Nationen, in Zusammenarbeit mit der Organisation der Afrikanischen Einheit ihre Bemühungen um eine Beseitigung der letzten Reste des Kolonialismus und der rassistischen Diskriminierung sowie um die Beendigung der Apartheid im südlichen Afrika zu verstärken,

---

39/ A/32/207

40/ A/32/109/Rev.1-s/12344/Rev.1, Anhang V. Gedruckt in: Official Records of the Security Council, Thirty-second Year, Supplement for July, August and September 1977

41/ A/CONF.91/9 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.77.XIV.2 mit Korrigendum, Abschnitt X

6. erkennt an, daß es von Bedeutung ist, daß die Vereinten Nationen und die Sonderorganisationen\*, wo angebracht, zu den Bemühungen der Organisation der Afrikanischen Einheit um die Förderung der sozialen und wirtschaftlichen Zusammenarbeit in Afrika intensiv herangezogen werden;

7. ersucht den Generalsekretär, auf politischer, wirtschaftlicher, kultureller und verwaltungstechnischer Ebene weiterhin die notwendigen Maßnahmen zur Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Afrikanischen Einheit im Sinne der diesbezüglichen Resolutionen der Generalversammlung zu ergreifen, insbesondere im Hinblick auf die Gewährung von Unterstützung an die Opfer des Kolonialismus und der Apartheid im südlichen Afrika. und lenkt in diesem Zusammenhang erneut die Aufmerksamkeit auf den von der Organisation der Afrikanischen Einheit geschaffenen Hilfsfonds für den Kampf gegen Kolonialismus und Apartheid;

8. ersucht die Gremien der Vereinten Nationen, insbesondere den Sicherheitsrat, den Wirtschafts- und Sozialrat, den Sonderausschuß für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, den Sonderausschuß gegen Apartheid und den Namibiarat der Vereinten Nationen, erneut, weiterhin wirksame Maßnahmen zur engen und regelmäßigen Heranziehung der Organisation der Afrikanischen Einheit zu ihrer gesamten Afrika betreffenden Arbeit zu ergreifen;

9. bittet die Sonderorganisationen\* und andere in Frage kommende Organisationen der Vereinten Nationen, ihre Zusammenarbeit mit der Organisation der Afrikanischen Einheit und durch diese mit den nationalen Befreiungsbewegungen von Simbabwe und Namibia insbesondere im Rahmen der Generalversammlungsresolution 31/30 vom 29. November 1976 fortzusetzen und zu verstärken;

10. dankt dem Generalsekretär für die Bemühungen, die er im Namen der internationalen Gemeinschaft unternimmt, um für verschiedene afrikanische Staaten, die sich aufgrund besonderer politischer und geo-ökonomischer Umstände ernststen wirtschaftlichen Schwierigkeiten gegenübersehen, wirksame Hilfsprogramme einzuleiten;

11. ersucht alle Mitgliedsstaaten, regionalen und internationalen Organisationen sowie die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die vom Generalsekretär organisierten Hilfsprogramme uneingeschränkt und großzügig zu unterstützen;

---

\* Vgl. die Fußnote auf S. 12

12. ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung zu ihrer dreiunddreißigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung der vorliegenden Resolution und über die Entwicklung der Zusammenarbeit zwischen der Organisation der Afrikanischen Einheit und den betreffenden Organisationen des Systems der Vereinten Nationen vorzulegen.

66. Plenarsitzung  
11. November 1977

32/20 - Die Lage im Mittleren Osten

Die Generalversammlung,

nach Erörterung des Punkts "Die Lage im Mittleren Osten",

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen zu dieser Frage, insbesondere auf die Resolutionen 3414 (XXX) vom 5. Dezember 1975 und 31/61 vom 9. Dezember 1976,

unter Berücksichtigung der Beschlüsse der vom 16. bis 19. August 1976 in Colombo abgehaltenen Fünften Konferenz der Staats- bzw. Regierungschefs nichtgebundener Länder über die Lage im Mittleren Osten und die Palästinafrage 42/,

tief darüber besorgt, daß sich die seit 1967 besetzten arabischen Gebiete nach nunmehr über 10 Jahren weiterhin unter illegaler israelischer Besetzung befinden und daß dem palästinensischen Volk nach drei Jahrzehnten noch immer die Ausübung seiner unveräußerlichen Rechte vorenthalten wird,

in Bekräftigung dessen, daß gewaltsame Gebietsaneignung unzulässig ist und alle auf diese Weise besetzten Gebiete zurückgegeben werden müssen,

ferner in Bekräftigung der dringenden Notwendigkeit der Herbeiführung eines gerechten und dauerhaften Friedens in diesem Gebiet auf der Grundlage der vollen Achtung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen sowie der Resolutionen über das Mittelostproblem einschließlich der Palästinafrage,

42/ Vgl. A/31/197

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von der gemeinsamen Erklärung zum Mittleren Osten, die von den Außenministern der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und der Vereinigten Staaten von Amerika in ihrer Eigenschaft als gemeinschaftliche Vorsitzende der Friedenskonferenz über den Mittleren Osten am 1. Oktober 1977 abgegeben wurde,

erneut erklärend, daß der Frieden unteilbar ist und daß eine gerechte und dauerhafte Regelung des Mittelostproblems auf einer umfassenden Lösung unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen beruhen muß, die alle Aspekte des arabisch-israelischen Konflikts in Betracht zieht, insbesondere die Erringung aller unveräußerlichen nationalen Rechte durch das palästinensische Volk und den Abzug Israels aus allen besetzten arabischen Gebieten,

in der Überzeugung, daß für die Verwirklichung einer gerechten und dauerhaften Regelung in diesem Gebiet die baldige Einberufung der Friedenskonferenz über den Mittleren Osten unter Teilnahme aller beteiligten Parteien, einschließlich der Palästinensischen Befreiungsorganisation, im Einklang mit den einschlägigen Generalversammlungsresolutionen erforderlich ist,

1. verurteilt die fortdauernde Besetzung arabischer Gebiete, durch Israel, die eine Mißachtung der Charta der Vereinten Nationen, der Grundsätze des Völkerrechts und wiederholter Resolutionen der Vereinten Nationen darstellt;

2. bekräftigt, daß ein gerechter und dauerhafter Frieden im Mittleren Osten, unter dem alle Länder und Völker dieser Region innerhalb anerkannter und sicherer Grenzen in Frieden und Sicherheit leben können, nicht erreicht werden kann, ohne daß sich Israel aus allen seit dem 5. Juni 1967 besetzten arabischen Territorien zurückzieht und ohne daß das palästinensische Volk in den Genuß seiner unveräußerlichen Rechte gelangt;

3. fordert erneut die baldige Einberufung der Friedenskonferenz über den Mittleren Osten unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen und dem gemeinschaftlichen Vorsitz der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und den Vereinigten Staaten von Amerika und unter gleichberechtigter Teilnahme aller beteiligten Parteien einschließlich der Palästinensischen Befreiungsorganisation;

4. bittet die Parteien des Konflikts und alle anderen interessierten Parteien eindringlich, auf die Erzielung einer umfassenden Regelung hinzuarbeiten, die alle Aspekte des Problems erfaßt und die im Rahmen der Vereinten Nationen unter Teilnahme aller beteiligten Parteien ausgearbeitet wird;

5. ersucht den Sicherheitsrat, in Wahrnehmung seiner Obliegenheiten gemäß der Charta alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Verwirklichung der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen zu gewährleisten und die Herbeiführung einer auf die Begründung eines gerechten und dauerhaften Friedens in der Region abzielenden umfassenden Regelung zu erleichtern;
6. ersucht den Generalsekretär, die Durchführung der vorliegenden Resolution zu verfolgen und alle Beteiligten einschließlich der gemeinschaftlichen Vorsitzenden der Friedenskonferenz über den Mittleren Osten zu informieren;
7. ersucht den Generalsekretär ferner, dem Sicherheitsrat in regelmäßigen Abständen über die Entwicklung der Lage zu berichten und der Generalversammlung auf ihrer dreiunddreißigsten Tagung einen umfassenden Bericht über alle Aspekte der Entwicklungen im Mittleren Osten vorzulegen.

82. Plenarsitzung  
25. November 1977

32/21 - Beglaubigungsschreiben der Vertreter für die zweiund-  
dreißigste Tagung der Generalversammlung

A

Die Generalversammlung

billigt den ersten Bericht des Mandatsprüfungsausschusses 43/.

83. Plenarsitzung  
28. November 1977

43/ Official Records of the General Assembly, Thirty-second Session,  
Annexes, Tagesordnungspunkt 3, Dokument A/32/336

## B

Die Generalversammlung

billigt den zweiten Bericht des Mandatsprüfungsausschusses  
44/.

104. Plenarsitzung  
16. Dezember 1977

32/40 - Palästinafrage

## A

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3236 (XXIX) vom 22. November 1974, 3376 (XXX) vom 10. November 1975 und 31/20 vom 24. November 1976,

nach Behandlung des Berichts des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes 45/,

nach Anhörung der Erklärung der Palästinensischen Befreiungsorganisation, der Vertreterin des palästinensischen Volkes 46/,

in tiefer Besorgnis darüber, daß keine gerechte Lösung des Palästinaproblems erzielt wurde und dieses Problem daher weiterhin als Kernproblem des Mittelostkonflikts diesen Konflikt verschärft und den Weltfrieden und die internationale Sicherheit gefährdet,

44/ Ebd., Dokument A/32/336/Add. 1

45/ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiunddreißigste Tagung, Beilage 35 (A/32/35)

46/ Official Records of the General Assembly, Thirty-second Session, Plenary Meetings, 84. Sitzung, Ziffer 46-79

erneut erklärend, daß ein gerechter und dauerhafter Frieden im Mittleren Osten nicht möglich ist, ohne daß in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen auch eine gerechte Lösung des Palästinaproblems auf der Grundlage der Verwirklichung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes, darunter auch seines Rechts auf Rückkehr sowie seines Rechts auf nationale Unabhängigkeit und Souveränität in Palästina erzielt wird,

in Kenntnisnahme der Resolution zur Palästinafrage, die vom Ministerrat der Organisation der Afrikanischen Einheit auf seiner vom 23. Juni bis 3. Juli 1977 in Libreville abgehaltenen neunundzwanzigsten ordentlichen Tagung verabschiedet wurde 47/,

in Kenntnisnahme der Erklärung zur Lage im Mittleren Osten und zur Palästinafrage, die von den Außenministern nichtgebundener Länder auf ihrer außerordentlichen Sitzung am 30. September 1977 in New York verabschiedet wurde 48/,

ferner in Kenntnisnahme des Schlußkommuniqués der am 3. Oktober 1977 in New York abgehaltenen außerordentlichen Sitzung der Außenminister der Mitgliedsstaaten der Islamischen Konferenz 49/,

1. dankt dem Ausschuß für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes für seine Bemühungen bei der Durchführung der ihm von der Generalversammlung übertragenen Aufgaben;

2. nimmt den Bericht des Ausschusses zur Kenntnis und befürwortet die in Ziffer 43 und 44 dieses Berichts enthaltenen Empfehlungen;

3. nimmt mit Befriedigung zur Kenntnis, daß bei der Behandlung des Ausschußberichts durch den Sicherheitsrat auf seiner 2041. Sitzung vom 27. Oktober 1977 alle an der Aussprache teilnehmenden Mitglieder des Rats erneut erklärten, daß ein gerechter und dauerhafter Frieden im Mittleren Osten nicht möglich ist, ohne daß insbesondere eine gerechte Lösung des Palästinaproblems auf der Grundlage der Verwirklichung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes erzielt wird;

4. bittet den Sicherheitsrat eindringlich, so bald wie möglich einen Beschluß zu den von der Generalversammlung in ihrer Resolution 31/20 als Grundlage für die Lösung des Palästinaproblems befürworteten Empfehlungen zu fassen;

---

47/ A/32/310, Anhang I, Resolution CM/Res. 580 (XXIX)

48/ A/32/255-S/12410, Anhang. Gedruckt in: Official Records of the Security Council, Thirty-second Year, Supplement for October, November and December 1977

49/ A/32/261, Anhang

5. beschließt, den Bericht allen zuständigen Gremien der Vereinten Nationen zuzuleiten, und bittet diese eindringlich, im Einklang mit dem Durchführungsprogramm des Ausschusses gegebenenfalls die erforderlichen Maßnahmen einzuleiten;

6. ersucht den Generalsekretär, die Berichte des Ausschusses allen unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen stattfindenden Konferenzen über den Mittleren Osten einschließlich der Genfer Friedenskonferenz über den Mittleren Osten zuzuleiten;

7. ermächtigt den Ausschuß, weiterhin alle Anstrengungen zu unternehmen, um die Verwirklichung seiner Empfehlungen zu fördern, Delegationen oder Vertreter zu internationalen Konferenzen zu entsenden, bei denen er eine solche Vertretung für geeignet hält, und der Generalversammlung auf ihrer dreiunddreißigsten Tagung darüber zu berichten;

8. ersucht den Generalsekretär ferner, dem Ausschuß weiterhin alle zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Hilfen, einschließlich der Anfertigung von Kurzprotokollen seiner Sitzungen, zur Verfügung zu stellen;

9. beschließt die Aufnahme des Punkts "Palästinafrage" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiunddreißigsten Tagung.

91. Plenarsitzung  
2. Dezember 1977

B

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes 50/,

insbesondere in Anbetracht der in Ziffer 38 bis 42 dieses Berichts enthaltenen Bemerkungen,

---

50/ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiunddreißigste Tagung, Beilage 35 (A/32/35)



in der Erkenntnis, daß für eine möglichst umfassende Verbreitung von Informationen über die unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes und über die Bemühungen der Vereinten Nationen zur Förderung der Verwirklichung dieser Rechte gesorgt werden muß,

1. ersucht den Generalsekretär, im Sekretariat der Vereinten Nationen eine Sondereinheit für palästinensische Rechte einzurichten, die

a) unter der Leitung des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes zu folgenden Punkten Studien und Publikationen erarbeiten soll:

- i) die unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes;
- ii) einschlägige Resolutionen der Generalversammlung und anderer Organe der Vereinten Nationen;
- iii) die Aktivitäten des Ausschusses und anderer Organe der Vereinten Nationen zur Förderung der Verwirklichung dieser Rechte;

b) dafür sorgen soll, daß diese Studien und Publikationen durch alle geeigneten Kanäle umfassend bekannt gemacht werden;

c) in Absprache mit dem Ausschuß dafür sorgen soll, daß beginnend mit dem Jahr 1978 alljährlich der 29. November als Internationaler Tag der Solidarität mit dem palästinensischen Volk begangen wird;

2. ersucht den Generalsekretär ferner, die volle Mitwirkung des Informationsamts und anderer Einheiten des Sekretariats zu gewährleisten, damit die Sondereinheit für palästinensische Rechte ihre Aufgaben erfüllen kann;

3. bittet alle Regierungen und Organisationen, den Ausschuß für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes und die Sondereinheit für palästinensische Rechte bei der Durchführung dieser Resolution zu unterstützen.

91. Plenarsitzung  
2. Dezember 1977

32/41 - Internationale Konferenz zur Unterstützung der Völker von  
Simbabwe und Namibia

Die Generalversammlung,

unter Hinweis darauf, daß die Internationale Konferenz zur Unterstützung der Völker von Simbabwe und Namibia gemäß Generalversammlungsresolution 31/145 vom 17. Dezember 1976 vom 16. bis 21. Mai 1977 in Maputo abgehalten wurde,

nach Prüfung des Berichts der Konferenz 51/, der gemäß Ziffer 5 der Resolution 31/145 von den Vorstandsmitgliedern des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker und des Rats der Vereinten Nationen für Namibia vorgelegt wurde,

ferner nach Prüfung der diesbezüglichen Teile der Berichte des Sonderausschusses 52/ und des Rats der Vereinten Nationen für Namibia 53/,

unter erneutem Hinweis auf die besondere Verantwortung der Vereinten Nationen, gemäß der in der Generalversammlungsresolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 enthaltenen Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker den Kampf der Völker von Simbabwe und Namibia um die Ausübung ihres unveräußerlichen Rechts auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit zu unterstützen,

eingedenk der weiterhin bestehenden Notwendigkeit, die umfassende Verbreitung von Informationen über den Befreiungskampf der Völker von Simbabwe und Namibia zu verstärken,

1. billigt den Bericht der vom 16. bis 21. Mai 1977 in Maputo abgehaltenen Internationalen Konferenz zur Unterstützung der Völker von Simbabwe und Namibia;

---

51/ A/32/109/Rev.1-S/12344/Rev.1. Gedruckt in: Official Records of the Security Council, Thirty-second Year, Supplement for July, August and September 1977

52/ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiunddreißigste Tagung, Beilage 23 (A/32/23/Rev.1), Vol. I, Kap. I und IV-VI, und Vol. II, Kap. VII und VIII

53/ Ebd., Beilage 24 (A/32/24)

2. bittet alle Staaten, die Sonderorganisationen\* und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie die besonders an der Entkolonialisierung interessierten nicht-staatlichen Organisationen, der vollständigen Verwirklichung der einschlägigen Bestimmungen der Erklärung von Maputo zur Unterstützung der Völker von Simbabwe und Namibia und des Aktionsprogramms zur Befreiung von Simbabwe und Namibia Vorrang einzuräumen 54/;

3. dankt der Regierung und dem Volk von Mosambik zutiefst für ihren Beitrag zum Gelingen der Konferenz und insbesondere für die Bereitstellung der für ihre Sitzungen notwendigen Einrichtungen sowie für die liebenswürdige Gastfreundschaft und die herzliche Aufnahme während der Konferenz;

4. dankt insbesondere der Organisation der Afrikanischen Einheit für ihre Hilfe und Mitarbeit bei der Gewährleistung der wirksamen Organisation und des erfolgreichen Abschlusses der Konferenz;

5. dankt aufrichtig allen Regierungen, die großzügige finanzielle Beiträge für die Konferenz geleistet haben;

6. ersucht den Generalsekretär, eine möglichst umfassende Bekanntmachung der Ergebnisse der Konferenz durch alle ihm zur Verfügung stehenden Medien zu veranlassen;

7. ersucht den Sonderausschuß für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker und den Rat der Vereinten Nationen für Namibia, in Durchführung der ihnen von der Generalversammlung übertragenen Mandate die Verwirklichung der Erklärung von Maputo zur Unterstützung der Völker von Simbabwe und Namibia und des Aktionsprogramms zur Befreiung von Simbabwe und Namibia genau zu verfolgen.

96. Plenarsitzung  
7. Dezember 1977

---

\* Vgl. die Fußnote auf S. 12

---

32/42 - Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker

Die Generalversammlung,

nach Prüfung des Berichts des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker 55/,

unter Berücksichtigung der Erklärung von Maputo zur Unterstützung der Völker von Namibia und Simbabwe und des Aktionsprogramms zur Befreiung von Simbabwe und Namibia 56/, die von der vom 16. bis 21. Mai 1977 in Maputo abgehaltenen Internationalen Konferenz zur Unterstützung der Völker von Simbabwe und Namibia verabschiedet wurden, sowie der Erklärung von Lagos über Maßnahmen gegen Apartheid 57/, die von der vom 22. bis 26. August 1977 in Lagos abgehaltenen Weltkonferenz für Maßnahmen gegen Apartheid verabschiedet wurden,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker und 2621 (XXV) vom 12. Oktober 1970 mit dem Aktionsprogramm für die volle Verwirklichung der Erklärung,

unter Hinweis auf alle ihre früheren Resolutionen zur Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, insbesondere die Resolution 31/143 vom 17. Dezember 1976, sowie die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats,

unter Verurteilung der fortgesetzten kolonialistischen und rassistischen Unterdrückung von Millionen Afrikanern, wie sie in Namibia durch die anhaltende illegale Besetzung dieses internationalen Territoriums durch die Regierung Südafrikas sowie in Simbabwe durch das illegale rassistische Minderheitsregime erfolgt,

---

55/ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiunddreißigste Tagung, Beilage 23 (A/32/23/Rev.1)

56/ A/32/109/Rev.1-S/12344/Rev.1, Anhang V. Gedruckt in: Official Records of the Security Council, Thirty-second Year, Supplement for July, August and September 1977

57/ A/CONF.91/9 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr.E.77.XIV.2 mit Korrigendem, Abschnitt X

zutiefst der dringenden Notwendigkeit bewußt, alle zur schnellen und vollständigen Beseitigung der letzten Überreste des Kolonialismus erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere im Hinblick auf Namibia und Simbabwe, wo die Bemühungen um die Verewigung der illegalen rassistischen Minderheits Herrschaft den Völkern dieser Territorien unsagbares Leid und Blutvergiessen gebracht haben,

unter scharfer Mißbilligung der Politik jener Staaten, die unter Mißachtung der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen weiterhin mit der Regierung Südafrikas und mit dem illegalen rassistischen Minderheitsregime in Südrhodesien zusammenarbeiten und so deren Herrschaft über die Völker der betreffenden Territorien ständig weiter erhalten,

sich dessen bewußt, daß der Erfolg des nationalen Befreiungskampfes und die sich daraus ergebende internationale Lage der internationalen Gemeinschaft eine einzigartige Gelegenheit geboten haben, entscheidend zur Beseitigung der noch vorhandenen Überreste des Kolonialismus in Afrika beizutragen,

mit Genugtuung über das Wirken des Sonderausschusses zur Gewährleistung einer wirksamen und vollständigen Durchführung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker und anderer einschlägiger Resolutionen der Vereinten Nationen,

ferner mit Genugtuung über die Mitarbeit und aktive Beteiligung der betreffenden Verwaltungsmächte an der einschlägigen Arbeit des Sonderausschusses sowie die fortdauernde Bereitschaft der betreffenden Regierungen, Besuchsdelegationen der Vereinten Nationen in den unter ihrer Verwaltung stehenden Territorien zu empfangen,

in erneuter Wiederholung ihrer Überzeugung, daß die völlige Beseitigung der rassistischen Diskriminierung, der Apartheid und der Verletzungen der grundlegenden Menschenrechte der Völker in Kolonialgebieten am schnellsten durch die gewissenhafte und vollständige Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, insbesondere in Namibia und Simbabwe, sowie durch die möglichst rasche und vollständige Beseitigung der rassistischen Minderheitsregime in diesen Gebieten erreicht wird,

1. bekräftigt ihre Resolutionen 1514 (XV) und 2621 (XXV) sowie alle anderen Resolutionen zur Entkolonialisierung und ruft die Verwaltungsmächte in Übereinstimmung mit diesen Resolutionen auf, alle notwendigen Schritte zu unternehmen, um den abhängigen Völkern der betreffenden Territorien ohne weitere Verzögerung die volle Ausübung ihres unveräußerlichen Rechts auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit zu ermöglichen;

2. stellt erneut fest, daß das Fortbestehen des Kolonialismus in allen seinen Erscheinungsformen - wie unter anderem Rassismus, Apartheid, Ausbeutung wirtschaftlicher und menschlicher Ressourcen durch fremde und sonstige Interessessen sowie Kolonialkriege zur Unterdrückung der nationalen Befreiungsbewegungen in den Kolonialgebieten Afrikas - mit der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte sowie der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker unvereinbar ist und eine ernste Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt;

3. bekräftigt ihre Entschlossenheit, alle Schritte zu unternehmen, die zur vollständigen und schnellen Beseitigung des Kolonialismus sowie zur gewissenhaften und strikten Einhaltung der entsprechenden Bestimmungen der Charta, der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker sowie der leitenden Grundsätze der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte durch alle Staaten erforderlich sind;

4. erklärt abermals, daß sie die Rechtmäßigkeit des Kampfes der unter Kolonial- und Fremdherrschaft stehenden Völker um die Ausübung ihres Rechts auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln anerkennt;

5. billigt den Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker für das Jahr 1977 samt dem Arbeitsprogramm für 1978 58/;

6. bekräftigt die diesbezüglichen Bestimmungen der Erklärung von Maputo zur Unterstützung der Völker von Simbabwe und Namibia und des von der Internationalen Konferenz zur Unterstützung der Völker von Simbabwe und Namibia verabschiedeten Aktionsprogramms zur Befreiung von Simbabwe und Namibia, sowie der von der Weltkonferenz für Maßnahmen gegen Apartheid verabschiedeten Erklärung von Lagos über Maßnahmen gegen Apartheid;

7. fordert alle Staaten, insbesondere die Verwaltungsmächte, sowie die Sonderorganisationen\* und anderen Organisationen der Vereinten Nationen auf, die in den Berichten des Sonderausschusses 55/ und der Internationalen Konferenz zur Unterstützung der Völker

---

\* Vgl. die Fußnote auf S. 12

von Simbabwe und Namibia 59/ enthaltenen Empfehlungen zur schnellen Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker und der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen in die Tat umzusetzen;

8. verurteilt die Verstärkung der Aktivitäten fremder Wirtschafts- und anderer Interessen, die die Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker in den Kolonialgebieten, insbesondere im südlichen Afrika, behindern;

9. verurteilt nachdrücklich jede Zusammenarbeit mit der Regierung Südafrikas auf nuklearem und militärischem Gebiet und fordert alle in Frage kommenden Staaten auf, jede derartige Zusammenarbeit einzustellen;

10. ersucht alle Staaten, bis zur Wiederherstellung des unveräußerlichen Rechts der Völker von Namibia und Simbabwe auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit der Regierung Südafrikas und dem illegalen rassistischen Minderheitsrégime in Südrhodesien jegliche unmittelbare oder durch ihr Vorgehen in den Sonderorganisationen\* und anderen Organisationen der Vereinten Nationen gewährte Unterstützung zu versagen und sich jeder Maßnahme zu enthalten, die sich als Anerkennung der Rechtmäßigkeit der Beherrschung dieser Territorien durch jene Regime auslegen ließe;

11. fordert die Kolonialmächte auf, ihre Militärstützpunkte und -einrichtungen unverzüglich und bedingungslos aus den kolonialen Gebieten zurückzuziehen und keine neuen zu errichten;

12. bittet alle Staaten eindringlich, den unterdrückten Völkern von Namibia und Simbabwe unmittelbar bzw. durch ihr Vorgehen in den Sonderorganisationen\* und anderen Organisationen der Vereinten Nationen jegliche moralische und materielle Unterstützung zuteil werden zu lassen, und ersucht im Hinblick auf die anderen Territorien die Verwaltungsmächte, in Absprache mit den Regierungen der unter ihrer Verwaltung stehenden Gebiete Schritte zur Heranziehung und effektiven Nutzung jeder infragekommenden bilateralen und multilateralen Hilfe zur Stärkung der Wirtschaft dieser Gebiete zu unternehmen;

---

\* Vgl. auch die Fußnote aus S. 12

13. ersucht den Sonderausschuß, sich weiterhin um geeignete Mittel für die unverzügliche und vollständige Verwirklichung der Generalversammlungsresolution 1514 (XV) in allen Territorien zu bemühen, die ihre Unabhängigkeit noch nicht erlangt haben, und ersucht ihn insbesondere,

a) spezifische Vorschläge für die Beseitigung der verbleibenden Erscheinungen des Kolonialismus auszuarbeiten und der Generalversammlung auf ihrer dreiunddreißigsten Tagung darüber zu berichten;

b) konkrete Vorschläge zu machen, die dem Sicherheitsrat dabei helfen könnten, im Hinblick auf Entwicklung in kolonialen Gebieten, die den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu gefährden drohen, geeignete Maßnahmen aufgrund der Charta in Erwägung zu ziehen;

c) weiterhin zu prüfen, wieweit die Mitgliedsstaaten die Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker und andere infragekommene Resolutionen über die Entkolonialisierung, insbesondere über Namibia und Südrhodesien, einhalten;

d) sich auch weiterhin besonders um die kleinen Territorien zu kümmern, wozu gegebenenfalls auch die Entsendung von Besuchsdelegationen gehört, und der Generalversammlung zu empfehlen, welche Schritte am besten zu ergreifen sind, damit die Bevölkerung dieser Territorien ihr Recht auf Selbstbestimmung, Freiheit und Unabhängigkeit ausüben kann;

e) alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um die Unterstützung der Regierungen in aller Welt sowie der besonders an der Entkolonialisierung interessierten nationalen und internationalen Organisationen bei der Verfolgung der Ziele der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker und der Verwirklichung der entsprechenden Resolutionen der Vereinten Nationen, insbesondere im Hinblick auf die unterdrückten Völker von Namibia und Simbabwe, zu gewinnen,

14. fordert die Verwaltungsmächte auf, mit dem Sonderausschuß bei der Erfüllung seines Mandats weiterhin zusammenzuarbeiten und zur Gewinnung von Informationen aus erster Hand und zur Feststellung der Wünsche und Bestrebungen der Einwohner insbesondere die Einreise von Besuchsdelegationen in die Territorien zu gestatten;

15. ersucht den Generalsekretär, dem Sonderausschuß die Einrichtungen und Dienstleistungen zur Verfügung zu stellen, die für die Durchführung dieser Resolution sowie der verschiedenen Resolu-



tionen und Beschlüsse der Generalversammlung und des Sonderausschusses über die Entkolonialisierung erforderlich sind.

96. Plenarsitzung  
7. Dezember 1977

32/43 - Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung

Die Generalversammlung,

nach Prüfung des in dem Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker enthaltenen Kapitels zur Frage der Aufklärung der Öffentlichkeit über die Tätigkeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Entkolonialisierung 60/,

unter Berücksichtigung der Erklärung von Maputo zur Unterstützung der Völker von Simbabwe und Namibia und des Aktionsprogramms zur Befreiung von Simbabwe und Namibia 61/, die von der vom 16. bis 21. Mai 1977 in Maputo abgehaltenen Internationalen Konferenz zur Unterstützung der Völker von Simbabwe und Namibia verabschiedet wurden, sowie der Erklärung von Lagos über Maßnahmen gegen Apartheid 62/, die von der vom 22. bis 26. August 1977 in Lagos abgehaltenen Weltkonferenz für Maßnahmen gegen Apartheid verabschiedet wurde,

unter Hinweis auf ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker sowie auf alle anderen Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen zur Frage der Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung, insbesondere die Generalversammlungsresolution 31/144 vom 17. Dezember 1976,

60/ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiunddreißigste Tagung, Beilage 23 (A/32/23/Rev.1), Vol. I, Kap. II

61/ A/32/109/Rev.1-S/12344/Rev.1, Anhang V. Gedruckt in: Official Records of the Security Council, Thirty-second Year, Supplement for July, August and September 1977

62/ A/CONF.91/9 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr.E.77.XIV.2 mit Korrigendum), Abschnitt X

unter erneutem Hinweis auf die Bedeutung der Öffentlichkeitsarbeit als Instrument zur Förderung der Absichten und Ziele der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker sowie eingedenk dessen, daß dringend alles im Rahmen des Möglichen Stehende getan werden muß, um die Weltöffentlichkeit umfassend mit den Problemen der Entkolonialisierung bekannt zu machen und so die Völker der kolonialen Gebiete bei der Erringung der Selbstbestimmung, Freiheit und Unabhängigkeit wirksam zu unterstützen,

in Kenntnis der wachsenden Bedeutung einer Reihe von besonders am Bereich der Entkolonialisierung interessierten nichtstaatlichen Organisationen für die weite Verbreitung der Informationen über diese Frage,

1. billigt das in dem Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker enthaltene Kapitel über die Frage der Aufklärung der Öffentlichkeit über die Tätigkeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Entkolonialisierung;

2. bekräftigt die diesbezüglichen Bestimmungen der Erklärung von Maputo zur Unterstützung der Völker von Simbabwe und Namibia und des Aktionsprogramms zur Befreiung von Simbabwe und Namibia, die von der Internationalen Konferenz zur Unterstützung der Völker von Simbabwe und Namibia verabschiedet wurden, sowie der von der Weltkonferenz für Maßnahmen gegen Apartheid verabschiedeten Erklärung von Lagos über Maßnahmen gegen Apartheid;

3. bekräftigt die Bedeutung einer möglichst weiten Verbreitung von Informationen über die Übel und Gefahren des Kolonialismus, über die entschlossenen Anstrengungen der kolonialen Völker zur Erringung von Selbstbestimmung, Freiheit und Unabhängigkeit sowie über die von der internationalen Gemeinschaft geleistete Hilfe bei der Beseitigung der noch vorhandenen Überreste des Kolonialismus in allen seinen Formen;

4. ersucht den Generalsekretär, unter Berücksichtigung der Anregungen des Sonderausschusses und der Internationalen Konferenz zur Unterstützung der Völker von Simbabwe und Namibia weiterhin durch konkrete Maßnahmen über alle ihm zur Verfügung stehenden Medien, darunter Publikationen und Sendungen in Rundfunk und Fernsehen, dafür zu sorgen, daß die Arbeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Entkolonialisierung kontinuierlich einer breiten Öffentlichkeit bekanntgemacht wird, und insbesondere

a) in Absprache mit dem Sonderausschuß weiterhin Grunddaten, Studien und Artikel über Probleme der Entkolonialisierung sammeln, ausarbeiten und verbreiten zu lassen und insbesondere weiterhin die Zeitschrift "Objective: Justice" (Ziel: Gerechtigkeit) sowie andere Publikationen, spezielle Artikel und Studien zu veröffentlichen und daraus geeignetes Material zur weiteren Verbreitung durch Nachdrucke in verschiedenen Sprachen auszuwählen;

b) sich bei der Erfüllung der obengenannten Aufgaben um die volle Mitwirkung der betreffenden Verwaltungsmächte zu bemühen;

c) die Aktivitäten aller, besonders der in Westeuropa gelegenen Informationszentren zu verstärken;

d) durch regelmäßige Konsultationen und systematischen Austausch von einschlägigen Informationen ein enges Arbeitsverhältnis zur Organisation der Afrikanischen Einheit zu unterhalten;

e) die Unterstützung von besonders am Bereich der Entkolonialisierung interessierten nichtstaatlichen Organisationen bei der Verbreitung der entsprechenden Informationen zu gewinnen;

f) dem Sonderausschuß über die zur Durchführung dieser Resolution ergriffenen Maßnahmen zu berichten;

5. bittet alle Staaten, die Sonderorganisationen\* und anderen Organisationen der Vereinten Nationen sowie die besonders am Bereich der Entkolonialisierung interessierten nichtstaatlichen Organisationen, in Zusammenarbeit mit dem Generalsekretär in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen für die umfassende Verbreitung der in Punkt 3 genannten Informationen zu sorgen bzw. diese Verbreitung zu intensivieren;

6. ersucht den Sonderausschuß, die Durchführung dieser Resolution zu verfolgen und der Generalversammlung auf ihrer dreiunddreißigsten Tagung darüber zu berichten.

96. Plenarsitzung  
7. Dezember 1977

---

\* Vgl. die Fußnote auf S. 12

32/49 - Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation

Die Generalversammlung,

nach Erhalt des Jahresberichts der Internationalen Atomenergie-Organisation an die Generalversammlung für 1976 63/,

unter Hinweis darauf, daß 1977 der zwanzigste Jahrestag der Gründung der Internationalen Atomenergie-Organisation begangen wird, und mit dem Ausdruck der Befriedigung über die produktive und wertvolle Arbeit, die diese bei der Nutzung der Kernenergie für friedliche Zwecke und bei der Entwicklung international annehmbarer Normen für den sicheren Betrieb von nuklearen Anlagen, einschließlich des Transports und der Lagerung von Kernmaterial, sowie bei der Aufrechterhaltung eines Systems internationaler Sicherheitskontrollen als integrierendem Bestandteil dieser Tätigkeit geleistet hat,

eingedenk des besonderen Bedarfs der Entwicklungsländer an technischer Unterstützung durch die Internationale Atomenergie-Organisation zur Erhöhung des Beitrags der Kernenergie zu ihrer wirtschaftlichen Entwicklung,

im Hinblick auf den Beschluß der Generalkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation auf ihrer einundzwanzigsten Tagung, mit dem sie den Gouverneursrat ersuchte, sich weiter mit der Frage der Vertretung der Regionen Afrika, Mittlerer Osten und Südasien im Gouverneursrat zu befassen und der Generalkonferenz auf ihrer zweiundzwanzigsten Tagung seine Stellungnahme zu dieser Angelegenheit vorzulegen,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend vom positiven Beitrag der Internationalen Atomenergie-Organisation zur Verwirklichung der Bestimmungen des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen 64/ und zu anderen internationalen Verträgen, Konventionen und Abkommen zum Schutz der Menschheit vor den Gefahren des Mißbrauchs der Kernenergie,

darüber unterrichtet, daß sich weitere Informationen über die Hauptentwicklungen im Tätigkeitsbereich der Organisation aus der Erklärung des Generaldirektors der Internationalen Atomenergie-Organisation vom 4. November 1977 65/ ergeben, insbesondere bezüglich der Ergebnisse der wichtigen Internationalen Konferenz

---

63/ Internationale Atomenergie-Organisation, The Annual Report for 1976 (Österreich, Juli 1977); den Mitgliedern der Generalversammlung mit einem Begleitvermerk des Generalsekretärs (A/32/158) übermittelt.

64/ Resolution 2373 (XXII), Anhang

65/ Official Records of the General Assembly, Thirty-second Session, Plenary Meetings, 58. Sitzung, Ziffer 3-42

über Kernenergie und deren Brennstoffzyklus vom 2. bis 13. Mai 1977 66/ in Salzburg (Österreich) zur Beurteilung der Gesamtrolle, die der Kernenergie als einer unmittelbar zur Verfügung stehenden Alternativenenergiequelle zukommen soll,

in Anbetracht der bedeutenden Rolle, die die Internationale Atomenergie-Organisation im Bereich der Kernenergie spielt, die derzeit die wichtigste verfügbare Alternativenenergiequelle ist, sowie der wachsenden Anforderungen, die in Zukunft an diese Organisation gestellt werden,

1. nimmt Kenntnis vom Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation;

2. bittet alle Staaten eindringlich, die Bemühungen der Internationalen Atomenergie-Organisation um die satzungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben in den verschiedenen Bereichen der friedlichen Nutzung der Atomenergie, bei der Entwicklung und Anwendung von Sicherheitskontrollen und bei der Unterstützung von Mitgliedsstaaten, insbesondere von Entwicklungsländern, sowie bei der Planung und Durchführung von Programmen im Bereich der Energie und verschiedener Anwendungen der Kerntechnik zu unterstützen;

3. ersucht die Internationale Atomenergie-Organisation, ihre Tätigkeit im Bereich der technischen Hilfe an Entwicklungsländer zu verstärken, insbesondere durch die Erweiterung ihrer Ausbildungsprogramme und die weitere Erhöhung des Zielwertes für freiwillige Beiträge;

4. würdigt die Rolle der Internationalen Atomenergie-Organisation bei der Ausarbeitung der Übersicht über Uranvorkommen und -gewinnung sowie über die Nachfrage nach Uran und bittet eindringlich um die ständige Überprüfung dieser Übersicht;

5. nimmt mit Dank Kenntnis davon, daß die Internationale Atomenergie-Organisation die internationale Gemeinschaft durch ihre Hilfe bei der Ausarbeitung einer Konvention über den physischen Schutz von Kernmaterial unterstützt hat, und bittet eindringlich um den raschen Abschluß der Arbeiten an dieser Konvention;

6. nimmt ferner mit Dank Kenntnis von der jüngst von der Internationalen Atomenergie-Organisation veröffentlichten Studie über regionale Versorgungszentren für den Brennstoffzyklus 67/, von

---

66/ Zum Konferenzbericht s. Internationale Atomenergie-Organisation, Nuclear Power and its Fuel Cycle (STI/PUB/465)

67/ Internationale Atomenergie-Organisation, Regional Nuclear Fuel Cycle Centres (Österreich, April 1977)

der Absicht der Organisation, ihre Forschung in diesem Bereich fortzusetzen, insbesondere im Hinblick auf die Auswirkungen auf Wirtschaft und Nichtverbreitung, sowie vom Beschluß des Gouverneursrats, die Frage friedlicher Kernsprengungen weiterhin zu prüfen und dabei erforderlichenfalls die Dienste der Ad-hoc-Beratungsgruppe für friedliche Kernsprengungen in Anspruch zu nehmen;

7. bittet die Internationale Atomenergie-Organisation, das Ersuchen der Entwicklungsländer um eine Erhöhung ihrer Vertretung im Gouverneursrat gemäß dem Prinzip der gerechten geographischen Verteilung gebührend zu behandeln;

8. ersucht den Generalsekretär, dem Generaldirektor der Internationalen Atomenergie-Organisation die Protokolle der zweiunddreißigsten Tagung der Generalversammlung zur Tätigkeit der Organisation zu übermitteln.

97. Plenarsitzung  
8. Dezember 1977

32/50 - Friedliche Nutzung der Kernenergie für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Jahresberichts der Internationalen Atomenergie-Organisation an die Generalversammlung für 1976 68/,

in Erkenntnis der Notwendigkeit, die Rolle der Internationalen Atomenergie-Organisation bei der Förderung der Anwendung der Kernenergie für friedliche Zwecke zu verstärken und ihre Mittel für die technische Hilfe an Entwicklungsländer auf diesem Gebiet zu erhöhen,

eingedenk der Notwendigkeit, die Verbreitung von Kernwaffen zu verhindern,

---

68/ Internationale Atomenergie-Organisation, The Annual Report for 1976 (Österreich, Juli 1977); den Mitgliedern der Generalversammlung mit einem Begleitvermerk des Generalsekretärs (A/32/158) übermittelt.

angesichts der Bedeutung der Kernenergie für die wirtschaftliche Entwicklung und insbesondere ihrer wichtigen Rolle bei der Beschleunigung der Entwicklung der Entwicklungsländer,

in der Überzeugung, daß der Transfer von Technologie für die friedliche Nutzung der Kernenergie zum Zwecke der Entwicklung einen großen Beitrag zum allgemeinen Fortschritt leisten kann,

unter Berücksichtigung des legitimen Rechts der Staaten, zur Beschleunigung ihrer wirtschaftlichen Entwicklung Technologie für die friedliche Nutzung der Kernenergie zu entwickeln bzw. zu erwerben,

unter Feststellung der Verantwortung der im nuklearen Bereich fortgeschrittenen Staaten für die Unterstützung der Entwicklungsländer bei ihrem legitimen Bedarf an Kernenergie durch Teilnahme an einem möglichst umfassenden Transfer von nuklearen Ausrüstungen, Kernmaterial und -technologie unter vereinbarten und angemessenen internationalen Sicherheitskontrollen, die von der Internationalen Atomenergie-Organisation ohne Diskriminierung zur wirksamen Verhinderung der Verbreitung von Kernwaffen angewendet werden,

unter Hinweis auf die von einer Anzahl dieser Staaten in internationalen Übereinkünften und Verträgen eingegangene Verpflichtung zur Erleichterung eines möglichst umfassenden Austausches von Ausrüstungen, Material sowie wissenschaftlichen und technologischen Informationen für die friedliche Nutzung der Kernenergie,

in der Überzeugung, daß die Ziele der vollen Nutzung der Kernenergie für friedliche Zwecke und die Verhinderung der Verbreitung von Kernwaffen durch die Festlegung allgemein annehmbarer Prinzipien für die internationale Zusammenarbeit bei der Nutzung der Kernenergie für friedliche Zwecke gefördert werden können,

1. erklärt, daß

a) die Nutzung der Kernenergie für friedliche Zwecke von großer Bedeutung für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung vieler Länder ist;

b) alle Staaten das Recht haben, gemäß dem Prinzip der souveränen Gleichheit ihr Programm für die friedliche Nutzung der Kerntechnik im Dienste der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung entsprechend ihren Prioritäten, Interessen und Bedürfnissen zu entwickeln;

c) alle Staaten ohne Diskriminierung Zugang zu Technologie, Ausrüstungen und Material für die friedliche Nutzung der Kernenergie und die Freiheit zu deren Erwerb haben sollten;

d) die internationale Zusammenarbeit auf dem von dieser Resolution erfaßten Gebiet zur wirksamen Verhinderung der Verbreitung von Kernwaffen unter vereinbarten und angemessenen, von der Internationalen Atomenergie-Organisation ohne Diskriminierung durchgeführten internationalen Sicherheitskontrollen stattfinden sollte;

2. bittet alle Staaten sowie die betreffenden internationalen Organisationen, die in dieser Resolution aufgeführten Prinzipien zu achten und einzuhalten;

3. ersucht die Staaten um die Stärkung der bestehenden Programme der Internationalen Atomenergie-Organisation zum Ausbau der friedlichen Nutzung der Kernenergie in den Entwicklungsländern, zum Erwerb von Einrichtungen, Ausrüstungen, Kernmaterial und Informationen sowie zur Ausbildung von Personal in der friedlichen Nutzung der Kernenergie;

4. bittet alle Staaten um Prüfung der Möglichkeit, bei einem geeigneten Stand der Dinge eine oder mehrere internationale Konferenzen unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen einzuberufen, um die internationale Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung der Kernenergie gemäß den Zielen dieser Resolution zu fördern;

5. ersucht den Generalsekretär, alle Staaten zu bitten, ihm ihre Ansichten, Stellungnahmen und Vorschläge zu einer solchen Konferenz mitzuteilen, und ersucht ihn, der Generalversammlung auf ihrer dreiunddreißigsten Tagung einen Bericht darüber vorzulegen.

97. Plenarsitzung  
8. Dezember 1977

32/105 - Apartheidpolitik der Regierung von Südafrika 69/

A

TREUHANDFONDS DER VEREINTEN NATIONEN FÜR SÜDAFRIKA

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Südafrika 70/, der als

69/ S.a.Abschnitt I, Fußnote 3, sowie Abschnitt X.B.3, Beschluß 32/406

70/ A/32/302



Anhang den Bericht des Treuhänderausschusses des Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Südafrika enthält,

tief besorgt über die weitverbreitete Unterdrückung aller Apartheidsgegner in Südafrika, einschließlich des häufigen Gebrauchs von Schußwaffen gegen friedliche Demonstranten, sowie über den Tod zahlreicher Häftlinge,

erneut erklärend, daß humanitäre Hilfe für die in Südafrika, Namibia und Südrhodesien aufgrund von repressiven und diskriminierenden Gesetzen verfolgten Personen angebracht und unbedingt notwendig ist,

in der Auffassung, daß die Beiträge zum Treuhandfonds und für die entsprechenden freiwilligen Hilfsorganisationen erhöht werden müssen, damit sie die aufgrund der verstärkten Repressionen wachsenden Bedürfnisse decken können,

1. würdigt die Bemühungen des Treuhänderausschusses des Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Südafrika um die Förderung der humanitären Hilfe;

2. spricht den Regierungen, Organisationen und Einzelpersonen, die Beiträge zum Treuhandfonds und für die freiwilligen Hilfsorganisationen geleistet haben, die den Opfern der Apartheid und der rassistischen Diskriminierung humanitäre Hilfe gewähren, ihren Dank aus;

3. ruft zu weiteren und höheren Beiträgen zum Treuhandfonds und für die entsprechenden freiwilligen Hilfsorganisationen auf.

102. Plenarsitzung  
14. Dezember 1977

B

INTERNATIONALES ANTI-APARTHEIDSJAHR

Die Generalversammlung,

in der Erkenntnis, daß die internationale Kampagne gegen die Apartheid unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen und in Befolgung der Erklärung von Lagos über Maßnahmen gegen Apartheid,

die von der vom 22. bis 26. August 1977 in Lagos abgehaltenen Weltkonferenz für Aktionen gegen die Apartheid 71/ verabschiedet wurde, unbedingt verstärkt werden muß,

in Kenntnisnahme der Wirtschafts- und Sozialratsresolution 2082 B (LXII) vom 13. Mai 1977, in der der Rat der Generalversammlung empfahl, 1978 zum Internationalen Anti-Apartheidsjahr zu erklären,

ferner in Kenntnisnahme der Resolution CM/Res.591 (XXIX), die der Ministerrat der Organisation der Afrikanischen Einheit auf seiner vom 23. Juni bis 3. Juli 1977 in Libreville abgehaltenen neunundzwanzigsten ordentlichen Tagung zum Internationalen Anti-Apartheidsjahr verabschiedete 72/,

nach Behandlung des Sonderberichts des Sonderausschusses gegen Apartheid über das vorgesehene Internationale Anti-Apartheidsjahr 73/,

1. erklärt das am 21. März 1978 beginnende Jahr zum Internationalen Anti-Apartheidsjahr;

2. unterstützt das vom Sonderausschuß gegen Apartheid in seinem Sonderbericht empfohlene und im Anhang zu dieser Resolution enthaltene Programm für das Internationale Anti-Apartheidsjahr;

3. ersucht alle Regierungen, zwischenstaatlichen und nicht-staatlichen Organisationen, Informationsmedien und Bildungseinrichtungen, bei der wirksamen Durchführung des Internationalen Anti-Apartheidsjahres zusammenzuarbeiten;

4. ersucht die Sonderorganisationen\* und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen insbesondere, in Übereinstimmung mit ihren Mandaten und in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen voll an der Durchführung des Internationalen Anti-Apartheidsjahres mitzuwirken;

5. bittet den Sonderausschuß, alle geeigneten Maßnahmen zur Förderung der weltweiten Durchführung des Internationalen Anti-Apartheidsjahres in voller Solidarität mit dem unterdrückten Volk von Südafrika und seiner nationalen Befreiungsbewegung zu ergreifen;

---

\* Vgl. die Fußnote auf S. 12

71/ A/CONF.91/9 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.77.XIV.2 mit Korrigendum), Abschnitt X

72/ Vgl. A/32/310, Anhang I

73/ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiunddreißigste Tagung, Beilage 22A (A/32/22/Add.1-3), Dokument A/32/22/Add.2

6. fordert die Mitgliedsstaaten auf, dem Generalsekretär über die anlässlich des Internationalen Anti-Apartheidsjahres organisierten Aktivitäten zu berichten;

7. ersucht den Generalsekretär, eine möglichst breite Mitwirkung von Regierungen und Organisationen am Internationalen Anti-Apartheidsjahr zu fördern und dem Sonderausschuß jede für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Unterstützung zu gewähren;

8. beschließt eine Sonderbewilligung von \$300.000 aus dem Haushalt der Vereinten Nationen für den Haushalt des Sonderausschusses, die für Sonderprojekte zu verwenden ist, die vom Ausschuß in Absprache mit dem Generalsekretär zur Durchführung des Internationalen Anti-Apartheidsjahrs beschlossen werden.

102. Plenarsitzung  
14. Dezember 1977

#### A N H A N G

### Programm für das Internationale Anti-Apartheidsjahr

#### I. ZIEL DES INTERNATIONALEN JAHRES

1. Hauptziel des Internationalen Anti-Apartheidsjahres sollte es sein, der Weltöffentlichkeit folgendes voll bewußt zu machen:

a) die Unmenschlichkeit der Apartheid und die Bedrohung, die sie für den Weltfrieden darstellt;

b) den Kampf des unterdrückten Volkes unter der Führung seiner Befreiungsbewegungen um Freiheit und Gleichberechtigung der Menschen;

c) die edlen Ziele der Befreiungsbewegungen des südafrikanischen Volkes und ihren Beitrag zu den Zielen der Vereinten Nationen;

d) die Sache aller wegen ihrer Ablehnung der Apartheid inhaftierten, geächteten, verbannten oder anderweitig verfolgten Personen;

e) die unbedingte Notwendigkeit der Einstellung jeder Kollaboration mit dem südafrikanischen Regime in militärischen, politischen, wirtschaftlichen und in anderen Bereichen, die es darin bestärkt, an der Apartheidspolitik festzuhalten;

f) die Notwendigkeit internationaler Hilfe, die es dem südafrikanischen Volk ermöglicht, die Apartheid zu beseitigen und eine neue Gesellschaft aufzubauen, die auf der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts durch das gesamte Volk des ganzen Landes ungeachtet der Rasse, der Hautfarbe und des Glaubensbekenntnisses beruht.

2. Die Durchführung des Internationalen Anti-Apartheidsjahres sollte folgende Ziele fördern:

a) die weitere Isolierung des südafrikanischen Regimes;

b) die Verstärkung der internationalen Kampagne gegen die Apartheid;

c) eine wesentliche Erhöhung der Unterstützung des unterdrückten Volkes von Südafrika und seiner Befreiungsbewegungen durch Regierungen und Organisationen sowie durch die Öffentlichkeit insgesamt;

d) die größtmögliche Aufklärung über die Unmenschlichkeit der Apartheid und über die internationalen Bemühungen um ihre Beseitigung.

3. Während des Internationalen Anti-Apartheidsjahres sollten Anstrengungen unternommen werden, um mit breiter öffentlicher Unterstützung die Schaffung von Anti-Apartheids- und Solidaritätsbewegungen in allen Regionen zu fördern, wo es noch keine gibt, und um praktische Regelungen für eine möglichst enge Verbindung unter diesen Organisationen und zwischen ihnen und den Vereinten Nationen herbeizuführen.

## II. PROGRAMM FÜR DAS INTERNATIONALE ANTI-APARTHEIDSJAHR

A. Allgemeines

4. Der Präsident der Generalversammlung, der Generalsekretär und die Vorsitzenden aller infragekommenden Gremien der Vereinten Nationen (Sonderausschuß gegen Apartheid, Sonderausschuß für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, Rat der Vereinten Nationen für Namibia und Menschenrechtskommission) sowie die Leiter der Sonderorganisationen\* sollten gebeten werden, im Zusammenhang mit dem Internationalen Anti-Apartheidsjahr Erklärungen abzugeben. Diese Erklärungen sollten in der ganzen Welt weit verbreitet werden.

5. Die entsprechenden Gremien der Vereinten Nationen sollten gebeten werden, möglichst bald zu prüfen, welchen Beitrag sie zur Durchführung des Internationalen Anti-Apartheidsjahres leisten können.

6. Alle Staats- und Regierungschefs sollten gebeten werden, im Zusammenhang mit dem Internationalen Anti-Apartheidsjahr Sondererklärungen abzugeben.

7. Alle Regierungen und Organisationen sollten gebeten werden, dafür Sorge zu tragen, daß der Internationale Tag für die Beseitigung der rassistischen Diskriminierung (21. März), der Internationale Tag der Solidarität mit dem kämpfenden Volk von Südafrika (16. Juni) und der Tag der Solidarität mit den südafrikanischen politischen Gefangenen (11. Oktober) möglichst wirksam begangen werden.

8. Alle Regierungen, die dies noch nicht getan haben, sollten eindringlich gebeten werden, jede Art der Kollaboration mit dem Apartheidsregime im militärischen, politischen, wirtschaftlichen, kulturellen und jedem anderen Bereich vollständig einzustellen und die entsprechenden Beschlüsse und Resolutionen der Vereinten Nationen durchzuführen.

9. Alle Regierungen, die dies nicht getan haben, sollten eindringlich gebeten werden, während des Internationalen Anti-Apartheidsjahres dem Internationalen Übereinkommen über die Beendigung und Bestrafung des Verbrechens der Apartheid beizutreten.

10. Die Generalversammlung sollte dem Internationalen Anti-Apartheidsjahr am 11. Oktober bzw. 10. Dezember 1978 eine Sondersitzung widmen.

---

\* Vgl. die Fußnote auf S. 12

### B. Maßnahmen des Generalsekretärs

11. Der Generalsekretär sollte ersucht werden, auf dem Weg über das Zentrum gegen Apartheid und das Informationsamt des Sekretariats sowie über alle Medien dafür zu sorgen, daß folgendes möglichst breit bekanntgemacht wird:

a) die Maßnahmen der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen\* zur Beseitigung der Apartheid;

b) Informationen über politische Gefangene in Südafrika;

c) Dokumente über den Befreiungskampf in Südafrika.

12. Er sollte ersucht werden, alle geeigneten Schritte zur Förderung der vollen Durchführung der Resolutionen der Vereinten Nationen zur Apartheid und der Erklärung von Lagos über Maßnahmen gegen Apartheid zu unternehmen 71/.

13. Er sollte ferner ersucht werden, in Konsultation mit den entsprechenden Stellen geeignete Vorkehrungen für die Koordinierung der Pläne zur Durchführung des Internationalen Anti-Apartheidsjahres durch das System der Vereinten Nationen zu treffen.

### C. Maßnahmen der Regierungen

14. Alle Regierungen sollten ersucht werden,

a) das Internationale Anti-Apartheidsjahr zu verkünden und Städte sowie nichtstaatliche Organisationen aufzufordern, ebenfalls dieses Jahr zu verkünden;

b) darauf hinzuwirken, daß die Parlamente Sondertagungen anläßlich des Internationalen Anti-Apartheidsjahres abhalten, so z.B. am 21. März 1978, dem Internationalen Tag für die Beseitigung der rassistischen Diskriminierung;

---

\* Vgl. die Fußnote auf S. 12

c) Nationalkomitees für das Internationale Anti-Apartheidsjahr einzusetzen, um eine möglichst weite Bekanntmachung seiner Ziele zu gewährleisten, oder aber bereits bestehende Anti-Apartheidsbewegungen bzw. ähnliche Organisationen als Nationalkomitees für dieses Jahr zu benennen;

d) darauf hinzuwirken, daß die Informationsmedien das Internationale Anti-Apartheidsjahr, seine Ziele und in diesem Zusammenhang den gerechten Kampf des unterdrückten Volkes von Südafrika und seiner Befreiungsbewegungen möglichst weit bekanntmachen;

e) die möglichst weite Verbreitung von Informationen gegen die Apartheid in den Bildungseinrichtungen zu fördern;

f) die gemäß den Resolutionen der Vereinten Nationen zur Apartheid ergriffenen Maßnahmen zu überprüfen und weitere Maßnahmen in Erwägung zu ziehen, insbesondere Maßnahmen zur vollen Verwirklichung der Erklärung von Lagos über Maßnahmen gegen Apartheid hinsichtlich der Einstellung der militärischen, nuklearen, wirtschaftlichen und anderweitigen Kollaboration mit Südafrika;

g) die moralische, materielle und politische Hilfe für das unterdrückte Volk von Südafrika und seine Befreiungsbewegungen zu erhöhen;

h) Führer der Befreiungsbewegungen und andere Gegner der Apartheid in Südafrika einzuladen, um die Ziele des Kampfes um Freiheit und Menschenwürde in Südafrika bekanntzumachen;

i) soweit durchführbar öffentliche Sammlungen zur Unterstützung des unterdrückten Volkes von Südafrika und seiner Befreiungsbewegungen zu veranstalten;

j) für die Durchführung des Internationalen Anti-Apartheidsjahres großzügige Sonderbeiträge zum Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Öffentlichkeitsarbeit gegen Apartheid zu leisten und die Beiträge zu den Fonds, die der Unterstützung des unterdrückten Volkes von Südafrika dienen, zu erhöhen.

D. Maßnahmen der Sonderorganisationen\* und anderer zwischenstaatlichen Organisationen

15. Die Sonderorganisationen\* und anderen Institutionen der Vereinten Nationen sowie andere zwischenstaatliche Organisationen sollten ersucht werden:

a) im Rahmen ihres jeweiligen Mandats die Unmenschlichkeit der Apartheid und die internationalen Bemühungen um ihre Beseitigung bekanntzumachen;

b) im Rahmen ihrer Mandate und in Absprache mit dem Sonderausschuß gegen Apartheid Studien über die Apartheid besser bekanntzumachen bzw. solche Studien zu veranlassen.

16. Die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur sollte insbesondere gebeten werden, in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen die Maßnahmen aller Organisationen der Vereinten Nationen gegen die Apartheid bekanntzumachen und Unterrichtsmaterialien für Bildungseinrichtungen und für die audiovisuelle Information besondere Beachtung schenken.

17. Die Internationale Arbeitsorganisation sollte bei der Durchführung des Internationalen Anti-Apartheidsjahres durch die Gewerkschaftsbewegung auf internationaler und nationaler Ebene eng mit dem Sonderausschuß gegen Apartheid zusammenarbeiten.

18. Der Weltpostverein sollte gebeten werden, die Herausgabe von Sonderbriefmarken für das Internationale Anti-Apartheidsjahr zu veranlassen.

19. Die Weltgesundheitsorganisation und die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen sollten gebeten werden, in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen und im Rahmen ihrer jeweiligen Mandate die Auswirkungen der Apartheid breit bekanntzumachen.

20. Der Flüchtlingbeauftragte der Vereinten Nationen sollte gebeten werden, in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen und anderen Organisationen die Hilfsbedürftigkeit der Flüchtlinge aus Südafrika und die Unmenschlichkeit des Apartheidssystems, das diesen Flüchtlingsstrom verursacht hat, bekanntzumachen.

21. Die Sonderorganisationen\* und anderen Institutionen des Systems der Vereinten Nationen sowie andere zwischenstaatliche Organisationen sollten ersucht werden, ihre Hilfe für das unterdrückte Volk von Südafrika und seine Befreiungsbewegungen zu überprüfen und Möglichkeiten zur Erhöhung dieser Hilfe entsprechend dem Bedarf zu prüfen.

---

\* Vgl. die Fußnote auf S. 12



E. Maßnahmen von Gewerkschaften, Kirchen und anderen nichtstaatlichen Organisationen

22. Gewerkschaften, Kirchen, Anti-Apartheids- und Solidaritätsbewegungen sowie andere nichtstaatliche Organisationen sollten gebeten werden,

a) unter Berücksichtigung diesbezüglicher Resolutionen der Vereinten Nationen, insbesondere der Generalversammlungsresolution 31/6 J vom 9. November 1976 mit dem "Aktionsprogramm gegen die Apartheid", weitere Maßnahmen gegen die Apartheid zu ergreifen;

b) während des Internationalen Anti-Apartheidsjahres vorrangig Maßnahmen gegen die Apartheid zu ergreifen und zu diesem Zweck konkrete Programme aufzustellen;

c) mit dem Sonderausschuß gegen Apartheid bei der Förderung einer möglichst allgemeinen und wirksamen Durchführung des Internationalen Anti-Apartheidsjahres zusammenzuarbeiten.

F. Maßnahmen des Sonderausschusses gegen Apartheid

23. Der Sonderausschuß gegen Apartheid sollte ersucht werden, alle geeigneten Maßnahmen zur Förderung einer möglichst breiten und wirksamen Durchführung des Internationalen Anti-Apartheidsjahres zu ergreifen und in diesem Zusammenhang

a) mit dem Generalsekretär, den Sonderorganisationen\*, der Organisation der Afrikanischen Einheit und anderen infragekommenden zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen eng zusammenzuarbeiten;

b) aktive Schritte zur Förderung einer verstärkten Hilfe für das unterdrückte Volk von Südafrika und seine Befreiungsbewegungen - durch Mittel der Vereinten Nationen und der Organisation der Afrikanischen Einheit sowie durch andere Kanäle - zu ergreifen und in diesem Zusammenhang auf öffentliche Sammlungen für diesen Zweck hinzuwirken;

---

\* Vgl. die Fußnote auf S. 12

c) die Einstellung jeder politischen, militärischen, nuklearen, wirtschaftlichen und anderweitigen Kollaboration mit dem Apartheidsregime zu fördern;

d) in Zusammenarbeit mit Regierungen und geeigneten Organisationen regionale Seminare und Seminare für Arbeiter, Studenten, Frauen und Geistliche zu Aspekten der Apartheid zu veranstalten;

e) wirksam an der Weltkonferenz zur Bekämpfung des Rassismus und der rassistischen Diskriminierung teilzunehmen;

f) den Beitritt aller Staaten, die dies noch nicht getan haben, zum Internationalen Übereinkommen über die Beendigung und Bestrafung des Verbrechens der Apartheid zu fördern 74/.

24. Der Sonderausschuß gegen Apartheid sollte ermächtigt werden, Delegationen zu den Leitern der betreffenden Sonderorganisationen\* und anderer zwischenstaatlicher und nichtstaatlicher Organisationen zu entsenden, um Konsultationen über deren Pläne für das Internationale Anti-Apartheidsjahr zu führen. Er sollte ferner ermächtigt werden, Vertreter in die verschiedenen Regionen der Welt zu entsenden, um zur Förderung dieses Jahres Konsultationen mit Regierungen, Organisationen und den Informationsmedien zu führen.

25. Unter der Anleitung des Sonderausschusses gegen Apartheid sollte das Zentrum gegen Apartheid ersucht und ermächtigt werden,

a) die Öffentlichkeitsarbeit gegen die Apartheid zu verstärken und das Schwergewicht auf audiovisuelles Material zu legen;

b) in Zusammenarbeit mit dem Informationsamt ein Nachrichtenblatt über die Durchführung des Internationalen Anti-Apartheidsjahres herauszugeben;

c) alle anderen geeigneten Maßnahmen zur Förderung der Durchführung des Internationalen Anti-Apartheidsjahres in allen Ländern zu ergreifen.

---

\* Vgl. die Fußnote auf S. 12

74/ Resolution 3068 (XXVIII), Anhang

C

## GEWERKSCHAFTLICHE MASSNAHMEN GEGEN DIE APARTHEID

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Sonderberichts des Sonderausschusses gegen Apartheid über die am 10. und 11. Juni 1977 in Genf abgehaltene Zweite Internationale Gewerkschaftskonferenz für Maßnahmen gegen die Apartheid 75/,

fest überzeugt von der Bedeutung von Maßnahmen der Gewerkschaftsbewegung auf nationaler und internationaler Ebene für die Beseitigung der Apartheid,

1. lenkt die Aufmerksamkeit aller Regierungen und zwischenstaatlichen sowie nichtstaatlichen Organisationen auf die Resolution der Zweiten Internationalen Gewerkschaftskonferenz für Maßnahmen gegen die Apartheid vom 11. Juni 1977 76/;

2. spricht den Gewerkschaftsorganisationen für ihre Maßnahmen gegen die Apartheid, insbesondere für die weltweite Befolgung der Protestwoche gegen die Apartheid im Januar 1977, ihren Dank aus;

3. bittet die Gewerkschaftsorganisationen, ihre aktive Unterstützung des Kampfes des unterdrückten Volkes von Südafrika und seiner nationalen Befreiungsbewegung um die Beseitigung der Apartheid fortzusetzen und zu verstärken;

4. ermächtigt den Sonderausschuß gegen Apartheid, wie in Ziffer 11 seines Sonderberichts empfohlen, jährliche Sitzungen mit Gewerkschaften abzuhalten und die Teilnahme von Vertretern von Gewerkschaftsorganisationen aus dem südlichen Afrika zu organisieren;

5. ersucht den Sonderausschuß, alle geeigneten Schritte zur Förderung und Bekanntmachung gewerkschaftlicher Maßnahmen gegen die Apartheid zu ergreifen.

102. Plenarsitzung  
14. Dezember 1977

75/ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiunddreißigste Tagung, Beilage 22A (A/32/22/Add.1-3), Dokument A/32/22/Add. 1

76/ Ebd., Dokument A/32/22/Add.1, Anhang

## D

## BEZIEHUNGEN ZWISCHEN ISRAEL UND SÜDAFRIKA

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre wiederholte Verurteilung der Verstärkung der Beziehungen und der Kollaboration Israels mit dem rassistischen Regime von Südafrika im politischen, militärischen und wirtschaftlichen Bereich sowie in anderen Bereichen, insbesondere auf Resolution 31/6 E vom 9. November 1976,

in Kenntnisnahme des Sonderberichts des Sonderausschusses gegen Apartheid über die jüngsten Entwicklungen in den Beziehungen zwischen Israel und Südafrika 77/,

unter Hinweis auf die Sicherheitsratsresolution 418 (1977) vom 4. November 1977,

mit tiefer Beunruhigung feststellend, daß Israel seine Beziehungen zu dem rassistischen Regime von Südafrika unter Mißachtung der Resolutionen der Generalversammlung noch weiter ausgebaut hat,

in der Auffassung, daß die Kollaboration Israels eine Ermunterung für das rassistische Regime von Südafrika darstellt, seine verbrecherische Apartheidspolitik fortzusetzen, und ein feindseliger Akt gegen das unterdrückte Volk von Südafrika und den gesamten afrikanischen Kontinent ist,

1. verurteilt Israel erneut nachdrücklich wegen seiner fortgesetzten und zunehmenden Kollaboration mit dem rassistischen Regime von Südafrika;

2. verlangt erneut, daß Israel ab sofort diese Kollaboration unterläßt und insbesondere jede Kollaboration im militärischen und nuklearen Bereich einstellt;

3. ersucht den Sonderausschuß gegen Apartheid, diese Frage ständig zu überprüfen und der Generalversammlung und dem Sicherheitsrat gegebenenfalls zu berichten.

102. Plenarsitzung  
14. Dezember 1977

## E

## POLITISCHE GEFANGENE IN SÜDAFRIKA

Die Generalversammlung,

tief besorgt über die anhaltende Repression in Südafrika, darunter die Tötung friedlicher Demonstranten und unschuldiger Schulkinder, Massenverhaftungen und Ächtungen, Prozesse unter willkürlichen, repressiven Gesetzen sowie die Mißhandlung, Folterung und Tötung politischer Häftlinge,

in Kenntnisnahme der Berichte des Sonderausschusses gegen Apartheid 78/ und der Ad-hoc-Arbeitsgruppe von Sachverständigen für das südliche Afrika der Menschenrechtskommission 79/ sowie der Sicherheitsratsresolution 417 (1977) vom 31. Oktober 1977,

unter Hinweis auf ihre Resolution 31/6 C vom 9. November 1976 über Solidarität mit den politischen Gefangenen in Südafrika,

in der Auffassung, daß die Tötungen und die Repression durch das rassistische Regime von Südafrika die Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit weiter verschärfen,

1. verurteilt nachdrücklich das rassistische Regime von Südafrika wegen seiner Tötungen und der rücksichtslosen Niederhaltung der Gegner der Apartheid und der rassistischen Diskriminierung sowie wegen seines Verbots von Organisationen und Informationsmedien;

2. erklärt erneut ihre Solidarität mit allen politischen Gefangenen und Häftlingen in Südafrika;

3. bekräftigt die von ihr in Resolution 3411 C (XXX) vom 28. November 1975 verkündete besondere Verantwortung der Vereinten Nationen und der internationalen Gemeinschaft gegenüber dem unterdrückten Volk Südafrikas und seinen Befreiungsbewegungen und gegenüber all jenen, die wegen ihres Kampfes gegen die Apartheid gefangengesetzt, restriktiven Maßnahmen ausgesetzt oder vertrieben wurden;

---

78/ Ebd., Beilage 22 (A/32/22) und Beilage 22A (A/32/22/Add.1-3)

79/ E/CN.4/1222 mit Korr. 1

4. ersucht den Sonderausschuß gegen Apartheid, in Zusammenarbeit mit dem Zentrum gegen Apartheid und allen geeigneten Organisationen, die Sache der politischen Gefangenen, Häftlingen und restriktiven Maßnahmen ausgesetzten Personen in Südafrika möglichst breit bekanntzumachen und Kampagnen für ihre bedingungslose Freilassung zu fördern.

102. Plenarsitzung  
14. Dezember 1977

F

MILITÄRISCHE UND NUKLEARE KOLLABORATION MIT SÜDAFRIKA

Die Generalversammlung,

tief besorgt über die fortgesetzte und schnelle Verstärkung des südafrikanischen Militärpotentials,

beunruhigt über die fieberhaften Bemühungen des rassistischen Regimes von Südafrika um den Erwerb der Kernwaffenkapazität,

unter nachdrücklicher Verurteilung des rassistischen Regimes von Südafrika wegen seiner massiven Gewaltanwendung gegen das unterdrückte Volk von Südafrika, wegen seiner fortgesetzten illegalen Besetzung Namibias, seiner Unterstützung des illegalen rassistischen Minderheitsregimes in Südrhodesien und seiner wiederholten Angriffshandlungen gegen unabhängige afrikanische Staaten,

in der Erkenntnis, daß die zunehmende Militarisierung Südafrikas und seine Pläne für die nukleare Entwicklung die Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit erheblich verschärfen,

unter Verurteilung der unter Mißachtung wiederholter Resolutionen der Vereinten Nationen fortgesetzten Kollaboration bestimmter Regierungen und transnationaler Unternehmen mit dem rassistischen Regime, die es diesem Regime ermöglicht, sein militärisches Arsenal auszubauen und die nukleare Entwicklung zu betreiben,

unter Hinweis auf ihre Ersuchen an den Sicherheitsrat, bindende Maßnahmen gemäß Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen zu ergreifen, um die volle Einhaltung des Waffenembargos gegen Südafrika und die Einstellung jeder militärischen Zusammenarbeit mit dem rassistischen Regime von Südafrika zu gewährleisten,

in Kenntnisnahme der Sicherheitsratsresolution 418 (1977) vom 4. November 1977,

mit dem Ausdruck ernststen Bedauerns darüber, daß drei ständige Mitglieder des Sicherheitsrats - Frankreich, das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland und die Vereinigten Staaten von Amerika - sich weiterhin einem umfassenden Embargo gegen die militärische und nukleare Kollaboration mit dem rassistischen Regime von Südafrika widersetzt haben.

im Hinblick auf die Notwendigkeit dringender Maßnahmen zur Gewährleistung der vollen Durchführung von Sicherheitsratsresolution 418 (1977) und zur Förderung ihrer Ausdehnung auf jede Zusammenarbeit mit dem rassistischen Regime von Südafrika, die direkt oder indirekt die Verstärkung seines Militärpotentials und seine nukleare Entwicklung erleichtert, sowie auf jede militärische und nukleare Zusammenarbeit mit diesem Regime,

in Kenntnisnahme der Erklärung von Lagos über Maßnahmen gegen Apartheid, die von der vom 22. bis 26. August 1977 in Lagos abgehaltene Weltkonferenz für Aktionen gegen die Apartheid verabschiedet wurde 80/,

1. fordert alle Regierungen auf, die Sicherheitsratsresolution 418 (1977) unverzüglich und ohne irgendwelche Vorbehalte oder Einschränkungen und ungeachtet bestehender Verträge und bereits erteilter Lizenzen durchzuführen und sicherzustellen, daß alle unter ihre Jurisdiktion fallenden Unternehmen, Organisationen und Einzelpersonen ihre Bestimmungen einhalten;

2. fordert alle Staaten, insbesondere Frankreich, das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland und die Vereinigten Staaten von Amerika auf, bei wirksamen internationalen Maßnahmen gemäß Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen voll mitzuwirken, um die schwere Gefahr für den Frieden abzuwenden, die sich aus der Politik und den Maßnahmen des rassistischen Regimes von Südafrika ergibt;

3. ersucht den Sicherheitsrat insbesondere, alle Staaten gemäß Kapitel VII der Charta und ungeachtet bestehender Verträge aufzufordern;

- 
- a) ohne irgendwelche Ausnahmen Südafrika keine Waffen, Munition, militärischen Ausrüstungen oder Fahrzeuge bzw. Ersatzteile zu liefern;
- b) sicherzustellen, daß derartige Lieferungen nicht über andere Länder nach Südafrika gelangen;
- c) keine von Südafrika oder in Zusammenarbeit mit diesem hergestellten militärischen Ausrüstungen oder Lieferungen zu importieren;
- d) keine Militär-, Marine- oder Luftattachés mehr mit Südafrika auszutauschen;
- e) jede Form der militärischen Zusammenarbeit mit Südafrika zu beenden;
- f) alle Lizenzen für die Herstellung militärischer Ausrüstungen und Lieferungen in Südafrika und jede technische Hilfe bei derselben zurückzuziehen bzw. einzustellen;
- g) jeden Transfer von Kernanlagen, spaltbarem Material oder Kerntechnologie zu beenden;
- h) den unter ihre Jurisdiktion fallenden Unternehmen, Institutionen oder Stellen jede direkte oder über die Beteiligung an in Südafrika eingetragenen Unternehmen erfolgende Zusammenarbeit mit Südafrika bei der Verstärkung seines Militärpotentials oder bei der nuklearen Entwicklung zu verbieten;
- i) ihre Staatsangehörigen daran zu hindern, in Südafrika bei Einrichtungen zu arbeiten, die Ausrüstungen für militärische und Polizeikräfte herstellen oder an der nuklearen Entwicklung beteiligt sind;
- j) südafrikanischem Militär- und Polizeipersonal und Personen, die an der Kernforschung und -entwicklung beteiligt sind, keine Visa zu erteilen;

4. ersucht den Sicherheitsrat ferner, eine Einrichtung zur Überwachung der Durchführung der in Ziffer 3 erwähnten Maßnahmen zu schaffen;

5. bittet alle Regierungen und Organisationen, alle geeigneten Maßnahmen zur Förderung der Ziele dieser Resolution zu ergreifen;



6. ermächtigt den Sonderausschuß gegen Apartheid,

a) alle Entwicklungen bezüglich der militärischen und nuklearen Zusammenarbeit mit dem rassistischen Regime von Südafrika zu verfolgen und bekanntzumachen und der Generalversammlung sowie dem Sicherheitsrat alle ihm bekanntwerdenden Klagen über Verletzungen von Sicherheitsratsresolution 418 (1977) zu berichten;

b) zur Förderung der vollständigen Einstellung der militärischen und nuklearen Kollaboration mit dem rassistischen Regime von Südafrika Sachverständige zu konsultieren, Anhörungen zu veranstalten und entsprechende Konferenzen sowie Kampagnen zu unterstützen.

102. Plenarsitzung  
14. Dezember 1977

G

WIRTSCHAFTLICHE KOLLABORATION MIT SÜDAFRIKA

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 31/6 H vom 9. November 1976,

erneut erklärend, daß jede Kollaboration mit dem rassistischen Regime von Südafrika einen feindseligen Akt gegen das unterdrückte Volk von Südafrika sowie eine Geringschätzung und Herausforderung der Vereinten Nationen und der internationalen Gemeinschaft darstellt,

fest überzeugt davon, daß bindende wirtschaftliche Sanktionen gemäß Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen für die Förderung der raschen Beseitigung der Apartheid unbedingt erforderlich sind,

in Kenntnisnahme des Berichts des Sonderausschusses gegen Apartheid 81/

81/ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiunddreißigste Tagung, Beilage 22 (A/32/22)

unter Verurteilung der fortgesetzten und zunehmenden Kollaboration bestimmter Regierungen und transnationaler Unternehmen mit dem rassistischen Regime von Südafrika,

1. ersucht den Sicherheitsrat, umgehend bindende wirtschaftliche Sanktionen gegen Südafrika zu erwägen;

2. fordert alle Staaten auf, die wirtschaftliche Kollaboration mit Südafrika einzustellen und wirksame Maßnahmen zur Verhinderung einer derartigen Kollaboration durch unter ihre Jurisdiktion fallende Unternehmen zu ergreifen;

3. ersucht alle Staaten, insbesondere

a) alle Darlehen an Südafrika und Investitionen in Südafrika zu verbieten;

b) alle Anreize für den Handel mit Südafrika abzuschaffen;

c) den Austausch von Handelsmissionen mit Südafrika zu beenden;

d) ein Embargo gegen die Lieferung von Erdöl und Erdölprodukten an Südafrika und gegen Investitionen in die Erdölindustrie in Südafrika zu verhängen;

e) Fluggesellschaften und Schiffahrtsgesellschaften, die Dienste von und nach Südafrika betreiben, die Nutzung ihrer Einrichtungen zu verweigern;

4. unterstützt die Gewerkschaften, Kirchen, Anti-Apartheidsbewegungen und anderen Organisationen bei ihren Kampagnen gegen die Kollaboration mit Südafrika;

5. ersucht den Sonderausschuß gegen Apartheid,

a) alle verfügbaren Informationen über die Kollaboration transnationaler Unternehmen mit dem rassistischen Regime von Südafrika bei dessen Anwendung der Apartheid bekanntzumachen, damit Regierungen und Organisationen geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung der Einstellung dieser Kollaboration ergreifen können;

b) in Zusammenarbeit mit der Organisation der Afrikanischen Einheit alle geeigneten Schritte zur Förderung eines Ölembargos gegen Südafrika zu unternehmen;

c) Maßnahmen zur Einstellung des Flug- und Schiffverkehrs von und nach Südafrika zu fördern;

d) alle geeigneten Schritte zur Förderung der Durchführung dieser Resolution zu ergreifen;

6. ersucht alle Regierungen und Organisationen, mit dem Sonderausschuß bei der Durchführung dieser Resolution zusammenzuarbeiten.

102. Plenarsitzung  
14. Dezember 1977

H

#### VERBREITUNG VON INFORMATIONEN ÜBER DIE APARTHEID

##### Die Generalversammlung,

fest davon überzeugt, daß wesentlich größere Bemühungen notwendig sind, um der Weltöffentlichkeit bewußt zu machen, daß die Apartheid in Südafrika unbedingt beseitigt werden muß,

im Hinblick auf die heimtückischen Propagandaaktivitäten des rassistischen Regimes von Südafrika und seiner Befürworter sowie auf seine repressiven Maßnahmen, mit denen alle Gegner der Apartheid und der rassistischen Diskriminierung in Südafrika mundtot gemacht werden sollen,

nach Behandlung des Berichts des Sonderausschusses gegen Apartheid 81/,

unter Würdigung der Bemühungen des Zentrums gegen Apartheid, in Konsultation mit dem Sonderausschuß gegen Apartheid die Verbreitung von Informationen gegen die Apartheid zu fördern,

mit dem Ausdruck des Dankes an alle Regierungen, die Beiträge zum Treuhandfonds für Öffentlichkeitsarbeit gegen Apartheid geleistet haben,

in Anerkennung des bedeutenden Beitrags der Sonderorganisationen\* zur Verbreitung von Informationen gegen die Apartheid,

---

\*Vgl. die Fußnote auf S. 12

1. appelliert an alle Regierungen, großzügige Beiträge zum Treuhandfonds für Öffentlichkeitsarbeit gegen Apartheid zu leisten;
2. ersucht den Sonderausschuß gegen Apartheid und das Zentrum gegen Apartheid, den Treuhandfonds vor allem für die Herstellung von audiovisuellem Material und für die Unterstützung entsprechender Organisationen bei der Verbreitung von Informationsmaterial über die Apartheid einzusetzen;
3. ersucht alle Regierungen und Organisationen, mit dem Sonderausschuß und dem Zentrum gegen Apartheid bei der möglichst weitesten Verbreitung von Informationen über die Apartheid zusammenzuarbeiten;
4. ersucht den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit Mitgliedsstaaten, deren Sender im südlichen Afrika empfangen werden können, ein reguläres Programm mit für Südafrika bestimmten Rundfunksendungen durchzuführen, die sich mit den Bemühungen der Vereinten Nationen gegen die Apartheid und der Unterstützung des Selbstbestimmungsrechts sowie mit damit zusammenhängenden Fragen befassen, die für die Völker des südlichen Afrika von Interesse sind;
5. bittet die Mitgliedsstaaten, deren Rundfunksender Südafrika und benachbarte Territorien erreichen können, eindringlich, Sendeeinrichtungen für diese Rundfunksendungen zur Verfügung zu stellen;
6. ersucht das Zentrum gegen Apartheid, in Zusammenarbeit mit dem Informationsamt des Sekretariats
  - a) vor allem afrikanischen Rundfunksendern, die Sendungen nach Südafrika ausstrahlen, jede geeignete Unterstützung für die obengenannten Sendungen zu leisten;
  - b) die Herstellung und den Vertrieb von Informationsmaterialien in verschiedenen Sprachen zu erweitern und der Herstellung von audiovisuellem Material besondere Beachtung zu schenken;
  - c) Aufsatzwettbewerbe über die Apartheid zu veranstalten;
7. ersucht den Generalsekretär und die Mitgliedsstaaten, Sonderbriefmarken über die Apartheid herauszugeben;
8. würdigt insbesondere die Studien und Informationsaktivitäten, die die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, die Internationale Arbeitsorganisation, die Weltgesundheitsorganisation und die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen zur Apartheid durchgeführt haben;

9. ersucht alle Sonderorganisationen\*, mit dem Zentrum gegen Apartheid bei der Koordinierung der Bemühungen der Organisationen und Institutionen der Vereinten Nationen um eine möglichst weite Verbreitung von Informationen über die Apartheid zusammenzuarbeiten.

102. Plenarsitzung  
14. Dezember 1977

I

ARBEITSPROGRAMM DES SONDERAUSSCHUSSES  
GEGEN APARTHEID

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts 82/ sowie der Sonderberichte 83/  
des Sonderausschusses gegen Apartheid,

in Würdigung der Tätigkeit des Sonderausschusses bei der Erfüllung des ihm von der Generalversammlung übertragenen Mandats,

im Hinblick auf die Notwendigkeit der Verstärkung und Erweiterung der Aktivitäten des Sonderausschusses während des Internationalen Anti-Apartheidsjahres und angesichts der dringenden Notwendigkeit, wirksame und koordinierte internationale Maßnahmen zu ergreifen, um die Apartheid zu beseitigen und dem gesamten südafrikanischen Volk auf der Grundlage der Gleichberechtigung die Ausübung seines Selbstbestimmungsrechtes zu ermöglichen,

in Anerkennung der Bedeutung einer angemessenen Unterstützung des Sonderausschusses durch das Zentrum gegen Apartheid bei der Erfüllung seines Mandats,

in erneuter Wiederholung ihrer in Generalversammlungsresolution 3411 C (XXX) vom 28. November 1975 zum Ausdruck gebrachten Entschlossenheit, in enger Zusammenarbeit mit der Organisation

---

\* Vgl. die Fußnote auf S. 12

82/ Ebd.

83/ Ebd., Beilage 22A (A/32/22/Add.1-3)

der Afrikanischen Einheit der Abstimmung der internationalen Bemühungen zur baldigen Beseitigung der Apartheid in Südafrika und zur Befreiung des südafrikanischen Volkes verstärkte Aufmerksamkeit sowie alle dafür erforderlichen Mittel zu widmen,

1. ermutigt den Sonderausschuß gegen Apartheid, seine Aktivitäten zur Förderung der Durchführung des Aktionsprogramms gegen Apartheid 84/, der Erklärung von Lagos über Maßnahmen gegen Apartheid, die von der vom 22. bis 26. August 1977 in Lagos abgehaltenen Weltkonferenz für Aktionen gegen die Apartheid verabschiedet wurde 85/, sowie aller diesbezüglicher Resolutionen der Vereinten Nationen unter Berücksichtigung von Ziffer 309 seines Berichts zu verstärken;

2. billigt die Empfehlungen des Sonderausschusses zu seinem Arbeitsprogramm und zu seiner Zusammenarbeit mit anderen Gremien der Vereinten Nationen;

3. ermächtigt den Sonderausschuß,

a) je nach den Erfordernissen Delegationen zu den Mitgliedsstaaten und den Sitzen der Sonderorganisationen\* und anderer zwischenstaatlicher Organisationen zu entsenden, um internationale Maßnahmen gegen die Apartheid und die Durchführung des Internationalen Anti-Apartheidsjahres zu fördern;

b) die Zusammenarbeit mit der Bewegung der nichtgebundenen Länder, der Organisation der Afrikanischen Einheit und anderen geeigneten Organisationen zu verstärken;

c) an Konferenzen über Apartheid teilzunehmen;

d) Vertreter der von der Organisation der Afrikanischen Einheit anerkannten südafrikanischen Befreiungsbewegungen und anderer Organisationen, die aktiv gegen die Apartheid auftreten, sowie Sachverständige zu Konsultationen über verschiedene Aspekte der Apartheid und über internationale Maßnahmen gegen die Apartheid einzuladen;

e) in seine Delegationen Vertreter der von der Organisation der Afrikanischen Einheit anerkannten südafrikanischen Befreiungsbewegungen aufzunehmen;

---

\* Vgl. die Fußnote auf S. 12

84/ Resolution 31/6 J, Anhang

85/ A/CONF.91/9 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr.E.77.XIV.2 mit Korrigendum), Abschnitt X

4. ersucht und ermächtigt den Sonderausschuß gegen Apartheid, in Zusammenarbeit mit den entsprechenden internationalen und nationalen Organisationen Konferenzen gegen die Apartheid zu veranstalten oder zu fördern;
5. ersucht den Sonderausschuß, entsprechend den Empfehlungen in seinem Bericht die Unterstützung des unterdrückten Volkes von Südafrika und seiner Befreiungsbewegungen zu fördern;
6. ersucht alle Sonderorganisationen\* und anderen Institutionen im System der Vereinten Nationen, in Konsultation mit dem Sonderausschuß ihre Hilfsprogramme für das unterdrückte Volk von Südafrika zu überprüfen und zu erweitern;
7. ermächtigt den Sonderausschuß, Vertreter zu Sitzungen des Verwaltungsrats des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, des Exekutivausschusses des Programms des Flüchtlingsbeauftragten der Vereinten Nationen und anderer mit Apartheid und der Hilfe für Südafrikaner befaßter Gremien zu entsenden;
8. ermutigt den Sonderausschuß, internationale Kampagnen zu fördern für
  - a) die Einstellung der militärischen, nuklearen, wirtschaftlichen und anderweitigen Kollaboration mit dem rassistischen Regime von Südafrika;
  - b) die bedingungslose Freilassung aller wegen ihrer Ablehnung der Apartheid gefangengehaltenen oder restriktiven Maßnahmen ausgesetzten Personen;
  - c) öffentliche Sammlungen zur Unterstützung des unterdrückten Volkes von Südafrika und der von der Organisation der Afrikanischen Einheit anerkannten südafrikanischen Befreiungsbewegungen;
9. ersucht alle Sonderorganisationen\* und anderen Institutionen der Vereinten Nationen, mit dem Sonderausschuß bei der Erfüllung seiner Aufgaben zusammenzuarbeiten;
10. ersucht den Generalsekretär, in Konsultation mit dem Sonderausschuß das Zentrum gegen Apartheid zu verstärken und ihm die notwendigen Ressourcen zur Verfügung zu stellen, damit es in Ausführung der Beschlüsse des Sonderausschusses seiner Aufgabe zur Förderung wirksamer und besser koordinierter Maßnahmen gegen die Apartheid gerecht werden kann;

---

\* Vgl. die Fußnote auf S. 12

11. beschließt, daß für die Sondersitzungen des Sonderausschusses anlässlich der von der Generalversammlung festgelegten internationalen Tage Wortprotokolle anzufertigen sind.

102. Plenarsitzung  
14. Dezember 1977

J

#### HILFE FÜR DIE NATIONALE BEFREIUNGSBEWEGUNG SÜDAFRIKAS

##### Die Generalversammlung,

im Hinblick darauf, daß das rassistische Regime von Südafrika die rassistische Diskriminierung, die Beherrschung und die Ausbeutung der großen Mehrheit des Volkes von Südafrika weiter verschärft und die rücksichtslose Unterdrückung verstärkt hat, um seine verbrecherische Politik durchzusetzen,

in der Erkenntnis, daß die Politik und die Maßnahmen des rassistischen Regimes von Südafrika die Bedrohung des Friedens im südlichen Afrika verschärft haben und daß deren Fortsetzung zu einem größeren Konflikt führen würde,

ferner in der Erkenntnis, daß die Beseitigung der Apartheid und die Errichtung einer nicht von der Rasse ausgehenden Gesellschaft in Südafrika eine wesentliche Voraussetzung für Frieden und Sicherheit im südlichen Afrika sind,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen zur Apartheidspolitik des rassistischen Regimes von Südafrika,

1. bekräftigt nachdrücklich das unveräußerliche Recht des gesamten Volkes von Südafrika, ungeachtet der Rasse, der Hautfarbe oder des Glaubensbekenntnisses und auf der Grundlage der Mehrheitsregierung die Zukunft Südafrikas zu bestimmen;

2. bekräftigt ferner die Rechtmäßigkeit des Kampfes des unterdrückten Volkes von Südafrika und seiner nationalen Befreiungsbewegung um die Beseitigung der Apartheid und die Ausübung des Selbstbestimmungsrechts durch das gesamte Volk von Südafrika;



3. erklärt, daß die nationale Befreiungsbewegung angesichts der Unnachgiebigkeit des rassistischen Regimes, seiner Mißachtung der Resolutionen der Vereinten Nationen und der fortgesetzten Durchführung der verbrecherischen Apartheidspolitik das unveräußerliche Recht hat, den Kampf um die Machtergreifung mit allen ihr zur Verfügung stehenden und geeigneten Mitteln ihrer Wahl, einschließlich des bewaffneten Kampfes, fortzusetzen;

4. erklärt ferner, daß die internationale Gemeinschaft der nationalen Befreiungsbewegung Südafrikas in ihrem rechtmäßigen Kampf jede Unterstützung erweisen und ihre Vollmachten gemäß den Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen einschließlich Kapitel VII voll ausschöpfen sollte, um die Machtübergabe von dem rassistischen Minderheitsregime an die wahren Vertreter des gesamten Volkes von Südafrika zu erleichtern.

102. Plenarsitzung  
14. Dezember 1977

K

DIE LAGE IN SÜDAFRIKA

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Sonderausschusses gegen Apartheid 86/ und des Berichts der vom 22. bis 26. August 1977 in Lagos abgehaltenen Weltkonferenz für Aktionen gegen die Apartheid 87/,

eingedenk der besonderen Verantwortung der Vereinten Nationen und der internationalen Gemeinschaft für das unterdrückte Volk von Südafrika und seine Befreiungsbewegungen sowie für die Personen, die wegen ihres Kampfes gegen die Apartheid gefangengesetzt, restriktiven Maßnahmen ausgesetzt oder des Landes verwiesen wurden,

86/ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiunddreißigste Tagung, Beilage 22 (A/32/22) und Beilage 22A (A/32/22/Add.1-3)

87/ A/CONF.91/9 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr.E.77.XIV.2 und 3 mit Korrigendum)

in Würdigung des heldenhaften Kampfes des unterdrückten Volkes von Südafrika um seine unveräußerlichen Rechte,

im Bewußtsein der entscheidenden Phase des Freiheitskampfes in Südafrika und seiner internationalen Bedeutung,

im Hinblick darauf, daß das rassistische Regime von Südafrika seine Politik der Apartheid, der Repression, der "Bantustanisierung" und der Aggression in flagranter Mißachtung der Resolutionen der Vereinten Nationen fortsetzt und dadurch die Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit erheblich verschärft,

1. verurteilt nachdrücklich das rechtswidrige rassistische Minderheitsregime von Südafrika wegen seiner verbrecherischen Politik und seiner verbrecherischen Maßnahmen;
2. erklärt, daß Südafrika seinem ganzen Volk gehört - ungeachtet der Rasse, der Hautfarbe oder des Glaubensbekenntnisses;
3. verkündet ihre volle Unterstützung für die nationale Befreiungsbewegung von Südafrika, der wahren Vertreterin des südafrikanischen Volkes, in ihrem gerechten Kampf;
4. verurteilt erneut die Errichtung von Bantustans und fordert alle Regierungen auf, die Bestimmungen ihrer Resolution 31/6 A vom 26. Oktober 1976 voll durchzuführen;
5. erklärt, daß jede Kollaboration mit dem rassistischen Regime und Apartheidsinstitutionen einen feindseligen Akt gegen die Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen darstellt;
6. beglückwünscht alle Regierungen und zwischenstaatlichen sowie nichtstaatlichen Organisationen, die gemäß den Resolutionen der Vereinten Nationen Maßnahmen gegen die Apartheid und zur Unterstützung der südafrikanischen nationalen Befreiungsbewegung ergriffen haben;
7. bittet alle Staaten und Organisationen, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um diejenigen Regierungen, transnationalen Unternehmen und anderen Institutionen, die weiterhin mit dem rassistischen Regime von Südafrika zusammenarbeiten, davon zu überzeugen, die Resolutionen der Vereinten Nationen zu befolgen.

## L

## WELTKONFERENZ FÜR AKTIONEN GEGEN DIE APARTHEID

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts der vom 22. bis 26. August 1977 in Lagos abgehaltenen Weltkonferenz für Aktionen gegen die Apartheid 88/,

in der Auffassung, daß die Konferenz ein wichtiges Ereignis für die Förderung von internationalen Maßnahmen zur Unterstützung des Kampfes des südafrikanischen Volkes für die Beseitigung der Apartheid und der rassischen Diskriminierung und für den Aufbau einer auf dem Prinzip der Gleichberechtigung aller Menschen - ungeachtet der Rasse, der Hautfarbe oder des Glaubensbekenntnisses - beruhenden Gesellschaft darstellt,

eingedenk der besonderen Verantwortung der Vereinten Nationen und der internationalen Gemeinschaft für das unterdrückte Volk von Südafrika und seine Befreiungsbewegungen sowie für die Personen, die wegen ihres Kampfes gegen die Apartheid gefangengesetzt, restriktiven Maßnahmen ausgesetzt oder des Landes verwiesen wurden,

1. schließt sich der Erklärung von Lagos über Maßnahmen gegen Apartheid 89/ an und empfiehlt sie allen Regierungen und allen zwischenstaatlichen sowie nichtstaatlichen Organisationen zur umgehenden Ergreifung geeigneter Maßnahmen;

2. ersucht den Generalsekretär, die Erklärung von Lagos und alle Dokumente und Unterlagen der Weltkonferenz für Aktionen gegen die Apartheid möglichst breit bekanntzumachen;

3. spricht der Regierung von Nigeria, der Organisation der Afrikanischen Einheit, den von der Organisation der Afrikanischen Einheit anerkannten südafrikanischen Befreiungsbewegungen und allen anderen Beteiligten ihren herzlichen Dank für ihren Beitrag zum Gelingen der Konferenz aus;

4. ermutigt den Sonderausschuß gegen Apartheid, im Rahmen seines Mandats alle geeigneten Schritte zur wirksamen Durchführung der Erklärung von Lagos zu unternehmen.

102. Plenarsitzung  
14. Dezember 1977

88/ Ebd.

89/ A/CONF.91/9 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr.E.77.XIV.2 mit Korrigendum), Abschnitt X

M

## INTERNATIONALE ERKLÄRUNG GEGEN APARTHEID IM SPORT

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 31/6 F vom 9. November 1976 über Apartheid im Sport,

in Bekräftigung der Bedeutung wirksamer internationaler Maßnahmen zur Abschaffung der Apartheid im Sport und auf allen anderen Gebieten,

nach Behandlung des Berichts des Ad-hoc-Ausschusses für die Ausarbeitung einer internationalen Konvention gegen Apartheid im Sport 90/,

1. verabschiedet und verkündet die vom Ad-hoc-Ausschuß für die Ausarbeitung einer internationalen Konvention gegen Apartheid im Sport empfohlene und im Anhang zu dieser Resolution enthaltene Internationale Erklärung gegen Apartheid im Sport;

2. ersucht den Ad-hoc-Ausschuß, eine internationale Konvention gegen Apartheid im Sport auszuarbeiten und sie der Generalversammlung auf ihrer dreiunddreißigsten Tagung vorzulegen;

3. ermächtigt den Ad-hoc-Ausschuß, Vertreter der betreffenden Organisationen und Sachverständige für Apartheid im Sport zu konsultieren;

4. beschließt, daß für die Sitzungen des Ad-hoc-Ausschusses Kurzprotokolle anzufertigen sind;

5. ersucht den Generalsekretär, dem Ad-hoc-Ausschuß jeder zur Erfüllung seiner Aufgabe erforderliche Unterstützung zu gewähren.

102. Plenarsitzung  
14. Dezember 1977

## A N H A N G

Internationale Erklärung gegen Apartheid  
im Sport

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen, in der sich die Mitgliedsstaaten verpflichten, in Zusammenarbeit mit der Organisation gemeinsam und einzeln Maßnahmen zur Herbeiführung der universellen Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion zu ergreifen,

im Hinblick auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte 91/, in der es heißt, daß alle Menschen frei und gleich an Würde und Rechten geboren sind und daß jeder Mensch Anspruch auf die in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten ohne irgendeine Unterscheidung wie etwa nach Rasse, Hautfarbe oder nationaler Herkunft hat,

unter Hinweis darauf, daß sich die Staaten gemäß den Prinzipien des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung aller Formen von rassistischer Diskriminierung 92/ verpflichten, rassistische Diskriminierung nicht zu befürworten, zu verteidigen oder zu unterstützen,

ferner unter Hinweis darauf, daß das Internationale Übereinkommen über die Beendigung und Bestrafung des Verbrechens der Apartheid 93/ erklärt, daß die Apartheid ein Verbrechen ist, das die Prinzipien des Völkerrechts verletzt, insbesondere die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen, und eine ernste Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

unter Hinweis darauf, daß die Generalversammlung eine Reihe von Resolutionen verabschiedet hat, in denen die Politik und Praxis der Apartheid, einschließlich der Anwendung der Apartheid im Bereich des Sports, und die Kollaboration mit dem rassistischen Regime auf allen Gebieten verurteilt werden,

in Bekräftigung der Rechtmäßigkeit des Kampfes des Volkes von Südafrika um die vollständige Beseitigung der Apartheid und der rassistischen Diskriminierung,

---

91/ Resolution 217 A (III)

92/ Resolution 2106 A (XX), Anhang

93/ Resolution 3068 (XXVIII), Anhang

in der Erkenntnis, daß die Beseitigung der Apartheid und die Unterstützung des südafrikanischen Volkes bei der Errichtung einer nicht von der Rasse ausgehenden Gesellschaft eines der Hauptanliegen der internationalen Gemeinschaft ist,

in der Überzeugung, daß während des Internationalen Anti-Apartheidsjahres und der Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und rassistischer Diskriminierung vorrangig wirksamere Maßnahmen zur Beseitigung der Apartheid in all ihren Erscheinungsformen ergriffen werden müssen,

in Bekräftigung ihrer uneingeschränkten Unterstützung des olympischen Prinzips, daß keine Diskriminierung aufgrund von Rasse, Glauben oder Zugehörigkeit zu einer politischen Organisation zugelassen wird, und ihrer Überzeugung, daß die Leistung der einzige Maßstab für die Teilnahme an Sportveranstaltungen sein sollte,

in der Auffassung, daß repräsentative internationale Sportkontakte auf der Grundlage des olympischen Prinzips eine positive Rolle bei der Förderung des Friedens und der Entwicklung freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Völkern der Welt spielen können,

in der Erkenntnis, daß in einem Land, das die Apartheid praktiziert, erst dann das Prinzip der Auswahl aufgrund der Leistung eingehalten und es einen voll integrierten, nicht rassistisch gebundenen Sport geben kann, wenn das Apartheidssystem selbst abgeschafft ist,

unter Verurteilung der Erzwingung der rassistischen Diskriminierung und Rassentrennung im Sport durch das rassistische Regime von Südafrika,

in Würdigung der Sportler in Südafrika, die gegen die Apartheid kämpfen und den Grundsatz verteidigen, daß rassistische Erwägungen nichts mit Sport zu tun haben,

unter Verurteilung der repressiven Maßnahmen des rassistischen Apartheidsregimes gegen die nicht auf der Rasse beruhenden Sportverbände und deren Leiter in Südafrika,

unter Zurückweisung der vom südafrikanischen rassistischen Regime verkündeten Politik des sogenannten "multinationalen" Sports, die nichts weiter als ein Manöver zur Verewigung der Apartheid im Sport und ein Versuch des Regimes zur Irreführung der Weltöffentlichkeit ist, um so zu internationalen Sportveranstaltungen zugelassen zu werden,

in der Erkenntnis, daß der Boykott von auf der Grundlage der Apartheid ausgewählten südafrikanischen Sportmannschaften für die internationale Kampagne gegen die Apartheid von Bedeutung ist,

in der Überzeugung, daß eine wirksame Kampagne für den vollständigen Boykott südafrikanischer Sportmannschaften eine wichtige Maßnahme sein kann, um die Abscheu der Regierungen und Völker vor der Apartheid zum Ausdruck zu bringen,

in Würdigung aller Regierungen, Sportler, Sportverbände und anderen Organisationen, die Maßnahmen gegen die Apartheid ergriffen haben,

mit Besorgnis feststellend, daß einige nationale und internationale Sportverbände unter Verletzung des olympischen Prinzips und von Resolutionen der Vereinten Nationen ihre Kontakte zu rassistischen Apartheidsportverbänden fortgesetzt haben,

in der Erkenntnis, daß die Teilnahme am sportlichen Austausch mit auf der Grundlage der Apartheid ausgewählten Mannschaften die grundlegenden Menschenrechte der großen Mehrheit des Volkes von Südafrika verletzt und die Begehung des Verbrechens der Apartheid, wie es im Internationalen Übereinkommen über die Beendigung und Bestrafung des Verbrechens der Apartheid definiert ist, direkt fördert und ihr Vorschub leistet sowie das rassistische Regime in seiner Anwendung der Apartheid bestärkt,

unter Verurteilung von Sportkontakten mit jedem Land, das die Apartheid praktiziert, und in der Erkenntnis, daß die Teilnahme an der Apartheid im Sport eine Billigung und Stärkung der Apartheid bedeutet und somit zu einem berechtigten Anliegen aller Regierungen wird,

in der Überzeugung, daß es eine internationale Erklärung gegen Apartheid im Sport ermöglichen würde, auf internationaler und nationaler Ebene wirksame Maßnahmen zur vollständigen Isolierung und Beseitigung der Apartheid zu ergreifen,

verkündet die folgende Internationale Erklärung gegen Apartheid im Sport:

#### Artikel 1

Die Staaten verabschieden und unterstützen diese Erklärung als Ausdruck der internationalen Verurteilung der Apartheid und als Beitrag zur völligen Beseitigung des Apartheidsystems und verpflichten sich zu diesem Zweck, energische Maßnahmen zu ergreifen und den größtmöglichen Einfluß geltend zu machen, um die vollständige Beseitigung der Apartheid im Sport sicherzustellen,

Artikel 2

Die Staaten ergreifen alle geeigneten Maßnahmen, um die vollständige Einstellung von Sportkontakten zu Ländern, die Apartheid praktizieren, herbeizuführen, und gewähren diesen Kontakten keinerlei offizielle Schirmherrschaft, Unterstützung oder Förderung.

Artikel 3

Die Staaten ergreifen alle geeigneten Maßnahmen zur Fernhaltung bzw. zum Ausschluß jedes Landes, das die Apartheid praktiziert, aus internationalen und regionalen Sportverbänden. Sie gewähren nationalen Sportverbänden, die versuchen, solche Länder aus internationalen und regionalen Sportverbänden fernzuhalten oder die Teilnahme dieser Länder an Sportveranstaltungen zu verhindern, ihre volle Unterstützung.

Artikel 4

1. Die Staaten erklären und bekunden öffentlich ihre völlige Ablehnung der Apartheid im Sport sowie ihre volle und aktive Unterstützung des vollständigen Boykotts aller Mannschaften und Sportler der rassistischen Apartheidsportverbände.

2. Die Staaten führen ein energisches Programm zur Aufklärung der Öffentlichkeit durch, um sicherzustellen, daß das olympische Prinzip der Nichtdiskriminierung im Sport genauestens eingehalten wird und daß Geist und Buchstabe der Resolutionen der Vereinten Nationen über Apartheid im Sport auf nationaler Ebene allgemein akzeptiert werden.

3. Die Sportverbände werden aktiv ermutigt, Sportveranstaltungen, die unter Verletzung des olympischen Prinzips und der Resolutionen der Vereinten Nationen organisiert werden, jede Unterstützung zu versagen. Zu diesem Zweck übermitteln die Staaten allen nationalen Sportverbänden die Resolutionen der Vereinten Nationen über Apartheid im Sport und bitten sie eindringlich,



a) diese Informationen an alle ihre Mitglieder und Zweigorganisationen weiterzuleiten;

b) alle zur strikten Befolgung dieser Resolutionen erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

#### Artikel 5

Die Staaten ergreifen alle geeigneten Maßnahmen gegen diejenigen ihrer Sportmannschaften und -organisationen, deren Mitglieder gemeinsam oder einzeln an Sportveranstaltungen in einem die Apartheid praktizierenden Land oder mit Mannschaften aus einem die Apartheid praktizierenden Land teilnehmen, darunter insbesondere folgende Maßnahmen:

a) Verweigerung finanzieller und anderweitiger Unterstützung, die Sportverbänden, Mannschaften oder Einzelpersonen die Teilnahme an Sportveranstaltungen in die Apartheid praktizierenden Ländern oder mit auf der Grundlage der Apartheid ausgewählten Mannschaften oder einzelnen Sportlern ermöglicht;

b) Verweigerung jeglicher finanziellen oder anderweitigen Unterstützung für Sportverbände, deren Mannschaften oder Zweigorganisationen an derartigen Sportveranstaltungen teilnehmen;

c) Entzug des Zugangs zu nationalen Sporteinrichtungen für solche Mannschaften oder Einzelpersonen;

d) Die Staaten erkennen keine professionellen Sportverträge an, die Sportveranstaltungen in einem die Apartheid praktizierenden Land oder mit auf der Grundlage der Apartheid ausgewählten Mannschaften oder einzelnen Sportlern betreffen;

e) Verweigerung und Entzug nationaler Ehrungen oder Auszeichnungen für solche Mannschaften oder Einzelpersonen;

f) Verweigerung öffentlicher Empfänge für Mannschaften oder Sportler, die an Sportveranstaltungen mit Mannschaften oder einzelnen Sportlern aus die Apartheid praktizierenden Ländern teilnehmen.

Artikel 6

Die Staaten verweigern Vertretern von Sportverbänden, Mannschaftsmitgliedern bzw. einzelnen Sportlern aus die Apartheid praktizierenden Ländern das Visum bzw. die Einreise.

Artikel 7

Die Staaten erlassen nationale Vorschriften und Richtlinien gegen die Teilnahme an Sportveranstaltungen, bei denen die Apartheid angewendet wird, und sorgen für wirksame Mittel zur Befolgung dieser Richtlinien.

Artikel 8

Die Staaten arbeiten mit Anti-Apartheidsbewegungen und anderen Organisationen zusammen, die die Verwirklichung der Prinzipien dieser Deklaration fördern.

Artikel 9

Die Staaten verpflichten sich, aktiv und öffentlich alle offiziellen Gremien, Privatunternehmen und anderen Gruppen, die Sportveranstaltungen fördern, organisieren oder betreuen, zu ermutigen, alles zu unterlassen, was in irgendeiner Weise die Organisation von Veranstaltungen unterstützt oder ermöglicht, bei denen Apartheid im Sport praktiziert wird.

### Artikel 10

Die Staaten bitten alle ihre Regional-, Provinz- und anderen Behörden eindringlich, alle notwendigen Schritte zu unternehmen, um die strikte Einhaltung der Bestimmungen dieser Erklärung sicherzustellen.

### Artikel 11

Die Staaten kommen überein, alles in ihren Kräften Stehende zu tun, um die Praxis der Apartheid im Sport gemäß den in dieser Deklaration enthaltenen Prinzipien zu beenden, und zu diesem Zweck kommen die Staaten überein, auf der Grundlage der Prinzipien dieser Deklaration auf die zügige Ausarbeitung und Verabschiedung einer internationalen Konvention gegen die Apartheid im Sport hinzuwirken, die Sanktionen für die Verletzung ihrer Bestimmungen einschließen würde.

### Artikel 12

1. Die Staaten und internationalen, regionalen und nationalen Sportverbände unterstützen aktiv Vorhaben zur Bildung nicht rassisch gebundener und für Südafrika wirklich repräsentativer Mannschaften, die in Zusammenarbeit mit der Organisation der Afrikanischen Einheit und den von ihr anerkannten südafrikanischen Befreiungsbewegungen durchgeführt werden.

2. Zu diesem Zweck fördern, unterstützen und anerkennen die Staaten und alle infragekommenden Organisationen die tatsächlich nicht rassisch gebundenen Sportverbände in Südafrika, die vom Sonderausschuß gegen Apartheid, der Organisation der Afrikanischen Einheit und den von ihr anerkannten südafrikanischen Befreiungsbewegungen unterstützt werden.

3. Die Staaten unterstützen ferner Sportler und Sportfunktionäre aktiv, die Apartheid im Sport ablehnen.

Artikel 13

Internationale, regionale und nationale Sportverbände achten das olympische Prinzip und stellen alle Sportkontakte zu den rassistischen Apartheidsportverbänden ein.

Artikel 14

Internationale Sportverbände verhängen keine finanziellen oder anderen Strafen gegen ihnen angegliederte Verbände, die gemäß den Resolutionen der Vereinten Nationen und im Geist der Olympischen Charta die Teilnahme an Sportkontakten mit einem die Apartheid praktizierenden Land ablehnen.

Artikel 15

Nationale Sportverbände ergreifen geeignete Maßnahmen, um ihre internationale Föderation dazu zu bewegen, rassistische Apartheidsportverbände auszuschließen und von allen internationalen Veranstaltungen fernzuhalten.

Artikel 16

Alle nationalen olympischen Komitees erklären ihre Ablehnung der Apartheid im Sport und der Sportkontakte mit Südafrika und wirken bei allen Mitgliedern und ihnen angeschlossenen Verbänden aktiv auf die Beendigung aller Sportkontakte mit Südafrika hin.

Artikel 17

Die Bestimmungen dieser Deklaration bezüglich des Boykotts südafrikanischer Sportmannschaften gelten nicht für nicht rassistisch gebundene Sportverbände, die vom Sonderausschuß gegen Apartheid, der Organisation der Afrikanischen Einheit und von den von ihr anerkannten südafrikanischen Befreiungsbewegungen unterstützt werden, sowie für die Mitglieder dieser Verbände.

Artikel 18

Alle internationalen, regionalen und nationalen Sportverbände und olympischen Komitees billigen die Prinzipien dieser Deklaration und unterstützen und achten alle ihre Bestimmungen.

N

## BANTUSTANS

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 31/6 A vom 26. Oktober 1976 über "Die sogenannte unabhängige Transkei und andere Bantustans",

unter Verurteilung des rassistischen Regimes von Südafrika wegen seiner Drohungen gegen Lesotho, weil es der sogenannten "unabhängigen" Transkei die Anerkennung verweigert hat,

ferner unter Verurteilung des rassistischen Regimes von Südafrika wegen seiner hartnäckigen Verfolgung der Bantustanpolitik und seiner Pläne, die sogenannte "Unabhängigkeit" von Bophuthatswana zu erklären,

erneut erklärend, daß die Bantustanpolitik das afrikanische Volk von Südafrika spalten und es seiner unveräußerlichen Rechte in diesem Land berauben soll,

in der Überzeugung, daß das rassistische Regime versucht, die Bantustans als Reservoirs für billige Arbeitskräfte, strategische Dörfer und Pufferzonen gegen den im gesamten Land stattfindenden Freiheitskampf zu errichten,

feststellend, daß das afrikanische Volk von Südafrika die Bantustans und diejenigen Stammeshäuptlinge, die mit dem rassistischen Regime bei der Schaffung dieser Bantustans zusammengearbeitet haben, abgelehnt und sich ihnen widersetzt hat,

1. verurteilt erneut die Schaffung von Bantustans als eine Maßnahme, die dazu dienen soll, die unmenschliche Apartheidpolitik weiter zu festigen, die territoriale Integrität des Landes zu zerstören, die Herrschaft der weißen Minderheit zu verewigen und das afrikanische Volk von Südafrika seiner unveräußerlichen Rechte zu berauben;

2. verurteilt die Erklärung der sogenannten "Unabhängigkeit" der Transkei und von Bophuthatswana und etwaiger anderer Bantustans, die vom rassistischen Regime von Südafrika geschaffen werden und erklärt sie für null und nichtig;

3. bekräftigt die unveräußerlichen Rechte des afrikanischen Volkes von Südafrika im gesamten Land;

4. erklärt ihre feste Unterstützung für Lesotho und andere Staaten, die vom rassistischen Regime bei der Verfolgung seiner Bantustanpolitik bedroht und unter Druck gesetzt werden;

5. fordert erneut alle Regierungen auf, den sogenannten "unabhängigen" Bantustans jede Form der Anerkennung zu verweigern, keinerlei Beziehungen zu ihnen zu unterhalten und von ihnen ausgestellte Reisedokumente nicht anzuerkennen;

6. ersucht erneut alle Staaten um wirksame Maßnahmen zum Verbot irgendwelcher Beziehungen von unter ihre Jurisdiktion fallenden Einzelpersonen, Unternehmen oder anderen Institutionen mit den sogenannten "unabhängigen" Bantustans.

O

## INVESTITIONEN IN SÜDAFRIKA

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 31/6 K vom 9. November 1976,

nach Behandlung des Berichts des Sonderausschusses gegen Apartheid 94/,

in der Überzeugung, daß die Einstellung von neuen Auslandsinvestitionen in Südafrika einen bedeutenden Schritt im Kampf gegen die Apartheid darstellen würde, da diese Investitionen die Apartheidspolitik dieses Landes fördern und ihre Vorschub leisten,

mit Bedauern feststellend, daß der Sicherheitsrat nicht in der Lage gewesen ist, eine Einigung über Schritte zur Herbeiführung der Einstellung dieser Investitionen in Südafrika zu erzielen,

unter Begrüßung der Beschlüsse derjenigen Regierungen, die Maßnahmen zur Einstellung weiterer Investitionen aus ihren Ländern in Südafrika ergriffen haben, als positive Schritte,

im Hinblick darauf, daß der Umfang von neuen Auslandsinvestitionen in Südafrika seit der Verabschiedung von Resolution 31/6 K zwar geringfügig zurückgegangen ist, aber eine Anzahl ausländischer wirtschaftlicher und finanzieller Interessen ihre Investitionen fortgesetzt und erhöht haben,

bittet den Sicherheitsrat eindringlich, bei der Untersuchung des Problems des weiteren Kampfes gegen die Apartheidspolitik Südafrikas erneut Schritte zur baldigen Einstellung von weiteren Auslandsinvestitionen in Südafrika zu erwägen.

104. Plenarsitzung  
16. Dezember 1977

32/149 - Bericht des SicherheitsratsDie Generalversammlung

nimmt Kenntnis vom Bericht des Sicherheitsrats für den Zeitraum vom 16. Juni 1976 bis 15. Juni 1977 95/.

106. Plenarsitzung  
19. Dezember 1977

32/184 - Konferenz der Vereinten Nationen über Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung 96/Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3201 (S-VI) und 3202 (S-VI) vom 1. Mai 1974 mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm zur Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung, 3281 (XXIX) vom 12. Dezember 1974 mit der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten sowie 3362 (S-VII) vom 16. September 1975 über Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit,

unter Hinweis auf ihre Resolution 31/184 vom 21. Dezember 1976, in der sie beschloß, die Konferenz der Vereinten Nationen über Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung 1979 abzuhalten und auf ihrer zweiunddreißigsten Tagung einen endgültigen Beschluß über die Frage des Konferenzorts zu fassen,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 32/115 vom 15. Dezember 1977,

in Kenntnisnahme des Angebots der Regierung Österreichs, als Gastgeber der Konferenz der Vereinten Nationen über Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung aufzutreten 97/,

---

95/ Ebd., Beilage 2 (A/32/2)

96/ S.a. Abschnitt V, Resolution 32/115, sowie Abschnitt X.B.4, Beschlüsse 32/430 und 32/431

97/ Vgl. A/C.2/31/3 und A/C.2/32/2



1. beschließt, daß die Konferenz der Vereinten Nationen über Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung zu einem geeigneten Zeitpunkt im Jahre 1979 für die Dauer von zwei Wochen in Wien stattfinden wird;

2. ersucht den Generalsekretär,

a) alle Staaten zur Teilnahme an der Konferenz einzuladen;

b) gemäß den Versammlungsresolutionen 3237 (XXIX) vom 22. November 1974 und 31/152 vom 20. Dezember 1976 die Vertreter von Organisationen zur Teilnahme als Beobachter einzuladen, die von der Generalversammlung eine ständige Einladung erhalten haben, als Beobachter an den Tagungen und an der Arbeit aller unter ihrer Schirmherrschaft stattfindenden internationalen Konferenzen teilzunehmen;

c) gemäß Generalversammlungsresolution 3280 (XXIX) vom 10. Dezember 1974 Vertreter der von der Organisation der Afrikanischen Einheit für ihren Bereich anerkannten nationalen Befreiungsbewegungen zur Teilnahme an der Konferenz als Beobachter einzuladen;

d) gemäß Ziffer 3 von Generalversammlungsresolution 32/9 E vom 4. November 1977 den Rat der Vereinten Nationen für Namibia zur Teilnahme an der Konferenz einzuladen;

e) die Sonderorganisationen\* und die Internationale Atomenergie-Organisation sowie interessierte Organe der Vereinten Nationen aufzufordern, zur Konferenz Vertreter zu entsenden;

f) interessierte zwischenstaatliche Organisationen zur Vertretung auf der Konferenz durch Beobachter aufzufordern;

g) direkt betroffene nichtstaatliche Organisationen mit Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat zur Vertretung auf der Konferenz durch Beobachter aufzufordern;

3. ersucht den Generalsekretär, die notwendigen Vorkehrungen für eine erfolgreiche Teilnahme der in Ziffer 2 Buchstabe b) und c) genannten Vertreter an der Konferenz zu veranlassen, einschließlich der erforderlichen Mittelbereitstellungen für ihre Reisekosten und Tagegelder;

4. ersucht den Generalsekretär, die notwendigen Vorkehrungen für die Zusammenarbeit mit der Regierung Österreichs bei der Veranstaltung der Konferenz zu treffen, der Konferenz alle einschlägigen Dokumente vorzulegen und für das notwendige Personal, die erforderlichen Einrichtungen und Dienstleistung, einschließlich der Anfertigung von Kurzprotokollen, Sorge zu tragen;

---

\* Vgl. die Fußnote auf S. 12

5. beschließt, daß auf der Konferenz dieselben Sprachen benutzt werden wie in der Generalversammlung und ihren Hauptausschüssen.

107. Plenarsitzung  
19. Dezember 1977

32/194 - Dritte Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3067 (XXVIII) vom 16. November 1973, 3334 (XXIX) vom 17. Dezember 1974, 3483 (XXX) vom 12. Dezember 1975 und 31/63 vom 10. Dezember 1976,

in Kenntnisnahme des Schreibens des Präsidenten der Dritten Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen vom 29. September 1977 an den Präsidenten der Generalversammlung 98/ über die Beschlüsse der vom 23. Mai bis 15. Juli 1977 in New York abgehaltenen sechsten Tagung der Konferenz,

nach Behandlung des in dem Schreiben des Präsidenten der Konferenz mitgeteilten Beschlusses der Konferenz, ihre siebente Tagung zum 28. Mai 1978 für die Dauer von sieben Wochen nach Genf einzuberufen, wobei die Dauer auf Beschluß der Konferenz auf acht Wochen verlängert werden kann,

eingedenk des im Schreiben des Präsidenten erwähnten Ersuchens der Konferenz an den Generalsekretär, für die vertraulichen Konsultationen zwischen den Mitgliedern der Konferenz in der Zeit zwischen der sechsten und siebenten Tagung geeignete Voraussetzungen zu schaffen,

1. billigt die Einberufung der siebenten Tagung der Dritten Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen nach Genf für die Zeit vom 28. März bis 12. Mai 1978 mit einer auf Beschluß der Konferenz möglichen Verlängerung bis zum 19. Mai, und ermächtigt die Konferenz, falls die Fortschritte in ihrer Arbeit dies rechtfertigen, zu diesem Zeitpunkt über die Abhaltung weiterer Sitzungen zu beschließen, wobei die Vorkehrungen dafür in Absprache mit dem Generalsekretär festzulegen sind;

98/ Official Records of the General Assembly, Thirty-second Session, Annexes, Tagesordnungspunkt 32, Dokument A/32/239

2. ermächtigt den Generalsekretär, zu diesem Zweck geeignete Voraussetzungen zu schaffen sowie für die informellen Konsultationen der Delegationen der an der Konferenz teilnehmenden Staaten in der Zeit zwischen den Tagungen die notwendigen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen.

108. Plenarsitzung  
20. Dezember 1977

III. RESOLUTIONEN

AUFGRUND DER BERICHTE DES ERSTEN AUSSCHUSSES 1/

Ü B E R S I C H T

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
32/75	Wirtschaftliche und soziale Folgen des Wett-rüstens und dessen äußerst nachteilige Auswirkungen auf Weltfrieden und Welt-sicherheit (A/32/367) .....	33	12. Dezember 1977	111
32/76	Verwirklichung der General-versammlungsresolution 3473 (XXX) über die Unterzeich-nung und Ratifizierung des Zusatzprotokolls I zum Ver-trag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika (Vertrag von Tlatelolco) (A/32/368) .....	34	12. Dezember 1977	113
32/77	Chemische und bakteriolo-gische (biologische) Waf-fen (A/32/370) .....	39	12. Dezember 1977	114
32/78	Dringend erforderliche Ein-stellung der nuklearen und thermonuklearen Versuche und Abschluß eines Vertrags mit dem Ziel eines umfas-senden Versuchsverbots; Ab-schluß eines Vertrages über das vollständige und allge-meine Verbot von Kernwaf-fenversuchen (A/32/371) ...	40 und 49	12. Dezember 1977	117

---

1/ Zu den Beschlüssen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses vgl. Abschnitt X.B.2

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
32/79	Durchführung der General- versammlungsresolution 31/67 über die Unterzeich- nung und Ratifizierung des Zusatzprotokolls II zum Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Latein- amerika (Vertrag von Tlatelolco) (A/32/372) .....	41	12. Dezember 1977	119
32/80	Wirksame Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele und Zwecke der Abrüstungs- dekade (A/32/373) .....	42	12. Dezember 1977	120
32/81	Verwirklichung der Erklä- rung über die Entnukleari- sierung Afrikas (A/32/374)	43	12. Dezember 1977	122
32/82	Errichtung einer kernwaf- fenfreien Zone im Gebiet des Mittleren Ostens (A/32/375) .....	44	12. Dezember 1977	123
32/83	Errichtung einer kernwaffen- freien Zone in Südasien (A/32/376) .....	45	12. Dezember 1977	125
32/84	Verbot der Entwicklung und Herstellung neuer Arten von Massenvernichtungswaffen und neuer derartiger Waffensy- steme (A/32/377)			
	Resolution A .....	46	12. Dezember 1977	127
	Resolution B .....	46	12. Dezember 1977	128
32/85	Verringerung der Militär- haushalte (A/32/378) .....	47	12. Dezember 1977	130
32/86	Verwirklichung der Erklä- rung des Indischen Ozeans zur Friedenszone (A/32/379)	48	12. Dezember 1977	131

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
32/87	Allgemeine und vollständige Abrüstung (A/32/380)			
	Resolution A .....	51	12. Dezember 1977	134
	Resolution B .....	51	12. Dezember 1977	136
	Resolution C .....	51	12. Dezember 1977	137
	Resolution D .....	51	12. Dezember 1977	138
	Resolution E .....	51	12. Dezember 1977	139
	Resolution F .....	51	12. Dezember 1977	140
	Resolution G .....	51	12. Dezember 1977	145
32/88	Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung (A/32/381)			
	Resolution A .....	52	12. Dezember 1977	147
	Resolution B .....	52	12. Dezember 1977	148
32/89	Weltabrüstungskonferenz (A/32/382) .....	53	12. Dezember 1977	149
32/152	Brandwaffen und bestimmte andere konventionelle Waffen, deren Einsatz aus humanitären Gründen Gegenstand von Verboten oder Einschränkungen sein kann (A/32/369) .....	38	19. Dezember 1977	150
32/153	Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten von Staaten (A/32/450) .....	50	19. Dezember 1977	153
32/154	Verwirklichung der Erklärung über die Festigung der internationalen Sicherheit (A/32/450) .....	50	19. Dezember 1977	154

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
32/155	Erklärung über die Vertiefung und Festigung der internationalen Entspannung (A/32/451) .....	127	19. Dezember 1977	156
32/195	Zehnter Jahrestag des Inkrafttretens des Vertrags über die Grundsätze zur Regelung des Verhaltens von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper (A/32/418) .....	35 und 36	20. Dezember 1977	160
32/196	Internationale Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung des Weltraums (A/32/418)	35 und 36		
	Resolution A .....	36	20. Dezember 1977	162
	Resolution B .....	35 und 36	20. Dezember 1977	167

32/75 - Wirtschaftliche und soziale Folgen des Wettrüstens und dessen äußerst nachteilige Auswirkungen auf Weltfrieden und Weltsicherheit

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Punktes "Wirtschaftliche und soziale Folgen des Wettrüstens und dessen äußerst nachteilige Auswirkungen auf Weltfrieden und Weltsicherheit",

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2667 (XXV) vom 7. Dezember 1970, 2831 (XXVI) vom 16. Dezember 1971, 3075 (XXVIII) vom 6. Dezember 1973 und 3462 (XXX) vom 11. Dezember 1975,

in tiefer Sorge darüber, daß das Wettrüsten, insbesondere bei Kernwaffen, trotz wiederholter Appelle der Generalversammlung zur Durchführung wirksamer Maßnahmen zu seiner Beendigung weiterhin mit alarmierender Geschwindigkeit zunimmt, dabei der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung aller Länder enorme materielle und menschliche Ressourcen entzieht und eine ernste Gefahr für den Weltfrieden und die Weltsicherheit darstellt,

ausgehend von der Unvereinbarkeit des immer schneller zunehmenden Wettrüstens mit den Bemühungen um die Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung im Sinne der Erklärung und des Aktionsprogramms zur Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung laut Generalversammlungsresolutionen 3201 (S-VI) und 3202 (S-VI) vom 1. Mai 1974, im Sinne der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten laut Generalversammlungsresolution 3281 (XXIX) vom 12. Dezember 1974 und im Sinne anderer Resolutionen der Versammlung sowie in der Auffassung, daß diese Bemühungen mehr denn je das entschlossene Vorgehen aller Staaten zur Beendigung des Wettrüstens und zur Durchführung effektiver Abrüstungsmaßnahmen, insbesondere auf nuklearem Gebiet, erforderlich machen,

in dem Bewußtsein, daß die Abrüstung für alle Staaten ein Gegenstand ernster Besorgnis ist und daher alle Regierungen und Völker den Stand der Dinge auf dem Gebiet des Wettrüstens und der Abrüstung unbedingt kennen und verstehen sollten,

unter Hinweis darauf, daß der Generalsekretär in Resolution 3462 (XXX) von der Generalversammlung ersucht wurde, mit Unterstützung durch von ihm ernannte qualifizierte beratende Sachverständige den Bericht über die wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Wettrüstens und der Militärausgaben von 1971 2/ auf den neuesten Stand zu bringen, dabei die Hauptpunkte die-

---

2/ A/8469/Rev. 1 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best. Nr. E.72.IX.16)



ses Berichts sowie alle neuen Entwicklungen zu berücksichtigen, deren Einbeziehung er für notwendig hält, und ihn der Versammlung rechtzeitig für eine Behandlung auf der zweiunddreißigsten Tagung vorzulegen,

1. begrüßt mit Befriedigung den auf den neuesten Stand gebrachten Bericht des Generalsekretärs über die wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Wettrüstens und der Militärausgaben 3/ und bringt die Hoffnung zum Ausdruck, daß er dazu beitragen wird, künftige Abrüstungsverhandlungen auf die nukleare Abrüstung und das Ziel der allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle zu orientieren;

2. spricht dem Generalsekretär und den beratenden Sachverständigen sowie den Regierungen und internationalen Organisationen, die bei der Aktualisierung des Berichts mitgeholfen haben, ihren Dank aus;

3. beschließt, den Bericht der Generalversammlung zu ihrer vom 23. Mai bis 28. Juni 1978 in New York stattfindenden Sondertagung über Abrüstung zu übermitteln;

4. empfiehlt die Berücksichtigung der Schlußfolgerungen des auf den neuesten Stand gebrachten Berichts über die wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Wettrüstens und der Militärausgaben bei künftigen Abrüstungsverhandlungen;

5. ersucht den Generalsekretär, den Druck des Berichts als Veröffentlichung der Vereinten Nationen zu veranlassen und für seine möglichst weite Verbreitung in so vielen Sprachen zu sorgen, wie es wünschenswert und durchführbar erscheint;

6. empfiehlt allen Regierungen die möglichst weite Verbreitung des Berichts, einschließlich seiner Übersetzung in die jeweiligen Landessprachen;

7. bittet die Sonderorganisationen\* sowie die zwischenstaatlichen, nationalen und nichtstaatlichen Organisationen, ihre Einrichtungen zu nutzen, um den Bericht allgemein bekanntzumachen;

---

\* specialized agencies (etwa: Fachorganisationen) im Sinne von Art. 57 der VN-Charta; in den Gesetzblättern der deutschsprachigen Länder mit "Sonderorganisationen" bzw. mit "Spezialorganisationen" wiedergegeben.

3/ A/32/88/Rev.1 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.78.IX.1)

8. bekräftigt ihren Beschluß, den Punkt "Wirtschaftliche und soziale Folgen des Wettrüstens und dessen äußerst nachteilige Auswirkungen auf Weltfrieden und Weltsicherheit" ständig zu überprüfen, und beschließt seine Aufnahme in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfunddreißigsten Tagung.

100. Plenarsitzung  
12. Dezember 1977

32/76 - Verwirklichung der Generalversammlungsresolution 3473 (XXX) über die Unterzeichnung und Ratifizierung des Zusatzprotokolls I zum Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika (Vertrag von Tlatelolco)

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2286 (XXII) vom 5. Dezember 1967, 3262 (XXIX) vom 9. Dezember 1974 und 3473 (XXX) vom 11. Dezember 1975 zum Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika (Vertrag von Tlatelolco) 4/ und sein Zusatzprotokoll I,

mit Rücksicht darauf, daß einige im räumlichen Geltungsbereich dieses Vertrags gelegene Territorien, die keine souveränen politischen Einheiten bilden, gleichwohl in der Lage sind, durch das Zusatzprotokoll I, dem die für diese Territorien de jure oder de facto international verantwortlichen Staaten beitreten können, in den Genuß der aus dem Vertrag folgenden Vorteile zu kommen,

mit Befriedigung darauf hinweisend, daß das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland sowie das Königreich der Niederlande 1969 bzw. 1971 Vertragsparteien des Zusatzprotokolls I geworden sind,

1. nimmt mit Befriedigung zur Kenntnis, daß das Zusatzprotokoll I zum Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika (Vertrag von Tlatelolco) am 26. Mai 1977 vom Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika unterzeichnet wurde und daß die Regierung dieses Landes beschloß, die für seine Ratifizierung erforderlichen Schritte zu unternehmen;

---

4/ Vereinte Nationen, Treaty Series, Vol. 634, Nr. 9068, S. 326

2. bittet Frankreich erneut eindringlich, das Zusatzprotokoll I zum Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika (Vertrag von Tlatelolco) sobald wie möglich zu unterzeichnen und zu ratifizieren, damit die Bevölkerung der betreffenden Territorien in den Genuß der aus diesem Vertrag folgenden Vorteile kommt, die in erster Linie darin bestehen, daß die Gefahr eines Angriffs mit Kernwaffen beseitigt und die Verschwendung von Ressourcen für die Herstellung von Kernwaffen vermieden wird;

3. beschließt die Aufnahme des Tagesordnungspunkts "Verwirklichung der Generalversammlungsresolution 32/76 über die Unterzeichnung und Ratifizierung des Zusatzprotokolls I zum Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika (Vertrag von Tlatelolco)" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiunddreißigsten Tagung.

100. Plenarsitzung  
12. Dezember 1977

### 32/77 - Chemische und bakteriologische (biologische) Waffen

#### Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 2454 A (XXIII) vom 20. Dezember 1968, 2603 B (XXIV) vom 16. Dezember 1969, 2662 (XXV) vom 7. Dezember 1970, 2827 A (XXVI) vom 16. Dezember 1971, 2933 (XXVII) vom 29. November 1972, 3077 (XXVIII) vom 6. Dezember 1973, 3256 (XXIX) vom 9. Dezember 1974, 3465 (XXX) vom 11. Dezember 1975 und 31/65 vom 10. Dezember 1976,

in der Überzeugung, daß das anhaltende Wettrüsten dringend Abrüstungsmaßnahmen erforderlich macht und daß der Prozeß der internationalen Entspannung der Erzielung von Fortschritten in Richtung auf die allgemeine und vollständige Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle förderlich ist,

in Bekräftigung der Notwendigkeit einer strikten Einhaltung der Grundsätze und Ziele des Genfer Protokolls vom 17. Juni 1925 über das Verbot der Verwendung von erstickenden, giftigen oder ähnlichen Gasen sowie von bakteriologischen Mitteln im Kriege 5/,

---

5/ Völkerbund, Treaty Series, Vol. XCIV (1929), Nr. 2138, S. 65

in der Überzeugung, daß die Konvention über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung von bakteriologischen (biologischen) und Toxinwaffen und über deren Vernichtung 6/ einen bedeutenden Schritt in Richtung auf eine baldige Einigung über das wirksame Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung aller chemischen Waffen und über deren Beseitigung aus den Waffenbeständen aller Staaten darstellt,

in diesem Zusammenhang erinnernd an die in Artikel IX der Konvention eingegangene Verpflichtung, die Verhandlungen zur Erzielung einer baldigen Einigung über wirksame Maßnahmen zum Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung aller chemischen Waffen und zu deren Vernichtung in redlicher Absicht fortzuführen,

unter Betonung der Bedeutung einer baldigen Einigung über das vollständige Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung aller chemischen Waffen und über deren Vernichtung, die zur allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle beitragen würde,

angesichts der Gefahr, daß ohne eine solche Einigung die Entwicklung, Herstellung und Lagerung von chemischen Waffen weitergehen würde,

nach Behandlung des Berichts der Konferenz des Abrüstungsausschusses 7/,

im Hinblick darauf, daß der Konferenz des Abrüstungsausschusses Entwürfe für eine Konvention über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung aller chemischen Waffen und über deren Vernichtung 8/ sowie andere Arbeitsdokumente, Vorschläge und Anregungen vorliegen, die wertvolle Beiträge zur Erzielung einer geeigneten Übereinkunft darstellen,

unter Berücksichtigung der Stellungnahmen zu diesem Tagesordnungspunkt und der der Generalversammlung auf ihrer zweiunddreißigsten Tagung übermittelten diesbezüglichen Dokumente,

---

6/ Resolution 2826 (XXVI), Anhang

7/ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiunddreißigsten Tagung, Beilage 27 (A/32/27)

8/ Vgl. Official Records of the Disarmament Commission, Supplement for 1972, Dokument DC/235, Anhang B, Dokument CCD/361; Official Records of the General Assembly, Twenty-ninth Session, Supplement No. 27 (A/9627), Anhang II, Dokument CCD/420; Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreißigste Tagung, Beilage 27 (A/10027), Anhang II, Dokument CCD/452 und ebd., Einunddreißigste Tagung, Beilage 27 (A/31/27), Anhang III, Dokument CCD/512

unter Betonung der Notwendigkeit, der Konferenz des Abrüstungsausschusses bald die gemeinsame Initiative der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und der Vereinigten Staaten von Amerika vorzulegen, um die Konferenz bei der Erzielung einer baldigen Einigung über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung aller chemischen Waffen und über deren Vernichtung zu unterstützen,

im Hinblick darauf, daß nachhaltige und intensive Bemühungen auf der Konferenz des Abrüstungsausschusses zu größerer Übereinstimmung bei der Suche nach gangbaren Wegen für das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung aller chemischen Waffen und für deren Vernichtung geführt haben,

in der Erkenntnis, daß es wichtig ist, Methoden zu entwickeln, die die Befolgung wirksamer Maßnahmen für das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung aller chemischen Waffen, einschließlich der Methoden zur Überprüfung der Vernichtung solcher Waffenbestände, ausreichend sicherstellen,

davon ausgehend, daß eine Einigung über das vollständige Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung aller chemischen Waffen und über deren Vernichtung kein Hindernis für die Nutzung von Wissenschaft und Technologie für die wirtschaftliche Entwicklung der Staaten darstellen sollte,

in dem Wunsch, zum baldigen und erfolgreichen Abschluß der Verhandlungen über wirksame und strenge Maßnahmen für das vollständige Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung aller chemischen Waffen und für deren Vernichtung beizutragen,

1. bittet alle Staaten eindringlich, zu einer baldigen Einigung über das wirksame Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung aller chemischen Waffen und über deren Vernichtung zu gelangen;
2. ersucht die Konferenz des Abrüstungsausschusses, die Verhandlungen fortzuführen und mit hohem Vorrang die Ausarbeitung einer Übereinkunft über wirksame Maßnahmen zum Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung aller chemischen Waffen und zu deren Vernichtung in Angriff zu nehmen und dabei alle bereits vorliegenden und ihr künftig zur Behandlung vorgelegten Initiativen zu berücksichtigen;
3. bittet alle Staaten, die dies noch nicht getan haben, der Konvention über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung von bakteriologischen (biologischen) und Toxinwaffen und über deren Vernichtung sowie dem Genfer Protokoll vom 17. Juni 1925 über das Verbot der Verwendung von erstickenden, gifti-

gen oder ähnlichen Gasen sowie bakteriologischen Mitteln im Kriege beizutreten bzw. letzteres zu ratifizieren, und ruft erneut zur strikten Einhaltung der Grundsätze und Ziele dieser Übereinkünfte durch alle Staaten auf;

4. ersucht den Generalsekretär, der Konferenz des Abrüstungsausschusses alle Dokumente der zweiunddreißigsten Tagung der Generalversammlung über chemische Waffen und chemische Kampfmittel zuzuleiten;

5. ersucht die Konferenz des Abrüstungsausschusses, der Generalversammlung auf ihrer im Mai und Juni 1978 stattfindenden Sondertagung über Abrüstung sowie auf ihrer dreiunddreißigsten Tagung über die Ergebnisse ihrer Verhandlungen zu berichten.

100. Plenarsitzung  
12. Dezember 1977

32/78 - Dringend erforderliche Einstellung der nuklearen und thermoklearen Versuche und Abschluß eines Vertrags mit dem Ziel eines umfassenden Versuchsverbots; Abschluß eines Vertrages über das vollständige und allgemeine Verbot von Kernwaffenversuchen

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Überzeugung, daß die Einstellung der Kernwaffenversuche durch alle Staaten von allergrößtem Interesse für die Menschheit wäre, da dies einen bedeutenden Schritt sowohl zur Kontrolle der Entwicklung und Verbreitung von Kernwaffen als auch zur Beruhigung der schweren Befürchtungen hinsichtlich der gesundheitsschädlichen Folgen einer radioaktiven Verseuchung für die gegenwärtige und künftige Generationen darstellen würde,

unter Hinweis darauf, daß die Parteien des Vertrags über das Verbot der Kernwaffenversuche in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser 9/ und des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen 10/ in diesen Verträgen ihre Entschlossenheit bekundet haben, die Verhandlungen fortzuführen, um die Einstellung aller Versuchsexplosionen von Kernwaffen für alle Zeiten herbeizuführen,

9/ Vereinte Nationen, Treaty Series, Vol. 480, Nr. 6964, S. 43

10/ Resolutionen 2373 (XXII), Anhang

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen zu dieser Frage,

in Kenntnisnahme des Teils des Berichts der Konferenz des Abrüstungsausschusses 11/, der die Frage eines Vertrags über ein umfassendes Versuchsverbot betrifft,

1. wiederholt erneut ihre tiefe Besorgnis darüber, daß trotz mehrerer von der Generalversammlung mit sehr großer Mehrheit verabschiedeter Resolutionen über Kernwaffenversuche in allen Bereichen diese Versuche im letzten Jahr unvermindert fortgeführt wurden;

2. nimmt mit Befriedigung zur Kenntnis, daß drei Kernwaffenstaaten Verhandlungen mit dem Ziel aufgenommen haben, ein Übereinkommen über den Gegenstand dieser Resolution auszuarbeiten;

3. erklärt, daß der Abschluß eines solchen Übereinkommens und seine Auflage zur Unterzeichnung das bestmögliche Vorzeichen für den Erfolg der im Mai und Juni 1978 stattfindenden Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung wären;

4. bittet diese drei Kernwaffenstaaten eindringlich, ihre Verhandlungen mit dem Ziel zu beschleunigen, sie möglichst bald zu einem positiven Abschluß zu bringen, und alles in ihren Kräften Stehende zu tun, um der Konferenz des Abrüstungsausschusses bis zum Beginn ihrer Frühjahrstagung 1978 die Verhandlungsergebnisse zur eingehenden Behandlung vorzulegen;

5. ersucht die Konferenz des Abrüstungsausschusses, den im Ergebnis der in Ziffer 4 erwähnten Verhandlungen vereinbarten Text mit größter Dringlichkeit zu behandeln, um der Generalversammlung auf ihrer Sondertagung über Abrüstung einen Vertragsentwurf vorzulegen;

6. beschließt, in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiunddreißigsten Tagung einen Tagesordnungspunkt über die Durchführung dieser Resolution aufzunehmen.

100. Plenarsitzung  
12. Dezember 1977

32/79 - Durchführung der Generalversammlungsresolution 31/67 über die Unterzeichnung und Ratifizierung des Zusatzprotokolls II zum Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika (Vertrag von Tlatelolco)

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 1911 (XVIII) vom 27. November 1963, 2286 (XXII) vom 5. Dezember 1967, 2456 B (XXIII) vom 20. Dezember 1968, 2666 (XXV) vom 7. Dezember 1970, 2830 (XXVI) vom 16. Dezember 1971, 2935 (XXVII) vom 29. November 1972, 3079 (XXVIII) vom 6. Dezember 1973, 3258 (XXIX) vom 9. Dezember 1974, 3467 (XXX) vom 11. Dezember 1975 und 31/67 vom 10. Dezember 1976, von denen neun die Kernwaffenstaaten aufrufen, das Zusatzprotokoll II zum Vertrag über das Verbot der Kernwaffen in Lateinamerika (Vertrag von Tlatelolco) 12/ zu unterzeichnen und zu ratifizieren,

in erneuter Wiederholung ihrer festen Überzeugung, daß für die größtmögliche Wirksamkeit jedes Vertrages über die Errichtung kernwaffenfreier Zonen die Mitwirkung der Kernwaffenstaaten notwendig ist und daß diese Mitwirkung die Form von Verpflichtungen annehmen sollte, die ebenfalls in einem förmlichen und rechtsverbindlichen völkerrechtlichen Instrument, wie z.B. einem Vertrag, einer Konvention oder einem Protokoll, festgelegt sind,

mit besonderer Genußtuung darauf hinweisend, daß das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland, die Vereinigten Staaten von Amerika, Frankreich und die Volksrepublik China bereits Parteien des Zusatzprotokolls II zum Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika (Vertrag von Tlatelolco) sind,

feststellend, daß die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken der Generalversammlung auf ihrer zweiunddreißigsten Tagung einen Resolutionsentwurf vorgelegt hat, in dem "feierlich und eindringlich darum gebeten" wird, daß

"alle Nichtkernwaffenstaaten kernwaffenfreie Zonen errichten sollten, die ganze Kontinente oder große geographische Gebiete sowie Staatengruppen oder einzelne Staaten umfassen können, und daß Kernwaffenstaaten den Status dieser kernwaffenfreien Zonen achten sollten;" 13/

1. bittet die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken erneut eindringlich, das Zusatzprotokoll II des Vertrags über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika (Vertrag von Tlatelolco) zu unterzeichnen und zu ratifizieren;

12/ Vereinte Nationen, Treaty Series, Vol. 634, Nr. 9068, S. 326

13/ A/C.1/32/L.2, Ziffer 6. Gedruckt in: Official Records of the General Assembly, Thirty-second Session, Annexes, Tagesordnungspunkt 127, Dokument A/32/242, Anhang II



2. beschließt die Aufnahme des Punkts "Durchführung der Generalversammlungsresolution 32/79 über die Unterzeichnung und Ratifizierung des Zusatzprotokolls II zum Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika (Vertrag von Tlatelolco)" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiunddreißigsten Tagung.

100. Plenarsitzung  
12. Dezember 1977

32/80 - Wirksame Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele und Zwecke der Abrüstungsdekade

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2602 E (XXIV) vom 16. Dezember 1969, in der sie das Jahrzehnt der siebziger Jahre zur Abrüstungsdekade erklärte und eine Verbindung der Abrüstungsdekade mit der Zweiten Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen vorsah,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 31/68 vom 10. Dezember 1976, in der sie die Ziele und Zwecke der Abrüstungsdekade bekräftigte, und auf ihre Resolution 31/189 B vom 21. Dezember 1978, in der sie beschloß, eine Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung einzuberufen,

beklagend, daß die Ziele und Zwecke in bezug auf wirksame Abrüstungsvereinbarungen nicht erreicht wurden und daß das Wettrüsten, vor allem das nukleare Wettrüsten, unvermindert anhält,

zutiefst besorgt über die anhaltende Ressourcenverschwendung für die Rüstung und die daraus folgenden schädlichen Auswirkungen auf die internationale Sicherheit und die Erreichung der Ziele der neuen internationalen Wirtschaftsordnung,

in Bekräftigung der Unvereinbarkeit eines zügellosen Wettrüstens mit dem von der internationalen Gemeinschaft verkündeten und wiederholt bekräftigten Willen zur Förderung einer gesunden wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen allen Staaten,

in der Überzeugung, daß die friedliche Nutzung der alljährlich für die Herstellung von Waffen aller Art aufgewendeten menschlichen und materiellen Ressourcen sehr positive Auswirkungen auf die Zukunft der Menschheit haben wird,

in der Auffassung, daß die den Entwicklungsländern geleistete Hilfe in all ihren Formen ihren Zweck nur in einer gesunden, friedlichen und durch gegenseitige Achtung gekennzeichneten Atmosphäre erfüllen kann,

erklärend, daß es dringend notwendig ist, die Verhandlungen über wirksame Maßnahmen zur Einstellung des Wettrüstens, insbesondere im Nuklearbereich, zur Verringerung der Militärausgaben und zur allgemeinen und vollständigen Abrüstung zu fördern,

nach Behandlung des Berichts der Konferenz des Abrüstungsausschusses 14/,

1. nimmt Kenntnis vom Beschluß der Konferenz des Abrüstungsausschusses, zur Ausarbeitung eines umfassenden Abrüstungsprogrammes eine Ad-hoc-Arbeitsgruppe einzusetzen;

2. ersucht die Konferenz des Abrüstungsausschusses, ihre Arbeit an dieser Frage fortzusetzen und der Generalversammlung auf ihrer im Mai und Juni 1978 stattfindenden Sondertagung über Abrüstung einen Zwischenbericht vorzulegen;

3. ersucht den Generalsekretär, der Konferenz des Abrüstungsausschusses alle mit der Behandlung dieses Punktes auf der zweiunddreißigsten Tagung der Generalversammlung zusammenhängenden Dokumente zu übermitteln;

4. fordert die Mitgliedsstaaten und den Generalsekretär auf, ihre Bemühungen um die in der Generalversammlungsresolution 2602 E (XXIV) über die Abrüstungsdekade geplante Verbindung von Abrüstung mit Entwicklung zu verstärken, um dadurch die Abrüstungsverhandlungen zu fördern und sicherzustellen, daß die durch Abrüstung freiwerdenden menschlichen und materiellen Ressourcen zur Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung, insbesondere der Entwicklungsländer, genutzt werden;

5. bittet eindringlich darum, daß die beispiellosen technischen Möglichkeiten, die heute der Menschheit zur Verfügung stehen, zur Bekämpfung von Armut, Unwissenheit, Krankheit und Hunger in der Welt eingesetzt werden;

6. beschließt die Aufnahme des Punktes "Wirksame Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele und Zwecke der Abrüstungsdekade" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiunddreißigsten Tagung.

100. Plenarsitzung  
12. Dezember 1977

---

32/81 - Verwirklichung der Erklärung über die Entnuklearisierung Afrikas

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 31/70 vom 10. Dezember 1976, in der sie erneut ihre Überzeugung wiederholte, daß die Errichtung kernwaffenfreier Zonen einen großen Beitrag zur Sicherheit der Staaten in diesen Zonen und zur Verhinderung der Verbreitung von Kernwaffen leisten könnte,

eingedenk der Erklärung über die Entnuklearisierung Afrikas 15/, die von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der Afrikanischen Einheit auf ihrer vom 17. bis 21. Juli 1964 in Kairo abgehaltenen ersten ordentlichen Tagung verabschiedet wurde,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 1652 (XVI) vom 24. November 1961, 2033 (XX) vom 3. Dezember 1965, 3261 E (XXIX) vom 9. Dezember 1974, 3471 (XXX) vom 11. Dezember 1975 und 31/69 vom 10. Dezember 1976, in denen sie alle Staaten aufforderte, den Kontinent Afrika, d.h. die kontinentalafrikanischen Staaten, Madagaskar und die übrigen Inseln um Afrika, als kernwaffenfreie Zone anzusehen und zu achten,

ferner unter Hinweis darauf, daß sie in ihrer Resolution 31/69 die Aufmerksamkeit auf den Ausbau des Kernwaffenpotentials Südafrikas lenkte,

in Kenntnisnahme der Sicherheitsratsresolution 418 (1977) vom 4. November 1977,

zutiefst darüber besorgt, daß Südafrika möglicherweise eine Kernsprengung vornimmt und die Fähigkeit zur Herstellung von Kernwaffen erwirbt,

in der Überzeugung, daß eine solche Entwicklung eine große Gefahr für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit darstellen und die Bemühungen um die Errichtung einer kernwaffenfreien Zone in Afrika zunichte machen würde,

in Bekräftigung dessen, daß die Verwirklichung der Erklärung über die Entnuklearisierung Afrikas zur Sicherheit aller afrikanischen Staaten und zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beitragen würde,

---

15/ Vgl. Official Records of the General Assembly, Twentieth Session, Annexes, Tagesordnungspunkt 105, Dokument A/5975

1. wiederholt erneut nachdrücklich ihre Aufforderung an alle Staaten, den Kontinent Afrika, d.h. die kontinentalafrikanischen Staaten, Madagaskar und die übrigen Inseln um Afrika, als kernwaffenfreie Zone anzusehen und zu achten;
2. verurteilt alle Versuche Südafrikas, auf dem afrikanischen Kontinent Kernwaffen einzuführen;
3. verlangt, daß Südafrika ab sofort jede Kernsprengung auf dem afrikanischen Kontinent oder anderswo unterläßt;
4. ersucht den Sicherheitsrat eindringlich, geeignete wirksame Schritte zu ergreifen, um zu verhindern, daß Südafrika Kernwaffen entwickelt oder erwirbt und dadurch den Weltfrieden und die internationale Sicherheit gefährdet;
5. appelliert an alle Staaten, jede Zusammenarbeit mit Südafrika im Nuklearbereich zu unterlassen, die dem rassistischen Regime den Erwerb von Kernwaffen ermöglicht, und ihrer Jurisdiktion unterstehende Unternehmen, Institutionen und Einzelpersonen von einer derartigen Zusammenarbeit abzuhalten;
6. ersucht den Generalsekretär, der Organisation der Afrikanischen Einheit jede erforderliche Unterstützung zur Verwirklichung ihrer feierlichen Erklärung über die Entnuklearisierung Afrikas zu gewähren;
7. beschließt die Aufnahme des Punkts "Verwirklichung der Erklärung über die Entnuklearisierung Afrikas" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiunddreißigsten Tagung.

100. Plenarsitzung  
12. Dezember 1977

31/82 - Errichtung einer kernwaffenfreien Zone im Gebiet des  
Mittleren Ostens

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 3263 (XXIX) vom 9. Dezember 1974, in der sie mit überwältigender Mehrheit den Gedanken der Errichtung einer kernwaffenfreien Zone im Gebiet des Mittleren Ostens befürwortet hat,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 3474 (XXX) vom 11. Dezember 1975, in der sie anerkannte, daß die Errichtung einer kernwaffenfreien Zone im Mittleren Osten in diesem Gebiet weitgehende Unterstützung findet,

weiterhin unter Hinweis auf ihre Resolution 31/71 vom 10. Dezember 1976, in der sie die Überzeugung zum Ausdruck brachte, daß Fortschritte bei der Errichtung einer kernwaffenfreien Zone im Mittleren Osten von großem Nutzen für die Sache des Friedens in dieser Region und in der Welt sein würden,

eingedenk des wachsenden internationalen Wunsches nach Schaffung eines gerechten und dauerhaften Friedens im Gebiet des Mittleren Ostens,

im Bewußtsein der weltweiten Befürchtungen hinsichtlich der möglichen Verbreitung von Kernwaffen, insbesondere im Gebiet des Mittleren Ostens, wo eine kritische Lage herrscht,

in der vollen Überzeugung, daß die mögliche Entwicklung einer Nuklearkapazität die Lage weiter erschweren und den Bemühungen um die Schaffung einer vertrauensvollen Atmosphäre im Mittleren Osten unermesslichen Schaden zufügen würde,

in erneuter Betonung des besonderen Charakters der mit der Lage im Mittleren Osten verbundenen Probleme und der dieser Lage eigenen Komplexität sowie der dringenden Notwendigkeit, diese Region von der Verwicklung in ein ruinöses Wettrüsten mit Kernwaffen freizuhalten,

in Erkenntnis der sich daraus ergebenden Notwendigkeit, den Bemühungen zur Schaffung einer kernwaffenfreien Zone im Mittleren Osten neue Impulse zu verleihen,

1. bittet erneut alle unmittelbar betroffenen Parteien eindringlich, zur Förderung dieses Ziels dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen 16/ beizutreten;

2. wiederholt erneut ihre Empfehlung an die in Ziffer 1 angesprochenen Mitgliedsstaaten, bis zur Errichtung einer mit einem wirksamen Sicherungssystem versehenen kernwaffenfreien Zone

a) feierlich und unverzüglich ihre Absicht zu verkünden, auf der Grundlage der Gegenseitigkeit keine Kernwaffen und Kernsprengkörper herzustellen, zu erwerben oder in irgendeiner anderen Form zu besitzen sowie keiner dritten Seite die Stationierung von Kernwaffen auf ihrem Hoheitsgebiet oder auf dem ihrer Kontrolle unterstehenden Territorium zu gestatten;

b) auf der Grundlage der Gegenseitigkeit alles übrige zu unterlassen, was den Erwerb, die Erprobung oder die Verwendung solcher Waffen erleichtern würde oder dem Ziel der Errichtung einer mit einem wirksamen Sicherungssystem versehenen kernwaffenfreien Zone in diesem Gebiet in sonstiger Weise abträglich wäre;

c) sich damit einverstanden zu erklären, daß ihre gesamten nuklearen Aktivitäten den Sicherheitskontrollen der Internationalen Atomenergie-Organisation unterstellt werden;

3. bekräftigt ihre Empfehlung an die Kernwaffenstaaten, alles zu unterlassen, was im Widerspruch zum Zweck dieser Resolution und zum Ziel der Errichtung einer mit einem wirksamen Sicherungssystem versehenen kernwaffenfreien Zone im Gebiet des Mittleren Ostens steht, und die Staaten dieses Gebiets bei ihren Bemühungen um die Förderung dieses Ziels zu unterstützen;

4. erneuert ihre Bitte an den Generalsekretär, weiterhin die Möglichkeiten für Fortschritte bei der Errichtung einer kernwaffenfreien Zone im Gebiet des Mittleren Ostens zu erkunden;

5. beschließt die Aufnahme des Punkts "Errichtung einer kernwaffenfreien Zone im Gebiet des Mittleren Ostens" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiunddreißigsten Tagung.

100. Plenarsitzung  
12. Dezember 1977

### 32/83 - Errichtung einer kernwaffenfreien Zone in Südasien

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3265 B (XXIX) vom 9. Dezember 1974, 3476 B (XXX) vom 11. Dezember 1975 und 31/73 vom 10. Dezember 1976 über die Errichtung einer kernwaffenfreien Zone in Südasien,

in erneuter Wiederholung ihrer Überzeugung, daß die Errichtung kernwaffenfreier Zonen in verschiedenen Gebieten der Welt zu den Maßnahmen gehört, die am wirksamsten zu den Zielen der Nichtverbreitung von Kernwaffen und der allgemeinen und vollständigen Abrüstung beitragen können,

in der Auffassung, daß die Errichtung einer kernwaffenfreien Zone in Südasien ebenso wie in anderen Gebieten die Sicherheit der Staaten dieses Gebiets vor dem Einsatz oder der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen stärken wird,

im Hinblick auf die in jüngster Zeit von Regierungen südasiatischer Staaten auf höchster Ebene abgegebenen Erklärungen, in denen sie sich erneut verpflichten, Kernwaffen weder zu erwerben noch herzustellen und ihre Kernprogramme ausschließlich dem wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt ihrer Völker zu widmen,

unter Hinweis darauf, daß die Generalversammlung in den genannten Resolutionen die Staaten Südasiens und andere interessierte nichtkernwaffenbesitzende Nachbarstaaten aufgefordert hat, weiterhin alle nur möglichen Anstrengungen zur Errichtung einer kernwaffenfreien Zone in Südasien zu unternehmen und in der Zwischenzeit alles zu unterlassen, was im Widerspruch zu diesem Ziel steht,

ferner unter Hinweis darauf, daß sie in ihren Resolutionen 3265 B (XXIX) und 31/73 den Generalsekretär ersuchte, für die darin erwähnten Konsultationen eine Sitzung einzuberufen und jede eventuell erforderliche Hilfe zur Förderung der Bemühungen um die Errichtung einer kernwaffenfreien Zone in Südasien zu leisten,

1. bekräftigt ihre prinzipielle Unterstützung des Gedankens einer kernwaffenfreien Zone in Südasien;
2. bittet die Staaten Südasiens und andere interessierte nichtkernwaffenbesitzende Nachbarstaaten erneut eindringlich, weiterhin alle nur möglichen Anstrengungen zur Errichtung einer kernwaffenfreien Zone in Südasien zu unternehmen und in der Zwischenzeit alles zu unterlassen, was im Widerspruch zu diesem Ziel steht;
3. fordert die Kernwaffenstaaten, die dies nicht getan haben, auf, diesen Vorschlag positiv aufzunehmen und den Bemühungen um die Errichtung einer kernwaffenfreien Zone in Südasien die notwendige Unterstützung zu gewähren;
4. ersucht den Generalsekretär, die zur Förderung der Bemühungen um die Errichtung einer kernwaffenfreien Zone in Südasien erforderliche Unterstützung zu gewähren und der Generalversammlung auf ihrer im Mai und Juni 1978 stattfindenden Sondertagung über Abrüstung und auf ihrer dreiunddreißigsten ordentlichen Tagung über diese Frage zu berichten;
5. beschließt, diesen Tagesordnungspunkt auf ihrer Sondertagung über Abrüstung und auf ihrer dreiunddreißigsten ordentlichen Tagung zu behandeln.

32/84 - Verbot der Entwicklung und Herstellung neuer Arten von Massenvernichtungswaffen und neuer derartiger Waffensysteme

A

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3479 (XXX) vom 11. Dezember 1975 und 31/74 vom 10. Dezember 1976, in denen sie die Konferenz des Abrüstungsausschusses ersuchte, ein Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung und Herstellung neuer Arten von Massenvernichtungswaffen und neuer derartiger Waffensysteme auszuarbeiten,

in der Erkenntnis, daß die moderne Wissenschaft und Technologie einen Stand erreicht haben, bei dem von der Entwicklung neuer, noch zerstörerischer Arten von Massenvernichtungswaffen und neuer derartiger Waffensysteme ernste Gefahren ausgehen,

im Bewußtsein, daß die Entwicklung und Herstellung solcher Waffen äußerst ernste Folgen für Frieden und Sicherheit der Nationen nach sich zieht,

überzeugt von der Bedeutung des Abschlusses eines oder mehrerer Übereinkommen, die die Nutzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts für die Entwicklung neuer Arten und neuer Systeme von Massenvernichtungswaffen verhindern sollen,

im Hinblick auf die derzeit laufenden Verhandlungen zwischen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Frage des Verbots neuer Arten und Systeme von Massenvernichtungswaffen und im Zusammenhang damit über das Verbot von radiologischen Waffen,

in Kenntnisnahme der Erörterung der Frage des Verbots der Entwicklung und Herstellung neuer Massenvernichtungswaffen und neuer derartiger Waffensysteme auf der Konferenz des Abrüstungsausschusses,

unter Berücksichtigung des diesbezüglichen Berichts der Konferenz des Abrüstungsausschusses 17/,

1. ersucht die Konferenz des Abrüstungsausschusses, mit Hilfe von qualifizierten Regierungssachverständigen die Verhandlungen zur Ausarbeitung des Texts eines Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung und Herstellung neuer Massenvernichtungswaffen und neuer derartiger Waffensysteme und erforderlichenfalls von spezifischen Übereinkommen zu dieser Frage fortzusetzen;

---

17/ Vgl. Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiunddreißigste Tagung, Beilage 27 (A/32/27), Vol. I, Ziffer 207-234



2. ersucht die Konferenz des Abrüstungsausschusses, der Generalversammlung auf ihrer dreiunddreißigsten Tagung einen Bericht über die dabei erzielten Ergebnisse zur Behandlung vorzulegen;
3. bittet alle Staaten eindringlich, alles zu unterlassen, was die internationalen Gespräche zur Ausarbeitung eines oder mehrerer Übereinkommen zur Verhinderung der Nutzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts zur Entwicklung neuer Arten von Massenvernichtungswaffen und neuer derartiger Waffensysteme behindern würde;
4. ersucht den Generalsekretär, der Konferenz des Abrüstungsausschusses alle Dokumente zu übermitteln, die die Behandlung dieses Punkts durch die zweiunddreißigste Tagung der Generalversammlung betreffen;
5. beschließt die Aufnahme des Punkts "Verbot der Entwicklung und Herstellung neuer Massenvernichtungswaffen und neuer derartiger Waffensysteme - Bericht der Konferenz des Abrüstungsausschusses" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiunddreißigsten Tagung.

100. Plenarsitzung  
12. Dezember 1977

B

Die Generalversammlung,

geleitet von den Interessen der Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und in dem Wunsch nach Förderung des Vertrauens zwischen den Nationen und der weiteren Verbesserung der internationalen Lage,

in Bekräftigung ihrer Überzeugung, daß wissenschaftliche Entdeckungen zum Nutzen der Menschheit eingesetzt werden sollten,

in der Erkenntnis, daß neue Waffen auf der Grundlage von wissenschaftlichen Prinzipien entwickelt werden könnten, die sich von den Prinzipien unterscheiden, die für die in der Definition der Massenvernichtungswaffen von 1948 18/ genannten Waffen angewendet wurden,

eingedenk dessen, daß in den letzten Jahren eine Anzahl bedeutender Übereinkommen über die Begrenzung des Wettrüstens und über die Abrüstung geschlossen wurden, darunter bestimmte Übereinkommen

---

18/ Vgl. S/C.3/32/Rev.1 mit Rev.1/Korr.1.

über das Verbot und die Begrenzung bekannter Massenvernichtungswaffen, und daß die Verhandlungen über weitere Übereinkommen fortgesetzt werden,

in Kenntnisnahme der Erörterung der Frage des Verbots der Entwicklung neuer Massenvernichtungswaffen auf der Konferenz des Abrüstungsausschusses,

1. bittet die Staaten eindringlich, die Entwicklung neuer Massenvernichtungswaffen auf der Grundlage neuer wissenschaftlicher Prinzipien zu unterlassen;

2. fordert die Staaten auf, wissenschaftliche Entdeckungen zum Nutzen der Menschheit einzusetzen;

3. bekräftigt die in der Resolution der Kommission für konventionelle Rüstung vom 12. August 1948 18/ enthaltene Definition von Massenvernichtungswaffen als atomare Sprengwaffen, Waffen mit radioaktiven Stoffen, tödliche chemische und biologische Waffen sowie alle in Zukunft entwickelten Waffen, die hinsichtlich ihrer Zerstörungswirkung Merkmale haben, die denen der Atombombe oder anderen obengenannten Waffen vergleichbar sind;

4. begrüßt die aktive Fortsetzung der Verhandlungen über das Verbot und die Begrenzung bekannter Massenvernichtungswaffen;

5. ersucht die Konferenz des Abrüstungsausschusses, unter Berücksichtigung ihrer gegenwärtigen Prioritäten die Frage der Entwicklung neuer Massenvernichtungswaffen auf der Grundlage neuer wissenschaftlicher Prinzipien weiterhin zu überprüfen und zu erwägen, ob die Ausarbeitung von Übereinkommen über das Verbot aller bekanntwerdenden spezifischen neuen Waffen wünschenswert ist;

6. ersucht die Konferenz des Abrüstungsausschusses, der Generalversammlung auf ihrer dreiunddreißigsten Tagung über ihre Überprüfung zu berichten.

100. Plenarsitzung  
12. Dezember 1977

32/85 - Verringerung der MilitärhaushalteDie Generalversammlung,

unter Hinweis darauf, daß sie in ihrer Resolution 31/87 vom 14. Dezember 1976 den Generalsekretär ersuchte, mit Unterstützung einer von ihm ernannten zwischenstaatlichen Gruppe von Haushalts-sachverständigen sowie im Hinblick auf die im Bericht der Sachver-ständigengruppe für die Verringerung der Militärhaushalte von 1976 19/ enthaltenen Vorschläge einen Bericht mit einer Analyse der von den Staaten abgegebenen Stellungnahmen auszuarbeiten,

mit Dank den der Generalversammlung aufgrund der obengenannten Resolution vorgelegten Bericht des Generalsekretärs 20/ zur Kennt- nis nehmend,

in Anerkennung des Wertes eines zufriedenstellenden Instru-ments für die vereinheitlichte Berichterstattung über die Militärausgaben der Mitgliedsstaaten, insbesondere der ständigen Mitglie-der des Sicherheitsrats sowie aller anderen Staaten mit vergleich- baren Militärausgaben,

in der Erkenntnis, daß die von der Generalversammlung einge- leitete Arbeit zur Frage der Verringerung der Militärhaushalte eine entscheidende Phase erreicht hat und daß durch die fortlau- fenden Berichte von Sachverständigengruppen dieses Unterfangen soweit gediehen ist, daß jetzt praktische Schritte zur Erprobung und Verfeinerung des vorgeschlagenen Berichterstattungsinstruments eingeleitet werden könnten,

im Hinblick darauf, daß die im Mai und Juni 1978 stattfindende Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung Gelegen- heit bieten wird, das Abrüstungsproblem in weiter Sicht zu behandeln,

ferner im Hinblick darauf, daß auf der Sondertagung mehrere mit der Verringerung der Militärausgaben zusammenhängende Fragen behandelt werden,

in Bekräftigung ihrer Überzeugung, daß ein Teil der dadurch freiwerdenden Mittel für die soziale und wirtschaftliche Entwick- lung, insbesondere der Entwicklungsländer, genutzt werden sollte,

ferner in Bekräftigung ihrer Überzeugung, daß eine Verringe- rung der Militärhaushalte der ständigen Mitglieder des Sicherheits- rats sowie aller anderen Staaten mit vergleichbaren Militärausga- ben dringend erforderlich ist,

---

19/ A/31/222/Rev.1 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.- Nr. E.77.I.6)

20/ A/32/194 mit Add.1

im Bewußtsein, daß die eigentlichen Ziele nur erreicht werden können, wenn damit ein Prozeß der Zusammenarbeit zwischen diesen Staaten einhergeht,

1. dankt dem Generalsekretär und der Gruppe von Haushaltssachverständigen, die bei der Ausarbeitung des Berichts 20/ mitgeholfen hat;
2. ersucht den Generalsekretär, festzustellen, welche Staaten bereit wären, an der Erprobung des Berichterstattungsinstruments teilzunehmen, und der Generalversammlung auf ihrer Sondertagung über Abrüstung darüber zu berichten;
3. ersucht den Generalsekretär, für die Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung einen Hintergrundbericht auszuarbeiten und bis spätestens 1. April 1978 allen Mitgliedsstaaten zu übermitteln, in dem die Vorschläge und Empfehlungen der vom Generalsekretär eingesetzten Sachverständigengruppen sowie aufgrund der Versammlungsresolutionen 3463 (XXX) und 31/87 zusammengefaßt werden und der Informationen über die Fortschritte bei der Ausführung der in Ziffer 2 genannten Aufgaben enthält;
4. beschließt die Aufnahme des Punkts "Verringerung der Militärhaushalte" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiunddreißigsten Tagung.

100. Plenarsitzung  
12. Dezember 1977

32/86 - Verwirklichung der Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone laut ihrer Resolution 2832 (XXVI) vom 16. Dezember 1971 sowie ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2992 (XXVII) vom 15. Dezember 1972, 3080 (XXVIII) vom 6. Dezember 1973, 3259 A (XXIX) vom 9. Dezember 1974, 3468 (XXX) vom 11. Dezember 1975 und 31/88 vom 14. Dezember 1976,

in Bekräftigung ihrer Überzeugung, daß konkrete Maßnahmen zur Förderung der Ziele der Erklärung ein wesentlicher Beitrag zur Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sein würden,

ermutigt durch die Unterstützung des Gedankens von Friedenszonen durch nichtgebundene Länder auf der vom 16. bis 19. August 1976 in Colombo abgehaltenen Fünften Konferenz der Staats- bzw. Regierungschefs nichtgebundener Länder 21/,

unter Hinweis auf ihre Resolution 3259 A (XXIX), in der sie die Anrainer- und Hinterlandsstaaten des Indischen Ozeans ersuchte, möglichst bald Konsultationen mit dem Ziel aufzunehmen, eine Konferenz über den Indischen Ozean einzuberufen,

in Anbetracht dessen, daß die weitere militärische Präsenz der Großmächte im Indischen Ozean - im Zusammenhang mit der Rivalität der Großmächte gesehen, die die Gefahr eines Wettbewerbs bei der Steigerung dieser militärischen Präsenz in sich birgt - die Verwirklichung der Ziele der Erklärung zu einer noch dringenderen Notwendigkeit werden läßt,

ferner in Anbetracht dessen, daß die Schaffung einer Friedenszone im Indischen Ozean die Zusammenarbeit der Staaten der Region erforderlich macht, damit - wie in der Erklärung vorgesehen - die Voraussetzungen für Frieden und Sicherheit innerhalb der Region und für die Souveränität und territoriale Integrität der Anrainer- und Hinterlandsstaaten gegeben sind,

im Hinblick darauf, daß die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und die Vereinigten Staaten von Amerika Gespräche über ihre militärische Präsenz im Indischen Ozean begonnen haben und daß beide Länder über den Ausschußvorsitzenden Kontakt zum Ad-hoc-Ausschuß für den Indischen Ozean aufgenommen haben,

in der Hoffnung, daß diese Gespräche zwischen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und den Vereinigten Staaten von Amerika zur Verwirklichung der Ziele der Erklärung beitragen und zu einer praktischen und wirksamen Zusammenarbeit zwischen ihnen und dem Ad-hoc-Ausschuß sowie den Anrainer- und Hinterlandsstaaten führen werden,

im Hinblick auf die Reaktionen bestimmter Großmächte und anderer maritimer Hauptbenutzer des Indischen Ozeans auf die Einladung, die der Ad-hoc-Ausschuß gemäß Ziffer 2 und 3 von Resolution 31/88 an sie richtete, in der die Generalversammlung den Ausschuß und die Anrainer- und Hinterlandsstaaten des Indischen Ozeans ersuchte, ihre Konsultationen mit dem Ziel der Ausarbeitung eines Aktionsprogramms fortzusetzen, das zur Einberufung einer Konferenz über den Indischen Ozean führt,

1. erneuert ihre Bitte an die Großmächte und anderen maritimen Hauptbenutzer des Indischen Ozeans, die bisher noch keine Möglichkeit gesehen haben, mit dem Ad-hoc-Ausschuß für den Indischen Ozean und den Anrainer- und Hinterlandsstaaten des Indischen Ozeans wirksam zusammenzuarbeiten, möglichst bald Konsultationen mit den Anrainer- und Hinterlandsstaaten des Indischen Ozeans gemäß Ziffer 3 und 4 der Generalversammlungsresolution 3468 (XXX) aufzunehmen;
2. nimmt Kenntnis vom Bericht des Ad-hoc-Ausschusses 22/ und insbesondere vom Stand der Beratungen des Ausschusses bezüglich der Einberufung einer Konferenz über den Indischen Ozean;
3. beschließt, als nächsten Schritt auf dem Wege zur Einberufung einer Konferenz über den Indischen Ozean zu einem geeigneten Zeitpunkt eine Tagung der Anrainer- und Hinterlandsstaaten des Indischen Ozeans nach New York einzuberufen, an der andere Staaten, die nicht in diese Kategorie fallen, aber an der Arbeit des Ad-hoc-Ausschusses teilgenommen oder ihre Bereitschaft dazu bekundet haben, teilnehmen könnten;
4. ersucht den Ad-hoc-Ausschuß, die notwendigen Vorkehrungen für die in Ziffer 3 genannte Sitzung zu treffen;
5. beschließt, den Ad-hoc-Ausschuß zu erweitern und Äthiopien, den Demokratischen Jemen, Griechenland, Mosambik und Oman in den Ausschuß aufzunehmen;
6. erneuert das in den diesbezüglichen Resolutionen festgelegte allgemeine Mandat des Ad-hoc-Ausschusses;
7. ersucht den Ad-hoc-Ausschuß, der Generalversammlung auf ihrer dreiunddreißigsten Tagung einen umfassenden Bericht über seine Arbeit vorzulegen;
8. ersucht den Generalsekretär, die notwendigen Vorkehrungen für die in Ziffer 3 genannte Sitzung zu treffen und dem Ad-hoc-Ausschuß weiterhin jede notwendige Unterstützung zu gewähren, einschließlich der Anfertigung von Kurzprotokollen.

100. Plenarsitzung  
12. Dezember 1977

Aufgrund der in Ziffer 5 der obigen Resolution erwähnten Ernennungen gehören dem Ausschuß für den Indischen Ozean folgende Mitgliedsstaaten an: ÄTHIOPIEN, AUSTRALIEN, BANGLADESCH, CHINA, der DEMOKRATISCHE JEMEN, GRIECHENLAND, INDIEN, INDONESIA, IRAK, IRAN, JAPAN, JEMEN, KENIA, MADAGASKAR, MALAYSIA, MAURITIUS, MOSAMBIK, OMAN, PAKISTAN, SAMBIA, SOMALIA, SRI LANKA und die VEREINIGTE REPUBLIK TANZANIA.

### 32/87 - Allgemeine und vollständige Abrüstung

A

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2660 (XXV) vom 7. Dezember 1970, in der sie den Vertrag über das Verbot der Anbringung von Kernwaffen und anderen Massenvernichtungswaffen auf dem Meeresboden und im Meeresuntergrund begrüßt hat 23/,

in der Überzeugung, daß dieser Vertrag ein Schritt auf dem Wege zum Ausschluß des Meeresbodens und des Meeresuntergrunds vom Wettrüsten ist,

unter Hinweis darauf, daß die Vertragsstaaten vom 20. Juni bis 1. Juli 1977 in Genf zur Überprüfung der Wirkungsweise dieses Vertrags zusammentraten, um sicherzustellen, daß die Ziele der Präambel und die Bestimmungen des Vertrags verwirklicht werden,

mit Befriedigung feststellend, daß die Überprüfungskonferenz der Parteien des Vertrags über das Verbot der Anbringung von Kernwaffen und anderen Massenvernichtungswaffen auf dem Meeresboden und im Meeresuntergrund zu dem Schluß gelangte, daß die Vertragsparteien die im Vertrag eingegangenen Verpflichtungen gewissenhaft eingehalten haben,

im Hinblick darauf, daß die Überprüfungskonferenz in ihrer Schlußerklärung 24/ ihre Überzeugung zum Ausdruck brachte, daß ein universeller Beitritt zu dem Vertrag den Weltfrieden und die internationale Sicherheit fördern würde,

---

23/ Wortlaut des Vertrags s. Anhang zu Resolution 2660 (XXV)

24/ Vgl. A/C.1/32/4

ferner im Hinblick darauf, daß die Vertragsstaaten bekräftigten, daß sie die Prinzipien und Ziele des Vertrags nachdrücklich unterstützen und weiterhin für sie eintreten werden und daß sie sich zur wirksamen Durchführung seiner Bestimmungen verpflichten,

in der Erkenntnis, daß die Vertragsparteien in der Schlußklärung die in Artikel V eingegangene Verpflichtung bekräftigten, die Verhandlungen über weitere Abrüstungsmaßnahmen zur Verhinderung eines Wettrüstens auf dem Meeresboden und im Meeresuntergrund im Geiste des guten Willens fortzusetzen,

eingedenk dessen, daß sie in diesem Zusammenhang konkrete Ersuchen an die Konferenz des Abrüstungsausschusses gerichtet haben,

nach Behandlung des Berichts der Konferenz des Abrüstungsausschusses 25/,

in Kenntnisnahme der der Generalversammlung auf ihrer zweiunddreißigsten Tagung vorgelegten Stellungnahmen sowie der diesbezüglichen Dokumente über weitere Abrüstungsmaßnahmen zur Verhinderung eines Wettrüstens auf dem Meeresboden und im Meeresuntergrund,

1. begrüßt mit Befriedigung die positive Beurteilung der Wirksamkeit des Vertrags seit seinem Inkrafttreten durch die Überprüfungskonferenz der Parteien des Vertrags über das Verbot der Anbringung von Kernwaffen und anderen Massenvernichtungswaffen auf dem Meeresboden und im Meeresuntergrund;
2. bittet alle Staaten, die dies noch nicht getan haben, insbesondere diejenigen Staaten, die Kernwaffen oder andere Arten von Massenvernichtungswaffen besitzen, als bedeutenden Beitrag zum internationalen Vertrauen den Vertrag zu ratifizieren bzw. ihm beizutreten;
3. erklärt ihr starkes Interesse daran, ein Wettrüsten mit Kernwaffen oder anderen Arten von Massenvernichtungswaffen auf dem Meeresboden und im Meeresuntergrund zu vermeiden;
4. ersucht die Konferenz des Abrüstungsausschusses, in Konsultation mit den Vertragsstaaten und unter Berücksichtigung der auf der Überprüfungskonferenz unterbreiteten Vorschläge sowie einschlägiger technologischer Entwicklungen umgehend mit der Behandlung weiterer Abrüstungsmaßnahmen zur Vermeidung eines Wettrüstens in diesem Bereich zu beginnen;
5. fordert alle Staaten auf, alles zu unterlassen, was zu einer Ausdehnung des Wettrüstens auf den Meeresboden führen könnte;



6. ersucht den Generalsekretär, der Konferenz des Abrüstungsausschusses alle Dokumente der zweiunddreißigsten Tagung der Generalversammlung zu übermitteln, die weitere Abrüstungsmaßnahmen zur Verhinderung eines Wettrüstens auf dem Meeresboden und im Meeresuntergrund betreffen;

7. ersucht die Konferenz des Abrüstungsausschusses, der Generalversammlung auf ihrer dreiunddreißigsten Tagung über ihre Verhandlungen zu berichten.

100. Plenarsitzung  
12. Dezember 1977

B

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 31/189 C vom 21. Dezember 1976, in der sie die Kernwaffenstaaten ersuchte, als ersten Schritt zu einem vollständigen Verbot des Einsatzes oder der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen die Möglichkeit zu prüfen, sich unbeschadet ihrer Verpflichtungen aus Verträgen über die Errichtung von kernwaffenfreien Zonen zu verpflichten, gegen Nichtkernwaffenstaaten, die nicht Vertragspartei von mit einigen Kernwaffenstaaten abgeschlossenen Vereinbarungen über nukleare Sicherheit sind, keine Kernwaffen einzusetzen bzw. ihren Einsatz nicht anzudrohen,

zutiefst besorgt über das anhaltende Wettrüsten, insbesondere das nukleare Wettrüsten, und die Bedrohung der Menschheit durch die Möglichkeit eines Einsatzes von Kernwaffen,

in der Auffassung, daß es bis zur Erreichung einer allseitigen nuklearen Abrüstung unbedingt erforderlich ist, daß die internationale Gemeinschaft wirksame Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Nichtkernwaffenstaaten vor dem Einsatz oder der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen durch irgendeine Seite ausarbeitet,

im Hinblick darauf, daß die Nichtkernwaffenstaaten von den Kernwaffenmächten die Zusicherung gefordert haben, daß diese gegen sie keine Kernwaffen einsetzen bzw. deren Einsatz nicht androhen werden,

in der Auffassung, daß das Vorhandensein glaubwürdiger und verbindlicher Beschränkungen des Einsatzes bzw. der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen gegen Nichtkernwaffenstaaten zur Stärkung des internationalen Nichtverbreitungsregimes und zur Schaffung einer geeigneten Atmosphäre für die Abrüstung beitragen würde,

unter Hinweis auf ihre Resolution 3261 G (XXIX) vom 9. Dezember 1974, in der sie empfahl, daß die Mitgliedsstaaten, ohne weitere Zeit zu verlieren, in allen geeigneten Foren die Frage der Festigung der Sicherheit der Nichtkernwaffenstaaten behandeln sollten,

1. bekräftigt die Bestimmungen ihrer Resolution 31/189 C;
2. bittet die Kernwaffenmächte eindringlich, ernsthaft die Möglichkeit zu prüfen, die von der Generalversammlung in ihrer Resolution 31/189 C vorgeschlagene Verpflichtung zu übernehmen und in allen geeigneten Foren umgehend Schritte zur Festigung der Sicherheit der Nichtkernwaffenstaaten einzuleiten;
3. empfiehlt, auf ihrer im Mai und Juni 1978 stattfindenden Sondertagung über Abrüstung alles nur mögliche zu tun, um unter Berücksichtigung von Resolution 31/189 C verbindliche und glaubwürdige Sicherheitsgarantien für Nichtkernwaffenstaaten auszuarbeiten.

100. Plenarsitzung  
12. Dezember 1977

C

Die Generalversammlung,

eingedenk dessen, daß gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Charta der Vereinten Nationen das Hauptziel der Vereinten Nationen in der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit besteht,

in der Überzeugung, daß zwischen Weltfrieden und internationaler Sicherheit und der Abrüstung ein enger Zusammenhang besteht und daß die Bestimmung dieses Zusammenhangs Frieden, Sicherheit und Abrüstung fördern kann,

im Hinblick darauf, daß der Vorbereitungsausschuß vorgeschlagen hat, auf der im Mai und Juni 1978 stattfindenden Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung einen Tagesordnungspunkt der Überprüfung und Bewertung des engen Zusammenhangs zwischen Abrüstung, Weltfrieden und internationaler Sicherheit und der wirtschaftlichen Entwicklung zu widmen,

ferner im Hinblick darauf, daß sie auf dieser Tagung den Vorschlag für die Ausarbeitung einer Sachverständigenstudie über den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung geprüft hat 26/,

eingedenk der Notwendigkeit, parallel dazu eine Studie über den Zusammenhang zwischen Abrüstung und internationaler Sicherheit auszuarbeiten,

1. ersucht den Generalsekretär, die Ausarbeitung einer Studie über den Zusammenhang zwischen Abrüstung und internationaler Sicherheit zu veranlassen;

2. ersucht den Generalsekretär ferner, der Generalversammlung auf ihrer Sondertagung über Abrüstung einen Zwischenbericht darüber vorzulegen.

100. Plenarsitzung  
12. Dezember 1977

D

Die Generalversammlung,

besorgt über die Tatsache, daß das Wettrüsten zunimmt und die Weltausgaben für Rüstung weiter ansteigen,

in der Überzeugung, daß die Bemühungen um die Förderung der allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle verstärkt und vielseitiger gestaltet werden müssen,

in Bekräftigung des Rechts eines jeden Staates, in Ausübung seiner Souveränität und entsprechend den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen die geeigneten Bedingungen für die Gewährleistung seiner Sicherheit festzulegen und alle für seine Sicherheit notwendigen Maßnahmen zu ergreifen,

eingedenk der potentiellen Bedeutung neuer regionaler Maßnahmen, die auf Initiative der betreffenden Staaten ergriffen werden,

in der Überzeugung, daß eine Studie über alle regionalen Aspekte der Abrüstung für die internationale Gemeinschaft nützlich ist,

1. bittet alle Staaten, den Generalsekretär spätestens bis zum 15. April 1978 über ihre Ansichten und Vorschläge zu den regionalen Aspekten der Abrüstung zu informieren, einschließlich Maßnahmen zur Erhöhung des Vertrauens und der Stabilität sowie Methoden zur Förderung der Abrüstung auf regionaler Grundlage;

2. ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer im Mai und Juni 1978 stattfindenden Sondertagung über Abrüstung die bei ihm eingehenden Mitteilungen von Regierungen als offizielle Dokumente zu übermitteln;

3. beschließt, auf ihrer dreiunddreißigsten Tagung zu prüfen, ob es wünschenswert ist, den Generalsekretär zu ersuchen, in Zusammenarbeit mit einer Sondergruppe qualifizierter Regierungssachverständiger eine umfassende Studie über alle regionalen Aspekte der Abrüstung anzufertigen und dabei u.a. die Beschlüsse und Empfehlungen der Sondertagung der Generalversammlung zu berücksichtigen.

100. Plenarsitzung  
12. Dezember 1977

E

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 31/90 vom 14. Dezember 1976, in der sie die abgestimmten Vorschläge des Ad-hoc-Ausschusses zur Überprüfung der Rolle der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Abrüstung befürwortete 27/,

nach Behandlung des Berichts über die vom Generalsekretär entsprechend den Empfehlungen des Ad-hoc-Ausschusses ergriffenen Maßnahmen 28/,

im Hinblick darauf, daß der Generalsekretär dem in Resolution 31/90 an ihn gerichteten Ersuchen entsprochen hat, die in seinen Zuständigkeitsbereich fallenden Empfehlungen des Ad-hoc-Ausschusses möglichst bald durchzuführen,

mit Befriedigung feststellend, daß der erste Band des United Nations Disarmament Yearbook 29/ (Abrüstungsjahrbuch der Vereinten Nationen) veröffentlicht wurde,

in Erkenntnis des vitalen Interesses aller Regierungen und der Weltöffentlichkeit an einer ausreichenden Information über alle Abrüstungsbemühungen,

---

27/ Vgl. Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einunddreißigste Tagung, Beilage 36 (A/31/36), Ziffer 18

28/ A/32/276

29/ Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.77.IX.2

unter Hinweis auf die Empfehlung des Ad-hoc-Ausschusses, daß die Generalversammlung auf der Grundlage des Berichts des Generalsekretärs die Möglichkeit der Herausgabe einer Abrüstungszeitschrift prüfen sollte,

1. betont die Notwendigkeit einer Abrüstungszeitschrift, in der in gut lesbarer Form aktuelle Fakten und Entwicklungen auf dem Gebiet der Abrüstung dargestellt werden, so z.B. Zusammenfassungen neuer Vorschläge, wichtiger diesbezüglicher Erklärungen und Communiqués sowie umfassender Studien der Vereinten Nationen oder der Konferenz des Abrüstungsausschusses, mit Erläuterungen versehene Bibliographien sowie kurze Zusammenfassungen wichtiger Bücher und Artikel über Abrüstungsfragen und damit zusammenhängenden Themen;

2. ersucht den Generalsekretär, die Herausgabe einer Abrüstungszeitschrift in allen Arbeitssprachen der Generalversammlung zu veranlassen.

100. Plenarsitzung  
12. Dezember 1977

F

Die Generalversammlung,

in der Erkenntnis, daß die Gefahr eines Atomkrieges das Überleben der Menschheit weiterhin ernstlich gefährdet,

in der Überzeugung, daß die Verhinderung der Verbreitung von Kernwaffen oder anderen Kernsprengkörpern, insbesondere in den Gebieten der Welt, in denen die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit gefährdet ist, weiterhin ein wichtiges Element der Bemühungen zur Abwendung eines Atomkrieges darstellt,

unter Hinweis auf Resolution 31/189 D vom 21. Dezember 1976, in der die Generalversammlung die Internationale Atomenergie-Organisation ersuchte, ihrem Arbeitsprogramm auf dem Gebiet der Nichtverbreitung besondere Beachtung zu schenken und alle ihr unterbreiteten diesbezüglichen Vorschläge, die auf die Stärkung des Systems der Sicherheitskontrollen abzielen, einschließlich der Mitteilung der Regierung Finnlands 30/, sorgfältig zu prüfen und der Versammlung auf ihrer zweiunddreißigsten Tagung über die Fortschritte bei ihrer Arbeit an dieser Frage zu berichten,

im Hinblick auf den Jahresbericht der Internationalen Atomenergie-Organisation für 1976 31/,

30/ A/C.1/31/6

31/ Internationale Atomenergie-Organisation, The Annual Report for 1976 (Österreich, Juli 1977); den Mitgliedern der Generalversammlung mit einem Begleitvermerk des Generalsekretärs (A/32/158 mit Add.1) übermittelt.

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 31/75 vom 10. Dezember 1976 über die Verwirklichung der Schlußfolgerungen der ersten Überprüfungskonferenz der Parteien des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen sowie auf die auf der Konferenz abgegebenen Empfehlungen, Vorschläge und Erklärungen 32/,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2373 (XXII) vom 12. Juni 1968, in der sie den Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen 33/ würdigte und ihre Hoffnung zum Ausdruck brachte, daß diesem Vertrag möglichst viele Staaten beitreten werden,

im Hinblick darauf, daß nunmehr über einhundert Staaten Vertragspartei des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen sind,

in Betonung der Bedeutung dessen, daß die Kernwaffenstaaten, die Partei des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen sind, zur Erleichterung des Beitritts aller Nichtkernwaffenstaaten zu diesem Vertrag auf die Vorschläge und Anliegen der Nichtkernwaffenstaaten positiv reagieren, indem sie gemäß Artikel IV des Vertrages an dem größtmöglichen Austausch von Ausrüstungen, Materialien sowie wissenschaftlichen und technologischen Informationen für die friedliche Nutzung der Kernenergie teilnehmen,

ferner im Hinblick auf die von der Generalversammlung in ihrer Resolution 31/70 vom 10. Dezember 1976 über die umfassende Untersuchung aller Aspekte der Frage kernwaffenfreier Zonen anerkannte Bedeutung der Errichtung kernwaffenfreier Zonen in verschiedenen Teilen der Welt als einen möglichen Beitrag zur Verhinderung der Verbreitung von Kernwaffen,

in Erkenntnis der Notwendigkeit, gemäß Artikel IV des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen und gemäß den Maßnahmen zur Förderung der friedlichen Nutzung der Kernenergie eine den Weltenergiebedürfnissen entsprechende Versorgung mit Kerntechnologie, -material und -anlagen ohne Diskriminierung sicherzustellen,

im Hinblick auf die Beratungen der vom 2. bis 13. Mai 1977 in Salzburg (Österreich) unter der Schirmherrschaft der Internationalen Atomenergie-Organisation abgehaltenen Internationalen Konferenz über Kernenergie und deren Brennstoffkreislauf 34/ und der vom 10. bis 14. April 1977 in Persepolis (Iran) abgehaltenen Konferenz über den Transfer von Kerntechnologie, die bestätigt haben, daß die Kernenergie einen wichtigen und wachsenden Beitrag zur Deckung des Energiebedarfs aller Länder, einschließlich der Entwicklungsländer, leisten wird,

---

32/ Vgl. A/C.1/31/4

33/ Wortlaut des Vertrags s. Anhang zu Resolution 2373 (XXII)

34/ Zum Konferenzbericht vgl. Internationale Atomenergie-Organisation, Nuclear Power and its Fuel Cycle (STI/PUB/465)

ferner im Hinblick darauf, daß die vom 19. bis 21. Oktober 1977 in Washington abgehaltene Organisationskonferenz für die internationale Bewertung des Kernbrennstoffkreislaufs 35/ anerkannte, daß Kernenergie für friedliche Zwecke allgemein zugänglich gemacht werden sollte, daß auf nationaler Ebene und durch internationale Abkommen wirksame Maßnahmen ergriffen werden könnten und sollten, um die Gefahr der Verbreitung von Kernwaffen möglichst gering zu halten, und daß diese Bewertung die jeweiligen Brennstoffkreislaufpolitiken bzw. die internationalen Abkommen und Verträge über Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung der Kernenergie nicht beeinträchtigen würde, sofern die vereinbarten Sicherheitskontrollen angewendet werden,

in dem Wunsche daß die beschleunigte Verbreitung und Entwicklung der Kerntechnologie die Gefahr der Verbreitung von Kernwaffen oder anderen Kernsprengkörpern nicht erhöhen möge, und in der Überzeugung, daß diese beiden Ziele einander nicht ausschließen,

in erneuter Betonung der wichtigen Rolle der Internationalen Atomenergie-Organisation bei der Förderung des Beitrags der Kernenergie zum wirtschaftlichen Fortschritt unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse der Entwicklungsländer und bei der Durchführung von Sicherheitskontrollen im Interesse der Nichtverbreitung,

im Hinblick darauf, daß die Internationale Atomenergie-Organisation auf dem Gebiet der Sicherheitskontrollen weitere Fortschritte gemacht hat, indem sie ihre Bereitschaft erhöht hat, mit Staaten, die nicht Partei des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen sind, auf deren Wunsch hin universelle und nichtdiskriminierende Abkommen über Sicherheitskontrollen zu schließen, die genauso wirksam sind wie die von der Internationalen Atomenergie-Organisation mit Vertragsstaaten des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen getroffenen Abkommen, indem sie die Frage der Verstärkung ihrer Sicherheitskontrollen weiterhin untersucht hat, indem sie in diesem Jahr eine Untersuchung über die Errichtung regionaler Versorgungszentren für den Brennstoffzyklus abgeschlossen und den Entwurf einer Konvention über den physischen Schutz von Kernmaterial vorgelegt hat,

in der Überzeugung, daß bei der Erkundung von Möglichkeiten zur Erhöhung der Hilfe an die in Entwicklung befindlichen Gebiete der Welt ähnliche Fortschritte erzielt werden könnten,

1. fordert eindringlich alle Kernwaffenstaaten auf, sich entschlossen darum zu bemühen,

a) die Einstellung des nuklearen Wettrüstens herbeizuführen;

---

35/ Zum Schlußkommuniqué der Konferenz vgl. A/C.1/32/7

b) wirksame Maßnahmen in Richtung auf eine nukleare Abrüstung zu ergreifen;

c) eine baldige Lösung für die noch verbleibenden Probleme zu finden, um sich als einen Schritt zur Verwirklichung dieser Ziele über die Einstellung aller Versuchsexplosionen von Kernwaffen zu einigen;

2. betont in diesem Zusammenhang die besondere Verantwortung derjenigen Kernwaffenstaaten, die - namentlich in Artikel VI des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen - bereits internationale Verpflichtungen übernommen haben, für die Einstellung des nuklearen Wettrüstens sowie der Kernwaffenversuche und betrachtet die jüngsten Bemühungen um die Verwirklichung dieser Ziele als ermutigend;

3. unterstreicht die Bedeutung entschlossener Bemühungen, insbesondere der Kernwaffenstaaten, um die Gewährleistung der Sicherheit der Nichtkernwaffenstaaten;

4. bekräftigt, daß alle Staaten - wie u.a. in Artikel IV des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen vorgesehen - das Recht haben, unter wirksamen und nichtdiskriminierenden Sicherheitskontrollen zur Verhinderung der Verbreitung von Kernwaffen Kernenergie für friedliche Zwecke zu erwerben und zu entwickeln, und unterstreicht die Bedeutung verstärkter Anstrengungen auf diesem Gebiet, insbesondere zur Deckung des Bedarfs der in Entwicklung befindlichen Länder und Gebiete;

5. anerkennt die Bedeutung der technischen Hilfe, die die Internationale Atomenergie-Organisation den in Entwicklung befindlichen Ländern und Gebieten im Rahmen eines wirksamen und umfassenden Sicherheitskontrollsystems leistet, und betont die dringende Notwendigkeit gemeinsamer Bemühungen um eine wesentliche Erhöhung dieser Hilfe;

6. bittet diejenigen Staaten, die dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen noch nicht beigetreten sind, eindringlich, dies möglichst bald zu tun oder zumindest andere Regelungen zu akzeptieren, die die Anwendung von Sicherheitskontrollen auf ihren gesamten Kernbrennstoffkreislauf einschließen und der internationalen Gemeinschaft befriedigende Sicherheitsgarantien vor den Gefahren der Verbreitung von Kernwaffen bieten würden, während sie gleichzeitig für die betreffenden Staaten den ungehinderten Zugang zur friedlichen Nutzung der Kernenergie ohne Diskriminierung sichern;

7. betont die Bedeutung gemeinsamer Bemühungen um die Prüfung von zufriedenstellenden Vorkehrungen für eine ausreichende Versorgung mit Kernbrennstoffen und anderem Kernmaterial sowie mit Kern-



anlagen, die für eine effektive Verwirklichung und Durchführung nationaler Kernenergieprogramme erforderlich sind, ohne Beeinträchtigung der jeweiligen Brennstoffkreislaufpolitiken bzw. der internationalen Abkommen und Verträge über Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung der Kernenergie und unter der Voraussetzung, daß vereinbarte Sicherheitskontrollmaßnahmen angewendet werden;

8. verkündet feierlich folgende Prinzipien:

a) Die Staaten sollten zivile Kernmaterialien und -anlagen nicht für die Herstellung von Kernwaffen nutzen;

b) Alle Staaten haben das Recht, gemäß dem Prinzip der souveränen Gleichheit ihre Programme zur friedlichen Nutzung der Kerntechnologie für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung entsprechend ihren Prioritäten, Interessen und Bedürfnissen zu entwickeln und sollten ohne Diskriminierung sowie unter wirksamen und nichtdiskriminierenden Sicherheitskontrollen zur Verhinderung der Verbreitung von Kernwaffen Zugang zu Technologie und Material für die friedliche Nutzung der Kernenergie haben und diese frei erwerben können;

9. unterstützt nachdrücklich die Bemühungen der Internationalen Atomenergie-Organisation um die Erhöhung der Wirksamkeit ihres Sicherheitskontrollsystems, um so sicherzustellen, daß die friedliche Nutzung der Kernenergie nicht zur Verbreitung von Kernwaffen oder anderen Kernsprengkörpern führt;

10. anerkennt die Notwendigkeit der Gewährleistung eines angemessenen physischen Schutzes von Kernmaterial, -anlagen und -transport;

11. ersucht die Internationale Atomenergie-Organisation, weiterhin die Möglichkeit eines internationalen Abkommens über einen derartigen Schutz zu prüfen;

12. unterstützt die Fortsetzung der Untersuchungen der Internationalen Atomenergie-Organisation über die Frage multinationaler Versorgungszentren für den Brennstoffkreislauf und über ein internationales System für die Plutoniumbewirtschaftung als Möglichkeiten zur Förderung der Nutzung von Kernenergie für friedliche Zwecke und der Interessen der Nichtverbreitung von Kernwaffen oder anderen Kernsprengkörpern;

13. ersucht die Internationale Atomenergie-Organisation, der Generalversammlung auf ihrer dreiunddreißigsten Tagung über die Fortschritte bei ihrer Arbeit an diesen Fragen zu berichten.

100. Plenarsitzung  
12. Dezember 1977

G

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2602 A (XXIV) vom 16. Dezember 1969 über die Aufnahme von bilateralen Verhandlungen zwischen den Regierungen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und der Vereinigten Staaten von Amerika über die Begrenzung von offensiven und defensiven strategischen Kernwaffensystemen,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2932 B (XXVII) vom 29. November 1972, 3184 A und C (XXVIII) vom 18. Dezember 1973, 3261 C (XXIX) vom 9. Dezember 1974, 3484 C (XXX) vom 12. Dezember 1975 und 31/189 A vom 21. Dezember 1976,

mit Bedauern darüber, daß in den letzten drei Jahren bei diesen bilateralen Verhandlungen keine endgültigen Ergebnisse erzielt wurden,

1. stellt mit Befriedigung fest, daß der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika in seiner Ansprache an die Generalversammlung vom 4. Oktober 1977 u.a. folgendes erklärt hat:

"Die Vereinigten Staaten sind bereit, im Einklang mit unseren Sicherheitsinteressen unseren Kernwaffenbestand soweit wie möglich zu begrenzen und zu verringern. Wir sind jetzt bereit, ihn auf der Grundlage der Gegenseitigkeit um 10 Prozent, um 20 Prozent oder sogar um 50 Prozent zu verringern. Dann werden wir auf weitere Verringerungen hin-

arbeiten, um eine wirklich kernwaffenfreie Welt zu schaffen."  
36/;

2. stellt mit der gleichen Befriedigung fest, daß der Vorsitzende des Obersten Sowjets der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken in seiner Ansprache auf der Gemeinsamen Tagung des Obersten Sowjets und des Zentralkomitees der Kommunistischen Partei vom 2. November 1977 folgendes erklärt hat:

"Heute schlagen wir einen radikalen Schritt vor: zu vereinbaren, daß alle Staaten gleichzeitig die Produktion der Kernwaffen einstellen - und zwar einer jeden derartigen Waffe -, seien es Atom-, Wasserstoff- oder Neutronenbomben bzw. -geschosse. Gleichzeitig könnten sich die Kernwaffenmächte verpflichten, mit einer schrittweisen Reduzierung der schon vorhandenen Vorräte zu beginnen und so sich auf den Weg einer restlosen und vollständigen Vernichtung dieser Waffen zu begeben.";

3. betont, daß es dringend notwendig ist, daß sich die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und die Vereinigten Staaten von Amerika bemühen, möglichst bald die vorstehenden Erklärungen ihrer Staatsoberhäupter zu verwirklichen, und bittet die Regierungen beider Länder, unverzüglich alle für die Erreichung dieses Ziels erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen;

4. wiederholt mit besonderem Nachdruck ihre Bitte an beide Regierungen, die Generalversammlung weiterhin zu gegebener Zeit über die Ergebnisse ihrer Verhandlungen zu unterrichten, und hofft, von ihnen während der im Mai und Juni 1978 stattfindenden Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung entsprechende Informationen zu dieser Frage zu erhalten.

100. Plenarsitzung  
12. Dezember 1977

32/88 - Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung 37/

## A

Die Generalversammlung,

zutiefst besorgt über den gewaltigen Umfang der für die Rüstung aufgewendeten menschlichen und materiellen Ressourcen,

in Bekräftigung der Notwendigkeit, insbesondere angesichts der Bedürfnisse der Entwicklungsländer mehr Ressourcen für den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt einzusetzen,

in der festen Überzeugung, daß eine Verringerung der Rüstungsausgaben gemäß den Zielen der Abrüstungsdekade die Bereitstellung von mehr Ressourcen für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung, insbesondere der Entwicklungsländer, erleichtern würde,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen zu den vorgeannten Fragen und die auf ihr Ersuchen hin durchgeführten spezifischen Studien,

im Hinblick auf die diesbezügliche Erklärung der vom 16. bis 19. August 1976 in Colombo abgehaltenen Fünften Konferenz der Staats- bzw. Regierungschefs nichtgebundener Länder 38/,

ferner im Hinblick auf den dem Vorbereitungsausschuß für die Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung unterbreiteten Vorschlag für eine Studie der Vereinten Nationen 39/,

die Auffassung teilend, daß Beschlüsse über konkrete Schritte durch eine eingehende Analyse des Zusammenhangs zwischen Abrüstungsbemühungen und Maßnahmen zur Erzielung wirtschaftlicher und sozialer Fortschritte erleichtert würden,

---

37/ S.a. Abschnitt X.B.1, Beschluß 32/403, sowie Abschnitt X.B.2, Beschluß 32/423 A und B

38/ Vgl. A/31/197

39/ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zehnte Sondertagung, Beilage 1 (A/S-10), Vol. V, Dokument A/AC.187/80

1. unterstützt die Empfehlung des Vorbereitungsausschusses für die Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung, daß die Generalversammlung eine Studie über den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung veranlassen sollte, wobei die Richtlinien für diese Studie von der Versammlung selbst auf ihrer Sondertagung festzulegen sind 40/;
2. ersucht den Generalsekretär, möglichst bald eine Ad-hoc-Gruppe von Regierungssachverständigen zu ernennen, die die Aufgabe hat, den möglichen Rahmen und die Richtlinien für die genannte Studie auszuarbeiten 41/;
3. ersucht den Generalsekretär, der Ad-hoc-Gruppe für den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung alle diesbezüglichen Materialien, einschließlich der Vorschläge von Mitgliedsstaaten, sowie frühere und gegenwärtige Studien der Vereinten Nationen zu dieser Frage zur Verfügung zu stellen;
4. ersucht die Ad-hoc-Gruppe, spätestens bis 1. April 1978 über ihre Arbeit zu berichten;
5. ersucht den Generalsekretär, den Bericht der Ad-hoc-Gruppe den Mitgliedsstaaten bis spätestens einen Monat vor der Eröffnung der Sondertagung am 23. Mai 1978 zu übermitteln.

100. Plenarsitzung  
12. Dezember 1977

B

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 31/189 B vom 21. Dezember 1976, in der sie die Einberufung einer Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung beschloß,

---

40/ Ebd., Zweiunddreißigste Tagung, Beilage 41 (A/32/41 mit Korr.1), Ziffer 32

41/ Zur Zusammensetzung der Ad-hoc-Gruppe über den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung vgl. A/S-10/9, Anhang

nach Behandlung des Berichts des Vorbereitungsausschusses für die Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung 42/,

1. schließt sich dem Bericht des Vorbereitungsausschusses für die Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung und der darin enthaltenen Empfehlung an, die Sondertagung zwischen dem 23. Mai und dem 28. Juni 1978 im Saal der Generalversammlung abzuhalten 43/;
2. ersucht den Vorbereitungsausschuß, seine Arbeit fortzusetzen, um den Entwurf für ein bzw. mehrere Schlußdokumente zur Behandlung und Verabschiedung durch die Sondertagung der Generalversammlung auszuarbeiten, und der Versammlung seinen endgültigen Bericht vorzulegen;
3. spricht den Mitgliedern des Vorbereitungsausschusses ihren Dank für den konstruktiven Beitrag zu seiner Arbeit aus;
4. ersucht den Generalsekretär, den Mitgliedsstaaten die mit der Sondertagung zusammenhängenden Dokumente der zweiunddreißigsten Tagung der Generalversammlung zu übermitteln;
5. ersucht den Generalsekretär ferner, dem Vorbereitungsausschuß jede für den Abschluß seiner Arbeit erforderliche Unterstützung zu gewähren.

100. Plenarsitzung  
12. Dezember 1977

### 32/89 - Weltabrüstungskonferenz

#### Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2833 (XXVI) vom 16. Dezember 1971, 2930 (XXVII) vom 29. November 1972, 3183 (XXVIII) vom 18. Dezember 1973, 3260 (XXIX) vom 9. Dezember 1974, 3469 (XXX) vom 11. Dezember 1975 und 31/190 vom 21. Dezember 1976,

in erneuter Wiederholung ihrer Überzeugung, daß alle Völker der Welt ein vitales Interesse am Erfolg der Abrüstungsverhandlungen haben und daß alle Staaten in der Lage sein sollten, zur Verabschiedung von Maßnahmen zur Erreichung dieses Ziels beizutragen,

42/ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiunddreißigste Tagung, Beilage 41 (A/32/41 mit Korr.1)

43/ Ebd., Ziffer 19

in erneuter Betonung ihrer Überzeugung, daß eine gut vorbereitete und zu einem geeigneten Zeitpunkt einberufene Weltabrüstungskonferenz die Verwirklichung dieses Ziels fördern könnte und daß die Mitwirkung aller Kernwaffenmächte diese Aufgabe erheblich erleichtern würde,

unter Berücksichtigung der vorläufigen Tagesordnung der im Mai und Juni 1978 stattfindenden Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung 44/ und der im Bericht des Vorbereitungsausschusses für die Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung enthaltenen Empfehlungen 45/, denen sich die Versammlung in ihren Resolutionen 32/88 A und B vom 12. Dezember 1977 anschloß,

1. ersucht den Ad-hoc-Ausschuß für die Weltabrüstungskonferenz, der Generalversammlung auf ihrer Sondertagung über Abrüstung einen Sonderbericht über den Stand seiner Arbeiten und Beratungen vorzulegen;
2. ersucht den Ad-hoc-Ausschuß, engen Kontakt zu den Vertretern der kernwaffenbesitzenden Staaten zu halten, um über ihre Haltung ständig auf dem laufenden zu sein, sowie alle ihm mitgeteilten diesbezüglichen Stellungnahmen und Bemerkungen zu behandeln und der Generalversammlung auf ihrer dreiunddreißigsten Tagung einen Bericht vorzulegen;
3. beschließt die Aufnahme des Punkts "Weltabrüstungskonferenz" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiunddreißigsten Tagung.

100. Plenarsitzung  
12. Dezember 1977

32/152 - Brandwaffen und bestimmte andere konventionelle Waffen, deren Einsatz aus humanitären Gründen Gegenstand von Verboten oder Einschränkungen sein kann

Die Generalversammlung,

in der Überzeugung, daß die Leiden der Zivilbevölkerung und der Kombattanten beträchtlich vermindert werden könnten, wenn es gelänge, eine allgemeine Einigung darüber zu erzielen, den Einsatz bestimmter konventioneller Waffen, darunter aller Waffen, bei denen man davon ausgehen kann, daß sie unnötige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken, aus humanitären Gründen zu verbieten oder einzuschränken,

44/ Ebd., Ziffer 17

45/ Ebd., Ziffer 17-32

eingedenk dessen, daß positive Ergebnisse bei der Nichtanwendung oder Einschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen aus humanitären Gründen auch die Abrüstung insgesamt fördern und eine spätere Einigung über die Beseitigung derjenigen Waffen erleichtern würden, deren Einsatz völlig verboten wurde,

unter Hinweis darauf, daß die Frage des Verbots oder der Einschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen aus humanitären Gründen seit Jahren Gegenstand von Sachgesprächen ist, insbesondere auf den Tagungen der Konferenz der Regierungssachverständigen über den Einsatz bestimmter konventioneller Waffen, die unter der Schirmherrschaft des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz vom 24. September bis 18. Oktober 1974 in Luzern 46/ und vom 28. Januar bis 26. Februar 1976 in Lugano 47/ stattfanden, auf vier Tagungen der Diplomatischen Konferenz zur Bekräftigung und Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts für bewaffnete Konflikte und seit 1971 in der Generalversammlung,

in Kenntnisnahme des Berichts des Generalsekretärs über die die vorliegende Resolution betreffende Arbeit der Diplomatischen Konferenz 48/,

aufgrund dieser Berichte zu der Schlußfolgerung gelangend, daß sich die Erörterungen hauptsächlich auf die Frage des Verbots des Einsatzes konventioneller Waffen, deren Primäreffekt in Verletzungen durch im Röntgenbild nicht erkennbare Splitter besteht, der Einschränkung des Einsatzes von Landminen und Sprengfallen sowie des Verbots oder der Einschränkung des Einsatzes von Brandwaffen einschließlich Napalm bezogen haben und daß außerdem andere konventionelle Waffen, wie z.B. Kleinkalibergeschosse und bestimmte Spreng- und Splitterwaffen, sowie die Möglichkeit des Verbots oder der Einschränkung des Einsatzes solcher Waffen behandelt wurden,

in Kenntnis der von der Diplomatischen Konferenz am 7. Juni 1977 verabschiedeten Resolution 22 (IV) über weitere Maßnahmen bezüglich des Verbots oder der Einschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen 49/, in der die Konferenz u.a. empfiehlt, spätestens 1979 eine Regierungskonferenz über derartige Waffen einzuberufen,

---

46/ Zum Bericht der ersten Tagung vgl. Conference of Government Experts on the Use of Certain Conventional Weapons (Internationales Komitee vom Roten Kreuz, Genf, 1975)

47/ Zum Bericht der zweiten Tagung vgl. Conference of Government Experts on the Use of Certain Conventional Weapons (Internationales Komitee vom Roten Kreuz, Genf, 1976)

48/ A/9726, A/10222, A/31/146, A/32/124 mit Korr.1

49/ A/32/124, Anhang II



1. ist der Auffassung, daß die Arbeit zur Frage derartiger Waffen sowohl auf der bisher erarbeiteten Verständigungsgrundlage aufbauen als auch die Suche nach weiteren Bereichen einer Verständigung einschließen sollte und daß in jedem Fall eine möglichst weitgehende Einigung angestrebt werden sollte;

2. beschließt, 1979 eine Konferenz der Vereinten Nationen einzuberufen, auf der Übereinkünfte über das Verbot oder die Einschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, einschließlich Waffen, bei denen man unter Berücksichtigung humanitärer und militärischer Erwägungen davon ausgehen kann, daß sie unnötige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken, sowie über die Frage eines Systems der periodischen Prüfung dieser Angelegenheit erzielt werden und auf der weitere Vorschläge behandelt werden sollen;

3. beschließt die Einberufung einer Vorbereitungskonferenz der Vereinten Nationen für die in Ziffer 2 genannte Konferenz und ersucht den Generalsekretär, allen Staaten und Parteien, die zur Teilnahme an der Diplomatischen Konferenz zur Bekräftigung und Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts für bewaffnete Konflikte eingeladen waren, Einladungen zu übermitteln;

4. empfiehlt, daß die Vorbereitungskonferenz für die Konferenz der Vereinten Nationen über das Verbot oder die Einschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, bei denen man davon ausgehen kann, daß sie unnötige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken, im Jahr 1978 einmal zu Organisationszwecken und danach mit dem Ziel zusammentreten soll, die bestmögliche inhaltliche Grundlage zur Erzielung der in der vorliegenden Resolution in Aussicht genommenen Übereinkünfte auf der Konferenz der Vereinten Nationen zu schaffen und um die Abhaltung der Konferenz der Vereinten Nationen betreffende Organisationsfragen zu behandeln;

5. ersucht den Generalsekretär, die Vorbereitungskonferenz bei ihrer Arbeit zu unterstützen;

6. beschließt die Aufnahme des Punkts "Konferenz der Vereinten Nationen über das Verbot oder die Einschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, bei denen man davon ausgehen kann, daß sie unnötige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken - Bericht der Vorbereitungskonferenz" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiunddreißigsten Tagung.

106. Plenarsitzung  
19. Dezember 1977

32/153 - Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten von Staaten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 31/91 vom 14. Dezember 1976 über die Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten von Staaten,

in Kenntnisnahme der Berichte des Generalsekretärs 50/ mit den Ansichten der Mitgliedsstaaten über Methoden zur Gewährleistung einer größeren Achtung des Grundsatzes der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten von Staaten,

1. bittet alle Staaten eindringlich, den Bestimmungen von Ziffer 3 und 4 der Generalversammlungsresolution 31/91 Folge zu leisten, in denen alle Formen der Einmischung in die inneren oder äußeren Angelegenheiten anderer Staaten öffentlich verurteilt und dementsprechend auch alle Formen und Methoden des Zwangs, der Subversion oder der Verleumdung verurteilt werden, die die politische, gesellschaftliche oder wirtschaftliche Ordnung anderer Staaten stören sollen;

2. fordert erneut alle Staaten auf, gemäß den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um alle feindseligen Handlungen oder Aktivitäten innerhalb ihres Gebiets zu verhindern, die gegen die Souveränität, die territoriale Integrität und die politische Unabhängigkeit eines anderen Staats gerichtet sind;

3. ist der Ansicht, daß eine Erklärung über die Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten von Staaten einen wichtigen Beitrag zur weiteren Ausarbeitung der Prinzipien zur Stärkung der gleichberechtigten Zusammenarbeit und der freundschaftlichen, auf souveräner Gleichheit und gegenseitiger Achtung beruhenden Beziehungen zwischen den Staaten leisten würde;

4. ersucht den Generalsekretär, erneut alle Mitgliedsstaaten zu bitten, ihre Ansichten zur Frage der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten von Staaten darzulegen, und der Generalversammlung auf ihrer dreiunddreißigsten Tagung darüber zu berichten.

106. Plenarsitzung  
19. Dezember 1977

---

32/154 - Verwirklichung der Erklärung über die Festigung der internationalen Sicherheit

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Tagesordnungspunkts "Verwirklichung der Erklärung über die Festigung der internationalen Sicherheit",

eingedenk der Erklärung über die Festigung der internationalen Sicherheit 51/ und der diesbezüglichen Resolutionen der Generalversammlung zur Verwirklichung der Deklaration,

mit Befriedigung über die derzeitigen Bemühungen zur Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, zur Durchführung von Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsmaßnahmen, zur weltweiten Ausbreitung des Entspannungsprozesses und zur Förderung der friedlichen Zusammenarbeit gemäß den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen,

in Bekräftigung der zwischen der Festigung der internationalen Sicherheit, der Abrüstung, der Entkolonialisierung und der Entwicklung bestehenden engen Verbindung und unter Betonung der Notwendigkeit, zur Erzielung von Fortschritten auf diesen Gebieten konzentrierte Maßnahmen zu ergreifen, sowie der Bedeutung einer baldigen Durchführung der von der Generalversammlung auf ihrer sechsten 52/ und siebenten 53/ Sondertagung gefaßten Beschlüsse über die Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung,

tief besorgt über das Weiterbestehen von den Weltfrieden und die internationale Sicherheit gefährdenden Krisen- und Spannungsherden in verschiedenen Gebieten, über das anhaltende und verstärkte Wettrüsten sowie über die Aggressionshandlungen, die ausländische Besetzung, die Androhung oder Anwendung von Gewalt, die Fremdherrschaft, die fremde Einmischung und das Bestehen von Kolonialismus, Neokolonialismus, rassischer Diskriminierung und Apartheid, die nach wie vor die Haupthindernisse für die Festigung des Friedens und der Sicherheit sind, sowie insbesondere über die aus den Bemühungen Südafrikas um die Erlangung von Atomwaffen entstehenden Gefahren,

in Erkenntnis der Notwendigkeit einer objektiven Verbreitung von Informationen über die Entwicklung aller Länder im politischen,

---

51/ Resolution 2734 (XXV)

52/ Vgl. Resolutionen 3202 (S-VI) und 3202 (S-VI)

53/ Vgl. Resolution 3362 (S-VII)

gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Bereich sowie in anderen Bereichen und der diesbezüglichen Rolle und Verantwortung des Massenmedien, die damit zur Stärkung des Vertrauens und der freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Staaten beitragen können,

1. fordert alle Staaten auf, die Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen sowie alle Bestimmungen der Erklärung über die Festigung der internationalen Sicherheit voll einzuhalten und konsequent zu verwirklichen und einen wirksamen Beitrag zur wachsenden friedenssichernden und friedensstiftenden Rolle der Vereinten Nationen zu leisten;
2. wiederholt mit Nachdruck ihre Empfehlung an den Sicherheitsrat, geeignete Schritte zur wirksamen Wahrnehmung seiner Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit gemäß der Charta der Vereinten Nationen und der Erklärung über die Festigung der internationalen Sicherheit zu behandeln;
3. bekräftigt die Rechtmäßigkeit des Kampfes der Völker unter Kolonial- und Fremdherrschaft um Selbstbestimmung und Unabhängigkeit und bittet die Staaten eindringlich, ihre Unterstützung für diese Völker und ihre nationalen Befreiungsbewegungen und ihre Solidarität mit ihnen zu verstärken sowie unverzügliche und wirksame Maßnahmen zum baldigen Abschluß der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker 54/ und der anderen Resolutionen der Vereinten Nationen über die endgültige Beseitigung von Kolonialismus, Rassismus und Apartheid zu ergreifen;
4. fordert zur Ausdehnung des noch begrenzten Entspannungsprozesses auf alle Weltregionen und zur Verwirklichung des Prinzips der Nichtanwendung oder Androhung von Gewalt auf, um so zur Herbeiführung von gerechten und dauerhaften Lösungen internationaler Probleme unter Beteiligung aller Staaten beizutragen, damit sich Frieden und Sicherheit auf die tatsächliche Achtung der Souveränität und Unabhängigkeit aller Staaten sowie auf das unveräußerliche Recht aller Völker gründen, ungehindert und frei von fremder Einmischung, äußerem Zwang oder Druck ihr eigenes Schicksal zu bestimmen;
5. erklärt erneut, daß jede Maßnahme oder jeder Zwang gegen einen Staat, der sein souveränes Recht auf freie Verfügung über seine natürlichen Ressourcen ausübt, eine flagrante Verletzung des Selbstbestimmungsrechts der Völker und des Nichteinmischungsprinzips darstellt, wie sie in der Charta verkündet werden, die bei Fortsetzung eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellen könnte;

6. bittet eindringlich um die Einleitung wirksamer Maßnahmen zur Beendigung des Wettrüstens und zur Förderung der Abrüstung, insbesondere der nuklearen Abrüstung, der Schaffung von Zonen des Friedens und der Zusammenarbeit, der Räumung fremder Militärstützpunkte und der Erzielung greifbarer Fortschritte in Richtung auf eine allgemeine und vollständige Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle sowie einer verstärkten Rolle der Vereinten Nationen in dieser Hinsicht;

7. gibt der Hoffnung Ausdruck, daß bei dem Belgrader Treffen von Vertretern der Teilnehmerstaaten der Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa weitere positive Ergebnisse bezüglich der vollen Verwirklichung der Schlußakte der Konferenz erzielt werden, die auch der Stärkung der internationalen Sicherheit förderlich wären, wenn man den engen Zusammenhang zwischen der Sicherheit Europas und der Sicherheit des Mittelmeerraums, des Mittleren Ostens und aller anderen Weltregionen bedenkt, und unterstützt die Umwandlung des Mittelmeerraums in eine Zone des Friedens und der Zusammenarbeit im Interesse des Friedens und der Sicherheit;

8. nimmt Kenntnis vom Bericht des Generalsekretärs 55/, ersucht ihn, der Generalversammlung auf ihrer dreiunddreißigsten Tagung einen Bericht über die Verwirklichung der Erklärung über die Festigung der internationalen Sicherheit vorzulegen, und beschließt die Aufnahme des Punkts "Verwirklichung der Erklärung über die Festigung der internationalen Sicherheit" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiunddreißigsten Tagung.

106. Plenarsitzung  
19. Dezember 1977

32/155 - Erklärung über die Vertiefung und Festigung der internationalen Entspannung

Die Generalversammlung

verabschiedet die folgende Erklärung:

Erklärung über die Vertiefung und Festigung  
der internationalen Entspannung

Die Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen,

in Bekräftigung ihres uneingeschränkten Festhaltens an den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und ihrer Entschlossenheit, Bedingungen zu gewährleisten, unter denen alle Völker in Frieden und Gerechtigkeit leben und gedeihen können,

unter Hinweis auf die Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen Staaten im Sinne der Charta der Vereinten Nationen vom 24. Oktober 1970 56/, die Erklärung über die Festigung der internationalen Sicherheit vom 16. Dezember 1970 57/ sowie auf die Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker vom 14. Dezember 1960 58/ und die Definition der Aggression vom 14. Dezember 1974 59/,

in der Erkenntnis, daß zur erfolgreichen Lösung internationaler Probleme ein stetig zunehmendes Maß an Harmonie und Zusammenarbeit zwischen den Völkern notwendig ist,

in dem Bemühen, Bedingungen zu schaffen, die es allen Staaten ermöglichen, ohne Furcht vor Zwang, vor der Androhung oder der Anwendung von Gewalt alle ihre Ressourcen der Verbesserung der Lebensbedingungen ihrer Völker zu widmen,

mit Befriedigung das wachsende Interesse und das zunehmende Streben nach Entspannung in den letzten Jahren zur Kenntnis nehmend,

überzeugt von der dringenden Notwendigkeit, verstärkte Bemühungen um die Ausweitung dieses Prozesses zu unternehmen, damit alle Weltregionen erfaßt werden und damit die Lösung noch offener internationaler Probleme auf friedlichem Wege durch die Mitwirkung der Staaten und durch ihre Zusammenarbeit erleichtert wird,

---

56/ Resolution 2625 (XXV), Anhang

57/ Resolution 2734 (XXV)

58/ Resolution 1514 (XV)

59/ Resolution 3314 (XXIX), Anhang

in der Erkenntnis, daß eine Fortsetzung der Politik der Konfrontation und der Rivalität zwischen Staaten oder Staaten-  
gruppen mit der Verminderung der internationalen Spannungen  
unvereinbar ist,

in Bekräftigung der Unteilbarkeit des Friedens und der  
Sicherheit in allen Teilen der Welt sowie der zunehmenden  
Interdependenz zwischen den Nationen, und daher darum bemüht,  
auf die Beseitigung aller Ursachen von Spannungen und Reibun-  
gen hinzuwirken,

in der Überzeugung, daß vertrauensbildende Maßnahmen zur  
Verminderung der internationalen Spannungen beitragen könnten,

ferner in der Überzeugung, daß Fortschritte bei der Rü-  
stungskontrolle und bei Abrüstungsverhandlungen, insbesondere  
im nuklearen Bereich, sowie die Beseitigung der Kriegsgefahr  
für eine weitere Verminderung der Spannungen und für die wei-  
tere Entwicklung freundschaftlicher Beziehungen zwischen den  
Staaten große Bedeutung besitzen,

in der Überzeugung, daß die Schaffung gerechter und  
fairer Wirtschaftsbeziehungen zwischen den Staaten eine wichti-  
ge Voraussetzung für einen echten und dauerhaften Frieden und  
für Harmonie zwischen den Nationen ist,

ferner überzeugt von der Notwendigkeit, alle Formen der  
Aggression, der fremden Besetzung und der Einmischung in die  
inneren Angelegenheiten anderer Staaten zu beseitigen, die  
Achtung der Menschenrechte zu gewährleisten, den Kolonialismus  
durch die freie Ausübung des Selbstbestimmungsrechts zu besei-  
tigen und dem Rassismus und der Apartheid sowie anderen Formen  
der Ungerechtigkeit ein Ende zu bereiten,

daher von der Notwendigkeit ausgehend, daß alle Staaten  
im höchsten Interesse des Friedens und der Zukunft der Mensch-  
heit ihre Bemühungen um eine weitere Verringerung der Span-  
nungen, um die Förderung besserer Beziehungen zueinander und  
die Festigung und Ausweitung der Entspannung fortsetzen müs-  
sen,

erklären daher ihre Entschlossenheit,

1. an den Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen  
sowie an den allgemein anerkannten Grundsätzen und Erklärungen,  
die auf die Festigung des Weltfriedens und der internationalen  
Sicherheit und die Entwicklung freundschaftlicher Beziehungen  
der Zusammenarbeit zwischen den Staaten abzielen, unverändert

festzuhalten und ihre Verwirklichung zu fördern sowie ihre Verpflichtungen aus multilateralen Verträgen und Übereinkünften, die der Erreichung dieser Ziele dienen, zu erfüllen;

2. die Einleitung neuer und sinnvoller Schritte im Rahmen sowohl bilateraler als auch multilateraler Verhandlungen über Rüstungskontrolle zu erwägen, die auf eine baldige Einstellung des Wettrüstens, insbesondere des nuklearen Wettrüstens, und auf die Verwirklichung von Abrüstungsmaßnahmen, insbesondere auf die nukleare Abrüstung, abzielen, wobei das Endziel die allgemeine und vollständige Abrüstung unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle ist;

3. die friedliche und rasche Lösung offener internationaler Probleme zu erleichtern und nach der Beseitigung sowohl der Ursachen als auch der Auswirkungen internationaler Spannungen zu streben, damit sich die Beziehungen zwischen allen Staaten im Sinne der Zusammenarbeit und Freundschaft entwickeln können und um so das erneute Auftreten von Situationen zu verhindern, die den Weltfrieden und die internationale Sicherheit gefährden könnten;

4. die Rolle der Vereinten Nationen als wichtigstes Instrument bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch die Stärkung sowohl der friedensstiftenden als auch der friedenserhaltenden Möglichkeiten der Organisation zu erhöhen;

5. sich der Androhung oder der Anwendung von Gewalt zu enthalten und ihren Beziehungen zu anderen Staaten die Prinzipien der souveränen Gleichheit, der territorialen Integrität, der Unverletzlichkeit internationaler Grenzen, der Unzulässigkeit des Erwerbs und der Besetzung von Territorien anderer Staaten durch Gewalt, der Streitbeilegung - einschließlich Grenzstreitigkeiten - ausschließlich durch friedliche Mittel, des Nichteingreifens und der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten anderer Staaten, der Achtung der Menschenrechte und der Achtung des Rechts aller Nationen auf freie Wahl ihrer gesellschaftlichen, politischen und wirtschaftlichen Ordnung einzuhalten und ihre auswärtigen Beziehungen so zu entwickeln, wie es ihres Erachtens und im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen im besten Interesse ihrer Völker liegt;

6. die freie Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Völker unter Kolonial- und Fremdherrschaft zu gewährleisten und die Mehrheitsherrschaft insbesondere dort zu fördern, wo Völkern durch rassistische Diskriminierung, vor allem durch die Apartheid, die Ausübung ihrer unveräußerlichen Rechte verwehrt wird;



7. im Einklang mit den auf der sechsten und siebenten Sonder- tagung über die Errichtung der neuen internationalen Wirtschafts- ordnung im Konsens verabschiedeten Resolutionen der Generalversamm- lung 60/ auf die Schaffung und Entwicklung gerechter und ausgewoge- ner Wirtschaftsbeziehungen zwischen den Staaten hinzuarbeiten und sich um eine Verringerung der Kluft zwischen entwickelten Ländern und Entwicklungsländern zu bemühen;

8. die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle im Einklang mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und anderen in Frage kommenden internationalen Verträgen und Instrumen- ten, darunter auch den Internationalen Pakten über die Menschen- rechte 61/, zu fördern und zu festigen;

9. das gegenseitige Verständnis und das Vertrauen unter den Völkern durch die Förderung und Erleichterung des Kulturaustausches, einer größeren Bewegungsfreiheit und der Kontakte zwischen den Völ- kern sowohl auf individueller als auch auf kollektiver Grundlage zu fördern;

10. ihre Beziehungen und ihre Zusammenarbeit gemäß den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen weiterzuentwik- keln und die oben dargelegten, aus der Charta erwachsenden Grund- sätze zu befolgen, wobei sie anerkennen, daß nichts in dieser Erklä- rung die Verpflichtungen, die sie im Einklang mit den Prinzipien des Völkerrechts und der Charta in ihren Beziehungen zu anderen Staaten eventuell eingegangen sind, ändert oder beeinträchtigt.

106. Plenarsitzung  
19. Dezember 1977

32/195 - Zehnter Jahrestag des Inkrafttretens des Vertrags über die Grundsätze zur Regelung des Verhaltens von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper

Die Generalversammlung,

im Hinblick darauf, daß seit dem Inkrafttreten des Vertrags über die Grundsätze zur Regelung des Verhaltens von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mon-

60/ Resolution 3201 (S-VI), 3202 (S-VI) und 3362 (S-VII)

61/ Resolution 2200 A (XXI), Anhang

des und anderer Himmelskörper 62/ zehn Jahre vergangen sind,

in Bekräftigung der großen Bedeutung, die dieser Vertrag für die Entwicklung einer internationalen Zusammenarbeit bei der friedlichen Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper sowie für die Förderung der Herrschaft von Recht und Gesetz in diesem Bereich menschlicher Aktivitäten besitzt,

in der Überzeugung, daß der Vertrag in den zehn Jahren seit seinem Inkrafttreten eine positive Rolle bei der Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und bei der weiteren Entwicklung des Weltraumrechts einschließlich der Ausarbeitung und Verabschiedung anderer internationaler Instrumente zur Regelung der Aktivitäten der Staaten im Weltraum gespielt hat,

im Hinblick darauf, daß fünfundsiebzig Staaten Vertragspartei des Vertrags geworden sind,

in der Erkenntnis, daß der Beitritt zu dem Vertrag der friedlichen Erforschung und Nutzung des Weltraums zum Nutzen der gesamten Menschheit ungeachtet des Stands der wirtschaftlichen oder wissenschaftlichen Entwicklung der Staaten sowie der Entwicklung der gegenseitigen Verständigung und der Stärkung freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Staaten und Völkern dient,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2660 (XXII) vom 3. November 1967, 2453 (XXIII) vom 20. Dezember 1968, 2601 (XXIV) vom 16. Dezember 1969, 2733 (XXV) vom 16. Dezember 1970, 2776 (XXVI) vom 29. November 1971, 2915 (XXVII) vom 9. November 1972, 3182 (XXVIII) vom 18. Dezember 1973, 3234 (XXIX) vom 12. November 1974, 3388 (XXX) vom 18. November 1975 und 31/8 vom 8. November 1976, in denen sie die Staaten, die noch nicht Vertragspartei des Vertrags geworden sind, bat, sobald wie möglich die Ratifizierung des Vertrags oder den Beitritt zu dem Vertrag ins Auge zu fassen,

der Ansicht, daß der Beitritt aller Staaten zu dem Vertrag und die Anwendung dieses internationalen Instruments durch sie dazu beitragen kann, die Wirksamkeit der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der friedlichen Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper zu erhöhen,

1. bittet die Staaten, die noch nicht Vertragspartei des Vertrags über die Grundsätze zur Regelung des Verhaltens von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper geworden sind, diesen so bald wie möglich zu ratifizieren oder ihm beizutreten;

2. ersucht den Generalsekretär um die Anfertigung einer Studie, die die bei der Anwendung des Vertrags in den letzten zehn Jahren gewonnenen Erfahrungen analysiert und seine Bedeutung für die Entwicklung der internationalen Zusammenarbeit bei der praktischen Anwendung von Weltraumtechnologie aufzeigt;

3. empfiehlt dem Ausschuß für die friedliche Nutzung des Weltraums, auf seiner nächsten Tagung Maßnahmen in Erwägung zu ziehen, um eine möglichst große Zahl von Staaten zum Beitritt zu diesem Vertrag zu bewegen.

108. Plenarsitzung  
20. Dezember 1977

32/196 - Internationale Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung des Weltraums

A

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 31/8 vom 8. November 1976,

nach Behandlung des Berichts des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums 63/,

unter Bekräftigung des gemeinsamen Interesses der Menschheit an der Förderung der Erforschung und Nutzung des Weltraums für friedliche Zwecke und an kontinuierlichen Bemühungen um die Nutzbarmachung ihrer Ergebnisse für interessierte Staaten sowie der Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit auf diesem Gebiet, für die die Vereinten Nationen weiterhin ein Zentrum sein sollten,

unter Bekräftigung der Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit für die Förderung der Herrschaft von Recht und Gesetz bei der friedlichen Erforschung und Nutzung des Weltraums,

in Begehung des zwanzigsten Jahrestags des Starts des ersten künstlichen Himmelskörpers, des Sputnik, in eine Umlaufbahn, der den Beginn der Erforschung und Nutzung des Weltraums für friedliche Zwecke und der internationalen Zusammenarbeit auf diesem Gebiet darstellte,

mit Befriedigung auf ihre Resolution 32/195 vom 20. Dezember 1977 verweisend, die den zehnten Jahrestag des Inkrafttretens des Vertrags über die Grundsätze zur Regelung des Verhaltens von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper 64/ betrifft,

1. billigt den Bericht des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums;

2. bittet die Staaten, die noch nicht Vertragspartei des Vertrags über die Grundsätze zur Regelung des Verhaltens von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper, des Übereinkommens über die Rettung und Rückführung von Raumfahrern sowie die Rückgabe von in den Weltraum gestarteten Gegenständen 65/, des Übereinkommens über die völkerrechtliche Haftung für Schäden durch Weltraumgegenstände 66/ und des Übereinkommens über die Registrierung von in den Weltraum gestarteten Gegenständen 67/ geworden sind, sobald wie möglich die Ratifizierung dieser internationalen Übereinkommen bzw. den Beitritt zu ihnen ins Auge zu fassen;

3. nimmt mit Befriedigung Kenntnis von den beachtlichen Fortschritten, die der Unterausschuß Recht des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums und eine Arbeitsgruppe dieses Ausschusses bei der Ausarbeitung der Entwürfe für Grundsätze zur Regelung des Einsatzes künstlicher Erdsatelliten für die Fernsichtübertragung durch Staaten 68/ erzielt haben, sowie von der Arbeit, die bei der Ausarbeitung des vorläufigen Texts eines Grundsatzes über "Konsultationen und Abkommen zwischen den Staaten" 69/ sowie eines Präambelentwurfs 70/ geleistet wurde;

4. nimmt ferner mit Befriedigung zur Kenntnis, daß der Unterausschuß Recht

a) bei der Ausarbeitung sechs zusätzlicher Entwürfe von Grundsätzen für die rechtlichen Implikationen der Erdfernerkundung aus dem Weltraum beachtliche Fortschritte erzielt hat 71/;

---

64/ Resolution 2222 (XXI), Anhang

65/ Resolution 2345 (XXII), Anhang

66/ Resolution 2777 (XXVI), Anhang

67/ Resolution 3235 (XXIX), Anhang

68/ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiunddreißigste Tagung, Beilage 20 (A/32/20), Anhang VII

69/ Ebd., Anhang V

70/ Ebd., Anhang IV

71/ A/AC.105/196, Anhang III, Anlage A

b) seine Bemühungen um die Fertigstellung des Entwurfs eines Vertrages über den Mond fortgesetzt hat;

c) Fragen der Definition bzw. der Abgrenzung des Weltraums und der Weltraumaktivitäten erörtert hat;

5. nimmt mit Dank Kenntnis von der vom Unterausschuß Recht verabschiedeten Resolution, in der dessen Vorsitzender, Herr Eugeniusz Wyzner, anlässlich des zehnten Jahrestags seines Amtsantritts gewürdigt wird 72/;

6. empfiehlt dem Unterausschuß Recht, auf seiner siebzehnten Tagung

a) folgenden Fragen weiterhin hohen Vorrang einzuräumen:

i) seinen Bemühungen um den Abschluß der Ausarbeitung von Entwürfen für Grundsätze zur Regelung des Einsatzes künstlicher Erdsatelliten für die Fernsehdirektübertragung durch Staaten;

ii) der ausführlichen Behandlung der rechtlichen Implikationen der Erdfernerkundung aus dem Weltraum mit dem Ziel der Ausarbeitung von Entwürfen für entsprechende Grundsätze;

iii) der Behandlung des Vertragsentwurfs über den Mond;

b) die Erörterung der Fragen der Definition bzw. Abgrenzung des Weltraums und der Weltraumaktivitäten fortzusetzen und dabei auch Fragen der geostationären Umlaufbahn zu berücksichtigen;

7. nimmt mit Befriedigung zur Kenntnis, daß der Unterausschuß Wissenschaft und Technik des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums auf seiner vierzehnten Tagung weiterhin

a) sich ausführlich sowohl mit der gegenwärtigen voroperationalen/experimentellen Phase als auch mit einer möglichen künftigen globalen internationalen operationellen Phase der Erderkundung aus dem Weltraum befaßt hat;

b) bei der Verwirklichung des Programms der Vereinten Nationen zur Anwendung von Weltraumtechnologie Fortschritte erzielt hat;

c) die Frage einer möglichen Konferenz der Vereinten Nationen über Weltraumfragen ausführlich erörtert hat;

8. empfiehlt dem Unterausschuß Wissenschaft und Technik, auf seiner fünfzehnten Tagung die Arbeit an den ihm vorliegenden Fragen fortzusetzen und dabei die drei Punkte von Ziffer 71 des Berichts des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums bevorzugt zu behandeln 63/;

9. empfiehlt dem Unterausschuß Wissenschaft und Technik ferner, auf dieser Tagung eine Arbeitsgruppe einzusetzen, die gemäß Ziffer 75 des Berichts des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums 63/ sämtliche Aspekte und alle zusätzlichen sachdienlichen Informationen zur möglichen Abhaltung einer Konferenz der Vereinten Nationen über Weltraumfragen erörtert;

10. schließt sich den Empfehlungen des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums an,

a) wonach der Generalsekretär zur Behandlung auf der fünfzehnten Tagung des Unterausschusses Wissenschaft und Technik

- i) die in Ziffer 40, 44 und 49 des Ausschlußberichts 63/ genannten Studien und Dokumente über Erdfernerkundung aus dem Weltraum anfertigen bzw. ausarbeiten sollte;
- ii) eine Sachstudie des physikalischen Charakters und der technischen Merkmale der geostationären Umlaufbahn ausarbeiten sollte, damit eine Untersuchung der verschiedenen Aspekte ihrer Nutzung durchgeführt werden kann;

b) daß der Unterausschuß Wissenschaft und Technik auf seiner fünfzehnten Tagung die in Buchstabe a) ii) genannten Themen erörtern sollte;

11. befürwortet ferner die Empfehlung, im Rahmen der verfügbaren Mittel die Rolle der beiden in Ziffer 73 des Berichts des Unterausschusses für Wissenschaft und Technik 73/ genannten Erdfernerkundungszentren zu stärken, und dankt in diesem Zusammenhang der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und der Regierung Italiens für die Abhaltung von internationalen Schulungskursen über die Anwendung der Erdfernerkundung zugunsten der Entwicklungsländer;

12. befürwortet die an den Generalsekretär gerichtete Bitte, gemäß Ziffer 48 des Berichts des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums 63/ im Rahmen der verfügbaren Mittel die Möglichkeit der Fortsetzung, Ausweitung und Koordinierung der Programme

der Vereinten Nationen und ihrer Organisationen zu untersuchen, die durch Satelliten gewonnenen Erdfernerkundungsdaten - insbesondere zugunsten der Entwicklungsländer - nutzen, und dem Ausschuß darüber zu berichten;

13. dankt allen Regierungen, die als Gastgeber für internationale Schulungsseminare und Fachtagungen über die Anwendung von Weltraumtechnologie, insbesondere zugunsten der Entwicklungsländer aufgetreten sind, Stipendien zur Verfügung gestellt oder in anderer Weise Unterstützung gewährt haben;

14. befürwortet das vorgeschlagene Programm der Vereinten Nationen zur Anwendung von Weltraumtechnologie für 1978;

15. billigt es, daß die Äquator-Raketenabschußbasis Thumba in Indien und die CELPA-Basis von Mar del Plata in Argentinien weiterhin unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen stehen;

16. ersucht die Sonderorganisationen\*, dem Ausschuß für die friedliche Nutzung des Weltraums weiterhin Zwischenberichte über den Fortgang ihrer Arbeiten zur friedlichen Nutzung des Weltraums zu übermitteln;

17. begrüßt den gemäß Generalversammlungsresolution 31/8 von der Weltorganisation für Meteorologie vorgelegten Bericht über ihr Vorhaben über tropische Zyklone und über die Weltwetterwacht 74/ und stellt insbesondere fest, daß die Satelliten zu einer völligen Veränderung der Ersterkundung von tropischen Zyklonen geführt haben, daß das Bestehen von fünf geostationären meteorologischen Satelliten im Jahr 1978 bedeuten würde, daß sämtliche Tropengebiete der Welt ständig überwacht würden, und daß der Erfolg des Projektes von der kontinuierlichen und erhöhten Zuweisung der für dieses Programm erforderlichen Mittel abhängt, und fordert die Weltorganisation für Meteorologie auf, ihre Bemühungen in diesem Bereich zu intensivieren und gemäß den diesbezüglichen Versammlungsresolutionen dazu Bericht zu erstatten;

18. ersucht den Ausschuß für die friedliche Nutzung des Weltraums, im Einklang mit der vorliegenden Resolution und mit früheren Resolutionen der Generalversammlung seine Arbeit fortzusetzen, gegebenenfalls neue Weltraumprojekte in Erwägung zu ziehen und der Generalversammlung auf ihrer dreiunddreißigsten Tagung einen Bericht vorzulegen, der auch seine Ansichten zu Themen enthält, die in Zukunft untersucht werden sollten;

19. dankt der Regierung und dem Volk Österreichs für die Möglichkeit, die zwanzigste Tagung des Ausschusses für die fried-

---

\* Vgl. die Fußnote auf S. 112

liche Nutzung des Weltraums in Wien abzuhalten, sowie für ihre großzügige Gastfreundschaft in dieser Hinsicht.

108. Plenarsitzung  
20. Dezember 1977

B

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 1472 (XIV) vom 12. Dezember 1959, 1721 E (XVI) vom 20. Dezember 1961 und 3182 (XXVIII) vom 18. Dezember 1973,

im Hinblick darauf, daß die Fortschritte in Wissenschaft und Technik die Kenntnisse über die friedliche Nutzung des Weltraums und die internationale Zusammenarbeit auf diesem bedeutenden Gebiet sowie das Interesse daran zum Nutzen der Menschheit und zum Wohl aller Staaten ungeachtet ihres wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Entwicklungsstandes erhöht haben,

in der Erkenntnis, daß die Mitwirkung aller regionalen Gruppen an der Arbeit des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums auf der Grundlage der gerechten geographischen Verteilung wichtig ist,

in diesem Zusammenhang unter Begrüßung der Tatsache, daß Staaten aus allen Regionalgruppen ihr Interesse daran geäußert haben, Mitglied des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums zu werden,

sich der Notwendigkeit bewußt, dafür Sorge zu tragen, daß der Ausschuß für die friedliche Nutzung des Weltraums seine Arbeit so wirksam wie möglich durchführt,

nach Erörterung des Berichts des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums 75/,

1. beschließt die Erweiterung des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums von siebenunddreißig auf siebenundvierzig Mitglieder;

---

75/ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiunddreißigste Tagung, Beilage 20 (A/32/20)



2. ersucht den Präsidenten der Generalversammlung, unter gebührender Berücksichtigung der derzeitigen Zusammensetzung des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums die neuen Mitglieder im Einklang mit dem Grundsatz der gerechten geographischen Verteilung bis spätestens 31. Januar 1978 zu ernennen;

3. ersucht den Generalsekretär, die Ansichten der Mitgliedsstaaten über Mittel und Wege zur Gestaltung der Mitarbeit weiterer Mitgliedsstaaten im Ausschuß für die friedliche Nutzung des Weltraums zu ermitteln und nach Anhörung der Meinung des Ausschusses der Generalversammlung auf ihrer dreiunddreißigsten Tagung darüber zu berichten.

108. Plenarsitzung  
20. Dezember 1977

Danach setzte der Präsident der Generalversammlung den Generalsekretär davon in Kenntnis 76/, daß er gemäß Ziffer 1 und 2 der Resolution B folgende Staaten zu Mitgliedern des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums ernannt habe: BENIN, EKUADOR, IRAK, JUGOSLAWIEN, KOLUMBIEN, NIEDERLANDE, NIGER, PHILIPPINEN, TÜRKEI und VEREINIGTE REPUBLIK KAMERUN.

Damit gehören dem Ausschuß folgende Mitgliedsstaaten an:

ÄGYPTEN, ALBANIEN, ARGENTINIEN, AUSTRALIEN, BELGIEN, BENIN, BRASILIEN, BULGARIEN, CHILE, DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK, DEUTSCHLAND, BUNDESREPUBLIK, EKUADOR, FRANKREICH, INDIEN, INDONESIEN, IRAK, IRAN, ITALIEN, JAPAN, JUGOSLAWIEN, KANADA, KENIA, KOLUMBIEN, LIBANON, MAROKKO, MEXIKO, MONGOLEI, NIEDERLANDE, NIGER, NIGERIA, ÖSTERREICH, PAKISTAN, PHILIPPINEN, POLEN, RUMÄNIEN, SCHWEDEN, SIERRA LEONE, SUDAN, TSCHAD, TSCHECHOSLOWAKEI, TÜRKEI, UNGARN, UNION DER SOZIALISTISCHEN SOWJETREPUBLICEN, VENEZUELA, VEREINIGTE REPUBLIK KAMERUN, VEREINIGTES KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND und VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA.

IV. RESOLUTIONEN

AUFGRUND DER BERICHTE DES POLITISCHEN SONDERAUSSCHUSSES 1/

Ü B E R S I C H T

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
32/6	Auswirkungen der Atomstrahlung (A/31/309) .....	54	31. Oktober 1977	171
32/8	Sicherheit der internationalen Zivilluftfahrt .....	129	3. November 1977	172
32/90	Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten (A/32/351)			
	A. Unterstützung der Palästinaflüchtlinge .....	55	13. Dezember 1977	174
	B. Unterstützung von infolge der Feindseligkeiten vom Juni 1967 vertriebenen Personen .....	55	13. Dezember 1977	176
	C. Palästinaflüchtlinge im Gazastreifen .....	55	13. Dezember 1977	177
	D. Arbeitsgruppe für Fragen der Finanzierung des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge .....	55	13. Dezember 1977	178
	E. Seit 1967 vertriebene Bevölkerung und Flüchtlinge .....	55	13. Dezember 1977	180

---

1/ Zu den Beschlüssen aufgrund der Berichte des Politischen Sonderausschusses vgl. Abschnitt X.B.3

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
	F. Angebote von Mitgliedsstaaten für Zuwendungen und Stipendien für die Hochschulausbildung und Berufsausbildung der palästinensischen Flüchtlinge .....	55	13. Dezember 1977	181
32/91	Bericht des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte der Bevölkerung der besetzten Gebiete beeinträchtigen (A/32/407)			
	Resolution A .....	57	13. Dezember 1977	182
	Resolution B .....	57	13. Dezember 1977	183
	Resolution C .....	57	13. Dezember 1977	185
32/106	Gesamtüberprüfung aller Aspekte des Problems der friedenssichernden Operationen (A/32/448) .....	56	15. Dezember 1977	188

32/6 - Auswirkungen der AtomstrahlungDie Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 913 (X) vom 3. Dezember 1955, mit der sie den Wissenschaftlichen Ausschuß der Vereinten Nationen zur Untersuchung der Auswirkungen atomarer Strahlen eingesetzt hat, sowie auf ihre nachfolgenden Resolutionen zur gleichen Frage, darunter auch Resolution 31/10 vom 8. November 1976,

in Bekräftigung des Wunsches, daß der Wissenschaftliche Ausschuß seine Tätigkeit fortsetzen sollte,

besorgt über die möglichen schädlichen Auswirkungen der auf die Menschheit einwirkenden Strahlungsintensitäten auf gegenwärtige und künftige Generationen,

im Bewußtsein der Notwendigkeit, weiterhin Daten über die Atomstrahlung zu sammeln und deren Auswirkungen auf den Menschen und seine Umwelt zu untersuchen,

1. nimmt den vom Wissenschaftlichen Ausschuß der Vereinten Nationen zur Untersuchung der Auswirkungen atomarer Strahlen vorgelegten umfassenden Bericht dankend zur Kenntnis 2/;
2. würdigt den wertvollen Beitrag, den der Wissenschaftliche Ausschuß seit seiner Einsetzung zu einer besseren Kenntnis und zum besseren Verständnis der Intensität sowie der Auswirkungen und Gefahren der Atomstrahlung geleistet hat;
3. ersucht den Wissenschaftlichen Ausschuß um Fortführung seiner Arbeit, darunter auch seiner wichtigen Koordinierungstätigkeit, im Hinblick auf die Erweiterung der Kenntnisse über Intensitäten und Auswirkungen der Atomstrahlung jedweden Ursprungs;
4. dankt für die Unterstützung des Wissenschaftlichen Ausschusses durch die Mitgliedsstaaten, die Sonderorganisationen\*, die Internationale Atomenergie-Organisation und durch nichtstaatliche Organisationen;

---

\* specialized agencies (etwa: Fachorganisationen) im Sinne von Art. 57 der VN-Charta; in den Gesetzblättern der deutschsprachigen Länder mit "Sonderorganisationen" bzw. mit "Spezialorganisationen" wiedergegeben.

5. nimmt mit Befriedigung Kenntnis von der fortgesetzten und zunehmenden wissenschaftlichen Zusammenarbeit zwischen dem Wissenschaftlichen Ausschuss und dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen;

6. ersucht das Umweltprogramm der Vereinten Nationen, weiterhin für die erfolgreiche Durchführung der Arbeit des Wissenschaftlichen Ausschusses und für die Verteilung seines Berichts und der wissenschaftlichen Anlagen 3/ an die Generalversammlung, an wissenschaftliche Kreise und an die Öffentlichkeit zu sorgen;

7. ersucht den Wissenschaftlichen Ausschuss, auf seiner siebenundzwanzigsten Tagung die wichtigen Probleme im Bereich der Strahlung zu überprüfen und der Generalversammlung auf ihrer dreiunddreißigsten Tagung darüber zu berichten;

8. ersucht alle Mitgliedsstaaten sowie die betreffenden Organisationen der Vereinten Nationen und die betreffenden nichtstaatlichen Organisationen, dem Wissenschaftlichen Ausschuss auch in Zukunft weitere für dessen Arbeit relevante Daten zu übermitteln, um ihm die Ausarbeitung seines Berichts zu erleichtern.

53. Plenarsitzung  
31. Oktober 1977

### 32/8 - Sicherheit der internationalen Zivilluftfahrt

#### Die Generalversammlung,

in Anerkennung dessen, daß die ordnungsgemäße Abwicklung des internationalen Zivilluftverkehrs unter Bedingungen, die die Sicherheit seines Ablaufs gewährleisten, im Interesse aller Völker liegt und die freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Staaten fördert und erhält,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2645 (XXV) vom 25. November 1970, in der sie anerkannte, daß die Entführung von Luftfahrzeugen oder die sonstige widerrechtliche Beeinträchtigung des zivilen Luftverkehrs das Leben und die Sicherheit von Passagieren und Besatzungen gefährden sowie eine Verletzung ihrer Menschenrechte darstellen,

3/ Sources and Effects of Ionizing Radiation (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.77.IX.1)

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 2551 (XXIV) vom 12. Dezember 1969 sowie auf Sicherheitsratsresolution 286 (1970) vom 9. September 1970 und den Ratsbeschluß vom 20. Juni 1972 4/,

1. wiederholt und bekräftigt ihre Verurteilung der Entführung von Luftfahrzeugen bzw. der sonstigen Beeinträchtigung des zivilen Luftverkehrs unter Androhung oder Anwendung von Gewalt sowie aller Gewaltakte gegen Passagiere, Besatzungsmitglieder und Luftfahrzeuge, gleichgültig ob diese Handlungen von Einzelpersonen oder von Staaten begangen wurden;

2. fordert alle Staaten auf, unter Berücksichtigung der entsprechenden Empfehlungen der Vereinten Nationen und der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation alle notwendigen Schritte zu ergreifen, um Handlungen der in Ziffer 1 beschriebenen Art zu verhindern, so durch die Verbesserung der Sicherheitsvorkehrungen auf Flughäfen oder durch die Fluggesellschaften sowie durch den Austausch diesbezüglicher Informationen, und zu diesem Zweck unter Beachtung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und der diesbezüglichen Deklarationen, Pakte und Resolutionen der Vereinten Nationen sowie ohne Beeinträchtigung der Souveränität und territorialen Integrität irgendeines Staates in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen und der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation gemeinsam und einzeln Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, daß Passagiere, Besatzungen und Luftfahrzeuge der zivilen Luftfahrt nicht als Mittel zur Erpressung irgendwelcher Vorteile benutzt werden;

3. appelliert an alle Staaten, die noch nicht Vertragspartei des am 14. September 1963 in Tokio unterzeichneten Abkommens über strafbare und bestimmte andere an Bord von Luftfahrzeugen begangene Handlungen 5/, des am 16. Dezember 1970 in Den Haag unterzeichneten Übereinkommens zur Bekämpfung der widerrechtlichen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen 6/ und des am 23. September 1971 in Montreal unterzeichneten Übereinkommens zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt 7/ geworden sind, dringend die Ratifizierung bzw. den Beitritt zu diesen Übereinkünften in Erwägung zu ziehen;

---

4/ Official Records of the Security Council, Twenty-seventh Year, Supplement for April, May and June 1972, Dokument S/10705

5/ Vereinte Nationen, Treaty Series, Vol. 704, Nr. 10106

6/ United States Treaties and Other International Agreements, Vol. 22, Teil 2 (1971), S. 1644

7/ Ebd., Vol. 24, Teil 1 (1973), S. 568

4. fordert die Internationale Zivilluftfahrt-Organisation auf, dringend weitere Anstrengungen zu unternehmen, um die Sicherheit des Luftverkehrs zu gewährleisten und eine Wiederholung von Handlungen der in Ziffer 1 beschriebenen Art zu verhindern, darunter auch durch die Verstärkung der Bestimmungen von Anhang 17 8/ zu dem am 7. Dezember 1944 in Chicago unterzeichneten Abkommen über die internationale Zivilluftfahrt 9/;

5. appelliert an alle Regierungen, die anomale Situation im Zusammenhang mit der Entführung von Luftfahrzeugen ernsthaft zu untersuchen.

56. Plenarsitzung  
3. November 1977

32/90 - Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten

A

UNTERSTÜTZUNG DER PALÄSTINAFLÜCHTLINGE

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 31/15 A vom 23. November 1976 und auf alle darin genannten früheren Resolutionen, darunter auch Resolution 194 (III) vom 11. Dezember 1948,

in Kenntnisnahme des Jahresberichts des Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten für den Zeitraum vom 1. Juli 1976 bis 30. Juni 1977 10/,

8/ Vgl. International Standards and Recommended Practices: Security - Safeguarding international civil aviation against acts of unlawful interference (Internationale Zivilluftfahrt-Organisation, Montreal, August 1974). Diese erste Fassung von Anhang 17 wurde am 22. März 1974 vom Rat der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation verabschiedet.

9/ Vereinte Nationen, Treaty Series, Vol. 15, Nr. 102

10/ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiunddreißigste Tagung, Beilage 13 (A/32/13 mit Korr.1 und 2)

1. nimmt mit tiefem Bedauern zur Kenntnis, daß die in Ziffer 11 der Generalversammlungsresolution 194 (III) vorgesehene Repatriierung bzw. Entschädigung der Flüchtlinge nicht stattgefunden hat, daß bei dem von der Versammlung in Ziffer 2 der Resolution 513 (VI) vom 26. Januar 1952 unterstützten Programm zur Wiedereingliederung der Flüchtlinge entweder durch Repatriierung oder durch Umsiedlung keine wesentlichen Fortschritte erzielt wurden und daß daher die Lage der Flüchtlinge weiterhin ein Gegenstand ernster Besorgnis bleibt;
2. spricht Sir John Rennie, der dieses Jahr von seinem Posten als Generalbeauftragter des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten zurücktrat, ihren aufrichtigen Dank für die erfolgreiche Leitung des Hilfswerks und für seinen opferungsvollen Dienst am Wohl der Flüchtlinge in den letzten neun Jahren aus;
3. dankt dem Generalbeauftragten und den Mitarbeitern des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten für ihre unter schwierigen Umständen unternommenen fortgesetzten opferungsvollen und erfolgreichen Bemühungen, die lebenswichtigen Versorgungseinrichtungen für die Palästinaflüchtlinge in Gang halten, wobei sie anerkennt, daß das Hilfswerk im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Mittel alles nur Mögliche tut, und dankt auch den Sonderorganisationen\* und privaten Organisationen für ihre wertvolle Arbeit zur Unterstützung der Flüchtlinge;
4. nimmt mit Bedauern zur Kenntnis, daß es der Schlichtungskommission der Vereinten Nationen für Palästina nicht gelungen ist, einen Weg zur Erzielung von Fortschritten bei der Verwirklichung von Ziffer 11 der Generalversammlungsresolution 194 (III) 11/ zu finden, und ersucht die Kommission, weitere Bemühungen in dieser Hinsicht zu unternehmen und zu gegebener Zeit, spätestens jedoch bis zum 1. Oktober 1978, darüber zu berichten;
5. macht auf die im Bericht des Generalbeauftragten geschilderte weiterhin ernste Finanzlage des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten aufmerksam;
6. nimmt tief besorgt zur Kenntnis, daß trotz der lobenswerten und erfolgreichen Bemühungen des Generalbeauftragten um zusätzliche Beiträge die höheren Einnahmen des Hilfswerks der Vereinten

---

\* Vgl. die Fußnote auf S. 171

11/ Zum Bericht der Schlichtungskommission der Vereinten Nationen für Palästina für den Zeitraum vom 1. Oktober 1976 bis 30. September 1977 vgl. Official Records of the General Assembly, Thirty-second Session, Annexes, Tagesordnungspunkt 55, Dokument A/32/238, Anhang



Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten noch nicht ausreichen, um die wesentlichen Haushaltsanforderungen für das laufende Jahr zu decken, und daß bei der gegenwärtig voraussehbaren Höhe der Zuwendungen jedes Jahr ein Fehlbetrag zu erwarten ist;

7. fordert alle Regierungen eindringlich auf, insbesondere angesichts des im Bericht des Generalbeauftragten vorhergesagten Haushaltsfehlbetrags bei der Befriedigung des erwarteten Bedarfs des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten so großzügig wie möglich zu sein, und bittet daher die nicht beitragszahlenden Staaten eindringlich um regelmäßige Beiträge und die beitragszahlenden Staaten um eine eventuelle Erhöhung ihrer regelmäßigen Beiträge;

8. beschließt, das Mandat des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten unbeschadet der Bestimmungen von Ziffer 11 der Generalversammlungsresolution 194 (III) bis 30. Juni 1981 zu verlängern.

101. Plenarsitzung  
13. Dezember 1977

B

UNTERSTÜTZUNG VON INFOLGE DER FEINDSELIGKEITEN  
VOM JUNI 1967 VERTRIEBENEN PERSONEN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2252 (ES-V) vom 4. Juli 1967, 2341 B (XXII) vom 19. Dezember 1967, 2452 C (XXIII) vom 19. Dezember 1968, 2535 C (XXIV) vom 10. Dezember 1969, 2672 B (XXV) vom 8. Dezember 1970, 2792 B (XXVI) vom 6. Dezember 1971, 2963 B (XXVII) vom 13. Dezember 1972, 3089 A (XXVIII) vom 7. Dezember 1973, 3331 C (XXIX) vom 17. Dezember 1974, 3419 A (XXX) vom 8. Dezember 1975 und 31/15 B vom 23. November 1976,

in Kenntnisnahme des Jahresberichts des Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten für den Zeitraum vom 1. Juli 1976 bis 30. Juni 1977 12/,

in Sorge über die fortgesetzten menschlichen Leiden, die sich aus den Feindseligkeiten vom Juni 1967 im Mittleren Osten ergeben haben,

1. bekräftigt ihre Resolutionen 2252 (ES-V), 2341 B (XXII), 2452 C (XXIII), 2535 C (XXIV), 2672 B (XXV), 2792 B (XXVI), 2963 B (XXVII), 3089 A (XXVIII), 3331 C (XXIX), 3419 A (XXX) und 31/15 B;

2. unterstützt angesichts der Ziele der genannten Resolutionen die Bemühungen des Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten, anderen Personen in dem Gebiet, die infolge der Feindseligkeiten vom Juni 1967 gegenwärtig vertrieben sind und dringend weiterer Hilfe bedürfen, als zeitweilige Nothilfemaßnahme weiterhin im Rahmen des Möglichen humanitäre Hilfe zu gewähren;

3. ruft alle Regierungen, Organisationen und Einzelpersonen nachdrücklich auf, das Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten und die anderen beteiligten zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen im Sinne der obengenannten Ziele großzügig zu unterstützen.

101. Plenarsitzung  
13. Dezember 1977

C

## PALÄSTINAFLÜCHTLINGE IM GAZASTREIFEN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Sicherheitsratsresolution 237 (1967)  
vom 14. Juni 1967,

12/ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiunddreißigste Tagung, Beilage 13 (A/32/13 mit Korr.1 und 2)

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2792 C (XXVI) vom 6. Dezember 1971, 2963 C (XXVII) vom 13. Dezember 1972, 3089 C (XXVIII) vom 7. Dezember 1973, 3331 D (XXIX) vom 17. Dezember 1974, 3419 C (XXX) vom 8. Dezember 1975 und 31/15 E vom 23. November 1976,

nach Behandlung des Berichts des Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten für den Zeitraum vom 1. Juli 1976 bis 30. Juni 1977 13/ sowie der Berichte des Generalsekretärs vom 6. und 21. Oktober 1977 14/,

1. fordert Israel erneut auf:

a) unverzüglich wirksame Schritte zur Rückkehr der aus ihren Lagern im Gazastreifen vertriebenen Flüchtlinge in diese Lager zu unternehmen und angemessene Unterkünfte für sie bereitzustellen;

b) keine weitere Verlagerung von Flüchtlingen und Zerstörung von Unterkünften dieser Flüchtlinge vorzunehmen;

2. ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung nach Rücksprache mit dem Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten bis zum Beginn ihrer dreiunddreißigsten Tagung über die Befolgung von Ziffer 1 der vorliegenden Resolution durch Israel zu berichten.

101. Plenarsitzung  
13. Dezember 1977

D

ARBEITSGRUPPE FÜR FRAGEN DER FINANZIERUNG DES HILFSWERKS  
DER VEREINTEN NATIONEN FÜR PALÄSTINAFLÜCHTLINGE  
IM NAHEN OSTEN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2656 (XXV) vom 7. Dezember 1970, 2728 (XXV) vom 15. Dezember 1970, 2791 (XXVI) vom

13/ Ebd.

14/ Official Records of the General Assembly, Thirty-second Session, Annexes, Tagesordnungspunkt 55, Dokument A/32/264 mit Add.1

6. Dezember 1971, 2964 (XXVII) vom 13. Dezember 1972, 3090 (XXVIII) vom 7. Dezember 1973, 3330 (XXIX) vom 17. Dezember 1974, 3419 D (XXX) vom 8. Dezember 1975 und 31/15 C vom 23. November 1976,

nach Behandlung des Berichts der Arbeitsgruppe für Fragen der Finanzierung des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten 15/,

unter Berücksichtigung des Jahresberichts des Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten für den Zeitraum vom 1. Juli 1976 bis 30. Juni 1977 16/,

in ernster Sorge angesichts der kritischen finanziellen Lage des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten, die bereits zu einer Verringerung der lebensnotwendigen Mindestbetreuung der Palästinaflüchtlinge geführt hat und die in Zukunft zu noch stärkeren Beschränkungen zu führen droht,

nachdrücklich darauf hinweisend, daß dringend außerordentliche Anstrengungen erforderlich sind, um die Tätigkeit des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten wenigstens auf ihrem gegenwärtigen Mindeststand zu halten,

1. würdigt die Bemühungen der Arbeitsgruppe für Fragen der Finanzierung des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten, zur Gewährleistung der finanziellen Sicherheit des Hilfswerks beizutragen;
2. nimmt den Bericht der Arbeitsgruppe zustimmend zur Kenntnis;
3. ersucht die Arbeitsgruppe, in Zusammenarbeit mit dem Generalsekretär und dem Generalbeauftragten ihre Bemühungen um die Finanzierung des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten für ein weiteres Jahr fortzusetzen;
4. ersucht den Generalsekretär, die Arbeitsgruppe mit den für ihre Arbeit erforderlichen Dienstleistungen zu versorgen und ihr die notwendige Unterstützung zu gewähren.

101. Plenarsitzung  
13. Dezember 1977

15/ Ebd., Dokument A/32/278

16/ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiunddreißigste Tagung, Beilage 13 (A/32/13 mit Korr.1 und 2)

## E

## SEIT 1967 VERTRIEBENE BEVÖLKERUNG UND FLÜCHTLINGE

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Sicherheitsratsresolution 237 (1967) vom 14. Juni 1967,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2252 (ES-V) vom 4. Juli 1967, 2452 A (XXIII) vom 19. Dezember 1968, 2535 B (XXIV) vom 10. Dezember 1969, 2672 D (XXV) vom 8. Dezember 1970, 2792 E (XXVI) vom 6. Dezember 1971, 2963 C und D (XXVII) vom 13. Dezember 1972, 3089 C (XXVIII) vom 7. Dezember 1973, 3331 D (XXIX) vom 17. Dezember 1974, 3419 C (XXX) vom 8. Dezember 1975 und 31/15 D vom 23. November 1976,

nach Behandlung des Berichts des Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten für den Zeitraum vom 1. Juli 1976 bis 30. Juni 1977 17/ sowie der Berichte des Generalsekretärs vom 6. und 21. Oktober 1977 18/,

1. bekräftigt das Recht der vertriebenen Einwohner auf Rückkehr in ihre Heimstätten und Lager in den von Israel seit 1967 besetzten Gebieten;

2. beklagt die fortgesetzte Weigerung der israelischen Behörden, Schritte zur Rückkehr der vertriebenen Einwohner zu unternehmen;

3. fordert Israel erneut auf:

a) unverzüglich Schritte zur Rückkehr der vertriebenen Einwohner zu unternehmen;

b) alles zu unterlassen, was die Rückkehr der vertriebenen Einwohner behindert, darunter auch Maßnahmen zur Veränderung der physischen und demographischen Struktur der besetzten Gebiete;

4. ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung nach Rücksprache mit dem Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten bis zum Beginn ihrer dreiunddreißigsten Tagung über die Befolgung von Ziffer 3 der vorliegenden Resolution durch Israel zu berichten.

101. Plenarsitzung  
13. Dezember 1977

17/ Ebd.

18/ Official Records of the General Assembly, Thirty-second Session, Annexes, Tagesordnungspunkt 55, Dokument A/32/264 mit Add.1

## F

ANGEBOTE VON MITGLIEDSSTAATEN FÜR ZUWENDUNGEN UND STIPENDIEN  
FÜR DIE HOCHSCHULAUSSCHULUNG UND BERUFSAUSSCHULUNG DER PALÄSTI-  
NENSISCHEN FLÜCHTLINGE

Die Generalversammlung,

A 1948 unter Hinweis auf ihre Resolution 212 (III) vom 19. November  
über Hilfe für Palästinaflüchtlinge,

2 in Kenntnis der Tatsache, daß die palästinensischen Flücht-  
linge seit drei Jahrzehnten ihr Land und ihre Existenzgrundlage  
verloren haben,

3 nach Prüfung und mit Dank für den Bericht des Generalbeauf-  
tragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflücht-  
linge im Nahen Osten für den Zeitraum vom 1. Juli 1976 bis 30.  
Juni 1977 19/,

4 im Hinblick darauf, daß nicht einmal einer von tausend ge-  
flüchteten palästinensischen Studenten die Möglichkeit hat, eine  
Hochschulausbildung bzw. eine Berufsausbildung fortzuführen,

5 ferner im Hinblick darauf, daß in den letzten fünf Jahren  
die Zahl der vom Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästina-  
flüchtlinge im Nahen Osten angebotenen Stipendien wegen der regel-  
mäßig wiederkehrenden Haushaltsschwierigkeiten auf die Hälfte ge-  
sunken ist,

1. dankt den Mitgliedsstaaten, die Stipendien an palästinens-  
ische Flüchtlinge vergeben haben;

2. appelliert an alle Staaten, zusätzlich zu ihren Beiträgen  
zum ordentlichen Haushalt des Hilfswerks der Vereinten Nationen  
für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten Sonderzuweisungen, Stipen-  
dien und Zuwendungen für palästinensische Flüchtlinge bereitzu-  
stellen;

3. bittet die infragekommenden Organisationen der Vereinten  
Nationen zu prüfen, ob sie in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbe-  
reich die Hilfe für die Hochschulausbildung von geflüchteten pa-  
lästinensischen Studenten einbeziehen können;

---

19/ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiunddreißigste  
Tagung, Beilage 13 (A/32/13 mit Korr.1 und 2)

4. ersucht das Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten, als Empfänger und Treuhänder dieser Sonderzuweisungen und Stipendien zu fungieren und diese an qualifizierte Kandidaten unter den palästinensischen Flüchtlingen zu vergeben;

5. ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiunddreißigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution zu berichten.

101. Plenarsitzung  
13. Dezember 1977

32/91 - Bericht des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte der Bevölkerung der besetzten Gebiete beeinträchtigen

A

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3092 A (XXVIII) vom 7. Dezember 1973, 3240 B (XXIX) vom 29. November 1974, 3525 B (XXX) vom 15. Dezember 1975 und 31/106 B vom 16. Dezember 1976,

davon ausgehend, daß die Förderung der Achtung vor den Verpflichtungen aufgrund der Charta der Vereinten Nationen und anderer völkerrechtlicher Dokumente und Regeln zu den Hauptzielen und -grundsätzen der Vereinten Nationen gehört,

eingedenk der Bestimmungen des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten 20/,

in Anbetracht dessen, daß Israel und die arabischen Staaten, deren Gebiete Israel seit Juni 1967 besetzt hält, Parteien dieses Abkommens sind,

20/ Vereinte Nationen, Treaty Series, Vol. 75, Nr. 973, S. 287

im Hinblick darauf, daß sich die Vertragsstaaten dieses Abkommens gemäß Artikel 1 verpflichten, nicht nur unter allen Umständen das Abkommen einzuhalten, sondern auch seine Einhaltung durchzusetzen,

1. erklärt erneut, daß das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten auf alle seit 1967 von Israel besetzten arabischen Gebiete einschließlich Jerusalems anwendbar ist;

2. beklagt nachdrücklich, daß Israel die Gültigkeit dieses Abkommens für die seit 1967 von ihm besetzten Gebiete nicht anerkennt;

3. fordert Israel erneut auf, in allen seit 1967 von ihm besetzten Gebieten einschließlich Jerusalems die Bestimmungen dieses Abkommens anzuerkennen und einzuhalten;

4. bittet alle Vertragsstaaten dieses Abkommens nochmals eindringlich, alles in ihren Kräften Stehende zu tun, um die Achtung und Einhaltung seiner Bestimmungen in allen seit 1967 von Israel besetzten Gebieten einschließlich Jerusalems zu gewährleisten.

101. Plenarsitzung  
13. Dezember 1977

B

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3240 C (XXIX) vom 29. November 1974, 3525 C (XXX) vom 15. Dezember 1975 und 31/106 D vom 16. Dezember 1976,

nach Behandlung des Berichts des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte der Bevölkerung der besetzten Gebiete beeinträchtigen 21/, insbesondere dessen Anhang II mit dem Titel "Bericht über Schäden in Kuneitra", einem Bericht über Art, Ausmaß und Umfang der Schäden, der von einem durch den Sonderausschuß beauftragten schweizerischen Sachverständigen vorgelegt wurde,



1. dankt dem durch den Sonderausschuß zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte der Bevölkerung der besetzten Gebiete beeinträchtigen, beauftragten Sachverständigen für die Gründlichkeit und Unparteilichkeit, mit der er die ihm übertragenen Aufgaben erfüllt hat;
2. verurteilt die massive und absichtliche Zerstörung Kuneitras während der israelischen Besetzung und vor dem Abzug der israelischen Streitkräfte aus dieser Stadt im Jahr 1974;
3. bekräftigt, daß die Syrische Arabische Republik gemäß dem Völkerrecht und billigerweise einen Anspruch auf volle und angemessene Entschädigung für die während der israelischen Besetzung verursachten massiven Schäden und die absichtliche Zerstörung Kuneitras sowie auf alle anderen mit dem anwendbaren Völkerrecht und der Völkerrechtspraxis im Einklang stehenden Rechtsmittel hat;
4. nimmt die vom Vertreter der Syrischen Arabischen Republik auf der einunddreißigsten 22/ und zweiunddreißigsten Tagung der Generalversammlung 23/ vor dem Politischen Sonderausschuß abgegebenen Erklärungen zur Kenntnis, denen zufolge sich seine Regierung alle Rechte auf volle Entschädigung für alle durch die absichtliche Zerstörung Kuneitras durch Israel verursachten Schäden vorbehält, darunter auch der Schäden, die nicht in dem Bericht des Sachverständigen genannt sind oder nicht in seinen Aufgabebereich fielen;
5. ersucht den Sonderausschuß, seine Übersicht über alle in Ziffer 4 dieser Resolution genannten Aspekte fertigzustellen und der Generalversammlung auf ihrer dreiunddreißigsten Tagung darüber zu berichten;
6. ersucht den Generalsekretär, dem Sonderausschuß jede für die Erfüllung seiner in den vorhergehenden Ziffern genannten Aufgaben erforderliche Hilfe zu gewähren.

101. Plenarsitzung  
13. Dezember 1977

---

22/ Official Records of the General Assembly, Thirty-second Session, Special Political Committee, 30. Sitzung, Ziffer 12

23/ Ebd., 34. Sitzung, Ziffer 7-10

C

Die Generalversammlung,

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen sowie den Grundsätzen und Bestimmungen der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte,

eingedenk der Bestimmungen des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten 24/ sowie anderer infragekommender Konventionen und Regelungen,

unter Hinweis auf ihre diesbezüglichen Resolutionen sowie auf die entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats, der Menschenrechtskommission, anderer beteiligter Gremien der Vereinten Nationen sowie der Sonderorganisationen\*,

nach Behandlung des Berichts des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte der Bevölkerung der besetzten Gebiete beeinträchtigen 25/, der unter anderem öffentliche Erklärungen von führenden Mitgliedern der israelischen Regierung enthält;

1. würdigt die Bemühungen des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte der Bevölkerung der besetzten Gebiete beeinträchtigen, bei der Erfüllung der ihm von der Generalversammlung übertragenen Aufgaben;

2. beklagt die anhaltende Weigerung Israels, dem Sonderausschuß Zugang zu den besetzten Gebieten zu gewähren;

3. fordert Israel erneut auf, dem Sonderausschuß Zugang zu den besetzten Gebieten zu gewähren;

4. beklagt die fortgesetzte ständige Verletzung des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten und anderer anwendbarer internationaler Instrumente durch Israel und verurteilt insbesondere diejenigen Verletzungen, die im Abkommen als "schwere Verletzungen" bezeichnet werden;

5. verurteilt die folgenden israelischen Politiken und Praktiken:

a) die Annektierung von Teilen der besetzten Gebiete;

---

\* Vgl. die Fußnote auf S. 171

24/ Vereinte Nationen, Treaty Series, Vol. 75, Nr. 973, S. 287

25/ A/32/284

b) die Errichtung israelischer Siedlungen in den genannten Gebieten und die Verschickung einer fremden Bevölkerung dorthin;

c) die Aussiedlung, Verschleppung, Ausweisung, Vertreibung und Verschickung von arabischen Einwohnern der besetzten Gebiete und die Verweigerung ihres Rechts auf Rückkehr;

d) die Beschlagnahme und Enteignung arabischen Eigentums in den besetzten Gebieten sowie alle anderen Transaktionen zum Landerwerb zwischen israelischen Behörden, Einrichtungen oder Staatsbürgern auf der einen und Einwohnern oder Einrichtungen der besetzten Gebiete auf der anderen Seite;

e) die Zerstörung und Niederreißung arabischer Häuser;

f) die Massenverhaftung, Zwangsaufenthalte und Mißhandlungen der arabischen Bevölkerung;

g) die Mißhandlung und Folterung inhaftierter Personen;

h) die Plünderung archäologischer und kultureller Schätze;

i) die Beeinträchtigung von religiösen Freiheiten und Gebräuchen sowie von Familienrechten und -gewohnheiten;

j) die rechtswidrige Ausbeutung der natürlichen Reichtümer, der Ressourcen und der Bevölkerung der besetzten Gebiete;

6. bekräftigt, daß alle von Israel ergriffenen Maßnahmen zur Veränderung der physischen Gestalt, der Bevölkerungsstruktur, der institutionellen Struktur oder des Status der besetzten Gebiete oder irgendeines ihrer Teile einschließlich Jerusalems null und nichtig sind und daß Israels Politik der Ansiedlung von Teilen seiner Bevölkerung und von neuen Einwanderern in den besetzten Gebieten eine flagrante Verletzung des Genfer Abkommens zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten und der entsprechenden Resolutionen der Vereinten Nationen ist;

7. verlangt, daß Israel umgehend die in Ziffer 5 und 6 dieser Resolution genannten Politiken und Praktiken aufgibt;

8. erneuert ihren Aufruf an alle Staaten, insbesondere an die Vertragsstaaten des Genfer Abkommens zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten gemäß Artikel 1 dieses Abkommens, sowie an die internationalen Organisationen und Sonderorganisationen\*, keine von Israel in den besetzten Gebieten vorgenommenen Veränderungen anzuerkennen und keine Maßnahmen, auch nicht auf dem Gebiet der Entwicklungshilfe, zu ergreifen, die von Israel zur Fortsetzung seiner Politik der Annektierung und Kolonisierung oder anderer in

---

\* Vgl. die Fußnote auf S. 171

dieser Resolution genannten Politiken und Praktiken genutzt werden könnten;

9. ersucht den Sonderausschuß, bis zur baldigen Beendigung der israelischen Besetzung weiterhin die israelischen Politiken und Praktiken in den seit 1967 von Israel besetzten Gebieten zu untersuchen, zur Gewährleistung der Menschenrechte und des Wohlergehens der Bevölkerung der besetzten Gebiete gegebenenfalls Konsultationen mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz aufzunehmen und dem Generalsekretär möglichst bald und im Anschluß daran, falls erforderlich, erneut Bericht zu erstatten;

10. ersucht den Sonderausschuß, weiterhin die Behandlung von inhaftierten Zivilpersonen in den von Israel seit 1967 besetzten arabischen Gebieten zu untersuchen und dem Generalsekretär möglichst bald und im Anschluß daran, falls erforderlich, erneut einen Sonderbericht zu dieser Frage vorzulegen;

11. ersucht den Generalsekretär,

a) dem Sonderausschuß alle erforderlichen Hilfen zur Untersuchung der in der vorliegenden Resolution genannten israelischen Politiken und Praktiken zur Verfügung zu stellen, auch für dessen Besuche in den besetzten Gebieten;

b) dem Sonderausschuß weiterhin eventuelle erforderliche zusätzliche Mitarbeiter zur Verfügung zu stellen, um ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen;

c) mit allen dem Informationsamt des Sekretariats zur Verfügung stehenden Mitteln für eine möglichst weite Verbreitung der Berichte des Sonderausschusses sowie der Nachrichten über seine Tätigkeit und seine Feststellungen zu sorgen und nötigenfalls die nicht mehr verfügbaren Berichte des Sonderausschusses nachzudrucken;

d) der Generalversammlung auf ihrer dreiunddreißigsten Tagung über die Erfüllung der ihm in dieser Ziffer übertragenen Aufgaben zu berichten;

12. beschließt die Aufnahme des Punkts "Bericht des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte der Bevölkerung der besetzten Gebiete beeinträchtigen" in die Tagesordnung ihrer dreiunddreißigsten Tagung.

101. Plenarsitzung  
13. Dezember 1977

---

32/106 - Gesamtüberprüfung aller Aspekte des Problems der friedenssichernden Operationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2006 (XIX) vom 18. Februar 1965, 2053 A (XX) vom 15. Dezember 1965, 2249 (S-V) vom 23. Mai 1967, 2308 (XXII) vom 13. Dezember 1967, 2451 (XXIII) vom 19. Dezember 1968, 2670 (XXV) vom 8. Dezember 1970, 2835 (XXVI) vom 17. Dezember 1971, 2965 (XXVII) vom 13. Dezember 1972, 3091 (XXVIII) vom 7. Dezember 1973, 3239 (XXIX) vom 29. November 1974, 3457 (XXX) vom 10. Dezember 1975 und 31/105 vom 15. Dezember 1976,

nach Prüfung des Berichts des Sonderausschusses für friedenssichernde Operationen 26/ sowie der dem Sonderausschuß von seiner Arbeitsgruppe vorgelegten Berichte 27/,

im Hinblick darauf, daß im vergangenen Jahr bei der Fertigstellung von vereinbarten Richtlinien für die Durchführung von Friedenssicherungsmaßnahmen im Sinne der Charta der Vereinten Nationen nur begrenzte Fortschritte erzielt wurden,

in Anbetracht dessen, daß derartige vereinbarte Richtlinien zur Regelung künftiger friedenssichernder Operationen der Vereinten Nationen nur durch den Beweis politischen Willens und größere Verhandlungsbereitschaft fertiggestellt werden können,

1. nimmt Kenntnis vom Bericht des Sonderausschusses für friedenssichernde Operationen;
2. ersucht die Mitgliedsstaaten, dem Generalsekretär bis zum 30. April 1978 ihre Bemerkungen und Vorschläge zu friedenssichernden Operationen in allen ihren Aspekten vorzulegen;
3. ersucht den Generalsekretär, diese Bemerkungen und Vorschläge zusammenzustellen und sie dem Sonderausschuß und seiner Arbeitsgruppe zur Behandlung vorzulegen;
4. ersucht den Sonderausschuß, Möglichkeiten zu erwägen, um seine Arbeit zu beschleunigen, seine Anstrengungen zu erneuern und seine Verhandlungen zu intensivieren, damit noch rechtzeitig vor der dreiunddreißigsten Tagung der Generalversammlung vereinbarte

---

26/ Official Records of the General Assembly, Thirty-second Session, Annexes, Tagesordnungspunkt 56, Dokument A/32/394

27/ Ebd., Anhang I und II

Richtlinien für friedenssichernde Operationen im Sinne der Charta der Vereinten Nationen und der Generalversammlungsresolution 2006 (XIX) fertiggestellt werden können;

5. ersucht den Sonderausschuß ferner, eingedenk der Generalversammlungsresolutionen 3457 (XXX) und 31/105 der Fertigstellung vereinbarter Richtlinien Vorrang zu geben und auf die Behandlung von konkreten Fragen im Zusammenhang mit der praktischen Durchführung von friedenssichernden Operationen zu achten;

6. ersucht den Sonderausschuß weiterhin, der Generalversammlung auf ihrer vierunddreißigsten Tagung zu berichten;

7. beschließt die Aufnahme des Punkts "Gesamtüberprüfung aller Aspekte des Problems der friedenssichernden Operationen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiunddreißigsten Tagung.

103. Plenarsitzung  
15. Dezember 1977

V. RESOLUTIONEN

AUFGRUND DER BERICHTE DES ZWEITEN AUSSCHUSSES 1/

Ü B E R S I C H T

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
32/3	Hilfe für den Wiederaufbau Vietnams (A/32/265) .....	12	14. Oktober 1977	198
32/51	Ausbildungs- und Forschungs- institut der Vereinten Na- tionen (A/32/ 290) .....	60	8. Dezember 1977	199
32/52	Manila-Kommuniqué des Welt- ernährungsrats: Aktions- programm zur Beseitigung von Hunger und Unternäh- rung (A/32/360) .....	63	8. Dezember 1977	201
32/53	Internationaler Agrarent- wicklungsfonds (A/32/360)	63	8. Dezember 1977	203
32/54	Universität der Vereinten Nationen (A/32/361) .....	65	8. Dezember 1977	204
32/55	Hilfe für die von der Dür- re betroffenen Gebiete Äthiopiens (A/32/404) ....	66	8. Dezember 1977	206
32/56	Koordinierungsstelle der Vereinten Nationen für Katastrophenhilfe (A/32/ 404) .....	66	8. Dezember 1977	208
32/57	Untersuchung langfristiger Tendenzen der Wirtschafts- entwicklung (A/32/385) ...	69	8. Dezember 1977	210
32/92	Hilfe für die Komoren (A/32/265/Add.1) .....	12	13. Dezember 1977	211

1/ Zu den Beschlüssen aufgrund der Berichte des Zweiten Ausschusses vgl. Abschnitt X.B.4

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
32/93	Hilfe für Djibouti (A/32/265/Add.1) .....	12	13. Dezember 1977	214
32/94	Hilfe für Tonga (A/32/265/Add.1) .....	12	13. Dezember 1977	216
32/95	Hilfe für Mosambik (A/32/265/Add.1) .....	12	13. Dezember 1977	217
32/96	Hilfe für São Tomé und Príncipe (A/32/265/Add.1)...	12	13. Dezember 1977	220
32/97	Hilfe für Botswana (A/32/265/Add.1) .....	12	13. Dezember 1977	222
32/98	Hilfe für Lesotho (A/32/265/Add.1) .....	12	13. Dezember 1977	225
32/99	Hilfe für Kap Verde (A/32/265/Add.1) .....	12	13. Dezember 1977	228
32/100	Hilfe für Guinea-Bissau (A/32/265/Add.1) .....	12	13. Dezember 1977	230
32/101	Hilfe für die Seychellen (A/32/265/Add.1).....	12	13. Dezember 1977	232
32/107	Abkommen zwischen den Vereinten Nationen und dem Internationalen Agrarentwicklungsfonds (A/32/265/Add.2) .....	12	15. Dezember 1977	233
32/108	Änderung der Liste von Staaten, die für die Mitgliedschaft im Rat für industrielle Entwicklung in Frage kommen (A/32/462) .....	59	15. Dezember 1977	243
32/109	Internationales Jahr des Kindes (A/32/444) .....	61	15. Dezember 1977	246
32/110	Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen (A/32/444) .....	61	15. Dezember 1977	248
32/111	Gesundheitsbedürfnisse der Kinder palästinensischer Flüchtlinge (A/32/444) .....	61	15. Dezember 1977	250



Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
32/112	Zielsetzung für die Zeichnungen zum Welternährungsprogramm für 1979-1980 (A/32/444) .....	61	15. Dezember 1977	250
32/113	Sonderfonds der Vereinten Nationen für Entwicklungsländer in Binnenlage (A/32/444) .....	61	15. Dezember 1977	252
32/114	Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (A/32/444) .	61	15. Dezember 1977	252
32/115	Konferenz der Vereinten Nationen über Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung (A/32/445) .....	73	15. Dezember 1977	255
32/156	Abkommen über die Zusammenarbeit und die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und der Weltorganisation für Tourismus (WTO) (A/32/265/Add.3) .....	12	19. Dezember 1977	257
32/157	Weltorganisation für Tourismus (A/32/265/Add.3) .....	12	19. Dezember 1977	263
32/158	Wasserkonferenz der Vereinten Nationen (A/32/265/Add.3)	12	19. Dezember 1977	265
32/159	Verwirklichung des mittel- und langfristigen Rückgewinnungs- und Sanierungsprogramms in der Sudan-Sahel-Region und Sofortmaßnahmen zugunsten dieser Region (A/32/265/Add.3) .....	12	19. Dezember 1977	267
32/160	Verkehrs- und Kommunikationsdekade in Afrika (A/32/265/Add.3) .....	12	19. Dezember 1977	271
32/161	Ständige Souveränität über nationale Ressourcen in den besetzten arabischen Gebieten (A/32/265/Add.3) .....	12	19. Dezember 1977	274

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
32/162	Institutionelle Vorkehrungen für die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Wohn- und Siedlungswesens (A/32/265/Add.3) .....	12	19. Dezember 1977	276
32/163	Verstärkung der operativen Tätigkeit auf dem Gebiet der industriellen Entwicklung in den am wenigsten entwickelten Entwicklungsländern (A/32/462/Add.1) .....	59	19. Dezember 1977	288
32/164	Dritte Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung (A/32/462/Add.1) .....	59	19. Dezember 1977	289
32/165	Verstärkung der operativen Tätigkeit auf dem Gebiet der industriellen Entwicklung (A/32/462/Add.1) .....	59	19. Dezember 1977	290
32/166	Fonds der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung (A/32/462/Add.1) .....	59	19. Dezember 1977	291
32/167	Konferenz der Vereinten Nationen über die Konstituierung der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung als Sonderorganisation (A/32/462/Add.1) .....	59	19. Dezember 1977	292
32/168	Bericht des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen (A/32/463)	62	19. Dezember 1977	294
32/169	Verwirklichung der Empfehlungen der Konferenz der Vereinten Nationen über das Vordringen der Wüsten zur finanziellen und technischen Unterstützung der am wenigsten entwickelten Länder unter den Entwicklungsländern (A/32/463)	62	19. Dezember 1977	296

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
32/170	Maßnahmen zugunsten der Sudan-Sahel-Region (A/32/463) .....	62	19. Dezember 1977	297
32/171	Lebensbedingungen des palästinensischen Volkes (A/32/463) .....	62	19. Dezember 1977	299
32/172	Konferenz der Vereinten Nationen über das Vordringen der Wüsten (A/32/463) .....	62	19. Dezember 1977	300
32/173	Mittel der Stiftung der Vereinten Nationen für das Wohn- und Siedlungswesen (A/32/463) .....	62	19. Dezember 1977	303
32/174	Resolution der 107. Plenarsitzung der Generalversammlung (A/32/480) .....	67	19. Dezember 1977	304
32/175	Auswirkungen der Erscheinung der weltweiten Inflation auf den Entwicklungsprozeß (A/32/480) .....	67	19. Dezember 1977	307
32/176	Multilaterale Entwicklungshilfe für die Erforschung natürlicher Ressourcen (A/32/480) .....	67	19. Dezember 1977	309
32/177	Entwicklungsfinanzierung (A/32/480) .....	67	19. Dezember 1977	311
32/178	Austauschnetz für technologische Informationen und die industrielle und technologische Informationsbank (A/32/480) .....	67	19. Dezember 1977	313
32/179	Die Rolle des öffentlichen Sektors bei der Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung der Entwicklungsländer (A/32/480) .....	67	19. Dezember 1977	315
32/180	Wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern (A/32/456) .....	70	19. Dezember 1977	318

32/3 - Hilfe für den Wiederaufbau VietnamsDie Generalversammlung,

nach herzlicher Begrüßung der Aufnahme der Sozialistischen Republik Vietnam in die Vereinten Nationen,

mit dem Ausdruck der tiefen Bewunderung für den Mut des vietnamesischen Volkes bei seinem Kampf für Unabhängigkeit und nationale Wiedervereinigung und für seine ständigen Bemühungen um den nationalen Wiederaufbau,

zutiefst besorgt über die ernsten wirtschaftlichen und sozialen Folgen der langen Kriegsjahre, die durch die schweren Naturkatastrophen in jüngster Zeit noch verschlimmert wurden,

unter Hinweis auf die Erklärung des Generalsekretärs in seinem Bericht über die Arbeit der Organisation für 1974/1975, in der er die Hoffnung äußerte, daß das System der Vereinten Nationen in der Lage sein werde, die Länder auf der indochinesischen Halbinsel bei ihren Bemühungen um den nationalen Wiederaufbau nach dem Krieg zu unterstützen 2/,

ferner unter Hinweis auf die Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1944 (LVIII) vom 7. Mai 1975, in der alle Staaten aufgerufen wurden, den Völkern Indochinas bei den Bemühungen um den Wiederaufbau ihrer Länder entsprechend den Bedürfnissen und Wünschen dieser Länder in der von diesen für am besten gehaltenen Weise und unter voller Achtung ihrer nationalen Souveränität zu Hilfe zu kommen,

ferner unter Hinweis auf Resolution 33 der vom 19. Juni bis 2. Juli 1975 in Mexiko-Stadt abgehaltenen Weltkonferenz zum Internationalen Jahr der Frau über Hilfe für das vietnamesische Volk 3/,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von den raschen und zweckmäßigen Bemühungen des Generalsekretärs und der Organe, Organisationen und Programme der Vereinten Nationen um die Mobilisierung von Hilfe zur Befriedigung der dringenden humanitären Bedürfnisse in Vietnam und um die Unterstützung der Organisation von Not-, Rehabilitations- und Wiederaufbauhilfe für das vietnamesische Volk,

---

2/ Vgl. Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreißigste Tagung, Beilage 1A (A/10001/Add.1), Abschnitt XVII

3/ Vgl. Report of the World Conference of the International Women's Year (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.76.IV.1), Kap. III

ferner besorgt darüber, daß weiterhin dringend massive internationale Unterstützung, insbesondere in den Bereichen Ernährung, Ausrüstungen und Projekthilfe, notwendig ist, um die Wiedernutzbarmachung und den Wiederaufbau der sozialen und wirtschaftlichen Infrastruktur des Landes zu beschleunigen,

mit Befriedigung zur Kenntnis nehmend, daß die Gruppe der nichtgebundenen Länder mit der Resolution 28 der vom 16. bis 19. August 1976 in Colombo abgehaltenen Fünften Konferenz der Staats- bzw. Regierungschefs nichtgebundener Länder 4/ zur Unterstützung der Wiederaufbaubemühungen einen Solidaritätsfonds für den Wiederaufbau der Volksdemokratischen Republik Laos und Vietnams geschaffen hat,

1. empfiehlt, Vietnam in die Liste der am schwersten betroffenen Länder aufzunehmen 5/;

2. appelliert an die Völker und Regierungen aller Mitgliedsstaaten und an alle internationalen Wirtschafts-, Finanz- und Sozialeinrichtungen, ihre Anstrengungen und Beiträge auf bilateraler und/oder multilateraler Ebene zu verstärken bzw. zu erhöhen, um dem vietnamesischen Volk beim Wiederaufbau seines Landes zu helfen;

3. bittet den Generalsekretär eindringlich, sich bei der internationalen Gemeinschaft weiterhin für eine verstärkte Mobilisierung von Ressourcen und Bemühungen im Hinblick auf die soziale und wirtschaftliche Wiederherstellung Vietnams einzusetzen;

4. ermächtigt den Generalsekretär zur Verwendung der für die Durchführung dieser Resolution erforderlichen Mittel.

34. Plenarsitzung  
14. Oktober 1977

32/51 - Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3201 (S-VI) und 3202 (S-VI) vom 1. Mai 1974 mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm zur Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung,

4/ Vgl. A/31/197, Anhang IV, Abschnitt B

5/ Vgl. Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einunddreißigste Tagung, Beilage 21 (A/31/21), Anhang IV

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 3281 (XXIX) vom 12. Dezember 1974 mit der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten,

weiterhin unter Hinweis auf ihre Resolution 31/107 vom 16. Dezember 1976 über das Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen,

in Anbetracht ihrer Resolution 3362 (S-VII) vom 16. September 1975, mit der Maßnahmen in die Wege geleitet wurden, die als Grundlage und Rahmen für die Arbeit der zuständigen Gremien und Organisationen der Vereinten Nationen dienen,

1. nimmt mit Dank den Bericht des Exekutivdirektors des Ausbildungs- und Forschungsinstituts der Vereinten Nationen zur Kenntnis 6/;

2. begrüßt die Betonung des Bereichs der wirtschaftlichen und sozialen Ausbildung und Forschung und bittet das Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen eindringlich, die Schwerpunkte seiner Arbeit weiterhin auf dieses Gebiet zu legen sowie konkrete Vorhaben zu den Problembereichen einzuschließen, die von der Generalversammlung auf ihrer sechsten und siebenten Sonder-tagung sowie in den entsprechenden Beschlüssen ihrer neunundzwanzigsten Tagung genannt wurden;

3. bringt die Hoffnung zum Ausdruck, daß das Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen eine stärkere und allgemeinere finanzielle Unterstützung durch Mitgliedsstaaten und Organisationen erhalten wird.

98. Plenarsitzung  
8. Dezember 1977

32/52 - Manila-Kommuniqué des Welternährungsrats: Aktionsprogramm zur Beseitigung von Hunger und Unterernährung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 3348 (XXIX) vom 17. Dezember 1974, mit der sie in Übereinstimmung mit Resolution XXII der vom 5. bis 16. November 1974 in Rom abgehaltenen Welternährungskonferenz 7/ den Welternährungsrat als Koordinierungsmechanismus einsetzte, der sich in umfassender, zusammenhängender und kontinuierlichen Weise mit der Frage der erfolgreichen Koordinierung und Durchführung der Politiken aller Organisationen des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Nahrungsmittelproduktion, der Ernährung, der Ernährungssicherheit, des Nahrungsmittelhandels und der Nahrungsmittelhilfe sowie der anderen damit zusammenhängenden Fragen befassen soll,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 31/121 vom 16. Dezember 1976, in der sie den Welternährungsrat ersuchte, auf seiner dritten Tagung unverzüglich konkrete Schritte zur Förderung der baldigen Verwirklichung der Resolutionen der Welternährungskonferenz einschließlich der Allgemeinen Erklärung über die Beseitigung von Hunger und Unterernährung 8/ und der Generalversammlungsresolution 3362 (S-VII) vom 16. September 1975 über Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit einzuleiten,

nach Behandlung des Berichts des Welternährungsrats über seine vom 20. bis 24. Juni 1977 in Manila abgehaltene dritte Tagung 9/,

im Hinblick auf Wirtschafts- und Sozialratsresolution 2114 (LXIII) vom 4. August 1977,

1. nimmt mit Befriedigung Kenntnis vom Bericht des Welternährungsrats über seine dritte Tagung und spricht der Regierung und dem Volk der Philippinen ihre Anerkennung dafür aus, daß sie als Gastgeber der Tagung auftraten und für deren hervorragenden Erfolg gesorgt haben;

2. würdigt nachdrücklich die bedeutenden Initiativen, die der Welternährungsrat u.a. zur Steigerung der Nahrungsmittelproduktion in den Entwicklungsländern, zur Verbesserung und Gewähr-

---

7/ Vgl. Report of the World Food Conference (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr.E.75.II.A.3), Kap. II

8/ Ebd., Kap. I

9/ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiunddreißigste Tagung, Beilage 19 (A/32/19)

leistung der Welternährungssicherheit, zur Erweiterung und Verbesserung der Nahrungsmittelhilfsprogramme, zur Verbesserung der menschlichen Ernährung und zur Liberalisierung und Verbesserung des Nahrungsmittelhandels ergriffen hat und die in dem im Manila-Kommuniqué des Welternährungsrats enthaltenen Aktionsprogramm zur Beseitigung von Hunger und Unterernährung 10/ ihren Ausdruck fanden;

3. verabschiedet das im Manila-Kommuniqué des Welternährungsrats enthaltene Aktionsprogramm zur Beseitigung von Hunger und Unterernährung;

4. spricht den Regierungen, Organisationen der Vereinten Nationen und anderen Gremien ihre Anerkennung aus, die bereits Schritte zur Durchführung des Aktionsprogramms unternommen haben oder dabei sind, solche Schritte zu unternehmen;

5. fordert alle Regierungen, Sonderorganisationen\*, Organe und anderen mit Nahrungsmitteln, Landwirtschaft und menschlicher Ernährung befaßten Gremien innerhalb und außerhalb des Systems der Vereinten Nationen auf, das Aktionsprogramm vollständig und vorrangig durchzuführen;

6. ersucht den Präsidenten des Welternährungsrats, mit den in Ziffer 5 genannten Regierungen und Organisationen zusammenzuarbeiten, um die volle Durchführung des Aktionsprogramms zu fördern, und ersucht den Generalsekretär zu diesem Zweck, dem Welternährungsrat die notwendige Unterstützung zu gewähren;

7. fordert ferner alle potentiellen Geber auf, bis Ende 1977 ihre Beiträge zur Internationalen Getreidenotreserve bekanntzugeben;

8. bittet alle Regierungen und alle Organisationen und Gremien der Vereinten Nationen - insbesondere die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen sowie die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, das Welternährungsprogramm, die Beratungsgruppe für Nahrungsmittelerzeugung und Investitionen in Entwicklungsländern, die Internationale Arbeitsorganisation, die Organisation

---

\* specialized agencies (etwa: Fachorganisationen) im Sinne von Art. 57 der VN-Charta; in den Gesetzblättern der deutschsprachigen Länder mit "Sonderorganisationen" bzw. mit "Spezialorganisationen" widergegeben.

10/ Ebd., Erster Teil, Ziffer 1



der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, die Weltgesundheitsorganisation, die Weltbank, den Internationalen Agrarentwicklungsfonds und das Allgemeine Zoll- und Handelsabkommen - eindringlich, den Welternährungsrat bei der Erfüllung der ihm von der Welternährungskonferenz und der Generalversammlung übertragenen wichtigen Aufgaben voll zu unterstützen und zu fördern;

9. beschließt, auf ihrer dreiunddreißigsten Tagung die Durchführung des Aktionsprogramms zu überprüfen.

98. Plenarsitzung  
8. Dezember 1977

32/53 - Internationaler Agrarentwicklungsfonds 11/

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf Resolution XIII der Welternährungskonferenz vom 16. November 1974 12/, auf die Generalversammlungsresolutionen 3362 (S-VII) vom 16. September 1975, 3503 (XXX) vom 15. Dezember 1975 und 31/122 vom 16. Dezember 1976 über die Errichtung des Internationalen Agrarentwicklungsfonds,

besorgt über die ernststen Beschränkungen, vor denen der Nahrungsmittel- und Landwirtschaftssektor in den Entwicklungsländern steht, und insbesondere besorgt über die Verschlechterung der Lage der am wenigsten entwickelten und der am schwersten betroffenen Entwicklungsländer im Bereich der landwirtschaftlichen Entwicklung und Ernährung,

im Hinblick auf die im Übereinkommen zur Errichtung des Internationalen Agrarentwicklungsfonds 13/ festgelegten Ziele und unter Betonung dessen, daß der Exekutivrat des Fonds die vom Welternährungsrat auf verschiedenen Tagungen ausgesprochenen Ratschläge und Empfehlungen zu diesen Zielen berücksichtigen sollte,

1. begrüßt die bisher erzielten Fortschritte bei der Arbeitsaufnahme des Internationalen Agrarentwicklungsfonds und spricht dem Vorsitzenden der Vorbereitungscommission für den Fonds ihren Dank für seine diesbezüglichen Bemühungen aus;

11/ S.a. Resolution 32/107 in diesem Abschnitt

12/ Vgl. Report of the World Food Conference (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr.E.75.II.A.3), Kap. II

13/ Vgl. IFAD/1

2. fordert alle zur ursprünglichen Mitgliedschaft im Fonds berechtigten Staaten, die noch keine Schritte unternommen haben, um Vertragspartei des Abkommens zur Errichtung des Internationalen Agrarentwicklungsfonds zu werden, auf, dieses Abkommen vorrangig zu unterzeichnen und seine Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde zu hinterlegen, damit der Fonds noch vor Ende 1977 seine Tätigkeit mit allen ihm zugesagten Mitteln voll aufnehmen kann;

3. bittet alle anderen Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen bzw. der Sonderorganisationen\* oder der Internationalen Atomenergie-Organisation, Schritte einzuleiten, um Mitglied des Fonds zu werden.

98. Plenarsitzung  
8. Dezember 1977

32/54 - Universität der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2951 (XXVII) vom 11. Dezember 1972, 3081 (XXVIII) vom 6. Dezember 1973, 3313 (XXIX) vom 14. Dezember 1974, 3439 (XXX) vom 9. Dezember 1975 sowie 31/117 und 31/118 vom 16. Dezember 1976,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3201 (S-VI) und 3202 (S-VI) vom 1. Mai 1974 mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm zur Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung, 3281 (XXIX) vom 12. Dezember 1974 mit der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten und 3362 (S-VII) vom 16. September 1975 über Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit,

nach Behandlung des Berichts des Rats der Universität der Vereinten Nationen über die Arbeit der Universität der Vereinten Nationen 14/ und des Berichts des Generalsekretärs 15/,

---

\* Vgl. die Fußnote auf S. 202

14/ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiunddreißigste Tagung, Beilage 31 (A/32/31 mit Korr.1)

15/ A/32/271

im Hinblick auf den Beschluß 5.2.2 der einhundertdritten Tagung des Exekutivrats der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur vom 29. September 1977, in dem der Rat u.a. anerkannte, daß die Universität der Vereinten Nationen ein viel höheres Maß an finanzieller Unterstützung benötige und verdiene, und die Mitgliedsstaaten erneut aufrief, großzügige Beiträge zum Stiftungsfonds der Universität der Vereinten Nationen zu leisten bzw. spezifische Projekte zu unterstützen,

1. begrüßt die Tatsache, daß die Programmaktivitäten der Universität der Vereinten Nationen jetzt in allen drei vorrangigen Programmbereichen - Hunger in der Welt, menschliche und soziale Entwicklung sowie Nutzung und Verwaltung von natürlichen Ressourcen - aufgenommen worden sind, und bringt die Hoffnung zum Ausdruck, daß sich die Universität weiterhin bemühen wird, möglichst bald greifbare Ergebnisse zu erzielen und damit den Erwartungen der Mitgliedsstaaten zu entsprechen;

2. bittet die Universität der Vereinten Nationen, sich erneut darum zu bemühen, bei der Aufstellung ihrer Programme die dringenden Anliegen der Mitgliedsstaaten zu berücksichtigen sowie wichtige Aktivitäten und Konferenzen entsprechender Organisationen und Gremien der Vereinten Nationen genau zu verfolgen, um Beziehungen der Zusammenarbeit und der Koordinierung zu diesen zu entwickeln;

3. bittet die Universität der Vereinten Nationen, ihre Bemühungen um finanzielle Unterstützung aus allen in Frage kommenden Quellen auch weiterhin zu intensivieren;

4. appelliert an alle Mitgliedsstaaten, substantielle Beiträge zum Stiftungsfonds der Universität der Vereinten Nationen zu leisten bzw. spezifische Programme der Universität finanziell und anderweitig zu unterstützen;

5. ersucht den Generalsekretär, in Konsultation mit dem Rektor der Universität der Vereinten Nationen, dem Rat der Universität und dem Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur wirksamere Methoden für die Aufbringung von Mitteln zu erkunden und der Generalversammlung auf ihrer dreiunddreißigsten Tagung einen Bericht über die dabei erzielten Fortschritte vorzulegen.

98. Plenarsitzung  
8. Dezember 1977

32/55 - Hilfe für die von der Dürre betroffenen Gebiete ÄthiopiensDie Generalversammlung,

nach Prüfung des gemäß Generalversammlungsresolution 31/172 vom 21. Dezember 1976 über Fortschritte bei der Verwirklichung aller diesbezüglichen Resolutionen der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats ausgearbeiteten Berichts des Generalsekretärs über Hilfe für die von der Dürre betroffenen Gebiete Äthiopiens 16/,

nach Anhörung der Erklärung des Koordinators der Vereinten Nationen für Katastrophenhilfe 17/, in der dieser feststellte, daß 1977 erhebliche Getreideeinfuhren notwendig sein würden und dringend Transportfahrzeuge und andere Ausrüstungen zur Verteilung von Not- hilfegetreide bereitgestellt werden müssten,

nach Kenntnisnahme der Erklärung des Beigeordneten Administrators und Regionaldirektors für Afrika des Umweltprogramms der Vereinten Nationen 18/ über die Hilfe des Programms für die Regierung Äthiopiens bei der Durchführung ihrer Soforthilfe- und Wiederurbarmachungsprogramme in den von der Dürre betroffenen Gebieten des Landes,

ferner in Kenntnisnahme des äthiopischen Kommissars für Soforthilfe und Wiederurbarmachung 19/ über die Maßnahmen der Regierung Äthiopiens zur Gewährung von Soforthilfe und zur Wiederurbarmachung der von der Dürre betroffenen Gebiete des Landes,

mit tiefer Sorge feststellend, daß eine größere Mißernte sowie ein ernster Mangel an Transportfahrzeugen in den dürregefährdeten Gebieten zu einer schweren Krise in der Nahrungsmittelversorgung geführt haben,

unter Hinweis auf die Wirtschafts- und Sozialratsresolutionen 1833 (LVI) vom 8. Mai 1974, 1876 (LVII) vom 16. Juli 1974, 1971 (LIX) vom 30. Juli 1975 und 1986 (LX) vom 6. Mai 1976, in denen der Rat u.a. den Generalsekretär ersuchte, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um den Ersuchen der äthiopischen Regierung hinsichtlich der kurz-, mittel- und langfristigen Bedürfnisse der von der Dürre betroffenen Gebiete zu entsprechen, und an die Regierungen aller Mitgliedsstaaten, an die internationalen Organi-

16/ A/32/198

17/ Official Records of the General Assembly, Thirty-second Session, Second Committee, 42. Sitzung, Ziffer 10-16

18/ Official Records of the Economic and Social Council, Sixty-second Session, Plenary Meetings, 2054. Sitzung, Ziffer 8-12

19/ Ebd., Ziffer 13-18

sationen und die freiwilligen Hilfsorganisationen appellierte, der äthiopischen Regierung weiterhin die größtmögliche Unterstützung und Hilfe bei ihren Bemühungen um die Wiederurbarmachung und die Wiederherstellung des Landes zu gewähren,

ferner im Hinblick darauf, daß trotz der großzügigen Unterstützung der äthiopischen Regierung durch die Regierungen der Mitgliedsstaaten, durch Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie durch freiwillige Organisationen die gewaltigen Schwierigkeiten bei der Wiederurbarmachung und der Wiederherstellung des Landes weiterbestehen,

1. nimmt mit Befriedigung Kenntnis vom Bericht des Generalsekretärs über Hilfe für die von der Dürre betroffenen Gebiete Äthiopiens;

2. ersucht den Leiter der Koordinierungsstelle der Vereinten Nationen für Katastrophenhilfe, den Administrator des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und andere Organisationen und Sonderorganisationen\* der Vereinten Nationen, in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich ihre Hilfe an Äthiopien bei seinen Bemühungen um Wiederaufbau und Wiederherstellung fortzusetzen und zu verstärken und die entsprechenden Bestimmungen der Generalversammlungsresolutionen 3202 (S-VI) vom 1. Mai 1974, 3441 (XXX) vom 9. Dezember 1975 und 31/172 vom 21. Dezember 1976 sowie der Wirtschafts- und Sozialratsresolutionen 1833 (LVI), 1876 (LVII), 1971 (LIX) und 1986 (LX) unverzüglich zu verwirklichen;

3. appelliert an die Regierungen der Mitgliedsstaaten und an die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen sowie an alle freiwilligen Organisationen, ihre Hilfe an das Volk Äthiopiens zur Linderung der Not, zur Wiederurbarmachung und zur Wiederherstellung der von der Dürre betroffenen Gebiete fortzusetzen und zu verstärken;

4. fordert alle Beteiligten auf, sicherzustellen, daß die geleistete internationale Hilfe allein zum Zweck der Soforthilfe und der Wiederurbarmachung verwendet wird;

5. bittet den Generalsekretär, den Koordinator der Vereinten Nationen für Katastrophenhilfe und den Administrator des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, der Generalversammlung auf ihrer dreiunddreißigsten Tagung und dem Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner vierundsechzigsten Tagung über die Durchführung von Ziffer 2 bis 4 und anderer diesbezüglicher Resolutionen der Generalversammlung und des Rats zu berichten.

98. Plenarsitzung  
8. Dezember 1977

\* Vgl. die Fußnote auf S.202

32/56 - Koordinierungsstelle der Vereinten Nationen für KatastrophenhilfeDie Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Resolutionen 2816 (XXVI) vom 14. Dezember 1971, mit der die Koordinierungsstelle der Vereinten Nationen für Katastrophenhilfe eingesetzt wurde, 3243 (XXIX) vom 29. November 1974 über die Stärkung dieser Koordinierungsstelle, 3440 (XXX) vom 9. Dezember 1975, die unter anderem Maßnahmen zur Unterstützung der Tätigkeit dieser Koordinierungsstelle vorsah, sowie 3532 (XXX) vom 17. Dezember 1975 über die Finanzierung von Maßnahmen der Koordinierungsstelle auf dem Gebiet der Soforthilfe und der technischen Zusammenarbeit,

ferner unter Hinweis auf Abschnitt II Ziffer 14 ihrer Resolution 3362 (S-VII) vom 16. September 1975,

unter Bekräftigung ihrer Resolution 31/173 vom 21. Dezember 1976, in der sie u.a. die Notwendigkeit anerkannte, die Tätigkeit im Rahmen des Kernprogramms der Koordinierungsstelle der Vereinten Nationen für Katastrophenhilfe weiterzuführen, und Maßnahmen zur Sicherung einer gesunden finanziellen Grundlage der Koordinierungsstelle festlegte sowie eine Überprüfung der alternativen Finanzierungsmöglichkeiten für die Maßnahmen der Koordinierungsstelle auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit durch den Wirtschafts- und Sozialrat im Jahr 1978 vorsah,

eingedenk dessen, daß die Koordinierungsstelle der Vereinten Nationen für Katastrophenhilfe als ständiges Gremium der Vereinten Nationen u.a. für die Koordinierung der internationalen Katastrophenhilfe verantwortlich ist,

1. nimmt mit Befriedigung Kenntnis vom Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit der Koordinierungsstelle der Vereinten Nationen für Katastrophenhilfe 20/;

2. würdigt die Bemühungen des Koordinators der Vereinten Nationen für Katastrophenhilfe zugunsten der Opfer von Katastrophen;

3. befürwortet Wirtschafts- und Sozialratsresolution 2102 (LXIII) vom 3. August 1977 über Maßnahmen zur Beschleunigung internationaler Hilfsaktionen;

4. bittet die Regierungen von katastrophengefährdeten Ländern, Maßnahmen zur Planung und Vorbereitung von Hilfeleistungen an Opfer von Naturkatastrophen zu ergreifen und ihre Bemühungen mit denen der internationalen Gemeinschaft zu koordinieren und mit dieser zusammenzuarbeiten, und ersucht die Koordinierungsstelle der Vereinten Nationen für Katastrophenhilfe, diese Länder im Rahmen des Möglichen bei dieser Arbeit zu unterstützen;

5. bittet die örtlichen Vertreter des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen eindringlich, gemeinsam mit der Koordinierungsstelle der Vereinten Nationen für Katastrophenhilfe und geeigneten Sonderorganisationen\* den Regierungen Unterstützung und Hilfe zu leisten, die in ihre Länderprogramme Projekte zur Verringerung der Auswirkungen von Katastrophen und zur Milderung ihrer langfristigen sozio-ökonomischen Folgen aufnehmen wollen;

6. erklärt erneut, daß der Generalsekretär weiterhin die Möglichkeit haben sollte, als erste Reaktion auf Katastrophensituationen einen Beitrag zur Soforthilfe an die betreffenden Länder zu leisten;

7. beschließt, auf ihrer dreiunddreißigsten Tagung die Frage der künftigen Finanzregelungen zur Sicherung einer gesunden finanziellen Grundlage für das Kernprogramm der Koordinierungsstelle der Vereinten Nationen für Katastrophenhilfe mit dem Ziel zu prüfen, in den Entwurf des Programmhaushalts für den Zweijahreszeitraum 1980-1981 Vorschläge für eine weitere Übernahme geeigneter Kosten aus der Finanzierung durch freiwillige Beiträge in den ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen aufzunehmen;

8. ersucht den Programm- und Koordinierungsausschuß, diese Resolution bei der Ausarbeitung seiner Empfehlungen zum mittelfristigen Plan für den Zeitraum 1980-1983 zu berücksichtigen.

98. Plenarsitzung  
8. Dezember 1977

---

\* Vgl. die Fußnote auf S. 202

32/57 - Untersuchung langfristiger Tendenzen der WirtschaftsentwicklungDie Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3201 (S-VI) und 3202 (S-VI) vom 1. Mai 1974 mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm zur Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung, 3281 (XXIX) vom 12. Dezember 1974 mit der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten und 3362 (S-VII) vom 16. September 1975 über Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit,

in der Erkenntnis, daß die durch Generalversammlungsresolution 3508 (XXX) vom 15. Dezember 1975 über die "Untersuchung langfristiger Tendenzen der Wirtschaftsentwicklung der Weltregionen" eingeleiteten und aufgrund von Wirtschafts- und Sozialratsresolution 2090 (LXIII) vom 25. Juli 1977 fortzusetzenden und zu erweiternden Aktivitäten der Vereinten Nationen zur Errichtung der neuen internationalen Wirtschaftsordnung und in diesem Zusammenhang auch zum Prozeß der internationalen Wirtschaftsverhandlungen - u.a. über Handel, Primärgrundstoffe, Ernährungsprobleme, Industrialisierung, Währungsprobleme und andere Fragen von fundamentaler Bedeutung für die weltweite wirtschaftliche und soziale Entwicklung - beitragen sollten,

eingedenk dessen, daß die betreffenden regionalen Studien so abgefaßt werden sollten, daß praktische Schlußfolgerungen hinsichtlich der Erweiterung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit sowohl auf regionaler als auch auf internationaler Ebene gezogen werden,

ferner eingedenk der Notwendigkeit, die langfristigen Aussichten für die soziale und wirtschaftliche Entwicklung der einzelnen Weltregionen und für die gesamte Welt zu untersuchen, um u.a. die dabei erzielten Ergebnisse gegebenenfalls für die Arbeiten an der neuen internationalen Entwicklungsstrategie nutzbar zu machen,

im Hinblick darauf, daß der Ausschuß für Entwicklungsplanung auf seiner vierzehnten Tagung Studien und Projektionen langfristiger Trends und deren Auswirkungen auf die Entwicklungspolitik behandeln wird,

1. nimmt mit Befriedigung Kenntnis von dem gemäß Ziffer 3 der Charta der Generalversammlungsresolution 3508 (XXX) ausgearbeiteten Bericht des Generalsekretärs über langfristige wirtschaftliche Entwicklungstendenzen der einzelnen Weltregionen und über ihre wechselseitigen Beziehungen und von den als Anhang beigefügten Studien der Regionalkommissionen 21/,

21/ E/5937 mit Korr.1, E/5937/Add.1 mit Korr.1 und 2, E/5937/Add.2-4 und Add.4/Korr.1



2. schließt sich der Wirtschafts- und Sozialratsresolution 2090 (LXIII) und insbesondere deren Ziffer 4 an, die die Empfehlung enthält, auf der Grundlage bereits laufender regionaler Untersuchungen mit den Vorbereitungen für die Ausarbeitung einer sozio-ökonomischen Gesamtprognose für die Entwicklung der Weltwirtschaft bis zum Jahr 2000 unter besonderer Beachtung der Jahre bis 1990 und der Probleme der Entwicklungsländer zu beginnen;
3. bekräftigt die Notwendigkeit, beim Vorbereitungsprozeß und bei der Ausarbeitung der neuen internationalen Entwicklungsstrategie gegebenenfalls regionale und globale langfristige Ausichten für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung zu berücksichtigen;
4. ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiunddreißigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat den in Ratsresolution 2090 (LXIII) erwähnten Zwischenbericht vorzulegen;
5. beschließt, den Stand der Untersuchung langfristiger Wirtschaftstrends auf ihrer vierunddreißigsten Tagung als gesonderten Tagesordnungspunkt zu behandeln;
6. bittet alle Staaten sowie die betreffenden Organisationen, Organe und Gremien der Vereinten Nationen, etwaigen Auskunftsersuchen nachzukommen, die während der Durchführung dieser Resolution an sie gerichtet werden.

98. Plenarsitzung  
8. Dezember 1977

32/92 - Hilfe für die Komoren

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 31/42 vom 1. Dezember 1976 über Hilfe für die Komoren, in der sie den Generalsekretär ersuchte, die finanzielle, technische und wirtschaftliche Unterstützung der internationalen Gemeinschaft, insbesondere der entwickelten Länder und der entsprechenden Organisationen der Vereinten Nationen, zu mobilisieren, um den kurz- und langfristigen Entwicklungsbedürfnissen dieses vor kurzem unabhängig gewordenen Landes gerecht zu werden,

unter Hinweis auf ihre Resolution 31/156 vom 21. Dezember 1976, in der sie spezifische Maßnahmen der entwickelten Länder zugunsten der Entwicklungsländer in Insellage empfahl,

in Anbetracht der ganz außergewöhnlichen Umstände, unter denen die Komoren am 6. Juli 1975 die Unabhängigkeit erlangten,

in Kenntnisnahme des Inselcharakters dieses Entwicklungslandes und der ernststen Wirtschaftslage, vor der es gleich nach Erlangung der Unabhängigkeit stand,

im Hinblick auf den Wirtschafts- und Sozialratsbeschluß 252 (LXIII) vom 29. Juli 1977, in dem der Rat u.a. die Auffassung des Ausschusses für Entwicklungsplanung 22/ zur Aufnahme der Komoren in die Liste der am wenigsten entwickelten Länder 23/ zur Kenntnis nahm,

im Hinblick auf die sehr großen Opfer, die Regierung und Volk der Komoren bei der Umgestaltung und Verbesserung der Verwaltung sowohl des sozialen als auch des wirtschaftlichen Bereichs gebracht haben,

in Kenntnisnahme der Erklärung des Vertreters des Generalsekretärs, in der betont wurde, daß es dringend erforderlich sei, die Hilfe für die junge Republik der Komoren zu erhöhen und ihren realen Bedürfnissen anzupassen 24/,

nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs 25/, mit dem der Bericht der auf die Komoren entsandten Delegation der Vereinten Nationen übermittelt wurde, in dem die außerordentlich kritische Lage auf den Komoren untersucht wird und der eine Liste sowie die Kosten der von der Regierung der Komoren aufgestellten dringenden Projekte, enthält, für die internationale Hilfe benötigt wird,

1. schließt sich der Einschätzung und den Empfehlungen der auf die Komoren entsandten Delegation der Vereinten Nationen 26/ an;

2. lenkt die Aufmerksamkeit der internationalen Gemeinschaft auf die kritische Haushaltslage der Komoren;

---

22/ Official Records of the Economic and Social Council, Sixty-third Session, Supplement No. 4 (E/5939 mit Korr.1), Ziffer 83

23/ Vgl. Resolution 2768 (XXVI) und 3487 (XXX)

24/ Official Records of the General Assembly, Thirty-second Session, Second Committee, 41. Sitzung, Ziffer 9-12

25/ A/32/208 mit Add.1 und 2

26/ A/32/208/Add.1 und 2

3. lenkt die Aufmerksamkeit der internationalen Gemeinschaft auf die von der Regierung der Komoren zur Finanzierung vorgelegten dringenden Projekte, wie sie in dem vom Generalsekretär übermittelten Bericht beschrieben werden 27/;
4. bittet die Mitgliedsstaaten und die regionalen und zwischenstaatlichen Organisationen eindringlich, darauf großzügig zu reagieren und den Komoren weiterhin die wirtschaftliche, finanzielle und materielle Hilfe zu gewähren, die zur Deckung der Kosten der im Bericht der Delegation aufgeführten Projekte und anderen Maßnahmen erforderlich ist;
5. bittet die Sonderorganisationen\* und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen - insbesondere das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, den Internationalen Währungsfonds, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, den Internationalen Agrarentwicklungsfonds, das Welt-ernährungsprogramm, die Weltgesundheitsorganisation, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur - eindringlich, die Hilfe für die Komoren zu erhöhen und mit dem Generalsekretär bei der Organisierung eines wirksamen internationalen Hilfsprogramms für dieses Land zusammenzuarbeiten;
6. beschließt, die Komoren in die Liste der am wenigsten entwickelten Länder aufzunehmen;
7. bringt ihre tiefe Befriedigung über die Maßnahmen des Generalsekretärs zur Organisierung eines wirksamen Programms der internationalen Hilfe für die Komoren zum Ausdruck;
8. nimmt mit Dank Kenntnis von der Hilfe, die den Komoren bereits von Mitgliedsstaaten, regionalen und zwischenstaatlichen Organisationen und den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen geleistet bzw. zugesagt wurde;
9. ersucht den Generalsekretär,
- a) seine Bemühungen um die Mobilisierung der notwendigen Mittel für ein wirksames Programm zur finanziellen, technischen und materiellen Unterstützung der Komoren fortzusetzen;
- b) sicherzustellen, daß angemessene Finanz- und Haushaltsvorkehrungen getroffen werden, um weiterhin Mittel zu mobilisieren und das internationale Hilfsprogramm für die Komoren zu koordinieren;

---

\* Vgl. die Fußnote auf S. 202

c) eine Überprüfung der Wirtschaftslage auf den Komoren so rechtzeitig zu veranlassen, daß sie der Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner fünfundsiechzigsten Tagung behandeln kann;

d) die Lage auf den Komoren ständig zu überprüfen, engen Kontakt zu den Mitgliedsstaaten, regionalen und anderen zwischenstaatlichen Organisationen, den Sonderorganisationen\* sowie zu internationalen Finanzinstitutionen zu halten und der Generalversammlung auf ihrer dreiunddreißigsten Tagung über diese Frage zu berichten.

101. Plenarsitzung  
13. Dezember 1977

### 32/93 - Hilfe für Djibouti

Die Generalversammlung,

nach herzlicher Begrüßung der Aufnahme der Republik Djibouti in die Vereinten Nationen 28/,

in Kenntnisnahme der vom Präsidenten der Republik Djibouti vor der Generalversammlung abgegebenen Erklärung 29/ über die wirtschaftlichen Schwierigkeiten seines Landes,

im Bewußtsein, daß Djibouti vor einigen konkreten Aufgaben steht, die sich aus der jüngst erlangten Unabhängigkeit ergeben,

ferner im Bewußtsein der Notwendigkeit, die soziale und wirtschaftliche Infrastruktur Djiboutis zu verbessern und zu erweitern,

tief besorgt über die in diesem Land herrschende Lage, die durch Dürre und andere Faktoren erschwert wird, die sein wirtschaftliches und soziales Leben ernsthaft beeinträchtigen,

---

\* Vgl. die Fußnote auf S. 202

28/ Resolution 32/1

29/ Official Records of the General Assembly, Thirty-second Session, Plenary Meetings, 3. Sitzung, Ziffer 122-194

ferner unter Hinweis auf die von den Vereinten Nationen vor kurzem zur Ermittlung des kurz- und langfristigen Bedarfs Djiboutis durchgeführten Erhebungen,

weiterhin unter Hinweis auf ihre Resolution 3421 (XXX) vom 8. Dezember 1975 über die Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, in der sie die Sonderorganisationen\* und anderen Organisationen der Vereinten Nationen eindringlich bat, den vor kurzem unabhängig gewordenen bzw. auf dem Weg zur Unabhängigkeit befindlichen Staaten Unterstützung zu gewähren,

unter Hinweis auf die Empfehlung 99 (IV) vom 31. Mai 1976, die von der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen auf ihrer vom 5. bis 31. Mai 1976 in Nairobi abgehaltenen vierten Tagung verabschiedet wurde 30/,

im Hinblick darauf, daß sich Djibouti nicht auf der Liste der am wenigsten entwickelten Länder 31/ und auch nicht auf der Liste der am schwersten betroffenen Länder 32/ befindet,

1. appelliert nachdrücklich an die Mitgliedsstaaten und die entsprechenden internationalen Institutionen - insbesondere an das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, die Weltbank, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und das Welternährungsprogramm - die Regierung Djiboutis tatkräftig und kontinuierlich zu unterstützen, damit sie die infolge der Dürre und der wirtschaftlichen Schwierigkeiten ihres Landes entstandene kritische Lage erfolgreich bewältigen kann;

2. ersucht den Generalsekretär, die finanzielle, technische und wirtschaftliche Unterstützung der internationalen Gemeinschaft, insbesondere der entwickelten Länder und der zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen, zu mobilisieren, um den kurz- und langfristigen Entwicklungsbedürfnissen dieses vor kurzem unabhängig gewordenen Landes gerecht zu werden;

3. ersucht den Ausschuß für Entwicklungsplanung, auf seiner vierzehnten Tagung die Frage der Aufnahme Djiboutis in die Liste der am wenigsten entwickelten Länder vorrangig und wohlwollend zu behandeln und dem Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner fünfundsiechzigsten Tagung seine Schlußfolgerungen vorzulegen;

\* Vgl. die Fußnote auf S. 202

30/ Vgl. Proceedings of the United Nations Conference on Trade and Development, Fourth Session, Vol. I, Report and Annexes (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr.E.76.II.D.10 mit Korrigendum), Erster Teil, Abschnitt A

31/ Vgl. Resolution 2768 (XXVI) und 3487 (XXX)

32/ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einunddreißigste Tagung, Beilage 21 (A/31/21), Anhang IV

4. bittet inzwischen die Mitgliedsstaaten, insbesondere die entwickelten Länder sowie die Organisationen der Vereinten Nationen, Djibouti angesichts seiner schwierigen Wirtschaftslage die gleichen Vergünstigungen wie den am wenigsten entwickelten Entwicklungsländern zu gewähren;

5. empfiehlt nachdrücklich die Aufnahme Djiboutis in die Liste der am schwersten betroffenen Länder;

6. ersucht den Generalsekretär, diese Angelegenheit weiterhin zu verfolgen und der Generalversammlung auf ihrer dreiunddreißigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution zu berichten.

101. Plenarsitzung  
13. Dezember 1977

32/94 - Hilfe für Tonga

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2626 (XXV) vom 24. Oktober 1970 mit der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Zweite Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen und 2768 (XXVI) vom 18. November 1971 über die Ermittlung der am wenigsten entwickelten Entwicklungsländer,

ferner unter Hinweis auf die Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1726 (LIII) vom 28. Juli 1972, in der der Rat u.a. den Ausschuß für Entwicklungsplanung ersuchte, die neuesten statistischen Informationen über die einschlägigen wirtschaftlichen, sozialen und anderen Variablen für Entwicklungsländer zu untersuchen, um dem Rat Empfehlungen für Änderungen der Liste der am wenigsten entwickelten Länder abzugeben, die sich eventuell aufgrund der bei der Aufstellung der Liste verwendeten Kriterien als notwendig weisen sollten,

eingedenk ihrer Resolution 3487 (XXX) vom 12. Dezember 1975, mit der die Liste der am wenigsten entwickelten Länder um bestimmte Länder erweitert wurde,

ersucht den Ausschuß für Entwicklungsplanung, auf seiner vierzehnten Tagung die Frage der Aufnahme Tongas in die Liste der am wenigsten entwickelten Länder vorrangig zu behandeln und der

fünfundsechzigsten Tagung des Wirtschafts- und Sozialrats seine Schlußfolgerungen vorzulegen.

101. Plenarsitzung  
13. Dezember 1977

32/95 - Hilfe für Mosambik

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf den Beschluß der Regierung von Mosambik, gemäß Sicherheitsratsresolution 253 (1968) vom 29. Mai 1968 bindende Sanktionen gegen das illegale Regime von Südrhodesien zu verhängen,

im Bewußtsein der erheblichen wirtschaftlichen Opfer, die von Mosambik bei der Durchführung seines Beschlusses zur Anwendung von Sanktionen und zur Schließung seiner Grenzen zu Südrhodesien gebracht werden,

tief besorgt über die fortgesetzten Aggressionsakte des illegalen Regimes von Südrhodesien gegen Mosambik und über die damit verbundenen Verluste an Menschenleben und die Zerstörung von Sachwerten,

unter Hinweis auf die Sicherheitsratsresolution 386 (1976) vom 17. März 1976, in der der Rat alle Staaten aufrief, Mosambik unverzüglich finanzielle, technische und materielle Unterstützung zu gewähren, und den Generalsekretär ersuchte, in Zusammenarbeit mit den entsprechenden Organisationen des Systems der Vereinten Nationen unverzüglich alle Formen der finanziellen, technischen und materiellen Unterstützung für Mosambik zu organisieren, um es in die Lage zu versetzen, sein wirtschaftliches Entwicklungsprogramm normal durchzuführen und seine Fähigkeit zur vollen Durchführung der bindenden Sanktionen der Vereinten Nationen zu stärken,

in Befürwortung der Bestimmungen der Sicherheitsratsresolution 411 (1977) vom 30. Juni 1977, in der der Rat u.a. das illegale Regime von Südrhodesien wegen seiner Angriffshandlungen gegen Mosambik verurteilte und die internationale Gemeinschaft ersuchte, finanzielle, technische und materielle Hilfe zu leisten, damit Mosambik die durch diese Angriffshandlungen des illegalen Regimes verursachten schweren wirtschaftlichen Verluste und Zerstörungen von Sachwerten überwinden kann,

im Hinblick auf die Wirtschafts- und Sozialratsresolutionen 1987 (LX) vom 11. Mai 1976, 2020 (LXI) vom 3. August 1976 und 2094 (LXIII) vom 29. Juli 1977 sowie unter Hinweis auf die Generalversammlungsresolution 31/43 vom 1. Dezember 1976,

ferner im Hinblick auf den Bericht des Generalsekretärs vom 9. Juni 1977 33/, mit dem der Bericht der zweiten Überprüfungsdelegation vorgelegt wurde, der die konkreten Nahrungsmittel-, Material- und Wirtschaftsbedürfnisse Mosambiks veranschlagt und die sich aufgrund von Überschwemmungen und aufgrund des starken Flüchtlingsstroms aus Südrhodesien ergebenden besonderen Bedürfnisse des Landes beschreibt,

nach Prüfung der Note des Generalsekretärs vom 20. Oktober 1977 34/, mit der der Bericht der nach Mosambik entsandten Delegation übermittelt wurde, der im Zusammenhang mit den Sicherheitsratsresolutionen 386 (1976) und 411 (1977), die von Mosambik zur Überwindung der durch die Angriffshandlungen Südrhodesiens verursachten Verluste und Zerstörungen benötigte finanzielle, technische und materielle Hilfe veranschlagt und die gesamte Wirtschaftslage in Mosambik untersucht,

1. schließt sich vorbehaltlos der Beurteilung und dem Empfehlungen der Delegation an, die gemäß der in der Mitteilung des Generalsekretärs vom 20. Oktober 1977 enthaltenen Sicherheitsratsresolution 411 (1977) nach Mosambik entsandt wurde;

2. unterstützt voll die Leistung von Hilfe

a) zur Befriedigung der konkreten Nahrungsmittel-, Material- und Wirtschaftsbedürfnisse, die sich aus der besonderen Wirtschaftslage Mosambiks ergeben;

b) zur Deckung der im Bericht des Generalsekretärs vom 9. Juni 1977 und in der Note des Generalsekretärs vom 20. Oktober 1977 beschriebenen finanziellen und materiellen Bedürfnisse bei der Bewältigung des starken Flüchtlingsstroms aus Südrhodesien;

3. dankt dem Generalsekretär zutiefst für seine Maßnahmen zur Organisierung und Mobilisierung eines wirksamen internationalen Hilfsprogramms für Mosambik;

4. nimmt mit Befriedigung Kenntnis von der von verschiedenen Staaten sowie von verschiedenen regionalen und internationalen Organisationen bisher geleisteten Hilfe für Mosambik;

---

33/ A/32/96

34/ A/32/268-S/12413. Gedruckt in: Official Records of the Security Council, Thirty-second Year, Supplement for October, November and December 1977



5. bringt jedoch ihre tiefe Besorgnis darüber zum Ausdruck, daß die bisher geleistete Gesamthilfe, mit der die von Mosambik bei der Durchführung von Sanktionen gebrachten Opfer ausgeglichen werden sollen, bei weitem noch nicht dem entspricht, was Mosambik benötigt, um diese Lage zu bewältigen;

6. lenkt die Aufmerksamkeit der internationalen Gemeinschaft auf die von Mosambik dringend benötigte zusätzliche finanzielle, wirtschaftliche und materielle Hilfe zur Überwindung der schweren wirtschaftlichen Verluste und der Zerstörung von Sachwerten, die durch die in der Note des Generalsekretärs im einzelnen beschriebenen Angriffshandlungen verursacht wurden;

7. bittet alle Staaten und alle regionalen, finanziellen und zwischenstaatlichen Organisationen eindringlich, Mosambik finanzielle, materielle und wirtschaftliche Hilfe zu leisten, damit es diese neuen wirtschaftlichen und sozialen Probleme bewältigen kann;

8. nimmt mit Befriedigung Kenntnis von den humanitären Hilfsprogrammen, die vom Flüchtlingsbeauftragten der Vereinten Nationen zugunsten der Flüchtlinge aus Simbabwe in Mosambik durchgeführt werden, und bittet die internationale Gemeinschaft eindringlich, ihm rasch die notwendigen Mittel für eine Erweiterung dieser Programme entsprechend den Empfehlungen in der Note des Generalsekretärs zur Verfügung zu stellen;

9. ersucht die Sonderorganisationen\* und anderen Organisationen der Vereinten Nationen - insbesondere das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, das Welternährungsprogramm, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, die Weltgesundheitsorganisation und den Internationalen Agrarentwicklungsfonds - Mosambik zu helfen, seine geplanten Entwicklungsprojekte ohne Unterbrechung durchzuführen, und mit dem Generalsekretär bei der Organisierung wirksamer internationaler Hilfsprogramme eng zusammenzuarbeiten;

10. ersucht ferner die entsprechenden Organisationen und Programme der Vereinten Nationen, dem Generalsekretär über die von ihnen ergriffenen Schritte und die zur Unterstützung Mosambiks bereitgestellten Mittel regelmäßig zu berichten;

11. ersucht den Generalsekretär,

a) seine Bemühungen um die Mobilisierung der für ein wirksames Programm zur finanziellen, technischen und materiellen Unterstützung von Mosambik benötigten Mittel fortzusetzen;

---

\* Vgl. die Fußnote auf S. 202

b) sicherzustellen, daß angemessene Finanz- und Haushaltsvorkehrungen getroffen werden, um weiterhin die erforderlichen Mittel zu mobilisieren und das internationale Hilfsprogramm für Mosambik zu koordinieren;

c) eine Überprüfung der Wirtschaftslage in Mosambik so rechtzeitig zu veranlassen, daß der Wirtschafts- und Sozialrat sie auf seiner fünfundsiechzigsten Tagung behandeln kann;

d) die Lage in Mosambik ständig zu überprüfen, engen Kontakt zu den Mitgliedsstaaten, regionalen und anderen zwischenstaatlichen Organisationen, den Sonderorganisationen\* und internationalen Finanzinstitutionen zu halten und der Generalversammlung auf ihrer dreiunddreißigsten Tagung über diese Frage zu berichten.

101. Plenarsitzung  
13. Dezember 1977

#### 32/96 - Hilfe für São Tomé und Príncipe

##### Die Generalversammlung,

eingedenk ihrer Resolution 31/187 vom 21. Dezember 1976, in der sie ihre tiefe Besorgnis über die ernste wirtschaftliche und soziale Lage in São Tomé und Príncipe zum Ausdruck brachte, die sich aufgrund des völligen Fehlens von Infrastruktureinrichtungen für die Entwicklung ergeben hat,

unter Hinweis auf ihre Resolution 31/156 vom 21. Dezember 1976, in der sie alle Regierungen, insbesondere die der entwickelten Länder, eindringlich bat, in ihren Hilfsprogrammen die Durchführung der für die Entwicklungsländer in Insellage vorgesehenen spezifischen Maßnahmen im Rahmen der Entwicklungspläne und -prioritäten dieser Länder zu unterstützen;

im Hinblick darauf, daß der in Resolution 31/187 ergangene Appell zur Unterstützung von São Tomé und Príncipe bisher nicht das gewünschte Echo gefunden hat,

---

\* Vgl. die Fußnote auf S. 202

nach Kenntnisnahme des Berichts des Generalsekretärs über Hilfe für São Tomé und Príncipe 35/ und der von der Regierung dieses Landes vorgelegten Erklärung über dessen dringendsten Bedarf 36/,

nach Kenntnisnahme des Berichts des Ausschusses für Entwicklungsplanung 37/, in dem der Ausschuß beschloß, auf seiner vierzehnten Tagung die Frage der Aufnahme São Tomés und Príncipes in die Liste der am wenigsten entwickelten Länder 38/ auf der Grundlage neuerer und ausführlicherer Informationen zu prüfen,

1. erneuert den in ihrer Resolution 31/187 ergangenen Appell;
2. ersucht den Generalsekretär,
  - a) seine Bemühungen um die Mobilisierung der finanziellen, technischen und wirtschaftlichen Hilfe der internationalen Gemeinschaft, insbesondere der entwickelten Länder und der entsprechenden Organisationen der Vereinten Nationen, fortzusetzen, um den kurz- und langfristigen Bedarf São Tomés und Príncipes zu decken;
  - b) sicherzustellen, daß angemessene Finanz- und Haushaltsvorkehrungen getroffen werden, um weiterhin die erforderlichen Mittel zu mobilisieren und das internationale Hilfsprogramm für São Tomé und Príncipe zu koordinieren;
  - c) eine Sonderdelegation nach São Tomé und Príncipe zu entsenden, um die Konsultationen mit der Regierung über dringende Bedürfnisse und die Ermittlung der wirtschaftlichen Probleme des Landes fortzusetzen, und dafür zu sorgen, daß der Bericht so rechtzeitig erscheint, daß der Wirtschafts- und Sozialrat diese Frage auf seiner fünfundsechzigsten Tagung behandeln kann;
  - d) sicherzustellen, daß der Bericht der Sonderdelegation an alle Mitgliedsstaaten und an alle infragekommenden regionalen und internationalen Organisationen verteilt wird, darunter auch an das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, die Weltbank, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, das Welternährungsprogramm und das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen;
  - e) die Lage in São Tomé und Príncipe ständig zu überprüfen und engen Kontakt zu den Mitgliedsstaaten, regionalen und anderen zwischenstaatlichen Organisationen, den Sonderorganisationen\* so-

---

\* Vgl. die Fußnote auf S. 202

35/ A/32/220 mit Add.1

36/ A/32/220/Add.1, Anlage

37/ Official Records of the Economic and Social Council, Sixty-third Session, Supplement No. 4 (E/5939 mit Korr.1), Ziffer 83

38/ Vgl. Resolution 2768 (XXVI) und 3487 (XXX)

wie zu internationalen Finanzinstitutionen zu halten und der Generalversammlung auf ihrer dreiunddreißigsten Tagung über diese Frage zu berichten.

101. Plenarsitzung  
13. Dezember 1977

32/97 - Hilfe für Botswana

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Sicherheitsratsresolutionen 403 (1977) vom 14. Januar 1977 und 406 (1977) vom 25. Mai 1977 bezüglich der Beschwerde der Regierung von Botswana über die von dem illegalen Regime in Südrhodesien verübten Angriffshandlungen gegen ihr Territorium,

tief besorgt über die durch die gegen Botswana gerichteten Handlungen des illegalen Regimes in Südrhodesien verursachten Verluste an Menschenleben und Sachschäden,

in der Erkenntnis, daß Botswana zur Wahrung seiner Souveränität, territorialen Integrität und Unabhängigkeit seine Sicherheit stärken muß,

in Kenntnis der schlechten Lage der Flüchtlinge und der durch den anhaltenden Zustrom von Flüchtlingen entstehenden zusätzlichen Belastung für Botswana,

in Kenntnis des mit einem Schreiben des Generalsekretärs vom 28. März 1977 übermittelten Berichts der nach Botswana entsandten Delegation 39/, in dem die besonderen wirtschaftlichen Bedürfnisse Botswanas im Februar 1977 beurteilt werden,

nach Prüfung des Berichts der nach Botswana entsandten Überprüfungsdelegation, der gemäß Wirtschafts- und Sozialratsresolution 2095 (LXIII) vom 29. Juli 1977 mit einem Schreiben des Ge-

---

39/ Official Records of the Security Council, Thirty-second Year Supplement for January, February and March 1977, Dokument S/12307

neralsekretärs vom 26. Oktober 1977 übermittelt wurde 40/ und einen Überblick über das internationale Hilfsprogramm für Botswana gibt,

davon überzeugt, daß die internationale Solidarität mit Botswana für die Herbeiführung einer Lösung der Probleme des südlichen Afrikas wesentlich ist,

1. bringt ihre volle Unterstützung für die Bemühungen der Regierung Botswanas um die Wahrung ihrer Souveränität zum Ausdruck;

2. anerkennt die besonderen wirtschaftlichen Schwierigkeiten Botswanas aufgrund des Abzugs von Mitteln aus laufenden und geplanten Entwicklungsprojekten für wirksame Sicherheitsvorkehrungen gegen Angriffe und Drohungen durch Südrhodesien;

3. unterstützt die in den Schreiben des Generalsekretärs vom 28. März und 26. Oktober 1977 enthaltenen Beurteilungen und Empfehlungen;

4. nimmt mit Dank die bisher geleistete Hilfe der internationalen Gemeinschaft für Botswana zur Kenntnis 41/;

5. lenkt die Aufmerksamkeit der Mitgliedsstaaten und der internationalen Organisationen auf die Tatsache, daß die bisher geleistete Hilfe hinter dem Bedarf Botswanas zurückbleibt;

6. unterstützt nachdrücklich den Appell des Sicherheitsrats und des Generalsekretärs 42/ an alle Staaten und zwischenstaatlichen Organisationen, Botswana großzügig Hilfe zu leisten, um ihm die Durchführung seiner geplanten Entwicklungsprojekte zu ermöglichen;

7. ruft alle Staaten, alle regionalen und interregionalen Organisationen sowie andere staatliche und nichtstaatliche Gremien auf, die Appelle des Sicherheitsrats, Botswana großzügige Hilfe zu leisten, zu befolgen;

8. ersucht die entsprechenden Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen - insbesondere das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, den Internationalen Währungsfonds, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, den Internationalen Agrarentwicklungsfonds, das Welternährungspro-

---

40/ A/32/287-S/12421. Gedruckt in: Official Records of the Security Council, Thirty-second Year, Supplement for October, November and December 1977

41/ A/32/287-S/12421, Anhang. Gedruckt in: Official Records of the Security Council, Thirty-second Year, Supplement for October, November and December 1977

42/ Official Records of the Security Council, Thirty-second Year, Supplement for April, May and June 1977, Dokument S/12326

gramm, die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, die Weltgesundheitsorganisation, die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und den Flüchtlingsbeauftragten der Vereinten Nationen - ihre laufenden und künftigen Programme zur Unterstützung Botswanas bei der ungestörten Durchführung seiner geplanten Entwicklungsvorhaben weiterzuführen und auszubauen und mit dem Generalsekretär bei der Organisierung eines wirksamen internationalen Hilfsprogramms eng zusammenzuarbeiten;

9. lenkt ferner die Aufmerksamkeit der internationalen Gemeinschaft auf das vom Generalsekretär zur Entgegennahme von Beiträgen zur Unterstützung von Botswana am Amtssitz der Vereinten Nationen eingerichtete Sonderkonto;

10. ersucht den Flüchtlingsbeauftragten der Vereinten Nationen, seine humanitären Hilfsprogramme zugunsten von Flüchtlingen in Botswana fortzusetzen, und bittet die internationale Gemeinschaft eindringlich, ihm die zur Durchführung dieser Programme notwendigen Mittel schnell zur Verfügung zu stellen;

11. ersucht ferner die entsprechenden Sonderorganisationen\* und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, dem Generalsekretär regelmäßig über die von ihnen eingeleiteten Schritte und die von ihnen zur Unterstützung Botswanas bereitgestellten Mittel zu berichten;

12. ersucht den Generalsekretär,

a) seine Bemühungen um die Mobilisierung der für ein wirksames internationales Programm zur finanziellen, technischen und materiellen Unterstützung Botswanas benötigten Mittel fortzusetzen;

b) sicherzustellen, daß angemessene Finanz- und Haushaltsvorkehrungen getroffen werden, um weiterhin die erforderlichen Ressourcen zu mobilisieren und das internationale Hilfsprogramm für Botswana zu koordinieren;

c) eine Überprüfung der wirtschaftlichen Lage in Botswana so rechtzeitig zu veranlassen, daß der Wirtschafts- und Sozialrat diese Frage auf seiner fünfundsechzigsten Tagung behandeln kann;

d) die Lage in Botswana ständig weiter zu verfolgen, mit den Mitgliedsstaaten, regionalen und anderen zwischenstaatlichen Organisationen, den Sonderorganisationen\* und internationalen Finanzinstitutionen sowie anderen in dieser Resolution genannten Organisationen in engem Kontakt zu bleiben und der Generalversammlung auf ihrer dreiunddreißigsten Tagung über diese Frage zu berichten.

101. Plenarsitzung  
13. Dezember 1977

\* Vgl. die Fußnote auf S. 202

32/98 - Hilfe für LesothoDie Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Sicherheitsratsresolution 402 (1976) vom 22. Dezember 1976, in der der Rat u.a. seiner Besorgnis über die durch die Schließung bestimmter Grenzübergangsstellen zwischen Südafrika und Lesotho durch Südafrika entstandene ernste Lage Ausdruck gab, durch die Lesotho gezwungen werden sollte, das Bantustan Transkei anzuerkennen,

in Würdigung des Beschlusses der Regierung von Lesotho, in Befolgung der Beschlüsse der Vereinten Nationen, insbesondere der Generalversammlungsresolution 31/6 A vom 26. Oktober 1976, das Bantustan Transkei nicht anzuerkennen,

im vollen Bewußtsein der Tatsache, daß der Beschluß der Regierung Lesothos, das Bantustan Transkei nicht anzuerkennen, dem Volk Lesothos besondere wirtschaftliche Belastungen auferlegt hat,

in ausdrücklicher Befürwortung der in den Resolutionen 402 (1976) vom 22. Dezember 1976 und 407 (1977) vom 25. Mai 1977 zum Ausdruck gebrachten Appelle des Sicherheitsrats an alle Staaten, regionalen und zwischenstaatlichen Organisationen sowie an die zuständigen Gremien des Systems der Vereinten Nationen, großzügige Beiträge zum internationalen Hilfsprogramm für Lesotho zu leisten, damit es seine wirtschaftliche Entwicklung durchführen kann und noch besser in die Lage versetzt wird, die Resolutionen der Vereinten Nationen voll durchzuführen,

in Kenntnis des mit einem Schreiben des Generalsekretärs vom 30. März 1977 übermittelten Berichts der Delegation 43/, die gemäß Sicherheitsratsresolution 402 (1976) zur Bewertung der aus der Schließung der Grenzübergangsstellen entstehenden besonderen wirtschaftlichen Bedürfnisse Lesothos nach Lesotho entsandt worden war,

in der Erkenntnis, daß Lesotho durch den anhaltenden Zustrom von Flüchtlingen aus dem südlichen Afrika zusätzliche Belastungen auferlegt werden,

nach Prüfung des mit einem Schreiben des Generalsekretärs vom 9. November 1977 übermittelten Berichts der Überprüfungsdelegation 44/, die gemäß Wirtschafts- und Sozialratsresolution 2096 (LXIII)

43/ Ebd., Supplement for January, February and March 1977, Dokument S/12315

44/ A/32/323-S/12438. Gedruckt in: Official Records of the Security Council, Thirty-second Year, Supplement for October, November and December 1977

vom 29. Juli 1977 zur Prüfung der wirtschaftlichen Gesamtlage nach Lesotho entsandt worden war,

1. schließt sich den in den Schreiben des Generalsekretärs vom 30. März und vom 9. November 1977 enthaltenen Beurteilungen und Empfehlungen an;
2. lenkt die Aufmerksamkeit der internationalen Gemeinschaft auf den in diesen Berichten festgestellten weiteren, über die bisher geleistete Hilfe hinausgehenden dringenden Bedarf an Hilfe;
3. lenkt die Aufmerksamkeit der internationalen Gemeinschaft ferner auf das vom Generalsekretär gemäß Sicherheitsratsresolution 407 (1977) am Amtssitz der Vereinten Nationen eingerichteten Sonderkonto zur Entgegennahme von Beiträgen zur Unterstützung von Lesotho;
4. äußert ihre Befriedigung über die vom Generalsekretär bereits eingeleiteten Maßnahmen zur Organisierung eines wirksamen Hilfsprogramms für Lesotho;
5. nimmt mit Dank die von der internationalen Gemeinschaft bisher geleistete Hilfe für Lesotho zur Kenntnis 45/;
6. fordert alle Mitgliedsstaaten, alle regionalen und inter-regionalen Organisationen auf, die Appelle des Sicherheitsrats und der Generalversammlung zu unverzüglicher und großzügiger Hilfe an Lesotho zu befolgen;
7. ersucht den Flüchtlingsbeauftragten der Vereinten Nationen, seine humanitären Hilfsprogramme zugunsten von Flüchtlingen weiter auszubauen, und bittet die internationale Gemeinschaft eindringlich, ihm die zur Durchführung dieser Programme erforderlichen Mittel schnell zur Verfügung zu stellen;
8. ersucht die Sonderorganisationen\* und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen - insbesondere das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, den Internationalen Währungsfonds, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, den Internationalen Agrarentwicklungsfonds, das Welt-ernährungsprogramm, die Weltgesundheitsorganisation, die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur,

---

\* Vgl. die Fußnote auf S. 202



die Internationale Arbeitsorganisation, die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen und das Amt des Flüchtlingsbeauftragten der Vereinten Nationen - Lesotho bei der ungestörten Durchführung seiner geplanten Entwicklungsvorhaben weiter zu unterstützen und mit dem Generalsekretär bei der Organisierung eines wirksamen internationalen Hilfsprogramms eng zusammenzuarbeiten;

9. ersucht ferner die entsprechenden Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen, dem Generalsekretär regelmäßig über die von ihnen eingeleiteten Schritte und die von ihnen zur Unterstützung Lesothos bereitgestellten Mittel zu berichten;

10. ersucht den Generalsekretär,

a) seine Bemühungen um die Mobilisierung der für ein wirksames Programm zur finanziellen, technischen und materiellen Unterstützung Lesothos benötigten Mittel fortzusetzen;

b) sicherzustellen, daß angemessene Finanz- und Haushaltsvorkehrungen getroffen werden, um weiterhin die erforderlichen Ressourcen zu mobilisieren und das internationale Hilfsprogramm für Lesotho zu koordinieren;

c) eine Überprüfung der Wirtschaftslage Lesothos so rechtzeitig zu veranlassen, daß der Wirtschafts- und Sozialrat diese Frage auf seiner funfundsechzigsten Tagung behandeln kann;

d) die Lage ständig zu überprüfen, mit den Mitgliedsstaaten, regionalen und anderen zwischenstaatlichen Organisationen, den Sonderorganisationen\* und internationalen Finanzinstitutionen engen Kontakt zu halten und der Generalversammlung auf ihrer dreiunddreißigsten Tagung über diese Frage zu berichten.

101. Plenarsitzung

13. Dezember 1977

---

\* Vgl. die Fußnote auf S. 202

32/99 - Hilfe für Kap VerdeDie Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 31/17 vom 24. November 1976 über Hilfe an Kap Verde, in der sie den Generalsekretär ersuchte, die finanzielle, technische und wirtschaftliche Hilfe der internationalen Gemeinschaft, insbesondere der entwickelten Länder und der entsprechenden Organisationen der Vereinten Nationen, zu mobilisieren, um den kurz- und langfristigen Entwicklungsbedürfnissen dieses vor kurzem unabhängig gewordenen Landes gerecht zu werden,

unter Hinweis auf ihre Resolution 31/156 vom 21. Dezember 1976, in der sie alle Regierungen eindringlich bat, in ihren Hilfsprogrammen die Durchführung der für die Entwicklungsländer in In-sellage vorgesehenen spezifischen Maßnahmen zu unterstützen,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3054 (XXVIII) vom 17. Oktober 1973 und 3512 (XXX) vom 15. Dezember 1975 über die wirtschaftliche und soziale Lage in der Sudan-Sahel-Region und die Maßnahmen zugunsten dieser Region,

ferner unter Hinweis darauf, daß Kap Verde Mitglied des Ständigen zwischenstaatlichen Ausschusses zur Dürrebekämpfung in der Sahelregion ist,

in Kenntnis des Wirtschafts- und Sozialratsbeschlusses 252 (LXIII) vom 29. Juli 1977, in dem der Rat u.a. von der Auffassung des Ausschusses für Entwicklungsplanung 46/ zur Aufnahme von Kap Verde in die Liste der am wenigsten entwickelten Länder 47/ Kenntnis nahm,

mit Besorgnis von der ernststen wirtschaftlichen Lage in Kap Verde Kenntnis nehmend, die durch neun aufeinanderfolgende Dürrejahre, das völlige Fehlen von Infrastruktureinrichtungen für die Entwicklung sowie durch die schwerwiegenden Auswirkungen der internationalen Wirtschaftslage auf seine gesamte Wirtschaft hervorgerufen wurde,

---

46/ Official Records of the Economic and Social Council, Sixty-third Session, Supplement No. 4 (E/5939 mit Korr.1), Ziffer 82 und 83

47/ Vgl. Resolution 2768 (XXVI) und 3487 (XXX)

mit Dank für die von verschiedenen Staaten und Organisationen geleistete Hilfe, darunter sowohl Nahrungsmittel- als auch Entwicklungshilfe,

jedoch in Kenntnis dessen, daß trotz des Appells des Generalsekretärs, Kap Verde Entwicklungshilfe zu gewähren, damit es sein Entwicklungsprogramm durchführen kann, die internationale Reaktion bisher nicht dem entspricht, was angesichts der Lage erforderlich ist,

ferner in Kenntnis der zugunsten der Sahelregion unternommenen Bemühungen des Büros der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen für Hilfsaktionen zugunsten der Sahelregion und des Büros der Vereinten Nationen für die Sahelregion,

in der Erkenntnis, daß zur Stimulierung neuer wirtschaftlicher Aktivitäten aktive Maßnahmen notwendig sind,

in Kenntnisnahme des Berichts des Generalsekretärs vom 21. September 1977 48/,

1. bittet die Mitgliedsstaaten und die in Frage kommenden internationalen Institutionen - insbesondere das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, den Internationalen Agrarentwicklungsfonds, die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, das Welternährungsprogramm und die Weltgesundheitsorganisation - eindringlich, die Regierung von Kap Verde weiterhin tatkräftig und kontinuierlich zu unterstützen, damit sie die durch die Dürre hervorgerufene katastrophale Lage erfolgreich bewältigen kann, und die Versorgung dieses Landes mit Nahrungsmitteln, medizinischen und anderen Erzeugnissen sicherzustellen;

2. ersucht den Generalsekretär um die Entsendung einer Sonderdelegation nach Kap Verde, die in Konsultation mit der Regierung Art und Ausmaß der Entwicklungshilfe ermitteln soll, die benötigt wird,

a) um die wirtschaftliche und soziale Basis des Landes auszubauen und zu stärken;

b) ein beschleunigtes Entwicklungsprogramm einzuleiten;

3. beschließt, Kap Verde in die Liste der am wenigsten entwickelten Länder aufzunehmen;

4. ersucht den Generalsekretär,

a) seine Bemühungen um die Mobilisierung der für ein wirksames Programm zur finanziellen, technischen und materiellen Unterstützung von Kap Verde benötigten Mittel fortzusetzen;

b) sicherzustellen, daß angemessene Finanz- und Haushaltsvorkehrungen getroffen werden, um weiterhin die erforderlichen Mittel zu mobilisieren und das internationale Hilfsprogramm für Kap Verde zu koordinieren;

c) die Lage in Kap Verde ständig zu überprüfen, engen Kontakt mit den Mitgliedsstaaten, regionalen und anderen zwischenstaatlichen Organisationen, den Sonderorganisationen\* und internationalen Finanzinstitutionen zu halten und der Generalversammlung auf ihrer dreiunddreißigsten Tagung über diese Frage zu berichten.

101. Plenarsitzung  
13. Dezember 1977

32/100 - Hilfe für Guinea-Bissau

Die Generalversammlung,

tief besorgt über die ernste wirtschaftliche Lage in Guinea-Bissau, hervorgerufen durch über elf Jahre nationalen Befreiungskrieg, die Rückkehr einer großen Zahl von Flüchtlingen und das völlige Fehlen von Infrastruktureinrichtungen für die Entwicklung,

unter Hinweis darauf, daß Guinea-Bissau in die Liste der am schwersten betroffenen Länder aufgenommen wurde 49/,

unter Hinweis auf ihre Resolution 3421 (XXX) vom 8. Dezember 1975 über die Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, in der sie die Sonderorganisationen\* und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen eindringlich bat, den vor kurzem unabhängig gewordenen und den auf dem Weg zur Unabhängigkeit befindlichen Staaten Unterstützung zu gewähren,

\* Vgl. die Fußnote auf S. 202

unter Hinweis auf die Empfehlung 99 (IV) der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen vom 31. Mai 1976 50/, insbesondere auf deren Ziffer 4, in der die Konferenz den entsprechenden Organen des Systems der Vereinten Nationen empfahl, Hilfsmaßnahmen zugunsten der vor kurzem unabhängig gewordenen Staaten in Afrika zu ergreifen,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 3339 (XXIX) vom 17. Dezember 1974, in der sie die Mitgliedsstaaten, insbesondere die entwickelten Länder bat, dem vor kurzem unabhängig gewordenen Staat Guinea-Bissau wirtschaftliche Hilfe zu leisten,

1. appelliert eindringlich an die Mitgliedsstaaten und die betreffenden internationalen Institutionen - insbesondere an das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, die internationalen Finanzinstitutionen, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und das Welternährungsprogramm -, die Regierung von Guinea-Bissau tatkräftig und kontinuierlich zu unterstützen, damit sie die schwierige Situation, die sich aus dem langen Befreiungskampf und der Rückkehr einer großen Zahl von Flüchtlingen aus Nachbarländern ergeben hat, erfolgreich bewältigen und die wirtschaftlichen Entwicklungsbedürfnisse des Landes befriedigen kann;

2. ersucht den Generalsekretär, die finanzielle, technische und wirtschaftliche Hilfe der internationalen Gemeinschaft, insbesondere der entwickelten Länder und der entsprechenden Organisationen der Vereinten Nationen, zu mobilisieren, um den kurz- und langfristigen Entwicklungsbedürfnissen dieses vor kurzem unabhängig gewordenen Landes gerecht zu werden;

3. ersucht den Ausschuß für Entwicklungsplanung, auf seiner vierzehnten Tagung die Frage der Aufnahme Guinea-Bissaus in die Liste der am wenigsten entwickelten Länder 51/ vorrangig und wohlwollend zu behandeln und der fünfundsechzigsten Tagung des Wirtschafts- und Sozialrats seine Schlußfolgerungen vorzulegen;

4. bittet inzwischen die Mitgliedsstaaten, insbesondere die entwickelten Länder, sowie die Organisationen der Vereinten Nationen, Guinea-Bissau angesichts der dort herrschenden Bedingungen die gleichen Vergünstigungen wie den am wenigsten entwickelten Entwicklungsländern zu gewähren;

---

50/ Vgl. Proceedings of the United Nations Conference on Trade and Development, Fourth Session, Vol. I, Report and Annexes (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr.E.76.II.D.10 mit Korrigendum), Erster Teil, Abschnitt A

51/ Vgl. Resolution 2768 (XXVI) und 3487 (XXX)

5. ersucht den Generalsekretär, diese Angelegenheit weiter zu verfolgen und der Generalversammlung auf ihrer dreiunddreißigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution zu berichten.

101. Plenarsitzung  
13. Dezember 1977

32/101 - Hilfe für die Seychellen

Die Generalversammlung,

nach Anhörung der Erklärung des Vertreters der Seychellen 52/ über die ernste wirtschaftliche und soziale Lage der Seychellen aufgrund des Fehlens von Infrastruktureinrichtungen für die Entwicklung,

besorgt über die nachteiligen Auswirkungen der internationalen Wirtschaftslage auf die Wirtschaft der Seychellen,

im Hinblick darauf, daß die Seychellen vor einigen konkreten Aufgaben stehen, die sich aus der jüngst erlangten Unabhängigkeit ergeben,

unter Hinweis auf ihre Resolution 3421 (XXX) vom 8. Dezember 1975 über die Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, in der sie die Sonderorganisationen\* und anderen Organisationen der Vereinten Nationen eindringlich bat, den vor kurzem unabhängig gewordenen bzw. den auf dem Weg zur Unabhängigkeit befindlichen Staaten Unterstützung zu gewähren,

ferner unter Hinweis auf die Empfehlung 99 (IV) der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen vom 31. Mai 1976 53/, insbesondere deren Ziffer 4, in der die Konferenz den entsprechenden Organen der Vereinten Nationen empfahl, Hilfsmaßnahmen

---

\* Vgl. die Fußnote auf S. 202

52/ Official Records of the General Assembly, Thirty-second Session, Second Committee, 41. Sitzung, Ziffer 27-31

53/ Vgl. Proceedings of the United Nations Conference on Trade and Development, Fourth Session, Vol. I, Report and Annexes (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr.E.76.III.D.10 mit Korrigendum), Erster Teil, Abschnitt A

zugunsten der vor kurzem unabhängig gewordenen Staaten in Afrika zu ergreifen,

1. appelliert eindringlich an die Mitgliedsstaaten, insbesondere die entwickelten Länder, sowie an die betreffenden internationalen Institutionen - insbesondere an das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, das Welternährungsprogramm, die Weltgesundheitsorganisation, die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und die Internationale Arbeitsorganisation -, den Seychellen angesichts der dort herrschenden Verhältnisse tatkräftige und kontinuierliche technische und finanzielle Hilfe zu leisten, damit sie die für das Wohlergehen ihres Volkes erforderlichen sozialen und wirtschaftlichen Infrastruktureinrichtungen aufbauen können;

2. ersucht den Ausschuß für Entwicklungsplanung, auf seiner vierzehnten Tagung die Frage der Aufnahme der Seychellen in die Liste der am wenigsten entwickelten Länder 54/ zu behandeln und der vierundsechzigsten Tagung des Wirtschafts- und Sozialrats seine Schlußfolgerungen vorzulegen;

3. ersucht den Generalsekretär, die finanzielle, technische und wirtschaftliche Hilfe der in Ziffer 1 genannten internationalen Gemeinschaft zu mobilisieren, diese Angelegenheit weiter zu verfolgen und der Generalversammlung auf ihrer dreiunddreißigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution zu berichten.

101. Plenarsitzung  
13. Dezember 1977

32/107 - Abkommen zwischen den Vereinten Nationen und dem Internationalen Agrarentwicklungsfonds 55/

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Wirtschafts- und Sozialratsresolution 2104 (LXIII) vom 3. August 1977 und des als Anhang beigefügten Abkommensentwurfs, mit dem der Internationale Agrarentwicklungsfonds gemäß Artikel 57 und 63 der Charta der Vereinten Nationen in Beziehung zu den Vereinten Nationen gebracht werden soll,

54/ Vgl. Resolution 2768 (XXVI) und 3487 (XXX)

55/ S.a. Abschnitt V, Resolution 32/53; Abschnitt VIII, Resolution 32/102, und Abschnitt X.B.7, Beschluß 32/428 A

billigt das im Anhang zur vorliegenden Resolution enthaltene Abkommen zwischen den Vereinten Nationen und dem Internationalen Agrarentwicklungsfonds.

103. Plenarsitzung  
15. Dezember 1977

## A N H A N G

### Abkommen zwischen den Vereinten Nationen und dem Internationalen Agrarentwicklungsfonds

#### PRÄAMBEL

Gemäß den Bestimmungen der Artikel 57 und 63 der Charta der Vereinten Nationen und des Artikels 8 Abschnitt 1 des Abkommens zur Errichtung des Internationalen Agrarentwicklungsfonds (im folgenden als "Abkommen" bezeichnet) kommen die Vereinten Nationen und der Internationale Agrarentwicklungsfonds (im folgenden als "Fonds" bezeichnet) wie folgt überein:

#### Artikel I

#### ANERKENNUNG

Die Vereinten Nationen erkennen den Fonds als Sonderorganisation\* an, die gemäß dem zwischen seinen Mitgliedsstaaten geschlossenen Abkommen tätig ist und das Ziel verfolgt, zusätzliche, zu Vorzugsbedingungen bereitzustellende Mittel für die landwirtschaftliche Entwicklung von in Entwicklung befindlichen Mitgliedsstaaten aufzubringen.

---

\* Vgl. die Fußnote auf S. 202



Artikel II

## GEGENSEITIGE VERTRETUNG

## 1. Die Vertreter der Vereinten Nationen

a) sind befugt, den Sitzungen des Verwaltungsrats des Fonds beizuwohnen und sich an ihnen ohne Stimmrecht zu beteiligen;

b) sind ohne Stimmrecht zur Beteiligung an den von anderen Organen und Ausschüssen des Fonds abgehaltenen Sitzungen zur Ausarbeitung allgemeiner Politiken einzuladen.

## 2. Die Vertreter des Fonds

a) sind befugt, zu Konsultationszwecken den Sitzungen der Generalversammlung der Vereinten Nationen beizuwohnen;

b) sind befugt, den Sitzungen der Hauptausschüsse und anderer Organe der Generalversammlung, insbesondere des Welternährungsrats, sowie den Sitzungen des Wirtschafts- und Sozialrats und des Treuhänderats und ihrer jeweiligen Nebenorgane, die sich mit den Fonds interessierenden Fragen befassen, beizuwohnen und sich an ihnen ohne Stimmrecht zu beteiligen.

3. Diese Sitzungen und ihre Tagesordnungen werden rechtzeitig angekündigt und bekanntgegeben, damit beide Organisationen durch Konsultationen Vorkehrungen für eine angemessene Vertretung treffen können.

4. Schriftliche Mitteilungen der einen Organisation an die andere Organisation werden vom Sekretariat der letzteren gemäß den jeweiligen Geschäftsordnungen an die Mitglieder der zuständigen Gremien verteilt.

Artikel III

## VORSCHLAG VON TAGESORDNUNGSPUNKTEN

Vorbehaltlich eventuell erforderlicher vorheriger Konsultationen nimmt der Fonds in die vorläufige Tagesordnung des entsprechenden Organs des Fonds von den Vereinten Nationen vorgeschlagene Tagesordnungspunkte auf. Ebenso nehmen der Wirtschafts- und Sozialrat und der Welternährungsrat sowie ihre Nebenorgane gegebenenfalls vom Fonds vorgeschlagene Tagesordnungspunkte in ihre vorläufigen Tagesordnungen auf.

#### Artikel IV

##### KOORDINIERUNG UND ZUSAMMENARBEIT

1. Im Hinblick auf die Koordinierungsrolle und die globale Verantwortung der Vereinten Nationen bei der Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung und auf die Notwendigkeit einer positiven und wirksamen Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Fonds erklärt sich der Fonds bereit, eng mit den Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten, um eine voll wirksame Koordinierung der Politiken und Aktivitäten der Vereinten Nationen mit denen der Organe und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen zu erreichen. Der Fonds erklärt sich ferner dazu bereit, an der Arbeit der Vereinten Nationen zur Verstärkung dieser Zusammenarbeit und Koordinierung mitzuwirken, insbesondere durch die Mitgliedschaft im Verwaltungsausschuß für Koordinierung sowie gegebenenfalls durch die Mitarbeit in anderen hierfür bestimmten, schon bestehenden oder gegebenenfalls noch zu schaffenden Gremien der Vereinten Nationen.

2. In seiner Finanzierungstätigkeit geht der Fonds im Einklang mit dem Abkommen von seinen eigenen, unabhängigen Entscheidungen aus, wobei er die von den Vereinten Nationen im Bereich der wirtschaftlichen und sozialen sowie insbesondere der landwirtschaftlichen Entwicklung festgelegten allgemeinen politischen Richtlinien voll berücksichtigt.

#### Artikel V

##### KONSULTATIONEN UND EMPFEHLUNGEN

1. Angesichts der Verpflichtung der Vereinten Nationen zur Förderung der in Artikel 55 der Charta niedergelegten Ziele sowie der Aufgaben und Befugnisse der Vereinten Nationen und ihrer zuständigen Organe, insbesondere zur Abgabe von Empfehlungen für die Koordinierung der Politik und Tätigkeit der Sonderorganisationen\*, ist der Fonds bereit, dafür Sorge zu tragen, daß alle von den Vereinten Nationen an ihn gerichteten offiziellen Empfehlungen so bald wie möglich vom zuständigen Organ des Fonds behandelt werden.

---

\* Vgl. die Fußnote auf S. 202

2. Der Fonds ist bereit, auf Wunsch Konsultationen mit den Vereinten Nationen über diese Empfehlungen aufzunehmen und den Vereinten Nationen in angemessener Frist über die vom Fonds getroffenen Maßnahmen zur Durchführung dieser Empfehlungen bzw. über die anderen Ergebnisse ihrer Behandlung Bericht zu erstatten.

## Artikel VI

### AUSTAUSCH VON INFORMATIONEN UND DOKUMENTEN

1. Vorbehaltlich aller Maßnahmen, die gegebenenfalls von den Vereinten Nationen und dem Fonds zum Schutz vertraulichen Materials getroffen werden müssen, das ihnen von ihren Mitgliedern oder aus anderen Quellen zugeleitet wird, findet zwischen den Vereinten Nationen und dem Fonds ein vollständiger und unverzüglicher Austausch von Informationen und Dokumenten statt.

2. Unbeschadet des allgemeinen Grundsatzes der Bestimmungen von Ziffer 1 dieses Artikels

a) erklärt sich der Fonds bereit, den Vereinten Nationen regelmäßig Berichte über die Tätigkeit des Fonds zuzuleiten;

b) erklärt sich der Fonds bereit, den Vereinten Nationen soweit wie irgend möglich alle gewünschten Sonderberichte und Informationen zur Verfügung zu stellen;

c) übermitteln die Vereinten Nationen dem Fonds auf dessen Wunsch alle Informationen, die für ihn von besonderem Interesse sind.

## Artikel VII

### HAUSHALT UND FINANZEN

1. Der Fonds erkennt an, daß in Verwaltungsfragen die Herstellung einer engen haushalts- und finanztechnischen Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen angeraten ist, damit die Verwaltungsarbeiten der Vereinten Nationen und der Organisationen des

Systems der Vereinten Nationen so effizient und wirtschaftlich wie möglich durchgeführt werden und damit ein Höchstmaß an Koordinierung und Einheitlichkeit dieser Arbeiten gewährleistet wird.

2. Alle Finanz- und Haushaltsvereinbarungen zwischen den Vereinten Nationen und dem Fonds bedürfen der Zustimmung der Generalversammlung der Vereinten Nationen und des Verwaltungsrats des Fonds.

3. Der Fonds übermittelt den Vereinten Nationen gemäß Artikel 17 Ziffer 3 der Charta der Vereinten Nationen seinen Verwaltungshaushalt zur Prüfung und Abgabe von Empfehlungen durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen.

### Artikel VIII

#### ZUSAMMENARBEIT AUF DEM GEBIET DER VERWALTUNG

1. Die Vereinten Nationen und der Fonds halten es für wünschenswert, im Interesse der administrativen und technischen Einheitlichkeit und des möglichst wirkungsvollen Einsatzes von Mitarbeitern und Mitteln die Schaffung und den Betrieb von konkurrierenden oder sich überschneidenden Einrichtungen und Diensten der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen\* nach Möglichkeit zu vermeiden.

2. Daher konsultieren die Vereinten Nationen und der Fonds sich gegenseitig bezüglich einer zusätzlich zu den in den Artikeln IV, V, IX, X und XII dieses Abkommens genannten Diensten erfolgenden Schaffung und Nutzung von gemeinsamen administrativen und technischen Diensten und Einrichtungen, wann immer und soweit die Schaffung und Nutzung solcher Dienste durchführbar und zweckmäßig erscheint.

3. Die in diesem Artikel erwähnten Konsultationen sollen eine möglichst gerechte Finanzierung aller speziellen Dienste und Hilfeleistungen gewährleisten, die der Fonds den Vereinten Nationen oder die Vereinten Nationen dem Fonds auf Wunsch gewähren.

---

\* Vgl. die Fußnote auf S.202

Artikel IX

## PERSONALFRAGEN

1. Der Fonds ist bereit, in Fragen der Regelung und Koordination der Beschäftigungsbedingungen des Personals mit der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst zusammenzuarbeiten.

1. Die Vereinten Nationen und der Fonds kommen überein,

a) sich im Hinblick auf eine möglichst große Einheitlichkeit über Fragen von gegenseitigem Interesse im Zusammenhang mit der Beschäftigung von Mitarbeitern miteinander zu beraten;

b) sich beim zeitweiligen oder für immer erfolgenden Austausch von Mitarbeitern gegenseitig zu unterstützen, wenn ein solcher Austausch angeraten ist;

c) daß sich der Fonds gemäß der Satzung des Gemeinsamen Pensionsfonds des Personals der Vereinten Nationen am Pensionsfonds beteiligen kann.

3. Die Bestimmungen und Bedingungen, zu denen Einrichtungen oder Dienste der Vereinten Nationen oder des Fonds im Zusammenhang mit den in diesem Artikel genannten Angelegenheiten der anderen Seite zur Verfügung gestellt werden, sind erforderlichenfalls Gegenstand von zu diesem Zweck eingegangenen ergänzenden Vereinbarungen.

Artikel X

## STATISTISCHE DIENSTE

1. Der Fonds erkennt die Vereinten Nationen als zentrale Stelle für die Sammlung, Analyse, Veröffentlichung, Standardisierung und Verbesserung von den allgemeinen Zielen internationaler Organisationen dienenden Statistiken an, unbeschadet des Rechts des Fonds, sich mit allen anderen Statistiken zu befassen, die für seine eigenen Ziele wichtig sind.

2. Die Vereinten Nationen und der Fonds erklären sich bereit, sich bei der jeweiligen Sammlung, Analyse, Veröffentlichung und Verbreitung statistischer Informationen um ein Höchstmaß an Zusammenarbeit, um die Vermeidung aller unnötigen Doppelarbeit und um den wirksamsten Einsatz ihres Fachpersonals zu bemühen. Sie setzen sich gemeinsam für den größtmöglichen Nutzen und die bestmögliche Verwertung von statistischen Informationen ein und bemühen sich, die Belastung der Regierungen und anderer Organisationen, von denen solche Informationen eingeholt werden, möglichst gering zu halten.

3. Die Vereinten Nationen und der Fonds erklären sich bereit, einander unverzüglich alle geeigneten nichtvertraulichen statistischen Informationen zur Verfügung zu stellen.

4. Die Vereinten Nationen entwickeln weiterhin in Absprache mit dem Fonds und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen verwaltungstechnische Mittel und Verfahren, durch die eine wirksame statistische Zusammenarbeit unter allen diesen Organisationen gewährleistet werden kann.

#### Artikel XI

#### UNTERSTÜTZUNG DER VEREINTEN NATIONEN

Im Rahmen seines Zuständigkeitsbereichs und auf der Grundlage dieses Abkommens unterstützt der Fonds die Vereinten Nationen und gewährt ihnen alle Hilfe, um welche ihn die Vereinten Nationen im Rahmen ihrer Charta ersuchen, insbesondere was die Durchführung der in Artikel 55 der Charta niedergelegten Grundsätze und Ziele anbelangt.

#### Artikel XII

#### TECHNISCHE HILFE

1. Die Vereinten Nationen und der Fonds arbeiten bei der Gewährung technischer Hilfe für die Agrarentwicklung zusammen, vermeiden unnötige Doppelarbeit bei Aktivitäten und Dienstleistungen

im Zusammenhang mit dieser technischen Hilfe und ergreifen im Rahmen des Koordinierungsmechanismus auf dem Gebiet der technischen Hilfe die gegebenenfalls zur Erzielung der wirksamen Koordinierung ihrer technischen Hilfe erforderlichen Maßnahmen.

2. Im Rahmen seines Zuständigkeitsbereichs und auf der Grundlage seiner diesbezüglichen Instrumente ist der Fonds bereit, bei der Förderung und Erleichterung des Transfers von Technologie für die Nahrungsmittelproduktion und die Agrarentwicklung aus den entwickelten in die Entwicklungsländer, bei der Entwicklung einer einheimischen Technologie und bei der technischen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern mit den Vereinten Nationen und ihren Organen sowie mit den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten, um diese Länder bei der Erreichung ihrer Ziele auf den genannten Gebieten zu unterstützen.

### Artikel XIII

#### INTERNATIONALER GERICHTSHOF

1. Der Fonds gibt dem Internationalen Gerichtshof jede Information, um die ihn dieser gemäß Artikel 34 der Satzung des Gerichtshofes ersucht.

2. Die Generalversammlung der Vereinten Nationen ermächtigt den Fonds, vom Internationalen Gerichtshof Gutachten über Rechtsfragen einzuholen, die sich im Rahmen der Tätigkeit des Fonds ergeben; ausgenommen sind Fragen der gegenseitigen Beziehungen zwischen dem Fonds und den Vereinten Nationen oder anderen Sonderorganisationen\*. Derartige Ersuchen können vom Verwaltungsrat oder vom Exekutivrat des Fonds im Auftrag des Verwaltungsrats an den Gerichtshof gerichtet werden. Der Fonds unterrichtet den Wirtschafts- und Sozialrat über jedes an den Gerichtshof gerichtete Ersuchen.

---

\* Vgl. die Fußnote auf S. 202

Artikel XIV

## BEZIEHUNGEN ZU ANDEREN INTERNATIONALEN ORGANISATIONEN

Der Fonds unterrichtet den Wirtschafts- und Sozialrat über jedes offizielle Abkommen, das er mit einer Sonderorganisation\* schließt, und erklärt sich insbesondere bereit, den Rat noch vor Abschluß eines solchen Abkommens über dessen Art und Geltungsbereich zu unterrichten.

Artikel XV

## DIENSTPASS (LAISSEZ-PASSER) DER VEREINTEN NATIONEN

Die Beamten des Fonds sind berechtigt, gemäß den gegebenenfalls zwischen dem Generalsekretär der Vereinten Nationen und dem Präsidenten des Fonds abgeschlossenen Sonderabkommen den Dienstpaß (Laissez-passer) der Vereinten Nationen zu verwenden.

Artikel XVI

## DURCHFÜHRUNG DES ABKOMMENS

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen und der Präsident des Fonds können alle zusätzlichen Vereinbarungen treffen, die für die Durchführung dieses Abkommens zweckmäßig erscheinen.

---

\* Vgl. die Fußnote auf S. 202



Artikel XVII

## ÄNDERUNG UND REVISION

Dieses Abkommen kann durch Vereinbarungen zwischen den Vereinten Nationen und dem Fonds geändert oder revidiert werden, und alle derartigen Änderungen oder Revisionen treten in Kraft, sobald sie von der Generalversammlung der Vereinten Nationen und dem Verwaltungsrat des Fonds gebilligt worden sind.

Artikel XVIII

## INKRAFTTRETEN

Dieses Abkommen tritt in Kraft, sobald es von der Generalversammlung der Vereinten Nationen und dem Verwaltungsrat des Fonds gebilligt worden ist.

32/108 - Änderung der Liste von Staaten, die für die Mitgliedschaft im Rat für industrielle Entwicklung in Frage kommenDie Generalversammlung,

unter Hinweis auf Abschnitt II Ziffer 4 ihrer Resolution 2152 (XXI) vom 17. November 1966 über die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung,

beschließt, Djibouti und Vietnam in Liste A des Anhangs der Resolution 2125 (XXI) aufzunehmen 56/.

103. Plenarsitzung  
15. Dezember 1977

---

56/ Andere Veränderungen seit der Verabschiedung der Resolution 2152 (XXI) finden sich in den Resolutionen 2385 (XXIII) vom 19. November 1968, 2510 (XXIV) vom 21. November 1969, 2637 (XXV) vom 19. November 1970, 2824 (XXVI) vom 16. Dezember 1971, 2954 (XXVII) vom 11. Dezember 1972, 3088 (XXVIII) vom 6. Dezember 1973, 3305 (XXIX) vom 14. Dezember 1974, 3401 A (XXX) vom 28. November 1975, 3401 (XXX) vom 9. Dezember 1975 und 31/160 vom 21. Dezember 1976.

Aufgrund der vorstehenden Resolution ergeben sich folgende Listen der für die Mitgliedschaft im Rat für industrielle Entwicklung in Frage kommenden Staaten:

A. STAATENLISTE LAUT ABSCHNITT II ZIFFER 4 BUCHSTABE a)  
DER GENERALVERSAMMLUNGSRESOLUTION 2152 (XXI)

Afghanistan	Kongo
Ägypten	Kuwait
Algerien	Lesotho
Angola	Libanon
Äquatorialguinea	Liberia
Äthiopien	Libysche Arabische Jamahiriya
Bahrain	Madagaskar
Bangladesch	Malawi
Benin	Malaysia
Bhutan	Malediven
Birma	Mali
Botswana	Marokko
Burundi	Mauretanien
China	Mauritius
Demokratischer Jemen	Mongolei
Demokratisches Kampuchea	Mosambik
Djibouti	Nepal
Elfenbeinküste	Niger
Fidschi	Nigeria
Gabun	Obervolta
Gambia	Oman
Ghana	Pakistan
Guinea	Papua-Neuguinea
Guinea-Bissau	Philippinen
Indien	Republik Korea
Indonesien	Rwanda
Irak	Sambia
Iran	São Tomé und Príncipe
Israel	Saudi Arabien
Jemen	Senegal
Jordanien	Seychellen
Jugoslawien	Sierra Leone
Kap Verde	Singapur
Katar	Somalia
Kenia	Sri Lanka
Komoren	Südafrika

Sudan	Vereinigte Arabische Emirate
Swasiland	Vereinigte Republik Kamerun
Syrische Arabische Republik	Vereinigte Republik Tansania
Thailand	Vietnam
Togo	Volksdemokratische Republik Laos
Tschad	Zaire
Tunesien	Zentralafrikanisches Kaiserreich
Uganda	

B. STAATENLISTE LAUT ABSCHNITT II ZIFFER 4 BUCHSTABE b)

Australien	Monaco
Belgien	Neuseeland
Dänemark	Niederlande
Deutschland, Bundesrepublik	Norwegen
Finnland	Österreich
Frankreich	Portugal
Griechenland	Schweden
Heiliger Stuhl <u>57/</u>	Schweiz
Irland	Spanien
Island	Türkei
Italien	Vereinigtes Königreich Großbri-
Japan	tannien und Nordirland
Kanada	Vereinigte Staaten von Amerika
Liechtenstein	Zypern
Luxemburg	
Malta	

C. STAATENLISTE LAUT ABSCHNITT II ZIFFER 4 Buchstabe c)

Argentinien	Grenada
Bahamas	Guatemala
Barbados	Guyana
Bolivien	Haiti
Brasilien	Honduras
Chile	Jamaika
Dominikanische Republik	Kolumbien
Ekuador	Kostarika
El Salvador	Kuba

---

57/ Vgl. auch Resolution 32/39, Abschnitt i)

Mexiko  
Nikaragua  
Panama  
Paraguay  
Peru

Suriname  
Trinidad und Tobago  
Uruguay  
Venezuela

D. STAATENLISTE LAUT ABSCHNITT II ZIFFER 4 BUCHSTABE d)

Albanien  
Bjelorussische Sozialistische  
Sowjetrepublik  
Bulgarien  
Deutsche Demokratische  
Republik  
Polen

Rumänien  
Tschechoslowakei  
Ukrainische Sozialistische  
Sowjetrepublik  
Ungarn  
Union der Sozialistischen  
Sowjetrepubliken

32/109 - Internationales Jahr des Kindes

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2626 (XXV) vom 24. Oktober 1970 mit der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Zweite Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen, 3201 (S-VI) und 3202 (S-VI) vom 1. Mai 1974 mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm zur Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung, 3281 (XXIX) vom 12. Dezember 1974 mit der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten und 3362 (S-VII) vom 16. September 1975 über Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit sowie auf die Wirtschafts- und Sozialratsresolution 2105 (LXIII) vom 3. August 1977,

unter Hinweis auf ihre Resolution 31/169 vom 21. Dezember 1976, in der sie das Jahr 1979 zum Internationalen Jahr des Kindes mit folgenden allgemeinen Zielen erklärte:

a) als Rahmen für die Verkündung der Sache des Kindes sowie dafür zu dienen, den Entscheidungsträgern und der Öffentlichkeit die besonderen Bedürfnisse der Kinder besser bewußt zu machen,

b) die Einsicht in die Tatsache zu fördern, daß Programme für Kinder einen integralen Teil der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklungspläne bilden sollten, damit sowohl langfristig als auch kurzfristig für die Kontinuität der Maßnahmen für das Wohlergehen der Kinder auf nationaler und internationaler Ebene gesorgt wird,

in der Überzeugung, daß das Konzept der Grundbetreuung für Kinder ein wesentlicher Bestandteil der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung ist,

in Anerkennung der grundlegenden Bedeutung, die Programme für Kinder in allen Ländern - seien es Entwicklungs- oder Industrieländer - nicht nur für das Wohlergehen der Kinder, sondern auch als Teil der umfassenden Bemühungen um die Beschleunigung des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts haben,

nach Behandlung des Berichts des Exekutivdirektors des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen über die Vorbereitungen für das Internationale Jahr des Kindes und die Höhe der Beiträge zur Finanzierung dieser Aktivitäten 58/,

1. würdigt die Vorbereitungsarbeit des Exekutivdirektors und der Mitarbeiter des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen, mit der die Grundlagen für ein erfolgreiches Internationales Jahr des Kindes gelegt wurden, und begrüßt in diesem Zusammenhang die Ernennung des Sonderbeauftragten für das Jahr;
2. nimmt mit Befriedigung Kenntnis von der Koordinierung, die durch die Hinzuziehung der Interinstitutionellen Beratungsgruppe für das Internationale Jahr des Kindes, die sich aus Vertretern der betreffenden Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und nichtstaatlicher Organisationen zusammensetzt, erzielt wird;
3. bekräftigt, daß der Hauptschwerpunkt des Internationalen Jahrs des Kindes auf nationaler Ebene liegt, es jedoch durch regionale und internationale Zusammenarbeit unterstützt werden sollte;
4. spricht den Regierungen, die bereits zu den Verwaltungskosten des Internationalen Jahrs des Kindes beigetragen haben, ihren Dank aus und appelliert an alle Regierungen, zu seiner Finanzierung beizutragen;
5. ersucht alle infragekommenden Gremien der Vereinten Nationen, einschließlich der Sonderorganisationen\*, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen laufend über ihre jeweiligen Programme für das Internationale Jahr des Kindes zu informieren, und er-

---

\* Vgl. die Fußnote auf S. 202

sucht in dieser Hinsicht das Hilfswerk als federführende Organisation, für die dreiunddreißigste Tagung der Generalversammlung einen Bericht über die Aktivitäten innerhalb des Systems der Vereinten Nationen auszuarbeiten;

6. betont die Bedeutung der aktiven Teilnahme von nichtstaatlichen Organisationen und der Öffentlichkeit sowohl auf internationaler als auch auf nationaler Ebene zur Unterstützung des Internationalen Jahrs des Kindes;

7. bittet die Regierungen, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen über in ihrem Land stattfindende Aktivitäten zur Förderung der Ziele des Internationalen Jahrs des Kindes zu informieren;

8. ersucht den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen das Internationale Jahr des Kindes und seine Ziele sowohl in den Entwicklungsländern als auch in den entwickelten Ländern bekanntzumachen;

9. beschließt, die Vorbereitungen für das Internationale Jahr des Kindes auf ihrer dreiunddreißigsten Tagung weiterzubehandeln und auf ihrer vierunddreißigsten Tagung anlässlich dieses Jahres eine Sonderdebatte im Plenum über die Lage der Kinder in der Welt abzuhalten;

10. gibt der Hoffnung Ausdruck, daß die Regierungen, die nichtstaatlichen Organisationen und die Öffentlichkeit mit großzügigen Beiträgen reagieren, mit denen die Ziele des Internationalen Jahrs des Kindes erreicht werden und über das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und andere Kanäle der auswärtigen Hilfe die Mittel für die Betreuung und Versorgung der Kinder beträchtlich erhöht werden können.

103. Plenarsitzung  
15. Dezember 1977

32/110 - Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

in Kenntnis der Wirtschafts- und Sozialratsresolution 2109  
(LXIII) vom 3. August 1977,

nach Behandlung des Berichts des Exekutivrats des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen über seine vom 23. Mai bis 3. Juni 1977 in Manila abgehaltene Tagung 59/,

tief beunruhigt über das Ausmaß der unbefriedigten Bedürfnisse von Kindern in Entwicklungsländern und über die möglichen Auswirkungen einer mangelnden Befriedigung dieser Bedürfnisse auf den langfristigen Entwicklungsprozeß,

daher der Ansicht, daß die Befriedigung dieser Bedürfnisse bei der Ausarbeitung einer neuen internationalen Entwicklungsstrategie voll berücksichtigt werden sollte,

darüber hinaus der Ansicht, daß das vom Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen erarbeitete Konzept der Grundbetreuung 60/ volle Unterstützung verdient, da es zur Befriedigung wesentlicher menschlicher Bedürfnisse beiträgt,

in der Erkenntnis der Notwendigkeit, daß alle Regierungen, insbesondere diejenigen Regierungen, deren Beiträge zum Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen in keinem Verhältnis zu ihren finanziellen Möglichkeiten stehen, ihre Beiträge so bald wie möglich erhöhen,

1. würdigt die Initiative des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen bezüglich der Ausarbeitung und Verwirklichung des Konzepts der Grundbetreuung für Kinder als Teil einer umfassenden Entwicklungsstrategie;

2. bittet die Entwicklungsländer, die dies nicht schon getan haben, dieses Konzept und diese Methode gegebenenfalls in ihre nationalen Entwicklungspläne und -strategien aufzunehmen;

3. appelliert eindringlich an die Regierungen, ihre Beiträge zum Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen möglichst auf einer mehrjährigen Basis, wesentlich zu erhöhen, um eine gerechte Aufteilung der freiwilligen Beiträge zu sichern und um das Ziel von \$200 Millionen für die jährlichen Einnahmen des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen aus allen Quellen so bald wie möglich, jedoch spätestens im Jahr 1979 - dem Internationalen Jahr des Kindes - zu erreichen.

103. Plenarsitzung  
15. Dezember 1977

---

59/ Official Records of the Economic and Social Council, Sixty-third Session, Supplement No. 12 (E/6014) und E/6014/Add.1

60/ Ebd., Supplement No. 12 (E/6014), Ziffer 131-136

32/111 - Gesundheitsbedürfnisse der Kinder palästinensischer  
Flüchtlinge

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 212 (III) vom 19. November 1948 über Hilfe für palästinensische Flüchtlinge,

tief besorgt über die Tatsache, daß der Grundbedarf an Nahrungsmitteln von fast einer halben Million Kinder in den Flüchtlingslagern nicht befriedigt wird,

1. ersucht den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit den Regierungen der Gastländer und mit den in Frage kommenden Gremien der Vereinten Nationen eine Stichprobenerhebung durchzuführen, um zur Abwendung nachteiliger Auswirkungen auf ihre Gesundheit die Bedürfnisse der palästinensischen Kinder in den Flüchtlingslagern zu ermitteln;

2. ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiunddreißigsten Tagung über die Verwirklichung dieser Resolution zu berichten.

103. Plenarsitzung  
15. Dezember 1977

32/112 - Zielsetzung für die Zeichnungen zum Welternährungsprogramm  
für 1979-1980

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die in Ziffer 1 ihrer Resolution 2095 (XX) vom 20. Dezember 1965 enthaltene Bestimmung, der zufolge das Welternährungsprogramm vor jeder Zeichnungskonferenz zu überprüfen ist,

ferner unter Hinweis auf die Bestimmungen in Ziffer 4 ihrer Resolution 3407 (XXX) vom 28. November 1975, denen zufolge vorbehaltlich der genannten Überprüfung die Zeichnungskonferenz, auf der die Regierungen zur Abgabe ihrer Zusagen für 1979 und 1980 im Hinblick auf den dann von der Generalversammlung und von der Konferenz der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen empfohlenen Zielbetrag aufgefordert werden sollen, spätestens Anfang 1978 einberufen werden sollte,



in Anbetracht dessen, daß die Überprüfung des Welternährungsprogramms auf der dritten Tagung des Ausschusses für Politiken und Programme der Nahrungsmittelhilfe und auf der dreiundsechzigsten Tagung des Wirtschafts- und Sozialrats erfolgt ist,

nach Behandlung der Wirtschafts- und Sozialratsresolution 2128 (LXIII) vom 31. Oktober 1977 sowie der im zweiten Jahresbericht des Ausschusses für Politiken und Programme der Nahrungsmittelhilfe enthaltenen Empfehlungen 61/,

in Anerkennung des Werts der vom Welternährungsprogramm seit seiner Gründung geleisteten multilateralen Nahrungsmittelhilfe sowie der Notwendigkeit einer Fortsetzung seiner Tätigkeit sowohl als Form der Kapitalanlage wie zur Befriedigung von dringenden Nahrungsmittelbedürfnissen,

1. setzt das Ziel von \$950 Millionen für die freiwilligen Beiträge zum Welternährungsprogramm in den Jahren 1979 und 1980, wobei insgesamt mindestens ein Drittel in Form von Barzahlungen bzw. Dienstleistungen erbracht werden sollte, und bringt die Hoffnung zum Ausdruck, daß diese Mittel angesichts des zu erwartenden Umfangs fundierter Projektanträge sowie angesichts dessen, daß das Programm eine größere Projektzahl bewältigen kann, durch nennenswerte zusätzliche Beiträge aus anderen Quellen erweitert werden;

2. bittet die Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen bzw. die Mitglieder oder assoziierten Mitgliedern der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen eindringlich, alles in ihren Kräften Stehende zu tun, damit das Ziel vollständig erreicht wird;

3. ersucht den Generalsekretär, zu diesem Zweck gemeinsam mit dem Generaldirektor der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen Anfang 1978 am Sitz der Vereinten Nationen eine Zeichnungskonferenz einzuberufen;

4. beschließt, daß vorbehaltlich der in Ziffer 1 der Generalversammlungsresolution 2095 (XX) vorgesehenen Überprüfung des Welternährungsprogramms die Zeichnungskonferenz, auf der die Regierungen zur Abgabe ihrer Zusagen für 1981 und 1982 im Hinblick auf den dann von der Versammlung und von der Konferenz der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen empfohlenen Zielbetrag aufgefordert werden sollen, spätestens Anfang 1980 einberufen werden sollte.

103. Plenarsitzung  
15. Dezember 1977

32/113 - Sonderfonds der Vereinten Nationen für Entwicklungsländer  
in Binnenlage

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 31/177 vom 21. Dezember 1976, in der sie die Satzung des Sonderfonds der Vereinten Nationen für Entwicklungsländer in Binnenlage billigte und den Generalsekretär ersuchte, eine Zeichnungskonferenz für den Fonds einzuberufen,

den Ländern dankend, die auf der am 2. November 1977 abgehaltenen Zeichnungskonferenz Beiträge für den Fonds zusagten,

besorgt über die Tatsache, daß der Fonds seine Tätigkeit noch nicht, wie in Generalversammlungsresolution 31/177 vorgesehen, aufgenommen hat,

1. bittet die Mitgliedsstaaten und die gesamte internationale Gemeinschaft eindringlich um großzügige freiwillige Beiträge für den Sonderfonds der Vereinten Nationen für Entwicklungsländer in Binnenlage, damit dieser seine Tätigkeit so bald wie möglich aufnehmen kann;

2. ermächtigt den Administrator des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, in enger Zusammenarbeit mit dem Generalsekretär der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen für die Zeit, bis der Fonds in der in Generalversammlungsresolution 31/77 festgelegten Weise seine Tätigkeit aufgenommen hat, vorbehaltlich der Zustimmung des Verwaltungsrats des Programms vorläufige Vorkehrungen zur Verwirklichung der in der Satzung des Fonds niedergelegten Ziele und Grundsätze vorzuschlagen.

103. Plenarsitzung  
15. Dezember 1977

32/114 - Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3201 (S-VI) und 3202 (S-VI) vom 1. Mai 1974 mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm zur Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung, 3281 (XXIX) vom 12. Dezember 1974 mit der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten und 3362 (S-VII) vom 16. September 1975

über Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit sowie auf ihre Resolution 2626 (XXV) vom 24. Oktober 1970 mit der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Zweite Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 31/171 vom 21. Dezember 1976,

weiterhin unter Hinweis auf die Wirtschafts- und Sozialratsresolution 2024 (LXI) vom 4. August 1976,

nach Prüfung der Berichte des Verwaltungsrats des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen über seine dreiundzwanzigste 62/ und vierundzwanzigste 63/ Tagung,

erneut erklärend, daß die erforderlichen Beitragshöhen für das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen erreicht werden müssen, um die im zweiten Programmzyklus für 1979-1981 festgelegten Gesamt- und Einzelziele zu erfüllen, und daß sie über das fehlende dynamische Wachstum der Mittel des Programms besorgt ist,

im Hinblick darauf, daß die Ergebnisse der Zeichnungskonferenz von 1977 für das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen das vereinbarte Ziel einer Gesamtwachstumsrate von 14 Prozent für die freiwilligen Beiträge nicht erreicht haben,

in der Erkenntnis, daß das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen die im Anhang der Generalversammlungsresolution 3405 (XXX) vom 28. November 1975 niedergelegten neuen Dimensionen der technischen Zusammenarbeit voll verwirklichen muß,

1. bekräftigt die Gültigkeit des im Anhang der Generalversammlungsresolution 2688 (XXV) vom 11. Dezember 1970 niedergelegten Konsenses von 1970;

2. nimmt Kenntnis von den Berichten des Verwaltungsrats des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen über seine dreiundzwanzigste und vierundzwanzigste Tagung;

3. nimmt zustimmend Kenntnis von den vom Verwaltungsrat des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen eingeleiteten und vom Wirtschafts- und Sozialrat in seiner Resolution 2110 (LXIII) vom 3. August 1977 befürworteten Maßnahmen zur Verstärkung der Wirksamkeit und des Einflusses des Programms und ersucht den Verwaltungsrat, gemäß seinen Ansichten über die Rolle und die Aktivitäten des Programms die auf der dreiundsechzigsten Tagung des Wirtschafts- und Sozialrats und auf der zweiunddreißigsten Tagung der Generalversammlung geäußerten Meinungen voll zu berücksichtigen;

62/ Official Records of the Economic and Social Council, Sixty-third Session, Supplement No. 3 (E/5940)

63/ Ebd., Supplement No. 3A (E/6013/Rev.1)

4. bittet den Verwaltungsrat und den Administrator des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen eindringlich, dafür Sorge zu tragen, daß die Rolle und die Aktivitäten des Programms mit den Entwicklungsprioritäten und Entwicklungszielen der Entwicklungsländer im Einklang stehen und den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung, insbesondere den Resolutionen zur Errichtung der neuen internationalen Wirtschaftsordnung, entsprechen;
5. bittet den Administrator des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, in Verbindung mit den teilnehmenden und ausführenden Stellen und den mit ihm zusammenarbeitenden Organisationen seine Bemühungen zur Stärkung der Finanzlage des Programms und zur Verbesserung seiner Leitung fortzusetzen;
6. bittet den Administrator des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen ferner, die Erörterung mit den ausführenden Stellen fortzusetzen, um die fachliche Koordinierung der technischen Zusammenarbeit auf der Grundlage des Konsenses von 1970 zu verbessern;
7. bittet alle Staaten eindringlich um die Einleitung von Maßnahmen zur Bereitstellung der Mittel für das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, die zur Erreichung der im zweiten Programmzyklus für 1977-1981 festgelegten Gesamt- und Einzelziele und Programme erforderlich sind, und die insbesondere dazu dienen, die Gesamtwachstumsrate von 14 Prozent pro Jahr für freiwillige Beiträge, auf der die indikativen Planungszahlen für diesen Programmzyklus beruhen, zu erreichen und sogar zu übertreffen;
8. bittet den Administrator des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, gemäß dem Ersuchen des Verwaltungsrats seine Bemühungen zur Stärkung der finanziellen Basis des Programms tatkräftig fortzusetzen, dabei die auf der zweiunddreißigsten Tagung der Generalversammlung geäußerten Ansichten zu berücksichtigen und dem Verwaltungsrat auf seiner fünfundzwanzigsten Tagung über die dabei erzielten Fortschritte zu berichten;
9. bittet den Administrator des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen und die Leiter der ausführenden Stellen ferner um eine beträchtliche Erhöhung der Zahl der Sachverständigen aus Entwicklungsländern, die in die Sachverständigenlisten aufzunehmen sind, die den Regierungen zur Durchführung der vom Programm finanzierten Projekte vorgelegt werden, darunter auch - im Einklang mit den einschlägigen Beschlüssen des Verwaltungsrats - Bürger ihrer eigenen Länder oder von Ländern der betreffenden regionalen und subregionalen Gruppierungen.

32/115 - Konferenz der Vereinten Nationen über Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3201 (S-VI) und 3202 (S-VI) vom 1. Mai 1974 und 3281 (XXIX) vom 12. Dezember 1974,

unter Hinweis auf Abschnitt III Ziffer 7 ihrer Resolution 3362 (S-VII) vom 16. September 1975, in der sie beschloß, im Jahr 1978 oder 1979 eine Konferenz der Vereinten Nationen über Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung abzuhalten,

unter Hinweis auf Ziffer 2 und 3 der Wirtschafts- und Sozialratsresolution 2028 (LXI) vom 4. August 1976,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 31/184 vom 21. Dezember 1976, in der sie u.a. beschloß, die Konferenz 1979 zu einem Zeitpunkt einzuberufen, der es der Generalversammlung erlaubt, auf ihrer vierunddreißigsten Tagung Beschlüsse im Hinblick auf die Ergebnisse der Konferenz zu fassen, und in der sie die Vorbereitung der Konferenz regelte,

in Kenntnisnahme des Berichts des Generalsekretärs über die Durchführung der Generalversammlungsresolution 31/184 64/,

ferner in Kenntnisnahme des Berichts des Vorbereitungsausschusses für die Konferenz der Vereinten Nationen über Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung über seine erste Tagung 65/,

im Hinblick darauf, daß die entscheidende Rolle von Wissenschaft und Technologie allgemein anerkannt wird und daß die Generalversammlung empfohlen hat, daß Wissenschaft und Technologie eine direktere und bedeutendere Rolle im Prozeß der Stimulierung der Entwicklung und bei der Verringerung internationaler Ungleichheiten spielen sollten,

I

1. schließt sich der Wirtschafts- und Sozialratsresolution 2123 (LXIII) vom 4. August 1977 an;

---

64/ A/32/230 mit Add.1-3 und Add.4/Rev.1

65/ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiunddreißigste Tagung, Beilage 43 (A/32/43 mit Korr.3)

2. beschließt, die Konferenz der Vereinten Nationen über Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung zu einem geeigneten Zeitpunkt im Jahr 1979 abzuhalten und dabei den Beschluß in Ziffer 8 von Generalversammlungsresolution 31/184 zu berücksichtigen;

3. erklärt, daß es u.a. Ziel der Konferenz sein sollte, durch verstärkte internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet von Wissenschaft und Technologie einschließlich des Technologietransfers die eigenständige wissenschaftliche und technologische Kapazität der Entwicklungsländer auszubauen, insbesondere durch technologische Neuerungen, um so die Lösung ihrer wirtschaftlichen und sozialen Probleme zu erleichtern;

4. beschließt, daß der Ausschuß für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung allen Staaten zur Teilnahme als Vollmitglied offensteht, wenn er als Vorbereitungsausschuß für die Konferenz der Vereinten Nationen über Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung fungiert;

5. bittet alle Staaten eindringlich, erforderlichenfalls in Konsultation mit dem Generalsekretär der Konferenz alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um einen positiven Beitrag zu den Vorbereitungsarbeiten der Konferenz zu leisten;

6. ersucht den Generalsekretär und die Leiter der Organe und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, den Konferenzvorbereitungen hohen Vorrang einzuräumen;

7. erklärt, daß der Generalsekretär der Konferenz die volle Verantwortung für die Koordinierung aller inhaltlichen Arbeiten des Vorbereitungsausschusses für die Konferenz trägt;

8. ersucht den Generalsekretär der Konferenz, dem Generalsekretär der Vereinten Nationen laufend Berichte über den Stand der Vorbereitungen für die Konferenz vorzulegen;

9. ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiunddreißigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat einen umfassenden analytischen Zwischenbericht über den Stand der Konferenzvorbereitungen vorzulegen;

## II

bekräftigt die Bestimmungen in Ziffer 5 der Wirtschafts- und Sozialratsresolution 2033 (LXI) vom 4. August 1976, in der der Rat eine stärkere Beteiligung der Entwicklungsländer im Beratenden Ausschuß für die Nutzung von Wissenschaft und Technologie bei der Entwicklung empfahl, und ersucht den Generalsekretär im Hinblick auf die Rolle des Beratenden Ausschusses bei den Vorbereitungen für die Konferenz der Vereinten Nationen über Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung wirksame Konsultationen mit den Regierungen zu führen, um die obengenannte Resolution durchzuführen und die Mitglieder des Beratenden Ausschusses u.a. unter Berücksichtigung des Prinzips der gerechten geographischen Verteilung zu ernennen.

103. Plenarsitzung  
15. Dezember 1977

32/156 - Abkommen über die Zusammenarbeit und die Beziehungen  
zwischen den Vereinten Nationen und der Weltorganisation  
für Tourismus (WTO)

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Wirtschafts- und Sozialratsbeschlusses 254 (LXIII) vom 3. August 1977 und des im Anhang enthaltenen Entwurfs eines Abkommens über die Zusammenarbeit und die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und der Weltorganisation für Tourismus,

billigt das im Anhang der vorliegenden Resolution enthaltene Abkommen über die Zusammenarbeit und die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und der Weltorganisation für Tourismus.

107. Plenarsitzung  
19. Dezember 1977

## A N H A N G

Abkommen über die Zusammenarbeit und die Beziehungen  
zwischen den Vereinten Nationen und der  
Weltorganisation für Tourismus (WTO)

Die Generalversammlung der Vereinten Nationen beschloß in ihrer Resolution 2529 (XXIV) vom 5. Dezember 1969 u.a. den Abschluß eines Abkommens, das eine enge Zusammenarbeit und enge Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und der künftigen Weltorganisation für Tourismus herstellen, die Modalitäten für diese Zusammenarbeit und diese Beziehung festlegen und die entscheidende und zentrale Rolle anerkennen soll, die die Weltorganisation für Tourismus in Zusammenarbeit mit den bestehenden Einrichtungen des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet des Welttourismus spielen sollte.

Artikel 3 Ziffer 3 der Satzung der Weltorganisation für Tourismus sieht vor, daß die Weltorganisation für Tourismus zur Wahrnehmung ihrer zentralen Rolle auf dem Gebiet des Tourismus eine wirksame Zusammenarbeit mit den zuständigen Organen der Vereinten Nationen und ihren Sonderorganisationen\* herbeiführt und aufrechterhält.

Daher kommen die Vereinten Nationen und die Weltorganisation für Tourismus wie folgt überein:

Artikel I

ANERKENNUNG DER ZUSTÄNDIGKEIT

1. Die Vereinten Nationen erkennen an, daß die Weltorganisation für Tourismus die Aufgabe hat, unter gebührender Berücksichtigung der Zuständigkeitsbereiche und Aufgaben der Vereinten Nationen und ihrer Organe sowie der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen gemäß ihrer Satzung geeignete Maßnahmen zur Erreichung der darin festgelegten Ziele zu ergreifen.

---

Vgl. die Fußnote auf S. 202



2. Die Vereinten Nationen nehmen zur Kenntnis, daß die Weltorganisation für Tourismus bei der Verfolgung ihrer Ziele bemüht ist, den Interessen der Entwicklungsländer auf dem Gebiet des Tourismus besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

## Artikel II

### EMPFEHLUNGEN DER VEREINTEN NATIONEN

Angesichts der Verpflichtung der Vereinten Nationen zur Förderung der in Artikel 55 der Charta der Vereinten Nationen niedergelegten Ziele ist die Weltorganisation für Tourismus bereit, dafür Sorge zu tragen, daß alle gegebenenfalls an sie gerichteten offiziellen Empfehlungen der Vereinten Nationen so bald wie möglich ihrer Generalversammlung bzw. ihrem Exekutivrat vorgelegt werden, und den Vereinten Nationen zu gegebener Zeit über die von ihr oder von ihren Mitgliedern zur Verwirklichung dieser Empfehlungen ergriffenen Maßnahmen bzw. über die anderen Ergebnisse ihrer Beratungen zu berichten.

## Artikel III

### BEZIEHUNGEN UND KOORDINIERUNG

1. Die Vereinten Nationen und die Weltorganisation für Tourismus kommen überein, sich bei ihrer Arbeit auf dem Gebiet des Tourismus um ein Höchstmaß an Zusammenarbeit und um die Vermeidung unnötiger Doppelarbeit zu bemühen.

2. Die Vereinten Nationen und die Weltorganisation für Tourismus kommen überein, daß die Tätigkeit der Weltorganisation für Tourismus sowie die Aktivitäten der Vereinten Nationen und anderer Organisationen im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet des Tourismus oder in damit zusammenhängenden Bereichen durch Konsultationen und Empfehlungen vom Wirtschafts- und Sozialrat koordiniert werden. Die Koordinierung zwischen den Sekretariaten wird durch den Apparat des Verwaltungsausschusses für Koordinierung gewährleistet, an dessen Tätigkeit die Weltorganisation für Tourismus bei Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse teilnimmt.

3. Die Weltorganisation für Tourismus bemüht sich um den Abschluß getrennter Vereinbarungen über die Zusammenarbeit mit einzelnen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die sich mit dem Tourismus oder damit zusammenhängenden Aktivitäten befassen.

#### Artikel IV

##### GEGENSEITIGE VERTRETUNG

1. Die Vereinten Nationen werden zur Entsendung von Vertretern eingeladen, die dazu befugt sind, als Beobachter den Sitzungen der Generalversammlung und des Exekutivrats der Weltorganisation für Tourismus sowie aller gegebenenfalls von der Weltorganisation für Tourismus eingesetzten Nebenorgane und den gegebenenfalls von der Weltorganisation für Tourismus einberufenen Konferenzen beizuwohnen und mit Zustimmung des betreffenden Gremiums ohne Stimmrecht an den Debatten über die Vereinten Nationen betreffende Fragen teilzunehmen.

2. Die Weltorganisation für Tourismus wird zur Entsendung von Vertretern eingeladen, die als Beobachter den Sitzungen des Wirtschafts- und Sozialrats oder seiner Nebenorgane, den von ihm einberufenen Konferenzen und den Sitzungen anderer Gremien der Vereinten Nationen beiwohnen, die sich mit Fragen von gemeinsamem Interesse befassen, und die mit Zustimmung des betreffenden Gremiums ohne Stimmrecht an den die Weltorganisation für Tourismus betreffenden Debatten teilnehmen.

#### Artikel V

##### SCHRIFTLICHE ERKLÄRUNGEN

Die Vereinten Nationen können den Sitzungen von Gremien der Weltorganisation für Tourismus und anderen von dieser veranstalteten Sitzungen schriftliche Erklärungen zu Fragen von gemeinsamem Interesse vorlegen, die sich auf die Arbeit dieser Gremien beziehen. Die Weltorganisation für Tourismus kann dem Wirtschafts- und Sozialrat, seinen Nebenorganen und von ihm einberufenen Kon-

ferenzen sowie den Nebenorganen der Generalversammlung der Vereinten Nationen schriftliche Erklärungen zu Fragen von gemeinsamem Interesse vorlegen, die sich auf die Arbeit dieser Gremien beziehen.

#### Artikel VI

##### VORSCHLAG VON TAGESORDNUNGSPUNKTEN

Vorbehaltlich eventuell erforderlicher vorheriger Konsultationen kann das Sekretariat der Weltorganisation für Tourismus in die vorläufige Tagesordnung der Generalversammlung und des Exekutivrats der Weltorganisation für Tourismus von den Vereinten Nationen vorgeschlagene Punkte aufnehmen. Das Sekretariat der Vereinten Nationen kann von der Weltorganisation für Tourismus vorgeschlagene Punkte in die vorläufige Tagesordnung des Wirtschafts- und Sozialrats aufnehmen. In diesem Zusammenhang kann die Weltorganisation für Tourismus Empfehlungen und Vorschläge für künftige internationale Übereinkünfte auf dem Gebiet des Tourismus abgeben.

#### Artikel VII

##### AUSTAUSCH VON INFORMATIONEN UND DOKUMENTEN

Vorbehaltlich aller Maßnahmen, die gegebenenfalls zum Schutz vertraulichen Materials getroffen werden müssen, findet zwischen den Vereinten Nationen und der Weltorganisation für Tourismus ein vollständiger und unverzüglicher Austausch von Informationen und Dokumenten zu Fragen des Tourismus statt. Die Weltorganisation für Tourismus erklärt sich bereit, dem Wirtschafts- und Sozialrat Berichte über ihre Aktivitäten und Programme zuzuleiten.

### Artikel VIII

#### STATISTISCHE DIENSTE

1. Die Weltorganisation für Tourismus nimmt zur Kenntnis, daß die Vereinten Nationen die zentrale Stelle für die Sammlung, Analyse, Veröffentlichung, Standardisierung und Verbesserung von statistischen Daten über den Tourismus sind, die Bestandteil des statistischen Materials über den internationalen Reiseverkehr, die volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen und anderer allgemeiner statistischer Informationen bilden.

2. Die Vereinten Nationen erkennen die Weltorganisation für Tourismus als die Organisation an, die für die Sammlung, Analyse, Veröffentlichung, Standardisierung und Verbesserung der statistischen Daten im Bereich der Weltorganisation für Tourismus zuständig ist, unbeschadet des Rechts der Vereinten Nationen, sich mit solchen Statistiken zu befassen, soweit dies für ihre eigenen Zwecke oder für die Verbesserung weltweiter Statistiken erforderlich ist.

3. Die Vereinten Nationen und die Weltorganisation für Tourismus erklären sich bereit, sich gemeinsam für den größtmöglichen Nutzen und die bestmögliche Verwertung dieser statistischen Informationen einzusetzen und sich zu bemühen, die Belastung nationaler Regierungen und anderer Organisationen, von denen solche Informationen eingeholt werden, möglichst gering zu halten.

### Artikel IX

#### DURCHFÜHRUNG DES ABKOMMENS

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen und der Generalsekretär der Weltorganisation für Tourismus können alle zusätzlichen Vereinbarungen treffen, die für die Durchführung dieses Abkommens zweckmäßig erscheinen.

Artikel X

## INKRAFTTRETEN UND REVISION DES ABKOMMENS

1. Dieses Abkommen tritt in Kraft, sobald es von der Generalversammlung der Vereinten Nationen und der Generalversammlung der Weltorganisation für Tourismus gebilligt worden ist.

2. Dieses Abkommen kann durch Vereinbarungen zwischen den Vereinten Nationen und der Weltorganisation für Tourismus geändert oder revidiert werden, und alle derartigen Änderungen oder Revisionen treten in Kraft, sobald sie von der Generalversammlung der Vereinten Nationen und der Generalversammlung der Weltorganisation für Tourismus gebilligt worden sind.

32/157 - Weltorganisation für TourismusDie Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3201 (S-VI) und 3202 (S-VI) vom 1. Mai 1974 mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm zur Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung, 3281 (XXIX) vom 12. Dezember 1974 mit der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten und 3362 (S-VII) vom 16. September 1975 über Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit,

ferner unter Hinweis auf Artikel 27 der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten,

weiterhin unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2529 (XXIV) vom 5. Dezember 1969 und 2802 (XXVI) vom 14. Dezember 1971, die u.a. die Errichtung der Weltorganisation für Tourismus als zwischenstaatliche Organisation betreffen, sowie auf den Wirtschafts- und Sozialratsbeschuß vom 20. Mai 1971 über die Zusammenarbeit und die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und der Weltorganisation für Tourismus 66/

---

66/ Vgl. Official Records of the Economic and Social Council, Fiftieth Session, Supplement No. 1 (E/5044), S.25, Punkt 12 Buchstabe b)

im Hinblick darauf, daß die am 27. September 1970 in Mexiko-Stadt verabschiedete Satzung der Weltorganisation für Tourismus 67/ am 2. Januar 1975 in Kraft getreten ist,

ferner im Hinblick auf Artikel 3 der Satzung der Weltorganisation für Tourismus, der festlegt, daß die Organisation zur Wahrnehmung ihrer zentralen Rolle auf dem Gebiet des Tourismus eine wirksame Zusammenarbeit mit den geeigneten Organen der Vereinten Nationen und ihren Sonderorganisationen\* herbeiführt und aufrechterhält,

unter Hinweis auf ihre Resolution 32/156 vom 19. Dezember 1977, mit der sie das Abkommen über die Zusammenarbeit und die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und der Weltorganisation für Tourismus billigte,

eingedenk Artikel II dieses Abkommens, dem zufolge die Weltorganisation für Tourismus bereit ist, ihrer Generalversammlung bzw. ihrem Exekutivrat so bald wie möglich alle gegebenenfalls an sie gerichteten offiziellen Empfehlungen der Vereinten Nationen vorzulegen und den Vereinten Nationen zu gegebener Zeit über die von ihr zur Verwirklichung dieser Empfehlungen ergriffenen Maßnahmen zu berichten,

ferner unter Hinweis auf Artikel IX des Abkommens, der festlegt, daß der Generalsekretär der Vereinten Nationen und der Generalsekretär der Weltorganisation für Tourismus zur Durchführung dieses Abkommens zusätzliche Vereinbarungen treffen können,

in Anerkennung des Beitrags des Tourismus zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung und zur Förderung der internationalen Verständigung, des Friedens und des Wohlstands,

im Bewußtsein der Notwendigkeit, den Interessen der Entwicklungsländer im Bereich des Tourismus besondere Aufmerksamkeit zu widmen,

in Kenntnis der von den Entwicklungsländern einzeln und gemeinsam eingeleiteten Maßnahmen zur Förderung des Tourismus,

1. ersucht die Weltorganisation für Tourismus, ihre Bemühungen zur Förderung des Tourismus insbesondere in den Entwicklungsländern eingedenk Artikel 3 ihrer Satzung durch internationale Zusammenarbeit zu intensivieren und der Generalversammlung auf ihrer dreiunddreißigsten Tagung auf dem Weg über die fünfundsechzigste Tagung des Wirtschafts- und Sozialrats über die Maßnahmen zu berichten, die im Anschluß an diese Empfehlung eingeleitet wurden;

---

\* Vgl. die Fußnote auf S.202

2. bittet die Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen, die der Weltorganisation für Tourismus noch nicht angehören, die Mitgliedschaft in dieser Organisation in Erwägung zu ziehen;

3. ersucht den Generalsekretär, mit den betreffenden Mitgliedsstaaten diesbezüglich in Kontakt zu bleiben und der Generalversammlung auf ihrer dreiunddreißigsten Tagung auf dem Weg über die fünfundsechzigste Tagung des Wirtschafts- und Sozialrats über diese Angelegenheit zu berichten.

107. Plenarsitzung  
19. Dezember 1977

32/158 - Wasserkonferenz der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 3513 (XXX) vom 15. Dezember 1975 und die Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1979 (LIX) vom 31. Juli 1975,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3201 (S-VI) und 3202 (S-VI) vom 1. Mai 1974 mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm zur Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung, 3281 (XXIX) vom 12. Dezember 1974 mit der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten sowie 3362 (S-VII) vom 16. September 1975 über Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit,

in Anbetracht dessen, daß die vom 14. bis 25. März 1977 in Mar del Plata (Argentinien) abgehaltene Wasserkonferenz der Vereinten Nationen weitreichende Beschlüsse in dem gesamten Bereich der Verwaltung und Erschließung von Wasserressourcen gefaßt hat,

angesichts dessen, daß die auf der Konferenz getroffenen Vereinbarungen dringend Maßnahmen erforderlich machen,

1. verabschiedet den Bericht der Wasserkonferenz der Vereinten Nationen 68/ und billigt den Aktionsplan von Mar del Plata 69/ sowie die anderen auf der Konferenz getroffenen Vereinbarungen;

68/ Report of the United Nations Water Conference (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr.E.77.II.A.12)

69/ Ebd., Kap. I

2. dankt der Regierung und dem Volk von Argentinien für ihre großzügige Gastfreundschaft während der Abhaltung der Konferenz;
3. dankt dem Generalsekretär der Konferenz für die erfolgreiche Vorbereitung und Durchführung der Konferenz;
4. bittet die Mitgliedsstaaten und alle Organisationen des Systems der Vereinten Nationen eindringlich, zur Verwirklichung der auf der Konferenz getroffenen Vereinbarungen verstärkt und anhaltend tätig zu werden;
5. schließt sich den Wirtschafts- und Sozialratsresolutionen 2115 (LXIII) und 2121 (LXIII) vom 4. August 1977 an;
6. bekräftigt, daß den für die Verwirklichung des Aktionsplans von Mar del Plata sowie der anderen auf der Konferenz getroffenen Vereinbarungen erforderlichen Maßnahmen gebührend Vorrang eingeräumt werden sollte;
7. empfiehlt den Regierungen, erforderlichenfalls die Frage zu prüfen, ob es angebracht ist, zur Koordinierung und Überwachung der Verwirklichung der Empfehlungen der Konferenz auf nationaler Ebene auf der Grundlage detaillierter nationaler Aktionsprogramme nationale Ausschüsse für Wasserressourcen oder andere geeignete Organisationen einzusetzen, die die in der Mitteilung des Generalsekretärs über Empfehlungen der Konferenz und über Anschlußmaßnahmen 70/ im einzelnen genannten Gebiete umfassen, und empfiehlt eine stärkere Einbeziehung der Bevölkerung in den Prozeß der Planung und der Entscheidungsbildung zur Ausarbeitung einer nationalen Politik;
8. ersucht die Regionalkommissionen, im Einklang mit den Empfehlungen der Konferenz und der Resolution 1 (V) des Ausschusses für natürliche Ressourcen 71/ eine größere Verantwortung im Bereich der Wasserressourcen zu übernehmen und zu diesem Zweck einem zwischenstaatlichen Ausschuß im Rahmen der Regionalkommissionen bestimmte Aufgaben zu übertragen und erforderlichenfalls zusätzliche Mittel bereitzustellen;
9. ersucht den Ausschuß für natürliche Ressourcen, auf seiner Sondertagung die auf nationaler und regionaler Ebene ausgearbeiteten Pläne und Programme zu überprüfen und konkrete Sofortmaßnahmen zur Förderung und Gewährleistung ihrer baldigen Durchführung auszuarbeiten;

---

70/ E/6015

71/ Official Records of the Economic and Social Council, Sixty-third Session, Supplement No. 2A (E/6004), Kap. I, Abschnitt B, und E/6004/Add.1



10. fordert den Generalsekretär auf, der Generalversammlung auf ihrer dreiunddreißigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat einen Bericht über die Ergebnisse der Sondertagung des Ausschusses für natürliche Ressourcen und über die vom ganzen System der Vereinten Nationen ergriffenen Maßnahmen zur Durchführung des Aktionsplans von Mar del Plata und der auf der Konferenz getroffenen Vereinbarungen vorzulegen.

107. Plenarsitzung  
19. Dezember 1977

32/159 - Verwirklichung des mittel- und langfristigen Rückgewinnungs- und Sanierungsprogramms in der Sudan-Sahel-Region und Sofortmaßnahmen zugunsten dieser Region

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2816 (XXVI) vom 14. Dezember 1971, 2959 (XXVII) vom 12. Dezember 1972 und 3054 (XXVIII) vom 17. Oktober 1973,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3253 (XXIX) vom 4. Dezember 1974, 3512 (XXX) vom 15. Dezember 1975 und 31/180 vom 21. Dezember 1976 sowie auf die Wirtschafts- und Sozialratsresolutionen 1918 (LVIII) vom 5. Mai 1975 und 2103 (LXIII) vom 3. August 1977,

in Kenntnisnahme des Beschlusses des Verwaltungsrats des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen vom 27. Juni 1977 72/ über die Verwirklichung des mittel- und langfristigen Rückgewinnungs- und Sanierungsprogramms in der Sudan-Sahel-Region,

tief besorgt über den Umfang der Auswirkungen der neuerlichen Dürre in der Sudan-Sahel-Region und insbesondere über die ernste Lebensmittelknappheit und die Verluste an Vieh,

in Kenntnisnahme der Erklärung, die vom Ministerrat des Ständigen zwischenstaatlichen Ausschusses zur Dürrebekämpfung in der Sahel-Region auf seiner am 26. und 27. Oktober 1977 in Niamey abgehaltenen Sondertagung verabschiedet wurde,

---

72/ Ebd., Supplement No. 3A (E/6013/Rev.1), Ziffer 165

in Anbetracht der Tatsache, daß das Transportproblem, insbesondere der Zustand der Infrastruktur und die Unzulänglichkeit der vorhandenen Kapazitäten, ein Haupthindernis für die Länder dieser Region darstellt,

in Kenntnis der von der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und dem Welternährungsprogramm eingeleiteten Maßnahmen zur Schaffung großer Nahrungsmittelvorräte in den Häfen der Sudan-Sahel-Region,

in Kenntnis der Bemühungen, die von den Mitgliedsstaaten des Ständigen zwischenstaatlichen Ausschusses zur Dürrebekämpfung in der Sahel-Region einzeln und gemeinsam unternommen wurden,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von der entscheidenden Rolle, die das Büro der Vereinten Nationen für die Sahel-Region einerseits bei der Unterstützung der Bekämpfung der Dürrefolgen sowie bei der Verwirklichung des mittel- und langfristigen Rückgewinnungs- und Sanierungsprogramms der Mitgliedsstaaten des Ständigen zwischenstaatlichen Ausschusses zur Dürrebekämpfung in der Sahel-Region und andererseits bei der Mobilisierung der zur Finanzierung von vorrangigen Projekten erforderlichen Mittel spielt,

in Kenntnisnahme dessen, daß nach Verabschiedung der Strategie und des Programms zur Dürrebekämpfung und Entwicklung in der Sahel-Region durch die vom 25. bis 28. April 1977 in Ougadougou abgehaltene Sitzung des Ministerrats des Ständigen zwischenstaatlichen Ausschusses zur Dürrebekämpfung in der Sahel-Region das Rückgewinnungs- und Sanierungsprogramm in der Sahel-Region erweitert wurde,

in der Auffassung, daß es Art und Ausmaß der Bedürfnisse der Länder der Sudan-Sahel-Region, die zu den am wenigsten entwickelten Ländern gehören, erforderlich machen, daß die internationale Gemeinschaft ihre Solidaritätsaktion zur Unterstützung der Rückgewinnungsbemühungen und der wirtschaftlichen Entwicklung dieser Länder fortsetzt und verstärkt,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Verwirklichung des mittel- und langfristigen Rückgewinnungs- und Sanierungsprogramms in der Sudan-Sahel-Region 73/,

## I

## SOFORTHILFEMASSNAHMEN

1. bittet die Regierungen, die Organisationen der Vereinten Nationen und zwischenstaatlichen Organisationen eindringlich, dem vom Ministerrat des Ständigen zwischenstaatlichen Ausschusses zur Dürrebekämpfung in der Sahel-Region auf seiner Sondertagung in Niamey erlassenen Appell unverzüglich Folge zu leisten, insbesondere durch die Einleitung von Soforthilfemaßnahmen zur Befriedigung des Bedarfs an Nahrungsmittelhilfe, der in der in Niamey verabschiedeten Erklärung im einzelnen aufgeführt wurde;

2. fordert die Mitgliedsstaaten, Geberinstitutionen und zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen auf, Sondermaßnahmen für die Beförderung dieser Hilfe anzuwenden und das Welternährungsprogramm davon in Kenntnis zu setzen, damit es die Lieferungen in die betroffenen Regionen koordinieren kann;

3. bittet die Mitgliedsstaaten, Geberinstitutionen und zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen, erforderlichenfalls Bewertungsdelegationen zu entsenden, die den genauen Bedarf eines jeden betroffenen Landes sorgfältig feststellen sollen;

4. bittet die Mitgliedsstaaten, insbesondere die entwickelten Länder, sowie die internationalen Finanzinstitutionen und zwischenstaatlichen Organisationen eindringlich, ihre Unterstützung für die Länder der Sudan-Sahel-Region dadurch zu verstärken, daß sie ihnen eine erhöhte finanzielle Hilfe zur Linderung der Folgen der Dürre gewähren;

5. ersucht den Generalsekretär und den Generaldirektor der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, ihre bei der Durchführung von Hilfsmaßnahmen gewonnenen Erfahrungen anzuwenden und weiterhin Vorhersagen abzugeben sowie geeignete Hilfe zur Bewältigung der Probleme der Versorgung, Lagerhaltung und Verteilung zu leisten;

6. bittet den Generalsekretär und den Generaldirektor der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen eindringlich, weiterhin das Frühwarnsystem zu betreiben, um hinsichtlich der Entwicklung der Lage in der Sudan-Sahel-Region auf dem laufenden zu bleiben;

## II

VERWIRKLICHUNG DES MITTEL- UND LANGFRISTIGEN  
RÜCKGEWINNUNGS- UND SANIERUNGSPROGRAMMS

1. nimmt mit Befriedigung Kenntnis vom Bericht des Generalsekretärs 74/ über die Verwirklichung des von den Mitgliedsstaaten des Ständigen zwischenstaatlichen Ausschusses zur Dürrebekämpfung in der Sahel-Region ausgearbeiteten mittel- und langfristigen Rückgewinnungs- und Sanierungsprogramms;
2. dankt den Regierungen, Organisationen der Vereinten Nationen, zwischenstaatlichen Organisationen, Privatorganisationen und Privatpersonen, die zur Verwirklichung des Programms beigetragen haben;
3. bittet alle Staaten eindringlich, die Bemühungen um die Stärkung der Infrastruktureinrichtungen des Verkehrswesens in finanzieller und technischer Hinsicht zu unterstützen und dabei besonders die reibungslose Beförderung von Nahrungsmitteln und anderen Gütern von den Umschlagshäfen in alle Gebiete der Binnenländer der Sudan-Sahel-Region sicherzustellen;
4. bittet ferner alle Regierungen, Organisationen der Vereinten Nationen, zwischenstaatlichen Organisationen, Privatorganisationen und Privatpersonen eindringlich, den Hilfeersuchen des Ständigen zwischenstaatlichen Ausschusses zur Dürrebekämpfung in der Sahel-Region und seiner Mitgliedsstaaten entweder auf bilateralem Wege oder über das Büro der Vereinten Nationen für die Sahel-Region bzw. eine andere Zwischenstelle weiterhin wohlwollend und kontinuierlich nachzukommen;
5. lenkt die Aufmerksamkeit der Mitgliedsstaaten und des Generalsekretärs auf die Bedeutung der vom 16. bis 19. Dezember 1977 in Banjul abgehaltenen Sitzung des Ministerrats des Ständigen zwischenstaatlichen Ausschusses zur Dürrebekämpfung in der Sahel-Region sowie der vom 20. bis 21. Dezember 1977 in Banjul stattfindenden dritten Konferenz der Staats- und Regierungschefs des Ständigen zwischenstaatlichen Ausschusses;
6. ersucht das Büro der Vereinten Nationen für die Sahel-Region, zur Verwirklichung der mittel- und langfristigen Hilfsprogramme seine enge Zusammenarbeit mit dem Ständigen zwischenstaatlichen Ausschuss zur Dürrebekämpfung in der Sahel-Region sowie seine Bemühungen um Zusammenarbeit und Koordinierung der Programme und Gremien der Vereinten Nationen fortzusetzen;

7. ersucht den Generalsekretär um die Fortsetzung seiner Bemühungen um die Mobilisierung der Finanzmittel, die zur Durchführung der mittel- und langfristigen Vorhaben erforderlich sind, die von den Mitgliedsstaaten des Ständigen zwischenstaatlichen Ausschusses zur Dürrebekämpfung in der Sahel-Region festgelegt wurden;

8. ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung weiterhin auf dem Weg über den Verwaltungsrat des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen und den Wirtschafts- und Sozialrat über die Verwirklichung des mittel- und langfristigen Rückgewinnungs- und Sanierungsprogramms in der Sudan-Sahel-Region zu berichten und der Versammlung auf ihrer dreiunddreißigsten Tagung über die Durchführung von Abschnitt I der vorliegenden Resolution zu berichten.

107. Plenarsitzung  
19. Dezember 1977

### 32/160 - Verkehrs- und Kommunikationsdekade in Afrika

#### Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2626 (XXV) vom 24. Oktober 1970 mit der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Zweite Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen, 3202 (S-VI) vom 1. Mai 1974 mit dem Aktionsprogramm zur Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung und 3362 (S-VII) vom 16. September 1975 über Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit sowie insbesondere auf die Notwendigkeit, die Kluft zwischen den industrialisierten Ländern und den Entwicklungsländern zu verringern,

ferner unter Hinweis auf Wirtschafts- und Sozialratsresolution 2097 (LXIII) vom 29. Juli 1977 über die Verkehrs- und Kommunikationsdekade in Afrika,

in der Erkenntnis, daß eine wesentliche Verbesserung der Infrastruktur für das Verkehrs- und Nachrichtenwesen insbesondere in Afrika dringend notwendig ist,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von der Initiative der Organisation der Afrikanischen Einheit und der Wirtschaftskommission für Afrika zur Schaffung eines integrierten afrikanischen Straßennetzes und zur Rationalisierung der Eisenbahnnetze sowie anderer Verkehrssysteme in Afrika mit dem Ziel einer besseren Förderung der multinationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit in Afrika, des innerafrikanischen Handels und der politischen, sozialen und wirtschaftlichen Integration Afrikas,

in Würdigung der Resolution 291 (XIII) mit dem Titel "Verkehrs- und Kommunikationsdekade in Afrika", die von der Wirtschaftskommission für Afrika am 26. Februar 1977 auf ihrer dreizehnten Tagung und vierten Sitzung der Ministerkonferenz verabschiedet wurde 75/,

im Hinblick auf Abschnitt III D des Anhangs zum Bericht der Konferenz über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit 76/ zu Fragen der Infrastruktur, sowie insbesondere auf dessen Ziffer 8 über Afrika,

in der Überzeugung, daß eine tatkräftige Unterstützung durch die internationale Gemeinschaft erforderlich ist, damit der Grundsatz der kollektiven Eigenständigkeit zur Lösung der afrikanischen Probleme in diesen Bereichen gefördert wird,

ferner in der Überzeugung, daß zur Entwicklung des Verkehrs- und Nachrichtenwesens in Afrika unter Berücksichtigung aller Probleme, vor denen der Kontinent auf diesem Gebiet steht, ein integriertes Vorgehen bei der Ausarbeitung einer globalen Strategie notwendig ist,

in Würdigung der Fortschritte bei der Entwicklung eines panafrikanischen Fernmeldenetzes unter der gemeinsamen Schirmherrschaft der Organisation der Afrikanischen Einheit, der Internationalen Fernmeldeunion und der Wirtschaftskommission für Afrika,

in Begrüßung des anhaltenden Interesses der Sonderorganisationen\*, insbesondere der Internationalen Fernmeldeunion, die als federführende Organisation für die Regulierung, Koordinierung und Abstimmung der Aktivitäten in diesem Bereich verantwortlich ist, an der Nutzung der Technologien und Dienstleistungen des Nachrichtenwesens,

1. befürwortet die Empfehlung in Ziffer 1 der Resolution 291 (XIII) der Wirtschaftskommission für Afrika 75/ und erklärt die Jahre 1978-1988 zur Verkehrs- und Kommunikationsdekade in Afrika, um damit

a) die Ausarbeitung und Durchführung einer globalen Strategie für die Entwicklung des Verkehrs- und Nachrichtenwesens in Afrika aktiv zu unterstützen und so zur Lösung der Probleme des Kontinents auf diesem Gebiet beizutragen;

---

\* Vgl. die Fußnote auf S. 202

75/ Vgl. Official Records of the Economic and Social Council, Sixty-third Session, Supplement No. 7 (E/5941), Teil III

76/ Vgl. A/31/478/Add.1 mit Add.1/Korr.1

b) die dafür erforderlichen technischen und finanziellen Mittel zu mobilisieren;

2. beschließt, daß die Mobilisierung der technischen und finanziellen Mittel, die für den Erfolg der Dekade erforderlich sind, eine unvorhersehbare dringende Aufgabe im Sinne ihrer Resolution 31/93 vom 14. Dezember 1976 darstellt;

3. ersucht den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit den Leitern der betreffenden Organisationen den afrikanischen Staaten bei der Ausarbeitung eines detaillierten Aktionsplans für die Dekade jede nur mögliche Unterstützung zu gewähren und die Mobilisierung der technischen und finanziellen Mittel, die für den Erfolg der Dekade erforderlich sind, zu koordinieren;

4. fordert alle Mitgliedsstaaten, insbesondere die entwickelten Länder und andere dazu in der Lage befindliche Länder, auf, bei der Verwirklichung der Programme zur Erreichung der Ziele der Dekade tatkräftig mitzuwirken;

5. ersucht den Generalsekretär, im Hinblick auf die Bedeutung des Verkehrs- und Nachrichtenwesens für andere Weltregionen in Absprache mit der Internationalen Fernmeldeunion und anderen interessierten Sonderorganisationen\* den Vorschlag zur Behandlung zu unterbreiten, gegebenenfalls ein Jahr der Dekade zum Weltkommunikationsjahr zu erklären, und dem Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner fünfundsechzigsten Tagung einen Bericht mit einem detaillierten Programm der für ein solches Jahr geplanten Maßnahmen und Aktivitäten vorzulegen;

6. ersucht den Generalsekretär ferner, der Generalversammlung auf ihrer dreiunddreißigsten Tagung auf dem Weg über die fünfundsechzigste Tagung des Wirtschafts- und Sozialrats einen detaillierten Zwischenbericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen und im Anschluß daran jährliche Zwischenberichte zu unterbreiten.

107. Plenarsitzung  
19. Dezember 1977

---

\* Vgl. die Fußnote auf S. 202

32/161 - Ständige Souveränität über nationale Ressourcen in den besetzten arabischen Gebieten

Die Generalversammlung,

eingedenk der entsprechenden völkerrechtlichen Prinzipien und der Bestimmungen der internationalen Konventionen und Regelungen, insbesondere des IV. Haager Abkommens von 1907 77/ und des Vierten Genfer Abkommens vom 12. August 1949 78/, bezüglich der Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten der Besatzungsmacht,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen über die ständige Souveränität über natürliche Ressourcen, insbesondere auf deren Bestimmungen, die die Bemühungen der Entwicklungsländer und der Völker der unter kolonialer und rassistischer Herrschaft oder fremder Besetzung stehenden Gebiete in ihrem Kampf um die Wiedererlangung der wirksamen Kontrolle über ihre natürlichen und alle anderen Ressourcen, ihren Reichtum und ihr Wirtschaftsleben entschieden unterstützen,

eingedenk der entsprechenden Bestimmungen ihrer Resolutionen 3201 (S-VI) und 3202 (S-VI) vom 1. Mai 1974 mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm zur Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung sowie 3281 (XXIX) vom 12. Dezember 1974 mit der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3175 (XXVIII) vom 17. Dezember 1973, 3336 (XXIX) vom 17. Dezember 1974, 3516 (XXX) vom 15. Dezember 1975 und 31/186 vom 21. Dezember 1976 über die ständige Souveränität über nationale Ressourcen in den besetzten arabischen Gebieten,

1. nimmt Kenntnis vom Bericht des Generalsekretärs 79/ über die nachteiligen wirtschaftlichen Auswirkungen, die sich für die arabischen Staaten und Völker durch wiederholte israelische Aggressionen und die anhaltende Besetzung ihrer Gebiete ergeben;

2. stellt fest, daß der Bericht aufgrund des Zeitmangels, unvollständiger Angaben sowie technischer und anderer Einschränkungen nicht alle diesbezüglichen Verluste erfaßt hat, wie z.B.

a) die über das Jahr 1975 hinausreichenden nachteiligen wirtschaftlichen Auswirkungen;

b) Verluste in den noch von Israel besetzten Gebieten;

---

77/ Carnegie Endowment for International Peace, The Hague Conventions and Declarations 1899-1907, (New York, Oxford University Press, 1915), S.100

78/ Vereinte Nationen, Treaty Series, Vol. 75, Nr. 973, S. 287

79/ A/32/204



- c) Verluste an Menschen und militärische Verluste;
- d) die Verluste und Beschädigungen an Gegenständen des nationalen, religiösen und kulturellen Erbes;
- e) Verluste in den traditionellen Bereichen, einschließlich des Einzelhandels, der Kleinindustrie und der Landwirtschaft;
- f) die vollen Auswirkungen auf den Entwicklungsprozeß der israelischer Aggression und Besetzung ausgesetzten arabischen Staaten, Gebiete und Völker;

3. betont das Recht der arabischen Staaten und Völker, deren Gebiete von Israel besetzt sind, auf die volle und wirksame ständige Souveränität und Kontrolle über ihre natürlichen und alle anderen Ressourcen, ihren Reichtum und ihr Wirtschaftsleben;

4. bekräftigt, daß alle Maßnahmen Israels zur Ausbeutung der menschlichen, natürlichen und aller anderen Ressourcen, des Reichtums und des Wirtschaftslebens in den besetzten arabischen Gebieten illegal sind, und fordert Israel auf, ab sofort alle derartigen Maßnahmen zu unterlassen;

5. bekräftigt ferner das Recht der israelischer Aggression und Besetzung ausgesetzten arabischen Staaten und Völker auf Wiedergutmachung und volle Entschädigung für die Ausbeutung, Erschöpfung, den Verlust und die Beeinträchtigung aller ihrer natürlichen, menschlichen und sonstigen Ressourcen, Reichtümer und Wirtschaftsbereiche und fordert Israel auf, ihre gerechten Forderungen zu erfüllen;

6. fordert alle Staaten auf, die arabischen Staaten und Völker bei der Ausübung ihrer obengenannten Rechte zu unterstützen;

7. fordert alle Staaten, internationalen Organisationen, Sonderorganisationen\*, Investitionsgesellschaften und alle anderen Institutionen auf, Maßnahmen Israels zur Ausbeutung der Ressourcen der besetzten Gebiete oder zur Veränderung der Bevölkerungsstruktur, des geographischen Charakters oder der institutionellen Struktur dieser Gebiete nicht anzuerkennen, nicht an ihnen mitzuwirken und sie in keiner Weise zu unterstützen.

107. Plenarsitzung  
19. Dezember 1977

---

\* Vgl. die Fußnote auf S. 202

32/162 - Institutionelle Vorkehrungen für die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Wohn- und Siedlungswesens

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf einschlägige Resolutionen, insbesondere ihre Resolutionen 2718 (XXV) vom 15. Dezember 1970, 3001 (XXVII) vom 15. Dezember 1972 und 3327 (XXIX) vom 16. Dezember 1974,

überzeugt von der Notwendigkeit unverzüglicher Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensqualität aller in menschlichen Siedlungen lebenden Menschen,

in der Erkenntnis, daß die Einleitung solcher Maßnahmen in erster Linie Aufgabe der Regierungen ist,

in dem Bewußtsein, daß die Probleme des Wohn- und Siedlungswesens ein Hauptaktionsfeld für die internationale Zusammenarbeit sind, die zur Herbeiführung angemessener, auf Gleichheit, Gerechtigkeit und Solidarität - insbesondere unter den Entwicklungsländern - beruhender Lösungen verstärkt werden sollte,

in der Erkenntnis, daß die internationale Gemeinschaft sowohl auf globaler als auch regionaler Ebene die Regierungen bestärken und unterstützen sollte, die zur Einleitung wirksamer Maßnahmen zur Verbesserung der Verhältnisse im ländlichen und städtischen Wohn- und Siedlungswesen, insbesondere für die am meisten benachteiligten Bevölkerungsgruppen, entschlossen sind,

in der Erkenntnis, daß das Wohn- und Siedlungswesen und die Maßnahmen zu seiner Verbesserung als ein wesentlicher Bestandteil der sozio-ökonomischen Entwicklung betrachtet werden sollten,

unter Hinweis auf die Beschlüsse der Konferenz der Vereinten Nationen über die Umwelt des Menschen und auf die Empfehlungen der Weltbevölkerungskonferenz, der Welternährungskonferenz, der Zweiten Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, der Weltkonferenz zum Internationalen Jahr der Frau, sowie auf die Erklärung und das Aktionsprogramm zur Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung, die von der Generalversammlung auf ihrer sechsten Sondertagung angenommen wurden, und die von der Versammlung auf ihrer neunundzwanzigsten Tagung verabschiedete Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten, welche die Grundlage für die neue internationale Wirtschaftsordnung bilden,

im Bewußtsein der sektoralen Zuständigkeiten der einzelnen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen,

in dem Bewußtsein, daß bei der Tätigkeit des Systems der Vereinten Nationen im Bereich des Wohn- und Siedlungswesens eine größere Kohärenz und Effizienz erzielt werden muß,

in der Erkenntnis, daß neue Prioritäten festgelegt und Aktivitäten entwickelt werden sollten, die einem umfassenden und integrierten Vorgehen bei der Lösung der Probleme des Wohn- und Siedlungswesens entsprechen,

davon überzeugt, daß die Leistungsfähigkeit des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet des Wohn- und Siedlungswesens unverzüglich gefestigt und erhöht werden muß,

in der Erkenntnis, daß im Hinblick auf eine Verbesserung des Wohn- und Siedlungswesens umgehend auf allen Ebenen Maßnahmen zur Gewährleistung einer besseren Mobilisierung von Finanzmitteln ergriffen werden sollten,

in der Auffassung,

a) daß die für Entwicklungszwecke insbesondere im Bereich des Wohn- und Siedlungswesens zur Verfügung stehenden Mittel in ihrer gegenwärtigen Höhe eindeutig unzureichend sind,

b) daß die erfolgreiche Entwicklung des Wohn- und Siedlungswesens durch große Unterschiede in der sozio-ökonomischen Entwicklung in den Ländern selbst und zwischen den Ländern behindert wird,

c) daß die Errichtung einer gerechten und fairen Weltwirtschaftsordnung durch notwendige Änderungen im Bereich des internationalen Handels, der Währungssysteme, der Industrialisierung, des Ressourcentransfers, des Transfers von Technologie und des Verbrauchs der Weltressourcen für die sozio-ökonomische Entwicklung und für die Verbesserung des Wohn- und Siedlungswesens, insbesondere in Entwicklungsländern, wesentlich ist,

## I

### INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT IM BEREICH DES WOHN- UND SIEDLUNGSWESENS

ist der Auffassung,

a) daß die internationale Zusammenarbeit im Bereich des Wohn- und Siedlungswesens als ein Instrument der sozio-ökonomischen Entwicklung betrachtet werden sollte;

b) daß das grundlegende Ziel der internationalen Zusammenarbeit im Dienste der Entwicklung in der Unterstützung nationaler Maßnahmen besteht und daß die Programme für eine solche Zusammenarbeit im Bereich des Wohn- und Siedlungswesens daher auf den Politiken und Prioritäten beruhen sollten, die in den Empfehlungen der Wohn- und Siedlungskonferenz der Vereinten Nationen (Habitat) für nationale Maßnahmen festgelegt wurden 80/;

c) daß die Staaten bei ihren Bemühungen um die Zusammenarbeit im Dienste der Entwicklung dem Wohn- und Siedlungswesen gebührenden Vorrang gewähren sollten;

d) daß Anträge auf Entwicklungshilfe von den Einrichtungen, an die sie gerichtet werden, nicht diskriminierend behandelt werden sollten;

e) daß Ländern, die um Unterstützung bei der Ausarbeitung von Politiken sowie bei der Leitung und der Verbesserung von Institutionen im Bereich des Wohn- und Siedlungswesens ersuchen, technische Hilfe gewährt werden sollte;

f) daß Entwicklungsländern, die um Unterstützung bei der Erziehung und Ausbildung sowie der angewandten Forschung im Bereich des Wohn- und Siedlungswesens ersuchen, technische Hilfe gewährt werden sollte;

g) daß Ländern, die um Unterstützung u.a. bei Projekten im Bereich des Wohnungsbaus durch Selbsthilfe und des genossenschaftlichen Wohnungsbaus, der integrierten ländlichen Entwicklung sowie des Wasser- und Verkehrswesens ersuchen, finanzielle und technische Hilfe für die Entwicklung gewährt werden sollte;

h) daß alle Regierungen ernsthaft die Möglichkeit in Erwägung ziehen sollten, so bald wie möglich Beiträge für die mit Generalversammlungsresolution 3327 (XXIX) errichtete Stiftung der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen zu leisten, um Aktionsprogramme auf dem Gebiet des Wohn- und Siedlungswesens voranzubringen;

i) daß neu entstehende Konzepte und Prioritäten für das Wohn- und Siedlungswesen in Entwicklungsländern neue Anforderungen an die Politiken und Fähigkeiten der mit Entwicklungshilfe befaßten Einrichtungen in den Geberländern und an internationale Gremien stellen; die mit multilateraler und bilateraler Entwicklungshilfe befaßten Organisationen sollten daher auf Ersuchen um Unterstützung auf dem Gebiet des Wohn- und Siedlungswesens tatkräftig reagieren und den Bedürfnissen der am meisten benachteiligten Länder sollte besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden, insbesondere durch

---

80/ Report of Habitat: United Nations Conference on Human Settlements (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr.E.76.IV.7 mit Korrigendum), Kap. II

die Gewährung langfristiger Hypotheken und Darlehen mit niedrigen Zinssätzen, um die Arbeit auf dem Gebiet des Wohn- und Siedlungswesens in den am wenigsten entwickelten Ländern zu erleichtern, die die gegenwärtigen Sätze und Bedingungen nicht erfüllen können;

j) daß die Informationssysteme nötigenfalls gestärkt und besser koordiniert und auf regionaler Ebene stärkere Verbindungen zwischen dem Wohn- und Siedlungswesen und den Forschungseinrichtungen in verschiedenen Ländern hergestellt werden sollten;

k) daß viele internationale Organisationen Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Wohn- und Siedlungswesen durchführen und daß Sonderorganisationen\* und andere geeignete Gremien - insbesondere das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, der Fonds der Vereinten Nationen für Bevölkerungsfragen, die Internationale Arbeitsorganisation, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, das Welternährungsprogramm, die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, die Weltbank und die Weltgesundheitsorganisation - die Empfehlungen der Wohn- und Siedlungskonferenz der Vereinten Nationen (Habitat) im Hinblick auf deren Verwirklichung in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich ernsthaft prüfen sollten;

## II

### KOMMISSION FÜR WOHN- UND SIEDLUNGSWESEN

1. beschließt, daß der Wirtschafts- und Sozialrat den Ausschuß für Wohnungswesen, Bauwesen und Planung in eine zwischenstaatliche Kommission für Wohn- und Siedlungswesen mit achtundfünfzig Mitgliedern umwandeln sollte, die auf folgender Grundlage für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt werden:

- a) sechzehn Sitze für die afrikanischen Staaten;
- b) dreizehn Sitze für die asiatischen Staaten;
- c) sechs Sitze für die osteuropäischen Staaten;
- d) zehn Sitze für die lateinamerikanischen Staaten;
- e) dreizehn Sitze für die westeuropäischen und anderen Staaten;

---

\* Vgl. die Fußnote auf S. 202

2. beschließt, daß diese Kommission für Wohn- und Siedlungswesen u. a. die derzeit vom Ausschuß für Wohnungswesen, Bauwesen und Planung durchgeführten Aufgaben wahrnimmt;

3. beschließt, daß die wichtigsten Ziele der Kommission für Wohn- und Siedlungswesen darin bestehen werden,

a) Ländern und Regionen dabei zu helfen, ihre eigenen Bemühungen um die Lösung der Probleme des Wohn- und Siedlungswesens zu verstärken und zu verbessern;

b) eine stärkere internationale Zusammenarbeit zu fördern, um die den Entwicklungsländern und den in Entwicklung befindlichen Regionen zur Verfügung stehenden Mittel zu erhöhen;

c) ein integriertes Konzept für das Wohn- und Siedlungswesen und ein umfassendes Vorgehen bei der Lösung der Probleme des Wohn- und Siedlungswesens in allen Ländern zu fördern;

d) die Zusammenarbeit und das gemeinsame Vorgehen aller Länder und Regionen in diesem Bereich zu verstärken;

4. beschließt, daß die wichtigsten Funktionen und Aufgaben der Kommission für Wohn- und Siedlungswesen darin bestehen werden,

a) grundsätzliche Ziele, Prioritäten und Richtlinien für bestehende und geplante Arbeitsprogramme auf dem Gebiet des Wohn- und Siedlungswesens auszuarbeiten und zu fördern, die in den Empfehlungen der Wohn- und Siedlungskonferenz der Vereinten Nationen (Habitat) festgelegt und danach von der Generalversammlung befürwortet wurden;

b) die Aktivitäten der Organisationen der Vereinten Nationen und anderer internationaler Organisationen auf dem Gebiet des Wohn- und Siedlungswesens genau zu verfolgen und gegebenenfalls Mittel und Wege vorzuschlagen, durch die die allgemeinpolitischen Gesamt- und Einzelziele auf dem Gebiet des Wohn- und Siedlungswesens im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen am besten erreicht werden könnten;

c) im Zusammenhang mit den Empfehlungen der Konferenz der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen (Habitat) für nationale Maßnahmen neue Fragen, Probleme und insbesondere Lösungen auf dem Gebiet des Wohn- und Siedlungswesens vor allem auf regionaler oder internationaler Ebene zu untersuchen;

d) die politischen Rahmenrichtlinien für die Stiftung der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen festzulegen und ihre Tätigkeit zu überwachen;

e) die Verwendung der ihr zur Verfügung stehenden Mittel zur Durchführung von Aktivitäten im Bereich des Wohn- und Siedlungswesens auf globaler, regionaler und subregionaler Ebene in regelmäßigen Abständen zu überprüfen und zu genehmigen;

f) allgemeine Richtlinien für das Sekretariat des in Abschnitt III genannten Zentrums festzulegen;

g) das Programm des gemäß Generalversammlungsresolution 31/115 vom 16. Dezember 1976 errichteten audiovisuellen Informationszentrums der Vereinten Nationen für das Wohn- und Siedlungswesen zu überprüfen und bei seiner Aufstellung beratend mitzuwirken;

5. beschließt, daß die erste Tagung der Kommission für Wohn- und Siedlungswesen in der ersten Hälfte des Jahres 1978 abgehalten wird;

6. beschließt, daß die Berichte der Kommission für Wohn- und Siedlungswesen der Generalversammlung auf dem Weg über den Wirtschafts- und Sozialrat vorgelegt werden;

### III

#### ZENTRUM DER VEREINTEN NATIONEN FÜR WOHN- UND SIEDLUNGSWESEN (HABITAT)

1. beschließt, daß zur Betreuung der Kommission für Wohn- und Siedlungswesen ein kleines, leistungsfähiges Sekretariat errichtet wird, daß als Zentralstelle für Maßnahmen und für die Koordinierung von Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet des Wohn- und Siedlungswesens tätig ist und den Namen "Zentrum der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen (Habitat)" trägt (im folgenden als "Zentrum" bezeichnet);

2. beschließt, daß das Zentrum solange von einem dem Generalsekretär unterstehenden Exekutivdirektor geleitet wird, dessen Bezahlungsguppe später festgelegt wird, bis diesbezügliche Empfehlungen des Ad-hoc-Ausschusses für die Neugliederung des Wirtschafts- und Sozialbereichs der Vereinten Nationen berücksichtigt werden können;

3. beschließt, daß der Exekutivdirektor die Verantwortung für die Leitung des Zentrums trägt, das die folgenden Planstellen und Haushaltsmittel umfaßt:

a) des Zentrums für Wohnungswesen, Bauwesen und Planung der Hauptabteilung für wirtschaftliche und soziale Fragen des Sekretariats;

b) der entsprechenden direkt mit dem Wohn- und Siedlungswesen befaßten Sektion der Abteilung für Wirtschafts- und Sozialprogramme des Umweltprogramms der Vereinten Nationen mit Ausnahme der Stellen, die das Umweltprogramm zur Erfüllung seiner Aufgaben bezüglich der Umweltaspekte und -folgen der Planung menschlicher Siedlungen benötigt;

c) der Stiftung der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen sowie

d) gegebenenfalls bestimmte Stellen und damit verbundene Mittel entsprechender Einheiten der Hauptabteilung für wirtschaftliche und soziale Fragen;

4. beschließt, daß die Stiftung der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen von dem in Ziffer 2 dieses Abschnitts genannten Exekutivdirektor verwaltet wird und den im Anhang der Generalversammlungsresolution 3327 (XXIX) niedergelegten Auftrag hat, wobei entsprechende Änderungen dieses Auftrags die neue Beziehung der Stiftung zur Kommission für das Wohn- und Siedlungswesen und ihrem Sekretariat widerspiegeln;

5. beschließt, daß es unter der Leitung seines Exekutivdirektors u.a. Aufgabe des Zentrums sein wird,

a) die Abstimmung der im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen geplanten und durchgeführten Programme auf dem Gebiet des Wohn- und Siedlungswesens zwischen den Sekretariaten zu gewährleisten;

b) die Kommission für Wohn- und Siedlungswesen bei der Koordinierung der Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet des Wohn- und Siedlungswesens zu unterstützen, diese ständig zu überprüfen und ihre Wirksamkeit zu bewerten;

c) Projekte auf dem Gebiet des Wohn- und Siedlungswesens durchzuführen;

d) als Zentralstelle für einen weltweiten Austausch von Informationen über das Wohn- und Siedlungswesen zu dienen;

e) der Kommission für Wohn- und Siedlungswesen fachliche Unterstützung zu gewähren;

f) interregionale Angelegenheiten des Wohn- und Siedlungswesens zu behandeln;



g) erforderlichenfalls die Ressourcen der Regionen bei der Ausarbeitung und Verwirklichung von Projekten auf dem Gebiet des Wohn- und Siedlungswesens zu ergänzen;

h) die Zusammenarbeit mit den mit Fragen des Wohn- und Siedlungswesens befaßten wissenschaftlichen Kreisen in aller Welt sowie deren aktive Mitwirkung zu fördern;

i) ein Verzeichnis von Konsultanten und Beratern in aller Welt aufzustellen und weiterzuführen, um die im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen vorhandenen Fachkenntnisse zu ergänzen und auf weltweiter Ebene bei der Gewinnung von Sachverständigen, darunter auch von Sachverständigen aus Entwicklungsländern, zu helfen;

j) in Zusammenarbeit mit dem Informationsamt des Sekretariats (OPI) Informationsaktivitäten im Bereich des Wohn- und Siedlungswesens einzuleiten;

k) die weitere und ständige Verwendung von audiovisuellem Material über das Wohn- und Siedlungswesen zu fördern;

l) das Mandat und die Aufgaben durchzuführen, die vorher von den zuständigen beschlußfassenden Organen den Sekretariatseinheiten übertragen worden waren, die in den Personalbestand des Zentrums übernommen werden;

m) Programme solange durchzuführen, bis sie den Regionalorganisationen übertragen werden;

6. beschließt, daß der Direktor des Audiovisuellen Informationszentrums der Vereinten Nationen für das Wohn- und Siedlungswesen dem Exekutivdirektor untersteht;

7. beschließt, daß zwischen dem Zentrum und dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen eine enge Verbindung bestehen und der Sitz des Zentrums deshalb in Nairobi sein sollte;

8. beschließt, daß von 1978 bis 1980 ein beträchtlicher Teil der Gesamtzahl aller Stellen des Zentrums zur Arbeit an regionalen Fragen des Wohn- und Siedlungswesens den Regionen zugewiesen wird;

## IV

## ORGANISATION AUF REGIONALER EBENE

1. empfiehlt den Regionalkommissionen, die Errichtung regionaler zwischenstaatlicher, alle Mitgliedsstaaten umfassender Ausschüsse für Wohn- und Siedlungswesen in Erwägung zu ziehen, falls diese nicht schon bestehen;

2. empfiehlt, diese Regionalausschüsse so bald wie möglich einzusetzen und ihre Aktivitäten dann mit denen der Kommission für Wohn- und Siedlungswesen zu koordinieren und der Kommission auf dem Weg über die zuständigen Regionalkommissionen zu berichten;

3. empfiehlt, die Verantwortung für die Durchführung regionaler und subregionaler Programme schrittweise den Regionalorganisationen zu übertragen;

4. empfiehlt, jeden Regionalausschuß durch eine dem Leiter eines Exekutivbüros unterstehende Sekretariatseinheit der zuständigen Regionalkommission zu betreuen, wobei diese Einheiten so bald wie möglich eingesetzt werden und die für ihre Tätigkeit nötigen Mittel erhalten sollten;

5. beschließt, daß die Regionalausschüsse für die Ausarbeitung regionaler und subregionaler Politiken und Programme sowie für deren Durchführung verantwortlich sind;

6. empfiehlt, daß Haushalts- und Personalressourcen der einzelnen regionalen Sekretariatseinheiten aus den im ordentlichen Haushalt verfügbaren Mitteln sowie aus den aus der Gesamtstellenzahl des zentralen Sekretariats abgestellten Mitarbeitern, ferner aus freiwilligen Beiträgen, darunter auch Beiträgen zur Stiftung der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen, und schließlich aus ausgewählten, den einzelnen Regionen jeweils zur Verfügung stehenden Ressourcen bestehen sollten;

7. empfiehlt, daß die regionalen Sekretariatseinheiten folgende Hauptaufgaben wahrnehmen:

a) Betreuung der in Ziffer 1 dieses Abschnitts genannten Regionalausschüsse;

b) Überprüfung der Fortschritte bei der Durchführung von Programmen in ihren Regionen;

c) Förderung der aktiven Mitarbeit von Regierungsvertretern bei Aktivitäten auf dem Gebiet des Wohn- und Siedlungswesens;

d) Unterstützung der Regierungen der Länder ihrer Region bei der Ausarbeitung ihrer Hilfsanträge an die zuständigen bilateralen und multilateralen Gremien;

e) Herstellung einer engen Verbindung zu den zuständigen Finanzeinrichtungen auf regionaler und globaler Ebene und zu den Regionaleinheiten der Sonderorganisationen\*;

f) Ausarbeitung, Durchführung und Überwachung regionaler und subregionaler Programme und Projekte, insbesondere regionaler Ausbildungsprogramme;

g) Durchführung regionaler Projekte im Bereich des Wohn- und Siedlungswesens;

8. empfiehlt, daß die regionalen Sekretariatseinheiten, mit Zustimmung der Regionalausschüsse diejenigen nationalen und regionalen Einrichtungen ermitteln, die am besten geeignet sind, Untersuchungen im Bereich des Wohn- und Siedlungswesens zu übernehmen, Personal dafür auszubilden und Hilfe bei solchen Untersuchungen zu leisten;

## V

### MANDAT

1. beschließt, daß Aktivitäten und Programme im Bereich des Wohn- und Siedlungswesens sowohl auf globaler als auch auf regionaler Ebene sich insbesondere mit folgenden Fragen befassen:

- a) Siedlungspolitiken und -strategien;
- b) Siedlungsplanung;
- c) Institutionen und Leitungsfragen;
- d) Wohnbauten, Landerschließung und Versorgungsleistungen;
- e) Grund und Boden;
- f) Einbeziehung der Öffentlichkeit;

---

\* Vgl. die Fußnote auf S. 202

2. beschließt, daß in diesen Schwerpunktbereichen die Festlegung der Prioritäten für globale Programme von der Kommission für Wohn- und Siedlungswesen und die Festlegung der Prioritäten für regionale Programme - aufgrund der Bedürfnisse und Probleme der Region sowie der einzelnen Länder dieser Region - von den Regionalausschüssen vorgenommen wird;

3. empfiehlt, daß bei den in Ziffer 1 dieses Abschnitts genannten Schwerpunkten die folgenden Aufgaben vorrangig behandelt werden:

- a) Herausarbeitung der Probleme und möglichen Lösungen;
- b) Ausarbeitung und Durchführung von Politiken;
- c) Bildung und Ausbildung;
- d) Ermittlung, Vervollkommnung und Anwendung geeigneter Technologien sowie Einschränkung der Anwendung gefährlicher Technologien;
- e) Austausch von Informationen, darunter auch audiovisueller Informationen;
- f) Ausführungsmechanismen;
- g) Unterstützung bei der Mobilisierung von Ressourcen auf nationaler und internationaler Ebene;
- h) Förderung der Errichtung eines internationalen Informationszentrums für Baumaterialien, -geräte und -maschinen;

## VI

### KONZERTIERTE MASSNAHMEN UND KOORDINIERUNG

1. bittet insbesondere eindringlich darum, daß der Exekutivdirektor des Zentrums und der Vorstand der Kommission für Wohn- und Siedlungswesen zweimal jährlich mit dem Exekutivdirektor des Umweltprogramms der Vereinten Nationen und dem Präsidium seines Verwaltungsrats zusammentreffen, um gemeinsam ihre jeweiligen Prioritäten und Programme zur Verbesserung menschlicher Siedlungen zu überprüfen und die Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen zu stärken und auszubauen;

2. bittet ferner den Exekutivdirektor des Zentrums und den Exekutivdirektor des Umweltprogramms der Vereinten Nationen ein- dringlich darum, an den jährlichen Sitzungen ihrer Verwaltungsgremien teilzunehmen und dort das Wort zu ergreifen;

3. beschließt, daß sich alle direkt mit dem Wohn- und Siedlungswesen befaßten Organisationen sowohl auf regionaler als auch auf globaler Ebene kontinuierlich und entschlossen um die Abstimmung ihrer geplanten Programme und Projekte bemühen müssen;

4. beschließt ferner, daß die vorhandenen Mechanismen des Verwaltungsausschusses für Koordinierung verstärkt werden müssen, damit auf dem Gebiet des Wohn- und Siedlungswesens eine wirksame Koordinierung im gesamten System der Vereinten Nationen gewährleistet wird;

## VII

### ARBEITSBEZIEHUNGEN MIT FINANZINSTITUTIONEN

1. empfiehlt dem Zentrum und den Sekretariaten der Regionalkommissionen, in Fragen des Wohn- und Siedlungswesens auf regionaler und globaler Ebene Arbeitsbeziehungen mit den wichtigsten Finanzinstitutionen herzustellen;

2. empfiehlt eine besonders enge Zusammenarbeit zwischen dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und dem Zentrum auf globaler, regionaler und nationaler Ebene;

## VIII

### ZUSAMMENARBEIT MIT ORGANISATIONEN AUSSERHALB DES SYSTEMS DER VEREINTEN NATIONEN

empfiehlt, auf globaler und regionaler Ebene eine Zusammenarbeit mit Universitäten, Forschungsinstituten und wissenschaftlichen Einrichtungen sowie mit nichtstaatlichen Organisationen und Freiwilligengruppen anzustreben, damit deren Fachkenntnisse und Er-

fahrungen auf dem Gebiet des Wohn- und Siedlungswesens voll genutzt werden können; diese Zusammenarbeit sollte auf zwischenstaatlicher Ebene in offizieller Form und auf SekretariatsEbene durch die Herstellung geeigneter Arbeitsbeziehungen herbeigeführt werden.

107. Plenarsitzung  
19. Dezember 1977

32/163 - Verstärkung der operativen Tätigkeit auf dem Gebiet der industriellen Entwicklung in den am wenigsten entwickelten Entwicklungsländern

Die Generalversammlung,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend vom Bericht des Rats für industrielle Entwicklung über die Arbeit seiner elften Tagung 81/,

in Kenntnisnahme des Berichts des Exekutivdirektors der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung über die Verstärkung der operativen Tätigkeit auf dem Gebiet der industriellen Entwicklung 82/,

unter Hinweis auf das in ihrer Resolution 3202 (S-VI) vom 1. Mai 1974 enthaltene Aktionsprogramm zur Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung,

eingedenk der Erklärung und des Aktionsplans von Lima über industrielle Zusammenarbeit und Entwicklung 83/, die von der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung auf ihrer vom 12. bis 26. März 1975 in Lima abgehaltenen Zweiten Generalkonferenz verabschiedet wurden,

in der Erkenntnis, daß weitere Schritte unternommen werden sollten, um den Beschluß zur Umwandlung der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung in eine Sonderorganisation\* unverzüglich durchzuführen,

\* Vgl. die Fußnote auf S. 202

81/ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiunddreißigste Tagung, Beilage 16 (A/32/16)

82/ A/32/118

83/ Vgl. A/10112, Kap. IV

1. würdigt die Bemühungen der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder und ersucht sie, ihre Aktivitäten im Zusammenhang mit der Durchführung der zu ihren Gunsten verabschiedeten Sondermaßnahmen zu verstärken und so viele Mittel wie möglich für die Befriedigung ihrer Bedürfnisse einzusetzen;
2. begrüßt die Schaffung einer Sektion im Sekretariat der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, die sich mit den Bedürfnissen der am wenigsten entwickelten Länder befaßt;
3. bittet den Rat für industrielle Entwicklung eindringlich, unter Berücksichtigung von Generalversammlungsresolution 31/202 vom 22. Dezember 1976 eine beträchtliche Summe aus dem Fonds der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung für die Bedürfnisse der am wenigsten entwickelten Länder bereitzustellen;
4. ersucht den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit dem Exekutivdirektor der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung der Generalversammlung auf ihrer dreiunddreißigsten Tagung über die Durchführung der Bestimmungen dieser Resolution zu berichten.

107. Plenarsitzung  
19. Dezember 1977

32/164 - Dritte Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Empfehlung in der Erklärung und dem Aktionsplan von Lima über industrielle Entwicklung und Zusammenarbeit 84/, die von der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung auf ihrer vom 12. bis 26. März 1975 in Lima abgehaltenen Zweiten Generalkonferenz verabschiedet wurden, und in Generalversammlungsresolution 31/164 vom 21. Dezember 1976, daß die Dritte Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung im Jahr 1979 einberufen werden sollte,

ferner unter Hinweis auf das Angebot der Regierung Indiens, als Gastgeber der Dritten Generalkonferenz aufzutreten 85/,

im Hinblick auf die Empfehlungen, die der Rat für industrielle Entwicklung auf seiner elften Tagung in seiner Eigenschaft als Vorbereitungsausschuß für die Dritte Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung abgegeben hat 86/,

1. beschließt, daß die Dritte Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung im Januar/Februar 1980 in Neu-Delhi stattfinden und drei Wochen dauern wird;
2. nimmt das Angebot der Regierung Indiens, als Gastgeber der Dritten Generalkonferenz aufzutreten, dankend an.

107. Plenarsitzung  
19. Dezember 1977

32/165 - Verstärkung der operativen Tätigkeit auf dem Gebiet der industriellen Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2152 (XXI) vom 17. November 1966 über die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 3086 (XXVIII) vom 6. Dezember 1973, in der sie die Empfehlung in Beschluß III (VII) des Rats für industrielle Entwicklung vom 14. Mai 1973 87/ befürwortete, die Zahl der im Außendienst tätigen Berater für industrielle Entwicklung zu erhöhen, sowie auf ihre Resolution 31/162 vom 21. Dezember 1976 über die Verstärkung der operativen Tätigkeit auf dem Gebiet der industriellen Entwicklung,

eingedenk der Notwendigkeit, die Tätigkeit der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung im Außendienst zu verstärken,

---

85/ Vgl. A/32/232

86/ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiunddreißigste Tagung, Beilage 16 (A/32/16), Ziffer 139

87/ Official Records of the General Assembly, Twenty-eighth Session, Supplement No. 16 (A/9016), Anhang II



1. empfiehlt eine Erhöhung der Zahl der im Außendienst tätigen Berater für industrielle Entwicklung, damit die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung in den Entwicklungsländern, die von ihren operativen Programmen betreut werden, weiterhin erfolgreich im Außendienst tätig sein kann;
2. ersucht den Exekutivdirektor der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, dem Rat für industrielle Entwicklung einen Bericht über Mittel und Wege zur Erhöhung der Wirksamkeit der im Außendienst tätigen leitenden Berater für industrielle Entwicklung im Rahmen der Hilfsprogramme der Organisation für industrielle Entwicklung für Entwicklungsländer vorzulegen;
3. ersucht den Exekutivdirektor ferner, dem Generalsekretär einen Überblick über den Stand der Finanzierung der im Außendienst tätigen Berater für industrielle Entwicklung vorzulegen, der Auskunft darüber gibt, wie diese Berater aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen finanziert werden sollten, damit die in Beschluß III (VII) des Rats für industrielle Entwicklung in Aussicht genommene Zahl der im Außendienst tätigen Berater für industrielle Entwicklung zum frühest möglichen Zeitpunkt erreicht wird;
4. empfiehlt dem Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiunddreißigsten Tagung auf der Grundlage des in Ziffer 3 erbetenen Überblicks geeignete Haushaltsvoranschläge vorzulegen.

107. Plenarsitzung  
19. Dezember 1977

32/166 - Fonds der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 31/202 vom 22. Dezember 1976, in der sie die Schaffung eines Fonds der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung beschloß,

eingedenk der Bestimmungen zum Fonds der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung in Ziffer 72 und 73 des Aktionsplans über industrielle Entwicklung und Zusammenarbeit 88/, der von der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung auf ihrer vom 12. bis 26. März 1975 in Lima abgehaltenen Zweiten Generalkonferenz verabschiedet wurde, und die von der Generalversammlung auf ihrer siebenten Sondertagung in Resolution 3362 (S-VII) vom 16. September 1975 unterstützt wurden,

unter Berücksichtigung der vom Rat für industrielle Entwicklung auf seiner elften Tagung gefaßten diesbezüglichen Beschlüsse 89/,

1. unterstützt den Beschluß des Rats für industrielle Entwicklung, daß die wünschenswerte Höhe der Mittel für den Fonds der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung 50 Millionen US-Dollar pro Jahr beträgt 90/;

2. fordert alle Staaten auf, alljährlich möglichst hohe freiwillige Beiträge für den Fonds der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung zu leisten, damit die in Ziffer 1 genannte Summe erreicht wird.

107. Plenarsitzung  
19. Dezember 1977

32/167 - Konferenz der Vereinten Nationen über die Konstituierung der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung als Sonderorganisation\*

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Erklärung und den Aktionsplan von Lima über industrielle Entwicklung und Zusammenarbeit 91/, die auf der vom 12. bis 26. März 1975 in Lima abgehaltenen Zweiten Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung verabschiedet wurden, insbesondere auf den Beschluß, die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung in eine Sonderorganisation\* der Vereinten Nationen umzuwandeln,

ferner unter Hinweis auf den durch ihre Resolutionen 3201 (S-VI) und 3202 (S-VI) vom 1. Mai 1974 mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm zur Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung, 3281 (XXIX) vom 12. Dezember 1974 mit der Charta

\* Vgl. die Fußnote auf S.202

89/ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiunddreißigste Tagung, Beilage 16 (A/32/16), Ziffer 131

90/ Ebd., Buchstabe a)

91/ Vgl. A/10112, Kap. IV

der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten und 3362 (S-VII) vom 16. September 1975 über Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit gesetzten Rahmen,

weiterhin unter Hinweis auf die Wirtschafts- und Sozialratsresolution 2113 (LXIII) vom 4. August 1977 über die Einberufung einer Bevollmächtigtenkonferenz über die Satzung der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung als Sonderorganisation\*,

im Hinblick auf Ziffer 184 des Berichts des Rats für Industrielle Entwicklung über seine elfte Tagung 92/, die sich auf die Einberufung einer Bevollmächtigtenkonferenz über die Konstituierung der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung als Sonderorganisation\* bezieht,

eingedenk dessen, daß die Umwandlung der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung in eine Sonderorganisation\* dringend notwendig ist,

in diesem Zusammenhang unter Hinweis auf ihre Resolution 31/161 vom 21. Dezember 1976, in der sie u.a. den Ausschuß zur Ausarbeitung einer Satzung der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung aufforderte, seine Arbeit zu beschleunigen, damit die Bevollmächtigtenkonferenz zusammentreten kann,

1. beschließt, die Konferenz der Vereinten Nationen über die Konstituierung der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung als Sonderorganisation\* ab 20. Februar 1978 für drei Wochen an den Sitz der Vereinten Nationen einzuberufen;

2. ersucht den Generalsekretär, als Teilnehmer zur Konferenz einzuladen:

a) alle Staaten;

b) gemäß den Generalversammlungsresolutionen 3237 (XXIX) vom 29. November 1974 und 31/152 vom 20. Dezember 1976 die Vertreter von Organisationen, die von der Generalversammlung eine ständige Aufforderung erhalten haben, als Beobachter an den Tagungen und an der Arbeit aller unter ihrer Schirmherrschaft stattfindenden internationalen Konferenzen teilzunehmen;

c) gemäß Generalversammlungsresolution 3280 (XXIX) vom 10. Dezember 1974 Vertreter der von der Organisation der Afrikanischen Einheit für ihre Region anerkannten nationalen Befreiungsbewegungen als Beobachter;

---

\* Vgl. die Fußnote auf S. 202

d) gemäß Ziffer 3 der Generalversammlungsresolution 3219 E vom 4. November 1977 den Rat der Vereinten Nationen für Namibia;

e) Vertreter der Sonderorganisationen\*, der Internationalen Atomenergie-Organisation, der Weltorganisation für Tourismus sowie interessierter Organe der Vereinten Nationen;

f) Vertreter interessierter zwischenstaatlicher Organisationen;

3. ersucht den Generalsekretär, die notwendigen Vorkehrungen für eine erfolgreiche Teilnahme der in Ziffer 2 Buchstabe b) und c) genannten Vertreter an der Konferenz zu treffen, einschließlich der erforderlichen Mittelbereitstellungen für ihre Reisekosten und Tagegelder;

4. ersucht den Generalsekretär, die notwendigen Vorkehrungen für die Abhaltung der Konferenz zu treffen, die während des in Ziffer 1 genannten Zeitraums am Sitz der Vereinten Nationen stattfinden soll, der Konferenz alle erforderlichen Dokumente vorzulegen und die notwendigen Mitarbeiter, Einrichtungen und Dienstleistungen, darunter auch die Anfertigung von Kurzprotokollen, bereitzustellen;

5. bestimmt als Konferenzsprachen die in der Generalversammlung und in deren Hauptausschüssen benutzten Sprachen.

107. Plenarsitzung  
19. Dezember 1977

32/168 - Bericht des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen über dessen fünfte Tagung 93/ sowie der einführenden Erklärung des Exekutivdirektors des Programms zu dem Bericht 94/,

\* Vgl. die Fußnote auf S.202

93/ Ebd., Beilage 25 (A/32/25)

94/ Official Records of the General Assembly, Thirty-second Session Second Committee, 19. Sitzung, Ziffer 1-13

ferner nach Behandlung der Wirtschafts- und Sozialratsresolution 2112 (LXIII) vom 4. August 1977 zum Bericht des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2997 (XXVII) vom 15. Dezember 1972 und 31/112 vom 16. Dezember 1976,

1. nimmt mit Befriedigung Kenntnis vom Bericht des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen über dessen fünfte Tagung;
2. bittet die Leitungsgremien aller Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, im Rahmen ihrer Mandate die Beschlüsse des Verwaltungsrats voll zu berücksichtigen und sicherzustellen, daß diese Organisationen ihre Programme und Haushalte mit dem Ziel überprüfen, an der wirksamen Durchführung des Umweltprogramms voll mitzuwirken;
3. betont, daß gewährleistet werden muß, daß Umweltgesichtspunkte bei Entwicklungsprogrammen in unterschiedlichen sozio-ökonomischen Verhältnissen, bei der Durchführung des Aktionsprogramms zur Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung 95/ sowie bei der Ausarbeitung der neuen internationalen Entwicklungsstrategie berücksichtigt werden;
4. bittet alle Regierungen, im Hinblick auf Beschluß 98 (V) des Verwaltungsrats vom 24. Mai 1977 96/ großzügige Beiträge zum Fonds des Umweltprogramms der Vereinten Nationen zu leisten, um die volle Durchführung des mittelfristigen Plans für die Programmaktivitäten des Fonds in den Jahren 1978-1981 97/ zu ermöglichen;
5. nimmt Kenntnis vom Bericht des Generalsekretärs 98/, mit dem der Bericht des Exekutivdirektors des Umweltprogramms der Vereinten Nationen über die Untersuchung des Problems der materiellen Überreste von Kriegen, insbesondere von Minen, und der Auswirkungen dieser Überreste auf die Umwelt übermittelt wurde, sowie vom Beschluß 101 (V) des Verwaltungsrats vom 25. Mai 1977 96/ und bittet die betreffenden Regierungen, mit dem Exekutivdirektor bei der Durchführung dieses Beschlusses zusammenzuarbeiten;
6. nimmt ferner Kenntnis von dem Übermittlungsvermerk des Generalsekretärs 99/, mit dem der Bericht des Exekutivdirektors über internationale Konventionen und Protokolle im Umweltbereich vorgelegt wurde, und bittet die Mitgliedsstaaten, diese Konventionen und

---

95/ Resolution 3202 (S-VI)

96/ Vgl. Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiunddreißigste Tagung, Beilage 25 (A/32/25), Anhang I

97/ UNEP/GC/98 mit Korr.1 und 2, Tabelle 1

98/ A/32/137

99/ A/32/156

Protokolle zu ratifizieren bzw. auszuführen, und ersucht den Exekutivdirektor, weiterhin die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um möglichst vielen Staaten die Ratifizierung und Verwirklichung dieser und neuer unterzeichneter Konventionen und Protokolle zu erleichtern;

7. nimmt weiterhin Kenntnis von der Mitteilung des Generalsekretärs 100/ über die von der Zwischenstaatlichen Arbeitsgruppe von Sachverständigen für zwei oder mehr Staaten gemeinsame natürliche Ressourcen erzielten Fortschritte sowie von Beschluß 99 (V) des Verwaltungsrats vom 20. Mai 1977 96/ und bringt die Hoffnung zum Ausdruck, daß die Arbeitsgruppe ihre Arbeit schnell abschließen wird, damit der Verwaltungsrat der Generalversammlung seinen endgültigen Bericht zu dieser Frage vorlegen kann.

107. Plenarsitzung  
19. Dezember 1977

32/169 - Verwirklichung der Empfehlungen der Konferenz der Vereinten Nationen über das Vordringen der Wüsten zur finanziellen und technischen Unterstützung der am wenigsten entwickelten Länder unter den Entwicklungsländern

Die Generalversammlung,

in Kenntnisnahme der Resolutionen, die von der vom 29. August bis 9. September 1977 in Nairobi abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen über das Vordringen der Wüsten verabschiedet wurden 101/,

in der Erkenntnis, daß das Vordringen der Wüsten ein weltweites wirtschaftliches und soziales Problem darstellt,

in Bekräftigung des Grundprinzips der ständigen Souveränität der Staaten über ihre natürlichen Ressourcen,

eingedenk Resolution 2 der Konferenz der Vereinten Nationen über das Vordringen der Wüsten vom 9. September 1977, in der die Konferenz anerkannte, daß die am wenigsten entwickelten Länder unter den Entwicklungsländern angesichts der ihnen zur Verfügung stehenden begrenzten Ressourcen unverzüglich der finanziellen und technischen Unterstützung der Vereinten Nationen, der Sonderorganisationen\* und

\* Vgl. die Fußnote auf S. 202

100/ A/32/159

101/ Vgl. A/CONF.74/36, Kap. II

anderer Organisationen des Systems der Vereinten Nationen bedürfen,

in Kenntnisnahme der Resolution 98 (IV) der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen vom 31. Mai 1976 102/,

1. empfiehlt die rasche Durchführung der Empfehlung 28 der Konferenz der Vereinten Nationen über das Vordringen der Wüsten bezüglich der finanziellen und technischen Unterstützung der am wenigsten entwickelten Länder 103/;

2. bittet die Vereinten Nationen und ihre Mitgliedsstaaten, die Sonderorganisationen\* und die internationalen und regionalen Finanzinstitutionen eindringlich, die Durchführung der Empfehlungen der Konferenz der Vereinten Nationen über das Vordringen der Wüsten zugunsten dieser Länder durch die Gewährung zusätzlicher internationaler und bilateraler Unterstützung sicherzustellen;

3. ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreihunddreißigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution zu berichten.

107. Plenarsitzung  
19. Dezember 1977

### 32/170 - Maßnahmen zugunsten der Sudan-Sahel-Region

#### Die Generalversammlung,

in Anbetracht des Aktionsplans zur Bekämpfung des Vordringens der Wüsten sowie der einschlägigen Resolutionen und Empfehlungen, die von der vom 29. August bis 9. September 1977 in Nairobi abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen gegen das Vordringen der Wüsten verabschiedet wurden 104/,

eingedenk der Resolutionen und Empfehlungen der Vereinten Nationen bezüglich der Dürre in der Sahelzone und der Verwirklichung des mittel- und langfristigen Rückgewinnungs- und Sanierungsprogramms für diese Region,

---

\* Vgl. die Fußnote auf S. 202

102/ Vgl. Proceedings of the United Nations Conference on Trade and Development, Vol. I, Report and Annexes (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr.E.76.II.D.10 mit Korrigendum), Erster Teil, Abschnitt A

103/ Vgl. A/CONF.74/36, Kap. I

104/ Ebd., Kap. I und II

in Kenntnis der besonders ernststen Lage, die sich aufgrund des Vordringens der Wüste in der Sudan-Sahel-Region und aufgrund der dadurch wiederholt entstehenden kritischen Situationen ergeben hat, die die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Region behindern und sich besonders nachteilig auf die Lebensweise der Bevölkerung auswirken,

insbesondere in Anbetracht der schädlichen Auswirkungen der besonders geringen Niederschlagsmenge in dieser Region,

1. betont die Notwendigkeit, den Aktionsplan zur Bekämpfung des Vordringens der Wüsten und die von der Konferenz der Vereinten Nationen gegen das Vordringen der Wüsten verabschiedeten Resolutionen in der Sudan-Sahel-Region unverzüglich durchzuführen;

2. bittet den Verwaltungsrat des Umweltprogramms der Vereinten Nationen, auf der Grundlage eines Berichts des Exekutivdirektors des Programms, in dem die Rolle und die Tätigkeit der in der Region bestehenden zuständigen Organe berücksichtigt werden, auf seiner sechsten Tagung Maßnahmen zur Verbesserung der institutionellen Vorkehrungen in der Sudan-Sahel-Region zu behandeln, darunter die Errichtung eines subregionalen Büros des Programms zur Unterstützung der von den betroffenen Ländern auf nationaler und regionaler Ebene eingeleiteten Bemühungen zur Bekämpfung des Vordringens der Wüsten sowie zur Förderung und Koordinierung der Hilfe der entwickelten Länder, der multilateralen Finanzinstitutionen, zwischenstaatlichen Organisationen und nichtstaatlichen Geber in Zusammenarbeit mit den bestehenden zuständigen Organen;

3. bittet den Verwaltungsrat ferner, bei der Behandlung der Durchführung des Aktionsplans zur Bekämpfung des Vordringens der Wüsten einen Punkt über Mittel und Wege zur Verwirklichung der Projekte und Programme zur Bekämpfung des Vordringens der Wüsten in der Sudan-Sahel-Region in seine Tagesordnung aufzunehmen.

107. Plenarsitzung  
19. Dezember 1977



32/171 - Lebensbedingungen des palästinensischen VolkesDie Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Erklärung von Vancouver über das Wohn- und Siedlungswesen von 1976 105/ und auf die von der vom 31. Mai bis 11. Juni 1976 in Vancouver abgehaltenen Wohn- und Siedlungskonferenz der Vereinten Nationen (Habitat) verabschiedeten diesbezüglichen Empfehlungen für einzelstaatliche Maßnahmen 106/,

ferner unter Hinweis auf die in den Empfehlungen der Konferenz für internationale Zusammenarbeit enthaltene Resolution 3 über die Lebensbedingungen der Palästinenser in den besetzten Gebieten 107/ sowie auf die Wirtschafts- und Sozialratsresolution 2100 (LXIII) vom 3. August 1977,

unter Hinweis auf die Generalversammlungsresolution 31/110 vom 16. Dezember 1976,

1. nimmt Kenntnis vom Bericht des Generalsekretärs über die Lebensbedingungen des palästinensischen Volkes in den besetzten Gebieten 108/ und ist der Ansicht, daß zur vollen Erreichung der Ziele der Generalversammlungsresolution 31/110 weitere Untersuchungen notwendig sind;

2. ersucht den Generalsekretär daher, in Zusammenarbeit mit den in Frage kommenden Organen und Sonderorganisationen\* der Vereinten Nationen, insbesondere dem Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten und der Wirtschaftskommission für Westasien, einen umfassenden und analytischen Bericht über die sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen der israelischen Besetzung auf die Lebensbedingungen des palästinensischen Volkes in den besetzten Gebieten auszuarbeiten und ihn der Generalversammlung auf ihrer dreiunddreißigsten Tagung vorzulegen;

3. ersucht den Generalsekretär, bei der Ausarbeitung des genannten Berichts die Palästinensische Befreiungsorganisation als Vertreter des palästinensischen Volkes zu konsultieren und mit ihr zusammenzuarbeiten;

---

\* Vgl. die Fußnote auf S. 202

105/ Report of Habitat: United Nations Conference on Human Settlements (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr.E.76.IV.7 mit Korr.), Kap. I

106/ Ebd., Kap. II

107/ Ebd., Kap. III

108/ A/32/228

4. bittet alle Staaten eindringlich, mit dem Generalsekretär bei der Ausarbeitung des Berichts zusammenzuarbeiten.

107. Plenarsitzung  
19. Dezember 1977

32/172 - Konferenz der Vereinten Nationen über das Vordringen der Wüsten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3201 (S-VI) und 3202 (S-VI) vom 1. Mai 1974 mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm zur Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung, 3281 (XXIX) vom 12. Dezember 1974 mit der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten und 3362 (S-VII) vom 16. September 1975 über Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 3337 (XXIX) vom 17. Dezember 1974, in der sie die Einberufung der Konferenz der Vereinten Nationen über das Vordringen der Wüsten beschloß,

in Kenntnisnahme des Berichts des Generalsekretärs über die Ergebnisse der Konferenz 109/,

1. billigt den Bericht der vom 29. August bis 9. September 1977 in Nairobi abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen über das Vordringen der Wüsten 110/,

2. dankt der Regierung und dem Volk von Kenia dafür, daß sie als Gastgeber für die Konferenz aufgetreten sind;

3. dankt dem Generalsekretär der Konferenz für die gute Vorbereitung und Durchführung der Konferenz;

4. fordert alle Regierungen auf, vorrangig die in Abschnitt IV des Aktionsplans zur Bekämpfung der Vordringens der Wüsten enthaltenen Empfehlungen für einzelstaatliche Maßnahmen 111/ zu be-

109/ A/32/257 mit Korr.1

110/ A/CONF.74/36

111/ Ebd., Kap. I

handeln und, wenn notwendig, zu erwägen, ob die Errichtung eines nationalen Gremiums zur Koordinierung, Zusammenfassung und Durchführung von nationalen Aktionsprogrammen zur Bekämpfung des Vordringens der Wüsten wünschenswert ist;

5. empfiehlt den vom Vordringen der Wüsten betroffenen Ländern, gemäß ihren Bedürfnissen und mit der erforderlichen Unterstützung des Umweltprogramms der Vereinten Nationen und anderer in Frage kommender Organisationen auf subregionaler Ebene zusammenzuarbeiten oder ihre Zusammenarbeit zu verstärken, um spezifische gemeinsame Programme und Ersuchen um Entwicklungshilfe zur Durchführung des Aktionsplans auszuarbeiten;

6. ersucht die Regionalkommissionen, zur Unterstützung nationaler Bemühungen zur Bekämpfung des Vordringens der Wüsten verstärkte und anhaltende Maßnahmen einzuleiten, Regierungen auf ihr Ersuchen hin bei der Durchführung des Aktionsplans zur Bekämpfung des Vordringens der Wüsten zu unterstützen und gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit interessierten Regierungen und regionalen Organisationen zwischenstaatliche Regionalsitzungen, Arbeitssitzungen und Fachseminare zur Behandlung der unverzüglichen Ausführung der Empfehlungen in Abschnitt V des Aktionsplans einzuberufen;

7. ersucht die Organe, Organisationen und anderen Gremien des Systems der Vereinten Nationen, internationale Maßnahmen zur Bekämpfung des Vordringens der Wüsten im Rahmen des Aktionsplans zu unterstützen;

8. beschließt, den Verwaltungsrat und den Exekutivdirektor des Umweltprogramms der Vereinten Nationen sowie den Umweltkoordinierungsrat zu beauftragen, gemäß Empfehlung 27 des Aktionsplans 112/ dessen Durchführung zu verfolgen und zu koordinieren, und ersucht den Verwaltungsrat, der Generalversammlung auf ihrer dreiunddreißigsten Tagung und danach alle zwei Jahre auf dem Weg über den Wirtschafts- und Sozialrat darüber zu berichten;

9. fordert alle Länder, insbesondere die entwickelten Länder sowie die multilateralen Finanzinstitutionen und nichtstaatlichen Geber, auf, den vom Vordringen der Wüsten betroffenen Ländern Unterstützung zu gewähren bzw. diese zu erhöhen, insbesondere zur Finanzierung ihrer subregionalen und regionalen Programme und Projekte im Rahmen geeigneter Konsortialabkommen, wie z.B. hinsichtlich des Sahel-Grüngürtels, und bittet die Entwicklungsländer eindringlich, bei ihren Ersuchen um Entwicklungshilfe den Problemen des Vordringens der Wüsten gebührenden Vorrang einzuräumen;

10. ermächtigt den Exekutivdirektor, unverzüglich eine beratende Gruppe einzuberufen, die je nach Bedarf zusammentritt und sich aus Vertretern der in Ziffer 7 genannten Organisationen und anderer Organisationen, deren Mitwirkung erforderlich sein könnte, sowie aus Vertretern von Geberländern, multilateralen Finanzinstitutionen sowie Entwicklungsländern zusammensetzt, die ein wesentliches Interesse an der Bekämpfung des Vordringens der Wüsten haben, um die Mobilisierung von Ressourcen für die im Rahmen der Durchführung des Aktionsplans eingeleiteten Aktivitäten zu unterstützen;
11. befürwortet grundsätzlich die Einrichtung eines Sonderkontos bei den Vereinten Nationen für die Durchführung des Aktionsplans;
12. ersucht den Generalsekretär, eine Studie über die Einrichtung und Unterhaltung eines solchen Kontos auszuarbeiten und sie der Generalversammlung auf ihrer dreiunddreißigsten Tagung auf dem Wege über den Verwaltungsrat und den Wirtschafts- und Sozialrat vorzulegen;
13. bittet den Verwaltungsrat, durch eine kleine Gruppe hochrangiger Sachverständiger auf dem Gebiet der internationalen Finanzierung von Projekten und Programmen eine Studie über zusätzliche Maßnahmen und Wege zur Finanzierung der Durchführung des Aktionsplans ausarbeiten zu lassen, und der Generalversammlung auf ihrer dreiunddreißigsten Tagung auf dem Wege über den Wirtschafts- und Sozialrat einen abschließenden Bericht zur Frage zusätzlicher Finanzierungsmaßnahmen vorzulegen;
14. ersucht den Generalsekretär, in der Frage der weiteren Erforschung des Vordringens der Wüsten und der Entwicklung und Vervollkommnung diesbezüglicher Daten an Mitgliedsstaaten und an die zuständigen Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen sowie an interessierte wissenschaftliche Institutionen außerhalb der Vereinten Nationen heranzutreten, um alle bestehenden Lücken in den wissenschaftlichen Erkenntnissen und in der Technologie zu schließen und um die Erarbeitung der Weltkarte über das Vordringen der Wüsten auf der Grundlage der einschlägigen Empfehlungen der Konferenz weiterzuführen;
15. ersucht den Generalsekretär ferner, zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen, die an den Problemen des Vordringens der Wüsten und ihrer Auswirkungen auf die Entwicklung interessiert sind, zum Zwecke der Koordinierung ihrer Aktivitäten im Rahmen weltweiter und regionaler Programme zur Mitarbeit an der Durchführung des Weltaktionsplans einzuladen;

16. ersucht den Generalsekretär weiterhin, der Generalversammlung auf ihrer dreiunddreißigsten Tagung über die Durchführung der Resolutionen der Konferenz 113/, insbesondere der Resolution 2 vom 9. September 1977 über die finanzielle und technische Unterstützung der am wenigsten entwickelten Länder und der Resolution 4 vom 9. September 1977 über die Auswirkungen von Massenvernichtungswaffen auf Ökosysteme, zu berichten.

107. Plenarsitzung  
19. Dezember 1977

32/173 - Mittel der Stiftung der Vereinten Nationen für das Wohn- und Siedlungswesen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 3327 (XXIX) vom 16. Dezember 1974 über die Stiftung der Vereinten Nationen für das Wohn- und Siedlungswesen,

der Ansicht, daß das derzeitige Volumen der der Stiftung zur Verfügung stehenden Mittel offensichtlich unzureichend ist,

in der Erkenntnis, daß die internationale Gemeinschaft sowohl auf globaler als auch auf regionaler Ebene den Regierungen Hilfe und Unterstützung gewähren sollte, die entschlossen sind, zur Verbesserung der Bedingungen insbesondere der am meisten benachteiligten Bevölkerungsschichten in städtischen und ländlichen Siedlungen wirksame Maßnahmen einzuleiten,

eingedenk dessen, daß der Verwaltungsrat des Umweltprogramms der Vereinten Nationen die Generalversammlung in seinem Beschluß 92 (V) vom 25. Mai 1977 114/ gebeten hat, einen Zielwert für die Gesamthöhe der freiwilligen Beiträge der Regierungen für die Stiftung festzusetzen,

1. appelliert an alle Regierungen, so bald wie möglich großzügige Beiträge zur Stiftung der Vereinten Nationen für das Wohn- und Siedlungswesen zu leisten, um die Aktionsprogramme im Bereich des Wohn- und Siedlungswesens voranzubringen;

113/ Ebd., Kap. II

114/ Vgl. Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiunddreißigste Tagung, Beilage 25 (A/32/25), Anhang I

2. nimmt Kenntnis von dem Vorschlag des Exekutivdirektors des Umweltprogramms der Vereinten Nationen, den Betrag von US-\$50 Millionen als Mindestziel für die gesamten freiwilligen Beiträge der Regierungen für die Jahre 1978-1981 115/ festzulegen;

3. ersucht den Generalsekretär, während der dreiunddreißigsten Tagung der Generalversammlung eine Zeichnungskonferenz für freiwillige Beiträge der Regierungen für die Stiftung einzuberufen, falls die zugesagten Beiträge zur Erreichung des in Ziffer 2 genannten Mindestziels nicht ausreichen.

107. Plenarsitzung  
19. Dezember 1977

32/174 - Resolution der 107. Plenarsitzung der Generalversammlung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3201 (S-VI) und 3202 (S-VI) vom 1. Mai 1974 mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm zur Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung, 3281 (XXIX) vom 12. Dezember 1974 mit der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten und 3362 (S-VII) vom 16. September 1975 über Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit sowie auf ihre Resolution 2626 (XXV) vom 24. Oktober 1970 mit der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Zweite Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen,

unter Hinweis auf die von der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen auf ihrer vierten Tagung verabschiedeten Resolutionen 116/,

unter Hinweis auf die Ergebnisse verschiedener in den letzten Jahren veranstalteter Konferenzen der Vereinten Nationen zu wichtigen Themen im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung, die sich auf die Errichtung der neuen internationalen Wirtschaftsordnung beziehen,

---

115/ Vgl. UNEP/GC/93

116/ Vgl. Proceedings of the United Nations Conference on Trade and Development, Fourth Session, Vol. I, Report and Annexes (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr.E.76.II.D.10 mit Korrigendum), Erster Teil, Abschnitt A

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 31/178 vom 21. Dezember 1976,

in Kenntnisnahme der Wirtschafts- und Sozialratsresolution 2125 (LXIII) vom 4. August 1977,

in Kenntnis des Berichts der Konferenz über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit 117/,

in Kenntnis des Berichts des Überprüfungs- und Bewertungsausschusses über seine vierte Tagung 118/ und des im Anhang zu diesem Bericht enthaltenen vorläufigen Vorschlags der Entwicklungsländer,

unter Hinweis auf die Rolle des Wirtschafts- und Sozialrats sowie anderer Organe, Organisationen, Gremien und Konferenzen des Systems der Vereinten Nationen bei der Errichtung der neuen internationalen Wirtschaftsordnung,

in Betonung der Notwendigkeit, die Durchführung der Beschlüsse und Vereinbarungen, die bei den Verhandlungen in verschiedenen geeigneten Foren des Systems der Vereinten Nationen in deren jeweiligem Zuständigkeitsbereich erzielt wurden, zu überwachen und zu kontrollieren, weitere Maßnahmen festzulegen und weitere Verhandlungen zur Lösung der noch offenstehenden Fragen in Gang zu bringen,

tief besorgt über die Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage der Entwicklungsländer und über negative Tendenzen im internationalen Wirtschaftsgeschehen,

ferner tief besorgt darüber, daß Teile der in Entwicklung befindlichen Welt immer noch dem Kolonialismus, Neokolonialismus, fremder Aggression und Besetzung sowie der Fremdherrschaft ausgesetzt sind, die ein großes Hindernis für die wirtschaftliche Emanzipation und Entwicklung der Entwicklungsländer und ihrer Völker darstellen,

in Anerkennung der Sorge darüber, daß die bisherigen Verhandlungen über die Errichtung der neuen internationalen Wirtschaftsordnung nur begrenzte Ergebnisse gezeitigt haben, während die Kluft zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern wächst, und in Betonung dessen, daß insbesondere die entwickelten Länder weitere entschlossene Bemühungen unternehmen müssen, um das gegenwärtige Ungleichgewicht zu verringern,

1. erklärt, daß alle Verhandlungen weltweiten Ausmasses über die Errichtung der neuen internationalen Wirtschaftsordnung im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen stattfinden sollten;

---

117/ Vgl. A/31/478 mit Korr.1, Anhang, sowie A/31/478/Add.1 mit Add.1/Korr.1

118/ Official Records of the Economic and Social Council, Sixty-third Session, Supplement No. 6 (E/5994)

2. beschließt, für 1980 eine Sondertagung der Generalversammlung auf hoher Ebene einzuberufen, um die bei der Errichtung der neuen internationalen Wirtschaftsordnung in den verschiedenen Foren des Systems der Vereinten Nationen erzielten Fortschritte zu bewerten und um auf der Grundlage dieser Bewertung geeignete Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung der Entwicklungsländer und der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit zu ergreifen, einschließlich der Verabschiedung der neuen internationalen Entwicklungsstrategie für die achtziger Jahre;

3. beschließt die Einsetzung eines Plenarausschusses 119/, der bis zur Sondertagung der Generalversammlung im Jahr 1980 bei Bedarf in der Zeit zwischen den Tagungen zusammentritt;

4. beschließt ferner, daß der Ausschuß 120/ die Generalversammlung unterstützt, indem er als Zentrum dient für

a) die Überwachung und Kontrolle der Durchführung der bei den Verhandlungen über die Errichtung der neuen internationalen Wirtschaftsordnung in den geeigneten Gremien des Systems der Vereinten Nationen erzielten Beschlüsse und Vereinbarungen;

b) Vorschläge zur Überwindung von Schwierigkeiten bei den Verhandlungen und zur Förderung der Fortsetzung der Arbeit in diesen Gremien;

c) die Erleichterung und Beschleunigung einer Einigung über die Lösung noch offener Fragen, wo dies angebracht ist;

d) die Erkundung und den Austausch von Meinungen zu weltwirtschaftlichen Problemen und Prioritäten;

5. ersucht den Ausschuß, der Generalversammlung auf ihrer dreiunddreißigsten und vierunddreißigsten Tagung sowie auf ihrer Sondertagung im Jahre 1980 Berichte über seine Arbeit und seine Empfehlungen vorzulegen;

6. empfiehlt, in den Ausschuß Vertreter auf hoher Ebene zu entsenden;

7. beschließt, daß der Ausschuß die zur Erfüllung seiner Aufgabe geeigneten Arbeitsregelungen festlegen kann;

8. beschließt ferner, daß die Mitglieder des Ausschußvorsstands jährlich gewählt werden;

---

119/ Der Plenarausschuß steht allen Staaten zur Teilnahme offen, wobei diese Formulierung im Sinne der bisherigen Praxis der Generalversammlung zu verstehen ist.

120/ Künftig als der "Ausschuß gemäß Generalversammlungsresolution 32/174" bezeichnet.



9. ersucht den Generalsekretär, sicherzustellen, daß der Ausschuß die zur Erfüllung seiner in Ziffer 4 beschriebenen Aufgaben erforderlichen Dokumente erhält, und ermächtigt den Ausschuß, den Generalsekretär zu ersuchen, ihm in Zusammenarbeit mit den geeigneten Organen, Organisationen, anderen Gremien und Konferenzen des Systems der Vereinten Nationen spezifische Berichte vorzulegen;

10. ersucht in diesem Zusammenhang den Wirtschafts- und Sozialrat, in Erfüllung seiner Aufgaben gemäß der Charta der Vereinten Nationen einen wirksamen Beitrag zur Arbeit des Ausschusses zu leisten und dabei den Zusammenhang zwischen der Überwachungs- und Kontrollfunktion des Ausschusses und der Rolle des Rats bei der Ausarbeitung der neuen internationalen Entwicklungsstrategie zu berücksichtigen;

11. erklärt, daß die internationale Gemeinschaft bei den Verhandlungen in den geeigneten Gremien des Systems der Vereinten Nationen zu den verschiedenen Fragen unbedingt neue und entschlossene Bemühungen unternehmen sollte, um positive und konkrete Ergebnisse innerhalb vereinbarter präziser Fristen zu gewährleisten.

107. Plenarsitzung  
19. Dezember 1977

32/175 - Auswirkungen der Erscheinung der weltweiten Inflation auf den Entwicklungsprozeß

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2626 (XXV) vom 24. Oktober 1970 mit der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Zweite Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen, 3201 (S-VI) und 3202 (S-VI) vom 1. Mai 1974 mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm zur Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung, 3281 (XXIX) vom 12. Dezember 1974 mit der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten und 3362 (S-VII) vom 16. September 1975 über Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 3515 (XXX) vom 15. Dezember 1975 über die Konferenz über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit,

eingedenk dessen, daß die Teilnehmerstaaten der Konferenz über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit anerkannt haben, daß die Inflation das Funktionieren der internationalen Wirtschafts- und Währungsordnung stört und dem wirtschaftlichen Fortschritt sowohl der entwickelten Länder als auch der Entwicklungsländer schadet 121/,

unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die negativen Auswirkungen der gegenwärtigen Inflationserscheinungen allgemein spürbar geworden sind und daß die Bekämpfung der Inflation eine Angelegenheit ist, die die vorrangige Aufmerksamkeit der gesamten internationalen Gemeinschaft erfordert,

angesichts dessen, daß die rasche Ausbreitung der Inflation ein Zeichen dafür ist, daß einzelne Maßnahmen von Staaten nicht ausreichen, um sie erfolgreich zu bekämpfen,

eingedenk dessen, daß die den Entwicklungsländern zur Verfügung stehenden Möglichkeiten allein nicht ausreichen, um die international übertragene Inflation zu bekämpfen,

unter Berücksichtigung des dem Generalsekretär der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen vorgelegten Berichts der Sachverständigengruppe für die Untersuchung inflationärer Prozesse in der Weltwirtschaft und ihre Auswirkungen auf die Entwicklungsländer 122/,

1. ersucht den Generalsekretär der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, auf der Grundlage einer gerechten geographischen Verteilung eine Gruppe hochrangiger Regierungssachverständiger mit folgenden Aufgaben einzusetzen:

a) Ausarbeitung einer eingehenden und umfassenden Studie der gegenwärtigen Inflationserscheinungen, die sich weiterhin negativ auf die Wirtschaft aller Länder, insbesondere der Entwicklungsländer, auswirken;

b) Abgabe von Empfehlungen über mögliche Maßnahmen zur Bekämpfung des internationalen Inflationsprozesses und zur Ausarbeitung von Politiken mit dem Ziel einer Verminderung der wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der Inflation;

2. ersucht den Generalsekretär der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen ferner, der Generalversammlung auf ihrer dreiunddreißigsten Tagung auf dem Wege über den Wirtschafts- und Sozialrat die von der gemäß Ziffer 1 eingesetzten Gruppe von

---

121/ Vgl. A/31/478/Add.1 mit Add.1/Korr.1, S. 138

122/ Official Records of the Trade and Development Board, Fifteenth Session (first part) Annexes, Tagesordnungspunkt 4, Dokument TD/B/579

Regierungssachverständigen ausgearbeitete Studie zusammen mit den Stellungnahmen des Handels- und Entwicklungsrats vorzulegen, damit die Versammlung über künftige Maßnahmen, darunter auch über die mögliche Abhaltung einer Weltkonferenz über Inflation, beschließen kann;

3. empfiehlt der internationalen Gemeinschaft gleichzeitig, dem Problem der weltweiten Inflation bei den Verhandlungen über die Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung und bei der Ausarbeitung einer neuen internationalen Entwicklungsstrategie besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

107. Plenarsitzung  
19. Dezember 1977

32/176 - Multilaterale Entwicklungshilfe für die Erforschung natürlicher Ressourcen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Bestimmungen ihrer Resolution 3201 (S-VI) vom 1. Mai 1974 bezüglich der ständigen Souveränität über natürliche Ressourcen,

in Bekräftigung dessen, daß die erfolgreiche Entdeckung, Erforschung, Erschließung und Erhaltung ihrer natürlichen Ressourcen durch die Entwicklungsländer für die Mobilisierung ihrer Mittel im Dienste der Entwicklung unerlässlich ist,

insbesondere eingedenk des umfassenden Einflusses der natürlichen Ressourcen auf die Entwicklung der Entwicklungsländer und im Zusammenhang damit auf den Kapitalfluß und den Technologietransfer,

unter Betonung des Zusammenhangs zwischen der Verbesserung der Struktur der Rohstoffmärkte unter Berücksichtigung der Interessen der Entwicklungsländer und einem angemessenen Investitionsstrom in den Rohstoffsektor,

in Kenntnis dessen, daß mehrere Entwicklungsländer trotz entsprechender Bemühungen nicht in der Lage sind, eine systematische Erkundung ihrer natürlichen Ressourcen vorzunehmen,

unter Berücksichtigung der Arbeit des Ausschusses für natürliche Ressourcen 123/,

ferner unter Betonung der Notwendigkeit, u.a. die Mittel des Selbsterneuerungsfonds der Vereinten Nationen für natürliche Ressourcen zu erhöhen,

ferner unter Hinweis auf die Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten 124/,

weiterhin unter Hinweis auf die Internationale Entwicklungsstrategie für die Zweite Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen 125/,

weiterhin unter Betonung der Notwendigkeit umgehender konkreter Maßnahmen zur Errichtung der neuen internationalen Wirtschaftsordnung,

1. ersucht den Generalsekretär, mit Unterstützung einer Gruppe hochrangiger Sachverständiger, die auf Empfehlung der Regierungen und unter Berücksichtigung einer gerechten geographischen Verteilung von ihm ernannt werden, einen Bericht mit Schlußfolgerungen und Empfehlungen zu folgenden Themen auszuarbeiten und dabei die im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen bereits erarbeiteten Studien zu berücksichtigen:

a) eine Veranschlagung der Mittel, die für die Erforschung und Feststellung von natürlichen Ressourcen in den nächsten zehn bis fünfzehn Jahren in den Entwicklungsländern erforderlich sind, die dem Generalsekretär ihr diesbezügliches Interesse mitteilen;

b) die Verfügbarkeit multilateraler Einrichtungen, die zur Erforschung natürlicher Ressourcen ausreichende Mittel zur Verfügung stellen können, unter besonderer Berücksichtigung der Vergabe von Krediten an Entwicklungsländer zu vergünstigten Bedingungen und mit teilweiser Subventionierung sowie u.a. eingedenk der besonderen Bedürfnisse der am wenigsten entwickelten Entwicklungsländer und der Entwicklungsländer in Binnen- und Insellage sowie der am schwersten betroffenen Länder unter ihnen;

c) die Verfügbarkeit von Einrichtungen für den Transfer von Technologie in die Entwicklungsländer zur Erforschung und Ausbeutung der natürlichen Ressourcen;

---

123/ Zur zweiten Sondertagung und zur fünften Tagung des Ausschusses vgl. Official Records of the Economic and Social Council, Sixty-third Session, Supplement No.2 (E/5907), Supplement No.2A (E/6004) sowie E/6004/Add.1

124/ Resolution 3281 (XXIX)

125/ Resolution 2626 (XXV)

2. ersucht den Generalsekretär ferner, in Absprache mit dem Generalsekretär der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen und anderen interessierten Gremien des Systems der Vereinten Nationen der Gruppe Material zu ihrer Behandlung zur Verfügung zu stellen;

3. beschließt, den Bericht des Generalsekretärs auf ihrer dreiunddreißigsten Tagung zu behandeln.

107. Plenarsitzung  
19. Dezember 1977

32/177 - Entwicklungsfinanzierung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 31/174 vom 21. Dezember 1976 über Mittel und Wege zur Beschleunigung einer voraussagbaren, sicheren und stetigen Übertragung realer Ressourcen in die Entwicklungsländer,

überzeugt davon, daß umgehend Politiken ausgearbeitet werden müssen, die einen erhöhten Mittelzufluß in die Entwicklungsländer, darunter auch den Zugang der Entwicklungsländer zu den Kapitalmärkten, als unerläßliche Voraussetzung für die Mobilisierung ihrer Ressourcen im Dienste der Entwicklung gewährleisten und die der Entwicklung der allgemeinen Konzeptionen dienen, die in dieser Hinsicht aus der Konferenz über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit hervorgegangen sind 126/,

unter Berücksichtigung dessen, daß diese Prioritäten in den Erörterungen u.a. der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen über Finanzierung im Handel sowie in den Erörterungen der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung über die Verlagerung von Industrien, über Investitionsgarantien und die Ausbildung von Arbeitskräften sowie über Beschäftigung behandelt werden,

---

126/ Vgl. A/31/478 mit Korr.1, Anhang, sowie A/31/478/Add.1 und Add.1/Korr.1

in der Zuversicht, daß der Rahmen der wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern und Ländern unterschiedlicher Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung Investitionen in Entwicklungsländern, die von ihnen festgelegt werden, fördern kann,

unter Hinweis auf die einschlägigen Bestimmungen der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Zweite Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen 127/,

1. ersucht den Generalsekretär, mit Unterstützung einer Gruppe hochrangiger Sachverständiger, die auf Empfehlung der Regierungen und unter Berücksichtigung einer gerechten geographischen Verteilung von ihm ernannt werden, einen Bericht mit Schlußfolgerungen und Empfehlungen zu folgenden Themen auszuarbeiten und dabei die im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen bereits ausgearbeiteten Studien zu berücksichtigen:

a) die Garantievollmachten bestehender internationaler Finanzinstitutionen und ihre mögliche Erweiterung;

b) die Frage, ob die Errichtung einer multilateralen Versicherungs- und Rückversicherungsgesellschaft durchführbar und wünschenswert ist;

2. ersucht den Generalsekretär ferner, in Absprache mit den in Frage kommenden Gremien und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen der Gruppe Material zu ihrer Behandlung zur Verfügung zu stellen;

3. beschließt, den Bericht des Generalsekretärs auf ihrer dreiunddreißigsten Tagung unter dem Tagesordnungspunkt "Beschleunigung des Transfers realer Ressourcen in die Entwicklungsländer" zu behandeln.

107. Plenarsitzung  
19. Dezember 1977

32/178 - Austauschnetz für technologische Informationen und die industrielle und technologische Informationsbank

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3201 (S-VI) und 3202 (S-VI) vom 1. Mai 1974 mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm zur Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung, 3281 (XXIX) vom 12. Dezember 1974 mit der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten und 3362 (S-VII) vom 16. September 1975 über Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit,

ferner unter Hinweis auf die Erklärung und den Aktionsplan von Lima über industrielle Entwicklung und Zusammenarbeit 128/, die von der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung auf ihrer vom 12. bis 26. März 1975 in Lima abgehaltenen Zweiten Generalkonferenz verabschiedet wurden,

unter Berücksichtigung der Resolutionen 87 (IV), 88 (IV) und 89 (IV) der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen vom 30. Mai 1976 129/ über die Stärkung des technologischen Potentials der Entwicklungsländer,

ferner unter Berücksichtigung der Generalversammlungsresolutionen 3507 (XXX) vom 15. Dezember 1975 und 31/183 vom 21. Dezember 1976 sowie des Beschlusses V (XI) des Rats für industrielle Entwicklung vom 6. Juni 1977 über institutionelle Vorkehrungen auf dem Gebiet des Technologietransfers 130/,

unter Hinweis auf Ziffer 1 ihrer Resolution 31/183, in der sie die Bedeutung einer weiteren Verbreitung wissenschaftlicher und technologischer Informationen im Hinblick auf den Zugang der Entwicklungsländer zu für sie wichtigen Forschungsergebnissen sowie zu den Projekterfahrungen anderer Entwicklungsländer behandelte, die eine Auswahl der für ihr industrielles Wachstum erforderlichen Technologien gestatten und die Entwicklung ihres eigenen technologischen Potentials fördern,

---

128/ Vgl. A/10112, Kap. IV

129/ Vgl. Proceedings of the United Nations Conference on Trade and Development, Fourth Session, Vol. I, Report and Annexes (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr.E.76.II.D.10 mit Korrigendum), Erster Teil, Abschnitt A

130/ Vgl. Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiunddreißigste Tagung, Beilage 16 (A/32/16), Anhang I

in Bekräftigung der Notwendigkeit einer Verbesserung und Stärkung der nationalen Kapazität der Entwicklungsländer im Hinblick auf den Zugang zu technologischen und damit zusammenhängenden Informationen, deren Sammlung, Speicherung, Analyse und Verbreitung u.a. mit dem Ziel, das geplante Netz voll wirksam zu machen,

1. nimmt Kenntnis vom Bericht des Generalsekretärs über die Errichtung eines Austauschnetzes für technologische Informationen 131/ sowie von der gemäß Generalversammlungsresolution 3507 (XXX) ausgearbeiteten Mitteilung des Generalsekretärs über das Patentinformationssystem 132/ und dankt der Interinstitutionellen Arbeitsgruppe für Informationsaustausch und Technologietransfer und der Weltorganisation für geistiges Eigentum;

2. begrüßt die bisher erreichten Fortschritte bei der Festlegung der Form eines für alle Länder und speziell für die Entwicklungsländer nützlichen technologischen Informationsnetzes sowie bei der Untersuchung der regionalen und nationalen Kapazitäten und Bedürfnisse auf dem Gebiet der technologischen Information, insbesondere durch die probeweise Veröffentlichung eines auf den Nutzer ausgerichteten Verzeichnisses der Informationsdienste des Systems der Vereinten Nationen;

3. ersucht den Generalsekretär, die vorbereitenden Studien und Bewertungen bereits bestehender Informationsnetze fortzusetzen;

4. ersucht den Generalsekretär ferner, in Zusammenarbeit mit den Regionalkommissionen, der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen und der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung sowie mit der Weltorganisation für geistiges Eigentum, der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und anderen interessierten Sonderorganisationen\* Alternativen für die weitere Arbeit an dem Austauschnetz auszuarbeiten, darunter auch Zeitpläne, Kostenvorschläge und auf den Nutzer ausgerichtete operative Vorschläge sowie Vorschläge zu Bereichen bzw. Themenkreisen, bei denen ein besonderer Bedarf an einem internationalen Informationsnetz besteht, und dabei die bestmöglichen Erfahrungen im Bereich der Ermittlung der Bedürfnisse der Nutzer, des Informationsaustausches und des Technologietransfers heranzuziehen;

5. ersucht den Verwaltungsausschuß für Koordinierung, in Anbetracht der fruchtbaren Zusammenarbeit, die die interinstitutionelle Arbeitsgruppe hinsichtlich der bisher gemäß Generalversammlungsresolution 31/183 eingeleiteten Maßnahmen zwischen den Gremien des Systems der Vereinten Nationen entwickelt hat, geeignete Vorkehrungen zu treffen, um während des Zeitraums der Durchführung der in Ziffer 3 und 4 vorgesehenen Studie diese Unterstützung und Koordinierung fortzusetzen;

---

\* Vgl. die Fußnote auf S. 202



6. erklärt erneut, daß alle Länder, insbesondere die entwickelten Länder, mit hohem Vorrang Maßnahmen zur Verbesserung des Zugangs zu technologischen Informationen - darunter auch fortschrittliche Technologien - und zur Verbesserung ihrer Qualität einleiten sollten, die zur Unterstützung von Entwicklungsländern bei der Auswahl von für sie geeigneten Technologien notwendig sind;

7. bittet den Generalsekretär der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen und den Exekutivdirektor der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung sowie die Leiter anderer in Frage kommender Stellen eindringlich, ihre Bemühungen fortzusetzen, um den Entwicklungsländern bei der Schaffung von Zentren für den Transfer und die Entwicklung von Technologie auf nationaler und regionaler Ebene sowie bei der Bereitstellung von Popularisierungsdiensten zu helfen und dabei die Möglichkeiten der Konzeption eines Austauschnetzes zu berücksichtigen;

8. befürwortet den Beschluß V (XI) des Rats für industrielle Entwicklung über den probeweisen Betrieb einer industriellen und technologischen Informationsbank;

9. empfiehlt, sowohl bei der Schaffung des Austauschnetzes als auch bei der Errichtung der Informationsbank deren Wechselbeziehung sowie die Vorbereitung für die Konferenz der Vereinten Nationen für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung in Betracht zu ziehen;

10. ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiunddreißigsten Tagung auf dem Wege über den Wirtschafts- und Sozialrat im Hinblick auf die Vorlage eines abschließenden Berichts auf der vierunddreißigsten Tagung einen Zwischenbericht über die in der vorliegenden Resolution erbetenen Arbeiten vorzulegen.

107. Plenarsitzung  
19. Dezember 1977

32/179 - Die Rolle des öffentlichen Sektors bei der Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung der Entwicklungsländer

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2626 (XXV) vom 24. Oktober 1970 mit der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Zweite Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen, 3201 (S-VI) und 3202

(S-VI) vom 1. Mai 1974 mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm zur Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung, 3281 (XXIX) vom 12. Dezember 1974 mit der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten und 3362 (S-VII) vom 16. September 1975 über Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 3488 (XXX) vom 12. Dezember 1975, in der sie u.a. die wichtige und entscheidende Rolle anerkannte, die der öffentliche Sektor in den Entwicklungsländern bei der Erreichung der Gesamtziele ihrer nationalen Entwicklungspläne für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung spielen kann,

in Anerkennung der notwendigen und bedeutenden Rolle des öffentlichen Sektors, darunter auch des öffentlichen Verwaltungs- und Finanzwesens sowie der Betriebsführung, bei der Erhöhung nationaler Kapazitäten zur vollständigen und erfolgreichen Verwirklichung der nationalen Entwicklungsziele,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2845 (XXVI) vom 20. Dezember 1971,

in Kenntnis der Wirtschafts- und Sozialratsresolutionen 1977 (LIX) vom 30. Juli 1975 und 2018 (LXI) vom 3. August 1976 über das öffentliche Verwaltungs- und Finanzwesen im Dienste der Entwicklung,

unter Hinweis auf die diesbezüglichen Bestimmungen der Erklärung und des Aktionsplans von Lima über industrielle Entwicklung und Zusammenarbeit, die von der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung auf ihrer vom 12. bis 26. März 1975 in Lima abgehaltenen Zweiten Generalkonferenz verabschiedet wurden 133/ und in denen u.a. die Bedeutung der Sicherstellung einer angemessenen Rolle des öffentlichen Sektors beim Ausbau der industriellen Entwicklung der Entwicklungsländer anerkannt wurde,

unter Hinweis auf die entsprechenden Bestimmungen der genannten Resolutionen, in denen das Recht jedes Staates, zum Nutzen seines Volkes die volle und ständige Souveränität über seine natürlichen Ressourcen auszuüben, bekräftigt wurde,

eingedenk dessen, daß jeder Staat das souveräne und unveräußerliche Recht hat, ohne äußere Einmischung entsprechend dem Willen seines Volkes seine Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung selbst zu bestimmen,

1. nimmt den gemäß Generalversammlungsresolution 3488 (XXX) erstellten Bericht des Generalsekretärs über die Rolle des öffentlichen Sektors bei der Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung der Entwicklungsländer 134/ zur Kenntnis;

---

133/ Vgl. A/10112, Kap. IV

134/ E/5985 mit Korr.1

2. befürwortet den Wirtschafts- und Sozialratsbeschluß 274 (LXIII) vom 4. August 1977, in dem der Rat der Generalversammlung u.a. empfahl, für die weitere Untersuchung dieses Themas zu sorgen;

3. ersucht den Generalsekretär, gemäß Wirtschafts- und Sozialratsbeschluß 274 (LXIII) die Untersuchung der Rolle des öffentlichen Sektors bei der Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung der Entwicklungsländer durch die möglichst umfassende Nutzung der bestehenden Möglichkeiten und Mittel sowie der bestehenden Hauptabteilungen des Sekretariats fortzuführen;

4. empfiehlt den zuständigen Organen der Vereinten Nationen, bei der Ausarbeitung einer neuen internationalen Entwicklungsstrategie die Studien über die Rolle des öffentlichen Sektors bei der Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung der Entwicklungsländer zu berücksichtigen;

5. bittet den Generalsekretär, bei seiner Untersuchung der Rolle des öffentlichen Sektors in der sozio-ökonomischen Entwicklung der Entwicklungsländer besonders folgende Aspekte zu berücksichtigen:

a) die Kapitalbildung der Entwicklungsländer und die volle Nutzung ihrer natürlichen Ressourcen zugunsten ihrer gesamten Bevölkerung;

b) die Rolle des öffentlichen Sektors bei der Verwirklichung der langfristigen Industrialisierungsstrategie;

c) die Rolle des öffentlichen Sektors bei der Förderung der Agrarproduktion;

d) die Rolle des öffentlichen Sektors bei der Entwicklung eines effektiven nationalen Forschungs- und Entwicklungspotentials im Bereich der Wissenschaft und Technologie;

e) die Erreichung der Ziele einer Gesamtkonzeption für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung, darunter auch die Erzielung einer gerechten Einkommens- und Vermögensverteilung im eigenen Land;

f) die Schaffung größerer Beschäftigungsmöglichkeiten und die Verringerung der Arbeitslosigkeit;

g) die Rolle des öffentlichen Sektors bei der Erhöhung des Anteils der Entwicklungsländer am Welthandel, darunter auch die Verbesserung ihrer Export- und Importmöglichkeiten sowie ihrer Zahlungsbilanz;

h) die Rolle des öffentlichen Sektors bei der Anpassung an wechselnde wirtschaftliche Gegebenheiten und bei der Durchführung der erforderlichen strukturellen und anderen Anpassungen;

6. ersucht den Generalsekretär, auf der Grundlage nationaler Erfordernisse internationale Maßnahmen zu erarbeiten, die zur Unterstützung des nationalen öffentlichen Verwaltungs- und Finanzwesens und der Betriebsführung im Dienste der Entwicklung der Entwicklungsländer erforderlich sind;

7. ersucht den Generalsekretär ferner, der Generalversammlung auf ihrer dreiunddreißigsten und vierunddreißigsten Tagung auf dem Weg über die fünfundsechzigste bzw. siebenundsechzigste Tagung des Wirtschafts- und Sozialrats einen Zwischenbericht über die Durchführung der vorliegenden Resolution zu unterbreiten;

8. ersucht den Wirtschafts- und Sozialrat, diese Zwischenberichte zu prüfen und der Generalversammlung geeignete Empfehlungen in dieser Frage zu unterbreiten.

107. Plenarsitzung  
19. Dezember 1977

### 32/180 - Wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern

#### Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3177 (XXVIII) vom 17. Dezember 1973, 3241 (XXIX) vom 29. November 1974, 3442 (XXX) vom 9. Dezember 1975 und 31/119 vom 16. Dezember 1976 sowie auf die Resolution 92 (IV) der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen vom 30. Mai 1976 135/ über Hilfsmaßnahmen entwickelter Länder und internationaler Organisationen für das Programm der wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern,

135/ Vgl. Proceedings of the United Nations Conference on Trade and Development, Fourth Session, Vol. I, Report and Annexes (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr.E.76.II.D.10 mit Korrigendum), Erster Teil, Abschnitt A

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3201 (S-VI) und 3202 (S-VI) vom 1. Mai 1974 mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm zur Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung, 3281 (XXIX) vom 12. Dezember 1974 mit der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten und 3362 (S-VII) vom 16. September 1975 über Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit,

im Hinblick auf das vom Dritten Ministertreffen der Gruppe der 77 (Manila, 26. Januar bis 7. Februar 1976) verabschiedete Programm für die wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern 136/,

ferner im Hinblick auf die Beschlüsse der nichtgebundenen Länder über wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern und insbesondere auf das Aktionsprogramm für wirtschaftliche Zusammenarbeit sowie andere einschlägige Resolutionen der vom 16. bis 19. August 1976 in Colombo abgehaltenen Fünften Konferenz der Staats- bzw. Regierungschefs nichtgebundener Länder 137/,

weiterhin im Hinblick auf die im Bericht der Konferenz für wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern (Mexikostadt, 13. bis 22. September 1976) 138/ festgelegten Maßnahmen,

in Anbetracht dessen, daß die Entwicklungsländer die wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen ihnen auf der Grundlage des Prinzips der individuellen und kollektiven Eigenständigkeit als eine Hauptstrategie zur Förderung ihrer Entwicklung und als wichtiges Mittel zur Festigung ihrer Einheit und Solidarität bezeichnet haben,

in der Erkenntnis, daß im Rahmen der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit die Erreichung des Ziels einer größeren Zusammenarbeit zwischen den Entwicklungsländern einen bedeutenden Beitrag zur Errichtung der neuen internationalen Wirtschaftsordnung darstellt,

unter Betonung dessen, daß auf Gleichheit und Gerechtigkeit beruhende grundlegende strukturelle Änderungen der bestehenden internationalen Wirtschaftsbeziehungen eine Voraussetzung für die dauerhafte Lösung der Weltwirtschaftsprobleme und für die Förderung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sind,

---

136/ Ebd., Anhang V, Anhang I, Resolution 1

137/ Vgl. A/31/197, Anhang III und IV

138/ Vgl. A/C.2/31/7, Erster Teil

in Bekräftigung dessen, daß die Bemühungen der Entwicklungsländer um die Förderung der Zusammenarbeit zwischen ihnen nicht die Verantwortung aller anderen Länder verringern, gerechte und ausgewogene wirtschaftliche Beziehungen zwischen ihnen und den Entwicklungsländern herzustellen und zur Entwicklung der Entwicklungsländer beizutragen,

1. nimmt Kenntnis vom Bericht des Generalsekretärs über die wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern 139/;
2. ersucht den Generalsekretär, über die geeigneten Einrichtungen des Verwaltungsausschusses für Koordinierung die wirksame Koordinierung der Aktivitäten innerhalb des Systems der Vereinten Nationen zur Unterstützung der in den diesbezüglichen Beschlüssen der Vereinten Nationen genannten Maßnahmen der wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern sicherzustellen, einschließlich der Maßnahmen auf der Grundlage des Aktionsprogramms des Dritten Ministertreffens der Gruppe der Siebenundsiebzig 140/, des Aktionsprogramms für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Fünften Konferenz der Staats- bzw. Regierungschefs nichtgebundener Länder und des Berichts der Konferenz für wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern;
3. ersucht den Generalsekretär ferner, auch weiterhin in den mittelfristigen Plan der Vereinten Nationen eine Querschnittsübersicht über die Aktivitäten aufzunehmen, die zur Durchführung der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen über die wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern geplant sind, und dafür zu sorgen, daß eine gleichartige Querschnittsübersicht für das Gesamtsystem der Vereinten Nationen angefertigt wird;
4. bittet die Sonderorganisationen\* und anderen Organisationen der Vereinten Nationen eindringlich, gemäß ihrer eingeführten Praxis Maßnahmen der wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern zu unterstützen und je nach Anforderung auch die erforderlichen Dienstleistungen des Sekretariats bereitzustellen und andere geeignete Vorkehrungen zu treffen, um die Abhaltung von Tagungen der Entwicklungsländer zur Verfolgung der Ziele ihrer wirtschaftlichen Zusammenarbeit zu erleichtern;

---

\* Vgl. die Fußnote auf S. 202

139/ A/32/312 mit Add.1

140/ Vgl. Proceedings of the United Nations Conference on Trade and Development, Fourth Session, Vol. I, Report and Annexes (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr.E.76.II.D.10 mit Korrigendum) Anhang V, Zweiter Teil

5. nimmt Kenntnis vom Beschluß 161 (XVII) des Handels- und Entwicklungsrats vom 2. September 1977 141/, mit dem der Rat das Mandat des Ausschusses für wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern annahm und das Arbeitsprogramm des Ausschusses billigte;

6. bittet die entwickelten Länder eindringlich, auf Ersuchen der Entwicklungsländer die Durchführung von Maßnahmen der wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern in geeigneter Weise zu unterstützen;

7. ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiunddreißigsten Tagung einen umfassenden Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

107. Plenarsitzung  
19. Dezember 1977

32/181 - Beschleunigung der Übertragung realer Ressourcen in die  
Entwicklungsländer

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2626 (XXV) vom 24. Oktober 1970 mit der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Zweite Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen sowie 3201 (S-VI) und 3202 (S-VI) vom 1. Mai 1974 mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm zur Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3362 (S-VII) vom 16. September 1975 über Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit, in der sie unter anderem einen erhöhten, voraussagbaren, stetigen und zunehmend sicheren Zufluß der zu Vorzugsbedingungen bereitgestellten Finanzmittel für Entwicklungszwecke zu günstigeren Bedingungen forderte,

141/ Vgl. Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiunddreißigste Tagung, Beilage 15 (A/32/15), Vol. II, Erster Teil, Anhang I

weiterhin unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3489 (XXX) vom 12. Dezember 1975 über die Beschleunigung der Übertragung realer Ressourcen in die Entwicklungsländer und 31/174 vom 21. Dezember 1976 über Mittel und Wege zur Beschleunigung einer voraussagbaren, stetigen und zunehmend sicheren Übertragung realer Ressourcen in die Entwicklungsländer,

eingedenk Resolution 150 (XVI) des Handels- und Entwicklungsrats vom 23. Oktober 1976 über die Übertragung realer Ressourcen in Entwicklungsländer 142/,

besorgt darüber, daß in einigen Fällen der Zufluß öffentlicher Entwicklungshilfe real abgenommen hat,

in Begrüßung dessen, daß sich auf der Konferenz über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit entwickelte Länder verpflichtet haben, ihre öffentliche Entwicklungshilfe wesentlich und wirksam zu erhöhen 143/,

in der Erkenntnis, daß die Hilfe der entwickelten Länder eine unerläßliche Ergänzung der eigenen Bemühungen der Entwicklungsländer darstellt,

1. nimmt den gemäß Generalversammlungsresolution 31/174 vorgelegten Bericht des Generalsekretärs zur Kenntnis 144/;

2. fordert die entwickelten Länder auf, die in Resolution 150 (XVI) des Handels- und Entwicklungsrats enthaltenen vereinbarten Bestimmungen bezüglich des Umfangs und der Bedingungen des Zuflusses realer Ressourcen in die Entwicklungsländer zu verwirklichen;

3. bittet die entwickelten Länder eindringlich, ihre öffentliche Entwicklungshilfe entsprechend den auf der Konferenz über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit eingegangenen Verpflichtungen im Rahmen einer ausgewogenen Aufteilung ihrer Bemühungen und im Einklang mit der Einigung auf der siebenten Sondertagung der Generalversammlung und mit der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Zweite Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen, die die Erreichung des Ziels von 0,7 Prozent für die öffentliche Entwicklungshilfe bis zum Ende der Dekade vorsehen, wesentlich und wirksam zu erhöhen und dabei die Form, in der diese Einigung erzielt wurde, zu berücksichtigen;

---

142/ Ebd., Einunddreißigste Tagung, Beilage 15 (A/31/15), Vol. II, Anhang I

143/ Vgl. A/31/478/Add.1 mit Add.1/Korr.1, Abschnitt III.B

144/ A/32/149 mit Korr.1 und 2



4. bittet die entwickelten Länder ferner eindringlich, die auf der Konferenz über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit eingegangenen Verpflichtungen zur Erhöhung ihrer bilateralen und multilateralen öffentlichen Entwicklungshilfe und zur Verbesserung der Bedingungen der öffentlichen Entwicklungshilfe im Einklang mit Methoden, die von jedem entwickelten Geberland selbst zu bestimmen sind, zu erfüllen, und wiederholt in diesem Zusammenhang erneut folgende, auf der Konferenz über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit vorgetragene Vorschläge zur Erhöhung der öffentlichen Entwicklungshilfe:

a) jährliche Erhöhung ihrer Haushalte für die öffentliche Entwicklungshilfe um einen bestimmten Prozentsatz auf mehrjähriger Basis;

b) Bereitstellung von mindestens 1 Prozent des voraussichtlichen jährlichen Zuwachses ihres Bruttosozialprodukts für die Erhöhung der öffentlichen Entwicklungshilfe;

c) Aufnahme von Zielwerten für den Umfang dieser Hilfe in ihre Wirtschaftsplanung;

d) langfristige Planung der Entwicklungshilfehaushalte;

5. ersucht die entwickelten Länder, unter Berücksichtigung der im Bericht des Generalsekretärs 144/ dargelegten Maßnahmen geeignete Schritte zur Erhöhung der zu Vorzugsbedingungen bereitgestellten Finanzmittel für Entwicklungszwecke auf einer stetigeren und voraussagbareren Basis zu ergreifen;

6. ersucht den Generalsekretär der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, die Frage der Übertragung realer Ressourcen in die Entwicklungsländer mit gebührendem Vorrang zu behandeln und der Generalversammlung auf ihrer dreiunddreißigsten Tagung einen Zwischenbericht zusammen mit den Stellungnahmen des Handels- und Entwicklungsrats vorzulegen;

7. ersucht den Generalsekretär, die Fortschritte bei der Durchführung dieser Resolution zu überprüfen und der Generalversammlung auf ihrer dreiunddreißigsten Tagung unter dem Tagesordnungspunkt "Beschleunigung der Übertragung realer Ressourcen in die Entwicklungsländer" darüber zu berichten.

107. Plenarsitzung  
19. Dezember 1977

32/182 - Technische Zusammenarbeit zwischen EntwicklungsländernDie Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 32/1 (S-VI) und 3202 (S-VI) vom 1. Mai 1974 mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm zur Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung, 3281 (XXIX) vom 12. Dezember 1974 mit der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten und 3362 (S-VII) vom 16. September 1975 über Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit,

eingedenk der Rolle der technischen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern als einer neuen Dimension der internationalen Zusammenarbeit sowie der vom Verwaltungsrat des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen auf seiner achtzehnten 145/, dreiundzwanzigsten 146/ und vierundzwanzigsten 147/ Tagung verabschiedeten inhaltlichen und praktischen Empfehlungen,

im Bewußtsein der Notwendigkeit, diese Empfehlungen des Verwaltungsrats des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen durch konkrete Projekte und Programme zur Förderung der technischen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern mit Unterstützung der beteiligten und ausführenden Organisationen des Systems der Vereinten Nationen durchzuführen,

eingedenk der Notwendigkeit, daß die Regierungen und die Organe, Organisationen und anderen Gremien des Systems der Vereinten Nationen aufgrund ihrer Erfahrung in der technischen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern einen wirksamen Beitrag zu den Vorbereitungen für die Konferenz der Vereinten Nationen über technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern leisten,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 3251 (XXIX) vom 4. Dezember 1974 und 3461 (XXX) vom 11. Dezember 1975,

1. unterstützt die durch die diesbezüglichen Beschlüsse der achtzehnten 145/, dreiundzwanzigsten 146/ und vierundzwanzigsten 147/ Tagung des Verwaltungsrats des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen zur technischen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern abgeänderten Empfehlungen der Arbeitsgruppe für technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern 148/;

---

145/ Vgl. Official Records of the Economic and Social Council, Fifty-seventh Session, Supplement No. 2A (E/5543/Rev.1)

146/ Ebd., Sixty-third Session, Supplement No. 3 (E/5940)

147/ Ebd., Supplement No. 3A (E/6013/Rev.1)

148/ DP/69, Kap. II, Abschnitt E

2. ersucht den Administrator des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen und die Leiter der beteiligten und ausführenden Organisationen und Regionalkommissionen, im Hinblick auf Ziffer 1 alle notwendigen Maßnahmen für die rasche Durchführung aller im Bericht der Arbeitsgruppe für technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern enthaltenen und durch die diesbezüglichen Beschlüsse des Verwaltungsrats abgeänderten Empfehlungen zu ergreifen;

3. ersucht den Administrator des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen und die Leiter der beteiligten und ausführenden Organisationen und Regionalkommissionen ferner, die Entwicklungsländer auf ihr Ersuchen hin bei der Festlegung, Ausarbeitung und Ausführung von Entwicklungsprojekten zu unterstützen, um die technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern, insbesondere zwischen den am wenigsten entwickelten unter ihnen, zu fördern;

4. ersucht den Administrator des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen und die Leiter der beteiligten und ausführenden Organisationen und Regionalkommissionen weiterhin, im Einklang mit den obengenannten Beschlüssen des Verwaltungsrats, gegebenenfalls zur Billigung durch die betreffenden zwischenstaatlichen Gremien geeignete Änderungen ihrer Regeln, Vorschriften, Verfahren und Praktiken für die Einstellung von Experten und Konsultanten, die Gewährung von Stipendien und die Vergabe von Zulieferverträgen sowie für die Beschaffung von Ausrüstungen und Material auszuarbeiten, um ungeachtet des Wirtschafts- und Gesellschaftssystems des jeweiligen Entwicklungslandes die in Entwicklungsländern vorhandenen Kapazitäten voll zu nutzen und ihr Potential zu erschließen;

5. ersucht den Administrator des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen weiterhin, die technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern im Zusammenhang mit dem Auskunftssystem entsprechend dem wachsenden Bedarf weiterzuentwickeln, um die entsprechenden Informationen regelmäßig auf den neuesten Stand zu bringen bzw. zu revidieren, neue Bereiche einzubeziehen und geeignete Verbindungen zu den Informationsquellen anderer Organisationen im System der Vereinten Nationen sowie der Entwicklungsländer herzustellen;

6. ersucht den Administrator des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen und die Leiter der beteiligten und ausführenden Organisationen und Regionalkommissionen ferner, der Generalversammlung auf dem Wege über den Verwaltungsrat und den Wirtschafts- und Sozialrat und im Zusammenhang mit der Konferenz der Vereinten Nationen über technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern dem Vorbereitungsausschuß für die Konferenz auf seiner dritten Tagung weiterhin regelmäßig über die Ausführung der im Bericht der

der Arbeitsgruppe für technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern enthaltenen Empfehlungen in der durch die obengenannten Beschlüsse des Verwaltungsrats abgeänderten Fassung sowie über ihre sonstigen Aktivitäten zur technischen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern zu berichten.

107. Plenarsitzung  
19. Dezember 1977

32/183 - Konferenz der Vereinten Nationen über technische Zusammen-  
arbeit zwischen Entwicklungsländern

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3251 (XXIX) vom 4. Dezember 1974, 3461 (XXX) vom 11. Dezember 1975 und 31/179 vom 21. Dezember 1976,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3201 (S-VI) und 3202 (S-VI) vom 1. Mai 1974 mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm zur Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung, 3281 (XXIX) vom 12. Dezember 1974 mit der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten und 3362 (S-VII) vom 16. September 1975 über Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit,

im Hinblick auf die Empfehlungen der vom 16. bis 19. August 1976 in Colombo abgehaltenen Fünften Konferenz der Staats- bzw. Regierungschefs nichtgebundener Länder 149/ und der vom 13. bis 22. September 1976 in Mexiko-Stadt abgehaltenen Konferenz über wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern 150/,

im Hinblick auf die Erklärung von Kuwait vom 5. Juni 1977 über technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern 151/,

---

149/ Vgl. A/31/179

150/ Vgl. A/C.2/31/7

151/ Vgl. A/CONF.79/PC/18

ferner im Hinblick auf die Resolution CM/Res.560 (XXIX), die vom Ministerrat der Organisation der Afrikanischen Einheit auf seiner neunundzwanzigsten ordentlichen Tagung verabschiedet und von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der Afrikanischen Einheit auf ihrer vom 23. Juni bis 5. Juli 1977 in Libreville abgehaltenen vierzehnten ordentlichen Tagung befürwortet wurde 152/,

unter Hinweis auf die diesbezüglichen Beschlüsse über die Vorbereitungen für die Konferenz der Vereinten Nationen über technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern, die vom Verwaltungsrat des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen auf seiner zweiundzwanzigsten 153/, dreiundzwanzigsten 154/ und vierundzwanzigsten 155/ Tagung verabschiedet wurden,

in Kenntnisnahme des Berichts des Vorbereitungsausschusses für die Konferenz der Vereinten Nationen über technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern über seine erste und zweite Tagung 156/ und des Berichts des Verwaltungsrats des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen über seine dreiundzwanzigste Tagung 154/ sowie über seine am 3. Oktober 1977 abgehaltene Sondersitzung 157/,

ferner in Kenntnisnahme der Schlußfolgerungen und Empfehlungen der in Asien und im Pazifik, in Lateinamerika, in Afrika und Westasien abgehaltenen regionalen zwischenstaatlichen Sitzungen über technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern 158/,

mit dem Ausdruck des Danks an den Generalsekretär der Konferenz für die derzeit laufenden Konferenzvorbereitungen,

in der Erkenntnis, daß das grundlegende Ziel der technischen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern in der Förderung der nationalen und kollektiven Eigenständigkeit der Entwicklungsländer und der Erhöhung ihres schöpferischen Potentials zur Lösung ihrer Entwicklungsprobleme liegt,

1. beschließt, die Konferenz der Vereinten Nationen über technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern für die Zeit vom 30. August bis 12. September 1978 nach Buenos Aires einzuberufen;

---

152/ Vgl. A/32/310, Anhang I

153/ Vgl. Official Records of the Economic and Social Council, Sixty-first Session, Supplement No.2A (E/5846/Rev.1)

154/ Ebd., Sixty-third Session, Supplement No.3 (E/5940)

155/ Ebd., Supplement No.3A (E/6013/Rev.1)

156/ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiunddreißigste Tagung, Beilage 42 (A/32/42 mit Korr.1 und 2)

157 DP/SR.592 mit Korrigendum

158/ Vgl. A/CONF.79/PC/10 mit Korr.1

2. billigt das Programm für die Aktivitäten der Konferenz wie es in den im Bericht des Generalsekretärs der Konferenz 159/ enthaltenen Empfehlungen für den Konferenzhaushalt vorgesehen ist, der aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen finanziert wird;
3. fordert die Entwicklungsländer auf, weiterhin aktiv an den Vorbereitungen für die Konferenz mitzuarbeiten und zu diesem Zweck die Tätigkeit der Koordinierungsstellen der Regierungen zu verstärken, auf nationaler Ebene Vorbereitungsausschüsse oder gegebenenfalls andere Gremien einzusetzen und die Mitwirkung von Berufsverbänden, Fachorganisationen sowie von freiwilligen und anderen Organisationen an allen Phasen des Vorbereitungsprozesses und der Konferenz selbst zu organisieren;
4. fordert die entwickelten Länder auf, weiterhin aktiv den Vorbereitungen für die Konferenz mitzuarbeiten, insbesondere durch die Festlegung von Maßnahmen im Rahmen ihrer Entwicklungshilfe und ihrer Unterstützung im Dienste der Entwicklung, die Programme und Projekte der technischen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern fördern und stärken;
5. bittet alle Länder und alle in Frage kommenden Organisationen des Systems der Vereinten Nationen eindringlich, die zur Stärkung ihrer Informationsprogramme für die Konferenz notwendigen Maßnahmen einzuleiten, um die Öffentlichkeit auf die Bedeutung der technischen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern aufmerksam zu machen;
6. ersucht den Generalsekretär der Konferenz, die vorliegende Resolution den Regierungen der Mitgliedsstaaten mit dem Ersuchen zuzuleiten, den Vorbereitungsausschuß für die Konferenz vor seiner dritten Tagung über die Maßnahmen zu informieren, die sie zur Durchführung der Empfehlungen in Ziffer 3 bis 5 oder zur Verstärkung ihrer entsprechenden Aktivitäten eingeleitet haben;
7. ersucht die teilnehmenden und ausführenden Stellen, darunter auch die Regionalkommissionen, weiterhin vorrangig an den Vorbereitungen für die Konferenz mitzuwirken, ihre großen Erfahrungen auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit bei ihrer Mitarbeit in der interinstitutionellen Arbeitsgruppe für die Konferenz zur Ausarbeitung der diesbezüglichen Dokumente und des Aktionsplans zu nutzen und dafür Sorge zu tragen, daß ihr Informationsmaterial Angaben über die Ziele und den gegenwärtigen Stand der Vorbereitungen für die Konferenz enthält;

8. ersucht alle Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die Entwicklungsländer und die in Ziffer 3 Buchstabe b) und c) ihrer Resolution 31/179 zur Teilnahme an der Konferenz eingeladenen Vertreter bei ihren Vorbereitungen für die Konferenz aktiv zu unterstützen.

107. Plenarsitzung  
19. Dezember 1977

32/185 - Aktionsprogramm zugunsten der Entwicklungsländer in  
Insellage

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3338 (XXIX) vom 17. Dezember 1974 und 3362 (S-VII) vom 16. September 1975, in denen u.a. die Bemühungen zur Bewältigung der besonderen Probleme der Entwicklungsländer in Insellage behandelt wurden,

unter Hinweis auf die Resolution 98 (IV) der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen vom 31. Mai 1976 160/, in der zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder und der Entwicklungsländer in Binnen- und Insellage eine Reihe von Sondermaßnahmen und spezifische Aktionen empfohlen wurde,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 31/156 vom 21. Dezember 1976, in der sie den Generalsekretär aufforderte, über den Wirtschafts- und Sozialrat einen Zwischenbericht über die Durchführung spezifischer Maßnahmen zugunsten der Entwicklungsländer in Insellage vorzulegen,

weiterhin unter Hinweis auf die Wirtschafts- und Sozialratsresolution 2126 (LXIII) vom 4. August 1977, in der der Rat der Generalversammlung empfahl, den Zwischenbericht des Generalsekretärs auf ihrer zweiunddreißigsten Tagung gründlich zu behandeln, um die Aufmerksamkeit stärker auf die Notwendigkeit zu lenken, spezifische Maßnahmen zugunsten von Entwicklungsländern in Insellage einzuleiten,

---

160/ Vgl. Proceedings of the United Nations Conference on Trade and Development, Fourth Session, Vol. I, Report and Annexes (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr.E.76.II.D.10 mit Korrigendum), Erster Teil, Abschnitt A

eingedenk dessen, daß die besonderen Hindernisse, die die wirtschaftliche Entwicklung vieler Entwicklungsländer in Insellage beeinträchtigen, insbesondere ihre Schwierigkeiten hinsichtlich der Verkehrs- und Nachrichtenverbindungen, ihre Entfernung von den Marktzentren, die geringe Größe ihrer Volkswirtschaften und Märkte, die spärlichen Ressourcen, über die sie verfügen, und die Tatsache, daß sie bei ihren Deviseneinnahmen sehr stark von wenigen Grundstoffen abhängen, die ständige Aufmerksamkeit der Regierungen und der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen erfordern,

in der Überzeugung, daß zur Überwindung dieser besonderen Hindernisse neben den für alle Entwicklungsländer bestimmten allgemeinen Maßnahmen spezifische Maßnahmen zugunsten der Entwicklungsländer in Insellage erforderlich sind,

1. nimmt Kenntnis vom Bericht des Generalsekretärs über die Fortschritte bei der Durchführung von spezifischen Maßnahmen zugunsten der Entwicklungsländer in Insellage 161/ und begrüßt die Einleitung der darin festgelegten Maßnahmen;
2. begrüßt insbesondere die von der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen eingeleiteten Maßnahmen, darunter auch die Errichtung einer Einheit in ihrem Sekretariat, die sich mit den Problemen der am wenigsten entwickelten Entwicklungsländer und der Entwicklungsländer in Insel- und Binnenlage befaßt;
3. begrüßt ferner die von der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung bei der Durchführung des Sonderprogramms der technischen Hilfe für Entwicklungsländer in Insellage erzielten Fortschritte;
4. bittet alle Organisationen des Systems der Vereinten Nationen eindringlich, gemäß den Empfehlungen in Resolution 98 (IV) der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen - insbesondere der Empfehlungen im Bereich des Verkehrs- und Nachrichtenwesens, der Handels- und Wirtschaftspolitik, der Industrialisierung, des Tourismus, des Transfers von Technologie, der Erschließung der Meeresressourcen und der Ressourcen des Meeresuntergrunds, des Zustroms äußerer Ressourcen, des Umweltschutzes und der Maßnahmen bei Naturkatastrophen - in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich weiterhin geeignete spezifische Maßnahmen zugunsten der Entwicklungsländer in Insellage auszuarbeiten und durchzuführen;
5. bittet ferner die betreffenden Organisationen der Vereinten Nationen, insbesondere das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und die Regionalkommissionen, eindringlich, den die Entwicklungsländer in Insellage betreffenden Programmen für regionale und subregionale Zusammenarbeit ihre Aufmerksamkeit zu widmen;



6. fordert die Regierungen, insbesondere die Regierungen der entwickelten Länder, auf, bei ihren bilateralen und regionalen Entwicklungsbemühungen und bei den Verhandlungen, die auf die Erreichung der Ziele der neuen internationalen Wirtschaftsordnung abzielen, die besonderen Probleme der Entwicklungsländer in Insel- lage voll zu berücksichtigen;

7. beschließt, alle bei der Durchführung dieser Resolution erzielten Fortschritte zu verfolgen, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierunddreißigsten Tagung eine nach Sektoren gegliederte Analyse der zugunsten der Entwicklungsländer in Insel- lage eingeleiteten Maßnahmen sowie Vorschläge zur weiteren Behandlung zu unterbreiten, die die Behandlung dieser Frage durch die fünfte Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen berücksichtigen.

107. Plenarsitzung  
19. Dezember 1977

32/186 - Hilfe für Antigua, Dominica, St. Kitts-Nevis-Anguilla,  
St. Lucia und St. Vincent

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihren Beschluß 32/413 vom 28. November 1977, mit dem sie die Behandlung der Frage von Antigua, Dominica, St. Kitts-Nevis-Anguilla, St. Lucia und St. Vincent auf ihre dreiund- dreißigste Tagung vertagte 162/,

im Bewußtsein der besonderen Probleme, vor denen Antigua, Dominica, St. Kitts-Nevis-Anguilla, St. Lucia und St. Vincent hin- sichtlich der Größe ihrer Territorien, ihrer geographischen Lage und der begrenzten wirtschaftlichen Ressourcen sowie angesichts der schweren nachteiligen Auswirkungen der jüngsten weltweiten Wirtschafts- und Finanzprobleme auf ihre Wirtschaft stehen,

eingedenk dessen, daß diese Territorien der weiteren Aufmerk- samkeit und Hilfe der Vereinten Nationen bei der Verwirklichung ihrer Entwicklungsziele durch ihre Völker bedürfen,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker sowie auf alle anderen Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen zu diesen Territorien und Völkern,

im Hinblick auf die im Bericht des Generalsekretärs über Fortschritte bei der Durchführung von spezifischen Maßnahmen zugunsten der Entwicklungsländer in Insellage 163/ beschriebenen Maßnahmen der Sonderorganisationen\* und der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie der regionalen Gremien, insbesondere der Karabischen Gemeinschaft und des Karibischen Gemeinsamen Marktes, zur wirtschaftlichen, finanziellen und technischen Unterstützung dieser Länder,

unter Hinweis darauf, daß die Frage von Antigua, Dominica, St. Kitts-Nevis-Anguilla, St. Lucia und St. Vincent derzeit durch die infragekommenden zuständigen Organe der Vereinten Nationen behandelt wird,

1. betont, daß es dringend notwendig ist, den Völkern von Antigua, Dominica, St. Kitts-Nevis-Anguilla, St. Lucia und St. Vincent bei ihren Bemühungen um die Stärkung ihrer Volkswirtschaften jede notwendige Hilfe zu leisten, und fordert die Regierung des Königreichs Großbritannien und Nordirland auf, in Absprache mit den freigewählten Vertretern der Völker dieser Territorien geeignete Schritte zur Aufstellung und Finanzierung eines angemessenen Entwicklungsprogramms für diese Territorien zu ergreifen;

2. ersucht die Sonderorganisationen\* und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, die internationalen Finanzinstitutionen und die Geber von Entwicklungshilfe, ihre Unterstützung für die Völker dieser Territorien in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich zu verstärken.

107. Plenarsitzung  
19. Dezember 1977

---

\* Vgl. die Fußnote auf S. 202

163/ A/32/126 mit Add.1

32/187 - Schuldenproblem der Entwicklungsländer

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3201 (S-VI) und 3202 (S-VI) vom 1. Mai 1974 sowie 3362 (S-VII) vom 16. September 1975,

unter Hinweis auf ihre Resolution 31/158 vom 21. Dezember 1976 über Schuldenprobleme der Entwicklungsländer,

ferner unter Hinweis auf die Resolution 94 (IV) der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen vom 31. Mai 1976 164/,

im Hinblick darauf, daß keine konkreten Maßnahmen zur Durchführung der obengenannten Resolutionen ergriffen wurden und daß die wachsende Auslandsverschuldung der Entwicklungsländer, die sich auf nahezu \$200 Milliarden beläuft und eine Folge ihrer sinkenden Exporterlöse, gestiegener Importkosten sowie unzureichender Hilfe zu Vorzugsbedingungen ist, ihre begrenzten Devisenreserven schwer belastet,

besorgt darüber, daß viele Entwicklungsländer außerordentliche Schwierigkeiten bei den Schuldendienstzahlungen für ihre Auslandschulden haben und nicht in der Lage sind, wichtige Entwicklungsprojekte fortzuführen oder in Angriff zu nehmen, daß die Wachstumsraten der am schwersten betroffenen und der am wenigsten entwickelten Entwicklungsländer sowie der Entwicklungsländer in Binnen- und Inseln in der ersten Hälfte dieser Dekade äußerst unbefriedigend waren und daß ihr Pro-Kopf-Einkommen kaum gestiegen ist,

in der Auffassung, daß umfangreiche Maßnahmen zur Erleichterung der Schuldenlast der Entwicklungsländer unbedingt erforderlich sind und zu einem erheblichen Zufluß nicht gebundener Mittel, die von vielen Entwicklungsländern dringend benötigt werden, führen würden,

in der Erkenntnis, daß die Einrichtungen zur Stützung der Zahlungsbilanzen unzureichend sind und daß die öffentliche Entwicklungshilfe stagniert,

---

164/ Vgl. Proceedings of the United Nations Conference on Trade and Development, Fourth Session, Vol. I, Report and Annexes, (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr.E.76.II.D.10 mit Korrigendum), Erster Teil, Abschnitt A

1. beschließt, unter der Schirmherrschaft der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen für die Zeit vom 16. Oktober bis 10. November 1978 eine Konferenz der Vereinten Nationen einzuberufen, die über einen internationalen Verhaltenskodex für den Technologietransfer verhandeln und alle für seine Verabschiedung erforderlichen Beschlüsse fassen soll;
2. bittet den Generalsekretär der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, erforderlichenfalls zusätzliche Sitzungen der Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe einzuberufen, um den in Ziffer 1 genannten Zeitplan der Konferenz der Vereinten Nationen über einen internationalen Verhaltenskodex für den Technologietransfer einzuhalten;
3. ersucht den Generalsekretär,
  - a) alle Staaten zur Teilnahme an der Konferenz einzuladen;
  - b) gemäß den Versammlungsresolutionen 3237 (XXIX) vom 22. November 1974 und 31/152 vom 20. Dezember 1976 die Vertreter von Organisationen zur Teilnahme als Beobachter einzuladen, die von der Generalversammlung eine ständige Einladung erhalten haben, als Beobachter an den Tagungen und an der Arbeit aller unter ihrer Schirmherrschaft stattfindenden internationalen Konferenzen teilzunehmen;
  - c) gemäß Generalversammlungsresolution 3280 (XXIX) vom 10. Dezember 1974 Vertreter der von der Organisation der Afrikanischen Einheit für ihren Bereich anerkannten nationalen Befreiungsbewegungen zur Teilnahme an der Konferenz als Beobachter einzuladen;
  - d) gemäß Ziffer 3 von Generalversammlungsresolution 32/9 vom 4. November 1977 den Rat der Vereinten Nationen für Namibia zur Teilnahme an der Konferenz einzuladen;
  - e) die Sonderorganisationen\*, die Internationale Atomenergie-Organisation und die Weltorganisation für Tourismus sowie die interessierten Organe der Vereinten Nationen aufzufordern, zur Konferenz Vertreter zu entsenden;
  - f) interessierte zwischenstaatliche Organisationen zur Vertretung auf der Konferenz durch Beobachter aufzufordern;
  - g) direkt betroffene nichtstaatliche Organisationen mit Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat zur Vertretung auf der Konferenz durch Beobachter aufzufordern;

---

\* Vgl. die Fußnote auf S. 202

4. ersucht den Generalsekretär, die notwendigen Vorkehrungen für eine erfolgreiche Teilnahme der in Ziffer 3 Buchstabe b) und c) genannten Vertreter an der Konferenz zu veranlassen, einschließlich der erforderlichen Mittelbereitstellungen für ihre Reisekosten und Tagegelder;

5. ersucht den Generalsekretär, die notwendigen Vorkehrungen für die Abhaltung der Konferenz in Genf zu treffen, der Konferenz alle einschlägigen Dokumente vorzulegen und für das notwendige Personal, die erforderlichen Einrichtungen und Dienstleistungen, einschließlich der Anfertigung von Kurzprotokollen, Sorge zu tragen;

6. beschließt, daß auf der Konferenz dieselben Sprachen benutzt werden wie in der Generalversammlung und ihren Hauptausschüssen.

107. Plenarsitzung  
19. Dezember 1977

32/189 - Fünfte Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 31/159 vom 21. Dezember 1976, in der sie beschloß, die fünfte Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz 1979 abzuhalten, und den Handels- und Entwicklungsrat ersuchte, auf seiner siebzehnten Tagung unter Berücksichtigung des diesbezüglichen Angebots der Regierung der Philippinen eine Empfehlung über Ort, Zeit und Dauer der Tagung abzugeben,

in Kenntnisnahme der vom Handels- und Entwicklungsrat während des ersten Teils seiner siebzehnten Tagung verabschiedeten Resolution 154 (XVII) vom 31. August 1977 167/, in der der Rat der Generalversammlung empfahl, die fünfte Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen für die Zeit vom 7. Mai bis 1. Juni 1979 nach Manila einzuberufen sowie eine vorbereitende Sitzung hochrangiger Vertreter am 3. und 4. Mai 1979 ebenfalls in Manila abzuhalten,

167/ Ebd., Bd. II, Erster Teil, Anhang I

1. nimmt dankend Kenntnis von der Einladung der Regierung der Philippinen, die fünfte Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz in Manila abzuhalten;

2. beschließt, die fünfte Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen für die Zeit vom 7. Mai bis 1. Juni 1979 nach Manila einzuberufen sowie eine vorbereitende Sitzung hochrangiger Vertreter am 3. und 4. Mai 1979 ebenfalls in Manila abzuhalten.

107. Plenarsitzung  
19. Dezember 1977

32/190 - Sondermaßnahmen zugunsten der am wenigsten entwickelten  
Entwicklungsländer

Die Generalversammlung,

unter Berücksichtigung ihrer Resolution 3214 (XXIX) vom 6. November 1974, in der sie die Mitgliedsstaaten und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen eindringlich bat, ihre Bemühungen zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder insbesondere im Bereich des Handels dringend zu verstärken,

in Bekräftigung der Sondermaßnahmen zugunsten der am wenigsten entwickelten Entwicklungsländer, die von der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen in ihren Resolutionen 62 (III) vom 19. Mai 1972 168/ und 98 (IV) vom 31. Mai 1976 169/ verabschiedet wurden,

unter Hinweis auf Wirtschafts- und Sozialratsresolution 2124 (LXIII) vom 4. August 1977,

---

168/ Vgl. Proceedings of the United Nations Conference on Trade and Development, Third Session, Vol. I, Report and Annexes, (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr.E.73.II.D.4), Anhang I.A

169/ Ebd., Fourth Session, Vol. I, Report and Annexes (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr.E.76.II.D.10 mit Korrigendum), Erster Teil, Abschnitt A

eingedenk der Ergebnisse der von der Handels- und Entwicklungskonferenz vom 31. Oktober bis 8. November 1977 einberufenen Sitzung, auf der die Institutionen für die multilaterale und bilaterale finanzielle und technische Hilfe gemeinsam mit Vertretern der am wenigsten entwickelten Länder eine allgemeine Überprüfung und Bewertung der Bedürfnisse und der Fortschritte dieser Länder durchführten 170/, wie dies in Ziffer 35 von Resolution 98 (IV) der Konferenz gefordert worden war,

1. bittet die entwickelten Länder sowie die internationalen Institutionen, den Zufluß an finanzieller und technischer Hilfe in die am wenigsten entwickelten Entwicklungsländer zu verstärken;
2. bittet ferner das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, die Weltbank und andere Finanzeinrichtungen, zur Befriedigung der besonderen Bedürfnisse der am wenigsten entwickelten Entwicklungsländer verstärkt Mittel zur Verfügung zu stellen;
3. bittet die entwickelten Länder sowie die infragekommenden internationalen Organisationen und Finanzeinrichtungen eindringlich, spezifische und konkrete Maßnahmen zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder zu ergreifen, wie dies von der Generalversammlung und in den Beschlüssen der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen und anderer Organisationen des Systems der Vereinten Nationen gefordert wird;
4. begrüßt es, daß in die vorläufige Tagesordnung des Anfang 1978 auf Ministerebene abzuhaltenden Teils der neunten Sondertagung des Handels- und Entwicklungsrats 171/ die Überprüfung der gemäß Resolution 98 (IV) der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen getroffenen Maßnahmen hinsichtlich der Schuldenprobleme und der damit zusammenhängenden Entwicklungs- und Finanzprobleme u.a. der am wenigsten entwickelten Länder aufgenommen wurde;
5. nimmt Kenntnis von der Bereitstellung von \$1 Milliarde für das von den entwickelten Ländern auf der Konferenz über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit in Paris zugesagte Sonderaktionsprogramm;
6. befürwortet das Ersuchen des Wirtschafts- und Sozialrats in Ziffer 6 seiner Resolution 2124 (LXIII).

107. Plenarsitzung  
19. Dezember 1977

170/ Vgl. TD/B/681

171/ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiunddreißigste Tagung, Beilage 15 (A/32/15), Vol. II, Zweiter Teil, Anhang II

32/191 - Spezifische Maßnahmen im Zusammenhang mit den besonderen Bedürfnissen der Entwicklungsländer in Binnenlage

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2971 (XXVII) vom 14. Dezember 1972, 3169 (XXVIII) vom 17. Dezember 1973, 3201 (S-VI) und 3202 (S-VI) vom 1. Mai 1974, 3311 (XXIX) vom 14. Dezember 1974, 3362 (S-VII) vom 16. September 1975 und 31/157 vom 21. Dezember 1976,

eingedenk Resolution 109 (XIV) des Handels- und Entwicklungsrats vom 12. September 1974 172/, in der der Generalsekretär der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen ersucht wurde, gemäß den entsprechenden Empfehlungen der Sachverständigen-Gruppe für die Infrastruktur des Verkehrswesens der Entwicklungsländer in Binnenlage geeignete positive Maßnahmen zu ergreifen,

ferner unter Hinweis auf die Resolutionen 63 (III) und 98 (IV) der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen vom 19. Mai 1972 173/ bzw. vom 31. Mai 1976 174/,

eingedenk der anderen Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen und der mit ihnen verbundenen Organisationen, in denen Sondermaßnahmen zugunsten der Entwicklungsländer in Binnenlage in Aussicht genommen werden,

weiterhin unter Hinweis auf die Wirtschafts- und Sozialrats-resolution 2127 (LXIII) vom 4. August 1977,

besorgt über die langsamen Fortschritte bei der Verwirklichung von spezifischen Maßnahmen zugunsten dieser Länder,

unter Hinweis auf die Bestimmungen ihrer Resolution 31/157 und anderer in Frage kommender Resolutionen der Vereinten Nationen hinsichtlich der Ausübung des Rechts der Entwicklungsländer in Binnenlage auf freien Zugang zum und vom Meer sowie ihres Rechts auf Freiheit des Transitverkehrs,

---

172/ Vgl. Official Records of the General Assembly, Twenty-ninth Session, Supplement No.15 (A/9615/Rev.1), Anhang I

173/ Vgl. Proceedings of the United Nations Conference on Trade and Development, Third Session, Vol.I, Report and Annexes (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr.E.73.II.D.4), Anhang I.A

174/ Ebd., Fourth Session, Vol.I, Report and Annexes (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr.E.76.II.D.10 mit Korrigendum), Erster Teil, Abschnitt A



1. bekräftigt das Recht der Entwicklungsländer in Binnenlage auf freien Zugang zum und vom Meer sowie ihr Recht auf Freiheit des Transitverkehrs;
2. bittet die entwickelten Länder, andere Staaten sowie internationale Organisationen und Finanzeinrichtungen um die Durchführung spezifischer Maßnahmen zugunsten dieser Länder, wie sie in den Resolutionen 63 (III) und 98 (IV) der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen und in anderen Resolutionen der Vereinten Nationen in Aussicht genommen werden;
3. bittet die Mitglieder der internationalen Gemeinschaft eindringlich, den Entwicklungsländern in Binnenlage für den Bau, den Ausbau und die Instandhaltung ihrer Verkehrsinfrastruktur und ihrer Transiteinrichtungen technische und finanzielle Hilfe in Form von verlorenen Zuschüssen oder von Vorzugsdarlehen zu leisten;
4. ersucht den Verwaltungsrat des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen und andere Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, wirksame Maßnahmen einzuleiten, um zur Deckung des Bedarfs der Entwicklungsländer in Binnenlage an technischer Unterstützung umfangreichere Mittel zur Verfügung zu stellen;
5. bestätigt Ziffer 6 der Wirtschafts- und Sozialratsresolution 2127 (LXIII).

107. Plenarsitzung  
19. Dezember 1977

### 32/192 - Umgekehrter Technologietransfer

#### Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3201 (S-VI) und 3202 (S-VI) vom 1. Mai 1974 mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm zur Erreichung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung und 3281 (XXIX) vom 12. Dezember 1974 mit der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten,

eingedenk ihrer Resolution 3017 (XXVII) vom 18. Dezember 1972 über die Abwanderung von Fachkräften aus Entwicklungsländern in entwickelte Länder,

ferner unter Hinweis auf die Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1904 (LVII) vom 1. August 1974 über die Abwanderung von Fachkräften aus Entwicklungsländern in entwickelte Länder, in der der Rat u.a. den durch diese Abwanderung ("brain drain") begünstigten Ländern, insbesondere den Ländern, die am meisten von der Abwanderung aus Entwicklungsländern profitieren, empfahl, die Einleitung von Maßnahmen in Erwägung zu ziehen, die direkt oder indirekt dazu beitragen würden, dieses Problem in seinen ernstesten Auswirkungen zu verringern,

in Bekräftigung ihrer Resolution 3362 (S-VII) vom 16. September 1975 über Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit, in der sie in Ziffer 10 des Abschnitts III die dringende Notwendigkeit hervorhob, auf nationaler und internationaler Ebene Maßnahmen vorzubereiten, die dieser Abwanderung und ihren nachteiligen Auswirkungen Einhalt gebieten,

in Befürwortung von Resolution 87 (IV) der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen vom 30. Mai 1976 175/ über die Stärkung der technologischen Kapazität der Entwicklungsländer und insbesondere deren Ziffer 18, in der die Konferenz allen Ländern, insbesondere den durch diese Abwanderung begünstigten Ländern, empfahl, unter Berücksichtigung der das Ausmaß, die Struktur, die Ursachen und Auswirkungen der Abwanderung von Fachkräften aus den Entwicklungsländern bewertenden Studien, um die in Resolution 2 (I) des Ausschusses für Technologietransfer vom 5. Dezember 1975 gebeten wurde 176/, zu erwägen, welche Maßnahmen zur Bewältigung der sich aus dieser Abwanderung ergebenden Probleme erforderlich sind,

in dem Bewußtsein, daß der Entwicklungsprozeß der Entwicklungsländer, insbesondere ihre Fähigkeit zur Stärkung ihres eigenen technologischen Potentials, entscheidend von dem Vorhandensein qualifizierter Fachkräfte abhängt und daß die Abwanderung solcher Fachkräfte einen bedeutenden Verlust für diese Länder darstellt,

unter Berücksichtigung der Tatsache, daß der Generalsekretär der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen gemäß Resolution 2 (I) des Ausschusses für Technologietransfer eine Gruppe von Regierungssachverständigen für den umgekehrten Technologietransfer einberufen wird,

---

175/ Ebd.

176/ Vgl. Official Records of the Trade and Development Board Seventh Special Session, Supplement No. 4 (TD/13/593), Anhang I

in Kenntnisnahme des von Seiner Königlichen Hoheit Kronprinz Hassan bin Talal von Jordanien auf der dreiundsechzigsten Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz am 10. Juni 1977 abgegebenen konstruktiven Vorschlags zur Errichtung einer internationalen Einrichtung für den Ausgleich von Arbeitskraftverlusten, die Arbeitskräfte exportierende Länder für ihren Verlust an hochqualifizierten Fachkräften entschädigen soll,

1. empfiehlt den betreffenden Mitgliedsstaaten und den in Frage kommenden internationalen Organisationen, als vorrangige Aufgabe die Ausarbeitung von Politiken zu erwägen, die die negativen Auswirkungen der Abwanderung von Fachkräften lindern sollen;
2. bittet die Entwicklungsländer eindringlich, auf nationaler Ebene eine gründliche Bewertung der besonderen Erscheinungen des Problems der Abwanderung von Fachkräften vorzunehmen;
3. bittet die Entwicklungsländer ferner eindringlich, die Methoden zur Förderung ihrer kollektiven Eigenständigkeit in der Frage der Nutzung und Entwicklung ihrer menschlichen Ressourcen auf der Grundlage des gegenseitigen Vorteils und im größeren Rahmen der Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Handels, der Technologie und des Kapitalflusses unverzüglich zu behandeln;
4. bittet weiterhin die entwickelten Länder eindringlich, Maßnahmen zur Förderung der Beschäftigung von Fachkräften in den Entwicklungsländern selbst zu unterstützen und die Aktivitäten der internationalen Organisationen bei der Suche nach Lösungen für dieses Problem unbeschadet bestehender internationaler Übereinkünfte zu unterstützen;
5. ersucht den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen und der Internationalen Arbeitsorganisation sowie unter Berücksichtigung der von der Gruppe von Regierungssachverständigen für den umgekehrten Technologietransfer abgegebenen Empfehlungen eine eingehende Studie des Problems der Abwanderung von Fachkräften anzufertigen und dabei diesbezüglich abgegebene konkrete Vorschläge, darunter auch den im achten Präambelabsatz genannten Vorschlag, zu berücksichtigen;
6. ersucht den Generalsekretär, dem Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner fünfundsechzigsten Tagung die Ergebnisse dieser Studie zu unterbreiten, sie auf dem Wege über den Rat der Generalversammlung auf ihrer dreiunddreißigsten Tagung vorzulegen und dabei die in anderen Bereichen des Systems der Vereinten Nationen derzeit laufenden diesbezüglichen Arbeiten zu berücksichtigen.

32/193 - Verhandlungskonferenz der Vereinten Nationen über einen  
Gemeinsamen Fonds im Rahmen des Integrierten Grundstoff-  
programms

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3201 (S-VI) und 3202 (S-VI) vom 1. Mai 1974 mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm über die Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung sowie 3362 (S-VII) vom 16. September 1975 über Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit,

unter Hinweis auf Resolution 93 (IV) der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen vom 30. Mai 1976 177/ über das Integrierte Grundstoffprogramm und den in dieser Resolution festgelegten Zeitplan für die Verhandlungen über einen gemeinsamen Fonds sowie den Abschluß aller vorbereitenden Sitzungen und Verhandlungen über einzelne Grundstoffe,

im Hinblick auf die intensive Arbeit, die auf den unter der Schirmherrschaft der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen von November 1976 bis März 1977 abgehaltenen drei Vorbereitungssitzungen geleistet wurde, um die für die Verhandlungskonferenz der Vereinten Nationen über einen Gemeinsamen Fonds im Rahmen des Integrierten Grundstoffprogramms erforderliche technische Grundlage zu schaffen,

besorgt darüber, daß während des vom 7. März bis 2. April 1977 abgehaltenen ersten Teils der Verhandlungskonferenz keinerlei Ergebnisse erzielt wurden,

im Hinblick auf die von den Regierungen erzielten Einigung, einen Gemeinsamen Fonds als neue Einheit zu errichten, der als Schlüsselinstrument für die Erreichung der in Resolution 93 (IV) der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen niedergelegten Ziele des Integrierten Grundstoffprogramms dienen soll, sowie auf das Einverständnis, die spezifischen Einzel- und Gesamtziele eines gemeinsamen Fonds sowie seine einzelnen Elemente weiterhin als Gegenstand von Verhandlungen der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen zu betrachten, und auf die Zusicherung, für einen erfolgreichen Abschluß des zweiten Teils der Verhandlungskonferenz Sorge zu tragen, der vom 7. November bis 2. Dezember 1977 auf Bevollmächtigtenebene stattfinden sollte,

---

177/ Vgl. Proceedings of the United Nations Conference on Trade and Development, Fourth Session, Vol. I, Report and Annexes (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr.E.76.II.D.10 mit Korrigendum), Erster Teil, Abschnitt A

tief besorgt darüber, daß der zweite Teil der Verhandlungskonferenz am 1. Dezember 1977 abgebrochen werden mußte, da nicht einmal über die grundlegenden Elemente eines gemeinsamen Fonds, die diesen zu einem Schlüsselinstrument des Integrierten Grundstoffprogramms hätten werden lassen, eine Einigung erzielt wurde, wobei dies in klarem Widerspruch zu den auf der Konferenz über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit in Paris eingegangenen Verpflichtungen steht, die später im Rahmen der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen bekräftigt wurden,

in Anbetracht der ernstesten Auswirkungen, die sich durch das Ausbleiben von Ergebnissen für die laufenden Verhandlungen über einzelne Grundstoffe und für die Verwirklichung des Integrierten Grundstoffprogramms als Ganzes ergeben werden,

sich voll dessen bewußt, daß das Scheitern der Verhandlungen über einen gemeinsamen Fonds nachteilige Auswirkungen auf die Entwicklung der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit haben und zu schwerwiegenden Folgen für die künftigen Beziehungen zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern führen wird,

ferner im Hinblick darauf, daß sich die Entwicklungsländer und viele entwickelte Länder über jene Grundelemente eines gemeinsamen Fonds einig sind, die diesen tatsächlich zu einem Schlüsselinstrument zur Erreichung der vereinbarten Ziele des Integrierten Grundstoffprogramms machen würden, und den Ländern dankend, die Beiträge für den gemeinsamen Fonds zugesagt haben,

1. fordert die Länder, die dies noch nicht getan haben, auf, die erforderlichen politischen Entscheidungen über diese Grundelemente zu treffen, damit die Verhandlungskonferenz der Vereinten Nationen über einen Gemeinsamen Fonds im Rahmen des Integrierten Grundstoffprogramms ihre Arbeit in einem klar festgelegten Verhandlungsrahmen wiederaufnehmen kann;

2. bekräftigt die Dringlichkeit der Errichtung eines gemeinsamen Fonds und ersucht daher den Generalsekretär der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, Konsultationen im Hinblick auf die Wiedereinberufung der Verhandlungskonferenz Anfang 1978 aufzunehmen.

107. Plenarsitzung  
19. Dezember 1977

32/197 - Neugliederung des Wirtschafts- und Sozialbereichs der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3201 (S-VI) und 3202 (S-VI) vom 1. Mai 1974 mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm zur Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung sowie 3281 (XXIX) vom 12. Dezember 1974 mit der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 3362 (S-VII) vom 16. September 1975, mit der sie den Ad-hoc-Ausschuß für die Neugliederung des Wirtschafts- und Sozialbereichs der Vereinten Nationen zur Ausarbeitung von detaillierten Aktionsvorschlägen einsetzte, um den Neugliederungsprozeß des Systems der Vereinten Nationen einzuleiten, der es in die Lage versetzen soll, die Probleme der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit und Entwicklung gemäß den Generalversammlungsresolutionen 3172 (XXVIII) vom 17. Dezember 1973 und 3343 (XXIX) vom 17. Dezember 1974 umfassender und wirksamer anzugehen und den Forderungen der Erklärung und des Aktionsprogramms zur Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung sowie der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten besser nachzukommen,

in Bekräftigung ihres Wunsches, den Neugliederungsprozeß des Systems der Vereinten Nationen fortzusetzen, wozu die Ergebnisse der Arbeit des Ad-hoc-Ausschusses einen wertvollen ersten Beitrag darstellen,

1. nimmt Kenntnis vom Bericht des Ad-hoc-Ausschusses für die Neugliederung des Wirtschafts- und Sozialbereichs der Vereinten Nationen 178/ und dankt dem Vorsitzenden des Ad-hoc-Ausschusses zutiefst für seine ausgezeichnete Arbeit;

2. beschließt, daß Ziffer 64 179/ der in Kapitel III des Berichts des Ad-hoc-Ausschusses enthaltenen Empfehlungen folgendermaßen lauten sollte:

"64. Die Generalversammlung sollte den Generalsekretär bitten, in voller Absprache mit den Mitgliedsstaaten auf einer hohen Ebene, die seines Erachtens den unten genannten Aufgaben voll entspricht, einen Generaldirektor für Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit zu er-

178/ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiunddreißigste Tagung, Beilage 34 (A/32/34 mit Korr.1) und Beilage 34A (A/32/34/Add.1)

179/ Abschnitt VIII Ziffer 5 des vorläufigen, hektographierten Texts (A/32/34 (Erster Teil)), S.27

nennen, der im Auftrag des Generalsekretärs handelt und ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet, die ihm gemäß der Charta der Vereinten Nationen als höchstem Verwaltungsbeamten übertragen sind, wirksam unterstützt. Demgemäß sollte der Generaldirektor unter der Leitung des Generalsekretärs damit beauftragt werden,

"a) eine wirksame Führung der verschiedenen Elemente des Systems der Vereinten Nationen im Bereich der Entwicklung und der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit sowie eine Gesamtkoordinierung innerhalb des Systems zu gewährleisten, um im gesamten System für ein multidisziplinäres Herangehen an Entwicklungsprobleme zu sorgen;

"b) im Rahmen der Vereinten Nationen die Kohärenz, Koordinierung und effiziente Leitung aller aus dem ordentlichen Haushalt oder durch außeretatmäßige Mittel finanzierten Aktivitäten auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet zu gewährleisten 180/.

"Außerdem könnte der Generalsekretär dem Generaldirektor andere Aufgaben in mit der Gesamtheit der wirtschaftlichen und sozialen Aktivitäten der Vereinten Nationen in Verbindung stehenden Verantwortungsbereichen übertragen. Der Generaldirektor sollte vom Generalsekretär für eine Amtszeit von bis zu vier Jahren ernannt werden. Er sollte die notwendige Unterstützung und die erforderlichen Ressourcen erhalten";

3. schließt sich den Schlußfolgerungen und Empfehlungen des Ad-hoc-Ausschusses in der in Ziffer 2 geänderten und im Anhang zu dieser Resolution wiedergegebenen Fassung an;

4. bittet den Generalsekretär, sobald wie möglich, vorzugsweise im ersten Quartal des Jahres 1978, einen Generaldirektor für Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit zu ernennen;

5. ersucht den Generalsekretär, die an ihn gerichteten Empfehlungen zu befolgen, die am Prozeß der Neugliederung beteiligten Organe, Organisationen und Gremien zu unterstützen und der Generalversammlung im Rahmen der Befugnisse des Rats auf dem Weg über die fünfundsiebzehnte Tagung des Wirtschafts- und Sozialrats auf ihrer dreiunddreißigsten Tagung zu berichten;

---

180/ Dies gilt gleichermaßen für alle Dienste und Organe innerhalb der Vereinten Nationen, unbeschadet ihrer in den diesbezüglichen Aufträgen der beschlußfassenden Organe genannten jeweiligen Zuständigkeitsbereiche oder Mandate.

6. bittet den Generalsekretär, dem Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner vierundsechzigsten Tagung einen Bericht mit weiteren detaillierten Angaben über seine Pläne zur Durchführung der im Anhang zu dieser Resolution enthaltenen Schlußfolgerungen und Empfehlungen unter Berücksichtigung der abgegebenen Stellungnahmen 181/ vorzulegen und gegebenenfalls bei Fragen, die einer weiteren Klärung bedürfen, Rat einzuholen;

7. ersucht alle Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen, im Rahmen ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs diese Empfehlungen auszuführen und der Generalversammlung auf ihrer dreiunddreißigsten Tagung auf dem Weg über die fünfundsechzigste Tagung des Wirtschafts- und Sozialrats Zwischenberichte einschließlich der Pläne für die weitere Ausführung vorzulegen.

8. beschließt, die Durchführung der genannten Schlußfolgerungen und Empfehlungen weiter zu verfolgen.

109. Plenarsitzung  
20. Dezember 1977

---

181/ Stellungnahmen, die im Ad-Hoc-Ausschuß, auf der wiederaufgenommenen dreiundsechzigsten Tagung des Wirtschafts- und Sozialrats sowie auf der zweiunddreißigsten Tagung der Generalversammlung abgegeben wurden.



## A N H A N G

Schlußfolgerungen und Empfehlungen des Ad-hoc-Ausschusses  
für die Neugliederung des Wirtschafts- und Sozialbereichs  
des Systems der Vereinten Nationen

## I N H A L T

<u>Abschnitt</u>	<u>Ziffer</u>
I. Generalversammlung .....	1 - 4
II. Wirtschafts- und Sozialrat .....	5 -15
III. Andere Verhandlungsforen der Vereinten Nationen, einschließlich der Handels- und Entwicklungskonfe- renz der Vereinten Nationen und anderer Organe und Programme der Vereinten Nationen, der Sonderorgani- sationen*, der Internationalen Atomenergie-Organi- sation und der Ad-hoc-Weltkonferenzen .....	16-18
IV. Strukturen für die regionale und interregionale Zusammenarbeit .....	19-27
V. Operative Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen .....	28-36
VI. Planung, Programmerstellung, Haushaltsaufstellung und Bewertung .....	37-49
VII. Interinstitutionelle Koordinierung .....	50-58
VIII. Unterstützungsdienste des Sekretariats .....	59-64

---

\* Vgl. die Fußnote auf S. 202

## I. GENERALVERSAMMLUNG

1. Die Leistungsfähigkeit der Generalversammlung bei der Erfüllung der ihr nach der Charta der Vereinten Nationen als höchstes Organ des Systems der Vereinten Nationen auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet zufallenden Aufgaben sollte durch folgende Maßnahmen erhöht werden:

a) Die Versammlung sollte die ihr nach der Charta zukommenden Befugnisse voll ausüben, um u.a. die Lösung internationaler wirtschaftlicher, sozialer und damit zusammenhängender Probleme zu fördern und zu diesem Zweck als wichtigstes Forum für Grundsatzentscheidungen und für die Abstimmung internationaler Maßnahmen bezüglich dieser Probleme zu dienen;

b) Die Versammlung sollte sich auf die Ausarbeitung von das gesamte System betreffenden allgemeinen Strategien, Politiken und Prioritäten bezüglich der internationalen Zusammenarbeit auf wirtschaftlichem, sozialem und damit verwandten Gebieten, einschließlich der operativen Aktivitäten, konzentrieren. Sie kann erforderlichenfalls andere Foren des Systems der Vereinten Nationen beauftragen, in spezifischen Bereichen Verhandlungen zu führen und Empfehlungen für Maßnahmen zu unterbreiten.

c) Die Versammlung sollte Entwicklungen in anderen Foren des Systems der Vereinten Nationen prüfen und bewerten und geeignete Richtlinien für weitere Maßnahmen festlegen. Ferner kann sie Entwicklungen in Foren außerhalb des Systems der Vereinten Nationen prüfen und bewerten und Empfehlungen an diese richten.

2. Die Generalversammlung sollte im Rahmen von Maßnahmen, denen die Entwicklungsländer zugestimmt haben, die Hilfe und Unterstützung für Entwicklungsländer zur Stärkung und Ausweitung ihrer gegenseitigen wirtschaftlichen Zusammenarbeit fördern.

3. Die Generalversammlung sollte ihre Arbeitsmethoden und Verfahren auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet rationalisieren und als ersten Schritt die folgenden Maßnahmen einleiten:

a) Die Versammlung sollte ihre Tagesordnung derart gestalten und die Tagesordnungspunkte so zuweisen, daß eine ausgewogene und effiziente Aufteilung der Tagesordnungspunkte auf den Zweiten und Dritten Ausschuß erzielt wird, wobei die jeweiligen Aufgaben dieser Ausschüsse, der Charakter der betreffenden Tagesordnungspunkte, ihr inhaltlicher Zusammenhang sowie die Notwendigkeit einer koordinierten Behandlung der Fragen der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung zu berücksichtigen sind. Die Vorsitzenden des Zweiten und Dritten Ausschusses sollten Konsultationen führen, um den Präsidialausschuß in dieser Hinsicht zu unterstützen. Ferner sollten

Schritte zur Verbesserung der Koordinierung zwischen dem Zweiten und Dritten Ausschuß einerseits und dem Fünften Ausschuß andererseits unternommen werden.

b) Der Zweite und Dritte Ausschuß sollten im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeitsbereiche voll von der Möglichkeit Gebrauch machen, sachlich verwandte Tagesordnungspunkte unter einem Titel zur Behandlung zusammenzufassen.

c) Die Aussprachen im Zweiten Ausschuß sollten sich auf einzelne Punkte oder Gruppen von Punkten konzentrieren, die gemäß Buchstabe b) zusammengefaßt wurden. Diese Aussprachen können gleichzeitig über mehrere Tagesordnungspunkte bzw. Gruppen von Punkten geführt werden und sollten sich möglichst auf im Rahmen dieser Punkte abgegebene Vorschläge beziehen. Der Zweite Ausschuß sollte für die Vorlage solcher Vorschläge vereinbarte Fristen festlegen. Diese Maßnahmen sollten, soweit anwendbar, auch vom Dritten Ausschuß übernommen werden.

4. Dokumente, die dem Zweiten und Dritten Ausschuß sowie anderen Gremien der Vereinten Nationen im wirtschaftlichen und sozialen Bereich zu ihren Tagesordnungspunkten vom Generalsekretär oder in seinem Namen vorgelegt werden, sollten kurz und aktionsorientiert sein und im Einklang mit den betreffenden allgemeinen und spezifischen Richtlinien der beschlußfassenden Organe stehen.

## II. WIRTSCHAFTS- UND SOZIALRAT

5. Bei der Wahrnehmung der ihm gemäß der Charta übertragenen Aufgaben und Befugnisse sowie bei der Ausübung seiner in den einschlägigen Generalversammlungs- bzw. Wirtschafts- und Sozialratsresolutionen festgelegten Rolle sollte der Rat im Auftrag der Versammlung bzw. bei der Erfüllung der ihm gegebenenfalls von der Versammlung übertragenen Aufgaben das Schwergewicht darauf legen,

a) als zentrales Forum für die Erörterung internationaler wirtschaftlicher und sozialer Fragen von globaler oder interdisziplinärer Bedeutung sowie für die Ausarbeitung von an die Mitgliedsstaaten und das System der Vereinten Nationen als Ganzes gerichteten diesbezüglichen Grundsatzempfehlungen zu dienen;

b) die Durchführung der von der Generalversammlung festgelegten allgemeinen Strategien, Politiken und Prioritäten auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet und in den damit zusammenhängenden Bereichen zu überwachen und zu bewerten und nach Billigung

durch die Versammlung und/oder den Wirtschafts- und Sozialrat die Abstimmung und konsequente, auf integrierter Basis erfolgende praktische Verwirklichung der von Konferenzen und anderen Foren des Systems der Vereinten Nationen ausgehenden einschlägigen Grundsatzbeschlüsse und Empfehlungen zu gewährleisten;

c) die Gesamtkoordinierung der Aktivitäten der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet und in damit zusammenhängenden Bereichen sicherzustellen und zu diesem Zweck für die Durchführung der von der Generalversammlung festgelegten Prioritäten für das gesamte System Sorge zu tragen;

d) im gesamten System der Vereinten Nationen umfassende Grundsatzüberprüfungen der operativen Aktivitäten vorzunehmen und dabei die Notwendigkeit der Ausgewogenheit, der Vereinbarkeit und Übereinstimmung mit den von der Generalversammlung festgelegten Prioritäten für das gesamte System zu berücksichtigen.

6. Bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben sollte der Wirtschafts- und Sozialrat berücksichtigen, wie wichtig eine Unterstützung der Generalversammlung bei der Vorbereitung ihrer Arbeit auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet und in damit zusammenhängenden Bereichen ist, damit sich die Versammlung den zu behandelnden Sachfragen termingerecht und erfolgreich zuwenden kann. Dazu sollten auch zur Behandlung durch die Versammlung bestimmte Vorschläge für die Dokumente und die Organisation der Arbeit der Versammlung im Wirtschafts- und Sozialbereich sowie Empfehlungen für Maßnahmen der Versammlung zu Sachfragen gehören.

7. Der Wirtschafts- und Sozialrat sollte seine Arbeit in einem Zweijahresrhythmus organisieren und während des ganzen Jahres, mit Ausnahme des Zeitraums der Tagungen der Generalversammlung, kürzere, doch häufigere sachorientierte Tagungen vorsehen. Derartige Rats-tagungen sollten u.a. dazu einberufen werden, Maßnahmen des Systems der Vereinten Nationen in bestimmten Bereichen zu behandeln, die Ergebnisse der technischen Arbeiten von Fachgremien zu überprüfen und Richtlinien für sie festzulegen, Programmhaushalte und mittelfristige Pläne des Systems der Vereinten Nationen zu überprüfen und grundlegende Richtlinien für operative Aktivitäten zu empfehlen. Unter Berücksichtigung der nachstehenden Ziffern 10 und 11 sollte der Rat Themenkreise festlegen, die auf diesen Tagungen behandelt werden sollten.

8. Bei der Aufstellung seines zweijährlichen Arbeitsprogramms sollte der Wirtschafts- und Sozialrat die Punkte festlegen, die mit Vorrang zu behandeln sind, den Zeitplan und die Tagesordnung seiner Sachtagungen beschließen und festlegen, wie sachlich verwandte Punkte dieser Tagesordnung zur Behandlung unter einem Titel zusammengefaßt werden können. In Abänderung seines Programms kann der Rat Ad-hoc-Vorkehrungen beschließen - darunter auch die Einbe-

rufung von Sondertagungen -, um Probleme zu erörtern, die besondere oder vordringliche internationale Aufmerksamkeit verdienen. Bei der Aufstellung seines Programms sollte der Rat die Möglichkeit berücksichtigen, bestimmte, über ihn der Generalversammlung vorgelegte Berichte ohne Debatte weiterzuleiten.

9. Zu von seinen Mitgliedern festgelegten Terminen sollte der Wirtschafts- und Sozialrat auch regelmäßig Sitzungen auf Minister-ebene oder anderer ausreichend hoher Ebene abhalten, um wichtige Fragen der wirtschaftlichen und sozialen Lage der Welt zu prüfen. Diese Sitzungen sollten gut vorbereitet werden und sich auf wichtige Grundsatzfragen konzentrieren, die die Abhaltung der Sitzung auf hoher Ebene rechtfertigen.

10. Im Hinblick auf die obenstehenden Ausführungen und zur Gewährleistung dessen, daß die in Ziffer 7 genannten Themenkreise im Rahmen der in Ziffer 5 genannten Aufgaben möglichst wirksam und auf der Grundlage aller erforderlichen Informationen behandelt werden, sollte der Wirtschafts- und Sozialrat so weit wie möglich die direkte Verantwortung für die Aufgaben seiner Nebenorgane übernehmen; diese Organe würden dann aufgelöst oder ihre Aufträge würden neu gestellt und/oder neu zusammengefaßt werden. Vorbehaltlich der Bestimmungen der nachstehenden Ziffer 27 sollten die Regionalkommissionen weiterbestehen.

11. Auf der Grundlage der obenstehenden Ausführungen sollte der Wirtschafts- und Sozialrat die in Buchstabe a) bis d) dargelegten Maßnahmen in bezug auf seine Sachverständigengruppen und beratenden Körperschaften, seine ständigen Ausschüsse sowie die Fachkommissionen bis spätestens Ende 1978 verabschieden und bei der Ausarbeitung seines Arbeitsprogramms dieser Aufgaben hohen Vorrang einräumen:

a) Auflösung der Sachverständigengruppe und beratenden Körperschaften des Rats, es sei denn, der Rat beschließt die Erneuerung und Neubestimmung ihres Mandats und legt gegebenenfalls Fristen für den Abschluß ihrer Arbeiten fest;

b) gründliche Rationalisierung der Arbeit der ständigen zwischenstaatlichen Ausschüsse, darunter gegebenenfalls auch ihre Auflösung;

c) Neufestlegung und Neuzusammenlegung der Aufträge der Fachkommissionen auf der Grundlage ihres fachlichen und methodischen Zusammenhangs oder gegebenenfalls Übernahme der direkten Verantwortung für ihre Arbeit durch den Rat;

d) Übernahme der direkten Verantwortung für die Vorbereitung von vom Rat selbst und gegebenenfalls von der Generalversammlung einberufenen Ad-hoc-Konferenzen durch den Rat, unbeschadet bereits vereinbarter Vorkehrungen für derzeit in Vorbereitung befindliche Konferenzen.

12. Der Wirtschafts- und Sozialrat sollte so weit wie irgend möglich davon absehen, neue Nebenorgane einzusetzen; er sollte alle Anstrengungen unternehmen, um den Bedarf an neuen Gremien durch die Abhaltung von eigenen Sachtagungen gemäß Ziffer 7 zu decken. Die Nebenorgane des Rats sollten ihrerseits davon absehen, ohne vorherige Zustimmung des Rats neue, ihnen untergeordnete Tagungsgruppen oder zwischen den Tagungen zusammentretende Gruppen zu schaffen.

13. Im Hinblick auf Ziffer 10 und 11 sollten alle Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen, die an der Arbeit des Wirtschafts- und Sozialrats teilzunehmen wünschen, dies so weit wie irgend möglich tun können. Außerdem sollten Mittel und Wege erwogen werden, den Rat voll repräsentativ zu machen 182/. In den Fällen, wo der Rat im Zusammenhang mit den in Ziffer 11 vorgesehenen Maßnahmen beschließt, die Aufgaben bestimmter Nebenorgane neu zu verteilen, sollte auch die Möglichkeit erwogen werden, gleichzeitig mit dieser Neuverteilung eine Erhöhung der Mitgliederzahl des neu eingesetzten Gremiums bzw. der neu eingesetzten Gremien vorzunehmen. Der Rat sollte auch weiterhin bei allen Fragen, die für sie von besonderem Interesse sind, Nichtmitgliedsstaaten zur Teilnahme an seinen Beratungen auffordern.

14. Der Generalsekretär und die Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sollten aktiver an den Beratungen des Wirtschafts- und Sozialrats teilnehmen und dem Rat im Einklang mit den diesbezüglichen allgemeinen und spezifischen Richtlinien der beschlußfassenden Organe volle Unterstützung gewähren.

15. Der Wirtschafts- und Sozialrat sollte unter Berücksichtigung der Erklärung und des Aktionsprogramms zur Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung seine Konsultativbeziehungen zu den nichtstaatlichen Organisationen überprüfen und verbessern. Der Rat sollte ferner Empfehlungen für die Rationalisierung und Harmonisierung der Konsultativbeziehungen zu den nichtstaatlichen Organisationen im Rahmen der Gesamtheit aller Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie im Rahmen von Welt-Sonderkonferenzen abgeben 183/.

---

182/ Zu den Vorbehalten und interpretierenden Erklärungen bezüglich dieser Formulierung s. Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiunddreißigste Tagung, Beilage 34 (A/32/34 mit Korr.1), Anhang I

183/ Zu interpretierenden Erklärungen bezüglich dieser Ziffer s. Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiunddreißigste Tagung, Beilage 34 (A/32/34 mit Korr. 1), Anhang I

III. ANDERE VERHANDLUNGSFOREN DER VEREINTEN NATIONEN, EINSCHLIESSLICH DER HANDELS- UND ENTWICKLUNGSKONFERENZ DER VEREINTEN NATIONEN UND ANDERER ORGANE UND PROGRAMME DER VEREINTEN NATIONEN, DER SONDERORGANISATIONEN\* 184/, DER INTERNATIONALEN ATOMENERGIE-ORGANISATION UND DER AD-HOC-WELTKONFERENZEN

16. Alle Organe und Programme der Vereinten Nationen, die Sonderorganisationen\*, das Allgemeine Zoll- und Handelsabkommen, die Internationale Atomenergie-Organisation und die Ad-hoc-Weltkonferenzen sollten bei sämtlichen Maßnahmen zusammenarbeiten, die zur erfolgreichen Erfüllung der Aufgaben der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats erforderlich sind, und deren konkrete Grundsatzempfehlungen im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen sowie im Rahmen ihrer jeweiligen Satzungen voll und unverzüglich ausführen.

17. Bei der Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben sollten sich alle Organe und Programme sowie alle Organisationen und Weltsonderkonferenzen der Vereinten Nationen außerdem in dem von der Generalversammlung und dem Wirtschafts- und Sozialrat festgelegten politischen Gesamtrahmen bewegen und dabei die Bedürfnisse und Erfordernisse der Entwicklungsländer voll berücksichtigen.

18. Gemäß Generalversammlungsresolution 31/159 vom 21. Dezember 1976 sollten geeignete Maßnahmen getroffen werden, um die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen in die Lage zu versetzen, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel die in der Konferenzresolution 90 (IV) vom 30. Mai 1976 185/ vorgesehene wichtige Rolle als Organ der Generalversammlung für die Beratung, Verhandlung, Überprüfung und Durchführung von Maßnahmen auf dem Gebiet des internationalen Handels und damit zusammenhängenden Fragen der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit wirksam zu erfüllen, wobei die Notwendigkeit berücksichtigt werden sollte, ihr enges kooperatives Verhältnis zur Versammlung aufrechtzuerhalten und den Wirtschafts- und Sozialrat bei der Durchführung der ihm gemäß der Charta zufallenden Aufgaben zu unterstützen.

---

\* Vgl. die Fußnote auf S. 202

184/ Der Ad-hoc-Ausschuß für die Neugliederung des Wirtschafts- und Sozialbereichs der Vereinten Nationen geht davon aus, daß das Allgemeine Zoll- und Handelsabkommen (GATT) von den Vereinten Nationen de facto als Sonderorganisation behandelt wird (Vgl. u.a. Official Records of the Economic and Social Council, Fifty-ninth Session, Plenary Meetings, 1973. Sitzung, Ziffer 19).

185/ Vgl. Proceedings of the United Nations Conference on Trade and Development, Fourth Session, Vol. I, Report and Annexes (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr.E.76.II.D.10 mit Korrigendum), Erster Teil, Abschnitt A

#### IV. STRUKTUREN FÜR DIE REGIONALE UND INTERREGIONALE ZUSAMMENARBEIT

19. Die Regionalkommissionen sollten voll in die Lage versetzt werden, im Auftrag der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats ihre Rolle als die Hauptzentren des Systems der Vereinten Nationen für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung in den jeweiligen Regionen zu spielen, wobei den Aufgaben der Sonderorganisationen\* und anderen Gremien der Vereinten Nationen in spezifischen Teilbereichen sowie der koordinierenden Rolle des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen für die Aktivitäten der technischen Zusammenarbeit gebührend Rechnung zu tragen ist.

20. Unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse und Gegebenheiten ihrer jeweiligen Regionen sollten sie die federführende und verantwortliche Rolle für die Koordinierung und Zusammenarbeit auf regionaler Ebene spielen. Zur Verbesserung der Koordinierung der wirtschaftlichen und sozialen Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen in ihren jeweiligen Regionen können sie nach Bedarf regelmäßige Sitzungen einberufen.

21. Die Regionalkommissionen sollten ihren Beitrag zum Prozeß der globalen Entscheidungsfindung der zuständigen Organe der Vereinten Nationen leisten und voll an der Durchführung der von diesen Organen gefaßten Grundsatz- und Programmbeschlüsse mitarbeiten. Bei der Festlegung von in den mittelfristigen Plan der Vereinten Nationen aufzunehmenden Zielen sollten sie in Bereichen, die für sie von Interesse sind, konsultiert werden, wobei die besonderen Bedürfnisse und Gegebenheiten ihrer jeweiligen Regionen zu berücksichtigen sind.

22. Vorbehaltlich der Direktiven der betreffenden Regierungen und unbeschadet der Zusammensetzung der betreffenden regionalen Gremien sollten die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen alsbald Schritte zur Erzielung einer gemeinsamen Definition der Regionen und Unterregionen und zur Ansiedlung der regionalen und subregionalen Büros am gleichen Ort einleiten.

23. Die Beziehungen zwischen den Regionalkommissionen und den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sollten verstärkt werden. Mit dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen sollte eine enge Zusammenarbeit hergestellt und es sollten geeignete Vorkehrungen getroffen werden, um die Regionalkommissionen zu befähigen, an den operativen Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen, gegebenenfalls auch an der Ausarbeitung von für mehrere Länder bestimmten Programmen in ihren jeweiligen Regionen aktiv mitzuarbeiten. Unbeschadet der besonderen Bedürfnisse und Gege-

---

\* Vgl. die Fußnote auf S. 202



benheiten einer jeden Region und unter Berücksichtigung der Pläne und Prioritäten der betreffenden Regierungen sollten die Generalversammlung und der Wirtschafts- und Sozialrat Maßnahmen einleiten, damit die Kommissionen stets sofort als die ausführenden Stellen für intersektorale, subregionale, regionale und interregionale Projekte und in Bereichen, die nicht unter das sektorale Aufgabengebiet der Sonderorganisationen\* und anderer Gremien der Vereinten Nationen fallen, für andere subregionale, regionale und interregionale Projekte auftreten können.

24. Auf Ersuchen der betreffenden Regierungen sollten die betreffenden Regionalkommissionen die Entwicklungsländer bei der Identifizierung von Projekten und der Ausarbeitung von Programmen für die Förderung der Zusammenarbeit zwischen diesen Ländern unterstützen. Unter voller Berücksichtigung der entsprechenden globalen Grundsatzbeschlüsse der zuständigen Organe der Vereinten Nationen sollten die betreffenden Regionalkommissionen mit Unterstützung der zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und auf Ersuchen der betreffenden Regierungen ihre Bemühungen um die Stärkung und Ausweitung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen den Entwicklungsländern auf subregionaler, regionaler und interregionaler Ebene intensivieren.

25. Zur Förderung einer wirksameren interregionalen Zusammenarbeit sollten die Regionalkommissionen die bestehenden Vorkehrungen für ihren kontinuierlichen gegenseitigen Informations- und Erfahrungsaustausch festigen und gegebenenfalls ausweiten. Zu diesen Vorkehrungen kann u.a. die Abhaltung regelmäßiger Sitzungen der Sekretariate gehören, wobei die bestehenden Einrichtungen soweit wie möglich dazu heranzuziehen sind.

26. Damit die Regionalkommissionen die obengenannten Aufgaben erfolgreich wahrnehmen können, sollten ihnen die erforderlichen Vollmachten übertragen werden und außerdem sollten zu diesem Zweck ausreichende Haushalts- und Finanzvorkehrungen für ihre Tätigkeit getroffen werden.

27. Im Hinblick auf die besonderen Bedürfnisse und Gegebenheiten ihrer jeweiligen Regionen und eingedenk der oben dargelegten Ziele sollten die Regionalkommissionen ihre Strukturen rationalisieren, u.a. durch die zweckmäßige Gestaltung ihrer Nebenorgane.

---

\* Vgl. die Fußnote auf S. 202

V. OPERATIVE AKTIVITÄTEN DES SYSTEMS  
DER VEREINTEN NATIONEN

28. Die Maßnahmen zur Neugliederung der operativen Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen im Dienste der Entwicklung sollten folgenden Zielen dienen:

a) reale Zunahme des Mittelzuflusses für solche Aktivitäten in voraussagbarer, stetiger und sicherer Weise;

b) die gewährte Hilfe sollte mit den nationalen Zielen und Prioritäten der Empfängerländer im Einklang stehen;

c) die Zielrichtung dieser Aktivitäten und die Zuweisung der verfügbaren Mittel für sie sollte die Gesamtstrategien, -politiken und -prioritäten der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats voll widerspiegeln;

d) Erzielung einer optimalen Wirksamkeit und Einschränkung der Verwaltungskosten mit entsprechender Erhöhung des Anteils der Mittel, die für die Hilfe an die Empfängerländer zur Verfügung stehen.

29. Bei der Durchführung der umfassenden Grundsatzüberprüfung der operativen Aktivitäten im Dienste der Entwicklung gemäß Ziffer 5 d) sollte sich der Wirtschafts- und Sozialrat von den in Ziffer 28 dargelegten Zielen leiten lassen.

30. Im Hinblick auf diese Ziele und als erster Schritt- wobei weitere Schritte von der Generalversammlung festzulegen sind - sollten, wo immer möglich durch Vollmacht des Generalsekretärs, bei bestehenden Programmen und bei Fonds der Vereinten Nationen im Dienste der Entwicklung, die aus außeretatmäßigen Mitteln finanziert werden, die in den folgenden Abschnitten genannten Integrationsmaßnahmen schrittweise eingeleitet werden. Die Verwirklichung dieser Maßnahmen sollte unter Anleitung der Versammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats erfolgen, wobei erstens besonders zu beachten ist, daß eine entscheidende Annahme, von der diese Integration ausgeht, darin besteht, daß sie zu erheblich höheren freiwilligen Beiträgen für operative Aktivitäten im Dienste der Entwicklung führen wird, und zweitens, daß sie unter gebührender Berücksichtigung der derzeitigen Höhe dieser freiwilligen Beiträge vor sich gehen muß. Die Mittel sowie die Gesamt- und Einzelziele jedes Programms wie sie sich in den bestehenden Programmen und Fonds widerspiegeln, sollten auch weiterhin klar erkennbar bleiben.

31. Unbeschadet anderer Vorkehrungen zur Gewinnung zusätzlicher Mittel für bestimmte Programme durch andere Maßnahmen oder aus anderen Quellen und vorbehaltlich der Bereitstellung von Beiträgen für spezifische Programme sollte jährlich für alle operativen Aktivitäten der Vereinten Nationen im Dienste der Entwicklung eine einzige Zeichnungskonferenz der Vereinten Nationen abgehalten werden. In Vorbereitung dieser Zeichnungskonferenz sollte das Sekretariat den Regierungen Informationen über frühere und derzeitige Beiträge von Regierungen und aus anderen Quellen für die verschiedenen Programme zugänglich machen.

32. Es sollten Maßnahmen zur Erzielung der größtmöglichen Einheitlichkeit der Verfahren im Finanz-, Haushalts-, Personal- und Planungsbereich, einschließlich der Schaffung eines gemeinsamen Beschaffungssystems, abgestimmter Haushalts- und Programmzyklen, eines einheitlichen Personalsystems sowie eines gemeinsamen Rekrutierungs- und Ausbildungssystems getroffen werden.

33. Auf Länderebene sollte im Einklang mit den Zielen und Prioritäten der betreffenden Regierung eine größere Kohärenz der Maßnahmen und eine wirksame Integration der verschiedenen sektoralen Beiträge des Systems der Vereinten Nationen erzielt werden. Das Verfahren des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen 186/ zur Aufstellung von Länderprogrammen sollte als Bezugsrahmen für die von den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen durchgeführten und aus deren Mitteln finanzierten operativen Aktivitäten dienen.

34. Im Namen des Systems der Vereinten Nationen sollten die Gesamtverantwortung für die auf Länderebene durchgeführten operativen Aktivitäten im Dienste der Entwicklung sowie deren Koordinierung einem einzigen Beamten übertragen werden, der unter Berücksichtigung der für das Einsatzland besonders wichtigen Bereiche sowie in Absprache mit der betreffenden Regierung und nach deren Zustimmung zu ernennen ist, die federführende Rolle übernimmt und auf Länderebene für die Erarbeitung einer multidisziplinären Dimension der sektoralen Programme der Entwicklungshilfe verantwortlich ist. Diese Aufgaben sollten im Einklang mit den von den zuständigen nationalen Behörden aufgestellten Prioritäten und erforderlichenfalls mit Unterstützung der gemeinsamen interinstitutionellen Beratungsgruppen durchgeführt werden. Vorbehaltlich der Bedürfnisse der einzelnen Länder sollten Schritte zur Zusammenlegung der Länderbüros der verschiedenen Organisationen der Vereinten Nationen unternommen werden.

---

186/ Vgl. Resolution 2688 (XXV), Anhang, Ziffer 1-5

35. In diesem Zusammenhang sollte die Generalversammlung die Errichtung eines einzigen Verwaltungsgremiums in Erwägung ziehen, das auf zwischenstaatlicher Ebene für die Verwaltung und Kontrolle der operativen Aktivitäten der Vereinten Nationen im Dienste der Entwicklung verantwortlich ist 187/. Dieses Gremium sollte die bestehenden Verwaltungsorgane ersetzen. Durch seine Zusammensetzung sollte eine breite, gerechte und ausgewogene Vertretung gewährleistet werden.

36. Es sollten Schritte unternommen werden, um im Bereich der operativen Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen im Dienste der Entwicklung eine angemessene Vertretung der Entwicklungsländer auf der Ebene der leitenden Verwaltungsdienste und auf anderen zentralen Entscheidungsebenen der Sekretariatsstrukturen zu gewährleisten.

#### VI. PLANUNG, PROGRAMMERSTELLUNG, HAUSHALTSAUFGSTELLUNG UND BEWERTUNG

37. Die Empfehlungen in diesem Abschnitt sollen die Wirksamkeit des Prozesses der Planung, Programmerstellung, Haushaltsaufstellung und Bewertung innerhalb des Systems der Vereinten Nationen erhöhen.

38. Die mit der Programmerstellung und Haushaltsaufstellung beauftragten zuständigen zwischenstaatlichen Gremien sollten Methoden für ein thematisches Vorgehen entwickeln, um zu gewährleisten, daß die von der Generalversammlung festgelegten allgemeinen Prioritäten von den betreffenden Sekretariatseinheiten befolgt werden.

39. Der Programm- und Koordinierungsausschuß sollte die ihm übertragenen Aufgaben als wichtigstes Nebenorgan des Wirtschafts- und Sozialrats und der Generalversammlung für die Planung, Programmerstellung und Koordinierung gemäß seinem Mandat voll wahrnehmen. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben sollte er ferner den Rat und die Versammlung bei der Überwachung, Überprüfung und gegebenenfalls Durchführung von Bewertungen der Aktivitäten der Vereinten Nationen unterstützen, insbesondere wenn es sich um Aktivitäten handelt, die das gesamte System betreffen. Darüberhinaus sollte er Empfehlungen für die Ausarbeitung und Abstimmung von mittelfristigen Plänen und Programmen erarbeiten und abgeben, einschließlich der Grundsätze, auf denen diese beruhen.

---

187/ Es wurde vereinbart, daß das Umweltprogramm der Vereinten Nationen, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und das Welt-ernährungsprogramm hierbei nicht einzubeziehen sind.

40. Ferner sollte der Programm- und Koordinierungsausschuß in dem obengenannten Rahmen an den Wirtschafts- und Sozialrat und die Generalversammlung Empfehlungen über die relativen Prioritäten der Programme der Vereinten Nationen abgeben; in diesem Zusammenhang sollten die aus Regierungsvertretern oder Sachverständigen zusammengesetzten Nebenorgane davon absehen, Empfehlungen über die relativen Prioritäten der im mittelfristigen Plan beschriebenen wichtigen Programme abzugeben, und stattdessen auf dem Weg über den Ausschuß die relativen Prioritäten vorschlagen, die den verschiedenen, in den Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit fallenden Unterprogrammen einzuräumen sind.
41. Der Programm- und Koordinierungsausschuß sollte in seinem Programm und seinen Arbeitsmethoden weitere Verbesserungen vornehmen, die der vollen Wahrnehmung seiner obenerwähnten Aufgaben dienen. Die Generalversammlung und der Wirtschafts- und Sozialrat sollten aufgrund der gewonnenen Erfahrungen das Mandat des Ausschusses ständig überprüfen.
42. Es sollten Maßnahmen zur Verbesserung der Verfahren für die interne Bewertung der Durchführung von Programmen getroffen werden. Ferner sollten geeignete Methoden entwickelt werden, um die zuständigen zwischenstaatlichen Gremien - gegebenenfalls mit Unterstützung der Gemeinsamen Inspektionsgruppe - bei ihren Aufgaben im Bereich der externen Bewertung zu unterstützen.
43. Die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sollten ihre Bemühungen um die Entwicklung einer abgestimmten Haushaltsvorlage und um die Erarbeitung gemeinsamer Methoden zur Programmeinstufung sowie zur inhaltlichen Beschreibung der Programme intensivieren. Sie sollten ihre Programmhaushaltszyklen synchronisieren sowie in ihre Programmhaushalte vollständige und vergleichbare Informationen über außeretatmäßige Mittel aufnehmen.
44. Diese Organisationen sollten unverzüglich Lösungen für die zeitlichen und technischen Probleme erarbeiten, die die erfolgreiche Anwendung der bestehenden Verfahren zur vorherigen Konsultation über Arbeitsprogramme behindern, damit die zuständigen Verwaltungsgremien vor der Billigung solcher Programme die Ergebnisse dieser Konsultationen voll berücksichtigen können. In diesem Zusammenhang sollte auch mit Nachdruck auf eine gemeinsame Programmerstellung in verwandten Programmbereichen hingearbeitet werden.
45. Diese Organisationen sollten ihre Arbeit an der Erstellung von mittelfristigen Plänen, einschließlich der Probleme der Methodik, der Verfahren und der Abstimmung von Planungszyklen, intensivieren. Außerdem sollten die Verfahren für eine vorherige Konsultation auf diese Pläne angewendet werden, um in Bereichen von gemeinsamem Interesse ein größeres Maß an gemeinsamer Planung zu erreichen und schließlich zu einer das ganze System erfassenden mittelfristigen Planung zu gelangen.

46. Es sollten Maßnahmen getroffen werden, die eine Vertretung der Mitgliedsstaaten des Programm- und Koordinierungsausschusses durch hochqualifizierte Sachverständige erleichtern und die Kontinuität einer solchen Vertretung sicherstellen. Zu diesem Zweck und vorbehaltlich der in Ziffer 12 der Generalversammlungsresolution 31/93 vom 14. Dezember 1976 vorgesehenen Überprüfung sollten die Vereinten Nationen weiterhin die Reisekosten und Tagegelder für je einen Vertreter jedes Mitgliedsstaats des Ausschusses übernehmen.

47. Bei der Erfüllung seiner Aufgaben gemäß den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung sollte sich der Beratende Ausschuß für Verwaltungs- und Haushaltsfragen von den Prioritäten der Versammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats leiten lassen. Zur Gewährleistung einer gerechteren Vertretung, insbesondere im Hinblick auf die Interessen der Entwicklungsländer, sollte die Zahl der Mitglieder des Beratenden Ausschusses auf mindestens sechzehn erhöht werden.

48. Der Programm- und Koordinierungsausschuß und der Beratende Ausschuß für Verwaltungs- und Haushaltsfragen sollten eng zusammenarbeiten und geeignete Vorkehrungen zur Aufrechterhaltung eines ständigen Kontakts treffen. Die beiden Ausschüsse sollten ihre Arbeitsprogramme so organisieren, daß die Erfüllung der genannten Aufgaben erleichtert wird; zu diesem Zweck sollte der Generalsekretär den Vorbereitungszyklus für die einschlägigen Dokumente entsprechend ändern und insgesamt dafür Sorge tragen, daß das Sekretariat die oben genannten Verfahren befolgt.

49. Die zwischenstaatlichen Gremien sollten die Anwendung der bestehenden Regeln für die Vorlage von Angaben über die Auswirkungen der ihnen unterbreiteten Vorschläge auf den Programmhaushalt strikt durchsetzen. Soweit möglich sollte während der Behandlung von Vorschlägen und im Normalfall spätestens vierundzwanzig Stunden vor ihrer Billigung eine schriftliche Erklärung über ihre Auswirkungen auf den Programmhaushalt vorliegen. In solchen Erklärungen sind gegebenenfalls damit zusammenhängende Programme, die schon im einschlägigen mittelfristigen Plan enthalten sind, die prozentuale Zunahme der Ausgaben der betreffenden Sekretariatseinheiten sowie die Mittel anzugeben, die durch Programmelemente frei werden könnten, die überholt, nebensächlich oder unwirksam geworden sind. Falls im Verlauf einer Tagung zwei oder mehr Erklärungen über Auswirkungen auf den Programmhaushalt vorgelegt wurden, legt der Generalsekretär am Schluß der Tagung eine Zusammenfassung dieser Erklärungen mit Gesamtzahlen vor.

## VII. INTERINSTITUTIONELLE KOORDINIERUNG

50. Die interinstitutionelle Koordinierung auf zwischenstaatlicher Ebene sollte von den Grundsätzen, Richtlinien und Prioritäten ausgehen, die die Generalversammlung und in ihrem Auftrag der Wirtschafts- und Sozialrat in Wahrnehmung ihrer in Abschnitt I und II aufgeführten Gesamtaufgaben beschlossen haben.

51. Auf der Ebene der Sekretariate sollte das Ziel der interinstitutionellen Koordinierung darin bestehen, die Vorbereitung von zwischenstaatlichen Beschlüssen, die Durchführung dieser Beschlüsse und ihre Umsetzung in sich gegenseitig ergänzende oder gemeinsame Programmaktivitäten wirksam zu unterstützen. Dazu sollten die einschlägigen Fachkenntnisse und die Beiträge der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen zu einem zusammenhängenden Ganzen integriert werden. Die Koordinierung sollte ferner ein wesentliches Element der fachlichen Unterstützung für die betreffenden zwischenstaatlichen Gremien bei der Ausarbeitung ihrer Grundsatzbeschlüsse sowie ein integrierender Bestandteil der Vereinbarungen zwischen den Sekretariaten über die Ausführung von Politiken und Programmen sein.

52. Hiervon ausgehend sollte sich die interinstitutionelle Koordinierung zwischen den Sekretariaten auf folgende Aufgaben konzentrieren:

a) Ausarbeitung kurzgefaßter und aktionsorientierter Empfehlungen an die betreffenden zwischenstaatlichen Gremien gemäß den entsprechenden allgemeinen und spezifischen Richtlinien der zuständigen beschlußfassenden Organe;

b) wirksame Abstimmung der Befolgung der von der Generalversammlung und vom Wirtschafts- und Sozialrat ausgehenden allgemeinen Grundsätze, Richtlinien und Prioritäten durch die betreffenden Organe, Programme und Organisationen der Vereinten Nationen gemäß Ziffer 16 dieser Resolution;

c) Entwicklung der Zusammenarbeit bei der Planung und, soweit möglich, gemeinsame Planung von auf zwischenstaatlicher Ebene beschlossenen Programmaktivitäten sowie koordinierte Ausführung dieser Aktivitäten.

53. Die interinstitutionelle Koordinierung auf der Ebene der Sekretariate sollte erforderlichenfalls unter voller Beachtung der in Abschnitt IV beschriebenen Zuständigkeit der Regionalkommissionen erfolgen. Im Außendienst sollte die Koordinierung in Übereinstimmung mit den Zielen und Prioritäten der betreffenden Regierung erfolgen und die örtlichen Koordinierungsmaßnahmen dieser Regierung unterstützen.

54. Instrument der interinstitutionellen Koordinierung auf Ebene der Sekretariate sollte vor allem der Verwaltungsausschuß für Koordinierung unter der Leitung des Generalsekretärs sein. Entsprechend den Anweisungen des Wirtschafts- und Sozialrats und unter seiner Aufsicht sollte das Instrumentarium rationalisiert und auf ein Minimum reduziert werden; soweit nicht die Ausübung ständiger Funktionen die Beibehaltung einer ständigen Einrichtung erforderlich macht, sollte weitestgehend Gebrauch von flexiblen Ad-hoc-Regelungen gemacht werden, die den spezifischen Bedürfnissen der betreffenden zwischenstaatlichen Gremien gerecht werden und die auf den Prozeß der Ausarbeitung von Grundsatzbeschlüssen und der Programmerstellung in der Generalversammlung und im Rat ausgerichtet sind. Unter Berücksichtigung dieser Überlegungen sollte darauf hingearbeitet werden, den Umweltkoordinierungsrat, den Interinstitutionellen Konsultativrat und den Beratenden Ausschuß der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung mit dem Verwaltungsausschuß für Koordinierung zusammenzulegen und diesem ihre jeweiligen Funktionen zu übertragen.

55. Die Tagesordnung, die Arbeitsweise und das Berichterstattungsverfahren des Verwaltungsausschusses für Koordinierung sollten so geändert werden, daß sie den vorrangigen Anliegen, den spezifischen Bedürfnissen und dem Arbeitsprogramm der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats voll und ohne Verzögerung gerecht werden. Die Berichterstattungstermine des Verwaltungsausschusses für Koordinierung sollten so geändert werden, daß sie dem Sitzungskalender der betreffenden zwischenstaatlichen Gremien entsprechen. Die Exekutivsekretäre der Regionalkommissionen sollten in die Lage versetzt werden, in Fragen, die ihre jeweilige Kommission betreffen, im Auftrag des Generalsekretärs voll und wirksam an der Arbeit des Verwaltungsausschusses für Koordinierung teilzunehmen.

56. Es sollten Vorkehrungen für die Verbesserung der Verbindungen zwischen dem Verwaltungsausschuß für Koordinierung und den betreffenden zwischenstaatlichen Gremien getroffen werden, einschließlich eines besseren Zugangs dieser Gremien zu den Ergebnissen der Erörterung sie betreffender Fragen durch den Verwaltungsausschuß. Erforderlichenfalls sollten beiderseitig akzeptable Verfahren ausgearbeitet werden, um dem Vorsitzenden oder benannten Vertreter eines dieser Gremien in geeigneter Weise eine Teilnahme an den Erörterungen des Verwaltungsausschusses für Koordinierung zu ermöglichen, die von besonderem Interesse für dieses Gremium sind.

57. Bei der Überprüfung der Abkommen über die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und den Sonderorganisationen\* sollte sich der Wirtschafts- und Sozialrat u.a. von der Notwendigkeit leiten lassen, sicherzustellen, daß die Organisationen die Empfehlungen der Generalversammlung und des Rats für die Koordinierung ihrer Politiken und Aktivitäten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen

---

\* Vgl. die Fußnote auf S. 202



und im Rahmen ihrer Satzungen voll und unverzüglich in die Tat umsetzen.

58. Im Interesse einer systemweiten Koordinierung sollten die Befugnisse der Generalversammlung gemäß Artikel 17 Absatz 3 der Charta voll ausgeschöpft werden, insbesondere im Zusammenhang mit der Festlegung der allgemeinen Prioritäten und mit Verwaltungs- und Haushaltsfragen von allgemeiner Bedeutung. Zur entsprechenden Unterstützung der Versammlung sollten der Wirtschafts- und Sozialrat, der Programm- und Koordinierungsausschuß und der Beratende Ausschuß für Verwaltungs- und Haushaltsfragen geeignete Vorkehrungen treffen.

#### VIII. UNTERSTÜTZUNGSDIENSTE DES SEKRETARIATS

59. Die Empfehlungen dieses Abschnitts stellen Richtlinien dar, deren Durchführung im einzelnen in Ausübung seiner Befugnisse gemäß der Charta der Vereinten Nationen dem Generalsekretär obliegt.

60. Im Wirtschafts- und Sozialbereich sollte das Sekretariat der Vereinten Nationen so neugegliedert werden, daß es den Anforderungen und allgemeinen politischen Richtlinien der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats wirksam nachkommen und im Zusammenhang mit den in Artikel 1 Absatz 3 und 4 genannten Zielen sowie mit den Bestimmungen der Artikel 100 und 101 der Charta insbesondere den Entwicklungsbedürfnissen der Entwicklungsländer voll gerecht werden kann.

61. Bei der Unterstützung der entsprechenden zwischenstaatlichen Gremien sollte sich das Sekretariat der Vereinten Nationen auf folgende Aufgaben konzentrieren:

a) interdisziplinäre Forschung und Analyse, gegebenenfalls unter Rückgriff auf alle infragekommenden Teile des Systems der Vereinten Nationen. Aufgrund der Ermächtigung durch das entsprechende beschlußfassende Organ gehört es zu dieser Aufgabe,

i) zur Unterstützung der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats bei der Erfüllung ihrer in Abschnitt 1 und 2 dargelegten Aufgaben regelmäßig weltweite wirtschaftliche und soziale Studien und Projektionen zu erarbeiten;

- ii) in enger Zusammenarbeit mit den mit ähnlichen Aufgaben betrauten Teilen des Systems der Vereinten Nationen und unter Berücksichtigung der entsprechenden Arbeiten in den verschiedenen Bereichen des Systems der Vereinten Nationen eingehende intersektorale Analysen und Überblicke zu Entwicklungsproblemen anzufertigen und zu diesen Problemen nach den Bedürfnissen der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats kurzgefaßte und aktionsorientierte Empfehlungen an diese Organe auszuarbeiten;
- iii) neu aufkommende Wirtschafts- und Sozialprobleme von internationaler Bedeutung festzustellen und sie den Regierungen zur Kenntnis zu bringen;

dementsprechend umfaßt diese Aufgabe u.a. auch die fachliche Unterstützung der Arbeit des Ausschusses für Entwicklungsplanung;

b) intersektorale Analysen von Programmen und Plänen im Wirtschafts- und Sozialbereich des Systems der Vereinten Nationen mit dem Ziel, die Beiträge und Fachkenntnisse der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen im Stadium der Planung und Programm-erstellung für folgende Aufgaben zu mobilisieren und zu integrieren:

- i) wirksame Abstimmung bei der Befolgung der von der Generalversammlung und vom Wirtschafts- und Sozialrat ausgehenden allgemeinen Grundsätze, Richtlinien und Prioritäten;
- ii) Vertiefung der Zusammenarbeit bei der Planung und, soweit möglich, gemeinsame Planung von auf zwischenstaatlicher Ebene beschlossenen Programmaktivitäten mit dem Ziel, baldmöglichst eine systemweite mittelfristige Planung zu erreichen;

dementsprechend umfaßt diese Aufgabe u.a. auch die fachliche Unterstützung der entsprechenden Arbeit des Programm- und Koordinierungsausschusses und des Verwaltungsausschusses für Koordinierung;

c) fachliche Unterstützung der Aktivitäten der technischen Zusammenarbeit im Wirtschafts- und Sozialbereich, für die keine anderen Organe, Programme oder Sonderorganisationen\* der Vereinten Nationen zuständig sind; zu dieser Aufgabe gehört u.a. die fachliche Beratung bei der Ausarbeitung, Durchführung und Bewertung von Programmen für einzelne und mehrere Länder und von spezifischen Projekten, die direkte Beratung von Regierungen, die Entwicklung von Ausbildungsmaterial und die Unterstützung von Ausbildungseinrichtungen;

---

\* Vgl. die Fußnote auf S. 202

d) Leitung von Aktivitäten der Vereinten Nationen im Bereich der technischen Zusammenarbeit:

- i) bei Projekten im Rahmen des regulären Programms der technischen Hilfe;
- ii) bei Projekten des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, für die die Vereinten Nationen die ausführende Organisation sind;
- iii) bei Projekten, die durch freiwillige Beiträge von Regierungen und anderen externen Gebern, einschließlich Treuhandmitteln, finanziert werden;

e) Leistung integrierter technischer Sekretariatsdienste für den Programm- und Koordinierungsausschuß, den Wirtschafts- und Sozialrat, die Generalversammlung, Ad-hoc-Konferenzen und für Koordinierungseinrichtungen der Sekretariate; zu dieser Funktion gehört die Organisierung und Koordinierung der fachlichen Unterstützung durch die betreffenden Sekretariatseinheiten, insbesondere die Bereitstellung von Dokumenten entsprechend den Anforderungen der oben genannten Gremien, wobei sicherzustellen ist, daß die betreffenden Facheinheiten über die einschlägigen Entwicklungen in der Arbeit dieser Gremien, einschließlich der von ihnen verabschiedeten Resolutionen und Beschlüsse, unterrichtet werden und daß diese Gremien über Maßnahmen informiert werden, die aufgrund ihrer Beschlüsse von den betreffenden Sekretariatseinheiten ergriffen werden;

f) unbeschadet der unter Buchstabe a) genannten Aufgaben und aufgrund von Richtlinien der entsprechenden zwischenstaatlichen Gremien Durchführung von Forschungsarbeiten, einschließlich der Sammlung entsprechender Daten, und Analysen in den Wirtschafts- und Sozialbereichen, die nicht in die Zuständigkeit anderer Organe, Programme und Sonderorganisationen\* der Vereinten Nationen fallen.

62. Angesichts ihres besonders engen sachlichen und methodischen Zusammenhangs sollten die in Ziffer 61 a) und 61 b) genannten Aufgaben etappenweise zusammengefaßt werden. Ebenso sollten die in Ziffer 61 c) und 61 d) genannten Aufgaben etappenweise in einer getrennten Organisationseinheit zusammengefaßt werden. Die in Ziffer 61 e) genannte Aufgabe sollte als separate Aufgabe in einer eigenen Organisationseinheit behandelt werden. Der Generalsekretär sollte die in Ziffer 61 f) genannte Aufgabe auf der Grundlage der sachlichen, praktischen und methodischen Zusammenhänge und unter Berücksichtigung der Möglichkeit der Übertragung geeigneter Elemente auf die Regionalkommissionen den in Ziffern 61 a) und b) bzw. 61 b) und d) genannten Aufgabengruppen zuweisen.

---

\* Vgl. die Fußnote auf S. 202

63. Die in Ziffer 62 beschriebene Zusammenfassung von Aufgaben sollte mit einer gründlichen Rationalisierung und Straffung der Kapazitäten der betreffenden Organisationseinheiten einhergehen, einschließlich einer eventuell erforderlichen Neuverwendung ihres Personals.

64. Die Generalversammlung sollte den Generalsekretär bitten, in voller Absprache mit den Mitgliedsstaaten auf einer hohen Ebene, die seines Erachtens den unten genannten Aufgaben voll entspricht, einen Generaldirektor für Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit zu ernennen, der im Auftrag des Generalsekretärs handelt und ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet, die ihm gemäß der Charta der Vereinten Nationen als höchstem Verwaltungsbeamten übertragen sind, wirksam unterstützt. Demgemäß sollte der Generaldirektor unter der Leitung des Generalsekretärs damit beauftragt werden,

a) eine wirksame Führung der verschiedenen Elemente des Systems der Vereinten Nationen im Bereich der Entwicklung und der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit sowie eine Gesamtkoordinierung innerhalb des Systems zu gewährleisten, um im gesamten System für ein multidisziplinäres Herangehen an Entwicklungsprobleme zu sorgen;

b) im Rahmen der Vereinten Nationen die Kohärenz, Koordination und effiziente Leitung aller aus dem ordentlichen Haushalt oder durch außeretatmäßige Mittel finanzierten Aktivitäten auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet zu gewährleisten 188/.

Außerdem könnte der Generalsekretär dem Generaldirektor andere Aufgaben in mit der Gesamtheit der wirtschaftlichen und sozialen Aktivitäten der Vereinten Nationen in Verbindung stehenden Verantwortungsbereichen übertragen. Der Generaldirektor sollte vom Generalsekretär für eine Amtszeit von bis zu vier Jahren ernannt werden. Er sollte die notwendige Unterstützung und die erforderlichen Ressourcen erhalten.

---

188/ Dies gilt gleichermaßen für alle Dienste und Organe innerhalb der Vereinten Nationen, unbeschadet ihrer in den diesbezüglichen Aufträgen der beschlußfassenden Organe genannten jeweiligen Zuständigkeitsbereiche oder Mandate.

VI. RESOLUTIONEN

AUFGRUND DER BERICHTE DES DRITTEN AUSSCHUSSES 1/

Ü B E R S I C H T

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
32/10	Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und rassischer Diskriminierung (A/32/307) .....	74	7. November 1977	375
32/11	Stand des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung aller Formen von rassischer Diskriminierung (A/32/307) .....	74	7. November 1977	377
32/12	Stand des Internationalen Übereinkommens über die Beendigung und Bestrafung des Verbrechens der Apartheid (A/32/307) .....	74	7. November 1977	378
32/13	Bericht des Ausschusses für die Beseitigung rassischer Diskriminierung (A/32/307/Add.1)	74	7. November 1977	380
32/14	Die Bedeutung einer universellen Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker und einer baldigen Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker für die effektive Gewährleistung und Einhaltung der Menschenrechte (A/32/318) .....	79	7. November 1977	383

1/ Zu den Beschlüssen aufgrund der Berichte des Dritten Ausschusses vgl. Abschnitt X.B.5

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
32/58	Aussichtsreichste Methoden und Wege zur Verhütung von Verbrechen und zur Verbesserung der Behandlung Straffälliger (A/32/359) .....	77	8. Dezember 1977	386
32/59	Bericht des Fünften Kongresses der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger (A/32/359) .....	77	8. Dezember 1977	388
32/60	Verbrechenverhütung und -bekämpfung (A/32/359) .....	77	8. Dezember 1977	391
32/61	Die Todesstrafe (A/32/359) ..	77	8. Dezember 1977	393
32/62	Entwurf einer Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (A/32/355) .....	80	8. Dezember 1977	395
32/63	Fragebogen zur Erklärung über den Schutz aller Personen vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (A/32/355) .....	80	8. Dezember 1977	396
32/64	Einseitige Erklärungen von Mitgliedsstaaten gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (A/32/355) .....	80	8. Dezember 1977	397
32/65	Folterung von politischen Gefangenen und Häftlingen im südlichen Afrika (A/32/355) .....	80	8. Dezember 1977	399

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
32/66	Stand des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, des Internationalen Pakts über staatsbürgerliche und politische Rechte und des Fakultativprotokolls zum Internationalen Pakt über staatsbürgerliche und politische Rechte (A/32/333) ...	81	8. Dezember 1977	401
32/67	Bericht des Flüchtlingsbeauftragten der Vereinten Nationen (A/32/352) .....	87	8. Dezember 1977	403
32/68	Beibehaltung des Amts des Flüchtlingsbeauftragten der Vereinten Nationen (A/32/352)	87	8. Dezember 1977	405
32/69	Dank an den Flüchtlingsbeauftragten der Vereinten Nationen (A/32/352) .....	87	8. Dezember 1977	406
32/70	Hilfe für Flüchtlinge im südlichen Afrika (A/32/352) ...	87	8. Dezember 1977	407
32/117	Verwirklichung der Erklärung über Fortschritt und Entwicklung im Sozialbereich (A/32/458) .....	12	16. Dezember 1977	408
32/118	Schutz der Menschenrechte in Chile (A/32/458) .....	12	16. Dezember 1977	409
32/119	Hilfe für geflüchtete südafrikanische Studenten (A/32/458)	12	16. Dezember 1977	413
32/120	Maßnahmen zur Verbesserung der Lage und zur Sicherung der Menschenrechte und der Menschenwürde aller Wanderarbeiter (A/32/458) .....	12	16. Dezember 1977	415
32/121	Schutz der Menschenrechte bestimmter Kategorien von Gefangenen (A/32/458) .....	12	16. Dezember 1977	419

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
32/122	Schutz von Personen, die aufgrund ihres Kampfes gegen Apartheid, Rassismus und rassistische Diskriminierung, Kolonialismus, Aggression und fremde Besetzung und für Selbstbestimmung, Unabhängigkeit und sozialen Fortschritt ihres Volkes in Haft oder im Gefängnis gehalten werden (A/32/458) .....	12	16. Dezember 1977	421
32/123	Begehung des dreißigsten Jahrestags der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (A/32/458) .....	12	16. Dezember 1977	423
32/124	Internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Suchtstoffe hinsichtlich der Behandlung und Rehabilitation (A/32/458)	12	16. Dezember 1977	426
32/125	Fonds der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs und seine mit der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung verbundenen Programme (A/32/458) .....	12	16. Dezember 1977	428
32/126	Verstärkte und koordinierte Anstrengungen zur Bekämpfung des illegalen Handels und der illegalen Nachfrage nach Suchtstoffen und psychotropen Substanzen (A/32/458) .....	12	16. Dezember 1977	430
32/127	Regionale Vorkehrungen für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte (A/32/458) ...	12	16. Dezember 1977	432
32/128	Vermißte Personen in Zypern (A/32/458) .....	12	16. Dezember 1977	433
32/129	Weltkonferenz gegen Rassismus und rassistische Diskriminierung (A/32/422) .....	75	16. Dezember 1977	434



Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
32/130	Alternative Möglichkeiten, Mittel und Wege innerhalb des Systems der Vereinten Nationen zur besseren Sicherung einer effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten (A/32/423) .....	76	16. Dezember 1977	437
32/131	Frage der älteren und alten Menschen (A/32/436) .....	78	16. Dezember 1977	441
32/132	Internationales Jahr und Weltversammlung zur Frage des Alterns (A/32/436) ...	78	16. Dezember 1977	444
32/133	Internationales Jahr der Behinderten (A/32/437) ...	82	16. Dezember 1977	446
32/134	Die Jugend in der Welt von heute (A/32/439) .....	84	16. Dezember 1977	448
32/135	Kommunikationsmöglichkeiten mit der Jugend und mit Jugendorganisationen (A/32/439) .....	84	16. Dezember 1977	450
32/136	Entwurf einer Konvention über die Beseitigung der Diskriminierung der Frau (A/32/440) .....	85	16. Dezember 1977	453
32/137	Internationales Forschungs- und Ausbildungsinstitut zur Förderung der Frau (A/32/440) .....	85	16. Dezember 1977	454
32/138	Gemeinsames Programm der Organisationen für die Frauendekade der Vereinten Nationen (A/32/440) .....	85	16. Dezember 1977	456
32/139	Zeichnungskonferenz für die Frauendekade der Vereinten Nationen (A/32/440) .....	85	16. Dezember 1977	458

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
32/140	Weltkonferenz zur Frauen- dekade der Vereinten Nationen (A/32/440) .....	85	16. Dezember 1977	459
32/141	Freiwilliger Fonds für die Frauendekade der Vereinten Nationen (A/32/440) .....	85	16. Dezember 1977	461
32/142	Mitwirkung der Frau an der Festigung des Weltfriedens und der internationalen Si- cherheit und am Kampf gegen Kolonialismus, Rassismus, rassische Diskriminierung, fremde Aggression und Be- setzung und alle Formen von Fremdherrschaft (A/32/440)	85	16. Dezember 1977	462
32/143	Beseitigung aller Formen von religiöser Intoleranz (A/32/441) .....	86	16. Dezember 1977	464

---

32/10 - Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und rassischer Diskriminierung

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Entschlossenheit, Rassismus, rassistische Diskriminierung und Apartheid vollständig zu beseitigen,

unter Hinweis darauf, daß sie in ihrer Resolution 3057 (XXVIII) vom 2. November 1973 und in dem im Anhang dazu enthaltenen Programm für die Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und rassischer Diskriminierung alle Völker, Regierungen und Einrichtungen um kontinuierliche Maßnahmen zur Beseitigung von Rassismus, rassistischer Diskriminierung und Apartheid ersucht hat,

im Hinblick darauf, daß trotz der Unterstützung des Programms der Dekade durch die internationale Gemeinschaft im Süden Afrikas und an anderen Orten weiterhin unerträgliche Verhältnisse herrschen, darunter die Verweigerung des Selbstbestimmungsrechts und die unmenschliche und verabscheuungswürdige Ausübung von Apartheid und rassistischer Diskriminierung,

in erneuter Wiederholung ihrer Überzeugung, daß der Weltfrieden und die internationale Sicherheit aufgrund der fortdauernden Mißachtung der Resolutionen der Generalversammlung und verschiedener anderer Organe und Körperschaften der Vereinten Nationen zur Politik der Apartheid, der rassistischen Diskriminierung und der illegalen Besetzung Namibias durch die rassistischen Regime in Südafrika und Südrhodesien ernstlich gefährdet ist,

1. bekräftigt ihre Resolution 31/77 vom 13. Dezember 1976 über die Durchführung des Programms für die Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und rassistischer Diskriminierung und lenkt die Aufmerksamkeit der Mitgliedsstaaten, der internationalen Organisationen, der Sonderorganisationen\* sowie der zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen auf die Notwendigkeit, die Bestimmungen dieser Resolution zu achten und durchzuführen;

2. verurteilt erneut die Politik der Apartheid, des Rassismus und der rassistischen Diskriminierung, die im Süden Afrikas und

---

\* specialized agencies (etwa: Fachorganisationen) im Sinne von Art. 57 der VN-Charta; in den Gesetzblättern der deutschsprachigen Länder mit "Sonderorganisationen" bzw. mit "Spezialorganisationen" wiedergegeben.

an anderen Orten betrieben wird, darunter die Verweigerung des Selbstbestimmungsrechts und die unmenschliche und verabscheuungswürdige Ausübung von Apartheid und rassistischer Diskriminierung;

3. bringt erneut ihre volle Unterstützung des Kampfes unterdrückter Völker um ihre Befreiung von Rassismus, rassistischer Diskriminierung, Apartheid, Kolonialismus und Fremdherrschaft zum Ausdruck;

4. appelliert an alle Staaten, die Zusammenarbeit mit dem Generalsekretär durch die termingerechte Vorlage ihrer Berichte im Einklang mit den Bestimmungen von Ziffer 18 Buchstabe e) des Programms für die Dekade fortzusetzen;

5. fordert erneut alle Regierungen, die dies noch nicht getan haben, auf, gegenüber ihren Staatsangehörigen und den unter ihre Jurisdiktion fallenden juristischen Personen, die im Süden Afrikas Unternehmen besitzen und betreiben, gesetzliche, verwaltungsmäßige oder andere Maßnahmen zu ergreifen, um die Tätigkeit solcher Unternehmen zu beenden;

6. bittet die Organe der Vereinten Nationen, die Sonderorganisationen\* sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen eindringlich, zur Unterstützung der Ziele des Programms für die Dekade ihre Aktivitäten zu verstärken und den Umfang ihrer Aktivitäten zu erweitern, insbesondere durch

a) die Intensivierung ihrer Erziehungs- und Aufklärungskampagnen;

b) die Verstärkung ihrer materiellen und moralischen Unterstützung für die nationalen Befreiungsbewegungen und die Opfer des Rassismus, der rassistischen Diskriminierung und der Apartheid;

c) die Gewährung voller Unterstützung und die Zusammenarbeit mit dem Generalsekretär, um den Erfolg der Weltkonferenz gegen Rassismus und rassistische Diskriminierung zu gewährleisten;

7. ersucht den Generalsekretär, sein Möglichstes zu tun, um das Programm für die Dekade einer möglichst breiten Öffentlichkeit bekanntzumachen und dabei die Notwendigkeit zu berücksichtigen, die internationale Aufmerksamkeit auf den Kampf gegen Rassismus, rassistische Diskriminierung und Apartheid zu lenken;

8. erneuert ihren Aufruf, dem Generalsekretär ausreichende Mittel zur Durchführung der ihm mit Ziffer 18 Buchstabe g) des Programms für die Dekade übertragenen Aufgaben zur Verfügung zu stellen;

---

\* Vgl. die Fußnote auf S. 375

9. appelliert erneut an Regierungen und Privatorganisationen, zur Unterstützung der im Programm für die Dekade vorgesehenen Aktivitäten freiwillige Beiträge zu leisten;

10. beschließt, auf ihrer dreiunddreißigsten Tagung den Punkt "Durchführung des Programms für die Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und rassischer Diskriminierung" als besonders dringende Angelegenheit zu behandeln.

60. Plenarsitzung  
7. November 1977

32/11 - Stand des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung aller Formen von rassischer Diskriminierung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3057 (XXVIII) vom 2. November 1973, 3135 (XXVIII) vom 14. Dezember 1973, 3225 (XXIX) vom 6. November 1974, 3381 (XXX) vom 10. November 1975 und 31/79 vom 13. Dezember 1976,

1. nimmt den Bericht des Generalsekretärs 2/ über den Stand des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung aller Formen von rassischer Diskriminierung 3/ zur Kenntnis;

2. bringt ihre Befriedigung über die Zunahme der Zahl von Staaten zum Ausdruck, die das Übereinkommen ratifiziert haben oder ihm beigetreten sind;

3. bekräftigt erneut ihre Überzeugung, daß zur Verwirklichung der Ziele der Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und rassischer Diskriminierung eine weltweite Ratifizierung bzw. ein weltweiter Beitritt zum Übereinkommen sowie die Befolgung seiner Bestimmungen erforderlich sind;

4. appelliert an die Staaten, die noch nicht Vertragspartei des Übereinkommens sind, es zu ratifizieren bzw. ihm beizutreten;

---

2/ A/32/186

3/ Resolution 2106 A (XX), Anhang

5. appelliert an die Staaten, die Vertragspartei des Übereinkommens sind, zu prüfen, ob sie nicht die in Artikel 14 des Übereinkommens vorgesehene Erklärung abgeben können;

6. ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung weiterhin Jahresberichte gemäß Versammlungsresolution 2106 A (XX) vom 21. Dezember 1965 über den Stand des Übereinkommens vorzulegen.

60. Plenarsitzung  
7. November 1977

32/12 - Stand des Internationalen Übereinkommens über die Beendigung und Bestrafung des Verbrechens der Apartheid

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 3068 (XXVIII) vom 30. November 1973, mit der sie das Internationale Übereinkommen über die Beendigung und Bestrafung des Verbrechens der Apartheid verabschiedete und zur Unterzeichnung und Ratifizierung auflegte, sowie auf ihre Resolutionen 3380 (XXX) vom 10. November 1975 und 31/80 vom 13. Dezember 1976,

in Bekräftigung ihrer Überzeugung, daß die Apartheid einer völligen Negierung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen gleichkommt und ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit ist und daß der Weltfrieden und die internationale Sicherheit durch die fortgesetzte Intensivierung und Ausweitung der Apartheid ernstlich gefährdet werden,

in der Überzeugung, daß zur Verwirklichung der Ziele der Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und rassistischer Diskriminierung 4/ eine weltweite Ratifizierung bzw. ein weltweiter Beitritt zum Übereinkommen sowie die unverzügliche Befolgung seiner Bestimmungen erforderlich sind,

in der Überzeugung, daß die Erklärung des Jahrs 1978 zum Internationalen Jahr des Kampfes gegen die Apartheid 5/ zu den Zielen des Übereinkommens beiträgt,

---

4/ Resolution 3057 (XXVIII)

5/ Vgl. Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiunddreißigste Tagung, Beilage 22A (A/32/22/Add.1-3), Dokument A/32/22, Add.2

eingedenk der Erklärung von Maputo zur Unterstützung der Völker von Simbabwe und Namibia 6/, die auf der vom 16. bis 21. Mai 1977 in Maputo abgehaltenen Internationalen Konferenz zur Unterstützung der Völker von Simbabwe und Namibia verabschiedet wurde, sowie der Erklärung von Lagos über Maßnahmen gegen die Apartheid 7/, die auf der vom 22. bis 26. August 1977 in Lagos abgehaltenen Weltkonferenz über Maßnahmen gegen die Apartheid verabschiedet wurde,

in Kenntnisnahme des Dokuments bezüglich der Allgemeinen Erklärung und des Aktionsprogramms, die auf der vom 16. bis 19. Juni 1977 in Lissabon abgehaltenen Weltkonferenz gegen Apartheid, Rassismus und Kolonialismus im Süden Afrikas verabschiedet wurden 8/,

in der Überzeugung, daß der rechtmäßige Kampf der unterdrückten Völker im Süden Afrikas gegen Apartheid, Kolonialismus und rassistische Diskriminierung sowie die erfolgreiche Verwirklichung ihrer unveräußerlichen und legitimen Rechte, darunter auch ihres Rechts auf Selbstbestimmung, jede seitens der internationalen Gemeinschaft erforderliche Unterstützung verlangen,

1. nimmt Kenntnis vom Bericht des Generalsekretärs über den Stand des Internationalen Übereinkommens über die Beendigung und Bestrafung des Verbrechens der Apartheid 9/;

2. bringt ihre Befriedigung über die Zunahme der Zahl von Staaten zum Ausdruck, die das Übereinkommen ratifiziert haben oder ihm beigetreten sind;

3. ersucht alle Staaten, die noch nicht Vertragspartei des Abkommens sind, diesem so bald wie möglich beizutreten;

4. begrüßt die Einsetzung der in Artikel IX des Übereinkommens vorgesehenen Gruppe durch den Vorsitzenden der dreiunddreißigsten Tagung der Menschenrechtskommission 10/;

5. bittet die Menschenrechtskommission um Fortsetzung ihrer Bemühungen zur Durchführung der in Artikel X des Übereinkommens niedergelegten Aufgaben;

---

6/ Vgl. A/32/109/Rev.1-S/12344/Rev.1, Anhang V, Abschnitt II.  
Gedruckt in: Official Records of the Security Council, Thirty-second Year, Supplement for July, August and September 1977

7/ A/CONF.91/9 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.77.XIV.2 mit Korrigendum, Kap. X)

8/ A/AC.115/L.467

9/ A/32/187

10/ Die Arbeitsgruppe für die Verwirklichung des Internationalen Übereinkommens über die Beendigung und Bestrafung des Verbrechens der Apartheid setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen: Kuba, Nigeria und Syrische Arabische Republik.

6. ersucht den Generalsekretär, in seinen nächsten Jahresbericht gemäß Generalversammlungsresolution 3380 (XXX) einen Sonder-  
teil über die Durchführung des Übereinkommens aufzunehmen.

60. Plenarsitzung  
7. November 1977

32/13 - Bericht des Ausschusses für die Beseitigung rassistischer Dis-  
kriminierung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3057 (XXVIII) vom 2. No-  
vember 1973 und 32/10 vom 7. November 1977 über die Dekade zur Be-  
kämpfung von Rassismus und rassistischer Diskriminierung, auf Reso-  
lution 31/81 vom 13. Dezember 1976 über die Berichte des Ausschus-  
ses für die Beseitigung rassistischer Diskriminierung sowie auf Reso-  
lution 31/11 vom 7. November 1977 über den Stand des Internationalen  
Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen von rassistischer Dis-  
kriminierung,

nach Behandlung des gemäß Artikel 9 Ziffer 2 des Internatio-  
nalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen von ras-  
sistischer Diskriminierung vorgelegten Berichts des Ausschusses für  
die Beseitigung rassistischer Diskriminierung 11/ über seine fünf-  
zehnte und sechzehnte Tagung,

mit Dank die vom Ausschuss auf seiner sechzehnten Tagung ge-  
faßten Beschlüsse zur Kenntnis nehmend, durch die Ausarbeitung ei-  
nes Dokuments über das Übereinkommen sowie einer Studie über die  
Annahme und Durchführung des Übereinkommens einen Beitrag zur  
Weltkonferenz gegen Rassismus und rassistische Diskriminierung zu  
leisten,

unter Betonung der Bedeutung der Verpflichtung der Vertrags-  
staaten des Übereinkommens, sich gemäß den diesbezüglichen Bestim-  
mungen des Übereinkommens an keiner rassistisch diskriminierenden  
Handlung oder Praxis gegen Personen, Personengruppen, nationale  
oder ethnische Minderheiten zu beteiligen und zu gewährleisten,  
daß alle nationalen und örtlichen Behörden und öffentlichen Ein-  
richtungen gemäß dieser Verpflichtung handeln,

11/ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiunddreißigste  
Tagung, Beilage 18 (A/32/18)



in Anbetracht der vom Ausschuß auf seiner fünfzehnten und sechzehnten Tagung gefaßten Beschlüsse,

1. nimmt mit Dank Kenntnis vom Bericht des Ausschusses für die Beseitigung rassischer Diskriminierung;
2. nimmt ferner Kenntnis von dem Teil des Berichts, der Treuhandgebiete und Gebiete ohne Selbstregierung sowie alle anderen Gebiete betrifft, auf die die Generalversammlungsresolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 zutrifft, lenkt die Aufmerksamkeit der zuständigen Organe der Vereinten Nationen auf die Ansichten und Empfehlungen des Ausschusses zu diesen Gebieten und betont die Notwendigkeit, dem Ausschuß ausreichende Informationen zur Verfügung zu stellen, damit er die ihm gemäß Artikel 15 des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen von rassischer Diskriminierung übertragenen Aufgaben voll durchführen kann;
3. würdigt die Bemühungen des Ausschusses, die Verwirklichung des Übereinkommens dadurch zu fördern, daß er die Vertragsstaaten des Übereinkommens ersucht, in ihre Berichte gemäß Artikel 9 Informationen über die Maßnahmen aufzunehmen, die sie in Ausführung von Artikel 7 des Übereinkommens auf dem Gebiet des Unterrichts, der Bildung, Kultur und Information ergriffen haben, um zu rassischer Diskriminierung führende Vorurteile zu bekämpfen, die Verständigung, Toleranz und Freundschaft zwischen den Völkern sowie den rassischen oder ethnischen Gruppen zu fördern und um die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, der Erklärung der Vereinten Nationen über die Beseitigung aller Formen von rassischer Diskriminierung sowie des Übereinkommens bekanntzumachen;
4. begrüßt den Beschluß 2 (XVI) vom 9. August 1977, in dem der Ausschuß grundsätzlich beschloß, die Berichte der Vertragsstaaten des Übereinkommens und andere offizielle Dokumente des Ausschusses, welche die Weltöffentlichkeit stärker auf das Problem rassischer Diskriminierung aufmerksam machen und sie für die Verwirklichung der im Übereinkommen enthaltenen Ziele und Grundsätze mobilisieren können, in die Kategorie Allgemeine Verteilung einzustufen;
5. begrüßt alle Bemühungen des Ausschusses, der gerechten Sache der gegen die Unterdrückung durch die kolonialistischen und rassistischen Regime im südlichen Afrika kämpfenden Völker größte Aufmerksamkeit zu widmen;
6. bittet die Vertragsstaaten des Übereinkommens, dem Ausschuß gemäß Artikel 9 des Übereinkommens die erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen und dabei insbesondere folgende Dokumente zu berücksichtigen:

a) die Allgemeine Empfehlung III vom 18. August 1972 und den Beschluß 2 (XI) vom 7. April 1975 über den Stand ihrer Beziehungen zu den rassistischen Regimen im südlichen Afrika;

b) die Allgemeine Empfehlung IV vom 16. August 1973 über die demographische Zusammensetzung ihrer Bevölkerung;

c) die Allgemeine Empfehlung V vom 13. April 1977 über die zur Durchführung von Artikel 7 des Übereinkommens beschlossenen Maßnahmen;

7. bringt ihre ernste Besorgnis darüber zum Ausdruck, daß einige Vertragsstaaten des Übereinkommens aus Gründen, die außerhalb ihrer Kontrolle liegen, daran gehindert sind, ihre Verpflichtung aus dem Übereinkommen in einigen Teilen ihrer Territorien zu erfüllen, unterstützt die diesbezüglichen Beschlüsse des Ausschusses und weist auf die Generalversammlungsresolution 2784 (XXVI) vom 6. Dezember 1971 und die Versammlungsresolution 3266 (XXIX) vom 10. Dezember 1974 über die Lage auf den Golan-Höhen hin;

8. bittet die Vertragsstaaten des Übereinkommens um volle Einhaltung der Bestimmungen des Übereinkommens und anderer internationaler Instrumente und Übereinkünfte, denen sie als Vertragspartei angehören und die die Beseitigung aller Formen von Diskriminierung aufgrund von Rasse, Hautfarbe, Abstammung, nationaler und ethnischer Herkunft betreffen;

9. bittet alle Staaten, die noch nicht Vertragsparteien des Übereinkommens sind, es zu ratifizieren bzw. ihm beizutreten und sich bis zur Ratifizierung oder bis zum Beitritt in ihrer Innen- und Außenpolitik von den grundlegenden Bestimmungen des Übereinkommens leiten zu lassen.

60. Plenarsitzung  
7. November 1977

32/14 - Die Bedeutung einer universellen Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker und einer baldigen Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker für die effektive Gewährleistung und Einhaltung der Menschenrechte

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2649 (XXV) vom 30. November 1970, 2955 (XXVII) vom 12. Dezember 1972, 3070 (XXVIII) vom 30. November 1973, 3246 (XXIX) vom 29. November 1974, 3382 (XXX) vom 10. November 1975 und 31/34 vom 30. November 1976,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2465 (XXIII) vom 20. Dezember 1968, 2548 (XXIV) vom 11. Dezember 1969, 2708 (XXV) vom 14. Dezember 1970, 3103 (XXVIII) vom 12. Dezember 1973 sowie 3314 (XXIX) vom 14. Dezember 1974 über den Einsatz und die Anwerbung von Söldnern gegen nationale Befreiungsbewegungen und souveräne Staaten,

unter Hinweis auf die Erklärung von Maputo zur Unterstützung der Völker von Simbabwe und Namibia und das Aktionsprogramm zur Befreiung von Simbabwe und Namibia, die auf der vom 16. bis 21. Mai 1977 in Maputo abgehaltenen Internationalen Konferenz zur Unterstützung der Völker von Simbabwe und Namibia verabschiedet wurden 12/, sowie auf die Erklärung der Weltkonferenz über Maßnahmen gegen die Apartheid, die vom 22. bis 26. August 1977 in Lagos stattfand 13/,

in Kenntnisnahme der Erklärung der vom 7. bis 9. März 1977 in Kairo abgehaltenen Ersten Afro-arabischen Gipfelkonferenz 14/,

in Bekräftigung ihres Vertrauens in die Generalversammlungsresolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker und der Bedeutung ihrer Verwirklichung,

in Bekräftigung der Bedeutung einer allgemeinen Anerkennung des Rechts der Völker auf Selbstbestimmung, nationale Souveränität und territoriale Integrität und der baldigen Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker als unerläßliche Voraussetzungen für die Wahrnehmung der Menschenrechte,

---

12/ A/32/109/Rev.1-S/12344/Rev.1, Anhang V. Gedruckt in: Official Records of the Security Council, Thirty-second Year, Supplement for July, August and September 1977

13/ A/CONF.91/9 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.77.XIV.2 mit Korrigendum), Kap. X

14/ A/32/61, Anhang I

mit der Feststellung, daß die "Bantustanisierung" mit wahrer Unabhängigkeit, Einheit und nationaler Souveränität unvereinbar ist und die Macht der weißen Minderheit und das rassistische Apartheidsystem in Südafrika verewigen würde,

in Bekräftigung der Verpflichtung aller Mitgliedsstaaten, die Grundsätze der Charta und die Resolutionen der Vereinten Nationen über die Ausübung des Selbstbestimmungsrechts durch die Völker unter Kolonial- und Fremdherrschaft zu erfüllen,

erfreut über die Unabhängigkeit von Djibouti,

in Bekräftigung der nationalen Einheit und territorialen Integrität der Komoren,

entrüstet über die fortgesetzte Verletzung der Menschenrechte der Völker, die sich noch unter Kolonial- und Fremdherrschaft sowie fremder Unterjochung befinden, sowie über die Fortführung der illegalen Besetzung von Namibia und die Versuche von Südafrika, dessen Territorium zu zerstückeln, über das weitere Fortbestehen der rassistischen Minderheitsregime in Simbabwe und Südafrika sowie darüber, daß dem palästinensischen Volk die Ausübung seiner unveräußerlichen nationalen Rechte verweigert wird,

1. ruft alle Staaten auf, die Resolutionen der Vereinten Nationen über die Ausübung des Selbstbestimmungsrechts durch die Völker unter Kolonial- und Fremdherrschaft voll und gewissenhaft zu verwirklichen;

2. bekräftigt die Rechtmäßigkeit des Kampfes der Völker um Unabhängigkeit, territoriale Integrität, nationale Einheit und Befreiung von Kolonial- und Fremdherrschaft sowie fremder Unterjochung mit allen verfügbaren Mitteln, einschließlich des bewaffneten Kampfes;

3. bekräftigt das unveräußerliche Recht der Völker von Namibia und Simbabwe, des palästinensischen Volkes sowie aller Völker unter Fremd- und Kolonialherrschaft auf Selbstbestimmung, nationale Unabhängigkeit, territoriale Integrität, nationale Einheit und Souveränität ohne Einmischung von außen;

4. fordert den unverzüglichen Abzug der Verwaltung und der Streitkräfte Frankreichs von dem komorischen Territorium Mayotte;

5. verurteilt die Politik der "Bantustanisierung" und wiederholt erneut ihre Unterstützung für den gerechten und legitimen Kampf des unterdrückten Volkes von Südafrika gegen das rassistische Minderheitsregime in Pretoria;

6. erklärt erneut, daß die Praxis des Einsatzes von Söldnern gegen nationale Befreiungsbewegungen und souveräne Staaten eine verbrecherische Handlung darstellt und daß die Söldner selbst Verbrecher sind, und ruft die Regierungen aller Länder auf, Gesetze zu erlassen, die die Anwerbung, Finanzierung und Ausbildung von Söldnern auf ihrem Territorium sowie den Durchzug von Söldnern durch ihr Territorium zu strafbaren Handlungen erklären und ihren Staatsangehörigen den Dienst als Söldner verbieten, und dem Generalsekretär über den Erlaß solcher Gesetze zu berichten;

7. verurteilt die Politik jener Mitglieder des Nordatlantikvertrages und anderer Länder, deren politische, wirtschaftliche, militärische oder sportliche Beziehungen mit den rassistischen Regimen im Süden Afrikas und an anderen Orten diese Regime ermutigen, auf der Unterdrückung des Strebens der Völker nach Selbstbestimmung und Unabhängigkeit zu beharren;

8. verurteilt nachdrücklich alle Regierungen, die das Recht der Völker, die sich noch unter Kolonial- und Fremdherrschaft sowie fremder Unterjochung befinden, insbesondere der Völker Afrikas und des palästinensischen Volkes, auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit nicht anerkennen;

9. verurteilt nachdrücklich die ständig zunehmenden Massaker an unschuldigen und wehrlosen Menschen, darunter auch Frauen und Kinder, die von den rassistischen Minderheitsregimen im Süden Afrikas in dem verzweifelten Versuch unternommen wurden, die legitimen Forderungen der Bevölkerung zu vereiteln;

10. fordert die unverzügliche Freilassung aller Personen, die aufgrund ihres Kampfes um Selbstbestimmung und Unabhängigkeit, in Haft oder im Gefängnis gehalten werden, die volle Achtung ihrer grundlegenden persönlichen Rechte und die Einhaltung von Artikel 5 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, dem zufolge niemand der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung unterworfen werden darf 15/;

11. nimmt mit Dank die materiellen und sonstigen Formen der Unterstützung zur Kenntnis, die die Völker unter kolonialer und fremder Herrschaft weiterhin von Regierungen, Organisationen der Vereinten Nationen, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen erhalten, und ruft zur größtmöglichen Steigerung dieser Unterstützung auf;

12. erwartet mit Interesse die Veröffentlichung der folgenden Studien der Unterkommission für Diskriminierungsverhütung und Minderheitenschutz:

a) Die frühere und heutige Entwicklung des Selbstbestimmungsrechts auf der Grundlage der Charta der Vereinten Nationen und anderer von Organen der Vereinten Nationen angenommener Texte unter besonderer Behandlung der Förderung und des Schutzes der Menschenrechte und Grundfreiheiten;

b) Die Durchführung von Resolutionen der Vereinten Nationen über das Selbstbestimmungsrecht der unter Kolonial- und Fremdherrschaft stehenden Völker;

13. ersucht den Generalsekretär, die Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker und den Kampf der unterdrückten Völker um die Verwirklichung ihrer Selbstbestimmung und nationalen Unabhängigkeit möglichst weit bekanntzumachen;

14. beschließt, diesen Punkt auf der Grundlage der von Regierungen, Organisationen der Vereinten Nationen sowie zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen erbetenen Berichte über die Verstärkung der Hilfe an Kolonialgebiete und an Völker unter fremder Herrschaft und Kontrolle auf ihrer dreiunddreißigsten Tagung erneut zu behandeln.

60. Plenarsitzung  
7. November 1977

32/58 - Aussichtsreichste Methoden und Wege zur Verhütung von Verbrechen und zur Verbesserung der Behandlung Straffälliger

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 3021 (XXVII) vom 18. Dezember 1972, in der sie den Ausschuß für Verbrechensverhütung und -bekämpfung beauftragte, einen Bericht über die aussichtsreichsten Methoden und Wege zur Verhütung von Verbrechen und zur Verbesserung der Behandlung Straffälliger, darunter auch Empfehlungen für die am besten geeigneten Maßnahmen auf dem Gebiet der Strafverfolgung, der Justiz und des Strafvollzugs, vorzulegen,

besorgt über die in vielen Ländern der Welt festzustellenden Tendenzen der Kriminalität, die die Ausbreitung neuer Formen von schweren und organisierten Verbrechen zeigen,

1. nimmt Kenntnis von dem im Bericht des Ausschusses für Verbrechenverhütung und -bekämpfung über seine vierte Tagung 16/ enthaltenen Bericht über "Aussichtsreichste Methoden und Wege zur Verhütung von Verbrechen und zur Verbesserung der Behandlung Straffälliger", der als Leitlinie für die künftigen Aktivitäten der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verhütung und Bekämpfung von Verbrechen und Vergehen sowie der Behandlung Straffälliger dienen soll;

2. bittet die Mitgliedsstaaten, den Bericht bei der Aufstellung von nationalen Politiken und Strategien zur Verbrechenverhütung soweit zweckmäßig heranzuziehen;

3. fordert die Mitgliedsstaaten sowie die internationalen zwischenstaatlichen Organisationen und die entsprechenden nichtstaatlichen Organisationen mit Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat sowie die Sonderorganisationen\* auf, bei der Verwirklichung der in dem Bericht dargelegten Ziele voll zusammenzuarbeiten;

4. ersucht den Generalsekretär, die in Ziffer 3 erwähnte Zusammenarbeit zu fördern;

5. bittet alle Mitgliedsstaaten sowie die internationalen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen eindringlich, den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für soziale Verteidigung und die internationalen und regionalen Institute für Verbrechenverhütung und -bekämpfung zu unterstützen;

6. empfiehlt dem Generalsekretär, den Bericht bei der Ausarbeitung von Vorschlägen für künftige mittelfristige Pläne auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafjustiz heranzuziehen.

98. Plenarsitzung  
8. Dezember 1977

---

\* Vgl. die Fußnote auf S. 375

16/ E/CN.5/536, Anhang IV

32/59 - Bericht des Fünften Kongresses der Vereinten Nationen für  
Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger

Die Generalversammlung,

im Bewußtsein der Gefährlichkeit der Probleme der Kriminalität, die in vielen Ländern der Welt neue Formen und Ausmaße angenommen haben und nationale Grenzen überschreiten,

besorgt darüber, daß die Kriminalität einen hohen sozialen und materiellen Preis fordert und eine gesündere Entwicklung und bessere Lebensqualität für alle behindert,

beunruhigt über die Auswüchse bestimmter Politiken zur Verbrechensverhütung, die in manchen Ländern unter Mißachtung der Grundprinzipien der Menschenrechte und der Strafjustiz sogar zu Folterungen und anderen Übergriffen führen,

in diesem Zusammenhang hinweisend auf die im Anhang zu ihrer Resolution 3452 (XXX) vom 9. Dezember 1975 enthaltene Erklärung über den Schutz aller Personen vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe,

in der Erkenntnis, daß die verschiedenen Formen sozialer Kontrolle für die Verbrechensverhütung die zwischen den Mitgliedsstaaten bestehenden Unterschiede in den Traditionen, den wirtschaftlichen und politischen Strukturen, den verfügbaren Ressourcen und den Entwicklungsstufen berücksichtigen sollten,

unter Hinweis auf die von den Vereinten Nationen in Generalversammlungsresolution 415 (V) vom 1. Dezember 1950 auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung übernommene Verantwortung, die in den Wirtschafts- und Sozialratsresolutionen 731 F (XXVIII) vom 30. Juli 1959 und 830 D (XXXII) vom 2. August 1961 bekräftigt wurde, sowie auf die gemäß Versammlungsresolution 3021 (XXVII) vom 18. Dezember 1972 übernommene Verantwortung für die Förderung und Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit auf diesem Gebiet,

nach Behandlung des Berichts des vom 1. bis 12. September 1975 in Genf abgehaltenen Fünften Kongresses der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger 17/ und der vom Ausschuß für Verbrechensverhütung und -bekämpfung auf seiner vierten Tagung abgegebenen Empfehlungen 18/,

1. ersucht den Generalsekretär, die Schlußfolgerungen des Fünften Kongresses der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger soweit wie irgend möglich zu verwirklichen durch

---

17/ A/CONF.56/10 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.76.IV.2 mit Korrigendum)

18/ E/CN.5/536, Kap. I, Abschnitt B



a) die Übermittlung der in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich fallenden Schlußfolgerungen des Fünften Kongresses der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger an den Wirtschafts- und Sozialrat und seine Fachkommissionen sowie an alle anderen infragekommenden Organe und Organisationen der Vereinten Nationen zur Ergreifung geeigneter Maßnahmen;

b) ihre möglichst weite Bekanntmachung und Verbreitung sowie durch die Förderung internationaler Bemühungen um den Austausch von Erfahrungen und Kenntnissen;

c) die Sammlung und Verbreitung von Informationen über Tendenzen in der Kriminalität und in den Politiken der Verbrechensbekämpfung unter besonderer Betonung der Wirtschaftskriminalität und der Mißbräuche wirtschaftlicher Macht, die sich auf Volkswirtschaften und den internationalen Handel schädlich auswirken, sowie durch die Entwicklung von Strategien zu deren Bekämpfung;

d) die Beratung und Unterstützung von darum ersuchenden Mitgliedsstaaten bei der Überprüfung ihrer Strafjustizsysteme und bei der Neubewertung der Ziele und der Wirksamkeit dieser Systeme im Verhältnis zu nationalen und örtlichen Erfordernissen;

e) die Ausarbeitung von Richtlinien für die Entwicklung und Durchführung von Politiken, die geeignet sind, die Strafjustizsysteme besser an die heutigen gesellschaftlichen Erfordernisse anzupassen, die strikte Einhaltung der grundlegenden Menschenrechte zu gewährleisten und ein rationaleres, konsequenteres und besser integriertes Herangehen an die Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger zu fördern;

f) die Förderung des internationalen Informationsaustausches über die Kriminalität und die Funktionsweise der Strafjustizsysteme;

2. betont, daß auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und -bekämpfung eine intensive internationale und regionale Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen allen infragekommenden Organen und Organisationen der Vereinten Nationen, insbesondere dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, den verschiedenen Regionalkommissionen und regionalen Instituten und den Sonderorganisationen\*, notwendig ist;

---

\* Vgl. die Fußnote auf S. 375

3. bittet eindringlich darum, daß den darum ersuchenden Regierungen umgehend technische Hilfe bei der Verbrechensverhütung und -bekämpfung gewährt wird und daß mit hohem Vorrang regionale und interregionale technische Beratungsdienste und Unterstützung geleistet werden, insbesondere im Hinblick auf die jüngsten Direktiven der Leitungsgremien der Vereinten Nationen zu regionalen und multinationalen Aktivitäten und auf den nachweislichen Erfolg dieses Herangehens an die Verbrechensverhütung;

4. bittet die Mitgliedsstaaten, den entsprechenden Schlußfolgerungen des Fünften Kongresses der Vereinten Nationen über Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger größte Beachtung zu schenken und dem Generalsekretär rechtzeitig zur Vorlage auf dem 1980 in Sydney stattfindenden Sechsten Kongreß der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger Informationen über die diesbezüglichen Maßnahmen zu liefern;

5. lenkt die Aufmerksamkeit der Mitgliedsstaaten auf dem gemäß Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1086 B (XXIX) vom 30. Juli 1965 eingerichteten Treuhandfonds der Vereinten Nationen für soziale Verteidigung und bittet sie eindringlich um Beiträge zu diesem Fonds;

6. appelliert an alle Mitgliedsstaaten, internationale Maßnahmen zur Verbrechensverhütung vor allem durch die Kostenbeteiligung bei internationalen Tagungen, Seminaren, Arbeitskreisen und Ausbildungskursen und durch die Aufnahme regionaler Forschungszentren zu unterstützen;

7. ersucht den Generalsekretär, zur Vorlage an den Sechsten Kongreß und an die Generalversammlung auf ihrer fünfunddreißigsten Tagung einen Bericht über die aufgrund von Ziffer 4 eingegangenen Informationen auszuarbeiten;

8. ersucht den Generalsekretär ferner, die notwendigen Vorbereitungsmaßnahmen für den Sechsten Kongreß zu treffen, u.a. durch die Ausarbeitung von Berichten durch unter gebührender Berücksichtigung der gerechten geographischen Verteilung ausgewählte beratende Sachverständige und, entsprechend der bisherigen Praxis, durch die Veranstaltung von regionalen Vorbereitungs tagungen für Afrika, Asien und Lateinamerika, zu denen alle Regierungen der Region Sachverständige entsenden können und zu denen der Generalsekretär beratende Sachverständige aus der jeweiligen Region einlädt.

32/60 - Verbrechenverhütung und -bekämpfung

Die Generalversammlung,

mit Besorgnis feststellend, daß die Kriminalität in vielen Teilen der Welt zunimmt,

im Bewußtsein, daß die Kriminalität in ihrer verschiedenen Formen die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung der Völker behindert und die Wahrnehmung der Menschenrechte und Grundfreiheiten gefährdet,

in Bekräftigung des Rechts jedes Staates, seine nationalen Politiken und Programme auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und -bekämpfung nach seinen eigenen Bedürfnissen und Prioritäten auszuarbeiten und durchzuführen,

in Anerkennung der Wichtigkeit der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedsstaaten sowie der Bemühungen der internationalen Gemeinschaft auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und -bekämpfung und der Notwendigkeit der Koordinierung der Maßnahmen der Gremien der Vereinten Nationen zur Erreichung einer größeren Effektivität in diesem Bereich,

im Hinblick auf die Bedeutung der Kongresse der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger und auf die Notwendigkeit ihrer gründlichen Vorbereitung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 415 (V) vom 1. Dezember 1950 über die Aktivitäten der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und -bekämpfung und unter Berücksichtigung der seit dieser Zeit in den Vereinten Nationen eingetretenen beträchtlichen Veränderungen,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend vom Bericht des Generalsekretärs über Verbrechenverhütung und -bekämpfung 19/,

1. ersucht den Wirtschafts- und Sozialrat, auf seiner vierundsechzigsten Tagung die Frage der Verbrechenverhütung und -bekämpfung mit dem Ziel der weiteren Koordinierung der Aktivitäten der Vereinten Nationen auf diesem Gebiet umfassend zu behandeln, insbesondere die Vorbereitung von in Fünfjahresabständen stattfindenden Kongressen der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger, die Veröffentlichung der International Review of Criminal Policy und die Leistung technischer Hilfe an interessierte Mitgliedsstaaten auf deren Ersuchen hin;

2. betraut den Ausschuß für Verbrechensverhütung und -bekämpfung mit der Aufgabe, die Kongresse der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger vorzubereiten, indem er dem Wirtschafts- und Sozialrat u.a. geeignete Vorschläge zu Ort und Zeitpunkt der Kongresse, zur vorläufigen Tagesordnung, zum Teilnehmerkreis und zur Ausarbeitung der notwendigen Dokumente unterbreitet;

3. schließt sich der Empfehlung des Fünften Kongresses der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger 20/ an, mit der der Ausschuß für Verbrechensverhütung und -bekämpfung ersucht wurde, auf seiner fünften Tagung die vorläufige Geschäftsordnung des Kongresses zu überprüfen, um sie mit der derzeitigen Praxis in anderen Gremien der Vereinten Nationen und von unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen stattfindenden Konferenzen und Kongressen in Einklang zu bringen, und ersucht den Ausschuß, dem Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner sechsundsechzigsten Tagung den revidierten Geschäftsordnungsentwurf vorzulegen;

4. beschließt ferner, daß die Mitglieder des Ausschusses für Verbrechensverhütung und -bekämpfung vom Wirtschafts- und Sozialrat auf der Grundlage des Prinzips der gerechten geographischen Verteilung für eine vierjährige Amtszeit gewählt werden sollten, wobei alle zwei Jahre die Hälfte der Mitglieder gewählt wird, und zwar aus dem Kreise von Sachverständigen, die die notwendigen Qualifikationen und beruflichen und wissenschaftlichen Kenntnisse auf diesem Gebiet besitzen und von den Mitgliedsstaaten benannt werden;

5. bittet den Wirtschafts- und Sozialrat, die Kommission für soziale Entwicklung zu ersuchen, die Frage der Aufgaben und des langfristigen Arbeitsprogramms des Ausschusses für Verbrechensverhütung und -bekämpfung mit dem Ziel zu behandeln, die Aktivitäten der Vereinten Nationen auf diesem Gebiet weiter zu verbessern, und dem Rat seine Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten.

98. Plenarsitzung  
8. Dezember 1977

32/61 - Die TodesstrafeDie Generalversammlung,

unter Berücksichtigung von Artikel 3 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte 21/, in dem das Recht jedes Menschen auf Leben erklärt wird, sowie auf Artikel 6 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte 22/, der ebenfalls das Recht auf Leben als jedem Menschen angeboren erklärt,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 1396 (XIV) vom 20. November 1959, 2393 (XXIII) vom 26. November 1968, 2857 (XXVI) vom 20. Dezember 1971 und 3011 (XXVII) vom 18. Dezember 1972 sowie auf die Wirtschafts- und Sozialratsresolutionen 934 (XXXV) vom 9. April 1963, 1574 (L) vom 20. Mai 1971, 1656 (LII) vom 1. Juni 1972, 1745 (LIV) vom 16. Mai 1973 und 1930 (LVIII) vom 6. Mai 1975, die das anhaltende Interesse der Vereinten Nationen an der Untersuchung der Frage der Todesstrafe mit dem Ziel der Förderung der vollen Achtung des Rechts jedes Menschen auf Leben bestätigen,

besorgt über die Tatsache, daß nur zweiunddreißig Regierungen auf den Fragebogen geantwortet haben, der ihnen im Zusammenhang mit der Ausarbeitung des gemäß Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1745 (LIV) vorgelegten ersten Fünfjahresberichts des Generalsekretärs über die Todesstrafe von 1975 23/ zugegangen war,

mit Besorgnis feststellend, daß es ungeachtet der im ersten Fünfjahresbericht des Generalsekretärs über die Todesstrafe von 1975 erwähnten begrenzten Fortschritte weiterhin äußerst zweifelhaft ist, ob es irgendwelche Entwicklungen in Richtung auf die Einschränkung der Anwendung der Todesstrafe gibt, die die Schlußfolgerungen des Generalsekretärs in dem genannten Bericht rechtfertigen würden,

im Hinblick darauf, daß der Sechste Kongreß der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger im Jahre 1980 stattfinden soll,

in Kenntnisnahme des in dessen Resolution 1930 (LVIII) enthaltenen Ersuchens des Wirtschafts- und Sozialrats an den Generalsekretär, in Übereinstimmung mit Generalversammlungsresolution 2857 (XXVI) mit der Ausarbeitung des Berichts über die Praktiken und gesetzliche Bestimmungen zu beginnen, die das Recht einer

---

21/ Resolution 217 A (III)

22/ Resolution 2200 A (XXI), Anhang

23/ E/5616 mit Korr.1 und 2 sowie Add.1

zum Tode verurteilten Person, Gesuche auf Begnadigung, Umwandlung oder Aufschub der Strafe zu stellen, regeln können, und dem Rat spätestens auf seiner achtundsechzigsten Tagung gleichzeitig mit dem grundlegenden Bericht von 1980 über die Todesstrafe über diese Fragen zu berichten,

erklärend, daß es wünschenswert ist, daß die Vereinten Nationen die Behandlung der Frage der Todesstrafe fortsetzen und erweitern,

1. bekräftigt, daß das auf dem Gebiet der Todesstrafe zu verfolgende Hauptziel, wie von der Generalversammlung in Resolution 2857 (XXVI) und vom Wirtschafts- und Sozialrat in den Resolutionen 1574 (L), 1745 (LIV) und 1930 (LVIII) festgelegt, die zunehmende Einschränkung der Zahl der Straftaten ist, für die die Todesstrafe verhängt werden darf, wobei das zu erstrebende Ziel die Abschaffung dieser Strafe ist;

2. bittet die Mitgliedsstaaten eindringlich, dem Generalsekretär die diesbezüglichen Informationen zur Ausarbeitung des zweiten Fünfjahresberichts von 1980 über die Todesstrafe sowie des Berichts über Praktiken und gesetzliche Bestimmungen zu übermitteln, die das Recht einer zum Tode verurteilten Person, Gesuche auf Begnadigung, Umwandlung oder Aufschub der Strafe zu stellen, regeln können;

3. bittet den Wirtschafts- und Sozialrat, der Generalversammlung auf ihrer fünfunddreißigsten Tagung über seine Beratungen und Empfehlungen auf der Grundlage der genannten Berichte des Generalsekretärs und der vom Ausschuß für Verbrechensverhütung und -bekämpfung gemäß Ratsresolution 1930 (LVIII) vorzulegenden Studie zu berichten;

4. fordert den Sechsten Kongreß der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger auf, die verschiedenen Aspekte der Anwendung der Todesstrafe und ihrer möglichen Einschränkung, einschließlich einer großzügigeren Anwendung der Bestimmungen über Begnadigung, Umwandlung oder Aufschub der Strafe, zu erörtern und der Generalversammlung auf ihrer fünfunddreißigsten Tagung darüber zu berichten und Empfehlungen zu unterbreiten;

5. ersucht den Ausschuß für Verbrechensverhütung und -bekämpfung, einen geeigneten Platz für die in Ziffer 4 genannte Frage auf der Tagesordnung des Sechsten Kongresses zu finden und die Dokumentation zu dieser Frage auszuarbeiten;

6. beschließt, auf ihrer fünfunddreißigsten Tagung die Frage der Todesstrafe mit hohem Vorrang zu behandeln.

32/62 - Entwurf einer Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe

Die Generalversammlung,

unter Berücksichtigung von Artikel 5 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte 24/ und von Artikel 7 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte 25/, denen zufolge niemand der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden darf,

unter Hinweis auf die im Anhang zu ihrer Resolution 3452 (XXX) vom 9. Dezember 1975 enthaltene Erklärung über den Schutz aller Personen vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe,

in der Auffassung, daß weitere internationale Bemühungen erforderlich sind, um einen ausreichenden Schutz aller Personen vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe zu gewährleisten,

unter Begrüßung der aufgrund von Generalversammlungsresolution 3453 (XXX) vom 9. Dezember 1975 in dieser Hinsicht geleisteten oder noch laufenden Arbeit,

in Anbetracht dessen, daß die Verabschiedung einer internationalen Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe ein weiterer bedeutender Schritt wäre,

1. ersucht die Menschenrechtskommission, anhand der in der Erklärung über den Schutz aller Personen vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe niedergelegten Prinzipien den Entwurf für eine Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe auszuarbeiten;

2. ersucht die Menschenrechtskommission ferner, der Generalversammlung auf ihrer dreiunddreißigsten Tagung einen Zwischenbericht über ihre Arbeit vorzulegen;

3. beschließt, zur Überprüfung der aufgrund dieser Resolution erzielten Fortschritte den Punkt "Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiunddreißigsten Tagung aufzunehmen.

98. Plenarsitzung  
8. Dezember 1977

24/ Resolution 217 A (III)

25/ Resolution 2200 A (XXI), Anhang

32/63 - Fragebogen zur Erklärung über den Schutz aller Personen vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die im Anhang zu ihrer Resolution 3452 (XXX) vom 9. Dezember 1975 enthaltene Erklärung über den Schutz aller Personen vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3453 (XXX) vom 9. Dezember 1975 und 31/85 vom 13. Dezember 1976,

unter Berücksichtigung von Artikel 7 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte 26/, demzufolge niemand der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden darf,

in Kenntnisnahme der Resolution 7 (XXVII) der Unterkommission für Diskriminierungsverhütung und Minderheitenschutz 27/ vom 20. August 1974 über ihre jährliche Überprüfung der Entwicklungen im Bereich der Menschenrechte von Personen, die in irgendeiner Form der Festnahme oder Haft unterworfen sind,

erneut erklärend, daß diese Deklaration allen Staaten und anderen Behörden, die tatsächliche Macht ausüben, als Richtlinie dienen sollte,

zutiefst besorgt über weitere Berichte, aus denen hervorgeht, daß staatliche Behörden mancher Länder systematisch zu Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe greifen,

1. ersucht den Generalsekretär, einen Fragebogen auszuarbeiten und den Mitgliedsstaaten zuzuleiten, in dem um Informationen über Schritte, einschließlich gesetzgeberischer und verwaltungstechnischer Maßnahmen, gebeten wird, die sie zur Verwirklichung der Prinzipien der Erklärung über den Schutz aller Personen vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unternommen haben, wobei folgende Punkte besonders zu berücksichtigen sind:

---

26/ Ebd.

27/ Vgl. E/CN.4/1160, Kap. XIX



- a) Bekanntmachung dieser Erklärung nicht nur in staatlichen Organen und Einrichtungen, sondern in der Öffentlichkeit allgemein;
- b) wirksame Maßnahmen zur Verhinderung von Folter;
- c) Ausbildung von Personal mit Polizeibefugnissen und anderen staatlichen Amtsträgern, die für Personen unter Freiheitsentzug verantwortlich sind;
- d) alle seit Verabschiedung der Erklärung diesbezüglich ergriffenen gesetzgeberischen und verwaltungstechnischen Schritte;
- e) wirksame Rechtsmittel für Opfer von Folter oder anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe;

2. ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiunddreißigsten Tagung sowie der Menschenrechtskommission und der Unterkommission für Diskriminierungsverhütung und Minderheitenschutz auf ihrer zweiunddreißigsten Tagung die aufgrund des Fragebogens eingehenden Informationen vorzulegen.

98. Plenarsitzung  
8. Dezember 1977

32/64 - Einseitige Erklärungen von Mitgliedsstaaten gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe

Die Generalversammlung,

eingedenk dessen, daß die in der Charta der Vereinten Nationen verkündeten Grundsätze hinsichtlich der Würde und des Werts der menschlichen Persönlichkeit den Mitgliedsstaaten die Verpflichtung auferlegen, die allgemeine Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und der Grundfreiheiten für alle zu fördern,

unter Hinweis auf Artikel 5 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte 28/ und auf Artikel 7 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte 29/, die bestimmen, daß niemand der Folter oder anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden darf,

28/ Resolution 217 A (III)

29/ Resolution 2200 A (XXI), Anhang

ferner unter Hinweis auf die mit ihrer Resolution 3452 (XXX) vom 9. Dezember 1975 einstimmig verabschiedete Erklärung über den Schutz aller Personen vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe sowie auf ihre Resolution 31/85 vom 13. Dezember 1976,

in Erkenntnis der Notwendigkeit weiterer internationaler Maßnahmen in Gestalt einer Konvention für die Beseitigung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe,

ferner in Erkenntnis der Wichtigkeit von Maßnahmen der Mitgliedsstaaten zum Ausbau und zur Nutzung ihrer nationalen Einrichtungen für die Beseitigung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe,

1. fordert alle Mitgliedsstaaten auf, die Erklärung über den Schutz aller Personen vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe verstärkt zu unterstützen, indem sie einseitige Erklärungen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe nach dem Muster im Anhang zu dieser Resolution abgeben und sie beim Generalsekretär hinterlegen;

2. bittet alle Mitgliedsstaaten eindringlich, für eine möglichst weite Verbreitung ihren einseitigen Erklärungen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe zu sorgen;

3. ersucht den Generalsekretär, die Generalversammlung in jährlichen Berichten über die von Mitgliedsstaaten bei ihm hinterlegten einseitigen Erklärungen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe zu informieren.

98. Plenarsitzung

8. Dezember 1977

## A N H A N G

Muster einer einseitigen Erklärung gegen Folter und  
andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende  
Behandlung oder Strafe

Die Regierung von ..... erklärt hiermit ihre  
Absicht,

a) die Erklärung über den Schutz aller Personen vor Folter  
und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behand-  
lung oder Strafe (Generalversammlungsresolution 3452 (XXX), An-  
hang) einzuhalten;

b) durch gesetzgeberische Schritte und andere wirksame  
Maßnahmen die Bestimmungen der genannten Erklärung zu verwirk-  
lichen.

32/65 - Folterung von politischen Gefangenen und Häftlingen im  
südlichen Afrika

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte  
30/, insbesondere auf deren Artikel 5,

eingedenk der im Anhang zu ihrer Resolution 3452 (XXX) vom  
9. Dezember 1975 enthaltenen Erklärung über den Schutz aller  
Personen vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder  
erniedrigender Behandlung oder Strafe,

in Kenntnisnahme des Berichts der aufgrund von Resolution 2  
(XXIII) der Menschenrechtskommission eingesetzten Ad-hoc-Arbeits-  
gruppe von Sachverständigen für das südliche Afrika über den Tod  
von Häftlingen und brutale Übergriffe der Polizei in Südafrika  
seit dem Massaker in Soweto vom 16. Juni 1976 31/,

---

30/ Resolution 217 A (III)

31/ A/32/226, Anhang

zutiefst besorgt über die Berichte über die Folterung politischer Gefangener und den Tod einer Anzahl von Häftlingen sowie über die zunehmende Welle von Repressalien gegen Einzelpersonen, Organisationen und Informationsmedien in Südafrika,

zutiefst erschüttert über den feigen und heimtückischen Mord an Stephen Biko während der Haft,

1. verurteilt das südafrikanische Regime wegen seiner anhaltenden Verletzung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und der Erklärung über den Schutz aller Personen vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe;

2. wiederholt erneut ihre tiefe Abscheu vor der ständigen Praxis des südafrikanischen Regimes, alle Apartheidsgegner **einfach zu ächten**, zu inhaftieren und gefangenzuhalten und in manchen Fällen zu ermorden;

3. verurteilt nachdrücklich die Praxis, politische Häftlinge und andere Opfer der Apartheid in Südafrika der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe zu unterziehen;

4. verurteilt insbesondere nachdrücklich die willkürliche Festnahme, Inhaftierung und Folterung, die zur Ermordung von Stephen Biko durch Vertreter des rassistischen Minderheitsregimes von Südafrika führten;

5. verlangt von dem Minderheitsapartheidregime von Südafrika

a) die bedingungslose Freilassung aller politischen Gefangenen;

b) die Aufhebung aller gegen Apartheidsgegner verhängten Ächtungs- und Hausarrestbefehle;

c) die unverzügliche Beendigung der unterschiedslosen Anwendung von Gewalt gegen friedlich gegen die Apartheid demonstrierende Personen sowie der ständigen Folterung politischer Häftlinge;

6. bringt ihre Überzeugung zum Ausdruck, daß der Märtyrertod von Stephen Biko und aller anderen in südafrikanischen Gefängnissen ermordeten Patrioten und die Ideale, für die sie kämpften, die Völker des südlichen Afrika und anderer Teile der Welt in dem Glauben an ihren Kampf gegen die Apartheid und für die Gleichheit

der Rassen und die Würde der menschlichen Persönlichkeit weiter bestärken werden.

98. Plenarsitzung  
8. Dezember 1977

32/66 - Stand des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte und des Fakultativprotokolls zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte

Die Generalversammlung,

in der Überzeugung, daß die Internationalen Menschenrechtspakte 32/ die ersten umfassenden und rechtsverbindlichen internationalen Verträge auf dem Gebiet der Menschenrechte darstellen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 31/86 vom 13. Dezember 1976 und insbesondere auf die Bedeutung des Inkrafttretens der Internationalen Menschenrechtspakte als wichtigen Schritt in den internationalen Bemühungen um die Förderung der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle und somit als großen Beitrag zur Zusammenarbeit der Staaten bei der Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen,

in diesem Zusammenhang hinweisend auf ihre Resolutionen 2200 A (XXI) vom 16. Dezember 1966 und 3270 (XXIX) vom 10. Dezember 1974,

mit Dank feststellend, daß auf ihren Appell hin mehrere Staaten den Internationalen Menschenrechtspakten beigetreten sind,

nach Kenntnisnahme des Berichts des Generalsekretärs über den Stand des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte und des Fakultativprotokolls zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte 33/,

---

32/ Resolution 2200 (XXI), Anhang

33/ A/32/188

6 eingedenk der wichtigen Aufgaben des Wirtschafts- und Sozialrats bezüglich der Internationalen Menschenrechtspakte,

7 in Anerkennung der wichtigen Rolle des Menschenrechtsausschusses bei der Verwirklichung des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte und des dazugehörigen Fakultativprotokolls,

1. anerkennt die Bedeutung der Internationalen Menschenrechtspakte als wichtigen Schritt in den internationalen Bemühungen um die Förderung der allgemeinen Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten;

2. nimmt mit Dank Kenntnis vom Bericht des Menschenrechtsausschusses über seine erste und zweite Tagung 34/ und bringt ihre Befriedigung darüber zum Ausdruck, daß der Ausschuß seine Aufgaben ernsthaft verfolgt;

3. spricht den Vertragsstaaten des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte, die mit dem Menschenrechtsausschuß zusammengearbeitet haben, ihren Dank aus;

4. bittet erneut alle Staaten, die dies noch nicht getan haben, dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte beizutreten und die Möglichkeit des Beitritts zu dem dazugehörigen Fakultativprotokoll zu prüfen;

5. schätzt es, daß der Menschenrechtsausschuß einheitliche Normen für die Verwirklichung der Bestimmungen des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte und des dazugehörigen Fakultativprotokolls anstrebt;

6. ersucht den Generalsekretär, den Menschenrechtsausschuß über die Aktivitäten der Menschenrechtskommission, der Unterkommission für Diskriminierungsverhütung und Minderheitenschutz und des Ausschusses für die Beseitigung der rassistischen Diskriminierung auf dem laufenden zu halten;

7. ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiunddreißigsten Tagung einen Bericht über den Stand des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte und des Fakultativprotokolls zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vorzulegen;

---

34/ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiunddreißigste Tagung, Beilage 44 (A/32/44 mit Korr.1)

8. erinnert daran, daß der Pakt über bürgerliche und politische Rechte vorsieht, daß der Generalsekretär das notwendige Personal und die erforderlichen Einrichtungen für die wirksame Erfüllung der Aufgaben des Menschenrechtsausschusses zur Verfügung stellt.

98. Plenarsitzung  
8. Dezember 1977

32/67 - Bericht des Flüchtlingsbeauftragten der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Tätigkeitsberichts des Flüchtlingsbeauftragten der Vereinten Nationen 35/ und nach Anhörung seiner Erklärung 36/,

unter Hinweis auf ihre Resolution 31/35 vom 30. November 1976 und unter Berücksichtigung der vom Flüchtlingsbeauftragten in verschiedenen Teilen der Welt übernommenen zusätzlichen Aufgaben zur Unterstützung einer wachsenden Zahl von Flüchtlingen und Vertriebenen,

in Anerkennung des höchst humanitären Charakters der verschiedenen Aktivitäten des Flüchtlingsbeauftragten und der Bedeutung der Herbeiführung dauerhafter Lösungen durch sein Amt, darunter die freiwillige Rückführung, die Eingliederung im Asyl-land oder die Neuansiedlung in anderen Ländern,

besorgt über Verletzungen der grundlegenden Menschenrechte von Flüchtlingen und über die dringende Notwendigkeit der Gewährleistung des wirksamen und ständigen Schutzes dieser Rechte durch die Regierungen,

in Erkenntnis der Notwendigkeit weiterer Beitritte zu den diesbezüglichen internationalen Übereinkünften und ihrer

---

35/ Ebd., Beilage 12 (A/32/12 mit Korr.1) und Beilage 12A (A/32/12/Add.1)

36/ Official Records of the General Assembly, Thirty-second Session, Third Committee, 45. Sitzung, Ziffer 1-9, und ebd., Third Committee, Sessional Fascicle, Korrigendum

wirksamen Durchführung durch die Regierungen, insbesondere des Übereinkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge 37/ und des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge 38/,

erfreut über die wachsende Zahl von Regierungen, die einen Beitrag zu den Programmen des Flüchtlingsbeauftragten leisten, und in Betonung der Notwendigkeit einer breiteren Verteilung der finanziellen Lasten, die mit der Leistung lebenswichtiger humanitärer Hilfe an bedürftige Flüchtlinge und Vertriebene verbunden sind,

1. äußert ihre tiefe Befriedigung über die Leistungen des Flüchtlingsbeauftragten der Vereinten Nationen und seiner Mitarbeiter bei der Erfüllung ihrer humanitären Aufgaben;

2. ersucht den Flüchtlingsbeauftragten, den von seinem Büro zu betreuenden Flüchtlingen und Vertriebenen weiterhin humanitäre Hilfe zu leisten, insbesondere denen, die in Afrika, Asien und Lateinamerika dringender Hilfe bedürfen;

3. ersucht ferner die Organisationen und Programme der Vereinten Nationen, die humanitären Aufgaben des Flüchtlingsbeauftragten in vollem Umfang zu unterstützen;

4. bittet die Regierungen eindringlich, dem Flüchtlingsbeauftragten die notwendige Unterstützung bei der Herbeiführung dauerhafter und rascher Lösungen für die seinem Amt gestellten Probleme zu gewähren, und zwar je nach den Erfordernissen durch freiwillige Rückführung und Hilfe bei der Wiedereingliederung von Rückkehrern, durch Eingliederung in das Asylland oder durch Neuansiedlung in anderen Ländern;

5. bittet die Regierungen eindringlich, die Bemühungen des Flüchtlingsbeauftragten auf dem Gebiet des internationalen Schutzes u.a. dadurch zu erleichtern,

a) daß sie die Möglichkeit des Beitritts zu den diesbezüglichen internationalen und regionalen Übereinkünften zugunsten von Flüchtlingen prüfen;

b) daß sie auf nationaler Ebene geeignete Verfahren für die wirksame Durchführung der Bestimmungen dieser Übereinkünfte ausarbeiten;

---

37/ Vereinte Nationen, Treaty Series, Vol. 189, Nr. 2545, S. 150

38/ Ebd., Vol. 606, Nr. 8791, S. 267



c) daß sie humanitäre Prinzipien bezüglich der Asylgewährung befolgen und dafür Sorge tragen, daß diese peinlich genau eingehalten werden, einschließlich des Prinzips der Nichtabweisung (non-refoulement) von Flüchtlingen;

6. fordert die Regierungen auf, im Hinblick auf den universellen Charakter der vom Amt des Flüchtlingsbeauftragten zu bewältigenden Probleme und die Notwendigkeit einer breiteren finanziellen Unterstützung seiner Programme großzügige Beiträge zur Finanzierung der humanitären Tätigkeit des Flüchtlingsbeauftragten zu leisten.

98. Plenarsitzung  
8. Dezember 1977

32/68 - Beibehaltung des Amtes des Flüchtlingsbeauftragten der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2957 (XXVII) vom 12. Dezember 1972, in der sie beschloß, spätestens auf ihrer zweiunddreißigsten Tagung die Regelungen für das Amt des Flüchtlingsbeauftragten der Vereinten Nationen zu überprüfen, um festzustellen, ob das Amt über den 31. Dezember 1978 hinaus beibehalten werden soll,

in Erkenntnis der Notwendigkeit aufeinander abgestimmter internationaler Maßnahmen zugunsten der wachsenden Zahl der vom Flüchtlingsbeauftragten zu betreuenden Flüchtlinge und Vertriebenen,

im Hinblick auf die ausgezeichnete Arbeit, die das Amt des Flüchtlingsbeauftragten beim internationalen Schutz und bei der Leistung materieller Hilfe an Flüchtlinge und Vertriebene sowie bei der Herbeiführung dauerhafter Lösungen für deren Probleme geleistet hat,

mit tiefem Dank feststellend, daß das Amt des Flüchtlingsbeauftragten die verschiedenen ihm übertragenen wichtigen humanitären Aufgaben erfolgreich bewältigt hat,

1. beschließt, das Amt des Flüchtlingsbeauftragten der Vereinten Nationen mit Wirkung vom 1. Januar 1979 für weitere fünf Jahre beizubehalten;

2. beschließt, spätestens auf ihrer siebenunddreißigsten Tagung die Regelungen für das Amt des Flüchtlingsbeauftragten zu überprüfen, um festzustellen, ob das Amt über den 31. Dezember 1983 hinaus beibehalten werden soll.

98. Plenarsitzung  
8. Dezember 1977

32/69 - Dank an den Flüchtlingsbeauftragten der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

mit großem Bedauern feststellend, daß der Flüchtlingsbeauftragte der Vereinten Nationen in Kürze sein Amt abgeben wird,

in Anerkennung der unter seiner Leitung erzielten Fortschritte bei der Herbeiführung humanitärer Lösungen für die Probleme von Flüchtlingen und Vertriebenen in verschiedenen Teilen der Welt,

in Anbetracht seiner unablässigen Bemühungen um die Linderung menschlichen Leids durch die ihm zusätzlich zu den ursprünglichen Funktionen seines Amtes übertragenen humanitären Sonderaufgaben,

1. spricht Prinz Sadruddin Aga Khan ihren aufrichtigen Dank für die wirksame und aufopferungsvolle Erfüllung seiner Aufgaben als Flüchtlingsbeauftragter der Vereinten Nationen aus;

2. übermittelt ihm die besten Wünsche für Erfolg in seinem künftigen Wirken.

98. Plenarsitzung  
8. Dezember 1977

32/70 - Hilfe für Flüchtlinge im südlichen AfrikaDie Generalversammlung,

in Kenntnisnahme der Informationen des Flüchtlingsbeauftragten der Vereinten Nationen über die Hilfsaktionen seines Amtes zugunsten von Flüchtlingen im südlichen Afrika 39/,

mit tiefer Besorgnis Kenntnis nehmend von der wachsenden Zahl von Flüchtlingen aus Namibia, Südafrika und Simbabwe und in Anerkennung der den Aufnahmeländern dadurch auferlegten Lasten,

in Kenntnisnahme der fortgesetzten Bemühungen des Flüchtlingsbeauftragten um ausreichende Hilfe für diese Flüchtlinge, insbesondere in benachbarten afrikanischen Staaten,

in Anerkennung der engen Zusammenarbeit zwischen der Organisation der Afrikanischen Einheit und dem Flüchtlingsbeauftragten,

1. würdigt die vom Flüchtlingsbeauftragten der Vereinten Nationen bereits eingeleiteten Hilfsprogramme und ersucht ihn, die Maßnahmen zugunsten von Flüchtlingen im südlichen Afrika weiter zu verstärken;
2. bittet die Regierungen eindringlich großzügige Beiträge zu den Programmen des Flüchtlingsbeauftragten zu leisten und ihm die für die Unterstützung der Flüchtlinge im südlichen Afrika erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen, u.a. durch die Gewährung von Möglichkeiten zur Ansiedlung im Aufnahmeland, zur Bildung und zur Berufsausbildung;
3. ersucht die Organisationen und Programme der Vereinten Nationen, nichtstaatliche Organisationen und freiwillige Hilfsorganisationen, den Flüchtlingsbeauftragten bei seinen Bemühungen in vollem Umfang zu unterstützen;
4. ersucht den Flüchtlingsbeauftragten, seine Zusammenarbeit mit der Organisation der Afrikanischen Einheit fortzusetzen und sie über diese Hilfsaktionen auf dem laufenden zu halten.

98. Plenarsitzung  
8. Dezember 1977

---

39/ Vgl. Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiunddreißigste Tagung, Beilage 12 (A/32/12 mit Korr.1), Kap. III

32/117 - Verwirklichung der Erklärung über Fortschritt und Entwicklung im Sozialbereich

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Bedeutung der in ihrer Resolution 2542 (XXIV) vom 11. Dezember 1969 enthaltenen Erklärung über Fortschritt und Entwicklung im Sozialbereich für die Ausarbeitung und Verwirklichung nationaler Politiken und Maßnahmen zur Förderung eines raschen sozialen und wirtschaftlichen Fortschritts,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2543 (XXIV) vom 11. Dezember 1969 über die Verwirklichung der Erklärung über Fortschritt und Entwicklung im Sozialbereich und andere Dokumente der Vereinten Nationen zur sozio-ökonomischen Entwicklung, insbesondere die in ihrer Resolution 3201 (S-VI) vom 1. Mai 1974 enthaltene Erklärung über die Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung sowie die in ihrer Resolution 3281 (XXIX) vom 12. Dezember 1974 enthaltene Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten,

davon überzeugt, daß es im Einklang mit der Erklärung über Fortschritt und Entwicklung im Sozialbereich die vordringlichste Aufgabe aller Staaten und internationalen Organisationen ist, alle Hindernisse für den sozialen Fortschritt, insbesondere solche Übel wie Ungleichheit, Ausbeutung, Krieg, Kolonialismus und Rassismus, zu beseitigen,

im Bewußtsein der Tatsache, daß eine soziale Weiterentwicklung zur friedlichen Koexistenz, zur Entspannung und zur Stärkung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beiträgt,

unter Hinweis darauf, daß 1979 der zehnte Jahrestag der Verabschiedung der Deklaration begangen wird,

1. bittet alle Regierungen eindringlich, der Tatsache, daß letzten Endes sie selbst für die Sicherung des sozialen Fortschritts und des Wohlergehens ihrer Völker verantwortlich sind, u.a. dadurch in gebührender Weise gerecht zu werden, daß sie die in der Erklärung über Fortschritt und Entwicklung im Sozialbereich verkündeten Grundsätze einhalten;

2. empfiehlt den mit Entwicklungsfragen befaßten internationalen Organisationen und Einrichtungen, bei der Ausarbeitung von Strategien und Programmen für Fortschritt und Entwicklung im Sozialbereich die Deklaration weiterhin als ein wichtiges internationales Dokument zu betrachten;

3. ersucht den Generalsekretär, auf dem Weg über die Kommission für soziale Entwicklung sowie über den Wirtschafts- und Sozialrat und im wesentlichen auf der Grundlage von bereits vorliegenden Informationen, anstelle des in Versammlungsresolution 2543 (XXIV) vorgesehenen Anhangs zum 1978 Report on the World Social Situation (Bericht über die Weltsoziallage für 1978) einen umfassenden Bericht auszuarbeiten und der Generalversammlung auf ihrer vierunddreißigsten Tagung vorzulegen, der sich mit der Durchführung der Deklaration durch die Regierungen und die im Entwicklungsbereich tätigen internationalen Organisationen und Stellen in der Zeit von 1969-1979 befaßt;

4. beschließt, aus Anlaß des zehnten Jahrestages der Annahme dieser Deklaration einen gesonderten Tagesordnungspunkt über die "Verwirklichung der Erklärung über Fortschritt und Entwicklung im Sozialbereich" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierunddreißigsten Tagung aufzunehmen.

105. Plenarsitzung  
16. Dezember 1977

### 32/118 - Schutz der Menschenrechte in Chile

Die Generalversammlung,

unter Betonung ihrer Verpflichtung die allgemeine Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle entsprechend den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen zu fördern,

unter Hinweis darauf, daß gemäß der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte 40/ und des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte 41/ jeder Mensch das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person hat und niemand willkürlich festgenommen, in Haft gehalten oder des Landes verwiesen oder der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden darf,

---

40/ Resolution 217 A (III)

41/ Resolution 2200 A (XXI), Anhang

unter Hinweis auf die mit ihrer Resolution 3452 (XXX) vom 9. Dezember 1975 einstimmig verabschiedete Erklärung über den Schutz aller Personen vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe,

in erneuter Bekräftigung ihrer Verurteilung aller Formen von Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe,

im Hinblick darauf, daß sowohl die Generalversammlung in ihrer Resolution 31/124 vom 16. Dezember 1976 als auch die Menschenrechtskommission in ihrer Resolution 9 (XXXIII) vom 9. März 1977 ihre tiefe Entrüstung über die ständigen und flagranten Menschenrechtsverletzungen geäußert haben, die in Chile begangen wurden und noch immer begangen werden, insbesondere über die institutionalisierte Praxis der Folter, die grausame, unmenschliche und erniedrigende Behandlung oder Strafe, das Verschwinden von Personen aus politischen Gründen, die willkürliche Festnahme, Inhaftierung und Ausweisung sowie Fälle der Aberkennung der chilenischen Staatsbürgerschaft,

im Hinblick darauf, daß ihre eigenen Bemühungen und die des Wirtschafts- und Sozialrats, der Menschenrechtskommission, der Unterkommission für Diskriminierungsverhütung und Minderheitenschutz, der Internationalen Arbeitsorganisation, der Weltgesundheitsorganisation und der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur um die Wiederherstellung der grundlegenden Menschenrechte und Grundfreiheiten in Chile nicht so erwidert wurden, wie es ihre Autorität und die Einmütigkeit ihrer Zielsetzung verlangen,

eingedenk der Resolutionen 8 (XXXI), 3 (XXXII) und 9 (XXXIII) der Menschenrechtskommission vom 27. Februar 1975, 19. Februar 1976 bzw. vom 9. März 1977, mit denen die Kommission die Ad-hoc-Arbeitsgruppe für die Menschenrechtssituation in Chile einsetzte und ihr Mandat verlängerte,

in Begrüßung der von der Menschenrechtskommission und der Unterkommission für Diskriminierungsverhütung und Minderheitenschutz zur Verwirklichung der Generalversammlungsresolution 31/124 eingeleiteten Schritte,

in Kenntnis dessen, daß die Menschenrechtskommission auf ihrer vierunddreißigsten Tagung Berichte über die Folgen der verschiedenen Formen der den chilenischen Behörden gewährten Hilfe sowie über einen freiwilligen Fonds beraten wird, der Beiträge entgegennehmen und unter Aufsicht eines unabhängigen Treuhänderrats humanitäre und finanzielle Hilfe an in Chile festgehaltene oder inhaftierte Personen und ihre Verwandten verteilen soll,

nach Behandlung der zu diesem Punkt vorgelegten Berichte der Ad-hoc-Arbeitsgruppe 42/ und des Generalsekretärs 43/ sowie der von den chilenischen Behörden vorgelegten Bemerkungen und Dokumente 44/,

in Würdigung der sorgfältigen und objektiven Ausarbeitung des Berichts durch den Vorsitzenden und die Mitglieder der Ad-hoc-Arbeitsgruppe trotz der Schwierigkeiten, die aus der hartnäckigen Weigerung der chilenischen Behörden erwachsen, der Arbeitsgruppe entsprechend ihrem Auftrag die Einreise zu gestatten,

mit tiefem Bedauern über die Zerstörung der demokratischen Institutionen und konstitutionellen Garantien, derer sich das chilenische Volk zuvor erfreute,

ernstlich besorgt über die Tatsache, daß es die chilenischen Behörden trotz der Appelle der Generalversammlung, des Generalsekretärs, privater Einrichtungen und chilenischer Staatsbürger konsequent unterlassen haben, befriedigend Rechenschaft über vermißte Personen abzulegen,

mit der Schlußfolgerung, daß in Chile weiterhin ständige und flagrante Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten begangen werden, obwohl es in letzter Zeit hauptsächlich aufgrund der fortwährenden Bemühungen des chilenischen Volkes und der internationalen Gemeinschaft Entwicklungen gegeben hat, die dem Bericht der Ad-hoc-Arbeitsgruppe zufolge auf eine Verringerung der Zahl der politischen Gefangenen und der Zahl der aufgrund des Belagerungszustands festgehaltenen Personen hinweisen,

1. wiederholt erneut ihre tiefe Entrüstung darüber, daß das chilenische Volk weiterhin ständigen und flagranten Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten ausgesetzt ist, keine angemessenen konstitutionell und rechtlich verankerten Garantien seiner Rechte und Freiheiten besitzt und Anschläge auf die Freiheit und Integrität der Person erleidet, insbesondere durch Methoden systematischer Einschüchterung, darunter Folter, das Verschwinden von Personen aus politischen Gründen, willkürliche Festnahme, Inhaftierung, Ausweisung und Aberkennung der chilenischen Staatsangehörigkeit;

2. äußert ihre besondere Besorgnis und Entrüstung über das fortwauernde Verschwinden von Personen, das, wie aus dem vorliegenden Beweismaterial ersichtlich, auf politische Gründe zurückzuführen ist, sowie über die Weigerung der chilenischen Behörden, sich für die hohe Zahl derartiger Personen verantwortlich zu erklären bzw. Rechenschaft über sie abzulegen oder auch nur eine angemessene Untersuchung der ihnen zur Kenntnis gebrachten Fälle zu veranlassen;

---

42/ A/32/227

43/ A/32/234, A/C.3/32/7

44/ A/C.3//32/6 mit Korr.1

3. bedauert in diesem Zusammenhang die unbefriedigende Art, in der die chilenischen Behörden versucht haben, ihre gegenüber dem im Einklang mit dem Auftrag der Generalversammlungsresolution 31/124 handelnden Generalsekretär eingegangenen Verpflichtungen einzuhalten, die sich auf die verschwundenen Angehörigen jener Chilenen beziehen, die durch einen Hungerstreik am Sitz der Wirtschaftskommission für Lateinamerika in Santiago auf ihre Notlage aufmerksam machten;

4. bedauert ferner, daß die chilenischen Behörden ihre eigenen wiederholten Zusicherungen, der Ad-hoc-Arbeitsgruppe für die Menschenrechtssituation in Chile gemäß ihrem Auftrag die Einreise zu gestatten, nicht eingehalten haben;

5. fordert die chilenischen Behörden erneut auf, unverzüglich die grundlegenden Menschenrechte und Grundfreiheiten wiederherzustellen und zu schützen, die Bestimmungen der einschlägigen internationalen Instrumente, denen auch Chile beigetreten ist, voll einzuhalten und zu diesem Zweck Ziffer 2 der Generalversammlungsresolution 31/124 durchzuführen;

6. verlangt, daß die chilenischen Behörden die Praktiken der unzulässigen geheimen Festnahme und des anschließenden Verschwindens von Personen, deren Inhaftierung systematisch geleugnet oder nie eingestanden wird, unverzüglich einstellen und den Status dieser Personen umgehend klären;

7. wiederholt erneut ihre Bitte an die Mitgliedsstaaten, die Organisationen der Vereinten Nationen und andere internationale Organisationen, den Generalsekretär über die zur Durchführung von Ziffer 4 der Generalversammlungsresolution 31/124 eingeleiteten Schritte zu informieren, damit er der Menschenrechtskommission auf ihrer vierunddreißigsten Tagung und der Versammlung auf ihrer dreiunddreißigsten Tagung weitere Berichte vorlegen kann;

8. bittet die Menschenrechtskommission,

a) das Mandat der Ad-hoc-Arbeitsgruppe in ihrer jetzigen Zusammensetzung zu verlängern, damit sie der Generalversammlung auf ihrer dreiunddreißigsten Tagung und der Kommission auf ihrer fünfunddreißigsten Tagung mit den gegebenenfalls erforderlichen zusätzlichen Informationen berichten kann;

b) der Generalversammlung auf ihrer dreiunddreißigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat spezifische Empfehlungen über mögliche humanitäre, rechtliche und finanzielle Hilfe für die willkürlich festgenommenen oder im Gefängnis gehaltenen Personen, für die zum Verlassen des Landes gezwungenen Personen sowie für deren Angehörige vorzulegen;



c) der Generalversammlung auf ihrer dreiunddreißigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat einen Zwischenbericht über die gemäß Ziffer 5 Buchstabe c) der Versammlungsresolution 31/124 getroffenen Maßnahmen vorzulegen;

9. ersucht den Präsidenten der zweiunddreißigsten Tagung der Generalversammlung und den Generalsekretär, die Wiederherstellung der grundlegenden Menschenrechte und Grundfreiheiten in Chile in jeder ihnen geeignet erscheinenden Weise zu unterstützen.

105. Plenarsitzung  
16. Dezember 1977

### 32/119 - Hilfe für geflüchtete südafrikanische Studenten

#### Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 31/126 vom 16. Dezember 1976, in der sie den Generalsekretär ersuchte, umgehend Schritte zur Organisation und Bereitstellung finanzieller und anderer geeigneter Nothilfe für die Betreuung, den Lebensunterhalt und die Ausbildung von geflüchteten südafrikanischen Studenten einzuleiten,

ferner unter Hinweis auf Sicherheitsratsresolution 417 (1977) vom 31. Oktober 1977, in der der Rat u.a. alle Regierungen und Organisationen ersuchte, großzügige Beiträge zur Unterstützung der Opfer der Gewaltakte und der Repression zu leisten, darunter auch zur Unterstützung der Ausbildung von aus Südafrika geflohenen Studenten und Schülern,

im Hinblick darauf, daß der Generalsekretär den Flüchtlingsbeauftragten der Vereinten Nationen zum Koordinator der Hilfe des Systems der Vereinten Nationen für geflohene südafrikanische Studenten ernannt hat,

in tiefer Besorgnis darüber, daß die Regierung Südafrikas immer mehr repressive Maßnahmen gegen Studenten in ihrem Land ergreift,

mit Besorgnis Kenntnis nehmend vom anhaltenden Zustrom südafrikanischer Flüchtlinge, vor allem von Studenten, in die Nachbarländer,

besorgt über die Belastung der Bildungssysteme der drei Gastländer - Botswana, Lesotho und Swasiland - aufgrund des anhaltenden Zustroms von Kindern aus Südafrika, die Freiheit von Repression und auch eine Chance zur Fortsetzung ihrer Ausbildung suchen,

nach Prüfung der Berichte des Generalsekretärs 45/ über die Fortschritte bei der von diesen Flüchtlingen in Botswana, Lesotho und Swasiland benötigten und ihnen geleisteten Hilfe,

in der Erkenntnis, daß die Bedürfnisse geflüchteter südafrikanischer Studenten auch für Sambia eine schwere Belastung darstellen,

1. billigt die Maßnahmen des Generalsekretärs und des Flüchtlingsbeauftragten der Vereinten Nationen zur Mobilisierung eines Hilfsprogramms für geflüchtete südafrikanische Studenten in Botswana, Lesotho und Swasiland;

2. nimmt mit Dank Kenntnis von dem großzügigen Beitrag der Regierungen von Botswana, Lesotho und Swasiland, den sie durch die Asylgewährung und die Bereitstellung von Bildungseinrichtungen für geflüchtete Studenten geleistet haben;

3. nimmt mit Befriedigung Kenntnis von den bisher geleisteten Beiträgen von Mitgliedsstaaten, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und Stellen der Vereinten Nationen;

4. bringt ihre Besorgnis darüber zum Ausdruck, daß die gesamte bisher eingegangene Hilfe jedoch hinter dem Bedarf zurückbleibt;

5. bittet alle Regierungen, zwischenstaatliche und nichtstaatlichen Organisationen und Stellen der Vereinten Nationen eindringlich, großzügige Beiträge zu den Hilfsprogrammen für diese geflüchteten Studenten zu leisten, und zwar sowohl durch finanzielle Unterstützung als auch durch die Bereitstellung der notwendigen Einrichtungen für ihre Betreuung und ihren Lebensunterhalt, sowie ihre Bildung und Berufsausbildung;

6. ersucht alle Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, den Treuhandfonds der Vereinten

Nationen für Südafrika und das Bildungs- und Ausbildungsprogramm der Vereinten Nationen für das südliche Afrika, den Flüchtlingsbeauftragten bei der Erfüllung der ihm übertragenen humanitären Aufgaben zu unterstützen;

7. ersucht den Generalsekretär und den Flüchtlingsbeauftragten, ihre Bemühungen um die Mobilisierung von finanzieller und anderer geeigneter Hilfe für diese geflüchteten Studenten in Botswana, Lesotho, Swasiland und Sambia zu verstärken;

8. ersucht den Generalsekretär ferner,

a) ein ähnliches Hilfsprogramm für geflüchtete südafrikanische Studenten in Sambia einzuleiten;

b) rechtzeitig eine Überprüfung dieser Frage zu veranlassen, damit sie der Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner fünfundsechzigsten Tagung behandeln kann;

c) der Generalversammlung auf ihrer dreiunddreißigsten Tagung zu berichten.

105. Plenarsitzung  
16. Dezember 1977

32/120 - Maßnahmen zur Verbesserung der Lage und zur Sicherung der Menschenrechte und der Menschenwürde aller Wanderarbeiter

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte 46/ und das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung aller Formen von rassischer Diskriminierung 47/,

im Hinblick auf das Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen von 1961 48/ und das Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen von 1963 49/,

46/ Resolution 217 A (III)

47/ Resolution 2106 A (XX), Anhang

48/ Vereinte Nationen, Treaty Series, Vol. 500, No. 7310, S. 95

49/ Ebd., Vol. 596, No. 8638, S. 261

ferner im Hinblick auf das Übereinkommen über Wanderarbeiter (Ergänzungsbestimmungen) von 1975 50/ und die von der Generalkonferenz der Internationalen Arbeitsorganisation 1975 verabschiedeten Empfehlung über Wanderarbeiter 51/,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen über Wanderarbeiter, insbesondere die Resolutionen 3449 (XXX) vom 9. Dezember 1975 und 31/127 vom 16. Dezember 1976, sowie die Wirtschafts- und Sozialratsresolutionen 1749 (LIV) vom 16. Mai 1973 und 1926 (LVIII) vom 6. Mai 1975, in denen es der Rat für notwendig erachtete, daß die Vereinten Nationen die Lage der Wanderarbeiter im Zusammenhang aller einzelnen Elemente und in Verbindung mit den allgemeinen Faktoren behandeln, die sich auf die Menschenrechte und die Menschenwürde auswirken,

in dem Bewußtsein, daß das Problem der Wanderarbeiter weiterhin für viele Länder von großer Bedeutung ist, daß es in bestimmten Regionen immer ernster wird und daß die Menschenrechtskommission und andere in Frage kommende Organe der Vereinten Nationen unverzüglich Maßnahmen für den Schutz der Menschenrechte und der Menschenwürde aller Wanderarbeiter ergreifen sollten,

unter Betonung ihrer ernststen Besorgnis über die de-facto-Diskriminierung, der ausländische Arbeiter in einigen Ländern trotz gesetzgeberischer und anderer Bemühungen um deren Verhinderung und Bestrafung unterworfen sind,

ferner der Auffassung, daß das Problem der Wanderarbeiter aus vorübergehenden politischen und wirtschaftlichen Gründen sowie aus sozialen und kulturellen Gründen in einigen Regionen immer ernster wird,

unter Hinweis darauf, daß die Familie die natürliche und grundlegende Zelle der Gesellschaft ist und das Recht auf Schutz durch Gesellschaft und Staat hat und daß die Familien der Wanderarbeiter in diesem Zusammenhang Anspruch auf den gleichen Schutz wie die Wanderarbeiter selbst haben,

in Kenntnis der Arbeit der Sonderorganisationen\*, insbesondere der Internationalen Arbeitsorganisation, und einiger Organe der Vereinten Nationen, wie z.B. der Unterkommission für Diskriminierungsverhütung und Minderheitenschutz, zu dem Problem der Wanderarbeiter,

---

\* Vgl. die Fußnote auf S. 375

50/ Internationale Arbeitsorganisation, Official Bulletin, Vol. LVIII, 1975, Serie A, Nr. 1, Konvention Nr. 143

51/ Ebd., Empfehlung Nr. 151

insbesondere in Würdigung der Bemühungen, die die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur weiterhin in der Frage der Wanderarbeiter unternimmt,

insbesondere davon überzeugt, daß Bemühungen um eine enge Zusammenarbeit zwischen der Internationalen Arbeitsorganisation und der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur zur Verbesserung der Lage der Wanderarbeiter beitragen werden,

in Kenntnis der Bemühungen der Ursprungsländer um eine Erleichterung der Rückkehr der Wanderarbeiter und ihre Wiedereingliederung in das wirtschaftliche und soziale Leben ihres Landes,

unter Hinweis auf die Wirtschafts- und Sozialratsresolution 2083 (LXII) vom 13. Mai 1977,

1. fordert alle Staaten auf, unter Berücksichtigung der Bestimmungen der von der Internationalen Arbeitsorganisation angenommenen einschlägigen Instrumente sowie des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung aller Formen von rassischer Diskriminierung Maßnahmen zur Verhinderung und Beendigung jeglicher Diskriminierung von Wanderarbeitern einzuleiten und die Durchführung derartiger Maßnahmen zu gewährleisten;

2. bittet alle Staaten,

a) Wanderarbeiter, die in ihren Gebieten einen ordnungsgemäßen Status haben, hinsichtlich der Ausübung der grundlegenden Menschenrechte ebenso zu behandeln wie ihre eigenen Staatsangehörigen, besonders im Hinblick auf die Chancengleichheit und die Gleichbehandlung bezüglich Beschäftigung und Beruf, sozialer Sicherheit, gewerkschaftlicher und kultureller Rechte sowie individueller und kollektiver Freiheiten;

b) mit allen in ihren Kräften stehenden Mitteln die Verwirklichung der entsprechenden internationalen Instrumente und den Abschluß bilateraler Abkommen zu fördern und zu erleichtern, die unter anderem den unerlaubten Handel mit ausländischen Arbeitern unterbinden sollen;

c) alle erforderlichen und geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um im Rahmen ihrer innerstaatlichen Gesetzgebung die volle Achtung der grundlegenden Menschenrechte und der von allen Wanderarbeitern erworbenen sozialen Rechte ungeachtet ihres Einreisestatus zu sichern;

3. bittet die Regierungen der Gastländer, Vorkehrungen für angemessene Informations- und Aufnahmeeinrichtungen zu treffen und Maßnahmen für die Ausbildung, die gesundheitliche Betreuung, soziale Dienstleistungen, die Unterbringung sowie für die kulturelle und geistige Entwicklung der Wanderarbeiter und ihrer Familien einzuleiten und zu gewährleisten, daß sie Aktivitäten zur Wahrung ihrer kulturellen Werte frei ausüben können;

4. ersucht ferner die Regierungen der Ursprungsländer, für eine möglichst weite Verbreitung von Informationen zu sorgen, die der möglichst umfassenden Aufklärung der Wanderarbeiter über ihre Rechte und Pflichten dienen und für ihren wirksamen Schutz Sorge zu tragen;
5. bittet alle Staaten um verstärkte Bemühungen zur Aufklärung der Öffentlichkeit der Gastländer über die Bedeutung des Beitrags der Wanderarbeiter zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung und zur Hebung des Lebensstandards in diesen Ländern;
6. fordert Gastländer und Ursprungsländer, die dies für nützlich halten, im Hinblick auf eine Erleichterung der Wiedereingliederung der Wanderarbeiter in ihre Ursprungsländer zur Zusammenarbeit auf, wobei die sozio-ökonomischen Bedingungen in diesen Ländern zu berücksichtigen sind;
7. bittet die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und die Internationale Arbeitsorganisation, gemeinsam durch geeignete Mittel dafür Sorge zu tragen, daß Informationen zur Beseitigung der Klischees und Vorurteile, die zu einer de-facto-Diskriminierung der Wanderarbeiter geführt haben, umfassend verbreitet werden;
8. bittet die Regierungen der Gastländer, die Einleitung von klar umrissenen Maßnahmen zur Förderung der Normalisierung des Familienlebens der Wanderarbeiter in ihrem Gebiet durch Familienzusammenführung in Erwägung zu ziehen;
9. fordert alle Staaten auf, die Ratifizierung des von der Generalkonferenz der Internationalen Arbeitsorganisation verabschiedeten Übereinkommens über Wanderarbeiter (Ergänzungsbestimmungen) von 1975 in Erwägung zu ziehen;
10. fordert die Organe der Vereinten Nationen und die zuständigen Sonderorganisationen\*, darunter auch die Internationale Arbeitsorganisation, auf, dieser Frage weiterhin ihre Aufmerksamkeit zu widmen;
11. empfiehlt der Menschenrechtskommission und dem Wirtschafts- und Sozialrat, in Zusammenarbeit mit der Internationalen Arbeitsorganisation, der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und anderen interessierten Organisationen des Systems der Vereinten Nationen diese Frage auf ihren bevorstehenden

---

\* Vgl. die Fußnote auf S. 375

Tagungen auf der Grundlage der von den Vereinten Nationen und den Sonderorganisationen\* angenommenen Instrumente und der von ihnen ausgearbeiteten Dokumente und Studien umfassend und gründlich zu behandeln, darunter auch der Studie über die Ausbeutung von Arbeitskräften durch unerlaubten und heimlichen Handel 52/ und des Berichts des vom 12. bis 24. November 1975 53/ in Tunis abgehaltenen Seminars über die Menschenrechte der Wanderarbeiter.

105. Plenarsitzung  
16. Dezember 1977

32/121 - Schutz der Menschenrechte bestimmter Kategorien von Gefangenen

Die Generalversammlung,

eingedenk der Bestimmungen der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte 54/, insbesondere ihrer Artikel 5, 10 und 19,

unter Hinweis auf Artikel 19 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte 55/, der jedermann das Recht auf Meinungsfreiheit und auf freie Meinungsäußerung garantiert, das nur solchen Einschränkungen unterliegen kann, die gesetzlich vorgesehen und erforderlich sind, um die Rechte und den Ruf anderer zu achten oder um die nationale Sicherheit oder die öffentliche Ordnung, die Volksgesundheit oder die Sittlichkeit zu schützen,

ferner unter Hinweis auf das in Artikel 7 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte verankerte Verbot der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe,

in diesem Zusammenhang im Hinblick auf weitere Bemühungen um die Beseitigung der Folter, die in den Vereinten Nationen unternommen wurden und ihren Niederschlag fanden in der Erklärung über den Schutz aller Personen vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, die von der Generalversammlung in ihrer Resolution 3452 (XXX) vom 9. Dezember 1975 verabschiedet wurde,

---

\* Vgl. die Fußnote auf S. 375

52/ E/CN.4/Sub.2/L.640

53/ ST/TAO/HR/50

54/ Resolution 217 A (III)

55/ Resolution 2200 A (XXI), Anhang

weiterhin unter Hinweis auf Artikel 14 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte, der vorsieht, daß alle Personen bei der Entscheidung über ihnen zur Last gelegte Straftaten den Anspruch auf eine gerechte Verhandlung durch ein zuständiges, unabhängiges und unparteiisches, durch Gesetze errichtetes Gericht haben,

in Erkenntnis der Bedeutung der vollen Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten aller infolge ihres Kampfes gegen Kolonialismus, Aggression und fremde Besetzung und für Selbstbestimmung, Unabhängigkeit, die Beseitigung der Apartheid und aller Formen der rassischen Diskriminierung und des Rassismus inhaftierten oder gefangengehaltenen Personen sowie der Beendigung aller genannten Menschenrechtsverletzungen,

im Bewußtsein der Tatsache, daß in vielen Teilen der Welt zahlreiche Personen wegen Vergehen festgehalten werden, die sie aufgrund ihrer politischen Ansichten oder Überzeugungen begangen haben oder begangen haben sollen,

im Hinblick darauf, daß diese Personen hinsichtlich des Schutzes ihrer Menschenrechte und Grundfreiheiten häufig besonderen Gefahren ausgesetzt sind,

in der Erkenntnis, daß deshalb der vollen Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten dieser Personen besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden sollte,

1. ersucht die Mitgliedsstaaten,

a) wirksame Maßnahmen zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten der obengenannten Personen zu ergreifen;

b) insbesondere sicherzustellen, daß solche Personen nicht der Folter oder anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe ausgesetzt werden;

c) ferner sicherzustellen, daß solche Personen bei der Entscheidung über ihnen zur Last gelegte Straftaten eine gerechte Verhandlung durch ein zuständiges, unabhängiges und unparteiisches, durch Gesetz errichtetes Gericht erhalten;

2. fordert die Mitgliedsstaaten auf, regelmäßig die Möglichkeit zu prüfen, solche Personen durch Begnadigung oder durch bedingte Freilassung oder auf andere Weise freizulassen.

105. Plenarsitzung  
16. Dezember 1977



32/122 - Schutz von Personen, die aufgrund ihres Kampfes gegen Apartheid, Rassismus und rassistische Diskriminierung, Kolonialismus, Aggression und fremde Besetzung und für Selbstbestimmung, Unabhängigkeit und sozialen Fortschritt ihres Volkes in Haft oder im Gefängnis gehalten werden

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3246 (XXIX) vom 29. November 1974, 3382 (XXX) vom 10. November 1975, 31/34 vom 30. November 1976 und 32/4 vom 7. November 1977, in denen sie das Recht der Völker bekräftigte, mit allen verfügbaren Mitteln, einschließlich des bewaffneten Kampfes, um die Befreiung von Kolonial- und Fremdherrschaft zu kämpfen, und in denen sie die volle Achtung der grundlegenden Menschenrechte aller Personen, die aufgrund ihres Kampfes um Selbstbestimmung und Unabhängigkeit in Haft oder im Gefängnis gehalten werden, sowie die sofortige Freilassung dieser Personen forderte,

unter Würdigung der bei der Beseitigung von Kolonialismus und der Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker erzielten Fortschritte,

mit dem Ausdruck ihrer ernststen Besorgnis darüber, daß den Völkern von Namibia, Simbabwe und Palästina sowie anderen um die Verwirklichung ihres Selbstbestimmungsrechts und ihrer Befreiung von Kolonialismus und Rassismus kämpfenden Völkern weiterhin das Selbstbestimmungsrecht verweigert wird,

unter Hinweis darauf, daß der Sicherheitsrat in seiner Resolution 392 (1976) vom 19. Juni 1976 erneut die Apartheidpolitik als Verbrechen gegen das Gewissen und die Würde der Menschheit sowie als ernsthafte Störung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit scharf verurteilte und die Rechtmäßigkeit des Kampfes des südafrikanischen Volkes um die Beseitigung der Apartheid und der rassistischen Diskriminierung hervorhob,

unter Betonung der Notwendigkeit der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion,

unter Hinweis auf ihre Resolution 3103 (XXVIII) vom 12. Dezember 1973, in der sie die Grundprinzipien des Rechtsstatus der gegen Kolonial- und Fremdherrschaft und rassistische Regime kämpfenden Personen feierlich verkündete,

1. bringt ihre Solidarität mit den um nationale Unabhängigkeit und sozialen Fortschritt für ihr Volk sowie gegen Kolonialismus, Rassismus und fremde Besetzung kämpfenden Menschen zum Ausdruck;
2. betont erneut, daß alle Versuche zur Unterdrückung des Kampfes gegen koloniale Beherrschung und rassistische Regime mit der Charta der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte unvereinbar sind;
3. fordert die Freilassung aller Personen, die aufgrund ihres Kampfes gegen Apartheid, Rassismus und rassistische Diskriminierung, Kolonialismus, Aggression und fremde Besetzung sowie für Selbstbestimmung, Unabhängigkeit und sozialen Fortschritt für ihr Volk in Haft oder im Gefängnis gehalten werden;
4. besteht darauf, daß Israel und die rassistischen Minderheitsregime im südlichen Afrika unverzüglich und bedingungslos alle Personen freilassen, die aufgrund ihres Kampfes für Selbstbestimmung und nationale Unabhängigkeit sowie gegen Apartheid, alle Formen von Rassismus und rassistischer Diskriminierung, Kolonialismus und fremde Besetzung in Haft oder im Gefängnis gehalten werden;
5. fordert alle Mitgliedsstaaten auf, den um ihre Befreiung von Kolonialismus, fremder Besetzung, Rassismus und rassistischer Diskriminierung kämpfenden Völkern Unterstützung und Hilfe in allen Bereichen zu gewähren;
6. ersucht die Menschenrechtskommission, der Frage der Freilassung von Personen, die aufgrund ihrer Teilnahme am Kampf gegen Apartheid, Rassismus und rassistischer Diskriminierung, Kolonialismus, Aggression und fremde Besetzung sowie für Selbstbestimmung, Unabhängigkeit und sozialen Fortschritt für ihr Volk in Haft oder im Gefängnis gehalten werden, besondere Aufmerksamkeit zu widmen;
7. ersucht die Menschenrechtskommission, der Generalversammlung auf ihrer dreiunddreißigsten Tagung auf dem Weg über den Wirtschafts- und Sozialrat einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

105. Plenarsitzung  
16. Dezember 1977

32/123 - Begehung des dreißigsten Jahrestags der Allgemeinen Erklärung der MenschenrechteDie Generalversammlung,

im Hinblick darauf, daß 1978 der dreißigste Jahrestag der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte 56/ begangen wird, die "als das von allen Völkern und Nationen zu erreichende gemeinsame Ideal" konzipiert wurde und eine grundlegende Quelle der Inspiration für nationale und internationale Bemühungen um den Schutz und die Förderung der Menschenrechte und Grundfreiheiten war und mit Recht weiterhin ist,

in dem Bewußtsein, daß die volle Einhaltung der Menschenrechte für alle Menschen gewährleistet werden muß und daß dieses Ziel nur erreicht werden kann, wenn sie ihnen insbesondere durch Unterricht und Erziehung bekanntgemacht werden,

in diesem Zusammenhang unter Hinweis auf ihre Resolution 217 A (III) vom 10. Dezember 1948, mit der die Generalversammlung die Erklärung der Menschenrechte verkündete, in der gefordert wird, daß "der einzelne und alle Organe der Gesellschaft sich diese Erklärung stets gegenwärtig halten und sich bemühen, durch Unterricht und Erziehung die Achtung dieser Rechte und Freiheiten zu fördern",

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 2906 (XXVII) vom 19. Oktober 1972 über die Begehung des fünfundzwanzigsten Jahrestags der Erklärung,

im Hinblick auf die Resolution 3 (XXXIII) der Menschenrechtskommission vom 21. Februar 1977 57/, die vom Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner zweiundsechzigsten Tagung befürwortet wurde und die den Mitgliedsstaaten, den Sonderorganisationen\* und allen internationalen staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, die sich mit dem Schutz und der Förderung der Menschenrechte befassen, empfahl, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, daß der dreißigste Jahrestag der Erklärung zum Anlaß für besondere Bemühungen um die Förderung der internationalen Verständigung und Zusammenarbeit und des Weltfriedens sowie der weltweiten und wirksamen Achtung der Menschenrechte wird, insbesondere durch Betonung der schulischen und außerschulischen Erziehung auf diesem Gebiet,

---

\* Vgl. die Fußnote auf S. 375

56/ Resolution 217 A (III)

57/ Vgl. Official Records of the Economic and Social Council, Sixty-second Session, Supplement No. 6 (E/5927), Kap. XXI, Abschnitt A

in dem Wunsche, dem dreißigsten Jahrestag der Erklärung gebührende Bedeutung zu verleihen,

mit Dank Kenntnis nehmend von den Vorschlägen in der Mitteilung des Generalsekretärs zur Begehung des dreißigsten Jahrestags der Erklärung 58/,

1. bittet die Mitgliedsstaaten, die Sonderorganisationen\*, regionale zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen, zur Begehung des dreißigsten Jahrestags der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte geeignete Maßnahmen einzuleiten, wie sie im Anhang zu dieser Resolution aufgeführt sind;

2. ersucht den Generalsekretär, zur Begehung des dreißigsten Jahrestags der Erklärung im Rahmen der Vereinten Nationen geeignete Aktivitäten einzuleiten, wie sie im Anhang zu dieser Resolution aufgeführt sind;

3. begrüßt den Beschluß der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, 1978 eine internationale Konferenz über die Lehre der Menschenrechte zu veranstalten, und appelliert in diesem Zusammenhang an alle Staaten, die Teilnahme qualifizierter Sachverständiger an dieser Konferenz zu fördern;

4. bittet die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um gemäß Kommissionsresolution 3 (XXXIII) die Menschenrechtskommission auf ihrer vierunddreißigsten Tagung zur Frage der Ausarbeitung eines Aktionsprogramms zur Entwicklung der Unterrichtung in den Menschenrechten zu konsultieren;

5. beschließt, in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiunddreißigsten Tagung den Punkt "Dreißig Jahre Allgemeine Erklärung der Menschenrechte - internationale Zusammenarbeit zur Förderung und Einhaltung der bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte" aufzunehmen, und empfiehlt, diesen Punkt im Plenum zu behandeln;

6. beschließt ferner, eine Sondergedenksitzung anlässlich des dreißigsten Jahrestags der Erklärung abzuhalten, der auf den 10. Dezember 1978 fällt, und ersucht den Generalsekretär, die notwendigen Vorbereitungen für das Programm dieser Sitzung zu treffen.

105. Plenarsitzung  
16. Dezember 1977

\* Vgl. die Fußnote auf S. 375

## A N H A N G

Vorschläge für Maßnahmen zur Begehung des dreißigsten Jahrestags  
der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte

1. Folgende Vorschläge werden für Maßnahmen auf nationaler Ebene unterbreitet:

- a) feierliche Erklärung des 10. Dezember 1978 zum Tag der Menschenrechte;
- b) Abgabe von Sonderbotschaften zum 10. Dezember 1978 durch Staats- bzw. Regierungschefs oder andere prominente Persönlichkeiten;
- c) Sondersitzungen von parlamentarischen und anderen öffentlichen und privaten Institutionen am Tag der Menschenrechte;
- d) besondere Beachtung der Möglichkeit, Vertragspartei der internationalen Instrumente der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte zu werden, durch Staaten, die diese Instrumente noch nicht ratifiziert haben oder ihnen noch nicht beigetreten sind;
- e) Schaffung von nationalen oder örtlichen Institutionen für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte;
- f) Förderung von Lehrprogrammen für die Menschenrechte auf den verschiedenen Bildungsstufen;
- g) Verbreitung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte in den Landessprachen, einschließlich der Sprachen von Minderheiten;
- h) Herausgabe von Sonderbriefmarken, Ersttagsumschlägen und Sonderstempeln zum Thema Menschenrechte im Jahre 1978;
- i) Mitwirkung von nichtstaatlichen Organisationen an der Begehung des Jahrestags und Vorbereitung von Aktivitäten durch diese Organisationen;
- j) Aktivitäten im Rahmen und zur Unterstützung der gegenwärtig laufenden Dekaden und der in Vorbereitung befindlichen Internationalen Jahre zu Menschenrechtsfragen.

2. Es wird empfohlen, u.a. folgende Maßnahmen im Rahmen der Vereinten Nationen zu ergreifen:

a) Organisation von Gedenkveranstaltungen am Sitz der Vereinten Nationen und im Genfer Büro der Vereinten Nationen am oder um den 10. Dezember 1978;

b) Organisation eines Sonderseminars auf weltweiter Ebene und im Rahmen des Programms der Beratungsdienste zur Frage der nationalen und örtlichen Institutionen für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte in Genf im Jahre 1978; der Bericht des Seminars sollte an die Generalversammlung weitergeleitet werden;

c) Verabschiedung von Regelungen für die Vergabe von Menschenrechtsauszeichnungen, wie in Empfehlung C des Anhangs zu Generalversammlungsresolution 2217 (XXI) vom 19. Dezember 1966 vorgesehen;

d) Verbreitung von geeigneten öffentlichen Informationen, Rundfunksendungen und audiovisuellem Material durch das Informationsamt des Sekretariats, um die Aufmerksamkeit auf die Bedeutung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und auf die Rolle der Vereinten Nationen bei der Gewährleistung der wirksamen Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten und auf die von ihnen geleistete Arbeit zu lenken und sie hervorzuheben;

e) Herausgabe aktualisierter Fassungen der Veröffentlichungen Human Rights: A Compilation of International Instruments of the United Nations (Menschenrechte - Eine Sammlung der internationalen Instrumente der Vereinten Nationen) und United Nations Action in the Field of Human Rights (Maßnahmen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte) in allen Amtssprachen der Vereinten Nationen und Gewährung von Unterstützung an Institutionen, die sie in anderen Sprachen veröffentlichen wollen.

32/124 - Internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Suchtstoffe hinsichtlich der Behandlung und Rehabilitation

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Wirtschafts- und Sozialratsresolutionen 2064 (LXII), 2065 (LXII) und 2066 (LXII) vom 13. Mai 1977 sowie andere Resolutionen über die Gefahren des Drogenmißbrauchs,

unter Berücksichtigung der Artikel 38 und 38 bis des Einheitsübereinkommens von 1961 über Suchtstoffe in der durch das Änderungsprotokoll von 1972 zum Einheitsübereinkommen von 1961 über Suchtstoffe geänderten Fassung 59/

59/ Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.77.XI.3

in Erkenntnis der wachsenden Bedrohung, die von der Ausbreitung des Drogenmißbrauchs in vielen Teilen der Welt ausgeht, sowie des Einflusses dieser Situation auf die soziale und wirtschaftliche Entwicklung, die Landwirtschaft und viele andere Bereiche und des daraus resultierenden Anwachsens der Kriminalität und Korruption,

im Bewußtsein, daß der Drogenmißbrauch sich äußerst nachteilig auf die Lebensqualität des einzelnen Menschen und der Gesellschaft, in der er lebt, auswirkt,

besorgt darüber, daß der Drogenhandel jeden einzelnen, der mit ihm in Berührung kommt, ausbeutet,

in der Erkenntnis, daß zur Bewältigung dieses Problems aufeinander abgestimmte Bemühungen der Staaten erforderlich sind und daß die diesbezüglichen internationalen Bemühungen verstärkt werden sollten,

im Hinblick darauf, daß Stellen des Systems der Vereinten Nationen sich durch verschiedene Programme um die Verringerung des Angebots und der Nachfrage nach Suchtstoffen bemühen,

eingedenk dessen, daß der ursprüngliche Zweck der Einführung von Drogen in die Gesellschaft in der Verbesserung der Gesundheit und des Wohlergehens der Menschen bestand,

in der Erkenntnis der dringenden Notwendigkeit, Einzelpersonen und Regierungen die Gefahren des Drogenmißbrauchs noch deutlicher zu machen, und der Notwendigkeit, der Vorbeugung, Behandlung und Rehabilitation größere Aufmerksamkeit zu schenken,

1. bittet den Fonds der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs, in Zusammenarbeit mit der Weltgesundheitsorganisation und anderen geeigneten Stellen und Gremien der Vereinten Nationen die Entwicklung von Modellen für die Vorbeugung, Behandlung und Rehabilitation zu veranlassen und dabei die Verschiedenartigkeit der Kulturen zu berücksichtigen, in denen Drogenmißbrauch vorkommt, um die besten Verfahren zur Betreuung von Drogenabhängigen zu ermitteln und zu demonstrieren und somit die Bemühungen der nationalen Behörden um die Verringerung des Drogenmißbrauchs zu erleichtern;

2. bittet ferner die obengenannten Organisationen, die Durchführbarkeit der Errichtung von Behandlungs- und Rehabilitationszentren zur Betreuung von unter Drogenabhängigkeit und Drogenmißbrauch leidenden Menschen und zur Ausbildung von Personen in der Anwendung der besten Methoden auf diesem Gebiet zu untersuchen;

3. bittet das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und andere geeignete Organisationen und Gremien der Vereinten Nationen sowie Entwicklungshilfe leistende internationale und multilaterale

Finanzinstitutionen, mit dem Fonds der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs entsprechend den Ersuchen von Regierungen bei der Durchführung von Versuchsprojekten zusammenzuarbeiten und ihn zu unterstützen, die den Bauern, die auf den Anbau von Rohstoffen für die Suchtstoffherstellung als Haupteinkommensquelle angewiesen waren, in den Gebieten andere Erwerbsmöglichkeiten verschaffen, in denen auf Beschluß der betreffenden Regierungen der illegale Anbau und die illegale Erzeugung von Rohstoffen für die Suchtstoffherstellung allmählich beseitigt werden sollen;

4. bittet die Regierungen, bei der Beantragung technischer und finanzieller Unterstützung durch multilaterale Institutionen die Möglichkeit zu prüfen, Projekte zur Förderung wirtschaftlicher Alternativen für Bauern und andere von der illegalen Suchtstoffherstellung abhängige Personen als zusätzlichen und integrierten Bestandteil in ihre wirtschaftlichen Entwicklungsprogramme aufzunehmen;

5. ersucht die Suchtstoffkommission, auf ihrer nächsten Tagung die Möglichkeit zu prüfen, ein wirkungsvolles Programm mit einer internationalen Strategie und Politik zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs zu beginnen, in das möglicherweise auch bestehende Politiken und geplante Entwicklungshilfeprogramme aufgenommen werden könnten;

6. schlägt vor, daß der Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner vierundsechzigsten Tagung allen mit dem Drogenmißbrauch zusammenhängenden Problemen besondere Aufmerksamkeit widmet.

105. Plenarsitzung  
16. Dezember 1977

32/125 - Fonds der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs und seine mit der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung verbundenen Programme

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Aufrufe zu freiwilligen Beiträgen für den Fonds der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs in den Resolutionen 3012 (XXVII) und 3014 (XXVII) vom 18. Dezember 1972, 3146 (XXVIII) vom 14. Dezember 1973, 3278 (XXIX) vom 10. Dezember 1974 und 3446 (XXX) vom 9. Dezember 1975 sowie auf ähnliche Aufrufe des Wirtschafts- und Sozialrats in den Resolutionen 1664 (LII) vom 1. Juni 1972, 1937 (LVIII) vom 5. Mai 1975 und 2004 (LX) vom 12. Mai 1976,



mit Interesse Kenntnis nehmend von den Wirtschafts- und Sozialratsresolutionen 2066 (LXII) vom 13. Mai 1977 über die Koordinierung der technischen und finanziellen Hilfe für Gebiete, in denen Rohstoffe für die Suchtstoffherstellung illegal erzeugt werden, und 2067 (LXII) vom 13. Mai 1977 über die Beschränkung des Mohnanbaus,

in der Erkenntnis, daß viele Programme des Fonds der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs, die auf die Verringerung des illegalen Anbaus und der illegalen Erzeugung von Rohstoffen für die Suchtstoffherstellung abzielen, zum großen Teil Maßnahmen zur sozio-ökonomischen Entwicklung als Voraussetzung und Ergänzung ihrer primären Drogenbekämpfungsaspekte erforderlich machen, und daß diese Programme den Regierungen, denen sie insbesondere durch multisektorale Länderprogramme zugute kommen, bei der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der betreffenden geographischen Gebiete helfen,

in der Überzeugung, daß solche Programme zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs, die zur allgemeinen wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der betreffenden Gebiete beitragen, die Unterstützung von Regierungen und internationalen oder multilateralen Organisationen und Institutionen verdienen, die wirtschaftliche und soziale Entwicklungshilfe leisten,

1. unterstützt die Wirtschafts- und Sozialratsresolution 2066 (LXII) über die Koordinierung der technischen und finanziellen Hilfe für Gebiete, in denen Rohstoffe für die Suchtstoffherstellung illegal erzeugt werden;

2. wiederholt erneut ihren Aufruf an die Regierungen, kontinuierlich Beiträge zum Fonds der Vereinten Nationen zur Drogenbekämpfung zu leisten und dabei die Möglichkeiten der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung, die mit den vom Fonds finanzierten Programmen zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs einhergehen, gebührend zu berücksichtigen;

3. bittet alle internationalen oder multilateralen Organisationen und Institutionen, die wirtschaftliche und soziale Entwicklungshilfe leisten, eindringlich, um Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen durch die finanzielle Unterstützung der Durchführung derartiger Programme zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs, die Maßnahmen zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der Gebiete einschließen, für die diese Programme bestimmt sind;

4. ersucht den Generalsekretär, die Aufmerksamkeit aller Regierungen und internationaler oder multilateraler Organisationen und Institutionen, die wirtschaftliche und soziale Entwicklungshilfe leisten, auf diese Resolutionen zu lenken und sie zu bitten, bei ihrer bestmöglichen Durchführung mitzuwirken.

32/126 - Verstärkte und koordinierte Anstrengungen zur Bekämpfung des illegalen Handels und der illegalen Nachfrage nach Suchtstoffen und psychotropen Substanzen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die entsprechenden Artikel des durch das Änderungsprotokoll von 1972 zum Einheits-Übereinkommen von 1961 über Suchtstoffe geänderten Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe 60/ sowie des Übereinkommens von 1971 über psychotrope Substanzen 61/,

eingedenk der Wirtschafts- und Sozialratsresolutionen 1932 (LVIII) und 1934 (LVIII) vom 6. Mai 1975, 2002 (LX) vom 12. Mai 1976, 2064 (LKII), 2067 (LXII) und 2081 (LXII) vom 13. Mai 1977 sowie der entsprechenden Empfehlungen des Fünften Kongresses der Vereinten Nationen über Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger 62/,

in Anerkennung der durch den Drogenmißbrauch verursachten schweren gesundheitlichen, sozialen und wirtschaftlichen Probleme,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von den beachtlichen Erfolgen der nationalen Strafverfolgungsbehörden, die durch verstärkte regionale und interregionale Zusammenarbeit und im Zusammenwirken mit den zuständigen internationalen Organisationen und Gremien immer mehr den eigentlichen Drogenschmuggel unterbinden,

mit großer Sorge feststellend, daß der anhaltende illegale Handel sowohl mit Suchtstoffen als auch mit psychotropen Substanzen den Tod vieler Menschen verursacht oder ihre Gesundheit stark beeinträchtigt und somit vielen Gesellschaften Schaden zufügt,

in der Überzeugung, daß Maßnahmen zur Verringerung der illegalen Nachfrage nach Suchtstoffen und psychotropen Substanzen, einschließlich der Vorbeugung, Behandlung und Rehabilitation, mit Maßnahmen zur Verringerung des illegalen Angebots und des illegalen Handels mit Suchtstoffen einhergehen müssen,

---

60/ Ebd.

61/ Vgl. Official Records of the United Nations Conference for the adoption of a Protocol on Psychotropic Substances, Vol. I (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.73.XI.3), Viertes Teil

62/ Vgl. A/CONF.56/10 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.76.IV.2 mit Korrigendum)

ferner in der Überzeugung, daß verstärkte und koordinierte Bemühungen aller zuständigen Stellen und Organisationen, die den illegalen Suchtstoffhandel auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene bekämpfen, zu besseren Ergebnissen bei der Unterbindung dieses Handels führen könnten,

1. bittet jede Regierung eindringlich, ihre diesbezüglichen Bemühungen zu verstärken, indem sie die Tätigkeit ihrer Strafverfolgungsorgane, die für die Unterbindung des illegalen Handels mit Suchtstoffen und psychotropen Substanzen zuständig sind, verstärkt und koordiniert, indem sie ihnen die besten und geeignetsten Mittel und Wege zum Austausch diesbezüglicher operativer Informationen mit den jeweiligen Behörden anderer Länder zur Verfügung stellt und indem sie so eng wie möglich mit auf diesem Gebiet tätigen internationalen Organisationen zusammenarbeitet, um die bestmöglichen Ergebnisse zu erzielen und die Verschwendung von Zeit und Arbeitskraft zu vermeiden;

2. fordert diese internationalen Organisationen und Gremien, wie INTERPOL - die Internationale Kriminalpolizeiliche Organisation - und den Rat für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens, auf, den jeweiligen Strafverfolgungsbehörden aller Regierungen möglichst koordiniert und unter Vermeidung von Überschneidungen jede mögliche Unterstützung zu gewähren, insbesondere indem sie ihnen alle verfügbaren operativen Informationen über den illegalen Handel mit Suchtstoffen und psychotropen Substanzen übermitteln;

3. bittet die Regierungen, alle geeigneten Maßnahmen gegen den Drogenmißbrauch zu ergreifen, einschließlich insbesondere der frühzeitigen Vorbeugung gegen Drogenabhängigkeit und Programmen zur Gesundheitserziehung, sowie Einrichtungen zur Behandlung und Rehabilitation drogenabhängiger Personen bereitzustellen;

4. bittet die Regierungen, ihre Programme zur Verhütung der Drogenabhängigkeit im Hinblick auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und die Forschung auf dem Gebiet der Epidemiologie sowie die Kenntnisse der Ursachen und Motive des Drogenmißbrauchs unter Berücksichtigung der pharmakologischen und soziologischen Aspekte zu erweitern und zu verstärken;

5. fordert eine breitere und wirksamere Zusammenarbeit der Regierungen und der zuständigen Gremien der Vereinten Nationen sowie der Sonderorganisationen\* zur Erleichterung einer geeigneten Ausarbeitung und Durchführung von Programmen zur Verringerung der illegalen Nachfrage nach Suchtstoffen und zur Förderung des Erfahrungs- und Informationsaustauschs unter Wissenschaftlern und Sachverständigen aus verschiedenen Ländern, die auf diesem Gebiet aktiv sind;

---

\* Vgl. die Fußnote auf S. 375

6. wiederholt erneut ihren Appell an alle Staaten, die noch nicht Vertragspartei des Übereinkommens von 1971 über psychotrope Substanzen sind, Schritte zu ihrem Beitritt einzuleiten, und ersucht den Generalsekretär, diesen Appell allen betroffenen Regierungen zu übermitteln;

7. bittet die Regierungen eindringlich, zusätzlich zu den in ihren Jahresberichten an den Generalsekretär bereits mitgeteilten Angaben weitere diesbezügliche Informationen über Ausmaß, Formen und alle neuen Tendenzen beim Mißbrauch von Suchtstoffen und psychotropen Substanzen sowie Informationen über Programme zur Verringerung der illegalen Nachfrage nach Suchtstoffen vorzulegen;

8. ersucht den Generalsekretär, soweit möglich und in Zusammenarbeit mit den Sonderorganisationen\* die vorhandenen Einrichtungen zu verstärken und zu erweitern, durch die Regierungen auf ihr Ersuchen hin bei ihren Bemühungen um die Verringerung der illegalen Nachfrage nach Suchtstoffen unterstützt werden können.

105. Plenarsitzung  
16. Dezember 1977

---

32/127 - Regionale Vorkehrungen für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte

Die Generalversammlung,

eingedenk der Vorschläge zur Schaffung regionaler Einrichtungen für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte in Regionen, in denen solche Einrichtungen noch nicht bestehen 63/,

im Bewußtsein der Bedeutung der Förderung regionaler Zusammenarbeit bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten,

---

\* Vgl. die Fußnote auf S. 375

63/ A/10235, Ziffer 93-97 und 173-178, A/32/178, Ziffer 107-111

unter Hinweis auf die Resolution 7 (XXIV) der Menschenrechtskommission vom 1. März 1968 64/, in der die Kommission den Generalsekretär ersuchte, die Möglichkeit zu prüfen, im Rahmen des Programms der Beratungsdienste auf dem Gebiet der Menschenrechte geeignete regionale Seminare in Regionen zu veranstalten, in denen es derzeit keine regionale Menschenrechtskommission gibt, um dort zu erörtern, ob die Schaffung regionaler Menschenrechtskommissionen nützlich und ratsam ist,

in der Erkenntnis des bedeutenden Beitrags der Regionalkommissionen der Vereinten Nationen im wirtschaftlichen und sozialen Bereich,

1. appelliert an die Staaten in den Gebieten, in denen es noch keine regionalen Vorkehrungen auf dem Gebiet der Menschenrechte gibt, Übereinkünfte über die Schaffung geeigneter regionaler Einrichtungen für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte in ihrer jeweiligen Region in Erwägung zu ziehen;

2. ersucht den Generalsekretär, im Rahmen des Programms der Beratungsdienste auf dem Gebiet der Menschenrechte vorrangig in den Regionen, in denen es keine regionale Menschenrechtskommission gibt, Seminare zu veranstalten, um dort zu erörtern, ob die Schaffung regionaler Kommissionen für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte nützlich und ratsam wäre;

3. ersucht den Generalsekretär ferner, der Generalversammlung auf ihrer dreiunddreißigsten Tagung einen Zwischenbericht über die Durchführung dieser Resolution zur weiteren Behandlung vorzulegen.

105. Plenarsitzung  
16. Dezember 1977

### 32/128 - Vermißte Personen in Zypern

Die Generalversammlung,

besorgt über die mangelnden Fortschritte bei der Nachforschung nach dem Verbleib der in Zypern vermißten Personen,

---

64/ Vgl. Official Records of the Economic and Social Council, Forty-fourth Session, Supplement No. 4 (E/4475), Kap. XVIII

der Hoffnung Ausdruck gebend, daß die derzeit laufenden informellen Diskussionen über die Einsetzung eines gemeinsamen Ausschusses zur Nachforschung nach vermißten Personen Erfolg haben werden,

1. ersucht den Generalsekretär, durch seinen Sonderbeauftragten in Zypern seine guten Dienste zur Verfügung zu stellen, um unter Beteiligung des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz die Einsetzung eines Untersuchungsgremiums zu unterstützen, das in der Lage wäre, seine Aufgabe unparteiisch, tatkräftig und zügig durchzuführen, damit das Problem ohne unnötige Verzögerung gelöst werden kann;

2. bittet die betreffenden Parteien, bei der Einsetzung eines Untersuchungsgremiums weiterhin zusammenzuarbeiten und die Modalitäten für eine baldige Aufnahme seiner Tätigkeit auszuarbeiten.

105. Plenarsitzung  
16. Dezember 1977

32/129 - Weltkonferenz gegen Rassismus und rassistische Diskriminierung 65/

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen, insbesondere auf die Resolutionen 3057 (XXVIII) vom 2. November 1973 und 31/78 vom 13. Dezember 1976, in denen sie ihre uneingeschränkte Abscheu vor Rassismus, rassistischer Diskriminierung und Apartheid erklärte und beschloß, ihre vollständige Beseitigung herbeizuführen,

in Kenntnisnahme der Wirtschafts- und Sozialratsresolution 2057 (LXII) vom 12. Mai 1977 einschließlich ihres Anhangs über die Vorbereitung der Weltkonferenz gegen Rassismus und rassistische Diskriminierung,

in Kenntnisnahme der Mitteilung der Regierung Ghanas vom 4. Februar 1977 66/,

65/ S.a. Abschnitt X.B.5, Beschluß 32/433

66/ E/5911

1. befürwortet die Wirtschafts- und Sozialratsresolution 2057 (LXII) einschließlich ihres Anhangs;
2. bedauert die Umstände, die dazu führten, daß die Regierung Ghanas ihr Angebot, als Gastgeber der Weltkonferenz gegen Rassismus und rassistische Diskriminierung aufzutreten, zurückgezogen hat, und spricht Ghana ihren Dank für seine Unterstützung aus;
3. beschließt, die Konferenz für den 14. bis 25. August 1978 nach Genf einzuberufen;
4. ersucht den Generalsekretär, als Teilnehmer zur Konferenz einzuladen:
  - a) alle Staaten;
  - b) den Rat der Vereinten Nationen für Namibia gemäß Generalversammlungsresolution 31/149 vom 20. Dezember 1976 67/;
5. ersucht den Generalsekretär, als Beobachter einzuladen:
  - a) gemäß Generalversammlungsresolution 3280 (XXIX) vom 10. Dezember 1974 Vertreter der von der Organisation der Afrikanischen Einheit für ihre Region anerkannten nationalen Befreiungsbewegungen;
  - b) gemäß den Versammlungsresolutionen 3237 (XXIX) vom 22. November 1974 und 31/152 vom 20. Dezember 1976 die Vertreter von Organisationen, die von der Generalversammlung eine ständige Aufforderung erhalten haben, an den Tagungen und an der Arbeit aller unter ihrer Schirmherrschaft stattfindenden internationalen Konferenzen teilzunehmen;
  - c) die betreffenden Sonderorganisationen\* sowie interessierte Organe und Gremien der Vereinten Nationen;
  - d) interessierte zwischenstaatliche Organisationen;
  - e) den Sonderausschuß gegen Apartheid;
  - f) den Sonderausschuß für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker;
  - g) den Ausschuß für die Beseitigung der rassistischen Diskriminierung;

---

\* Vgl. die Fußnote auf S. 375

67/ Vgl. auch Resolution 32/9 E

- h) die Menschenrechtskommission;
- i) andere interessierte Ausschüsse der Vereinten Nationen;
- j) die im Anhang zu dieser Resolution aufgeführten nichtstaatlichen Organisationen mit Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat;
6. genehmigt die Bereitstellung der Mittel für die Abhaltung der Konferenz aus dem ordentlichen Haushalt;
7. beschließt, Arabisch als Konferenzsprache zuzulassen;
8. ersucht den Generalsekretär, als Teil der Vorbereitungen für die Konferenz geeignete Schritte zu unternehmen, um sicherzustellen, daß die Konferenz die größtmögliche Aufmerksamkeit in der Öffentlichkeit erhält, und zu diesem Zweck die notwendigen Mittel aus dem ordentlichen Haushalt bereitzustellen;
9. fordert alle Staaten auf, zum Erfolg der Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und rassistischer Diskriminierung beizutragen, insbesondere durch ihre aktive Teilnahme an der Konferenz;
10. bittet alle Staaten eindringlich, mit dem Generalsekretär der Konferenz bei der Vorbereitung der Konferenz zusammenzuarbeiten;
11. ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiunddreißigsten Tagung über die Arbeit der Konferenz zu berichten;
12. beschließt, auf ihrer dreiunddreißigsten Tagung den Punkt "Weltkonferenz gegen Rassismus und rassistische Diskriminierung" als besonders dringende Angelegenheit zu behandeln.

105. Plenarsitzung  
16. Dezember 1977



## A N H A N G

Zur Teilnahme an der Weltkonferenz gegen Rassismus  
und rassistische Diskriminierung eingeladene  
nichtstaatliche Organisationen

Die folgenden nichtstaatlichen Organisationen mit Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat werden vom Generalsekretär zur Teilnahme an der Weltkonferenz gegen Rassismus und rassistische Diskriminierung eingeladen: alle nichtstaatlichen Organisationen mit Konsultativstatus der Kategorie I sowie nichtstaatliche Organisationen mit Konsultativstatus der Kategorie II und die auf der Organisationsliste (Roster) stehenden Organisationen, die gemäß Ziffer 18 Buchstabe f) iv) des Programms für die Dekade bis zum 30. September 1977 Informationen über die Aktivitäten vorgelegt haben, die im Zusammenhang mit der Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und rassistischer Diskriminierung durchgeführt wurden oder geplant sind 68/. Sie beteiligen sich an der Konferenz als Beobachter und durch schriftliche Erklärungen, die dem Konferenzsekretariat vorgelegt werden.

32/130 - Alternative Möglichkeiten, Mittel und Wege innerhalb des  
Systems der Vereinten Nationen zur besseren Sicherung einer  
effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten

Die Generalversammlung,

in der Überzeugung, daß die Verpflichtung aller Staaten, die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen einzuhalten, von fundamentaler Bedeutung für die Förderung und Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten und für die Verwirklichung der vollen Würde und des vollen Wertes der menschlichen Persönlichkeit ist,

in dem Bewußtsein, daß es die Pflicht der Vereinten Nationen und aller Mitgliedsstaaten ist, bei der Lösung internationaler Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und humanitärer Art und bei der Förderung und Festigung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen,

in der Überzeugung, daß diese Zusammenarbeit auf einem tiefen Verständnis der Vielgestaltigkeit der in unterschiedlichen Gesellschaften bestehenden Probleme und auf der vollen Achtung ihrer wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Realitäten beruhen sollte,

eingedenk der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte 69/,

in Anerkennung der Fortschritte, die die internationale Gemeinschaft bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten erzielt hat, insbesondere im Hinblick auf die Maßstäbe setzende Arbeit innerhalb des Systems der Vereinten Nationen,

mit Befriedigung feststellend, daß die Internationalen Menschenrechtspakte 70/ und eine Vielzahl weiterer bedeutender internationaler Instrumente auf dem Gebiet der Menschenrechte in Kraft sind,

in Anbetracht dessen, daß die Übernahme der in diesen Instrumenten enthaltenen Verpflichtungen durch die Mitgliedsstaaten ein wichtiges Element für die universelle Verwirklichung und Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten ist,

in der Erkenntnis, daß entsprechend der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte das Ideal freier Menschen, die Freiheit von Furcht und Not genießen, nur dann erreicht werden kann, wenn Bedingungen geschaffen werden, unter denen jeder seine wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte sowie seine bürgerlichen und politischen Rechte wahrnehmen kann,

in der tiefen Überzeugung, daß alle Menschenrechte und Grundfreiheiten eine untrennbare Einheit bilden,

in der Erkenntnis, daß die Apartheid, alle Formen von rassistischer Diskriminierung, Kolonialismus, Fremdherrschaft und fremder Besetzung, Aggression und Drohungen gegen die nationale Souveränität, die nationale Einheit und territoriale Integrität sowie die Nichtanerkennung der grundlegenden Rechte aller Völker auf Selbstbestimmung und jeder Nation auf Ausübung der vollen Souveränität über die

---

69/ Resolution 217 A (III)

70/ Resolution 2200 A (XXI), Anhang

Naturschätze und natürlichen Ressourcen Situationen sind, die als solche bereits massenhafte und flagrante Verletzungen aller Menschenrechte und Grundfreiheiten der Völker wie auch des einzelnen darstellen und hervorbringen,

tief besorgt über das Weiterbestehen einer ungerechten internationalen Wirtschaftsordnung, die ein großes Hindernis für die Verwirklichung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte in den Entwicklungsländern ist,

in der Erwägung, daß beim Herangehen an die künftige Arbeit im System der Vereinten Nationen in Fragen der Menschenrechte die Erfahrungen und die allgemeine Lage der Entwicklungsländer sowie ihre Anstrengungen zur Verwirklichung der Menschenrechte und Grundfreiheiten gebührend berücksichtigt werden sollten,

in der Erwägung, daß der dreißigste Jahrestag der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte zum Anlaß genommen werden sollte, unter Berücksichtigung der Erfahrungen und Beiträge der entwickelten Länder wie der Entwicklungsländer die bestehenden Probleme auf dem Gebiet der Menschenrechte einer Gesamtanalyse zu unterziehen und stärkere Anstrengungen zur Ermittlung geeigneter Lösungen für die wirksame Förderung und den wirksamen Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu unternehmen,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs zu diesem Punkt 71/,

1. beschließt, daß beim Herangehen an die künftige Arbeit im System der Vereinten Nationen in Fragen der Menschenrechte folgende Erkenntnisse berücksichtigt werden sollten:

a) Alle Menschenrechte und Grundfreiheiten sind unteilbar und wechselseitig voneinander abhängig; der Verwirklichung, der Förderung und dem Schutz sowohl der bürgerlichen und politischen als auch der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte ist gleiche Aufmerksamkeit und dringliche Beachtung zu schenken;

b) "Die volle Verwirklichung der bürgerlichen und politischen Rechte ohne Verwirklichung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte ist unmöglich; die Erzielung dauerhafter Fortschritte bei der Verwirklichung der Menschenrechte ist abhängig von einer vernünftigen und wirksamen nationalen und internationalen Politik der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung", wie in der Erklärung von Teheran (1968) anerkannt wird 72/;

---

71/ A/10235, A/32/178, A/32/179

72/ Final Act of the International Conference on Human Rights (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.68.XIV.2), S. 3

c) Alle Menschenrechte und Grundfreiheiten der menschlichen Persönlichkeit und der Völker sind unveräußerlich;

d) Deshalb sind Menschenrechtsfragen als Ganzes zu untersuchen, unter Berücksichtigung sowohl des Gesamtzusammenhangs der verschiedenen Gesellschaften, in denen sie auftreten, als auch der Notwendigkeit der Förderung der vollen Würde der menschlichen Persönlichkeit sowie der Entwicklung und des Wohls der Gesellschaft;

e) Beim Herangehen an Menschenrechtsfragen im System der Vereinten Nationen sollte die internationale Gemeinschaft beitragen oder weiterhin beitragen, vorrangig nach Lösungen angesichts der massenhaften und flagranten Verletzungen der Menschenrechte von Völkern und Personen zu suchen, die von Situationen betroffen sind, wie sie z.B. durch die Apartheid, durch jegliche Formen von rassistischer Diskriminierung, durch den Kolonialismus, durch Fremdherrschaft und fremde Besetzung, durch Aggression und Drohungen gegen die nationale Souveränität, die nationale Einheit und die territoriale Integrität sowie durch die Nichtanerkennung der grundlegenden Rechte der Völker auf Selbstbestimmung und jeder Nation auf die Ausübung der vollen Souveränität über ihre Schätze und natürlichen Ressourcen entstehen;

f) Die Verwirklichung der neuen internationalen Wirtschaftsordnung ist ein wesentliches Element für die wirksame Förderung der Menschenrechte und Grundfreiheiten und sollte ebenfalls Vorrang erhalten;

g) Es ist von erstrangiger Bedeutung für die Förderung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, daß die Mitgliedsstaaten durch Beitritt zu einschlägigen internationalen Instrumenten oder deren Ratifizierung konkrete Verpflichtungen übernehmen; deshalb sollten die Maßstäbe setzende Arbeit im System der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte und die allgemeine Annahme und Verwirklichung der einschlägigen internationalen Instrumente ermutigt werden;

h) Die Erfahrung und der Beitrag der entwickelten Länder wie auch der Entwicklungsländer sollten von allen Organen des Systems der Vereinten Nationen bei ihrer Arbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte und Grundfreiheiten berücksichtigt werden;

## 2. ersucht die Menschenrechtskommission,

a) auf ihrer vierunddreißigsten Tagung vorrangig eine Gesamtanalyse der alternativen Möglichkeiten, Mittel und Wege innerhalb des Systems der Vereinten Nationen zur besseren Verwirklichung der Menschenrechte und Grundfreiheiten im Lichte der obigen Erkenntnisse vorzunehmen;

b) den vom Wirtschafts- und Sozialrat in seiner Resolution 1992 (LX) vom 12. Mai 1976 und von der Kommission in ihrem Beschluß 4 (XXXIII) vom 21. Februar 1977 erteilten Auftrag 73/ zugleich im Lichte der vorliegenden Resolution zu erfüllen;

c) der Generalversammlung auf ihrer vierunddreißigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat einen Bericht mit ihren Schlußfolgerungen und Empfehlungen über die gemäß Buchstabe a) und b) geleistete Arbeit zu unterbreiten und der Versammlung auf ihrer dreiunddreißigsten Tagung über den Rat einen Zwischenbericht vorzulegen;

3. ersucht den Generalsekretär, die vorliegende Resolution allen betroffenen Organen und Sonderorganisationen\* der Vereinten Nationen zu übermitteln;

4. beschließt die Aufnahme des Punkts "Alternative Möglichkeiten, Mittel und Wege innerhalb des Systems der Vereinten Nationen zur besseren Sicherung einer effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiunddreißigsten Tagung.

105. Plenarsitzung  
16. Dezember 1977

### 32/131 - Frage der älteren und alten Menschen

#### Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 3137 (XXVIII) vom 14. Dezember 1973 zur Frage älterer und alter Menschen,

in Kenntnis der Wirtschafts- und Sozialratsresolution 2077 (LXII) vom 13. Mai 1977 über ältere Menschen sowie der während der diesbezüglichen Aussprache auf der fünfundzwanzigsten Tagung der Kommission für soziale Entwicklung geäußerten Ansichten 74/,

---

\* Vgl. die Fußnote auf S. 375

73/ Vgl. Official Records of the Economic and Social Council, Sixty-second Session, Supplement No. 6 (E/5927), Kap. XXI, Abschnitt B

74/ Ebd., Supplement No. 5 (E/5915)

unter Betonung dessen, daß die Generalversammlung in der Erklärung über Fortschritt und Entwicklung im Sozialbereich 75/ erklärt hat, daß die Rechte alter Menschen geschützt und ihr Wohl gewährleistet werden müssen,

ferner in Kenntnis dessen, daß alle Regierungen im Weltaktionsplan für Bevölkerungsfragen eindringlich gebeten wurden, bei der Ausarbeitung ihrer Entwicklungspolitiken und -programme die Konsequenzen der Veränderungen des absoluten und relativen Anteils alter Menschen an der Bevölkerung voll zu berücksichtigen, insbesondere bei raschen Veränderungen 76/,

eingedenk dessen, daß die Menschen auf der ganzen Welt jetzt eine höhere Lebenserwartung haben und eine größere Zahl von Menschen ein hohes Alter erreicht, wodurch sich die Bevölkerungsstruktur in vielen Ländern ändert,

in der Erkenntnis, daß eine stärkere Beteiligung älterer Menschen an allen Lebensbereichen der Gesellschaft sowohl für die in Entwicklung befindlichen wie auch die entwickelten Gesellschaften von zunehmendem Interesse ist,

in Kenntnis der Notwendigkeit, alte Menschen in das allgemeine Sozialfürsorge- und Sozialversicherungssystem einzubeziehen, wenn solche Systeme bestehen, und für die Befriedigung ihrer besonderen Bedürfnisse an Sicherheit, Dienstleistungen und Betreuung Sorge zu tragen,

eingedenk dessen, daß Politiken und Programme für den alternenden Teil der Bevölkerung ausgearbeitet werden müssen, die einen wichtigen Teil umfassender Pläne für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung bilden,

unter Betonung der wichtigen Rolle, die das System der Vereinten Nationen bei der Unterstützung der Länder in der Durchführung ihrer Pläne für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung spielen sollte, darunter auch der Pläne für ältere und alte Menschen,

mit Dank den Bericht des Generalsekretärs zur Frage älterer und alter Menschen zur Kenntnis nehmend 77/,

1. empfiehlt den betreffenden Regierungen, bei der Ausarbeitung ihrer nationalen Politiken und Programme die Empfehlungen der Generalversammlungsresolution 3137 (XXVIII) zu berücksichtigen und

---

75/ Resolution 2542 (XXIV)

76/ Report of the World Population Conference, 1974 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.75.XIII.3), Ziffer 63

77/ A/32/130 mit Korr.1

entsprechend ihren Bedürfnissen sowie im Einklang mit ihren nationalen Prioritäten die Einleitung von Politiken und Programmen zu erwägen, die auf das Wohl älterer Menschen, einschließlich Unterbringung, Sozialeinrichtungen, Gesundheit, menschliches Wohlergehen und wirtschaftliche Sicherheit, gerichtet sind, sowie die Einleitung von Maßnahmen in Betracht zu ziehen, die auf die Gewährleistung eines Höchstmaßes an wirtschaftlicher Unabhängigkeit und die soziale Einbeziehung älterer Menschen in die Gesellschaft abzielen, insbesondere älterer Menschen in Elendsvierteln und keiner Regelung unterliegenden Siedlungen;

2. ersucht den Generalsekretär, im Rahmen der vorhandenen Mittel und in Zusammenarbeit mit den betreffenden Stellen die Aktivitäten auf diesem Gebiet fortzuführen und zu erweitern und insbesondere

a) Maßnahmen zur Stärkung der Aktivitäten der Regionalkommissionen in Erwägung zu ziehen, die auf Unterstützung bei der Planung, Einführung und Verbesserung von Sozial- und Gesundheitseinrichtungen für alte Menschen abzielen;

b) die Regierungen auf ihr Ersuchen hin und im Einklang mit ihren nationalen Prioritäten bei der Planung, Festlegung und Erweiterung von Programmen für den älteren Teil der Bevölkerung im Rahmen ihrer Gesamtentwicklungsprogramme zu unterstützen;

c) Seminare und Arbeitsgespräche zu veranstalten und Untersuchungen zu speziellen Fragen in diesem Bereich durchzuführen, insbesondere zu Fragen, vor denen die von diesem Problem betroffenen Entwicklungsländer stehen;

d) Forschungsarbeiten über Möglichkeiten zur Erhaltung und Förderung der Einheit der Familie durchzuführen, um gegebenenfalls die Betreuung älterer und alter Menschen im Rahmen ihrer eigenen Familien zu ermöglichen;

e) Informationen zur Frage des Alterns durch das Informationsaustauschsystem zu sammeln, zusammenzustellen und zu verbreiten;

3. ersucht die dafür zuständigen und in Frage kommenden Sonderorganisationen\*, regionalen und internationalen Treffen über wichtige, die alternden Menschen betreffende Probleme weiterhin ihre Aufmerksamkeit zu widmen, und schlägt vor, daß diese Organisationen einen regelmäßigen Informationsaustausch über ihre Pläne und Aktivitäten in diesem Bereich, insbesondere auf regionaler Ebene, vornehmen;

---

\* Vgl. die Fußnote auf S. 375

4. ersucht die betreffenden Gremien, Organe und Programme der Vereinten Nationen sowie die Sonderorganisationen\* und interessierte nichtstaatliche Organisationen mit Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat, gemeinsam mit den Vereinten Nationen durch gut koordinierte Aktivitäten alle interessierten Regierungen, insbesondere die Regierungen der Entwicklungsländer, bei der Ausarbeitung und Durchführung von Politiken und Programmen für das Wohlergehen älterer Menschen, einschließlich Unterbringung, Sozialeinrichtungen, Gesundheit und Schutz, zu unterstützen, um für sie ein Höchstmaß an wirtschaftlicher Unabhängigkeit zu sichern und eine geeignete Rolle in der Gesellschaft zu erhalten;

5. bittet den Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen, im Einklang mit seinem Mandat, den Empfehlungen des Weltaktionsplans für Bevölkerungsfragen und den Richtlinien seines Verwaltungsrats den Entwicklungsländern auf ihr Ersuchen hin zur Verbesserung der Lage der alternden Menschen finanzielle Unterstützung zu gewähren;

6. ersucht den Generalsekretär, dem Wirtschafts- und Sozialrat im Jahr 1979 durch die Kommission für soziale Entwicklung einen Zwischenbericht über die im Anschluß an die vorliegende Resolution eingeleiteten Maßnahmen vorzulegen und der Generalversammlung auf ihrer vierunddreißigsten Tagung zu berichten;

7. beschließt die Aufnahme des Punkts "Ältere und alte Menschen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierunddreißigsten Tagung.

105. Plenarsitzung  
16. Dezember 1977

32/132 - Internationales Jahr und Weltversammlung zur Frage des  
Alters

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Erklärung über Fortschritt und Entwicklung im Sozialbereich 78/ und das Schwergewicht, das darin auf Würde und Wert der menschlichen Persönlichkeit und auf die Rechte alter Menschen gelegt wird,

---

\* Vgl. die Fußnote auf S. 375

78/ Resolution 2542 (XXIV)



in Bekräftigung ihrer Resolution 3137 (XXVIII) vom 14. Dezember 1973 über die "Frage der älteren und alten Menschen" sowie der darin enthaltenen Empfehlung an die Regierungen bezüglich der Notwendigkeit, gut durchdachte Politiken und Programme für ältere Menschen auszuarbeiten,

in Kenntnis der Wirtschafts- und Sozialratsresolution 2077 (LXII) vom 13. Mai 1977, in der der Rat den Zwischenbericht des Generalsekretärs über die Frage der älteren und alten Menschen billigte 79/,

überzeugt von der Notwendigkeit eines Meinungs austausches und einer internationalen Überprüfung der verschiedenen Politiken zur Frage älterer Menschen,

1. bittet alle Staaten, dem Generalsekretär bis zum 1. Juli 1978 ihre Ansichten zur Zweckmäßigkeit der Verkündung eines internationalen Jahrs zur Frage des Alterns mitzuteilen, das darauf abzielt, weltweit die Aufmerksamkeit auf die ernstesten Probleme eines wachsenden Teils der Weltbevölkerung zu lenken;
2. bittet alle Staaten ferner, dem Generalsekretär bis zum 1. Juli 1978 mitzuteilen, ob sie die Einberufung einer Weltversammlung zur Frage des Alterns für wünschenswert halten, um damit führenden nationalen Persönlichkeiten und Sachverständigen der einzelnen Regierungen den Erfahrungsaustausch, die Suche nach Lösungen und die Planung von Programmen zur Linderung der speziell ältere Personen betreffenden Probleme zu ermöglichen;
3. ersucht den Generalsekretär, einen Bericht über die Ansichten der Mitgliedsstaaten zur Verkündung eines internationalen Jahrs zur Frage des Alterns sowie zur Einberufung einer Weltversammlung zur Frage des Alterns auszuarbeiten und darin geeignete Vorschläge über Mittel und Wege zur Durchführung eines Vorhabens oder beider Vorhaben aufzunehmen;
4. beschließt die Aufnahme des Punkts "Probleme der älteren und alten Menschen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiunddreißigsten Tagung, in dessen Rahmen der Bericht des Generalsekretärs und die diesbezüglichen Stellungnahmen der Mitgliedsstaaten behandelt werden sollen.

105. Plenarsitzung  
16. Dezember 1977

32/133 - Internationales Jahr der BehindertenDie Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 31/123 vom 16. Dezember 1976, mit der sie das Jahr 1981 zum Internationalen Jahr der Behinderten erklärte und beschloß, dieses Jahr der Verwirklichung einer Reihe von Zielen zu widmen, darunter

a) der Unterstützung der Behinderten bei der physischen und psychischen Anpassung an die Gesellschaft,

b) der Förderung aller nationalen und internationalen Bemühungen, die den Behinderten die richtige Unterstützung, Ausbildung, Fürsorge und Anleitung verschaffen, geeignete Arbeitsmöglichkeiten verfügbar machen und ihre volle Eingliederung in die Gesellschaft sichern sollen,

c) die Förderung von Untersuchungs- und Forschungsprojekten zur Erleichterung der praktischen Teilnahme der Behinderten am täglichen Leben, z.B. durch die Verbesserung ihrer Zugangsmöglichkeiten zu öffentlichen Gebäuden und Verkehrsmitteln,

d) die Erziehung und Unterrichtung der Öffentlichkeit über das Recht der Behinderten auf aktive Teilnahme an den verschiedenen Bereichen des wirtschaftlichen, sozialen und politischen Lebens,

e) die Förderung wirksamer Maßnahmen zur Verhinderung von Erwerbsunfähigkeit und zur Rehabilitation von Behinderten,

insbesondere unter Hinweis auf Ziffer 4 ihrer Resolution 31/123, in der sie den Generalsekretär ersuchte, in Absprache mit den Mitgliedsstaaten, den Sonderorganisationen\* und den betreffenden Organisationen einen Programmentwurf für das Internationale Jahr der Behinderten auszuarbeiten,

unter Hinweis auf ihre Resolution 31/93 vom 14. Dezember 1976 über den mittelfristigen Plan, in deren Ziffer 6 sie die Organe eindringlich bat, von neuen, im mittelfristigen Plan und im anschließenden Programmhaushalt nicht vorgesehenen Aktivitäten abzusehen, es sei denn, daß eine von der Generalversammlung festgestellte unvorhersehbare dringende Aufgabe auftaucht;

---

\* Vgl. die Fußnote auf S. 375

nach Behandlung und mit Befriedigung über den Bericht des Generalsekretärs über das Internationale Jahr der Behinderten 80/ und den im Anhang dazu enthaltenen Programmentwurf für das Jahr,

1. billigt die in dessen Bericht enthaltenen Vorschläge des Generalsekretärs zu den Vorbereitungsarbeiten für den Zeitraum 1978-1979;

2. ermächtigt den Generalsekretär, die zur Verwirklichung dieser Vorschläge erforderlichen Maßnahmen einzuleiten, insbesondere der erforderlichen Informationsaktivitäten vor und während des Internationalen Jahrs der Behinderten;

3. beschließt, daß das Internationale Jahr der Behinderten eine solche unvorhersehbare dringende Aufgabe darstellt;

4. beschließt die Einsetzung eines Beratenden Ausschusses für das Internationale Jahr der Behinderten, der sich aus Vertretern von fünfzehn Mitgliedsstaaten zusammensetzt, die auf der Grundlage der gerechten geographischen Verteilung mit Einverständnis der Regionalgruppen vom Vorsitzenden des Dritten Ausschusses ernannt werden 81/;

5. beschließt, daß die Aufgabe des Beratenden Ausschusses darin besteht, den vom Generalsekretär ausgearbeiteten Programmentwurf für das Internationale Jahr der Behinderten zu behandeln und mit Mitgliedsstaaten und Sonderorganisationen\* Konsultationen darüber zu führen;

6. ersucht den Generalsekretär, den Beratenden Ausschuß bis spätestens März 1979 an den Amtssitz der Vereinten Nationen einzuberufen und den Bericht über diese Sitzung der vierunddreißigsten Tagung der Generalversammlung zur Behandlung vorzulegen;

7. appelliert an die Mitgliedsstaaten, rechtzeitig großzügige freiwillige Beiträge für das Internationale Jahr der Behinderten zu leisten;

8. fordert die Mitgliedsstaaten und die betreffenden Organisationen auf, konkrete Maßnahmen zur Vorbereitung der Begehung des Internationalen Jahrs der Behinderten einzuleiten;

---

\* Vgl. die Fußnote auf S. 375

80/ A/32/288

81/ Die Zusammensetzung des Beratenden Ausschusses wird später bekanntgegeben.

9. beschließt die Aufnahme des Punkts "Internationales Jahr der Behinderten" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierunddreißigsten Tagung.

105. Plenarsitzung  
16. Dezember 1977

32/134 - Die Jugend in der Welt von heute

Die Generalversammlung,

unter Hinweis darauf, daß sowohl die Generalversammlung 82/ als auch der Wirtschafts- und Sozialrat 83/ seit 1965 zahlreiche Resolutionen über die Lage, die Bedürfnisse und die Bestrebungen der Jugend verabschiedet haben,

in Anerkennung der grundlegenden Bedeutung einer direkten Beteiligung der Jugend an der Gestaltung der Zukunft der Menschheit,

überzeugt von der dringenden Notwendigkeit, die Energie, den Enthusiasmus und die schöpferischen Fähigkeiten der Jugend für den nationalen Aufbau, den wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Fortschritt der Völker, die Verwirklichung der neuen internationalen Wirtschaftsordnung, die Erhaltung des Weltfriedens und die Förderung der internationalen Zusammenarbeit und Verständigung nutzbar zu machen,

im Bewußtsein der Notwendigkeit, die Gedanken des Friedens, der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten, der menschlichen Solidarität und der Verbundenheit mit den Zielen des Fortschritts und der Entwicklung unter der Jugend zu verbreiten,

überzeugt von der Notwendigkeit, den legitimen Bedürfnissen und Bestrebungen der Jugend gerecht zu werden und ihre aktive Mitarbeit in allen Bereichen des nationalen Lebens sicherzustellen,

82/ Resolutionen 2037 (XX), 2447 (XXIII), 2497 (XXIV), 2633 (XXV), 2770 (XXVI), 3022 (XXVII), 3023 (XXVII), 3024 (XXVII), 3140 (XXVIII), 3141 (XXVIII), 31/129, 31/130, 31/131 und 31/132

83/ Resolutionen 1086 J (XXXIX), 1353 (XLV), 1354 (XLV), 1407 (XLVI), 1752 (LIV), 1922 (LVIII), 1923 (LVIII), 1966 (LIX) und 2078 (LXII)

in der Erkenntnis, daß die Bemühungen aller Staaten bei der Durchführung von spezifischen Jugendprogrammen zusammengefaßt werden müssen,

in Kenntnis der großen Vielfalt der der Generalversammlung und dem Wirtschafts- und Sozialrat vorgelegten Vorschläge, die darauf abzielen, die Kommunikationsmöglichkeiten der Vereinten Nationen mit der Jugend und mit Jugendorganisationen zu verbessern und die aktive Beteiligung junger Menschen an allen Entwicklungsstufen auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene sicherzustellen,

in der Auffassung, daß es unbedingt wünschenswert ist, die Bemühungen der Vereinten Nationen hinsichtlich der Lage, den Bedürfnissen und Bestrebungen der Jugend zusammenzufassen und in konkrete, praktische und erfolgreiche Methoden zur Erreichung dieser Ziele umzusetzen,

in Bekräftigung der Bedeutung laufender und künftiger Aktivitäten der Vereinten Nationen, die darauf abzielen, mehr Möglichkeiten für die Einbeziehung der Jugend in Entwicklungsaktivitäten zu schaffen und die Bedürfnisse und Bestrebungen der Jugend zu bewerten, darunter u.a. Veröffentlichungen zur Verbreitung von Informationen über Programme zur Mitarbeit der Jugend am Entwicklungsprozeß, Vereinbarungen über Zusammenarbeit mit Einrichtungen, die sich mit Jugendforschung befassen, sowie die Ausarbeitung von Studien über Jugendorganisationen und die Ausbildung von Jugendbetreuern,

davon überzeugt, daß ein internationales Jahr der Jugend einen nützlichen Beitrag zur Mobilisierung der Bemühungen auf lokaler, nationaler, regionaler und internationaler Ebene zur Förderung der besten Erziehungs-, Berufs- und Lebensbedingungen für junge Menschen leisten könnte, um so ihre aktive Mitarbeit an der Gesamtentwicklung der Gesellschaft zu gewährleisten und die Ausarbeitung neuer nationaler und lokaler Politiken und Programme gemäß den Bedingungen der einzelnen Länder zu fördern,

1. bittet alle Staaten, ihre Meinung zur Verkündung eines internationalen Jahrs der Jugend mitzuteilen und dem Generalsekretär ihre diesbezüglichen Vorschläge und Bemerkungen bis spätestens 1. Juli 1978 zu übermitteln;
2. ersucht den Generalsekretär, einen Bericht mit den Ansichten der Mitgliedsstaaten zur Verkündung eines internationalen Jahrs der Jugend auszuarbeiten und mögliche Mittel und Wege zur Veranstaltung eines solchen Jahres vorzuschlagen;
3. ersucht den Generalsekretär ferner, eine kurze Zusammenfassung der seit 1965 verabschiedeten normativen Dokumente und der seither durchgeführten Programmaktivitäten der Vereinten Nationen

im Bereich der Jugendfragen auszuarbeiten und sie der Generalversammlung auf ihrer dreiunddreißigsten Tagung zur weiteren Erörterung vorzulegen;

4. beschließt, den Punkt "Jugendpolitik und Jugendprogramme" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiunddreißigsten Tagung aufzunehmen und ihn mit höchstem Vorrang zu behandeln, wobei die Frage der Verkündung eines internationalen Jahres der Jugend auf dieser Tagung gebührend behandelt wird.

105. Plenarsitzung  
16. Dezember 1977

32/135 - Kommunikationsmöglichkeiten mit der Jugend und mit Jugendorganisationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 31/131 und 31/132 vom 16. Dezember 1976 sowie auf Wirtschafts- und Sozialratsresolution 2078 (LXII) vom 13. Mai 1977,

überzeugt von der Notwendigkeit einer Verbesserung der Bemühungen der Vereinten Nationen hinsichtlich der Mitwirkung der Jugend an der Verwirklichung der Ziele der Charta der Vereinten Nationen,

ferner überzeugt davon, daß die Jugend einen wertvollen Beitrag zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Staaten und zur Verwirklichung der neuen internationalen Wirtschaftsordnung auf der Grundlage der Gerechtigkeit und Billigkeit leisten kann,

eingedenk der Bedeutung des Bestehens von Kommunikationsmöglichkeiten und praktischen und wirksamen Gelegenheiten für die Mitwirkung der Jugend und der Jugendorganisationen an der Arbeit der Vereinten Nationen auf nationaler, regionaler, interregionaler und internationaler Ebene,

1. verabschiedet die im Anhang zu dieser Resolution enthaltenen Richtlinien für die Verbesserung der Kommunikationsmöglichkeiten zwischen den Vereinten Nationen und der Jugend sowie den Jugendorganisationen;

- 
2. ersucht den Generalsekretär, die vorliegende Resolution mit ihrem Anhang an alle Mitgliedsstaaten, Regionalkommissionen sowie regionalen und internationalen Jugendorganisationen mit Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat zu übermitteln;
3. bittet die Mitgliedsstaaten, den nationalen Jugendorganisationen den Inhalt dieser Resolution und ihres Anhangs mitzuteilen und sie um Stellungnahmen und Vorschläge zu bitten;
4. bittet die Mitgliedsstaaten und die Regionalkommissionen, zu den im Anhang zu dieser Resolution enthaltenen Richtlinien Stellung zu nehmen und zusätzliche Vorschläge zur Weiterentwicklung dieser Richtlinien zu unterbreiten;
5. ersucht den Generalsekretär, die notwendigen Maßnahmen zur Verwirklichung der Richtlinien zu ergreifen, insbesondere durch
- a) gemeinsame Konsultationen mit dem Administrator des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen über die in den Richtlinien behandelten Jugendaktivitäten;
  - b) die gemäß Wirtschafts- und Sozialratsresolution 2078 (LXII) geschaffene interinstitutionelle Arbeitsgruppe aus Mitarbeitern der Sekretariate der Vereinten Nationen und der mit Jugendpolitiken und Jugendprogrammen direkt befaßten Sonderorganisationen\*;
6. ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiunddreißigsten Tagung einen Bericht über die Stellungnahmen und Vorschläge der Mitgliedsstaaten und Regionalkommissionen zu den im Anhang zu dieser Resolution enthaltenen Richtlinien sowie über die Fortschritte bei ihrer Durchführung mit konkreten, aktionsorientierten Empfehlungen für die Weiterentwicklung der Richtlinien und der Zusammenarbeit zwischen dem System der Vereinten Nationen und nationalen und internationalen Jugendorganisationen vorzulegen.

105. Plenarsitzung  
16. Dezember 1977

---

\* Vgl. die Fußnote auf S. 375

## A N H A N G

Richtlinien für die Verbesserung der Kommunikationsmöglichkeiten zwischen den Vereinten Nationen und der Jugend sowie den Jugendorganisationen

## A. AUF NATIONALER EBENE

1. Der Administrator des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen sollte ersucht werden, sich in Absprache mit der jeweiligen Regierung weiterhin um Möglichkeiten zu bemühen, die Jugendorganisationen in auf nationaler Ebene stattfindende Entwicklungsaktivitäten der Vereinten Nationen einzubeziehen.

2. Das Informationsamt des Sekretariats sollte seine enge Zusammenarbeit mit dem Gemeinsamen Informationsausschuß der Vereinten Nationen zur Verbreitung von Informationen über Fragen, mit denen sich die Vereinten Nationen befassen, weiterhin so fortsetzen, daß das Interesse junger Menschen im nationalen Rahmen geweckt und ihr Eintreten für die Ideale und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen gefördert wird.

3. Im Hinblick auf die Vorschläge in seiner Mitteilung über die Rolle der Jugend bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte 84/ sollte der Generalsekretär in Absprache mit den Regierungen die Möglichkeit untersuchen, unter Berücksichtigung des zur besseren Kommunikation zwischen den einzelnen Ländern und den Vereinten Nationen in verwandten Bereichen der sozialen Entwicklung geschaffenen Netzes nationaler Korrespondenten in jedem Land ein nationales Verbindungszentrum für Jugendfragen zu bestimmen.

## B. AUF REGIONALER EBENE

4. Die Regionalkommissionen sollten ersucht werden, der Frage der aktiven Einbeziehung der Jugend in den nationalen Entwicklungsprozeß besondere Aufmerksamkeit zu widmen und auf ihren bevorstehenden Tagungen geeignete Methoden zu prüfen, mit denen die Regionalkommissionen die Regierungen in diesem Bereich unterstützen und zur Jugend sowie zu den Jugendorganisationen Kontakte herstellen können.



### C. AUF INTERNATIONALER EBENE

5. Der Themenkreis der Vierteljahresschrift Youth Information Bulletin sollte erweitert werden, und im Rahmen der vorhandenen Mittelbewilligungen sollte diese Publikation außer in Englisch auch in Französisch und Spanisch erscheinen. Sowohl staatliche als auch nichtstaatliche Gremien, die sich mit Jugendfragen befassen, sollten aufgefordert werden, Material zur Verbreitung durch das Bulletin zur Verfügung zu stellen und bei dessen Verteilung mitzuwirken, damit es möglichst vielen jungen Menschen und Jugendorganisationen zugänglich gemacht wird.

6. Die Arbeit des Informationsamts (OPI) und des Zentrums für wirtschaftliche und soziale Informationen (CESI) des Sekretariats zur Produktion geeigneter Hörfunk- und Fernsehprogramme über die Vereinten Nationen und ihre Tätigkeit sollte im Rahmen der für sie bestehenden Mittelzuweisungen verstärkt werden.

7. Der Generalsekretär sollte die bestehenden Kommunikationsmöglichkeiten zwischen den Vereinten Nationen und internationalen und regionalen nichtstaatlichen Jugendorganisationen weiterhin nutzen.

### 32/136 - Entwurf einer Konvention über die Beseitigung der Diskriminierung der Frau

#### Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 31/136 vom 16. Dezember 1976, in der die Generalversammlung u.a. das Programm für die Frauendekade der Vereinten Nationen 85/ billigte, das die Verabschiedung der Konvention über die Beseitigung der Diskriminierung der Frau und ihr Inkrafttreten in der ersten Hälfte der Dekade, d.h. zwischen 1976 und 1980, vorsieht,

in der Überzeugung, daß die Verabschiedung dieser Konvention und ihr Inkrafttreten zur Verwirklichung der Hauptziele der Frauendekade der Vereinten Nationen für Gleichberechtigung, Entwicklung und Frieden und der Prinzipien der Gleichberechtigung von Mann und Frau beitragen werden,

in Kenntnisnahme der von der Kommission für die Rechtsstellung der Frau auf ihrer sechsundzwanzigsten Tagung bei der Ausarbeitung des Entwurfs der Konvention über die Beseitigung der Diskriminierung der Frau geleisteten Arbeit 86/,

unter Hinweis auf Wirtschafts- und Sozialratsresolution 2058 (LXII) vom 12. Mai 1977, in der der Rat die Generalversammlung ersuchte, die Behandlung des Konventionsentwurfs zu Beginn ihrer zweiunddreißigsten Tagung als dringende Angelegenheit mit dem Ziel aufzunehmen, den Konventionsentwurf auf dieser Tagung zu verabschieden,

1. nimmt mit Befriedigung Kenntnis vom Bericht der Arbeitsgruppe des Dritten Ausschusses für die Ausarbeitung des Entwurfs der Konvention über die Beseitigung der Diskriminierung der Frau 87/;

2. empfiehlt die Einsetzung einer Arbeitsgruppe zu Beginn der dreiunddreißigsten Tagung, die die Artikel weiter behandelt, die auf der laufenden Sitzung nicht fertiggestellt wurden;

3. bringt die Hoffnung zum Ausdruck, daß der Konventionsentwurf während ihrer dreiunddreißigsten Tagung verabschiedet wird;

4. beschließt, in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiunddreißigsten Tagung den Punkt "Entwurf einer Konvention über die Beseitigung der Diskriminierung der Frau" als besonders dringende Angelegenheit aufzunehmen.

105. Plenarsitzung  
16. Dezember 1977

32/137 - Internationales Forschungs- und Ausbildungsinstitut zur Förderung der Frau

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 31/135 vom 16. Dezember 1976, in der sie die Errichtung eines Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstituts zur Förderung der Frau befürwortete, sowie auf

86/ A/32/218, Anhang IV

87/ A/C.3/32/L.59

Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1998 (LX) vom 12. Mai 1976 zur selben Frage,

ferner unter Hinweis auf die Berichte des Generalsekretärs über die Fortschritte bei der Errichtung des Instituts, die er der Generalversammlung auf ihrer einunddreißigsten Tagung 88/ und dem Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner sechzigsten und zweiundsechzigsten Tagung 89/ vorgelegt hat,

in der Überzeugung, daß die baldige Errichtung des Instituts erheblich zur Erreichung der Ziele des Weltaktionsplans zur Verwirklichung der Ziele des Internationalen Jahres der Frau 90/ und zum Programm für die Frauendekade der Vereinten Nationen 91/ beitragen wird;

im Hinblick auf die bisherigen Vorbereitungen des Generalsekretärs für die Errichtung des Instituts,

in der Auffassung, daß diese Vorbereitungen aktiv fortgesetzt werden sollten und daß bis spätestens April 1978 der vorläufige Entwurf eines Dokuments ausgearbeitet werden sollte, in dem Aufbau und Zusammensetzung des Instituts beschrieben werden,

1. nimmt Kenntnis von den bisherigen Bemühungen des Generalsekretärs um die Errichtung eines Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstituts zur Förderung der Frau;

2. ersucht den Generalsekretär, diese Bemühungen fortzusetzen und in Konsultation mit den zuständigen Gremien des Gastlandes, den zuständigen Organen und Institutionen des Systems der Vereinten Nationen und den betreffenden Regionalkommissionen den Entwurf eines Dokuments auszuarbeiten, in dem der Aufbau, die Zusammensetzung, die Aufgaben und das Programm des Instituts sowie die Koordinierung der Tätigkeit des Instituts mit der Arbeit der beteiligten Organisationen, insbesondere des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, insbesondere des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, der Regionalkommissionen und der regionalen Forschungszentren zur Förderung der Frau, beschrieben werden, und dabei die Empfehlungen der Sachverständigengruppe zu berücksichtigen, die im Bericht des Generalsekretärs an die sechzigste Tagung des Wirtschafts- und Sozialrats enthalten sind;

---

88/ A/31/310

89/ E/5772, E/5926

90/ Report of the World Conference on the International Women's Year (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.Nr.E.76.IV.1) Kap. II, Abschnitt A

91/ Official Records of the Economic and Social Council, Sixty-second Session, Supplement No. 3 (E/5909), Anhang V

3. ersucht den Generalsekretär, dem Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner vierundsechzigsten Tagung über die Fortschritte bei der Errichtung des Instituts, einschließlich der fachlichen und verwaltungstechnischen Vorbereitungen, zu berichten und ihm den in Ziffer 2 genannten Dokumentenentwurf zur Behandlung und Verabschiedung vorzulegen.

105. Plenarsitzung  
16. Dezember 1977

32/138 - Gemeinsames Programm der Organisationen für die Frauendekade der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 3520 (XXX) vom 15. Dezember 1975, in der sie den Zeitraum von 1976 bis 1985 zur Frauendekade der Vereinten Nationen für Gleichberechtigung, Entwicklung und Frieden erklärte, die wirksamen und kontinuierlichen nationalen, regionalen und internationalen Maßnahmen zur Durchführung des Weltaktionsplans zur Verwirklichung der Ziele des Internationalen Jahrs der Frau 92/ und der entsprechenden Resolutionen 93/ der Weltkonferenz zum Internationalen Jahr der Frau gewidmet sein soll,

ferner unter Hinweis darauf, daß sie in ihrer Resolution 31/136 vom 16. Dezember 1976 das Programm für die Frauendekade der Vereinten Nationen 94/ billigte, das für die erste Hälfte der Dekade von 1976 von 1980 bestimmt ist,

im Hinblick darauf, daß das gemeinsame Programm der Organisationen zur Integration der Frau in die Entwicklung, dessen Aufstellung in Ziffer 5 Buchstabe b) von Generalversammlungsresolution 3520 (XXX) gefordert wurde, zu einem auf der Durchführung des Weltaktionsplans beruhenden gemeinsamen Programm der Organisationen für die Frauendekade der Vereinten Nationen geworden ist, für dessen Aufstellung das Zentrum für soziale Entwicklung und humanitäre Angelegenheiten als Sammelpunkt dient,

---

92/ Report of the World Conference on the International Women's Year (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.76.IV.1), Kap. II, Abschnitt A

93/ Ebd., Kap. III

94/ Official Records of the Economic and Social Council, Sixty-second Session, Supplement No. 3 (E/5909), Anhang V

ferner im Hinblick darauf, daß dieses Programm im Juli 1977 im Zusammenhang mit dem konzeptionellen Rahmen und der Koordination laufender und geplanter Aktivitäten der betreffenden Organisationen ausgearbeitet wurde,

weiterhin im Hinblick darauf, daß dieses Programm, das alle zwei Jahre überarbeitet werden sollte, derzeit Gegenstand einer Studie ist, die von der im Juli 1978 stattfindenden gemeinsamen Sondersitzung der Organisationen über die Frauendekade der Vereinten Nationen im Hinblick auf die Vorbereitung der Weltkonferenz zur Frauendekade der Vereinten Nationen behandelt werden soll,

1. nimmt Kenntnis von den bereits ergriffenen Maßnahmen des Generalsekretärs zur Durchführung des Programms für die Frauendekade der Vereinten Nationen 95/;
2. betont, daß zur Verwirklichung der Ziele der Dekade auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene ständige und zunehmende Anstrengungen unternommen werden müssen;
3. ersucht den Generalsekretär, in Konsultation mit allen interessierten Stellen und Organisationen der Vereinten Nationen der Generalversammlung auf ihrer dreiunddreißigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat die Studie über das gemeinsame Programm der Organisationen mit den diesbezüglichen Stellungnahmen des Rats vorzulegen;
4. ersucht den Generalsekretär ferner, den Regierungen alle zwei Jahre die Studie über das gemeinsame Programm der Organisationen für die Dekade zu übermitteln;
5. bittet die interessierten Stellen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen eindringlich, möglichst bald gemeinsam durchzuführende Projekte festzulegen und in Angriff zu nehmen.

105. Plenarsitzung  
16. Dezember 1977

32/139 - Zeichnungskonferenz für die Frauendekade der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 31/137 vom 16. Dezember 1976, in der sie den Generalsekretär ersuchte, während der zweiunddreißigsten Tagung der Generalversammlung eine Zeichnungskonferenz für Beiträge zum Freiwilligen Fonds für die Frauendekade der Vereinten Nationen und zum Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstitut zur Förderung der Frau einzuberufen,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von den Ergebnissen der ersten Zeichnungskonferenz für die Frauendekade der Vereinten Nationen, die am 8. November 1977 am Sitz der Vereinten Nationen stattfand,

in der Überzeugung, daß das Programm für die Frauendekade der Vereinten Nationen 96/, wenn es voll wirksam sein soll, auf nationaler, regionaler und interregionaler Ebene in die größtmögliche Zahl von Projekten und Programmen umgesetzt werden muß,

ferner in der Überzeugung, daß die rasche Errichtung des Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstituts zur Förderung der Frau erheblich zur Erreichung der Forschungs- und Ausbildungsziele des Weltaktionsplans zur Verwirklichung der Ziele des Internationalen Jahres der Frau 97/ beitragen wird,

1. dankt dem Generalsekretär für die Einberufung der ersten Zeichnungskonferenz für die Frauendekade der Vereinten Nationen;

2. dankt jenen Ländern herzlich, die bereits Beiträge zum Freiwilligen Fonds für die Frauendekade der Vereinten Nationen bzw. zum Forschungs- und Ausbildungsinstitut zur Förderung der Frau geleistet, Beiträge zugesagt oder ihre Absicht zur Beitragsleistung bekundet haben;

3. ersucht den Generalsekretär, während der dreiunddreißigsten Tagung der Generalversammlung eine zweite Zeichnungskonferenz für freiwillige Beiträge zum Zwecke der Finanzierung

---

96/ Official Records of the Economic and Social Council, Sixty-second Session, Supplement No. 3 (E/5909), Anhang V

97/ Report of the World Conference on the International Women's Year (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.76.IV.1), Kap. II, Abschnitt A

a) des Freiwilligen Fonds für die Frauendekade der Vereinten Nationen und

b) des Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstituts zur Förderung der Frau

einzuberufen;

4. ersucht den Generalsekretär ferner, eine Informationskampagne zu organisieren, um bei Regierungen, Organisationen und Einzelpersonen Interesse zu wecken, von denen Beiträge zum Freiwilligen Fonds für die Frauendekade der Vereinten Nationen und zum Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstitut zur Förderung der Frau erwartet werden können.

105. Plenarsitzung  
16. Dezember 1977

### 32/140 - Weltkonferenz zur Frauendekade der Vereinten Nationen

#### Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 3520 (XXX) vom 15. Dezember 1975, in deren Ziffer 20 sie beschloß, nach Ablauf der Hälfte der Frauendekade der Vereinten Nationen eine Weltkonferenz mit der Aufgabe einzuberufen, im Sinne der Empfehlung der Weltkonferenz zum Internationalen Jahr der Frau die Fortschritte bei der Verwirklichung der Ziele des Internationalen Jahres der Frau zu überprüfen und zu bewerten und, soweit notwendig, bestehende Programme den vorliegenden neuen Daten und Forschungsergebnissen anzupassen,

unter Hinweis darauf, daß der Wirtschafts- und Sozialrat in seiner Resolution 1999 (LX) vom 12. Mai 1976 die Kommission für die Rechtsstellung der Frau ersuchte, auf ihrer sechsundzwanzigsten Tagung verschiedene Aspekte der Vorbereitungsarbeiten für die Weltkonferenz zur Frauendekade der Vereinten Nationen einschließlich ihrer Tagesordnung zu behandeln, und ferner beschloß, auf seiner vierundsechzigsten Tagung im Frühjahr 1978 die Vorbereitungsarbeiten für die Konferenz zu behandeln,

ferner unter Hinweis darauf, daß die Kommission für die Rechtsstellung der Frau entsprechend dem Ersuchen des Wirtschafts- und Sozialrats verschiedene Aspekte der praktischen Vorbereitungen und

der Organisation der Konferenz sowie die Auswirkungen der Konferenz auf den Programmbudget unter Berücksichtigung einer Mitteilung des Generalsekretärs 98/ behandelt hat,

weiterhin unter Hinweis darauf, daß der Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner zweiundsechzigsten Tagung die Resolution 2062 (LXII) vom 12. Mai 1976 verabschiedete, in der er

a) die Kommission für die Rechtsstellung der Frau ersuchte, auf ihrer siebenundzwanzigsten Tagung der Behandlung der vorbereitenden Arbeiten für die Weltkonferenz zur Frauendekade der Vereinten Nationen höchsten Vorrang einzuräumen,

b) den Generalsekretär ersuchte, der Kommission für die Rechtsstellung der Frau zur Behandlung auf ihrer siebenundzwanzigsten Tagung einen Bericht mit dem Entwurf eines konkreten Aktionsprogramms für die zweite Hälfte der Dekade vorzulegen,

c) beschloß, spätestens im Juni 1978 einen Vorbereitungsausschuß zur Abgabe von Empfehlungen über die inhaltlichen und organisatorischen Vorbereitungen für die Konferenz einzusetzen,

d) die Regionalkommissionen bat, Mittel und Wege für einen effektiven Beitrag zur Konferenz in Erwägung zu ziehen,

im Hinblick darauf, daß im Verwaltungsausschuß für Koordinierung auf den beiden gemeinsamen Sondersitzungen der Organisationen im September 1976 und Juli 1977 ein vorläufiger Meinungs austausch über die Vorbereitungsarbeiten für die Konferenz stattfand, von dem die Kommission für die Rechtsstellung der Frau auf ihrer sechsundzwanzigsten Tagung in Kenntnis gesetzt wurde bzw. auf ihrer siebenundzwanzigsten Tagung in Kenntnis gesetzt werden wird,

1. nimmt das Angebot der Regierung des Iran an, als Gastgeber der Weltkonferenz zur Frauendekade der Vereinten Nationen aufzutreten;

2. nimmt zur Kenntnis, daß die Konferenz im Prinzip im Mai 1980 in Teheran stattfinden und zwei Wochen dauern wird;

3. beschließt, daß die gemäß Wirtschafts- und Sozialratsresolution 2062 (LXII) einzuberufende erste Tagung des Vorbereitungsausschusses für die Weltkonferenz zur Frauendekade der Vereinten Nationen im Juni 1978 am Sitz der Vereinten Nationen stattfindet;



4. nimmt Kenntnis von den bisherigen Bemühungen des Generalsekretärs und der Kommission für die Rechtsstellung der Frau hinsichtlich der Vorbereitungsarbeiten für die Konferenz;

5. ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiunddreißigsten Tagung auf dem Wege über den Wirtschafts- und Sozialrat über die Arbeit des Vorbereitungsausschusses während seiner ersten Tagung zu berichten.

105. Plenarsitzung  
16. Dezember 1977

32/141 - Freiwilliger Fonds für die Frauendekade der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihren Beschluß, die Tätigkeit des vom Wirtschafts- und Sozialrat in seiner Resolution 1850 (LVI) vom 16. Mai 1974 geschaffenen freiwilligen Fonds für das Internationale Jahr der Frau um die Dauer der Frauendekade der Vereinten Nationen von 1976 bis 1985 zu verlängern 99/,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 31/133 vom 16. Dezember 1976, die die Kriterien und Regelungen für die Verwaltung des Freiwilligen Fonds für die Frauendekade der Vereinten Nationen enthält,

in Kenntnisnahme des ihr auf ihrer zweiunddreißigsten Tagung vorgelegten Berichts des Generalsekretärs über die Verwaltung des Fonds 100/,

1. nimmt mit Befriedigung Kenntnis von den Beschlüssen, die der Beratende Ausschuß für den Freiwilligen Fonds für die Frauendekade der Vereinten Nationen auf seinen ersten beiden Tagungen im März bzw. im Juni 1977 gefaßt hat 101/;

2. bringt die Hoffnung zum Ausdruck, daß die Projekte, die der Beratende Ausschuß bereits gebilligt hat, möglichst bald ausgeführt werden;

99/ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreißigste Tagung, Beilage 34 (A/10034), S. 330, Tagesordnungspunkte 75 und 76

100/ A/32/174

101/ Ebd., Abschnitt II

3. bittet die Sonderorganisationen\* und anderen beteiligten Gremien der Vereinten Nationen einschließlich des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen eindringlich, die Regionalkommissionen bei der Ausarbeitung von Projekten im Rahmen der Frauendekade der Vereinten Nationen zu unterstützen, um sie dem Beratenden Ausschuß vorzulegen;

4. bittet die Sonderorganisationen\* und anderen beteiligten Gremien der Vereinten Nationen einschließlich des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen ferner eindringlich, mit dem Beratenden Ausschuß bei der Entwicklung von Programmen, die zur Förderung der Frau beitragen, eng zusammenzuarbeiten;

5. ersucht den Generalsekretär, weiterhin jährlich über die Verwaltung des Fonds zu berichten und

a) in diesen Bericht einen Überblick über die vom Beratenden Ausschuß zur Finanzierung durch den Fonds ausgewählten Projekte aufzunehmen;

b) der Generalversammlung regelmäßig Zwischenberichte über die Ausführung dieser Projekte vorzulegen.

105. Plenarsitzung  
16. Dezember 1977

32/142 - Mitwirkung der Frau an der Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und am Kampf gegen Kolonialismus, Rassismus, rassistische Diskriminierung, fremde Aggression und Besetzung und alle Formen von Fremdherrschaft

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3519 (XXX), 3520 (XXX) und 3521 (XXX) vom 15. Dezember 1975 sowie 31/136 vom 16. Dezember 1976,

unter Berücksichtigung dessen, daß die Sicherung des Friedens und des sozialen Fortschritts, die Errichtung der neuen internationalen Wirtschaftsordnung sowie die volle Wahrnehmung der Menschenrechte und Grundfreiheiten die aktive Mitwirkung der Frau, ihre Gleichberechtigung und ihren Fortschritt erfordern,

---

\* Vgl. die Fußnote auf S. 375

in Würdigung des Beitrags der Frau zur Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und zum Kampf gegen Kolonialismus, Rassismus, rassistischer Diskriminierung, fremde Aggression und Besetzung und alle Formen von Fremdherrschaft,

unter Betonung ihrer tiefen Sorge darüber, daß in einigen Regionen der Welt weiterhin Kolonialismus, Apartheid, rassistische Diskriminierung und Aggression existieren und noch immer Territorien besetzt sind, was eine äußerst ernste Verletzung der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen, der Menschenrechte von Frauen und Männern sowie des Selbstbestimmungsrechts der Völker darstellt,

in Bekräftigung der Ziele der Frauendekade der Vereinten Nationen, der Erklärung von Mexiko von 1975 über die Gleichberechtigung der Frau und ihren Beitrag zu Entwicklung und Frieden 102/ und des Weltaktionsplans zur Verwirklichung der Ziele des Internationalen Jahrs der Frau 103/,

1. nimmt Kenntnis vom Bericht des Generalsekretärs über die Verwirklichung der Generalversammlungsresolution 3519 (XXX) 104/;

2. ruft alle Staaten auf, weiterhin zur Schaffung günstiger Bedingungen für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau und für ihre volle und gleichberechtigte Mitwirkung am gesellschaftlichen Entwicklungsprozeß beizutragen und die breite Mitwirkung der Frau an den Bemühungen um die Festigung des Friedens, die Ausweitung des internationalen Entspannungsprozesses, die Einschränkung des Wettrüstens und die Einleitung von Abrüstungsmaßnahmen zu fördern;

3. nimmt das Internationale Anti-Apartheid-Jahr, das 1978 begangen wird, zum Anlaß, um alle Staaten zu bitten, die dem Kolonialismus, Rassismus und der Apartheid ausgesetzten Frauen in ihrem gerechten Kampf gegen die rassistischen Regime im südlichen Afrika voll zu unterstützen;

4. bittet alle Staaten, unter Berücksichtigung ihrer historischen und nationalen Traditionen und Gebräuche einen Tag des Jahres zum Tag der Vereinten Nationen für die Rechte der Frau und den Weltfrieden zu erklären und den Generalsekretär darüber zu informieren;

5. ersucht die Kommission für die Rechtsstellung der Frau, als Beitrag zur Vorbereitung der für 1980 geplanten Weltkonferenz zur Frauendekade der Vereinten Nationen die Ausarbeitung des Ent-

---

102/ Report of the World Conference of the International Women's Year (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.76.IV.1), Kap. I

103/ Ebd., Kap. II, Abschnitt A

104/ A/32/211

wurfs einer Erklärung über die Mitwirkung der Frau an der Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie am Kampf gegen Kolonialismus, Rassismus, rassistische Diskriminierung, fremde Aggression und Besetzung und alle Formen von Fremdherrschaft in Erwägung zu ziehen und dem Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner vierundsechzigsten Tagung darüber zu berichten;

6. bittet den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierunddreißigsten Tagung einen Zwischenbericht über die Durchführung der Resolution 3519 (XXX) vorzulegen;

7. beschließt die Aufnahme des Unterpunkts "Durchführung der Generalversammlungsresolution 3519 (XXX) - Bericht des Generalsekretärs" zum Punkt "Frauendekade der Vereinten Nationen für Gleichberechtigung, Entwicklung und Frieden" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierunddreißigsten Tagung.

105. Plenarsitzung  
16. Dezember 1977

---

### 32/143 - Beseitigung aller Formen von religiöser Intoleranz

#### Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 1781 (XVII) vom 7. Dezember 1962 und 3069 (XXVIII) vom 30. November 1973 sowie auf ihre Resolution 3267 (XXIX) vom 10. Dezember 1974, mit der sie die Menschenrechtskommission ersuchte, der Generalversammlung über den Wirtschafts- und Sozialrat den Entwurf einer Einheits-Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und von Diskriminierung aufgrund der Religion oder des Glaubens vorzulegen,

im Hinblick auf die Tätigkeit der von der Menschenrechtskommission eingesetzten Arbeitsgruppe während ihrer dreißigsten, einunddreißigsten, zweiunddreißigsten und dreiunddreißigsten Tagung mit dem Ziel, den Entwurf einer Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und von Diskriminierung aufgrund der Religion oder des Glaubens auszuarbeiten,

ferner in Anbetracht der Resolution 11 (XXXIII) der Menschenrechtskommission vom 11. März 1977 105/, mit dem die Kommission eine offene Arbeitsgruppe einsetzte, die während ihrer vierunddreißigsten Tagung von der ersten Tagungswoche an dreimal wöchentlich zusammentreten soll, und in dem sie den Generalsekretär ersuchte, der Gruppe die für ihre Arbeit erforderliche Hilfe zu gewähren,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 31/138 vom 16. Dezember 1976,

in Anbetracht dessen, daß die Menschenrechtskommission bisher außerstande war, den Text einer derartigen Erklärung vorzulegen,

1. ersucht die Menschenrechtskommission, dieser Frage den Vorrang zu gewähren, der für die Fertigstellung des Entwurfs einer Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und von Diskriminierung aufgrund der Religion oder des Glaubens erforderlich ist;

2. beschließt die Aufnahme des Punkts "Beseitigung aller Formen von religiöser Intoleranz" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiunddreißigsten Tagung.

105. Plenarsitzung  
16. Dezember 1977

### كيفية الحصول على منشورات الأمم المتحدة

يمكن الحصول على منشورات الأمم المتحدة من المكتبات ودور التوزيع في جميع أنحاء العالم. استعلم عنها من المكتبة التي تتعامل معها أو اكتب إلى : الأمم المتحدة، قسم البيع في نيويورك أو في جنيف.

#### 如何购取联合国出版物

联合国出版物在全世界各地的书店和经售处均有发售。请向书店询问或写信到纽约或日内瓦的联合国销售组。

#### HOW TO OBTAIN UNITED NATIONS PUBLICATIONS

United Nations publications may be obtained from bookstores and distributors throughout the world. Consult your bookstore or write to: United Nations, Sales Section, New York or Geneva.

#### COMMENT SE PROCURER LES PUBLICATIONS DES NATIONS UNIES

Les publications des Nations Unies sont en vente dans les librairies et les agences dépositaires du monde entier. Informez-vous auprès de votre libraire ou adressez-vous à : Nations Unies, Section des ventes, New York ou Genève.

#### КАК ПОЛУЧИТЬ ИЗДАНИЯ ОРГАНИЗАЦИИ ОБЪЕДИНЕННЫХ НАЦИЙ

Издания Организации Объединенных Наций можно купить в книжных магазинах и агентствах во всех районах мира. Наводите справки об изданиях в нашем книжном магазине или пишите по адресу: Организация Объединенных Наций, Секция по продаже изданий, Нью-Йорк или Женева.

#### COMO CONSEGUIR PUBLICACIONES DE LAS NACIONES UNIDAS

Las publicaciones de las Naciones Unidas están en venta en librerías y casas distribuidoras en todas partes del mundo. Consulte a su librero o diríjase a: Naciones Unidas, Sección de Ventas, Nueva York o Ginebra.

Veröffentlichungen der Vereinten Nationen sind über Buchhandlungen und Sortimentsbuchhandlungen der ganzen Welt erhältlich. Bitte wenden Sie sich an Ihren Buchhändler oder an die Vertriebsstelle (Sales Section) der Vereinten Nationen in Genf oder New York.